Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons ...

Bern (Switzerland : Canton)



Sammlung

der

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

des

Kantons Bern.

Abgeschlossen auf 31. Dezember 1900.

BERN
Buchdruckerei A. Benteli
1901

Übersicht.

Band

I. Organisation.

II. Inneres.

III. Sanitätswesen.

IV. Justiz; *1. Abteilung:* Justizgesetzgebung bis und mit 1857;
2. Abteilung: Justizgesetzgebung von 1858 bis und mit 1900;
3. Abteilung: Civilgesetzbuch; Civilprozess;
4. Abteilung: Strafrecht samt Einführungsgesetz; Strafprozess.

V. Polizeiwesen.

VI. Militärverwaltung.

Band

VII. Finanz- und Domänenverwaltung.

VIII. Unterrichtswesen (Erziehung).

IX. *1. Abteilung:* Bauwesen;
2. Abteilung: Vermessungswesen.

X. Eisenbahnwesen.

XI. Forstwesen.

XII. Jagd und Fischerei.

XIII. Bergbau.

XIV. Landwirtschaftswesen.

XV. Armenwesen.

XVI. Gemeindewesen.

XVII. Kirchenwesen.

Verzeichnis der Abkürzungen.

B. = Beschluss.
B. G. = Bundesgesetz.
B. R. = Bundesrat.
B. V. = Bundesverfassung.
D. = Dekret.
C. / C. G. = Civilgesetzbuch.
C. P. = Civilprozess.
G. = Gesetz.
G. R. = Grosser Rat.
K. V. = Kantonsverfassung.
O. R. = Obligationenrecht.
R. = Reglement.
R. R. = Regierungsrat.
Str. G. = Strafgesetzbuch.
Str. Pr. / Str. V. = Strafverfahren.
V. = Verordnung.
V. D. = Vollziehungsdekret.
V. V. = Vollziehungsverordnung.

Ad notam. Wo vor dem 1. Januar 1852 Geldsummen oder Geldbeträge angegeben sind, ist die Umwandlung nach dem im G. vom 12. Juni 1851 vorgesehenen Tarif (vergl. Finanzen) vorzunehmen.



IX. BAND:

1. Abteilung: Bauwesen;

2. Abteilung: Vermessungswesen.

X. BAND:

Eisenbahnwesen.



Sachregister
zu Band IX, Bau- und Vermessungswesen.

A

B

Sachregister
zu Band X, Eisenbahnwesen.

A

B

C

D

E

F

G

H

I

L

M

O

P

S

T

V

W

IX. BAND, 1. ABTEILUNG.

Bauwesen.

17. Dezember 1804.

Gesetz
über
die Fuhrungen.[1]

Wir Schultheiss, Klein und Grosse Räte des Kantons Bern, tun kund hiermit: Demnach Wir in Betrachtung gezogen, dass die veränderten Zeitumstände eine neue Einrichtung in bezug auf die Fuhrpflicht der Gemeinden, einzelner Güter oder Ehehaften erfordern, als haben Wir, auf den Vortrag unseres Kleinen Rates, über diesen Gegenstand erkannt und verordnet, was hiernach folgt wie Wir denn verordnen:

I. Von Fuhrungen überhaupt.

1. Alle Fuhrpflicht, die zu obrigkeitlichen Handen statthaben soll, wird entweder von Staates wegen gefordert, oder sie beruht auf Urbarien, Titeln und Recht.

A. Staatsfuhrpflicht.

2. Für alle Fuhrungen, die zuhanden des Staates zu leisten sind, haften die Kirchgemeinden im allgemeinen, so dass sich der Staat nur an diese, nicht aber an einzelne Güterbesitzer oder andere Personen hält.

3. Der Kleine Rat wird bestimmen, wie viel Fuhrwerke und was für Art Fuhrwerke und wie viel Pferde eine jede Kirchgemeinde zu stellen hat, welche Verteilung sich überhaupt auf denjenigen Massstab gründen soll, welcher von

[1] Vergl. V. vom 7. Oktober 1807 über die Exekution des Gesetzes über die Fuhrpflicht; die Art. 11, 12 und 14 dieses Gesetzes sind, soweit sie sich auf obrigkeitliche Gebäude und Domänen beziehen, durch das D. vom 10. Dezember 1845 über die Aufhebung der Amts- und Gemeindefuhrpflicht aufgehoben.

17. Dezember 1804. der Verwaltungskammer für die Kriegssteuer vom Jahre 1802 angenommen worden ist, und für eine neue Einrichtung des obrigkeitlichen Fuhrwesens annoch des nähern bestimmt werden wird.

4. Jeder Kirchgemeinde wird überlassen, für sich insbesondere eine billige Fuhrordnung zu entwerfen, die doch allemal dem betreffenden Oberamtmann zur Genehmigung vorzulegen ist.

5. In diesen Fuhrordnungen der Kirchgemeinden kann und mag von seiten der Gemeinde auf die besondere Fuhrpflicht, die auf Ehehaften und Gütern liegt, Rücksicht genommen werden, indem diese Pflichtigkeit derselben, zuhanden der Gemeinden, anmit ausdrücklich vorbehalten wird; alles jedoch unbeschadet ihrer Loskäuflichkeit gegen die Gemeinde.

1. Kantonsfuhrungen.[1]

6. Auf dem ganzen Kanton oder allen Kirchgemeinden desselben, haften folgende Fuhrungen:

a) alle militärischen Fuhrungen, worunter auch die Schanzenfuhren gehören;

b) die Fuhrungen zu den allgemeinen Staatsgebäuden und den Kantonalanstalten; jene jedoch unter Vorbehalt derjenigen Gebäude, für welche besondere verschriebene Fuhrpflichten vorhanden sind, für so lange als dieselben nicht werden losgekauft worden sein;

c) die Fuhrungen zu Schwellen, Dämmen und Brücken, an denjenigen Orten, wo niemand dazu verpflichtet ist, oder wo der Kleine Rat finden würde, dass wegen Grösse der Arbeit den Pflichtigen nicht alles aufgeladen, sondern ein Teil von dem Kanton übernommen werden soll.

[1] Die Verteilung der Kantonsfuhrungen ist durch die V. vom 7. Oktober 1807 vorläufig in Hinsicht sämtlicher Amtsbezirke des Kantons festgesetzt.

7. Um diese Fuhrungen auf eine gleichmässige Weise auf den ganzen Kanton zu verteilen, ohne doch den Gemeinden durch weite Versendung ihrer Züge unnötige Kosten zu verursachen, werden dieselben, je nach den Umständen, nicht wirklich von den Kirchgemeinden gestellt, sondern sie werden von der Regierung möglichst wohlfeil verdingt und sodann von den Kirchgemeinden bezahlt. 17. Dezember 1804.

8. Zu dem Ende wird ein allgemeiner Kantonsfuhrrodel errichtet, und es werden alle Kirchgemeinden, nach einem in § 3 angezeigten und noch des nähern zu bestimmenden Verhältnisse zu diesen Fuhrungen beizutragen, oder die von der Regierung gemachten Vorschüsse an dieselbe zurückzuerstatten haben.

9. Die von daher zu treffenden Einrichtungen werden von dem Kleinen Rate gemacht, als welchem die Disposition dieser Gelder zukommt, da er Uns hingegen alljährlich in der Frühlingssitzungszeit darüber Rechnung ablegen wird. Dem Kleinen Rat kommt auch das Recht zu, statt Vorschüsse für Fuhrungen zu leisten, auch zum voraus Beiträge auszuschreiben und solche beziehen zu lassen.

10. Nichtsdestoweniger bleibt der Regierung in militärischen oder andern dringenden Fällen das unbeschränkte Requisitionsrecht von Fuhrwerken vorbehalten, wofür denn eine den Umständen und der Beschwerlichkeit des Dienstes angemessene Vergütung bestimmt und geleistet werden soll.[1]

2. Amtsfuhrungen.

13. Wo in einem Amtsbezirke Kirchgemeinden sind, auf welchen eine besondere Fuhrpflicht haftet, da wird diese besondere Pflichtigkeit derselben anmit zuhanden des betreffenden Amtsbezirkes ausdrücklich vorbehalten und diesem

[1] Vergl. Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1874, Art. 205, und Verwaltungsreglement vom 27. März 1885 für die schweizerische Armee, Art. 245 ff.

17. Dezember 1804. der Regress auf jene pflichtigen Gemeinden erteilt, insofern eine solche Fuhrpflicht nicht durch die gegenwärtige Verfassung aufgehoben ist; alles jedoch unbeschadet ihrer Loskäuflichkeit.

3. Gemeindefuhrungen.[1]

14. Auf einer jeden Kirchgemeinde haften folgende Fuhrungen:

a) die Fuhrungen zu ihrer Kirche, dem Kirchenchor und Kirchturm;

b) die Fuhrungen zu den sämtlichen Pfarrgebäuden;

c) die Fuhrungen zur Herstellung der den Gemeinden zu unterhalten obliegenden Strassen, samt den in diese Klasse gehörenden Brücken und zwar auf bisher üblichem Fusse, und nach Massgabe der darum besonders vorhandenen Verordnungen.

15. Von den Kirchen- und Pfarrfuhrungen sind jedoch diejenigen Kirchgemeinden enthoben, wo besondere Verträge etwas anderes vorschreiben, oder hinreichende Fonds zur Bestreitung derselben sich vorfinden, oder wo diese Beschwerde ganz oder zum Teil auf dem Kollaturrecht haften würde.

B. Verschriebene Fuhrpflichten.

16. Unter verschriebenen Fuhrpflichten werden überhaupt diejenigen Fuhrpflichten verstanden, die auf Urbarien, Titeln und Rechten beruhen, und diese sollen auch immerhin, mit Ausnahme jedoch der oberamtlichen Brennholzfuhrungen, als welche andurch abgeschafft und den Pflichtigen erlassen sein sollen, auf bisherigem Fusse geleistet werden, insofern der Gegenstand, wofür sie gefordert werden konnten, wirklich noch existiert und nicht weggefallen oder mit der gegenwärtigen Verfassung nicht verträglich ist, als ansonsten sie aufgehoben sind.

[1] Vergl. das eingangs angeführte D. vom 10. Dezember 1845 und G. vom 28. Juni 1848 über den Unterhalt der Pfrundgebäude (Finanzen).

17. Wo bei dieser Art von Fuhrungen, vermöge bestehender Titel oder alter Übung, für deren wirkliche Leistung etwas in Geld, Wein oder Brot an die Pflichtigen zu einigem Ersatze zurückgegeben ward, soll solches denselben auch für die Zukunft zugesichert sein und ihnen im Falle der Leistung noch fernerhin ausgerichtet werden. 17. Dezember 1804.

18. In diese Klasse gehören die Fuhrungen zu Schwellen und Dämmen und solchen Brücken, die weder der Obrigkeit noch einer ganzen Kirchgemeinde zu unterhalten obliegen, welche Fuhrungen entweder auf gewissen Grundstücken oder grössern und kleinern Bezirken haften und auf Titeln und Rechten oder auf einem wohlbekannten alten Herkommen beruhen.

19. Wenn jedoch diese Art Fuhrungen so ins Grosse gehen würden, dass sie den Pflichtigen mit Billigkeit nicht ganz aufgeladen werden könnten, so bleibt dem Kleinen Rat überlassen, einen Teil davon auf Rechnung des ganzen Kantons zu übernehmen und die daherigen Kosten, gleich den allgemeinen Kantonsfuhrungen zu bestreiten.

20. Es wird auch dem Kleinen Rat überlassen, in betreff dieser Art Fuhrungen und der damit verbundenen Handarbeit, je nach den Umständen, neue zweckmässigere Einrichtungen zu treffen.

21. In eben diese Klasse gehört zum Teil auch die Fuhrpflicht zu gewissen Armenstiftungen, insofern die pflichtigen Gemeinden oder Dorfschaften, zuhanden ihrer Armen, einen ihnen besonders zugesicherten Genuss von daher zu beziehen haben, als um welches willen dieselben auch besonders zu diesen Fuhrungen, oder doch zu einem Teil derselben angelegt werden können, alldieweil der Kleine Rat einen andern von ihm zu bestimmenden Teil als allgemeine Kantonsfuhrungen übernehmen kann.

17. Dezember 1804.

22. Endlich dann gehört in diese Klasse die Fuhrpflicht, welche laut Urbarien zu Beholzung mehrerer Pfarrer, entweder auf ganzen Kirchgemeinden, einzelnen Dorfschaften oder Gütern haftet.

II. Loskauf der Fuhrpflicht.

23. Diejenigen Fuhrpflichten, die auf Urbarien, Titeln und Rechten beruhen, können von den Pflichtigen losgekauft werden.

24. Von dieser Loskäuflichkeit sind ausgenommen die Fuhrungen zu Schwellen, Dämmen und Brücken, wenn sie mit einer Gegennutzung in Holz oder Weide verbunden sind, oder auf dem mehreren Gebrauche einer solchen Brücke beruhen, oder von der Schirmung von Wohnungen und Gütern sich herleiten.

25. Die Loskaufssumme von jeder Art von Fuhrpflicht beträgt den fünfundzwanzigfachen Wert des auf ein Jahr berechneten Durchschnittsertrages der Fuhrpflichtleistung.

26. Der Loskaufspreis von irgend einer verschriebenen Fuhrpflicht muss durch Schatzung ausgemittelt werden.

27. Zu den Schatzungen werden von jeder Seite zwei Schätzer genommen, und sind diese in ihren Meinungen geteilt, so entscheidet der Oberamtmann unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Kleinen Rat.

28. Wenn Fuhrpflichten losgekauft werden, so kommt die Loskaufssumme, wenn die nachher von Staates wegen für den gleichen Gegenstand fordernde Fuhrpflicht dem ganzen Kanton auffällt, ebenfalls dem ganzen Kanton zu gut, und wird vorab auf Abschlag der allgemeinen Kantonsfuhrkosten verwendet; wenn aber die daherige Fuhrpflicht einem ganzen Amtsbezirk auffällt, so kommt sie einem solchen Amtsbezirk zu gut, und dem Gemeindefuhrsäckel, wenn sie einer Kirchgemeinde auffällt.

29. Wird aber eine Gemeinde von der Fuhrpflicht zu Beholzung ihres Pfarrers sich loskaufen, so soll die Loskaufssumme zuhanden der betreffenden Pfarre an Zins gelegt und dem Pfarrer der Abnutz davon zur Bestreitung seiner Brennholzfuhrkosten überlassen werden. 17. Dezember 1804.

III. Allgemeine Vorschriften.

30. Gegenwärtige Verordnung soll mit dem ersten Jänner 1805 ihren Anfang nehmen.

31. Denjenigen Gemeinden, welche in den Jahren 1803 und 1804 Baufuhrungen oder Beholzungsfuhrungen geleistet haben, soll, wenn sie dieselben dieser Verordnung zufolge entweder gar nicht, oder doch nicht in dem Masse hätten leisten sollen, insofern sie solche gehörig bescheinigen können, dafür Rechnung getragen und ihnen mithin diese Fuhrungen in den zu errichtenden Amtsfuhrrödeln angerechnet oder ihnen die daherigen Kosten von Obrigkeit aus ersetzt werden.

32. Im Fall eine Kirchgemeinde die von ihr in natura geforderten Fuhrungen nicht auf die gesetzte Zeit leisten würde, soll der betreffende Oberamtmann, ohne irgend einer Einwendung Gehör zu geben, indem die Untersuchung nachher vorgenommen werden kann, dieselbe sogleich auf Kosten dieser Gemeinde veranstalten. Für ausstehende Beiträge denn werden die Gemeinden wie für andere Staatsabgaben rechtlich zu belangen sein.[1]

33. Diese Verordnung soll die auf ganzen Bezirken oder einzelnen Besitzungen haftende Fuhrpflicht an Städte, Gemeinden, Stiftungen und Partikularen keineswegs betreffen, als deren Rechte durch dieselbe auf keine Weise weder abgestellt noch geschmälert werden sollen.

[1] G. vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen (Justiz).

17. Dezember 1804. 34. Wenn durch ungleiche Auslegung des einen oder andern Artikels dieser Verordnung, oder überhaupt in der Exekution derselben Anstände sich erheben sollten, so ist der Fall, solche dem betreffenden Oberamtmann durch Vorstellung und Gegenvorstellung vorzutragen, der dann unter Vorbehalt des Rekurses an den Kleinen Rat darüber in erster Instanz abspricht.

35. Unserm Kleinen Rat wird die Vollziehung dieser Verordnung und die nähere Bestimmung der darin enthaltenen Vorschriften überlassen.

36. Alle ältern, gegenwärtigen Verordnungen zuwiderlaufenden Gesetze und Verordnungen sind anmit aufgehoben und abgeschafft.

37. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Also beschlossen in unserer Grossen Rats-Versammlung in Bern, den 17. Dezember 1804.

(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung

über

die Exekution des Gesetzes über die Fuhrpflicht.

7. Oktober 1807.

Wir Schultheiss und Rat des Kantons Bern

tun kund hiermit: Demnach das Gesetz über die Fuhrungen vom 17. Dezember 1804 vorschreibt, dass zu näherer Bestimmung der auf den Gemeinden haftenden Staatsfuhrpflicht ein allgemeiner Kantonsfuhrrodel errichtet werden solle, als haben Wir, nach Anleitung dieses Gesetzes und in weiterer Ausführung desselben, das Verhältnis, in welchem die verschiedenen Amtsbezirke zu den Kantonsfuhrungen, es sei dass sie mit wirklicher Stellung von Pferden und Wagen geleistet, oder aber in Geld vergütet werden müssen, bestimmt und auf eine Probezeit von vier Jahren verordnet, was hiernach folgt, wie Wir denn

verordnen:

1. Das Verhältnis, nach welchem die verschiedenen Amtsbezirke des Kantons zu den allgemeinen Kantonsfuhrungen beizutragen haben, ist folgendes:

Es gibt zu	100,000
1. Der Amtsbezirk Bern	18,620
2. » » Seftigen	4,910
3. » » Schwarzenburg . . .	3,350
4. » » Laupen	2,680
5. » » Erlach	2,420
6. » » Nidau	2,670
7. » » Büren	2,340

7. Oktober 1807.

8.	Der	Amtsbezirk	Aarberg	5,010
9.	»	»	Fraubrunnen . . .	3,940
10.	»	»	Burgdorf	6,020
11.	»	»	Wangen	4,920
12.	»	»	Aarwangen	5,970
13.	»	»	Trachselwald . . .	6,080
14.	»	»	Signau	6,250
15.	»	»	Konolfingen	6,800
16.	»	»	Thun	5,510
17.	»	»	Nieder-Simmenthal. .	2,760
18.	»	»	Ober-Simmenthal . .	1,590
19.	»	»	Saanen	1,390
20.	»	»	Frutigen	2,310
21.	»	»	Interlaken	2,970
22.	»	»	Oberhasle	1,490
				100,000

2. Dieses Verhältnis bleibt immer dasselbe, es sei dass die Fuhrungen selbst in Pferden und Wagen auf alle Oberämter verteilt, oder dass dieselben nur von einzelnen Amtsbezirken oder Kirchgemeinden geleistet, oder auch sonst verdingt werden, als welchenfalls eine von dem ganzen Kanton gleichmässig zu tragende Vergütung in Geld statthaben muss.

3. Der Regel nach sollen die Fuhrungen verdingt werden, da dann der Bezug der von daher zu leistenden Beiträge von Uns wird angeordnet werden.

4. Wenn eine wirkliche Stellung von Pferden und Wagen erforderlich ist, so soll die daherige Ausschreibung von niemanden anders als von Uns oder dem verfassungsmässigen Staatsrat aus geschehen, da denn auch die daherige Vergütung für jeden solchen Fall besonders und mit jeweiliger Rücksicht auf die Umstände und die Beschwerlichkeit des Dienstes bestimmt werden soll.

5. Bei der wirklichen Leistung von Fuhrungen sollen Pferde und Wagen jeweilen durch Sachverständige geschätzt werden, und je auf einen Zug werden immer zwei Pferde mit einem Karrer oder Spetter gerechnet, den die requirierte Gemeinde mit dazu zu geben hat. Der Wagen wird nur dann verabfolgt, wenn er gefordert wird. 7. Oktober 1807.

6. So wie durch diese Verordnung die Kantonsfuhrungen auf die sämtlichen Amtsbezirke verteilt werden, so muss dann eine weitere Verteilung des jedem Oberamte beziehenden Anteiles auf die verschiedenen Kirchgemeinden desselben statthaben, wodurch zugleich denn auch ihr Verhältnis zu den besondern Amtsfuhrungen eines jeden Amtsbezirkes bestimmt wird.

7. Diese Verteilung soll auf oberamtliche Einleitung von den Ausgeschossenen der sämtlichen Kirchgemeinden eines jeden Amtsbezirkes gemacht werden, als wozu Wir denselben eine Zeitfrist von drei Monaten, von dem Tage dieser Verordnung an, anberaumen.

8. Sollten die Städte und Gemeinden in Freundlichkeit nicht miteinander übereinkommen können, so haben sie ihre Gründe und Gegengründe dem Oberamtmann vorzutragen, welcher dann sub beneficio recursus an Uns darüber absprechen und das gegenseitige Verhältnis der Beiträge oder Fuhrungen bestimmen wird.

9. Nach Verlauf dieser drei Monate sollen alle unsere Oberamtmänner Uns die Fuhrrödel oder Fuhrreglemente ihrer Amtsbezirke zur Bestätigung einsenden, oder wenn sie noch nicht zustande gebracht sein sollten, Uns anzeigen, wie weit es damit vorgerückt sei.

10. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, den Stadträten und Gemeindevorgesetzten mitgeteilt und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 7. Oktober 1807.

(Folgen die Unterschriften.)

22. April 1811.

Verordnung.

Polizei des Fahrens auf den Strassen.[1]

Wir Schultheiss und Rat des Kantons Bern

tun kund hiermit: Dass Wir zur Handhabung einer guten Strassenpolizei, und zur Abwendung von Streit und Unglück, die aus unvorsichtigem Fahren entstehen können, verordnet haben was hiernach folgt, wie Wir demnach

verordnen:

1. Ein Fuhrmann, der nicht bei seinem Fuhrwerk ist, oder desselben Führung so vernachlässigt, dass Unglück oder Schaden daraus entsteht, ist darum verantwortlich und soll noch darüber aus nach dem Ermessen des Polizeirichters dafür abgestraft werden.

2. Jedermann, der sich mit irgend einem Fuhrwerk auf der Strasse befindet, ist gehalten, den ihm begegnenden Fuhrwerken zu rechter Zeit und gehörig auf die rechte Hand auszuweichen, auch soll der Fuhrmann auf seinem Sattel oder Sitz, oder neben dem linken Deichselpferde bleiben.

3. Wenn auf engen Nebenstrassen zwei Fuhrwerke gegeneinander fahren, soll das leichtere Fuhrwerk immer an dem Orte halten, wo das Vorbeifahren möglich werden kann.

---

1 Vergl. G. vom 21. März 1834 über die Strassenpolizei; Publikation des R. R. vom 14. Februar 1835 betreffend dieses Gesetz; D. vom 4. März 1843 über die Breite der Ladungen und die Führung der Wagen; V. vom 10. Februar 1900 über den Verkehr von Motorwagen (Automobilen) jeder Art auf Strassen und Regulativ vom 25. April 1900 betreffend die Gebühren für die Benutzung von Motorwagen (Automobilen); V. vom 1. April 1892 betreffend das Fahren mit Velozipeden.

4. Begegnen auf steigenden oder fallenden Strassen zwei Fuhrwerke einander, so soll das hinauffahrende an einem bequemen Orte halten, damit das Vorbeifahren dem hinunterkommenden nicht erschwert werde. 22. April 1811.

5. Wenn auf grossen oder kleinen Strassen mehrere Fuhrwerke gleichen Weges fahren, so gebührt der Post und den leichtern besser bespannten Fuhrwerken das Recht vorzufahren. Sie sollen aber erst vorfahren, wenn der Führer gesehen hat, dass der Fuhrmann, dem vorgefahren wird, auf seiner Hut ist oder dazu aufgefordert worden. Auch soll der Vorfahrende nicht sprengen, dass des erstern Pferde scheu werden, und nur an Orten vorfahren, wo es möglich und nicht gefährlich ist.

6. In engen Strassen und bei kurzen Wendungen (Kehren) der Strassen, wo man einander nicht sehen kann, sollen die Fuhrleute ihre Ankunft dem allfällig entgegenkommenden Fuhrwerke durch ein Zeichen mit der Peitsche oder auf eine andere kenntliche Weise zu erkennen geben.

7. Alle mit Pferden bespannten Fuhrwerke, die bei Schnee oder Nachtzeit auf der Landstrasse fahren, sollen zur Erleichterung des Ausweichens immer dem oder den vordersten Pferden ein Glöckchen oder eine Rolle anhängen.[1]

8. Endlich sollen die Wirte immer gehalten sein, die vor der Wirtschaft stehenden Fuhrwerke, sie seien bespannt oder unbespannt, so stellen zu lassen, dass die passierenden Fuhrwerke ungehindert durchfahren mögen.

9. Alle diejenigen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, bezahlen von jedem Pferde zwei Franken Busse und bei Nachtzeit das Doppelte; auf einlangende Klage sollen sie auch zum allfälligen Schadenersatz angehalten werden. Dem Verleider soll von der direkten Busse die

[1] Ersetzt durch § 17 des Strassengesetzes vom 21. März 1834.

22. April 1811. Hälfte zufallen, und die andere zu obrigkeitlichen Handen bezogen werden.[1]

10. Die Zollbeamten, Wegknechte, Landjäger und übrigen Polizeibedienten werden auf die Widerhandelnden achten und dieselben dem betreffenden Oberamtmann anzeigen, welcher die Sache summarisch untersuchen und sub beneficio recursus vor Uns, insofern die Strafe die oberamtliche Kompetenz übersteigt, fertigen wird.[2]

11. Gegenwärtige Verordnung, welche vom 1. Juli 1811 in Kraft erwachsen wird, soll gedruckt, von den Kanzeln angezeigt, und in allen Grenzorten des Kantons, auch in allen Wirtshäusern angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 22. April 1811.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Vergl. G. vom 2. Mai 1886 betreffend Verwendung der Geldbussen (Polizei).
[2] Massgebend für das Verfahren sind jetzt die Bestimmungen des Strafprozesses.

Gesetz

über

den Strassen- und Brückenbau.[1]

21. März 1834.

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung, dass die Erfahrung die Unzweckmässigkeit der bestehenden Reglemente über das Strassenwesen hinlänglich nachgewiesen, und dass die allgemeine Wohlfahrt eine grössere Sorgfalt für diesen, für Handel und Gewerbe so wichtigen Gegenstand, und die Gerechtigkeit eine andere Verteilung der damit verbundenen Lasten erfordert,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Oberaufsicht.

1. Der Strassen- und Brückenbau steht nach der Bestimmung des Gesetzes über die Organisation der Departemente unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Baudepartementes.

2. Die öffentlichen Strassen und Wege, und die zu dem Gebrauche derselben notwendigen Brücken und Tollen (Wasserabzüge) sind öffentliche Sachen (C. 335), an denen ohne Bewilligung des Regierungsrates keine Veränderung vorgenommen werden darf.

[1] Vergl. G. vom 21. März 1834 über die Strassenpolizei; G. vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen (Justiz); B. des G. R. vom 12. März 1868 über die Vollendung des kantonalen Strassennetzes; D. vom 30. Mai 1883 betreffend das Verfahren über Anlage von Feldwegen (Vermessung); G. vom 20. November 1892 betreffend die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Strassen IV. Klasse und V. V. dazu vom 3. Januar 1893; G. vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen; V. vom 22. April 1811 über die Polizei des Fahrens auf den Strassen.

21. März 1834.

B. Einteilung.

3. Diese Strassen und Wege zerfallen in vier Klassen.

Erste Klasse.

Hauptstrassen, die vorzüglich zu der Beförderung des allgemeinen Verkehres und der Verbindung des Inlandes mit anderen Kantonen und mit dem Auslande dienen, und die mit ähnlichen Anstalten der angrenzenden Staatsgebiete zusammenhängen.

Zweite Klasse.

Landstrassen zu der Beförderung des Verkehres mehrerer Amtsbezirke unter sich oder mit der Hauptstadt, und minder wichtiger Verbindungen mit anderen Kantonen und mit dem Auslande.

Dritte Klasse.

Verbindungswege für Fuhrwerke oder für Saumtiere, durch welche Kirchgemeinden, die an keiner Haupt- oder Landstrasse liegen, mit diesen oder unter sich in Berührung gesetzt werden. Zu dieser Klasse gehören die Saumwege.

Vierte Klasse.

Dorfwege, durch welche die einzelnen Abteilungen von Kirchgemeinden unter sich, oder mit einer Strasse, oder mit einem Verbindungswege in Berührung kommen.

Die übrigen öffentlichen Wege, die in keine dieser Klassen fallen, stehen unter der Aufsicht der Regierung, nicht aber die Privatwege.[1]

---

[1] Kreisschreiben vom 9. April 1838 betreffend das Verfahren gegen die Gemeinden in Beziehung auf den Strassenunterhalt und die Eröffnung von Griengruben; Kreisschreiben vom 28. August 1856 betreffend Anwendung des G. vom 20. März 1854 bei Streitigkeiten über Strassen und Verbindungswege, und das eingangs angeführte D. vom 30. Mai 1883, § 11.

4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die bestehenden Strassen und Wege in diese Klassen einzuordnen, und in der Folge diejenigen Abänderungen an seiner frühern Bestimmung zu machen, welche die Umstände erheischen. 21. März 1834.

5. Die Anlegung neuer Strassen der ersten, zweiten und dritten Klasse muss von dem Grossen Rate, und diejenige von Strassen der vierten Klasse je nach den Umständen von den Gemeinden oder von den Grundeigentümern beschlossen werden. Streitigkeiten über die Anlage einer Strasse dieser letztern Klasse sind von dem Administrativgerichte zu beurteilen.[1]

Im Fall die Anwendung der Satzung 379 des Civilgesetzbuches erforderlich wäre, ist nach Vorschrift derselben bei dem Grossen Rat um einen Beschluss anzusuchen.

6. Die Breite der Fahrbahn der öffentlichen Strassen und Wege, ohne die Borde und Abzuggräben derselben, ist bestimmt

für die erste Klasse wenigstens vierundzwanzig Fuss,
für die zweite Klasse wenigstens achtzehn Fuss,
für die dritte Klasse wenigstens sechzehn Fuss,
für die vierte Klasse wenigstens zwölf Fuss,
für die Saumwege wenigstens sechs Fuss.

7. Hat die Fahrbahn einer öffentlichen Strasse oder eines solchen Weges die vorgeschriebene Breite nicht, so soll ihr dieselbe, wenn es die Umstände zulassen, bei künftigen Ausbesserungen nach Bedürfnis gegeben werden; überschreitet hingegen die Fahrbahn einer öffentlichen Strasse oder eines solchen Weges die gesetzliche Breite, so behält das ausserhalb derselben fallende Land gleichwohl die rechtliche Eigenschaft einer öffentlichen Sache (§ 2) bei.

8. Die Strassen erster und zweiter Klasse sollen ordentlich ausgemarket und über den Zug derselben Pläne

[1] Vergl. nunmehr das G. vom 20. März 1854 über das Verfahren bei öffentlichen Leistungen (Justiz).

24. März 1834. aufgenommen werden; bis dieses zustande gebracht worden, behalten die dermaligen Grenzzeichen derselben ihre Eigenschaft bei. Die Kosten der Ausmarkung und der Verfertigung der Pläne bezahlt der Staat; doch sollen die Gemeinden die dazu erforderlichen Fuhrungen übernehmen.

9. Die künstlichen Wasserleitungen jeder Art, sowie die Brücken und Tollen (Wasserabzüge), welche wegen bestehender Civilrechte angelegt sind, sollen von den Inhabern dieser Rechte auf eigene Rechnung nach den nämlichen Vorschriften erbaut und unterhalten werden, wie die, welche dem Staate angehören.

Der Schaden, der aus einer Nachlässigkeit in der Errichtung, oder in der Unterhaltung eines solchen Werkes entsteht, ist von dem Inhaber des Rechtes zu ersetzen.

10. Die Bestimmung des Belaufes der Entschädigung wegen Privateigentum, das der Staat nach der Satzung 379 zum Strassenbau in Anspruch nimmt, ist eine Civilsache.[1]

11. Die zu dem Strassenbau vorhandenen Kiesbänke (Griengruben) behalten ihre bisherige Bestimmung.

II. Strassenbau.

A. Anlegung und Veränderung von Strassen und Wegen.

12. Der Aufwand für den Ankauf von Land, für Arbeiten und für Fuhren, welcher zu der Anlegung einer neuen, oder zu der Veränderung einer bestehenden öffentlichen Strasse der ersten, zweiten und dritten Klasse und der zu dem Gebrauche derselben notwendigen Brücken und Mauern erforderlich ist, wird von dem Staate bestritten. Machen die Beteiligten, um die Anlegung oder die Veränderung einer solchen Strasse zu befördern, den Antrag zu einer Beisteuer, so ist derselbe bei dem Beschlusse, der darüber zu nehmen ist, gehörig zu berücksichtigen.

[1] Kreisschreiben vom 21. November 1837 betreffend das zum Strassenbau in Anspruch genommene Grundeigentum (Justiz); vergl. auch die bernische Staatsverfassung, Art. 89 (Organisation), und das Expropriationsgesetz vom 3. September 1868 (Justiz).

Der Aufwand für die Errichtung von Dorfwegen und der zu dem Gebrauche derselben erforderlichen Brücken und Mauerwerke, fällt den Gemeinden oder den Grundeigentümern innerhalb ihrer Marken ausschliessend auf.[1] 21. März 1834.

13. Jeder. neue Bau einer öffentlichen Strasse, eines solchen Weges, oder einer zu dem Gebrauche der einen oder des andern erforderlichen Brücke, soll in der Regel entweder im ganzen, oder nach zu machenden Abteilungen an einer öffentlichen Versteigerung demjenigen gegen annehmliche Sicherheit verdungen werden, welcher die günstigsten Bedingungen macht.

B. Unterhaltung der Strassen und Wege.

Erste, zweite und dritte Klasse.

14. Der Aufwand für die Unterhaltung der Strassen erster, zweiter und dritter Klasse, und der zu dem Gebrauche derselben erforderlichen Brücken und Mauerwerke, soll von dem Staate bestritten werden, es sei denn, dass derselbe nach civilrechtlichen Bestimmungen auf physischen oder moralischen Personen, oder auf gewissen Gütern hafte

15. An die Unterhaltung des Strassenpflasters an denjenigen Orten, wo ein solches vorhanden ist, hat der Staat keinen Beitrag zu leisten, sondern bloss in dem Mass an die Unterhaltung der Strasse beizutragen, wie an den nicht gepflasterten Strassen, die durch das offene Land laufen.

16. Versetzt der Regierungsrat, infolge der ihm zustehenden Befugnis, eine Strasse aus irgend einer der vier Klassen in eine andere Klasse, so finden rücksichtlich der Unterhaltung derselben die Bestimmungen ihre Anwendung, welche für diejenige Klasse gelten, in welche sie versetzt worden.

[1] Vergl. das eingangs angeführte G. vom 20. November 1892.

21. März 1834. 17. Vor der Übernahme der Unterhaltungspflicht einer Strasse von seiten der Regierung, muss sie von denen, welchen die Unterhaltung derselben obgelegen, in den ihrer bisherigen Klassenordnung angemessenen guten Zustand gesetzt werden, und dieser von seiten der übernehmenden Behörde in die Übernahmsurkunde anerkannt sein.

Vierte Klasse.[1]

18. Der Aufwand für die Unterhaltung der Strassen vierter Klasse und der zu dem Gebrauche derselben erforderlichen Brücken und Mauerwerke, muss fernerhin von den Gemeinden bestritten werden, welchen derselbe bisher obgelegen, es sei denn, dass die Pflicht zu diesem Aufwande nach civilrechtlicher Bestimmung auf physischen oder moralischen Personen, oder auf gewissen Gütern hafte.

C. Loskauf von der Unterhaltungspflicht.

19. Der Regierungsstatthalter soll die nötigen Anordnungen treffen, damit diese Strassen in gutem Stande erhalten werden; er ist befugt, den Amtsstrasseninspektoren die hierzu geeigneten Befehle zu erteilen.[2]

20. Die Verpflichtung zu der Unterhaltung von Strassen, Wegen und Brücken, die infolge vertragsmässiger Bestimmungen auf physischen oder auf moralischen Personen, oder auf gewissen Gütern haftet, kann von den Verpflichteten losgekauft werden.

21. Diejenigen, welche die Unterhaltungspflicht einer Strasse, eines Weges, oder einer Brücke gegen eine Nutzung in Holz oder Feld, oder gegen eine Zollbefreiung über-

[1] Vergl. das zu § 12 angeführte Gesetz.

[2] Vergl. das angeführte Kreisschreiben vom 9. April 1838. An die Stelle der Amtsstrasseninspektoren sind nunmehr die Bezirksingenieure und Oberwegmeister getreten: G. vom 1. Juni 1847 über die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten und D. vom 25. Juni 1847 betreffend die Einteilung des Kantons in Baubezirke.

nommen haben, können sich durch die förmliche Verzichtleistung auf das von ihnen genossene Recht, oder durch den Loskauf davon befreien; sie müssen aber in beiden Fällen den Gegenstand, zu dessen Unterhaltung sie bisher verpflichtet gewesen, demjenigen, dem nun dieselbe auffällt, in gehörigem Zustande an die Hand stellen, ehe sie die Befreiungsurkunde von ihm verlangen können. 21. März 1834.

22. Die Loskaufssumme ist auf folgende Weise auszumitteln:

In denjenigen Landesteilen, wo zu der Unterhaltung der Strassen Geröll von festem Gestein, wie Granit und Kies, gebraucht wird, kann mit einem Fuder von vierundzwanzig Kubikfuss jährlich unterhalten werden

dreissig Fuss Strassenlänge erster Klasse,
achtundvierzig Fuss Strassenlänge zweiter Klasse,
siebzig Fuss Strassenlänge dritter Klasse,
hundert Fuss Strassenlänge vierter Klasse.

In denjenigen Landesteilen aber, wo weicheres Gestein dazu gebraucht wird, dient ein Fuder Material zur Unterhaltung von

zehn Fuss Strassenlänge erster Klasse,
sechzehn Fuss Strassenlänge zweiter Klasse,
vierundzwanzig Fuss Strassenlänge dritter Klasse,
vierunddreissig Fuss Strassenlänge vierter Klasse.

Nun ist auszumitteln, wie viele Fuder vorschriftgemäss gerüsteten Kieses in einem Tage zu zehn Arbeitsstunden auf die betreffende Strasse geführt werden können, und welches der Betrag der Fuhr- und Arbeitslöhne der Gegend sei, um den jährlichen Belauf der Unterhaltung der gegebenen Wegstrecke aufzufinden. Der zehnfache Wert des Belaufes der jährlichen Unterhaltung bildet die Loskaufssumme.

23. Die Loskaufssumme von der Unterhaltungspflicht von Brücken- und von Handwerksarbeiten ist auf einen

21. März 1834. Befund von Sachverständigen durch den Civilrichter zu bestimmen.

24. Die Loskaufssumme von der Unterhaltungspflicht von Strassen, Wegen und Brücken fällt denjenigen zu, welchen der fernere Unterhalt obliegen wird.

III. Aufsicht über Strassen, Wege und Brücken.

25. Das Baudepartement, welchem die Oberaufsicht über das Strassenwesen übertragen ist, erteilt seine Befehle zu der Leitung desselben sowohl an den Regierungsstatthalter, als an die angestellten Ingenieure, Adjunkten und Amtsstrasseninspektoren, und durch diese an die Wegknechte. Die Regierungsstatthalter und der Ingenieur sollen auf die Vollziehung dieses Gesetzes achten. Dessenungeachtet bleiben diejenigen, denen aus irgend einem Grunde die Unterhaltung von Strassen, Wegen oder Brücken bisher obgelegen ist, noch so lange dazu verpflichtet, bis die förmliche Übergabe derselben stattgefunden.[1]

26. Durch dieses Gesetz, welches vom 1. Mai 1834 an in Kraft tritt, werden die frühern Gesetze und Verordnungen in betreff des Strassenwesens, und namentlich diejenigen vom 26. Herbstmonat 1804 und vom 3. Januar 1816, aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 21. März 1834.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Strenge Aufsicht über daherige Beschädigungen an Brücken ist eingeschärft durch ein Kreisschreiben vom 10. Oktober 1854 (steht nicht in der Gesetzessammlung).

Gesetz

über

die Strassenpolizei.[1]

21. März 1834.

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung, dass der gute Zustand der öffentlichen Strassen und Wege durch eine umsichtige Strassenpolizei geschützt werden muss,

verordnet:

1. Den Haupt- und Landstrassen entlang, welche durch Waldungen führen, sind die Bäume und das Gesträuche gegen Morgen, Mittag und Abend bis auf fünfundzwanzig, und gegen Mitternacht bis auf fünfzehn Fuss von der Strassenmarke hinweg auszurotten. Auf den Gütern, die an öffentliche Strassen und Wege jeder Klasse grenzen, dürfen keine Bäume näher als bis auf drei Fuss an die Strassenmarke gesetzt, und die Äste derselben, welche sich über die Fahrbahn erstrecken, sollen an Strassen der ersten und zweiten Klasse bis auf die Höhe von achtzehn Fuss, und an Strassen der dritten und vierten Klasse bis auf die Höhe von zwölf bis vierzehn Fuss abgeschnitten werden. Hat

[1] Vergl. V. vom 22. April 1811 über das Fahren auf den Strassen; G. vom 21. März 1834 über den Strassen- und Brückenbau; D. vom 4. März 1843 über die Breite der Ladungen und die Führung der Wagen; V. vom 3. August 1870 über die Sicherheit des Strassenverkehrs gegen das Steinsprengen etc.; V. vom 1. April 1892 betreffend das Fahren mit Velozipeden; Kreisschreiben vom 15. Dezember 1874 betreffend die Beleuchtung der Wegübergänge bei Eisenbahnen (Eisenbahnwesen); V. vom 10. Februar 1900 über den Verkehr von Motorwagen (Automobilen) jeder Art auf Strassen.

1. März 1834. der Eigentümer unterlassen, diese Verpflichtung bis auf den ersten Mai eines jeden Jahres zu erfüllen, so soll die Polizei dafür sorgen, dass sie von diesem Zeitpunkte hinweg binnen vierzehn Tagen auf seine Kosten erfüllt werde.

Den Verbindungs- und Dorfwegen entlang, welche durch Waldungen führen, und nur selten mit hohen Fuhrwerken befahren werden, genügt es, wenn die Baumäste, die über den Weg hervorragen, fleissig aufgeschnitten werden.

An den Seiten der Strassen und Wege, die steilen Gebirgshalden entlang führen, darf man gehörig ausgelichtetes Laubholz stehen lassen.

2. Grünhäge, die den Strassen der ersten, zweiten und dritten Klasse nach gepflanzt sind, dürfen nicht über drei Fuss hoch sein, und müssen alljährlich vor dem ersten Weinmonat an der Seite gegen die Strasse zu beschnitten, und die obern Enden von krummen Zaunstecken bei Holzzäunen müssen von der Strasse oder dem Weg abwärts, dem Grundstücke zugekehrt werden. Unterlässt der Eigentümer, diese Vorschrift zu befolgen, so soll die Polizei dafür sorgen, dass derselben binnen vierzehn Tagen, von dem Zeitpunkt an Genüge geschehe, wo er es hätte tun sollen.

3. Die Bahn der Strassen und Wege soll auf keine Weise durch fremdartige Gegenstände, wie Holz, Steine, Fuhrwerke aller Art etc. verstellt werden. Innerhalb des Strassenbezirkes dürfen weder Düngerhaufen errichtet, noch Steine, die auf den Äckern gesammelt worden, an andern, als an den von den Strassenarbeitern verzeigten Orten ausgeschüttet werden.

4. Wasserleitungen aller Art, die durch die Fahrbahn der Strassen der ersten, zweiten und dritten Klasse geführt werden, sollen in Röhren von Stein, gebranntem Ton oder Metall gefasst sein. Ohne Bewilligung des Baudepartements dürfen weder neue Wasserleitungen irgend einer Art auf

eine andere Weise durch die Bahn der Strassen oder der Wege, oder längs derselben geführt, noch ältere, die in Holz gefasst sind, auf die herkömmliche Weise unterhalten werden. Es ist allgemein verboten, das Abwasser von Gütern, Radwerken und Baugruben auf die Strassen oder auf die Wege abfliessen zu lassen. Diejenigen, welche dieses bisher getan, sind anzuhalten, ihrem Wasser womöglich eine andere Leitung zu geben. Das Abwasser der Dachungen, die an den Strassen stehen, soll auf eine für die Strasse unschädliche Weise abgeleitet werden. Bei gepflasterten Strassen ist es gestattet, das Wasser über die Oberfläche abzuführen. 21. März 1834.

5. An den Strassenmarken, seien es Marksteine, Mauern oder Zäune, darf keine Veränderung anders als in Gegenwart der betreffenden Beamten und der angrenzenden Eigentümer vorgenommen werden.

6. Neue Gebäude dürfen nie näher als zwölf Fuss von den Grenzen der Strasse aufgeführt werden: auf ein altes Fundament, das in einer geringern Entfernung von der Grenze der Strasse liegt, darf nur in solchen Fällen gebaut werden, wo es sich bei einem Augenscheine erzeigt hat, dass besondere Verumständungen es dem Bauführer unmöglich machen, sein Gebäude weiter zurückzusetzen. Wenn der Bauführer angehalten wird, sein altes Fundament zu verlassen, so hat er für die Kosten, die ihm dadurch verursacht werden, das Recht auf vollständigen Ersatz.[1]

7. Die den Strassen entlang laufenden Abzuggräben sollen oben behalten, die Strassenkanten nicht durch willkürliches Abgraben, durch Anschüttung zu Anfahrten, oder durch das Wenden der Pflüge auf der Strasse beschädigt, noch die Erdborde an der untern Seite der Strasse allzunahe abgegraben werden.

[1] In betreff der Bergwerke und daherigen Arbeiten siehe das G. vom 21. März 1853, Art. 8 (Bergbau); vergl. auch V. vom 24. Januar 1810 über die Hausbaukonzessionen (Inneres).

21. März 1834. 8. Die Polizeidiener und die Strassenarbeiter sollen auf die Beschädigungen der Strassengeländer, der Wehr-, Stunden- und Marksteine, der Wegweiser, Verbotpfähle, Ruhebänke und Alleebäume, und was sonst noch zur Sicherheit und zur Annehmlichkeit der Strasse dienen mag, fleissig acht geben, und bei ihrer Verantwortlichkeit die Urheber derselben dem Regierungsstatthalter anzeigen.

9. Auf den Fusspfaden, die neben der Fahrbahn der Strassen angelegt sind, ist das Reiten, das Fahren mit Fuhrwerken aller Art, und das Treiben von Vieh verboten. Auf hölzernen Brücken darf nur im Schritte geritten und gefahren werden.

10. Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf den Strassen, wodurch dieselben beschädigt werden könnten, ist mit Ausnahme der Zeit, wo die Strassen hart gefroren, oder mit Schnee bedeckt sind, verboten.

11. Kritzketten und andere dergleichen Hemmmittel wie Hemmschuhe mit vorstehenden eisernen Schienen oder Nägeln, dürfen nur auf Glatteis und bei fest gefrornem Boden gebraucht werden.

12. Räder unter sechs Zoll Breite dürfen nicht anders als mit dem Hemmschuh, oder mit einer mechanischen Vorrichtung gehemmt werden. Die Hemmschuhe müssen von Holz oder von Eisen und unten ganz flach sein, und mit ihrer grössten Breite die Strasse streichen.

13. Beim Ausruhen der Pferde im Berganfahren soll das Fuhrwerk durch eine zweckmässige Vorrichtung und nicht durch das Unterlegen von Steinen gehemmt werden.

14. Das Pferdgespann eines Fuhrwerkes soll mit einem doppelten Leitseile geführt werden, und der Fuhrmann dasselbe nicht aus der Hand lassen, wenn er nicht an der Seite des Fuhrwerkes geht. Rücksichtlich der fremden Fuhrleute verbleibt es bei dem Beschlusse des Kleinen Rates vom

8. Februar 1823, nach welchem zwei Wagen wenigstens einen Fuhrmann haben sollen.[1] 21. März 1834.

Fuhrleute und Kutscher, die bei ihrem Gespann schlafend angetroffen werden, haften nicht allein für den Schaden, der aus ihrer Nachlässigkeit entsteht, sondern sie sollen auch nach den Umständen bestraft werden.

15. Jedes Fuhrwerk soll dem ihm entgegenkommenden Fuhrwerke zur rechten Hand über die Mitte der Strassenbreite ausweichen. Der langsamer fahrende Fuhrmann muss dem, welcher schneller fährt, auf sein Rufen oder auf seinen Peitschenknall hin, ebenfalls über die Mitte des Weges rechts ausweichen.

16. Fuhrwerke, mit denen man auf der Strasse anhält, müssen an die Seite der Strasse gestellt werden.

17. Wenn die Strassen mit Schnee bedeckt sind, so muss das Gespann mit einem Geschelle, und bei ganz finstern Nächten das Fuhrwerk oder der Führer desselben mit einem Lichte versehen sein. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf Fuhrwerke, die zu landwirtschaftlichen Zwecken gebraucht werden.

18. Die an der Strasse liegenden Gemeinden sollen nach bisheriger Übung bei tiefem Schnee für die gehörige Öffnung der Fahrbahn in ihren Kosten sorgen, auch liegt ihnen die Verpflichtung ob, mit angehendem Winter diejenigen Stellen der Strassenbahn, an welchen Fussgänger oder Fuhrwerke leicht Schaden leiden könnten, in ihren Kosten mit schwarz angebrannten Pfählen zu bezeichnen.[2]

19. An öffentlichen Strassen soll weder Vieh geschlachtet, noch irgend etwas aufgehängt oder liegen gelassen werden, was die Pferde leicht scheu macht. Die

1 Publikation vom 14. Februar 1835; siehe auch das D. vom 4. März 1843 über die Breite der Ladungen und die Führung der Wagen.

2 Kreisschreiben vom 31. Dezember 1840 betreffend die Wegräumung des Schnees auf den Strassen.

21. März 1834. Strassen dürfen weder zu Seilerbahnen, noch zu Werkplätzen anderer Handwerke gebraucht werden. Desgleichen ist es untersagt, offene Radwerke, Kegelbahnen und Brechhütten an öffentlichen Strassen anders als mit Bewilligung des Baudepartementes zu errichten. Das Kugel- und Stockwerfen auf öffentlichen Strassen und das zwecklose Schiessen auf und an denselben ist verboten.

20. Das Gras, welches innerhalb des Strassenbezirkes der Strassen der drei ersten Klassen gewonnen wird, gehört dem Staate und dasjenige, welches innerhalb des Strassenbezirkes der Dorfwege gewonnen wird, den betreffenden Gemeinden; es sei denn, dass jemand ein besseres Recht auf dasselbe nachweisen könne.

21. Signalstangen, Höhenpfähle, Profile und dergleichen, welche man bei dem Strassenbau gebraucht, sollen weder verrückt, noch von jemand weggenommen werden.

22. Die Widerhandlungen der in diesem Gesetze enthaltenen Polizeivorschriften sollen dem Regierungsstatthalter angezeigt, und der Urheber derselben von dem Polizeirichter (§ 20 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Christmonat 1831),[1] je nach der bösen Absicht oder der Nachlässigkeit, die er sich hat zur Last fallen lassen, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in anderen Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Busse von einem Franken bis auf einhundert Franken bestraft, und er zu dem Ersatze des verursachten Schadens und der Kosten verurteilt werden. Ist der Urheber unvermögend, die Busse zu bezahlen, so ist dieselbe, je nach den Umständen und dem Ermessen des Richters, in verhältnismässige Gefangenschaft, oder öffentliche Arbeit umzuwandeln. Die Hälfte der Busse, die in Geld bezahlt wird, fällt dem Staate, die andere Hälfte dem Verleider anheim.

[1] Vergl. nunmehr das G. vom 31. Juli 1847 über die Gerichtsorganisation und E. G. vom 30. Januar 1866 zum Strafgesetzbuch (Justiz).

23. Die für den Strassenbau und den Strassenunterhalt angestellten Beamten, die Forstbeamten, die Führer der Postwagen, und die Polizeidiener sollen auf die Beobachtung des Gesetzes über das Strassenwesen und dieses Polizeigesetzes ein wachsames Auge haben und jeden Schaden, der an öffentlichen Strassen verübt worden, sowie auch ihnen alle bekannt gewordenen Übertretungen der in dem letztern enthaltenen Vorschriften, bei ihrer Verantwortlichkeit, sogleich dem Regierungsstatthalter, oder dem zunächst wohnenden Unterstatthalter anzeigen, welcher dafür sorgen soll, dass der Urheber desselben vor den Richter gestellt werde. 21. März 1834.

24. Dieses Gesetz soll auf den 1. Mai 1834 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind alle mit demselben im Widerspruch liegenden Gesetze aufgehoben. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, den 21. März 1834.

(Folgen die Unterschriften.)

14. Februar 1835.

Publikation

betreffend

das Gesetz über die Strassenpolizei.[1]

Da nach eingelangten Berichten über die Anwendung des § 14 des Strassenpolizeigesetzes vom 21. März 1834 namentlich im Jura verschiedene Ansichten walten, so findet sich der Regierungsrat der Republik Bern, auf angehörten Vortrag des Baudepartementes veranlasst, über den wahren Sinn jenes Paragraphen folgende Erläuterung zur öffentlichen Kenntnis und Beachtung zu bringen, dass nämlich: weil nach der deutlichen gesetzlichen Bestimmung «jedes Pferdegespann eines Fuhrwerkes mit einem doppelten Leitseile geführt werden solle,» und es sich von selbst versteht, dass auf diese Weise wohl kein Fuhrmann zwei Gespann führen und beiden zur Seite gehen kann, in Zukunft

1. für jeden einheimischen Fuhrmann mehr als ein Gespann von mehreren Pferden zu leiten untersagt ist, dagegen aber
2. jedem derselben wie den fremden Fuhrleuten gestattet wird, ebenfalls zwei einspännige Wagen zu führen.[2]

Gegeben in Bern, am 14. Februar 1835.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Vergl. D. vom 4. März 1843 über die Breite der Ladung und die Führung der Wagen; Polizeiverordnung vom 22. April 1811 über das Fahren auf den Strassen und daselbst zitierte Erlasse.

[2] Modifiziert durch das angeführte D. vom 4. März 1843.

Kreisschreiben

9. April 1838.

an

die Regierungsstatthalter, betreffend das Verfahren gegen die Gemeinden in Beziehung auf den Strassenunterhalt und die Eröffnung von Griengruben.[1]

Tit.

Auf verschiedene Einfragen, wie zu verfahren sei, wenn die unterhaltungspflichtigen Gemeinden ihre Strassen vernachlässigen und zu deren Instandstellung und Begrienung sich niemand willig finden lassen wolle, sein Land gegen Entschädigung zu Ausbeutung des darin enthaltenen Griens abzutreten, finden wir uns, nach angehörtem Bericht des Baudepartementes, bewogen, Ihnen folgendes zu bemerken:

1. In bezug auf den Strassenunterhalt:

Nach § 3 des Strassengesetzes vom 21. März 1834 stehen, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Privatwege, alle übrigen öffentlichen Strassen und Wege, also auch diejenigen vierter Klasse, unter der Aufsicht der Regierung und nach § 19 desselben Gesetzes soll der Regierungsstatthalter die nötigen Anordnungen treffen, damit diese Strassen und Wege in gutem Zustand erhalten werden; ferner ist derselbe befugt, den Strasseninspektoren deshalb die hierzu geeigneten Befehle und Anträge zu erteilen.

Durch diese Gesetzesstelle ist also der Regierungsstatthalter zum Polizei- und Administrativrichter in Strassensachen ernannt, und es tritt mithin in letzterer Beziehung für ihn

[1] Vergl. G. vom 20. November 1892 betreffend Beteiligung des Staates beim Unterhalt von Strassen IV. Klasse und V. V. vom 3. Januar 1893.

9. April 1838. ganz besonders der vierte Abschnitt des Administrativprozessgesetzes in Kraft,[1] demzufolge er die Pflichtigen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen auffordern und anhalten, und im Falle der Verweigerung die nötigen Arbeiten auf Kosten des unrechthabenden Teiles anordnen soll.

Was denn die Ausführung solcher Arbeiten, die entweder von den Gemeinden, oder aber auf unrechthabende Kosten gemacht werden sollen, betrifft, so wird dem Regierungsstatthalter der Bezirksinspektor beigegeben, welcher die nötigen Arbeiten bezeichnen und devisieren, und auch deren Ausführung leiten soll. Auf solche Weise hat der Regierungsstatthalter das Polizeiliche und Administrative, der Ingenieur aber das Technische des Strassenwesens unter sich, und beiden miteinander im Einverständnis liegt ob, die Strassen vierter Klasse in gehörigem Zustand zu erhalten.

2. In betreff der Eröffnung von Griengruben, so ist dies keineswegs Sache der Regierung und ihrer Beamten, und liegt vielmehr im eigenen Interesse der Gemeinden, welche den Unterhalt ihrer Strassen besorgen müssen, und daher das benötigte Material zu ihrem eigenen Gebrauch herbeischaffen sollen.

Sie werden daher die einschlagenden Stellen des Strassen- und Administrativprozessgesetzes strenge handhaben, und sich zu Entwerfung und Leitung des technischen Teiles an die betreffenden Bezirksinspektoren wenden.

Bern, den 9. April 1838.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] An dessen Stelle ist das G. vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen getreten (Justiz).

Kreisschreiben des Regierungsrates

31. Dezember 1840.

an

sämtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Wegräumung des Schnees auf den Strassen.

Tit.

Da der Zeitpunkt herangekommen ist, wo diejenigen Vorkehren auf den Strassen getroffen werden müssen, welche nach § 18 des Strassenpolizeigesetzes[1] die Sicherheit für das Passage erheischt, so werden Sie, auf den Antrag des Baudepartementes, beauftragt, die Unterstatthalter der Gemeinden Ihres Amtsbezirkes anzuweisen,

1. diejenigen Strassenstellen, wo sich Fuhrwerke oder Fussgänger wegen tiefgefallenem Schnee leicht verirren und Schaden leiden dürften, mit schwarz angebrannten Pfählen von sechs bis acht Fuss Länge zu bezeichnen. Diese Arbeit, welche nach dem angeführten Gesetze alle Jahre auf Kosten der betreffenden Gemeinden vorzunehmen ist, zu erleichtern, wird angeraten, solche Stellen, wenn immer möglich, mit Frucht- oder Schattenbäumen, wie zum Beispiel mit Pappeln, zu versehen.

2. bei tiefgefallenem Schnee auf die erste Aufforderung des Wegmeisters für die gehörige Öffnung der Fahrbahn zu sorgen und demnach den Schneepflug stets in Bereitschaft zu halten, um im Falle der Not sogleich eine angemessene Fahrbahn pflügen zu können.

Gegeben in Bern, den 31. Dezember 1840.

(Folgen die Unterschriften.)

---

[1] Vom 21. März 1834.

4. März 1843.

Dekret

über

die Breite der Ladungen und die Führung der Wagen.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung, dass das Strassenpolizeigesetz in betreff der Breite der Ladungen auf Wagen einer Ergänzung, und in betreff der Führung der Wagen einer Abänderung bedarf,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Die Breite der Ladungen der Wagen ist auf ein Maximum von zehn Schweizerfuss bestimmt. Nur auf die Einsammlung von Futter und Getreide während der Erntezeit findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ **2.** Bei unteilbaren und solchen Gegenständen, welche ihrer Natur nach nicht anders verladen werden können, darf die Ladung der Wagen ausnahmsweise und mit besonderer Bewilligung die Breite von zehn Fuss übersteigen. Der Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Wagen geladen oder in den Kanton eingebracht wird, erteilt, unter Festsetzung der nötigen Vorsichtsmassregeln, diese Bewilligung, welche auch für die übrigen Amtsbezirke bis zum Bestimmungsorte der Ladung oder bis zur Kantonsgrenze gültig ist.

§ **3.** Einem einzelnen Fuhrmann dürfen als Maximum vier einspännige Wagen anvertraut werden.

---

[1] Vergl. G. vom 21. März 1834 über die Strassenpolizei; V. vom 22. April 1811 betreffend das Fahren auf den Strassen; Publikation vom 14. Februar 1835 betreffend das Gesetz über die Strassenpolizei.

§ 4. Die Fuhrleute sollen wenigstens sechzehn Jahre alt sein. Nur bei landwirtschaftlichen Fuhrungen findet diese Vorschrift keine Anwendung. 4. März 1843.

§ 5. Die Fuhrleute sollen auf der Strasse ihre Pferde nicht verlassen.

§ 6. Zwischen den verschiedenen Wagenzügen, welche aus vier einspännigen Wagen bestehen, soll eine Entfernung von je hundert Schritten beobachtet werden.

§ 7. Widerhandlungen gegen die in diesem Dekret enthaltenen Polizeivorschriften sind je nach der bösen Absicht oder der Nachlässigkeit, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, welche in andern Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Busse von 10 Batzen bis hundert Franken und mit dem Ersatze des verursachten Schadens und der Kosten zu ahnden. Ist der Widerhandelnde unvermögend die Busse zu bezahlen, so ist dieselbe je nach den Umständen und dem Ermessen des Richters in verhältnismässige Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit umzuwandeln, und zwar so, dass je vier Franken Busse in vierundzwanzig Stunden Gefangenschaft umgewandelt werden.[1] Die Hälfte der Busse fällt dem Staate, die Hälfte dem Verleider anheim.[2]

§ 8. Gegenwärtiges Dekret tritt mit dem 1. April nächsthin in Kraft. Dasselbe soll in beiden Sprachen bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, in der Versammlung des Grossen Rates, den 4. März 1843.

Namens des Grossen Rates
der Landammann
ED. BLÖSCH,
der Staatsschreiber
HÜNERWADEL.

1 Vergl. § 523 Str. Pr. (Justiz).
2 Vergl. G. vom 2. Mai 1886 über die Verwendung der Geldbussen (Polizei).

10. Dezember 1845.

Dekret

über die

Aufhebung der Amts- und Gemeindefuhrpflicht.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung, dass die durch das Gesetz vom 17. Dezember 1804 den Amtsbezirken und Gemeinden auferlegten Fuhrungen zu den obrigkeitlichen Gebäuden nicht mehr zeitgemäss sind und dem Staate wenig Erleichterung verschaffen, den Pflichtigen dagegen eine unverhältnismässige Last sind,

auf den vom Regierungsrat empfohlenen Antrag des Baudepartementes,

beschliesst:

1. Die Amts- und Gemeindefuhrpflicht, soweit sie durch die §§ 11, 12 und 14 des Fuhrgesetzes vom 17. Dezember 1804 den Amtsbezirken und einzelnen Gemeinden in betreff sowohl der obrigkeitlichen Gebäude und Domänen, als der amtlichen Wohnungen, Amtsschreibereien, Amtsarchive, Gefangenschaften, Kirchenchöre, Pfarrgebäude und der damit zusammenhängenden Gebäulichkeiten und Güter auferlegt ist, wird anmit aufgehoben, und es wird dieselbe vom 1. Januar 1846 an vom Staate übernommen.

2. Ausgenommen sind jedoch von dieser Bestimmung diejenigen Fuhrungen, welche infolge von Urbarien, Titeln und Rechten einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden, Korpo-

---

[1] Vergl. G. vom 28. Juni 1848 betreffend den Unterhalt der Pfrundgebäude, § 3 (Finanzen).

rationen oder Privaten obliegen. In betreff dieser behält das Fuhrgesetz von 1804 seine Gültigkeit. 10. Dezember 1845.

3. Gegenwärtiges Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und auf gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 10. Dezember 1845.

Namens des Grossen Rates

der Vizepräsident
X. PÉQUIGNOT,

der Staatsschreiber
HÜNERWADEL.

1. Juni 1847.

Gesetz

über die

Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass die Verwaltung der öffentlichen Bauten durch verschiedene Dekrete und Reglemente geordnet ist, von denen einzelne Bestimmungen niemals vollständig ausgeführt worden sind, und dass die Bedürfnisse eines besseren Dienstes schon seit langem eine in technischer Beziehung entwickeltere Organisation erheischen;

in der Absicht,

der Direktion der öffentlichen Bauten die Mittel an die Hand zu geben, die Obliegenheiten, welche ihr durch das Gesetz vom 25. Januar 1847 auferlegt sind, zu erfüllen;

auf den Bericht und Antrag des Direktors der öffentlichen Bauten und des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Die Direktion der öffentlichen Bauten lässt die Arbeiten im Strassen- und Brücken-, im Wasser- und im Hochbau, welche dem Staate auffallen, sei es durch Unternehmer, sei es im Taglohn, ausführen.

---

[1] Vergl. D. vom 25. Juni 1847 betreffend die Einteilung des Kantons in Baubezirke; D. vom 30. August 1898 betreffend Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates (Organisation).

§ 2. Zu diesem Zwecke stehen unter derselben 1. Juni 1847.

1. für die Zentralverwaltung
   ein Oberingenieur für den Brücken- und Strassenbau,
   ein Ingenieur oder Adjunkt für den Wasserbau,
   ein Kantonsbaumeister oder Hochbauadjunkt,
   ein technisches Bureau;
2. für die Verwaltung in den Bezirken
   sechs ordentliche oder Bezirksingenieure,
   ausserordentliche Ingenieure,
   Arbeitsführer und Aufseher,
   Oberwegmeister,
   Wegmeister und Schwellenmeister.

§ 3. Der Oberingenieur für den Brücken- und Strassenbau, der Ingenieur für den Wasserbau, der Kantonsbaumeister leiten und überwachen, jeder in seinem Zweige, die Ingenieure und Angestellten der Bezirksverwaltung in der Ausübung ihres Dienstes, legen der Direktion der öffentlichen Bauten Berichte und Anträge über die ihnen zur Untersuchung überwiesenen Geschäfte vor und erfüllen alle Aufträge, welche sie von derselben erhalten und welche in ihren Geschäftskreis einschlagen.

§ 4. Wenn der Oberingenieur für den Brücken- und Strassenbau die erforderlichen Kenntnisse besitzt, so können ihm zugleich auch die Verrichtungen des Ingenieurs für den Wasserbau oder diejenigen des Kantonsbaumeisters oder beide zusammen übertragen werden. Diejenige von diesen Stellen, welche mit der seinigen vereinigt wird, bleibt unbesetzt oder wird nur durch einen Adjunkten versehen.

§ 5. Das technische Bureau steht unter der Leitung des Oberingenieurs. Es ist zusammengesetzt aus den Ingenieuren der Zentralverwaltung, dem Kantonsbaumeister, einem Bureauchef, Angestellten und Schülern.[1]

[1] Das technische Bureau ist aufgehoben durch D. vom 28. Mai 1852, so dass die darauf Bezug habenden Bestimmungen dieses Gesetzes wegfallen.

1. Juni 1847. § **6.** Das technische Bureau dient als praktische Schule der Civilbaukunde.

Es können zur Winterszeit Vorlesungen durch die Ingenieure und den Kantonsbaumeister gehalten werden.

Ein vom Regierungsrat zu genehmigendes Reglement wird die Bedingungen für die Aufnahme ins technische Bureau, sei es als Angestellter, sei es als Schüler, sowie die Kenntnisse bestimmen, über die sich jemand für Erlangung eines Diploms als Ingenieur und als Baumeister auszuweisen hat.

Die mit Diplomen versehenen Ingenieure und Baumeister sollen bei gleichen Fähigkeiten den Vorzug für temporäre Aufträge und für die Stellen der Direktion der öffentlichen Bauten haben.

Die Angestellten und Schüler des technischen Bureaus können als Gehülfen oder Sekretärs den Ingenieuren und dem Kantonsbaumeister beigeordnet werden.

§ **7.** Die Studien und die Projekte, mit welchen die ordentlichen Ingenieure nicht beauftragt werden, sollen vom technischen Bureau ausgeführt werden.

Die Aufnahme der Kantonskarte, wenn sie durch die betreffende Behörde beschlossen wird, soll in der Aufgabe des technischen Bureaus liegen, zu welchem Ende ihm ein Ingénieur-géographe beigegeben werden soll.

§ **8.** Für die Verwaltung in den Amtsbezirken ist der Kanton in sechs Baubezirke geteilt.

Ihre Einteilung wird durch einen Beschluss des Regierungsrates bestimmt werden.

Jeder dieser Bezirke wird durch einen Ingenieur verwaltet.

§ **9.** Die ordentlichen oder Bezirksingenieure besorgen, soweit die Direktion der öffentlichen Bauten nicht jemand anders damit beauftragt hat, die Geschäfte, welche dieser Behörde zustehen, legen ihre Berichte und Anträge über

alles, was den Dienst betrifft, vor, leiten und überwachen die ihnen untergeordneten Angestellten, besorgen die technischen Vorarbeiten und lassen die dem Staat auffallenden Arbeiten im Strassen- und Brücken-, im Wasser- und im Hochbau ausführen. 1. Juni 1847.

§ **10.** Die ausserordentlichen Ingenieure, Arbeitsführer und die Aufseher sind temporäre Angestellte, welche im besondern die Ausführung bestimmter Arbeiten nach den ihnen von der Direktion der öffentlichen Bauten gegebenen Instruktionen zu besorgen haben.

§ **11.** In jedem Baubezirk steht unter den Befehlen des ordentlichen Ingenieurs die für den Unterhalt der Strassen- und Wasserbauten nötige Anzahl von Oberwegmeistern (Voyers), Wegmeistern und Schwellenmeistern.[1]

Ihre Anzahl und die Ausdehnung ihrer Bezirke wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten bestimmt werden.

§ **12.** Die Oberwegmeister leiten und überwachen die Wegmeister. Es kann ihnen ein Strassenbezirk zum Unterhalt oder irgend eine andere Beschäftigung angewiesen werden.

Die Schwellenmeister können zu gleicher Zeit Oberwegmeister sein.

Sie wachen, die einen wie die andern, über die Befolgung der Strassen- und Wasserbaugesetze und Reglemente.

Sie haben sich einer von der Direktion der öffentlichen Bauten zu erlassenden Instruktion zu unterziehen.

§ **13.** Die Besoldungen, Vergütungen und Gehalte sind bestimmt[2]

1. für den Oberingenieur des Brücken- und Strassenbaues von Fr. 2500 bis Fr. 3500;

[1] In betreff der Schwellenmeister siehe das G. vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer, § 25.

[2] Vergl. jetzt das Besoldungsdekret III vom 2. April 1875 (Finanzen).

1. Juni 1847. 2. für den Ingenieur des Wasserbaues und den Kantonsbaumeister von Fr. 2000 bis Fr. 2500;

3. wenn diese nur Adjunkte des Oberingenieurs sind, von Fr. 1200 bis Fr. 2000;

4. für die Bezirksingenieure von Fr. 1800 bis Fr. 2200;

5. der Chef und die Angestellten des technischen Bureaus, die ausserordentlichen Ingenieure und Arbeitsführer werden vom Arbeitstag oder monatlich bezahlt. Diese temporären Besoldungen werden von der Direktion der öffentlichen Bauten bestimmt, dürfen aber ohne die Bewilligung des Regierungsrates Fr. 6 vom Tag oder Fr. 120 monatlich nicht übersteigen;

6. die Schüler des technischen Bureaus können Entschädigungen für die von ihnen geleisteten Dienste erhalten, welche ebenfalls von der Direktion der öffentlichen Bauten bestimmt werden;

7. die Auslagen der Personen, welche der Verwaltung der Direktion der öffentlichen Bauten zugeteilt sind, auf ihren Reisen und für einen Aufenthalt in Aufträgen der Direktion, sowie im Bureau, werden ihnen nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglemente vergütet;

8. die Besoldung der Oberwegmeister, Weg- und Schwellenmeister wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten im Verhältnis zu den Taglöhnen der betreffenden Gegend bestimmt.

Die Oberwegmeister als solche haben keinen Anspruch auf Reisevergütungen.

§ **14.** Es werden auf einen Zeitraum von vier Jahren ernannt und sind wieder wählbar

der Oberingenieur durch den Grossen Rat, der Ingenieur für den Wasserbau, der Kantonsbaumeister, die Adjunkten und die Bezirksingenieure durch den Regierungsrat.

Die Ernennung aller andern Angestellten kommt der Direktion der öffentlichen Bauten zu. 1. Juni 1847.

Der Chef des technischen Bureaus, die Oberwegmeister, die Weg- und Schwellenmeister sind einer jährlichen Bestätigung unterworfen.

§ **15.** Die Ingenieure, Baumeister und Angestellten der Direktion der öffentlichen Bauten sollen keine Zahlungen machen.

Diese sollen direkt durch die Finanzbeamten, nach einem von den Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten zu erlassenden Reglement besorgt werden.

§ **16.** Es ist allen im Dienste der Direktion der öffentlichen Bauten stehenden Personen verboten, sich mittelbar oder unmittelbar bei irgend einem von dieser Verwaltung auszuführenden Unternehmen oder einem solchen, an welches sie eine Beisteuer verabfolgt, zu beteiligen.

§ **17.** Durch dieses Gesetz sind aufgehoben das Reglement vom 16. März 1832, der Beschluss vom 30. Mai 1832, die Dekrete vom 4. Juli 1833, 15. Mai 1835, 3. Mai 1837 und vom 24. Februar 1843.

§ **18.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt auf den 1. Juli 1847 in Kraft und soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 1. Juni 1847.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
NIGGELER,

der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

1. Juni 1847. Der Regierungsrat des Kantons Bern

verordnet

die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 2. Juni 1847.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

OCHSENBEIN,

der Ratsschreiber

M. v. STÜRLER.

Dekret

25. Juni 1847.

betreffend

die Einteilung des Kantons in Baubezirke.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Hinblick auf den § 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1847;

in der Absicht, die Einteilung des Kantons in Baubezirke auf die für den öffentlichen Dienst zweckmässigste Weise zu treffen;

auf den Vortrag der Direktion der öffentlichen Bauten,

beschliesst:

§ **1.** Die sechs durch den § 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1847 vorgeschriebenen Baubezirke werden folgendermassen zusammengesetzt:

I. Bezirk.

a) Amtsbezirk Interlaken,
b) » Frutigen,
c) » Oberhasle.

II. Bezirk.

a) Amtsbezirk Thun,
b) » Konolfingen, ohne die Ufer der Aare,
c) » Nieder-Simmenthal,
d) » Ober-Simmenthal,
e) » Saanen.

III. Bezirk.

a) Amtsbezirk Burgdorf,
b) » Signau,
c) » Trachselwald,

25. Juni 1847.

d) Amtsbezirk Aarwangen,
e) » Wangen,
f) vom » Fraubrunnen, die Kirchgemeinde Utzenstorf und der Lauf der Emme.

IV. Bezirk.

a) Amtsbezirk Bern,
b) » Seftigen, mit Einschluss der beiden Aarufer,
c) » Schwarzenburg,
d) » Laufen,
e) vom » Aarberg, der auf der Mittagseite der Aare und der Aarberg-Solothurnstrasse gelegene Teil ohne diese Strasse, ohne die Ufer der Aare und die Stadt Aarberg,
f) » Fraubrunnen, ohne den Lauf der Emme und die Kirchgemeinde Utzenstorf.

V. Bezirk.

a) Amtsbezirk Biel,
b) » Nidau,
c) » Büren,
d) vom » Aarberg, der nicht mit dem IV. Bezirke vereinigte Teil,
e) » Erlach,
f) » Neuenstadt,
g) » Courtelary, mit Ausnahme der Kirchgemeinde Tramlingen, und die Strecke der Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Strasse, welche in der Gemeinde La Ferrière liegt.

VI. Bezirk.

a) Amtsbezirk Pruntrut,
b) » Freibergen,

c) vom Amtsbezirk Courtelary, die Kirchgemeinde Tramlingen und die Strecke der Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Strasse, welche in der Gemeinde La Ferrière liegt, 25. Juni 1847.

d) Amtsbezirk Münster,

e) » Delsberg,

f) » Laufen.

§ **2.** Die ordentlichen Ingenieure sollen in ihrem Bezirk wohnen. Ihr Wohnort wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten bestimmt.

§ **3.** Die Direktion der öffentlichen Bauten ist mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt; dasselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 25. Juni 1847.

Namens des Regierungsrates

der Vizepräsident
ALEX. FUNK,

der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

22. September 1847.

Gesetz

betreffend

die Korrektion der Gewässer des Seelandes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass die Korrektion der Gewässer des Seelandes zur Austrocknung ausgedehnter Länderstrecken und Sicherstellung ganzer Gegenden gegen Überschwemmungen notwendig ist und dass die Ausführung dieses Unternehmens im Interesse des allgemeinen Wohles nicht länger anstehen darf,

auf den Vortrag der Direktionen des Innern, der öffentlichen Bauten und der Finanzen, sowie nach geschehener Vorberatung des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Der Regierungsrat ist mit den erforderlichen Vorbereitungen für die Korrektion der Gewässer des Seelandes beauftragt, insbesondere mit

a) den Verhandlungen mit den beteiligten Nachbarkantonen zum Zwecke der Verständigung über den Plan der Ausführung und die Art und das Mass ihrer Beteiligung;

b) der Untersuchung und Ausscheidung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse auf dem Grossen Moose;

c) der Plan- und Devisaufnahme für diejenigen Korrektionsarbeiten, welche zu partiellen Austrocknungen oder Sicherungen auf hiesigem Kantonsgebiete dienen und ausgeführt werden können, ohne dem allgemeinen Korrektionsplane vorzugreifen.

§ **2.** Der Regierungsrat hat möglichst dahinzuwirken, dass das Unternehmen vorzugsweise von einer hinlängliche Sicherheit darbietenden Vollziehungsgesellschaft zu annehmbaren Bedingungen übernommen werde; jedoch unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Grossen Rat. 22.September 1847.

§ **3.** Die Bauten des Unternehmens dürfen jedenfalls nicht begonnen werden, ehe und bevor dem Grossen Rat die einschlagenden Verträge und Spezialpläne zur Genehmigung vorgelegt, die Beiträge der Grundeigentümer ausgemittelt und die Art der Besteurung des Verkehrs auf den Gewässern bestimmt sein wird.

§ **4.** Dieses Gesetz ist durch den Regierungsrat in Vollziehung zu setzen, auf übliche Weise bekannt zu machen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken.

Gegeben in Bern, den 22. September 1847.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
NIGGELER,
der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
verordnet
hiermit die Vollziehung des vorstehenden Gesetzes.

Bern, den 23. September 1847.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
OCHSENBEIN,
der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

30. Juni 1848.

Konzessions-Dekret
für
die Austrocknung des Konolfingen-Mooses.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf das schriftliche Ansuchen der Mehrheit der Eigentümer des Mooses zu Konolfingen, Hünigen und Stalden vom 22. Mai und 13. August 1847;

auf Grund der unter ihnen am 13. Mai 1848 entworfenen und unterzeichneten Statuten;

auf den Bericht der Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten und Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschliesst:

§ **1.** Die Eigentümer des Mooses von Konolfingen, Hünigen und Stalden, welche die Statuten vom 13. Mai 1848 unterzeichnet haben, sind berechtigt, die zur Austrocknung des Mooses notwendigen Bauten auszuführen und die Miteigentümer für die Anlegung der Kanäle zur teilweisen und, auf den Fall, als sie dem Unternehmen nicht beitreten, zur gänzlichen Abtretung ihres beteiligten Grundeigentums gegen vollständige Entschädigung anzuhalten.

§ **2.** Die Ausführungspläne, die Bestimmung des Perimeters des Moosgebietes, die Klassifikation desselben und die Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Ausführungs- und Spezialpläne sind vor ihrer Genehmigung während dreissig Tagen zu jedermanns Einsicht an geeignetem Orte öffentlich aufzulegen und bekannt zu machen.

§ **3.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt; dasselbe tritt sogleich in Kraft; es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht werden. 30. Juni 1848.

Gegeben in Bern, den 30. Juni 1848.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

A. v. TILLIER,

der Staatsschreiber

A. WEYERMANN.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

verordnet:

Vorstehendes Konzessionsdekret soll in Vollziehung gesetzt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 1. Juli 1848.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

ALEX. FUNK,

der Ratsschreiber

M. v. STURLER.

30. Juni 1848.

Gesetz

zur

Förderung und zum Schutze der auszuführenden Vorarbeiten für die Juragewässerkorrektion.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Anhörung des Berichtes des Regierungsrates über die Konferenzverhandlungen der Kantone Bern, Solothurn, Freiburg, Waadt und Neuenburg, betreffend die Korrektion der Juragewässer,

beschliesst:

§ 1. Dem Regierungsrat ist zur Bestreitung des dem Kanton Bern auffallenden Anteiles an den Kosten dieser Korrektion für die Ausführung der beantragten Vorarbeiten ein Kredit von vierzehntausend Franken bewilligt.

Diese Summe, soweit sie wirklich verwendet wird, ist jedoch nur als Vorschuss für das Unternehmen anzusehen.

Die für diesen Gegenstand unterm 22. Herbstmonat 1847 erteilte Kreditbewilligung von sechstausend Franken ist zurückgezogen.

§ 2. Zur Förderung und zum Schutze der auszuführenden Vorarbeiten wird festgesetzt:

a) Jede in dem Entsumpfungsgebiete liegende Gemeinde ist verpflichtet, zwei zuverlässige Männer zu bezeichnen, welche den Ingenieuren und übrigen Angestellten

1 Vergl. Konkordat zwischen Bern und Freiburg vom 18./21. Juli und 28. November 1854 über die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Grossen Moose.

bei den notwendigen Messungen, Schatzungen, Grenzausmittelungen u. s. w. auf Verlangen an die Hand zu gehen haben. Im Unterlassungsfalle bezeichnet der Regierungsstatthalter diese Männer und bestimmt die Bezahlung, welche ihnen die Gemeinde zu leisten hat. 30. Juni 1848.

b) Jeder tätliche Widerstand gegen die vom Regierungsrat näher zu bestimmenden Verrichtungen der Ingenieure und übrigen Angestellten ist nach § 16 des Gesetzes vom 7. Juli 1832 über den Widerstand gegen Beamte zu bestrafen. Die Regierungsstatthalter haben überdies den Ingenieuren und Angestellten nötigenfalls auch jeden andern gesetzlich zulässigen Schutz angedeihen zu lassen.

c) Jede Zerstörung oder Beschädigung von Signalen, Fixpunkten, Pegeln und dergleichen, welche die Ingenieure und Angestellten errichten, ist mit einer Busse von zehn bis fünfzig Franken oder einer Gefangenschaft von zwei und einem halben bis zwölf Tagen zu ahnden und der Betreffende überdies in den Ersatz des Schadens zu verfällen.

§ **3.** Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung hinweg und bleibt bis zur definitiven Entscheidung über die Ausführung des Unternehmens selbst in Kraft.

Durch dasselbe wird an den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. September 1847 nichts abgeändert.

Gegeben in Bern, den 30. Juni 1848.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
A. v. TILLIER,
der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

30. Juni 1848. Der Regierungsrat des Kantons Bern

verordnet:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 1. Juli 1848.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
ALEX. FUNK,

der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

14. Juli 1848.

Dekret
über
den Unterhalt der Staatsgebäude und ihrer Dependenzen.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betracht,

dass das Baureglement vom 8. Januar 1806 nicht in Übereinstimmung mit den gegenwärtigen Einrichtungen ist, und es die Zweckmässigkeit erfordert, mit grösserer Genauigkeit die Amtspflichten der Behörden und Beamten, sowie die Obliegenheiten der Besteher und Bewohner von Staatsgebäuden in dieser Beziehung zu bestimmen,

auf den Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten,

beschliesst:

§ **1.** Die Staatsgebäude und ihre Dependenzen stehen unter der Aufsicht der Direktion der öffentlichen Bauten und der Direktion der Finanzen.

§ **2.** Die Direktion der öffentlichen Bauten lässt in diesen Gebäuden die nötigen Reparaturen und Veränderungen ausführen, nachdem sie nötigenfalls die Ansicht der Domänenverwaltung eingeholt hat.

§ **3.** Sie lässt dieselben wenigstens zweimal des Jahres, im Herbst und Frühjahr, durch ihre Beamten besichtigen.

---

[1] Vergl. G. vom 21. Juli 1872 über die Finanzverwaltung (Finanzen); G. vom 28. Juni 1848 betreffend den Unterhalt der Pfrundgebäude (Finanzen).

14. Juli 1848. Ausser in Fällen von Dringlichkeit wird in kein Reparationsbegehren eingetreten, als zur Zeit dieser beiden Besichtigungen.

Die Devise sollen auf Veranstalten der Bezirksingenieure aufgenommen und durch den Kantonsbaumeister geprüft werden.

Keine Arbeit kann ohne Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten ausgeführt werden.

Indessen können der Kantonsbaumeister und die Bezirksingenieure von ihnen aus unumgänglich notwendige oder dringende Reparationsarbeiten anfangen lassen, sollen aber sofort der Direktion der öffentlichen Bauten, welche darüber das Weitere verfügen wird, Bericht erstatten.

§ **4.** Alle Besteher oder Bewohner von Staatsgebäuden haben sorgfältig über deren Erhaltung zu wachen, soviel als möglich ihrem Verfall und Beschädigungen derselben zuvorzukommen oder sie zu verhindern, und sich jeder Handlung zu widersetzen, welche von Drittmannsseite diese Gebäude und ihre Dependenzen mit irgend einer Last oder Servitut beschweren könnte.

Sie haben ohne Verzug die Bezirksingenieure von den notwendig werdenden Reparationen und die Amtsschaffner von den Eingriffen in die Eigentumsrechte in Kenntnis zu setzen.

Sie haben alles zu vermeiden, was eine Feuersbrunst oder Feuersgefahr verursachen könnte, und sich strenge an die hierauf bezüglichen Gesetze und Reglemente zu halten.

§ **5.** Es ist ihnen untersagt, ohne Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten in diesen Gebäuden und Dependenzen irgend eine Veränderung, sei es auch auf ihre Kosten, machen zu lassen. Sie sind für die Folgen, welche eine von ihnen ausgeführte Veränderung, Baute oder Reparatur nach sich ziehen könnte, verantwortlich,

und die Direktion der öffentlichen Bauten kann die Sachen auf ihre Kosten in den frühern Zustand versetzen lassen oder sie als Eigentum behalten, ohne ihnen irgend eine Entschädigung zu bewilligen. 14. Juli 1848.

Wenn indessen die Sicherheit der Gebäude unvermuteterweise zur Vorsicht provisorische Arbeiten erheischt, so sollen sie solche sofort ausführen lassen und davon dem Bezirksingenieur Kenntnis geben.

§ **6.** Sie sind für Materialvorräte, welche in den Gebäuden oder deren Dependenzen niedergelegt sind, verantwortlich. Wenn Reparationen in den letztern ausgeführt werden, so sind sie gehalten, die Aufsicht, welche ihnen vom Kantonsbaumeister oder dem Bezirksingenieur vorgeschrieben wird, zu führen.

§ **7.** Wo urbarisierte Bestimmungen oder bestehende Verträge nicht etwas anderes vorschreiben, fällt den Bestehern oder Bewohnern der Staatsgebäude auf

a) der gewöhnliche Unterhalt der innern Türen, Fenster, Schlösser, Glockenzüge, Feuerplatten, Öfen, Backöfen, Kochöfen, Schränke, Schäfte und der zum Hausgebrauche bestimmten Mobilien und Geräte;

b) das Weissgen der Gemächer, sowie das Darmachen von Tapeten;

c) das Reinigen der Kamine;

d) das Reinigen der Wasserleitungen, Brunnstuben, Sod- und anderer Brunnen und die Vorkehren zu deren Erhaltung, wo für weitläufigere Leitungen die Bestandverträge nicht etwas anderes vorschreiben;

e) der Unterhalt der Güterwege, Fusswege, Alleen, Gartenbanden, Zäune, Palisaden, Gitter, der Zier- und Fruchtbäume samt Stützen und Spalieren, Hühnerhäuser und Taubenschläge, Hundeställe und aller Annehmlichkeitsgegenstände;

14. Juli 1848. *f)* alle kleinen andern Reparaturen, welche den Bestehern ihrer Natur nach auffallen, und hiervor nicht bezeichnet sind, und die eine Auslage von fünf Franken nicht übersteigen;

g) die Herstellung jeder Beschädigung, welche der Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder einem übermässigen und unreinlichen Gebrauche beigemessen werden kann.

§ **8.** Wenn die Besteher oder Bewohner der Staatsgebäude ihre Obliegenheiten, die ihnen durch die Bestimmungen dieses Dekretes auferlegt sind, nicht erfüllen, so wird auf deren Kosten die Direktion der öffentlichen Bauten dafür sorgen lassen, ohne den Entschädigungen, die ihnen auffallen könnten, und der Aufkündung des allfälligen Bestandvertrages vorzugreifen.

§ **9.** Das gegenwärtige Dekret, durch welches das Baureglement vom 8. Jänner 1806, sowie alle diesen Gegenstand betreffenden reglementarischen Bestimmungen aufgehoben werden, soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden; dasselbe tritt sofort in Kraft.

Die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen sind mit der Exekution, soweit es jede derselben betreffen mag, beauftragt.

Bern, den 14. Juli 1848.

Namens des Regierungsrates
das präsidierende Mitglied
STÄMPFLI,
der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

Dekret

betreffend

die Austrocknung des Bätterkinden-Mooses.

23. Oktober 1849.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf das Ansuchen der Besitzer der sogenannten Neumatten zu Bätterkinden vom 29. August 1849,

nach Einsicht der von ihnen entworfenen Statuten,

auf den Vortrag der Direktion des Innern und nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschliesst:

§ **1.** Die Eigentümer der sogenannten Neumatten zu Bätterkinden, welche die Eingabe vom 29. August dieses Jahres unterzeichnet haben, sind berechtigt, die zur Austrocknung derselben sowie des umliegenden Landes notwendigen Bauten auszuführen und die Miteigentümer für die Anlegung der Kanäle zur teilweisen und auf den Fall, dass sie dem Unternehmen nicht beitreten, zur gänzlichen Abtretung ihres beteiligten Grundeigentums gegen vollständige Entschädigung anzuhalten.

§ **2.** Die Ausführungspläne, die Bestimmung des Perimeters des Moosgebietes, die Klassifikation desselben und die Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Ausführungs- und Spezialpläne sind vor ihrer Genehmigung während dreissig Tagen zu jedermanns Einsicht an geeignetem Orte aufzulegen und bekannt zu machen.

23. Oktober 1849. § 3. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt sogleich in Kraft und soll auf übliche Weise bekannt gemacht, sowie in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 23. Oktober 1849.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

NIGGELER,

der Staatsschreiber

A. WEYERMANN.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst

die Vollziehung des vorstehenden Dekretes.

Bern, den 24. Oktober 1849.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

STÄMPFLI,

der Ratsschreiber

M. v. STÜRLER.

Dekret

28. Mai 1852.

betreffend

die Aufhebung des technischen Bureaus der Baudirektion.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht,

dass eine Vereinfachung des Staatshaushaltes notwendig geworden und dass eine solche Vereinfachung auch im Bauwesen eintreten muss,

auf den Bericht und Antrag der Baudirektion und des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Das technische Bureau der Baudirektion ist mit dem 1. Juli nächsthin aufgehoben; die bis dahin demselben übertragene Aufgabe der Aufnahme und Ausarbeitung der Vorarbeiten für Neubauten geht auf den Oberingenieur und die Bezirksingenieure über.

§ **2.** Soweit es zu diesem Zwecke weiterer Hülfe bedarf, werden temporär besondere Fachmänner angestellt, welche unter die Aufsicht und Leitung des Oberingenieurs zu stehen kommen und vorzugsweise aus der Zahl der nach § 4 hiernach patentierten Ingenieure zu wählen sind.

§ **3.** Die Ausgaben für die technischen Vorarbeiten zu den Neubauten mit Inbegriff der Besoldung des allfällig anzustellenden Ingenieuradjunktes werden unter der Rubrik der Neubauten ins Budget aufgenommen und die daherigen Beträge zu den Baukrediten gezählt.

---

[1] Vergl. das G. vom 1. Juni 1847 über die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten.

28. Mai 1852. § **4.** Der Regierungsrat erlässt ein besonderes Reglement für die Prüfung und Patentierung der Ingenieure und ist im weitern mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Mit demselben sind die auf das technische Bureau Bezug habenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Baudirektion vom 1. Juni 1847 aufgehoben.

Bern, den 26. Mai 1852.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
ANT. SIMON,
der Staatsschreiber
M. v. STURLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 28. Mai 1852.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
L. FISCHER,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Dekret

über

Entsumpfung des Schönbühltales.[1]

20. März 1854.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf das Ansuchen der Direktion der Vorbereitungsgesellschaft zu Entsumpfung des Schönbühltales,

nach Einsicht der entworfenen Statuten, auf den Vortrag der Direktion des Innern und nach stattgehabter Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschliesst:

1. Die Ausführungspläne, die Bestimmung des Perimeters des Moosgebietes, die Kostenverteilung auf die einzelnen Besitzer, sowie die Statuten der Gesellschaft zu Entsumpfung des Schönbühltales unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

2. Auf den Fall, dass binnen sechs Monaten nach definitiver Genehmigung der Pläne und Statuten die Entsumpfungsgesellschaft in gehöriger Form zustande kommt, ist dieselbe berechtigt, die zur Entsumpfung als notwendig anerkannten Arbeiten auf gemeinschaftliche Kosten auszuführen und die Beteiligten für die Anlegung der Kanäle zur teilweisen oder, wenn sie dem Unternehmen nicht beitreten, zur gänzlichen Abtretung ihres von dem Unternehmen beschlagenen Grundeigentums gegen vollständige Entschädigung nach den gesetzlichen Formen über Expropriation anzuhalten.

[1] Vergl. Ergänzungsdekret vom 3. März 1857.

20. März 1854. 3. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt sogleich in Kraft und soll auf übliche Weise bekannt gemacht, sowie in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 20. März 1854.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
ANT. SIMON,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll den Beteiligten eröffnet und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 23. März 1854.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
L. FISCHER,

der Ratsschreiber
L. KURZ.

Konkordat

zwischen

den Kantonen Bern und Freiburg über die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Grossen Moos.

28. November 1854.

Die Kantone Bern und Freiburg

vereinbaren sich zu folgendem Konkordat über die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Grossen Moos.

§ **1.** In den Bereich der Ausscheidung fällt das in beiden Kantonsgebieten liegende Grosse Moos, soweit dasselbe Gegenstand gemeinschaftlicher Berechtigung der zum Moosringe gehörenden Gemeinden ist.

Waltet unter den Ansprechern Streit ob, welche Teile des Mooses Gegenstand gemeinschaftlicher Berechtigung seien, so wird darüber nach dem in diesem Konkordat festgestellten Verfahren entschieden.

Dies gilt im streitigen Falle auch von der Frage, ob und inwieweit die Einschläge, sei es, dass sie von beiden Regierungen gemeinschaftlich oder nur von einer ohne Mitwirkung der andern oder von gar keiner konzediert worden, oder andere Moosbezirke, auf welchen einzelne Berechtigte vorzugsweise Nutzungen ausüben, mit in den Ausscheidungsbereich fallen oder bei der Ausscheidung in Anrechnung zu bringen seien.

§ **2.** Die Ausscheidung hat zum Zwecke, die Rechts- und Nutzungsgemeinschaft zwischen den bernischen Moosteilhabern einerseits und den freiburgischen andererseits aufzuheben, sowie gleichzeitig zu bestimmen, auf welchen Gebietsteil die Nutzungsgenössigen aus den Kantonen Neuenburg und Waadt für ihre Ansprüche anzuweisen sind.

28. November 1854.

§ **3.** Zur Leitung des Verfahrens und Vornahme der notwendigen Untersuchungen und Schätzungen wird eine Kommission von drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern eingesetzt.

Die Wahl der Mitglieder dieser Kommission und der Ersatzmänner wird dem Bundesgericht übertragen. Angehörige der beiden konkordierenden Kantone sind nicht wählbar.

Die Kommission kann einen Sekretär beiziehen.

§ **4.** Die Kommission ermittelt die Rechte, das Mass ihrer Ausübung auf dem der Ausscheidung unterworfenen Moosgebiete, sowie alle Verhältnisse, welche sie für die Frage der Ausscheidung für erheblich erachtet.

Sie setzt zu diesem Ende eine angemessene Frist zur Anmeldung dieser Rechte fest, bestimmt den Ort und die Form, wo und wie diese Anmeldung zu geschehen hat.

Diese Anordnung macht sie in den offiziellen Blättern der Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg und Waadt und durch Verlesen in den zum Moosring gehörenden Gemeinden öffentlich bekannt.

§ **5.** Die Ansprecher haben mit der Anmeldung gleichzeitig die Beweise anzugeben, auf die sie ihren Anspruch stützen. — Soweit es Urkunden betrifft, die im Besitze des Ansprechers sich befinden, sind dieselben beizulegen.

§ **6.** Die Unterlassung der Anmeldung binnen der bestimmten Frist wird als Verzicht auf jeden Rechtsanspruch auf das der Ausscheidung unterworfene Moosgebiet ausgelegt.

§ **7.** Die Kommission ist auf die von den Ansprechern angerufenen Beweismittel nicht beschränkt, sondern kann von sich aus alle zur Ausmittlung der materiellen Wahrheit ihr nötig scheinenden Untersuchungen anordnen.

Sie hat die Befugnis, Ladungen an die Beteiligten wie an Zeugen zu erlassen, Requisitorien zu stellen, Editionen

von Urkunden zu veranstalten und eidliche Einvernahmen von Beteiligten sowohl wie von Zeugen vorzunehmen. 28. November 1854.

Soweit sie es nötig findet, nimmt sie auch kontradiktorische Abhörungen der verschiedenen Ansprecher vor; jedenfalls gibt sie allen Ansprechern Gelegenheit, von den Ansprüchen und den Akten der übrigen Kenntnis zu nehmen und in der von ihr zu bestimmenden Form sich darüber auszusprechen.

§ **8.** Die Kommission entscheidet über die Begründetheit und den Umfang der angemeldeten Rechte und schreitet darauf zu einer vergleichenden Würdigung derselben.

Dies geschieht zu dem Zwecke, das Anteilsverhältnis am Moosgebiete zu ermitteln, welches den bernischen Teilhabern einerseits und den freiburgischen anderseits zukommt, und auch die Grundlagen für die Anweisung der neuenburgischen und waadtländischen Genössigen zu gewinnen.

Für die Würdigung wird die Kommission an keine bestimmten Vorschriften gebunden. Sie wird alle Verhältnisse berücksichtigen, welche nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu einer gerechten und billigen Entscheidung führen.

§ **9.** Darauf schreitet die Kommission zur Anweisung der Moosbezirke. Sie teilt das Moosgebiet, dem nach § 8 gewonnenen Massstabe entsprechend, in zwei Teile, wovon der eine zur Abfindung der bernischen Teilhaber, der andere zur Abfindung der freiburgischen bestimmt ist. Die Kommission entscheidet zugleich, auf welchen Teil die neuenburgischen und waadtländischen Genössigen zu verweisen sind, und nimmt bei der Berechnung des betreffenden Teiles darauf die entsprechende Rücksicht.

Bei der Berechnung des jeder Seite zuzuweisenden Moosbezirkes soll ausser dem nach § 8 gewonnenen Massstabe auch die Qualität des Bodens in Betracht gezogen werden.

28. November 1854.

§ **10.** Die Kommission führt über ihre Verhandlungen und Entscheidungen ein genaues Protokoll.

Sie bezeichnet auf dem Moosgebiete selbst, durch deutliche Signale, die festgestellte Teilungslinie.

§ **11.** Sie eröffnet hierauf allen denjenigen, welche Ansprüche auf das Moos anmeldeten, ihre Entscheidung, welche die Natur eines blossen Vorschlages hat, solange sie nicht von allen Beteiligten angenommen ist.

§ **12.** Binnen einer Frist von 30 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, hat jeder, der sich als Ansprecher gemeldet hat, das Recht, den Vorschlag der Kommission auszuschlagen und eine gerichtliche Entscheidung zu verlangen.

Diese Erklärung ist der Kommission schriftlich einzugeben, und es sind darin die Punkte, worin der Beschwerdeführer mit dem Vorschlage der Kommission nicht einverstanden ist, zu bezeichnen.

§ **13.** Im Falle binnen der im vorigen Paragraph bestimmten Frist keiner der dazu Berechtigten den Kommissionsvorschlag ausschlägt und die gerichtliche Entscheidung anruft, wird der Vorschlag der Kommission als angenommen betrachtet und erhält dadurch die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ **14.** Findet eine Ausschlagung und Berufung an die gerichtliche Entscheidung statt, so kann die Kommission unter Zusammenberufung und nach Anhörung aller Beteiligten diesen einen neuen Vorschlag eröffnen und eine Verständigung derselben versuchen, wozu sie gutfindendenfalls eine angemessene Frist festsetzen kann. Findet die Verständigung nicht statt, oder unterlässt die Kommission einen solchen Versuch gänzlich, so übermittelt sie die Akten dem Bundesgerichte, welchem die endgültige gerichtliche Entscheidung in der Sache übertragen wird.[1]

[1] Vergl. B. G. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Das Bundesgericht urteilt, nach Anhörung der Beteiligten, auf Grundlage der von der Kommission aufgenommenen Akten. 28. November 1854.

Es kann jedoch nach freiem Ermessen eine weitere Untersuchung anordnen, ergangene Verfügungen der Kommission aufheben und überhaupt alles tun, was es zur Erzielung eines gerechten Urteils nötig findet.

§ **15.** Die Regierungen der beiden kontrahierenden Kantone haben das Recht, in dem Verfahren vor der Kommission und dem Bundesgericht sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

§ **16.** Die Kosten des Ausscheidungsverfahrens, soweit dasselbe vor der Kommission stattfindet, werden von dem Fiskus der beiden Kantone im Verhältnis des jedem Teil zugeschiedenen Moosbezirkes getragen.

Wurden infolge von Anmeldungen nicht anerkannter Ansprüche besondere Kosten veranlasst, so sind dieselben dem im Ungrunde erfundenen Ansprecher aufzulegen.

Findet eine Berufung an das Bundesgericht statt, so gelten für die infolgedessen entstehenden Kosten die Grundsätze des eidgenössischen Civilprozessverfahrens.

§ **17.** Das Urteil des Bundesgerichtes oder die in Rechtskraft erwachsenen Vorschläge der Kommission werden durch Feststellung der definitiven Grenzzeichen zwischen den beidseitigen Moosgebieten vollzogen.

§ **18.** Diese Vollziehung wird der im § 3 bezeichneten Kommission übertragen.

Im Falle der ferneren Ausübung des Weidganges hat derjenige Teil, der den Weidgang betreibt, den andern vor dem Übertritt des Viehes zu sichern. Nötigenfalls bestimmt die nämliche Kommission über die Art und Weise, wie dies zu geschehen hat, sowie sie überhaupt alles anordnet, was zur vollständigen Exekution der Ausscheidung nötig werden mag.

28. November 1854.

§ **19.** Die infolge dieses Konkordates stattfindende Ausscheidung hat keinen Einfluss auf die bereits festgestellte staatshoheitliche Grenze.

Diese letztere wird zugleich als Grenze zwischen den Gemeinden der beidseitigen Gebiete anerkannt.[1]

§ **20.** Die Aufhebung der Gemeinschaft auf dem jedem Teil infolge dieses Konkordates zugeschiedenen Moosbezirk, die Verteilung desselben unter die betreffenden Gemeinden und Berechtigten und die allfällige Ablösung oder Aufhebung des Weidganges geschieht nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem der grössere Teil des Bezirkes liegt.

Diese letztere Bestimmung erlischt nach dem Ablauf von drei Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo nach § 13 der Vorschlag der Kommission in Rechtskraft erwachsen oder nach § 14 das Urteil des Bundesgerichtes erfolgt ist.

Von den Abgeordneten der beiden Regierungen unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer hohen Kommittenten also beraten und übereingekommen in Bern, den 18. und 21. Juli 1854.

Die Abgeordneten des Kantons Freiburg,	*Die Abgeordneten des Kantons Bern,*
namens derselben	namens derselben
(Sign.) JUL. SCHALLER.	(Sign.) STÄMPFLI, Reg.-Rat.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg genehmigt gegenwärtiges Konkordat unter Vorbehalt der Bestätigung des Grossen Rates.

Freiburg, den 28. Oktober 1854.

Der Präsident
BIELMANN,
der Kanzler
MARRO.

---

[1] Vergl. die Übereinkunft zwischen Bern und Freiburg vom 29. Mai 1852 betreffend die Grenzverhältnisse und D. vom 20. März 1854.

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg bestätigt gegenwärtiges Konkordat. 28. November 1854.

Gegeben zu Freiburg, den 16. November 1854.

Der Präsident
P. COMTE-VAUDEAUX,
der zweite Sekretär
AD. MONNERAT.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
erteilt hiermit vorstehendem Konkordate seine Genehmigung.

Bern, den 28. November 1854.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Konkordat soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 30. November 1854.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
ED. BLÖSCH,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

28. November 1854.

Gesetz

über

die Tieferlegung des Brienzersees und die Austrocknung der anliegenden Ländereien.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass durch die Tieferlegung des Brienzersees und die Austrocknung der anliegenden Ländereien bei 3000 Jucharten gutgelegenes Land entsumpft und der landwirtschaftlichen Bebauung zugänglich gemacht werden kann,

dass ein Bestandteil dieses Unternehmens in der Anbringung des Schleusenwerkes in der Schwelle zu Unterseen besteht, dessen Ausführung der Staat mit einem Aufwande von zirka Fr. 150,000 nächstens vollenden wird,

dass diese grosse Ausgabe keinen Nutzen bringt, solange nicht auch die übrigen Arbeiten für die Tieferlegung des Sees und die Austrocknung der versumpften Ländereien ausgeführt werden,

dass der Nutzen des Unternehmens vorzüglich den Eigentümern des verbesserten Bodens zu gut kommt, und es also billig ist, dass von ihnen in gleichem Verhältnisse auch die Kosten — nach Abzug derjenigen für das Schleusenwerk — getragen werden,

auf den Vortrag der Direktion für Entsumpfungen und des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Ausser dem auf Kosten des Staates auszuführenden Schleusenwerke zu Unterseen sind, um den Zweck der Tiefer-

---

[1] Vergl. D. vom 1. Februar 1866 über die Entsumpfung des Haslethales, § 18, Abs. 2.

legung des Brienzersees und der Austrocknung der anliegenden Ländereien zu erreichen, folgende weitere Arbeiten zu unternehmen: 28. November 1854.

1. Räumung der Aare obenher der Schwelle zu Unterseen bis hinaus in den See. Die Kosten dieser Arbeit werden von den Gemeinden im Amte Interlaken, deren Gemarkung an der Tieferlegung des Brienzersees beteiligt ist, im Verhältnis des gewonnenen Mehrwertes an Grund und Boden getragen. Die Mehrkosten jedoch, welche die allfällige Anlage eines Reckweges, einer Schiffländte, und die infolge der Schiffahrt nötigen Ufersicherungen, sowie die allfällige Verlegung oder Versicherung der Strasse und Brücke auf dieser Linie im Gefolge haben, trägt der Staat.

   Hiermit soll auch die Korrektion des Stammbaches im Bödeli verbunden werden, deren Kosten jedoch einzig von den beteiligten Gemeinden untenher dem Brienzersee zu tragen sind.

2. Geradelegung der Aare obenher dem Brienzersee und Anlegung der Seitenkanäle; beides soweit es zur Entwässerung des Tales zwischen Brienz und Meiringen nötig erscheint. Die Kosten tragen die Gemeinden, in deren Gemarkung das beteiligte Land obenher dem Brienzersee liegt, und zwar ebenfalls im Verhältnisse des gewonnenen Mehrwertes an Grund und Boden. Es bleibt jedoch dem Regierungsrat zu entscheiden überlassen, ob und inwieweit der im Gemeindebezirke Meiringen bis jetzt gemachte Aufwand auf Schwellenarbeiten an der Aare bei der Verlegung der Kosten in Rechnung zu ziehen sei. Die Kosten, welche eine allfällige Verlegung oder Veränderung der bestehenden öffentlichen Strasse und Brücke im Gefolge haben würde, trägt der Staat.

28. November 1854.

3. Wenn untenher der Schwelle zu Unterseen bis hinab zum Thunersee Korrektions- oder Räumungsarbeiten an der Aare in dem Grade von Nutzen erachtet werden, dass der gewonnene Mehrwert des Landes die Kosten zu decken vermag, so können vom Regierungsrat auch diese Arbeiten angeordnet werden. Die Kosten davon tragen diejenigen Gemeinden, in deren Gemarkung das hier beteiligte Land liegt, ebenfalls im Verhältnisse des gewonnenen Mehrwertes an Grund und Boden. Arbeiten an der bestehenden öffentlichen Strasse und Brücke jedoch, welche infolge der Korrektion hier allfällig notwendig würden, leistet der Staat

4. Der Regierungsrat wird auch untersuchen, ob und welche Arbeiten nützlich seien, um den Verheerungen der Wildbäche im Interlaken- und Haslethal möglichst Einhalt zu tun, und je nach dem Ergebnisse das Entsprechende anordnen. Die Kosten trägt die Gemeinde, in deren Gemarkung die Arbeiten auszuführen sind. Allfällige Bauten an öffentlichen Strassen und Brücken jedoch leistet der Staat.

Bei allen obigen Arbeiten übernimmt der Staat die Kosten der technischen Oberleitung und Oberaufsicht.

§ **2.** Der Regierungsrat ordnet alles an, was zur Ausführung der Arbeiten erforderlich ist.

Insbesondere setzt er die Pläne fest, und zwar sowohl für die auf Kosten der Gemeinden auszuführenden Arbeiten, als für diejenigen, die der Staat zu tragen hat. Er bestimmt auch die Reihenfolge, in der die Arbeiten auszuführen sind.

Vor der definitiven Festsetzung der Pläne, welche auf Kosten der Gemeinden ausgeführt werden, wird er dieselben öffentlich auflegen, um jedem Beteiligten Gelegenheit zu geben, seine Bemerkungen darüber einzugeben.

Der Regierungsrat ist auch ermächtigt, das zur Ausführung der festgestellten Pläne erforderliche Eigentum zuhanden des Unternehmens zu expropriieren. 28. November 1854.

§ **3.** Jede beteiligte Gemeinde ordnet ein Mitglied zu einer Kommission ab, um die Interessen der an dem Unternehmen beteiligten Eigentümer zu vertreten und den ausführenden Behörden und Beamten in der Förderung und Leitung des Unternehmens, soviel wie nötig, an die Hand zu gehen.

Gemeinden, deren Gemarkungen um mehr als 100 Jucharten bei dem Unternehmen beteiligt sind, ordnen für jedes 100 Jucharten mehr ein weiteres Mitglied ab.

Dem Regierungsrat bleibt überlassen, ausser der allgemeinen Kommission, für die einzelnen Abteilungen des Unternehmens aus der Mitte der Beteiligten noch besondere Kommissionen zu bestellen, und denselben diejenigen Verrichtungen zu übertragen, die er für nützlich erachtet.

§ **4.** Die im vorigen Paragraphen vorgesehene allgemeine Kommission, oder je nach den Anordnungen des Regierungsrates die für die einzelnen Abteilungen eingesetzten besondern Kommissionen suchen sich über das Verhältnis der Kostenbeteiligung jeder Gemeinde zu verständigen. Kommt diese Verständigung nicht zustande, so bestimmt auf vorausgegangene Untersuchung hin der Regierungsrat den Kostenanteil jeder Gemeinde.

§ **5.** Eine in jeder Gemeinde vom Gemeinderat zu bestellende Kommission von drei bis fünf Mitgliedern wird die Verlegung der Kosten auf die einzelnen beteiligten Eigentümer der Gemeinde vorschlagen. Die Tätigkeit dieser Gemeindekommission hat in dem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zusammenhang mit den Verrichtungen, die in dem § 4 vorgeschrieben sind, zu geschehen.

28. November 1854.

Wird dieser Vorschlag nicht von allen Eigentümern angenommen, so entscheidet nach vorausgegangener Untersuchung über die Kostenverlegung ebenfalls der Regierungsrat.

§ **6.** Die erforderlichen Barauslagen für die Arbeiten können auf den Wunsch der beteiligten Gemeinden durch Aufnahme eines Anleihens bestritten werden.

Dieses Anleihen wird nötigenfalls auf den Namen des Staates aufgenommen und gegen Obligationen der beteiligten Gemeinden auf das Unternehmen verwendet.[1]

Die Gemeinden haben dem Staat den nämlichen Zins zu vergüten, den er für das aufgenommene Geld zu bezahlen hat.

Die Abbezahlung des Anleihens von seiten der Gemeinden geschieht in längstens zehn jährlichen Stössen.

Jede Gemeinde kann jedoch auch vorher das Ganze oder Teile von wenigstens einer Jahreszahlung an das Unternehmen abtragen.

Jede Gemeinde haftet nur für ihr Kostenbetreffnis.

Die Einziehung der Kostenbeiträge, nebst verhältnismässigem Zinse, von den einzelnen Eigentümern ist Aufgabe der Gemeinden. Den Eigentümern kommt die Wohltat der Abbezahlung in zehn jährlichen Stössen ebenfalls zustatten; auch sie können jedoch das Ganze oder Teile von wenigstens einer Jahreszahlung früher abtragen.

§ **7.** Für die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke bleiben diese letztern unterpfändlich verhaftet. Jedes Grundstück haftet jedoch nur für sein Kostenbetreffnis.

Bei den künftigen Handänderungen ist in den diesfallsigen Akten von diesem Pfandrechte Meldung zu machen. Die Fertigungsbehörden und Grundbuchführer haben auf Erfüllung dieser Vorschrift zu achten.

---

[1] Siehe D. vom 22. März 1855.

§ **8.** Der Unterhalt der ausgeführten Werke, soweit sie nicht in den Bereich öffentlicher Strassen und Brücken fallen, liegt den beteiligten Gemeinden und Grundeigentümern ob. Der Regierungsrat wird darüber die nötigen Reglemente erlassen. 28. November 1854.

§ **9.** Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Gegeben in Bern, den 28. November 1854.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

KURZ,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Gegenwärtiges Gesetz soll in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 30. November 1854.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

ED. BLÖSCH,

der Ratsschreiber

L. KURZ.

1. Dezember 1854.

Gesetz

betreffend

die Korrektion der Gürbe.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

erwägend,

dass durch die Korrektion der Gürbe ein Landstrich von ungefähr 5000 Jucharten teils von Überschwemmungen gesichert, teils entsumpft werden kann;

dass die Ausführung dieses Unternehmens im Interesse des gemeinen Wohles des beteiligten Bezirkes liegt, das zu fördern Aufgabe der Staatsbehörden ist;

dass, der weiten Ausdehnung des Gebietes und der grossen Anzahl der beteiligten Eigentümer wegen, eine vertragsweise Verständigung dieser letztern zur Ausführung des Werkes mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist;

auf den Vortrag des Ausschusses für Entsumpfungssachen und des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Die Korrektion der Gürbe, von ihrem Ausflusse in die Aare bis hinauf, so weit als die Arbeiten nötig sind (inbegriffen die kleine und grosse Müschen), hat unter Aufsicht und Beihülfe des Staates zu geschehen.

§ **2.** Zweck des Unternehmens ist, die anliegenden Ländereien soviel als möglich vor Überschwemmungen zu sichern und zu entsumpfen oder der Entsumpfung zugänglich zu machen.

---

[1] Vergl. V. vom 19. März 1855 über die Schatzung des bei der Gürbekorrektion beteiligten Eigentums.

§ 3. Der Regierungsrat ordnet alles an, was zur zweckmässigen, doch möglichst wohlfeilen Ausführung des Unternehmens erforderlich ist. 1. Dezember 1854.

Insbesondere setzt er den Korrektions- und Entsumpfungsplan fest, bestimmt nach Anhörung der im § 4 genannten Kommission die Umfangsgrenzen des Gebietes, welches bei dem Unternehmen beteiligt ist, und bestellt den leitenden Ingenieur.

Vor der Genehmigung des Planes wird der Regierungsrat auch eine Deposition desselben auf angemessene Frist anordnen, um den beteiligten Eigentümern Gelegenheit zur Eingabe von Einsprachen zu geben.

Wenn die Mehrheit der Eigentümer des Entsumpfungsgebietes (dem Flächeninhalte nach berechnet) sich gegen die Ausführung des Unternehmens ausspricht, so wird der Regierungsrat von der Ausführung des Gesamtunternehmens abstehen und je nach seinem Ermessen sich auf die Ausführung einzelner Abteilungen beschränken, wenn bei denselben die Mehrheit nicht gegen die Ausführung sich ausgesprochen hat.

Er ist ermächtigt, soweit es für die Ausführung des Unternehmens nach dem festgestellten Plane erforderlich wird, das Expropriationsrecht geltend zu machen.

§ 4. Die beteiligten Eigentümer eines jeden Gemeindebezirkes erwählen einen Abgeordneten zu einer Kommission, deren Aufgabe es ist, den ausführenden Behörden und Beamten Auskunft zu geben, allfällige Wünsche der Beteiligten vorzubringen, und soweit es nötig wird, aushelfend an die Hand zu gehen.

Übersteigt der Flächeninhalt des beteiligten Eigentums eines Gemeindebezirkes 200 Jucharten, so erwählen die betreffenden Eigentümer einen zweiten Abgeordneten.

Der Regierungsrat kann aus der Mitte dieser Kommission einen engern Ausschuss bestellen und demselben die im

1. Dezember 1854. Interesse des Unternehmens liegenden Verrichtungen übertragen.

Der Regierungsstatthalter des Bezirkes ist Präsident der Kommission.

§ 5. Die Kosten des Unternehmens werden auf den durch das Unternehmen erzielten Mehrwert des beteiligten Grundeigentums verlegt, jedoch nur bis zur Erschöpfung desselben.

Mit Rücksicht auf die Arbeiten jedoch, welche bei dem Ausflusse der Gürbe in die Aare und oben zur Zurückhaltung des Geschiebes aus dem Gebirge nötig sind, wird der Staat einen Beitrag geben, der auf einen besondern Vortrag des Regierungsrates hin vom Grossen Rat zu bestimmen ist.

Der Staat trägt auch die Kosten der Vorarbeiten und der technischen Leitung des Unternehmens.

§ 6. Die Verlegung der Kosten auf den Mehrwert geschieht nach einer Schatzung oder Klassifikation des beteiligten Grundeigentums, die durch vom Regierungsstatthalter zu ernennende Sachverständige vorgenommen wird. Eine besondere Verordnung des Regierungsrates wird das dabei zu beobachtende Verfahren bestimmen.

Der Regierungsstatthalter setzt, auf Grundlage dieser Schatzung, das Beitragsverhältnis für jedes einzelne Grundstück fest und eröffnet den Beteiligten den Entscheid.

Gegen diesen Entscheid können die Beteiligten an den Regierungsrat rekurrieren, wobei die Gesetzesbestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 in Anwendung kommen.

Das Rekursrecht kommt auch dem Staate zu.

Im Falle eines Rekurses kann der Regierungsrat die Schatzung des gesamten Gebietes oder einer ganzen Abteilung der Revision unterwerfen.

§ **7.** Vorschussweise werden die Kosten durch ein Anleihen für die Gürbe-Korrektionen bestritten, welches auf den Namen des Staates für Rechnung des Unternehmens aufgenommen wird. 1. Dezember 1854.

Der Regierungsrat bestimmt die nähern Bedingungen dieses Anleihens.

§ **8.** Die Abbezahlung der Kostenbeiträge nebst dem Zinse (welcher nach dem Zinsfusse des aufgenommenen Anleihens sich richtet) von seiten der Eigentümer, geschieht in zehn jährlichen Zahlungen.

Jeder Eigentümer kann jedoch auch früher das Ganze oder Teile von wenigstens einer Jahreszahlung abtragen.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, wann die Abzahlung zu beginnen hat. Es kann dies abteilungsweise geschehen, je nach dem Vorrücken oder der Beendigung der Arbeit bei einzelnen, ein Ganzes bildenden Sektionen.

Der Regierungsrat kann die Ausführung des Unternehmens auch von vornherein in selbständige Abteilungen trennen und die Kosten abteilungsweise verlegen.

§ **9.** Für die Kostenbeiträge, nebst dem Zinse, bleiben die betreffenden Grundstücke unterpfändlich verhaftet.

Dieses gesetzliche Pfandrecht geht bis auf den Belauf des durch das Unternehmen erzielten Mehrwertes den bestehenden Pfandrechten vor.

Bei künftigen Handänderungen und Pfandrechtsverträgen ist von diesem gesetzlichen Pfandrechte in dem Akte Meldung zu machen. Die Fertigungsbehörden und der Grundbuchführer haben über die Erfüllung dieser Vorschrift zu wachen.

Jedes Grundstück haftet nur für sein Kostenbetreffnis.

§ **10.** Über den künftigen Unterhalt des Gürbekanals und der Nebenkanäle von seiten der Beteiligten wird der Regierungsrat nach Anhörung der im § 4 genannten Kommission ein Reglement erlassen.

1. Dezember 1854. § **11.** Dieses Gesetz, dessen Wirksamkeit mit der Vollendung des Unternehmens und der Abtragung aller Kosten erlischt, tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bern, den 1. Dezember 1854.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

KURZ,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 4. Dezember 1854.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

ED. BLÖSCH,

der Ratsschreiber

L. KURZ.

Dekret

betreffend

die Erteilung des Expropriationsrechtes für die Austrocknung einer Anzahl Möser.

1. Dezember 1854.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

erwägend,

dass die Austrocknung der Möser im Interesse des gemeinen Wohles liegt, die Anwendung des Expropriationsrechtes für dergleichen Unternehmungen also gerechtfertigt ist,

auf den Vortrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Den im Art. 2 genannten Gesellschaften für die Austrocknung von Mösern wird für das zur Ausführung des Unternehmens nach den vom Regierungsrat zu genehmigenden Plänen in Anspruch zu nehmende Grundeigentum das Expropriationsrecht erteilt.

Ebenso wird denselben das Recht erteilt, Eigentümer, deren Grundstücke innerhalb der vom Regierungsrat zu genehmigenden Umfangsgrenzen des Entsumpfungs- oder Korrektionsgebietes liegen, sich aber weigern, an die Kosten dieses Unternehmens beizutragen, anzuhalten, ihr Eigentum gegen vollständige Entschädigung an die Gesellschaft abzutreten, oder aber ihren verhältnismässigen Beitrag an die Kosten auf gerichtliche Schatzung und Ausmittlung hin zu leisten. Dieser Beitrag darf jedoch in keinem Falle den Mehrwert übersteigen, der dem betreffenden Eigentümer aus dem Unternehmen erwächst.

1. Dezember 1854.

Art. **2.** Die Entsumpfungsgesellschaften, welchen das im Art. 1 bestimmte Recht zukommt, sind die folgenden:

1. die Gesellschaft für Entsumpfung des Signau-Lichterswil-Mooses;
2. die Gesellschaft für Entsumpfung des Krauchthal-Mooses;
3. die Gesellschaft für Entsumpfung des Stettlen-Mooses.

Wenn vor der nächsten Grossratssession noch andere Gesellschaften sich bilden, deren Statuten oder Gesellschaftsverträge vom Regierungsrat genehmigt werden, so kommt das gleiche Recht auch diesen zu.

Ebenso kann der Regierungsrat nötigenfalls dasselbe anwendbar erklären für das von den betreffenden Gemeinden und Eigentümern ausgeführte Unternehmen der Limpbachkorrektion von der Emme an bis so weit hinauf als nach den vom Regierungsrat zu genehmigenden Plänen die Korrektion nötig erscheint.

Art. **3.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Gegeben in Bern, den 1. Dezember 1854.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 6. Dezember 1854.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
ED. BLÖSCH,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Verordnung

19. März 1855.

über

die Schatzung des bei der Gürbekorrektion beteiligten Eigentums.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des § 6 des Gesetzes über die Gürbekorrektion,

auf den Vortrag des Ausschusses für Entsumpfungen und Eisenbahnen,

verordnet:

§ **1.** Zur Vornahme der im § 6 des Gesetzes über die Gürbekorrektion vorgeschriebenen Schatzung des beteiligten Eigentums ernennt der Regierungsstatthalter von Seftigen aus der Zahl der rechtlichsten, sachkundigsten und mit den Lokalverhältnissen möglichst gut vertrauten Männer drei Sachverständige und nimmt sie über gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe in Eidespflicht auf.

Es können auch beteiligte Eigentümer, über deren redlichen und uneigennützigen Sinn kein Zweifel waltet, zu Sachverständigen ernannt werden.

§ **2.** In die Schatzung fällt alles Grundeigentum (Land und Gebäude), welches innerhalb des genehmigten Perimeters liegt.

§ **3.** Bei jedem Grundstücke haben die Schätzer sich folgende Fragen zu stellen und gewissenhaft zu beantworten:

---

[1] Vergl. G. vom 1. Dezember 1854 betreffend die Korrektion der Gürbe.

19. März 1855. *a)* Was ist der Wert des Grundstückes bei dem bisherigen Zustande der Gürbe, angenommen, dass derselbe auch künftig derselbe bleibt.

b) Was würde der Wert des Grundstückes sein, wenn man sich die schädlichen Einwirkungen der Gürbe, in Beziehung auf Überschwemmung und Versumpfung und alle Hindernisse, welche sie einer guten Ausakkung und einer rationellen landwirtschaftlichen Bebauung des Bodens entgegenstellt, wegdenkt. Die Schätzer haben sich um die Frage, ob die auszuführende Korrektion wirklich alle schädlichen Einwirkungen heben werde, nicht zu kümmern, sondern vorauszusetzen, dass sie diesen Erfolg in der Tat haben werde.

§ **4.** Um diese Fragen der Wahrheit gemäss beantworten zu können, haben sie alle Verhältnisse von Einfluss genau ins Auge zu fassen, namentlich

die innere Bodenbeschaffenheit;

die Höhenlage des Landes gegenüber dem jetzigen und künftigen Laufe der Gürbe;

wie oft und in welchem Masse bisher die Überschwemmungen eintraten und welches der dadurch verursachte Schaden war;

inwiefern und bis zu welchem Grade der bisherige Zustand der Gürbe das Land versumpfte oder vernässte und ein wirksames Ausakken verhinderte oder erschwerte.

Bei Gebäuden haben sie ähnlich die bisherigen nachteiligen Einwirkungen zu ermitteln und dabei namentlich auch den gesundheitsschädlichen Einfluss auf die Wohnung u. s. w., im Auge zu behalten.

§ **5.** Auf die Wertverminderung der Grundstücke durch Kanaldurchschnitte nehmen die Schätzer keine Rücksicht, da dieselbe bei der Entschädigungsbestimmung für Expropriationen ausgeglichen wird.

Das gleiche ist der Fall für neue Weganlagen.

§ 6. Bei Grundstücken dagegen, welche infolge der Korrektion und der neuen Weganlagen eine erleichterte Zu- und Vonfahrt erhalten, oder denen Teile des alten Flussbettes zuwachsen, sind diese Vorteile mit in Anschlag zu bringen. Umgekehrt ist auf allfällige Erschwerungen der Zu- und Vonfahrt, welchen bei der Expropriation nicht bereits Rechnung getragen ward, billige Rücksicht zu nehmen. Um wieviel dies im eint und andern Falle geschehen, ist besonders anzumerken. 19. März 1855.

§ 7. Wenn es wünschenswert erscheint, das nämliche Grundstück, in Beziehung auf die Schatzung in mehrere Abteilungen zu trennen, so steht dies den Sachverständigen frei.

§ 8. Auf Verlangen der Sachverständigen hat ihren Terrainbesichtigungen und Verhandlungen ein Mitglied des engern Ausschusses der Beteiligten beizuwohnen, um die nötige Auskunft zu geben.

§ 9. Die Sachverständigen fertigen über ihre Schatzung einen Befund aus, worin sie die allgemeinen Gesichtspunkte, die sie bei der Schatzung leiteten, angeben und dann die Schatzung jedes einzelnen Grundstückes tabellarisch darstellen.

Diese Tabelle soll folgende Rubriken enthalten:

1. Name des Eigentümers;
2. Grundstücknummer des Planes;
3. Grösse des Grundstückes laut Plan;
4. Schatzung laut dem Grundsteuerregister;
5. Schatzung des Grundstückes nach dem jetzigen Werte per Juchart und Total;
6. Schatzung des Grundstückes nach dem voraussichtlichen künftigen Werte und Total;
7. Betrag des voraussichtlichen Mehrwertes;
8. Besondere Bemerkungen.

§ 10. Bei der Schatzung sollen die Sachverständigen die ungeraden Beträge unter Fr. 10 auf diese Zahl abrunden.

19. März 1855. Beträge bis auf Fr. 5 sind wegzulassen, Beträge von über Fr. 5 und bis auf Fr. 10 auf letztere Zahl zu erhöhen.

§ **11.** Die Sachverständigen stellen ihren Befund dem Regierungsstatthalter zu. Dieser teilt denselben abschriftlich dem engern Ausschusse der Beteiligten, sowie der Baudirektion, Abteilung Entsumpfung und Eisenbahnen, mit und legt ihn zur Einsicht der Beteiligten auf vierzehn Tage öffentlich auf.

§ **12.** Der engere Ausschuss der Beteiligten, die Baudirektion, Abteilung Entsumpfung und Eisenbahnen, sowie jeder beteiligte Eigentümer haben das Recht, über die Schatzung, sei es in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen, dem Regierungsstatthalter schriftlich ihre Bemerkungen und Ausstellungen einzugeben.

§ **13.** Der Regierungsstatthalter teilt die eingelangten Bemerkungen und Ausstellungen, wenn er sie von Bedeutung findet, den Sachverständigen mit, damit dieselben ihr Gutachten darüber abgeben und allfällig begangene Irrtümer oder Unrichtigkeiten in der Schatzung berichtigen.

§ **14.** Auf diese Grundlage hin setzt der Regierungsstatthalter, nach § 6 des Gesetzes über die Gürbekorrektion, die Schatzung und das daraus sich ergebende Beitragsverhältnis für jedes einzelne Grundstück amtlich fest und eröffnet den Beteiligten, sowie der Baudirektion, Abteilung Entsumpfung und Eisenbahnen, den Entscheid, gegen welchen das im angeführten Gesetzesartikel bezeichnete Rekursrecht gilt.

§ **15.** Die in diesem ersten Verfahren festgestellte Mehrwertschatzung ist keine definitive.

Nach der Beendigung des Werkes, zu einem Zeitpunkt, den der Regierungsrat bestimmen wird, soll eine Revision derselben stattfinden, um dieselbe, soviel wie möglich, mit dem wirklichen Nutzen des Unternehmens in Einklang zu bringen.

Dabei funktionieren die ersten Schätzer wieder, allfällig mit weitern Sachverständigen, welche der Regierungsrat ihnen beizuordnen für gut findet. Das Verfahren bei dieser zweiten Schatzung ist das nämliche, welches die §§ 3 bis und mit 14 für die erste Schatzung aufstellen. Erst die in diesem zweiten Verfahren festgestellte Schatzung ist definitiv. 19. März 1855.

§ **16.** Bis zur definitiven Schatzung werden die vom Regierungsrat festzustellenden jährlichen Zahlungen, seitens der Eigentümer, auf Grundlage der provisorischen Schatzung erhoben, unter Vorbehalt der Ausgleichung nach der spätern definitiven Schatzung und Kostenverteilung.

§ **17.** Gegenwärtige Verordnung findet zunächst ihre Anwendung für die bereits auszuführen beschlossene unterste Abteilung der Gürbekorrektion, vom Dorfe Belp bis zum Auslauf der Gürbe in die Aare.

Ihre Anwendung auf die obern Abteilungen tritt ein, sobald dieselben ebenfalls zur Ausführung vorgerückt sind.

Bern, den 19. März 1855.

Namens des Regierungsrates

der Vizepräsident

STÄMPFLI,

der Ratsschreiber

L. KURZ.

22. März 1855.

Dekret

betreffend

die Ermächtigung zu Vorschüssen für Entsumpfungsunternehmen und zur Aufnahme eines Staatsanleihens von höchstens einer Million Franken.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass die Beförderung von Entwässerungsunternehmen im Interesse des gemeinen Wohles liegt, unter Beobachtung des § 27, Ziffer III, litt. c der Staatsverfassung, bezüglich auf den nachfolgenden § 2,

auf den Vortrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Für bedeutende Entsumpfungs- oder Entwässerungsunternehmen kann der Staat den Kostenvorschuss leisten.

Der Regierungsrat bestimmt im einzelnen Falle, ob der Vorschuss zu leisten sei, und setzt eventuell die Zins-Rückzahlungs- und Sicherheitsbedingungen fest.

§ **2.** Die für Vorschüsse dieser Art erforderlichen Gelder können durch sukzessive Anleihen auf den Namen des Staates aufgebracht werden.

Der Regierungsrat bestimmt jeweilen den Betrag, sowie die Zins- und Rückzahlungs- und allfälligen übrigen Bedingungen dieser Anleihen.

[1] Vergl. Konzessionsdekret vom 30. Juni 1848 für die Austrocknung des Konolfingenmooses; D. vom 23. Oktober 1849 betreffend die Austrocknung des Bätterkindenmooses; D. vom 20. März 1854 über Entsumpfung des Schönbühlthales; G. vom 28. November 1854 über die Tieferlegung des Brienzersees: G. vom 1. Dezember 1854 betreffend die Korrektion der Gürbe: D. vom 28. Mai 1861 betreffend die Korrektion der Simme bei Lenk.

Der Gesamtbetrag der Anleihen darf jedoch die Gesamtsumme der geleisteten oder bewilligten Kostenvorschüsse und jedenfalls eine Million Franken nie übersteigen. 22. März 1855.

§ **3.** Der Regierungsrat ordnet alles an, was auf die Verwaltung dieser Kostenvorschüsse und Anleihen Bezug hat, und legt über diesen Verwaltungszweig dem Grossen Rat jährlich bei Ablage der Staatsrechnung Bericht und Rechnung ab.

§ **4.** Dieses Dekret findet seine Anwendung auch auf die bereits geleisteten oder bewilligten Kostenvorschüsse für Entsumpfungsunternehmen.

Insbesondere ist der Regierungsrat befugt, bei den Vorschüssen für die Gürbekorrektion und die Tieferlegung des Brienzersees, die Rückzahlungsbedingungen auch abweichend von den Vorschriften der betreffenden speziellen Gesetze zu bestimmen.

§ **5.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Gegeben in Bern, den 22. März 1855.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 27. März 1855.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
ED. BLÖSCH,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

27. März 1855.

Dekret

betreffend

Ausdehnung des Dekretes betreffend die Erteilung des Expropriationsrechtes für die Austrocknung einer Anzahl Möser vom 1. Dezember 1854.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dekret betreffend die Erteilung des Expropriationsrechtes für die Austrocknung einer Anzahl Möser vom 1. Dezember 1854 findet ferner auf diejenigen Entsumpfungsgesellschaften Anwendung, welche bis zur künftigen Grossratssession sich bilden und deren Statuten oder Gesellschaftsverträge vom Regierungsrat genehmigt werden.[1]

Bern, den 27. März 1855.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
KURZ,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 31. März 1855.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
ED. BLÖSCH,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

[1] Vergl. D. vom 15. März 1856 über denselben Gegenstand.

15. März 1856.

Dekret

betreffend

die Erteilung des Expropriationsrechtes für die Austrocknung einer Anzahl Möser.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass die Austrocknung von Moosland im Interesse des gemeinen Wohles liegt,

dass die Anwendung des Expropriationsrechtes für dergleichen Unternehmungen also gerechtfertigt ist,

auf den Vortrag des Regierungsrates

beschliesst:

Art. **1.** Den im Art. 2 genannten Gesellschaften für die Austrocknung von Moosland wird für das zur Ausführung des Unternehmens nach den vom Regierungsrat genehmigten oder noch zu genehmigenden Plänen in Anspruch zu nehmende Grundeigentum das Expropriationsrecht erteilt.

Ebenso wird denselben das Recht erteilt, Eigentümer, deren Grundstücke innerhalb der vom Regierungsrat zu genehmigenden Umfangsgrenzen des Entsumpfungs- oder Korrektionsgebietes liegen, sich aber weigern, an die Kosten des Unternehmens beizutragen, anzuhalten, ihr Eigentum gegen vollständige Entschädigung an die Gesellschaft abzutreten, oder aber ihren verhältnismässigen Beitrag an die Kosten, auf gerichtliche Schatzung und Ausmittlung hin zu leisten. Dieser Beitrag darf jedoch in keinem Falle den Mehrwert übersteigen, der dem betreffenden Eigentümer aus dem Unternehmen erwächst.

15. März 1856. Art. **2.** Die Entsumpfungsgesellschaften, welchen das im Art. 1 bestimmte Recht zukommt, sind die folgenden:

1. die Gesellschaft für Entsumpfung der Wengi- und Scheunenbergmöser;
2. die Entsumpfungsgesellschaft von Büren zum Hof;
3. alle diejenigen Gesellschaften, die sich vor der definitiven Annahme des Gesetzes über die Korrektion und den Unterhalt der Gewässer und die Austrocknung von Mösern noch bilden, und deren Statuten und Gesellschaftsverträge vom Regierungsrat genehmigt werden.

Art. **3.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt.

Bern, den 15. März 1856.

Namens des Grossen Rates
der Vizepräsident
KURZ,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 17. März 1856.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Kreisschreiben

28. August 1856.

betreffend

Anwendung des Gesetzes vom 20. März 1854 bei Streitigkeiten über Strassen und Verbindungswege IV. Klasse.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
an
sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

Es haben sich schon zu verschiedenen Malen in der Vollziehung des Gesetzes über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854[1] Anstände erhoben, welche vorzüglich die Frage betreffen, welche Stellung von den Regierungsstatthaltern bei Streitigkeiten über Strassen und Verbindungswege vierter Klasse einzunehmen sei.

Der Artikel 1 dieses Gesetzes lautet: «Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter kraft seines Amtes oder infolge Auftrages höherer Behörde eine öffentliche Leistung fordert, und diese ganz oder zum Teil verweigert wird, so soll der Beamte sogleich dem Regierungsstatthalter Anzeige machen»; worauf in den folgenden Paragraphen das weitere Verfahren normiert ist, bei dem immer der Regierungsstatthalter als prozessleitendes, resp. entscheidendes Organ erscheint.

Diese Vorschriften finden bei Strassen- und andern Anlagen, deren Unterhalt Gegenstand eines allgemeinen Interesses ist, leicht ihre Anwendung; denn solche werden

[1] Siehe dasselbe im Bande: Justiz.

28. August 1856. entweder vom Staate selbst unterhalten, oder es können doch, wo dies nicht der Fall ist, bei denselben ernstlichere Übelstände nicht wohl eintreten, ohne dass irgend ein Gemeinde- oder Staatsbeamter klagend auftritt, und so der Tätigkeit des Regierungsstatthalters den vorgesehenen Anstoss gibt.

Anders aber bei Strassen und Verbindungswegen vierter Klasse; auch sie sind zwar Gegenstand der staatlichen Obsorge, und fallen also unter das angeführte Gesetz über öffentliche Leistungen. Allein die Natur der Sache bringt es mit sich, dass bei ihnen das Interesse sich meist auf den engeren Kreis der Kirchhöre oder der Einwohnergemeinde, wo nicht gar einer blossen Abteilung derselben — Bäuert-, Dorf- oder Viertelsgemeinde — beschränkt, und nicht selten ist es gerade die Korporation, welche den Unterhalt der Strassen vierter Klasse zunächst zu überwachen hat, die zugleich die Last dieses Unterhaltes trägt. In solchen Fällen ist es natürlich, dass die Gemeindebeamten nicht Klage führen, da sie gegen sich selbst klagen müssten, und wiederholt ist es vorgekommen, dass aus diesem Grunde dann auch die Regierungsstatthalter die Sachen gehen liessen, weil sie nach dem Wortlaut des zitierten Gesetzesartikels ihre Tätigkeit an eine förmliche Klage von dritter Seite gebunden glaubten.

Dies ist irrig. Zunächst kann darüber kein Zweifel walten, dass mit alleiniger Ausnahme eigentlicher Privatwege, alle übrigen Strassen und Wege, also auch diejenigen vierter Klasse, der Aufsicht des Staates unterliegen. Der Art. 3 des Strassenbaugesetzes vom 21. März 1834 spricht dies klar und bestimmt aus. Nicht weniger deutlich aber ist in Art. 19 die Aufsicht über die Strassen vierter Klasse den Regierungsstatthaltern übertragen. Es kann daher schlechterdings nicht angehen, dass dieselben vor Mängeln im Unterhalt der Strassen vierter Klasse die Augen verschliessen, oder gar selbst auf Klagen hin untätig bleiben.

Allerdings werden die Regierungsstatthalter die Veranlassung zur Anwendung des Gesetzes vom 20. März 1834 vorzugsweise in Anzeigen der zuständigen Staats- oder Gemeindebeamten zu erkennen haben. Daraus aber, dass im § 1 des Gesetzes über die öffentlichen Leistungen gesagt ist, wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter Klage erhebe, so sei so oder so zu handeln, den Schluss zu ziehen, dass also ohne eine derartige Klage nicht gehandelt werden dürfe, wäre verkehrt. Mit dem oben ausgehobenen Satze der Unterstellung der Strassen vierter Klasse unter die Aufsicht der Regierungsstatthalter ist auch das Recht oder vielmehr die Pflicht derselben gegeben, da wo Mängel im Unterhalt dieser Strassen zutage treten, von Amtes wegen einzuschreiten. Der § 19 des Strassenbaugesetzes bestimmt übrigens ausdrücklich, der Regierungsstatthalter solle die nötigen Anordnungen treffen, damit diese Strassen in gutem Stande erhalten werden. Ferner heisst es: «er ist befugt, den Amtsinspektoren die hierzu geeigneten Befehle zu erteilen». 28. August 1856.

Wenn demnach ein Regierungsstatthalter Kenntnis erhält, dass eine Strasse vierter Klasse in schlechtem Zustande sei, so hat er von Amtes wegen einzuschreiten, und wir müssen es daher z. B. für eine Misskennung seiner Stellung halten, wenn der Regierungsstatthalter, wie es geschehen ist, auf die Klage eines Privaten gegen eine säumige Gemeinde einzuschreiten sich weigerte, weil der Kläger ein Privatmann sei.

Auf die Art, wie er Kenntnis vom mangelhaften Unterhalt einer Strasse erwirbt, kommt nichts an. Die Tatsache genügt, und wenn schon die eigene Wahrnehmung zum Einschreiten berechtigt, wie viel mehr die Klage eines beteiligten Privaten oder Beamten?

Von selbst versteht es sich aber dabei, dass nur begründete Klagen in Betracht kommen dürfen, und dass

28. August 1856. daher allerdings auf derartige Anzeigen jeweilen die erste Amtstätigkeit in der Erforschung ihrer Wahrheit zu bestehen hat, für welche der Regierungsstatthalter an die eigene Besichtigung oder an den Bericht der zuständigen Beamten gewiesen ist.

Was endlich das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren betrifft, so ist keineswegs gesagt, dass jederzeit sofort das Gesetz vom 20. März 1854 in Anwendung zu kommen habe. Besonders Gemeinden gegenüber hat der Regierungsstatthalter noch ein anderes Mittel im § 52 des Gemeindegesetzes, welcher die Staatsbehörden — im Strassenwesen wie in andern Verwaltungszweigen — berechtigt, «unfähige oder pflichtvergessene Gemeindebehörden oder Beamte einzustellen und ihre Abberufung zu beantragen». Sei es demnach, dass der Fehler in der Versäumnis der eigenen Strassenunterhaltungspflicht, sei es, dass er im Unterlassen schuldigen Einschreitens gegen dritte Pflichtige bestehe; im einen wie im andern Falle ist der Regierungsstatthalter keineswegs unbewaffnet; er hat vielmehr das unbestreitbare Recht und die Pflicht, die säumige Gemeindebehörde vorerst zur schuldigen Tätigkeit aufzufordern, und bei fortgesetzter Nachlässigkeit, oder eigentlicher Renitenz, ihre Einstellung oder Abberufung zu beantragen.

Allerdings aber kann auch das besondere Verfahren des Gesetzes vom 20. März 1854 in Anwendung kommen, und wird dies sogar — und zwar vorzugsweise — in solchen Fällen zu geschehen haben, wo etwa die Verpflichtung zum Strassenunterhalt weniger klar am Tage liegt; und zwar bedarf auch hierbei der Regierungsstatthalter keineswegs der Anregung durch besondere Klagerhebung. Der Grundsatz: «wo kein Kläger, da ist kein Richter», passt auf Verwaltungsstreitigkeiten nicht, bei welchen öffentliche Interessen massgebend sind. Der Regierungsstatthalter ist vollkommen befugt, gegen nachlässige Gemeinden von

Amtes wegen einzuschreiten, indem er selbst die klagende Stellung einnimmt und im übrigen das Verfahren befolgt, welches für Streitigkeiten über öffentliche Leistungen normiert ist. 28. August 1856.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass es auf Irrtum beruht, wenn einige Regierungsstatthalter annehmen, dass, wo in solchen Fällen Geldvorschüsse zu machen sind, diese stets der klagenden Behörde auffallen. Der Art. 5 des Gesetzes vom 20. März 1854, welcher von den Vorschüssen handelt, entscheidet die Frage, wer dieselben zu machen habe, keineswegs nach der rechtlichen Stellung der Streitenden, sondern nach der Natur der Leistung, welche im Streite liegt; und nach dem Wortlaute dieses Paragraphen liegt unzweifelhaft bei allen öffentlichen Leistungen von bloss örtlichem Interesse, namentlich also bei Strassen vierter Klasse, die Vorschusspflicht stets und in allen Fällen der betreffenden Gemeinde ob.

Wir weisen Sie an, dieses Kreisschreiben, von welchem auch sämtlichen Baubehörden des Staates, sowie dem Obergerichte und den Beamten der Staatsanwaltschaft Mitteilung gemacht worden, vorkommendenfalls zu beachten und empfehlen Ihnen im allgemeinen das Gemeindestrassenwesen zu besonderer Aufmerksamkeit.

Bern, den 28. August 1856.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
ED. BLÖSCH,

der Ratsschreiber
L. KURZ.

28. Februar 1857.

Ergänzungsdekret

zum

Expropriationsdekret für die Entsumpfung des Schönbühlthales vom 20. März 1854.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass der Zweck der Entsumpfung des Schönbühlthales vollständiger erreicht wird, wenn ein im Grunde nutzloser bedeutender Kostenaufwand für Zufahrten zu kleinen abgeschnittenen Landparzellen vermieden werden kann;

auf den Antrag des Regierungsrates und der Entsumpfungsdirektion,

beschliesst:

Der Art. 2 des Expropriationsdekretes vom 20. März 1854 ist dahin ergänzt, dass auch für den Fall, wo Eigentümer von Grundstücken im Entsumpfungsgebiete von nicht über 15,000 Quadratfuss oder $^3/_8$ Jucharten Haltes, die durch die Kanäleanlagen von ihrem bisherigen Zusammenhange abgetrennt und nicht schon mit Zufahrten versehen sind, sich weigern sollten, auf die Erbauung eigener Zufahrtsbrücken und Wege durch die Gesellschaft zu verzichten, die letztere berechtigt sein soll, solche Grundstücke gegen vollständige Entschädigungsleistung an die betreffenden Eigentümer nach den gesetzlichen Formen zu expropriieren.

Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 28. Februar 1857.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

KURZ,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern 28. Februar 1857.

beschliesst:

Vorstehendes Ergänzungsdekret soll in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 3. März 1857.

Namens des Regierungsrates

der Vizepräsident

P. MIGY,

der Ratsschreiber

L. KURZ.

3. April 1857.

Gesetz

über

den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass das Wasserbaupolizeigesetz vom 21. März 1834 zur Handhabung einer guten Ordnung im Wasserbau nicht ausreicht,

dass zur Beförderung der Korrektion von gemeinschädlichen Gewässern und der Austrocknung von Mösern und andern Ländereien bis jetzt keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,

auf den Vortrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Öffentliche Gewässer.

A. Eigentums- und Dienstbarkeitsverhältnisse.

§ **1.** Alle Gewässer, welche zur Schiffahrt oder Flösserei benutzt werden, sind öffentliche Sachen (C. Satz. 335. Code civil, art. 538).

Der Regierungsrat bestimmt, welche Gewässer zur Schiffahrt oder Flösserei benutzt werden dürfen, und erlässt die darauf bezüglichen Polizeiverordnungen.[2]

---

[1] Vergl Kreisschreiben vom 23. Mai 1862 betreffend Vollziehung dieses Gesetzes.

[2] Vergl. V. vom 20. Juni 1884 samt Anhang; V. vom 31. Dezember 1895 über die Fähren im Kanton Bern; Polizeireglement vom 4. Mai 1898 betreffend die Schiffahrt und Flösserei in Kanton Bern.

§ 2. Die Rechtsverhältnisse der Ufergrundstücke, namentlich in bezug auf Zuwachs durch Anschwemmung oder Zurücktreten des Gewässers und der Inseln, die sich bilden, werden durch die Civilgesetze bestimmt, vorbehalten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes. 3. April 1857.

§ 3. Werden Anschwemmungen oder vom Gewässer verlassene Teile von Flussbetten zur Anlage oder zum Unterhalt von Versicherungsbauten oder zu Schwellengehölzpflanzungen in Anspruch genommen, so hat der Ufereigentümer nur insofern ein Recht auf Entschädigung, als er das gewonnene Land bereits in regelmässige Kultur gesetzt oder in regelmässige Benutzung gezogen hat.

§ 4. Grundstücke, welche an zur Schiffahrt benutzte Flüsse anstossen, haben längs des Ufers einen Rekweg und an den Uferstellen, wo es von den Schwellenaufsichts- oder Staatsbehörden als zulässig bezeichnet wird, das Anbinden von Schiffen und Flössen zu dulden, letzteres unter dem Vorbehalte, dass die ordentliche Benutzung des Ufergrundstückes nicht gestört und der an den Erzeugnissen desselben, sowie an den Schwellen- und Uferbauten verursachte Schaden ersetzt werde. In Notfällen ist, unter Vorbehalt des gleichen Schadenersatzes, das Anbinden auch an andern als den von den Behörden bezeichneten Stellen bewilligt.

Der Regierungsrat bestimmt die Richtung und die Breite, sowie die Bedingungen der Benutzung des Rekweges. Denselben zu erbauen und zu unterhalten ist, wo nicht privatrechtliche Verpflichtungen bestehen, Sache des Staates. Im Falle der Erstellung neuer Rekwege sind die Uferbesitzer für das dafür in Anspruch genommene Land zu entschädigen.

§ 5. Die Ufer an Flüssen, auf welchen die Flösserei mit offenem Holze betrieben wird, können von den Flössern, insoweit es zum Lösen und Treiben des Flossholzes

3. April 1857. erforderlich wird, betreten werden, unter Vorbehalt der Ersetzung des Schadens an den Ufergrundstücken und Schwellenbauten und der allfälligen Beschränkungen und Ausnahmen, welche die Schiffahrts- und Flossordnung aufstellt.

§ **6.** Für den in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Schaden, sowie für den Schaden, der sich infolge der Schiffahrt oder Flösserei an Brücken, Stegen u. s. w. ereignet, haften

1. die Schiffer und Flösser. Die Meister sind für ihre Angestellten verantwortlich;
2. die Eigentümer der Schiffe und des Flossholzes, insoweit von den in Ziffer 1 haftbar erklärten Personen Ersatz des Schadens nicht erhältlich ist, unter Vorbehalt der Regressrechte gegen diese letztern.

Den Beschädigten steht das Recht zu, die Schiffe und deren Ladung oder das Flossholz zurückzubehalten, bis der Schaden ersetzt oder dafür Sicherheit geleistet ist. Die Schiffahrts- und Flossordnung wird darüber die nähern Bestimmungen aufstellen und dabei die Interessen des Verkehrs mit denjenigen der Ufereigentümer und Schwellenpflichtigen möglichst vereinbaren.[1]

§ **7.** Der Regierungsrat bestimmt, soweit es nötig wird, die Hafen- und Landungsplätze an den öffentlichen Gewässern und die zu denselben erforderlichen Zu- und Vonfahrten. Die Eigentümer, deren Land dafür in Anspruch genommen wird, oder denen daraus eine Dienstbarkeit erwächst, sind vollständig zu entschädigen.

B. Aufsicht und Unterhalt.

§ **8.** Die öffentlichen Gewässer stehen rücksichtlich ihres Unterhaltes und ihrer Benutzungsweise unter der Aufsicht des Staates.

Der Regierungsrat, auf den Antrag der Baubehörden, bestimmt, da wo es nötig erscheint, die Normalbreite des

[1] Vergl. jetzt Art. 62, 67 und 224 O. R.

Flussbettes und das System der anzuwendenden Versicherungsbauten. 3. April 1857.

§ 9. Bauten und Anlagen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Lauf des Wassers oder die Sicherheit des Bettes oder der Ufer Einfluss haben oder die bestehenden Uferlinien verändern, dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates gemacht werden.

Gewerbliche Bauten und Anlagen (Wasser- und Radwerke und Gewerbekanäle), sowie die Anlage von Brücken, Stegen und Fähren bedürfen in jedem Falle die Bewilligung des Regierungsrates.[1]

Letztere Behörde kann die Wegschaffung jeder ohne kompetente Bewilligung ausgeführten Baute oder Anlage auf Kosten des Widerhandelnden anordnen.

Wo die Staatsbehörden es untersagen, dürfen aus den Betten der Gewässer keine Materialien abgeführt werden.

§ 10. Bestehende Reisgründe, Griene, Auen, Schächen oder andere Grundstücke, deren Holzwachs nach bisheriger Übung oder laut vorhandenen Titeln zum Flussunterhalt bestimmt ist, dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrates ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

Die Bewirtschaftungs- und Benutzungsweise solcher Grundstücke steht unter der Aufsicht des Staates. Der Regierungsrat kann darüber Reglemente oder Weisungen erlassen.

Bestehende Reisgründe, Griene, Auen oder Schächen, die diese Bestimmung bisher nicht hatten, sowie solche Ländereien, welche einem Flussbett abgewonnen werden, können durch Beschluss des Regierungsrates der nämlichen Bestimmung gewidmet werden. Bestehende Privatrechte sind jedoch zu entschädigen.

---

[1] Vergl. die Kreisschreiben vom 5. Oktober 1878 und 6. Mai 1891 betreffend Gesuche um Bewilligung von Wasserwerksanlagen; B. des R. R. vom 7. März 1899 betreffend Anlagen zur Erzeugung elektrischer Kraft (Inneres).

3. April 1857. Wo das Interesse der Flussversicherung es verlangt, können durch Beschluss des Regierungsrates den Ufern entlang auch andere Grundstücke zur Pflanzung von Schwellengehölz bestimmt und zu diesem Zweck expropriiert werden.

Die Pflicht zu solchen Expropriationen und Schwellengehölzpflanzungen kann vom Regierungsrat einzelnen Schwellenbezirken auferlegt werden.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auch auf die Reisgründe des Staates ihre Anwendung.

§ **11.** Vorhandene Kapitalien oder Fonds, deren Ertrag zum Flussunterhalt bestimmt ist, dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrates ihrer Bestimmung nicht entzogen werden. Ihre Verwaltung steht unter der Aufsicht des Staates.

§ **12.** Die Pflicht zur Uferversicherung und zum Schutze gegen Überschwemmung (Schwellen- und Dammpflicht) lastet auf dem beteiligten Eigentum.

Als beteiligt ist dasjenige Eigentum anzusehen, welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar geschützt wird. Je direkter und grösser die von einem Grundstück abgewendete Gefahr, desto grösser ist das Beteiligungsverhältnis und die zu tragende Last des betreffenden Grundstückes.

Dienen die Bauten auch zur Abwendung gesundheitsschädlicher Einflüsse oder anderer gemeiner Gefahren, so kann ein verhältnismässiger Teil der Last auf die Gemeinden des ganzen beteiligten Bezirkes verlegt werden.

Hiervon abweichende, auf Herkommen oder andern Titeln beruhende privatrechtliche Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

§ **13.** Wo die Ausübung der Schiffahrt oder der Flösserei einen schädlichen Einfluss auf die Ufer und Schutzbauten übt und dadurch die Last des Unterhaltes vermehrt wird, leistet der Staat einen verhältnismässigen Beitrag an die Kosten des Unterhaltes. Die Schiffer und Flösser können

nach den in der Schiffahrts- und Flossordnung aufgestellten 3. April 1857.
Grundsätzen allfällig in der Form einer Schiffahrts- und Flossgebühr zu einem entsprechenden Schadenersatz angehalten werden.

§ **14.** Grundeigentum, welches nach einem vom Regierungsrat genehmigten Plane zur Ausführung von Versicherungsbauten in Anspruch genommen werden muss, kann auf Beschluss des Regierungsrates hin zu diesem Zwecke expropriiert werden.

§ **15.** Die Uferbesitzer sind schuldig, die zur Beaufsichtigung, zur Anlage oder zum Unterhalt von Flussbauten erforderliche Betretung und Befahrung ihrer Grundstücke, sowie die nötige Ablagerung von Material zu gestatten.

Werden ihre Pflanzungen beschädigt oder sie an der ordentlichen Ansaat oder Anpflanzung der Grundstücke unterbrochen, so sind sie jedoch vollständig zu entschädigen, insofern die Bauten nicht zum Schutze ihrer Grundstücke dienen.

§ **16.** Wenn infolge von Flussversicherungsbauten ein vorübergehender Stillstand von Radwerken oder andern Wasserbenutzungsanstalten veranlasst wird, so begründet dies keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn nicht der Bau unnötig verzögert wird oder nicht erworbene Privatrechte bestimmt einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

§ **17.** Bei allen Versicherungsbauten an öffentlichen Gewässern übernimmt der Staat die technische Oberleitung. Bei grössern Bauten sind darunter auch die technischen Vorarbeiten verstanden.

C. Schwellenbezirke.

§ **18.** Die Schwellen- und Dammpflicht an jedem öffentlichen Gewässer teilt sich nach den Gemeindegrenzen ab (Schwellenbezirk).

3. April 1857. Befinden sich in einer Gemeinde mehrere Gewässer, die in Beziehung auf ihren Unterhalt getrennt sind, so können ebensoviele Unterabteilungen des Schwellenbezirkes gebildet werden.

Wo bestehende Übung oder Rechtsverhältnisse hiervon abweichende Schwellenbezirke begründen, bleiben diese vorbehalten.

§ **19.** Der Regierungsrat ist befugt, wo es zum bessern Flussunterhalt dient, mehrere Gemeinden zu einem Schwellenbezirk zu vereinigen, oder eine Gemeinde in mehrere Bezirke zu teilen, sowie endlich mehrere Schwellenbezirke des nämlichen Flussgebietes in einen allgemeinen Schutzverband zu vereinigen, sei es zum Zwecke bloss gemeinsamer Beratungen und Anordnungen in Beziehung auf den Flussunterhalt oder zum Zwecke einer wechselseitigen Aushülfe oder Ausgleichung in den Leistungen selbst.

§ **20.** Für jeden Schwellenbezirk wird ein Reglement erlassen, welches namentlich bezeichnen soll

a) die Gewässerstrecke, welche der Bezirk zu unterhalten hat;

b) das anzuwendende Bausystem, soweit dies zum voraus zu bestimmen möglich ist;

c) die Pflichtigen und wie die Last unter ihnen verteilt sei;

d) die Organisation, namentlich in Beziehung auf Aufsicht, Anordnung und Leitung der Arbeiten.

Gegen Fehlbare sind in den Reglementen Bussandrohungen aufzunehmen (§ 60).

Neben dem Reglement ist in jedem Schwellenbezirk ein Schwellenkataster anzulegen, in den alles schwellenpflichtige Land eingetragen wird.

§ **21.** Die Entwerfung des Reglementes und des Katasters ist Aufgabe des betreffenden Gemeinderates, welcher den Beteiligten Gelegenheit zur Eingabe ihrer Vor-

schläge geben soll. Erstreckt sich ein Schwellenbezirk über mehrere Gemeinden, so findet die Entwerfung durch einen Ausschuss statt, zu welchem jeder Gemeinderat zwei Ausgeschossene bezeichnet. Der Regierungsstatthalter kann nötigenfalls die Leitung der Verhandlungen übernehmen. 3. April 1857.

§ **22.** Dem Regierungsrat steht die Genehmigung des Reglementes und Katasters zu. Er kann, nachdem er den Gemeinderat darüber angehört, die zweckmässig erscheinenden Abänderungen und Ergänzungen daran vornehmen. Der Gemeinderat soll auch bei diesem Anlasse den Beteiligten Gelegenheit geben, sich auszusprechen, bevor er seinen Bericht abgibt.

Er bestimmt die Frist, binnen welcher die Reglements- und Katasterentwürfe einzugeben sind. Im Falle der Säumnis ist er befugt, auf Kosten der Säumigen die Verhältnisse amtlich zu ermitteln und darauf gegründet das Reglement und den Kataster zu erlassen.

§ **23.** Schwellen- und Dammpflichten, welche in dem gegenwärtigen Gesetze ihren Grund haben, sind nicht übertragbar. Haben dieselben in privatrechtlichen Titeln ihren Grund, so können sie nur mit Bewilligung des Regierungsrates übertragen werden.

§ **24.** Dem Staate gegenüber haftet die Gemeinde für die Erfüllung der Schwellen- und Dammpflicht in ihrem Bezirk, unter Vorbehalt ihres Rückgriffs gegen die Schwellenbezirke und die wirklich Pflichtigen.

§ **25.** In den Schwellenbezirken, wo der Regierungsrat es notwendig findet, sind Schwellenmeister anzustellen.

Einem Schwellenmeister können mehrere Schwellenbezirke übertragen werden.

Der Baudirektion steht die Bestätigung der Schwellenmeister zu. Auch genehmigt oder ergänzt sie die denselben erteilten Instruktionen, oder erlässt dieselben nötigenfalls von sich aus.

3. April 1857. Die Schwellenmeister sind, solange sie diese Stelle bekleiden, auf ihr Begehren von der Übernahme von andern Gemeindebeamtungen und von Vogteien enthoben.

Die Bezahlung des Schwellenmeisters, wo eine solche nötig wird, liegt den betreffenden Schwellenbezirken ob. Sie bildet einen Teil der Schwellen- und Dammpflicht und wird nötigenfalls von der Baudirektion festgesetzt.

D. Verfahren bei Streitigkeiten und Säumnis.

§ **26.** Alle Lasten und Beschwerden, welche ihren Grund in den §§ 4 bis und mit 25 dieses Gesetzes oder in einem auf Grund derselben erlassenen und sanktionierten Reglemente haben, sind als öffentliche Leistungen anzusehen, und Streitigkeiten darüber werden nach dem für diese geltenden Verfahren behandelt (Gesetz vom 20. März 1854).

Streitigkeiten über Verbindlichkeiten dagegen, welche zwar zu dem nämlichen Zwecke bestehen, aber aus einem privatrechtlichen Titel abgeleitet werden, gehören vor die Gerichte. Solche Verbindlichkeiten zur Anerkennung zu bringen, ist Sache derjenigen, welche dabei ein rechtliches Interesse haben. Inzwischen haben für die Leistung diejenigen einzustehen, denen sie nach den §§ 12 und 24 dieses Gesetzes in erster Linie obliegt.

Ist eine auf privatrechtlichem Titel beruhende Verbindlichkeit freiwillig oder gerichtlich anerkannt und in ein nach den §§ 20, 21 und 22 erlassenes und sanktioniertes Reglement aufgenommen, so wird sie fortan gleich wie eine öffentliche Leistung behandelt.

Die Entschädigungsbestimmungen für die Einräumung oder Abtretung von Rechten (Expropriationen) gehören in allen Fällen vor die Gerichte (Staatsverfassung § 83).

§ **27.** Jeder an dem Unterhalt eines öffentlichen Gewässers Beteiligte kann im Falle der Vernachlässigung des Unterhaltes bei dem Regierungsstatthalter den Antrag

auf amtliches Einschreiten stellen. Zu dem gleichen Antrag ist er befugt, wenn ohne kompetente Bewilligung Bauten oder Veränderungen an den Ufern oder im Bette des Flusses vorgenommen werden, die er für schädlich hält, oder wenn bewilligte Bauten schlecht ausgeführt werden. 3. April 1857.

Die bestellten Schwellenmeister, die Gemeindebehörden, sowie alle andern aufsehenden Behörden, Beamten und Angestellten in Wasserbausachen sind verpflichtet, den gleichen Antrag zu stellen, so wie sie von den Verhältnissen Kenntnis erhalten.

Ein solcher Antrag vertritt die im Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 1854 vorgeschriebene Anzeige.

§ **28.** Bei dem Antrag eines Privatbeteiligten hört der Regierungsstatthalter auch die Behörde oder Beamtung, in deren nächsten Amtsbereich die Forderung der fraglichen Leistung fallen würde, wenn sie begründet wäre.

Stimmt die betreffende Behörde oder Beamtung dem Antrage bei, so wird diese als Kläger betrachtet.

Stimmt sie ihm nicht bei, so kann der Antragsteller die Leistung als Privatkläger nach den im Gesetze vom 20. März 1854 aufgestellten Grundsätzen verfolgen.

§ **29.** Statt Geldvorschüsse zu verfügen, ist in den Streitigkeiten über Schwellen- und Dammpflicht, wo es die Umstände zulassen, die Erfüllung der Leistung direkt anzuordnen, indem dieselbe, wenn andere Pflichtige noch nicht definitiv ermittelt sind, der betreffenden Gemeinde auferlegt wird, ihren Entschädigungsanspruch vorbehalten für den Fall, dass bei der definitiven Entscheidung des Streites andere als pflichtig erklärt werden. Dieser Entschädigungsanspruch ist bei dem betreffenden Endurteile mit zu erledigen.

§ **30.** Mit jedem Administrativentscheide, wodurch, sei es provisorisch oder definitiv, die Erfüllung einer Leistung angeordnet wird, kann die Androhung einer angemessenen

3. April 1857. Verzugsstrafe in Geld für jeden Tag, jede Woche oder jeden Monat Säumnis verbunden werden.

Die Strafe ist verfallen, so wie die Säumnis eingetreten und amtlich hergestellt ist.

Die Säumnisstrafe tut der Verbindlichkeit zum Ersatz allfälligen Schadens keinen Eintrag.

Die Verzugsstrafe fällt dem betreffenden Schwellenbezirk zu.

II. Privatgewässer.

A. Nicht unter öffentliche Aufsicht gestellte Privatgewässer.

§ **31.** Die Gewässer, welche nicht zur Schiffahrt oder Flösserei benutzt werden, gehören, wo nicht bestehende Rechte davon abweichen, zu den Grundstücken, in welchen sie sich befinden, oder zwischen welchen sie hindurchfliessen.

Sie nehmen die Natur von öffentlichen Gewässern an, sobald sie nach § 1 dieses Gesetzes der Benutzung durch die Schiffahrt oder Flösserei unterworfen werden.

§ **32.** Die auf Privatgewässer bezüglichen Rechtsverhältnisse werden, unter Vorbehalt der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, nach dem Civilgesetzbuche bestimmt.

§ **33.** Bauten oder Anlagen jeder Art, die einen Einfluss auf den Lauf oder die Höhe des Wassers oder die Sicherheit des Bettes oder der Ufer haben, dürfen entweder nur mit Einwilligung der übrigen beteiligten Uferbesitzer, oder, wo diese nicht vorhanden, nur nach erhaltener Bewilligung des Regierungsrates vorgenommen werden. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Bauten oder Anlagen keine Gefahr für die übrigen Besitzer vorsehen lassen, und unter Vorbehalt ihrer Rechte auf die Benutzung des Wassers, sowie derjenigen Dritter.

Gewerbliche Bauten und Anlagen (Wasser- und Radwerke und Gewerbekanäle) bedürfen in jedem Falle der Bewilligung des Regierungsrates.[1] 3. April 1857.

§ **34.** Jeder Ufereigentümer hat im Verhältnis seiner Uferlänge zur Reinigung, Erhaltung und Wiederherstellung des Bettes und des Ufers beizutragen.

Privatrechtliche Verpflichtungen, welche hiervon abweichen, bleiben vorbehalten.

§ **35.** Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die §§ 31, 32, 33 und 34 sich gründen, gehören vor die Gerichte. Ausgenommen bleiben die in § 33 vorgeschriebenen Entscheidungen des Regierungsrates.

B. Unter öffentliche Aufsicht gestellte Privatgewässer.[2]

§ **36.** Privatgewässer, welche durch Überschwemmung, Uferbruch, Geschiebstrieb oder Versumpfung gemeinschädlich wirken, oder bei fortdauernder Vernachlässigung ihres Unterhaltes später voraussichtlich gemeinschädlich werden, können vom Regierungsrat unter öffentliche Aufsicht gestellt werden.

Jeder durch ein solches Gewässer Bedrohte oder Benachteiligte hat das Recht, die Stellung unter öffentliche Aufsicht zu beantragen. Die Gemeindebehörden, Forstbeamten und alle aufsehenden Behörden und Beamten in Wasserbaupolizeisachen haben die Pflicht zu diesem Antrage.

§ **37.** Für die unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatgewässer gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis und mit 30 in gleicher Weise wie für die öffentlichen Gewässer.

§ **38.** Bei den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Wildbächen und Waldwassern, die durch Uferbruch und Geschiebstrieb den untern Gegenden gefährlich sind, können

[1] Vergl. die zu § 9 angeführten Kreisschreiben und den daselbst zitierten B. des R. R. vom 7. März 1899.

[2] Vergl. das in der V. vom 20. Juni 1884 enthaltene Verzeichnis und die im Anhang zu derselben aufgenommenen Erlasse.

3. April 1857. für die notwendigen Versicherungsbauten, wie Schweb- und Querschwellen, ausser dem nach § 12 beteiligten Eigentum, die ganze Gemeinde, in deren Bezirk die Arbeiten notwendig werden und wenn die Beschwerde sehr erheblich ist, auch die bedrohten untern Gemeinden in Anspruch genommen werden.

Zu den Versicherungsbauten gehört an diesen Gewässern auch die zweckmässige Bepflanzung der Uferhalden.

In den betreffenden Schwellenreglementen können die bestehenden Gehölze an den Uferhalden unter besondere Aufsicht gestellt und ihre Ausrottung, sowie alle Veränderungen, wodurch der Uferbruch befördert wird, mit besondern Geldstrafen bedroht werden (§ 60).

III. Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Mösern und andern Ländereien.[1]

§ **39.** Die Anordnung von Korrektionen an öffentlichen Gewässern, wodurch das bisherige Flussbett ganz oder zum Teil verlassen oder wesentlich verändert, oder der Wasserspiegel eines solchen Gewässers tiefer gelegt wird, ist Gegenstand besonderer Gesetze. Für dieselben gelten die jedesmal festgesetzten Bestimmungen.

§ **40.** Korrektionen an Privatgewässern, wodurch das bisherige Bett ganz oder zum Teil verlassen oder wesentlich verändert wird, sowie die Austrocknung von Mösern oder versumpften Ländereien können nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen stattfinden.

[1] Vergl. D. vom 30. Juni 1848 für die Austrocknung des Konolfingen-Mooses; D. vom 23. Oktober 1849 betreffend die Austrocknung des Bätterkinden-Mooses; D. vom 20. März 1854 über die Entsumpfung des Schönbühlthales; G. vom 28. November 1854 über die Tieferlegung des Brienzersees; G. vom 1. Dezember 1854 betreffend die Korrektion der Gürbe; D. vom 28. Mai 1861 betreffend die Korrektion der Simme bei Lenk; D. vom 31. Januar 1866 und vom 10. März 1868 über die Ausführung der Juragewässerkorrektion; D. vom 1. Februar 1866 über die Entsumpfung des Haslethales; D. vom 1. Februar 1866 über die Aareräumung bei Interlaken.

§ **41.** Sind sämtliche an dem Unternehmen Beteiligte einig und steht nicht ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Gewässer in Frage, so findet eine Einmischung des Staates nicht statt. Allfällige Streitigkeiten werden nach den aufgestellten Vertragsbestimmungen oder, in Ermangelung dieser, nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen entschieden. 3. April 1857.

Die Beteiligten können jedoch die Bestätigung der Statuten über die Ausführung und den spätern Unterhalt, sowie des Planes durch den Regierungsrat nachsuchen, welcher dieselbe erteilt, insofern er das Unternehmen von gemeinem Nutzen und Statuten und Plan zweckmässig findet.

Diese Bestätigung zieht für die Gesellschaft das Recht nach sich, Grundeigentum oder auf Grundeigentum gehende Rechte Dritter, welche nach dem genehmigten Plane zur Ausführung des Unternehmens notwendig sind, zu expropriieren, und alle Streitigkeiten über das Beitragsverhältnis und die spätere Unterhaltspflicht werden nach den §§ 46 und 47 erledigt. [1]

§ **42.** Steht bei dem Unternehmen ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Gewässer in Frage, so sind, auch bei vorhandener Einstimmigkeit der Beteiligten, Statuten und Plan dem Regierungsrat zur Bestätigung vorzulegen, welcher an beiden diejenigen Abänderungen und Ergänzungen verfügen kann, die eine zweckmässige und gesicherte Ausführung des Unternehmens erheischt.

Eine solche Bestätigung zieht für die Gesellschaft die im vorigen Paragraphen bestimmten Rechte nach sich.

§ **43.** Ist Einstimmigkeit der Beteiligten nicht vorhanden, so können diejenigen, welche das Unternehmen

[1] Vergl. D. vom 1. Dezember 1854 und 15. März 1856 betreffend Erteilung des Expropriationsrechtes für Austrocknung einer Anzahl Möser und D. vom 27. März 1855 (Entsumpfungsgesellschaften).

3. April 1857. anregen, oder ein von ihnen bestellter Ausschuss, gleichviel ob ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Gewässer in Frage steht oder nicht, bei dem Regierungsrat den Antrag stellen, die Korrektion oder Entsumpfung als Unternehmen des gemeinen Wohles zu erklären.

Das gleiche Antragsrecht steht den Gemeinderäten, sowie den Gemeindeversammlungen des betreffenden Bezirkes und überdies den Behörden und Beamten in Wasserbaupolizeisachen zu.

Der Regierungsrat wird hierauf die nötige Untersuchung anstellen und insofern er findet, dass der Nutzen des Unternehmens die aufzuwendenden Kosten unzweifelhaft übersteigt, dem Antrage entsprechen.

§ **44.** Über die Ausführung und den spätern Unterhalt des Unternehmens hat der anregende Teil Statuten zu entwerfen, worin namentlich zu bestimmen ist, wie die Ausführung zu leiten, wer daran beteiligt und wie die Kosten zu verlegen seien. Ebenso hat er die Aufnahme eines Planes und Devises zu veranstalten, worin die auszuführenden Arbeiten und auch die Umfangsgrenzen des beteiligten Gebietes anzugeben sind.

Statuten, Plan und Devis sind hierauf zur Einsicht aller Beteiligten wenigstens 14 Tage öffentlich aufzulegen, damit diejenigen, welche gegen das Unternehmen sind, oder welche an den Statuten oder dem Plane Aussetzungen zu machen haben, ihre Einsprache schriftlich anbringen. Wer nicht Einsprache erhebt, wird angesehen, als stimme er den Statuten und dem Plane bei.

§ **45.** Dem Regierungsrat steht die Bestätigung der Statuten und des Planes zu. Er wird dieselbe erteilen, wenn die Mehrheit der Beteiligten (dem Flächeninhalt des beteiligten Eigentums nach berechnet) sich nicht gegen die Ausführung des Unternehmens ausgesprochen hat. Er kann, unter gewissenhafter Prüfung der eingelangten Einsprachen

und Bemerkungen, diejenigen Ergänzungen oder Abänderungen verfügen, die er zu einer zweckmässigen und gesicherten Ausführung des Unternehmens für notwendig erachtet. 3. April 1857.

Zeigen sich im Verlaufe der Ausführung Veränderungen oder Ergänzungen nötig, so kann er diese, auf Anregung der Beteiligten oder auch von sich aus vornehmen.

§ **46.** Die Sanktion der Statuten und des Planes durch den Regierungsrat berechtigt die Gesellschaft das zur Ausführung des Unternehmens auf Grundlage des genehmigten Planes erforderliche Eigentum oder auf Grundeigentum gehende Rechte zu expropriieren und die nicht beigetretenen Beteiligten zu einem verhältnismässigen Beitrag an die Kosten anzuhalten. Das Beitragsverhältnis wird für die den Statuten Beigetretenen nach den Bestimmungen, welche diese aufstellen, für alle übrigen dagegen nach dem Verhältnisse des Nutzens bestimmt, der ihnen aus dem Unternehmen erwächst. Die letztern dürfen jedoch in keinem Falle um mehr belegt werden, als der ihnen erwachsene Nutzen beträgt.

Bei der Berechnung des Nutzens ist auch das Verhältnis der bisherigen Unterhaltungspflicht zu der künftigen im Auge zu behalten; ebenso die bisherige Zu- und Vonfahrt im Vergleiche zu der neuen.

§ **47.** Alle Streitigkeiten über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältnis werden, soweit die Statuten nicht etwas anderes festsetzen, nach dem Verfahren für Streitigkeiten über öffentliche Leistungen behandelt. Für die den Statuten nicht beigetretenen Mitglieder gilt unbedingt dieses Verfahren.

Alle Entschädigungsbestimmungen bei Expropriationen gehören dagegen vor die Gerichte.

§ **48.** Hat die Mehrheit der Beteiligten gegen das Unternehmen sich ausgesprochen, so kann der Regierungsrat

3. April 1857. auf den Antrag von Beteiligten oder des betreffenden Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung oder auch von Amtes wegen die Ausführung dennoch anordnen, wenn bei längerer Fortdauer des jetzigen Zustandes eine gemeine Gefahr zu besorgen oder bereits vorhandene Gemeingefährlichkeit in stetigem Zunehmen begriffen ist und der Grosse Rat zu dieser Anordnung die Ermächtigung erteilt hat.

In diesem Falle tritt an die Stelle der im § 44 vorgesehenen Statuten eine Ausführungsverordnung des Regierungsrates und die von diesem bezeichnete Behörde vertritt die Gesellschaft der Beteiligten in der Leitung des Unternehmens. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 44, 45, 46 und 47 ihre Anwendung.

§ **49.** Ausserdem kann bei der Entsumpfung von Mösern, wo die Mehrheit sich gegen die Ausführung ausspricht, der Grosse Rat der Minderheit, sofern sie wenigstens einen Dritteil der Beteiligten (dem Flächeninhalt des beteiligten Landes nach berechnet) ausmacht, die Ausführung gestatten, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Die Entsumpfung muss nach § 43 als Unternehmen des gemeinen Wohles erklärt worden sein.

b) Die Statuten und Pläne sind nach § 44 zu entwerfen, zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufzulegen und nach § 45 vom Regierungsrat zu bestätigen.

c) Die Minderheit hat die Kosten des Unternehmens vorzuschiessen und darf dieselben von den nicht beitretenden Beteiligten frühestens in zehn jährlichen Stössen zurückfordern und den jeweiligen Ausstand höchstens zu vier vom Hundert sich verzinsen lassen.

d) Die nicht beitretenden Beteiligten dürfen mit den Kosten verhältnismässig nicht höher als die übrigen und in keinem Falle um mehr belegt werden, als der ihnen aus dem Unternehmen erwachsene Nutzen beträgt.

e) Die Minderheit hat sich über die Mittel zur Ausführung des Unternehmens auszuweisen und, wenn der Regierungsrat es nötig findet, dafür, sowie für die allfälligen schädlichen Folgen des Unternehmens für Dritte Sicherheit zu leisten. 3. April 1857.

Die Bestätigung der Statuten und des Planes durch den Regierungsrat zieht im übrigen die in den §§ 46 und 47 bestimmten Rechte nach sich.

§ **50.** Bei allen Korrektionen und Entsumpfungen bildet die Herstellung der Brücken und Wege, die zur bequemen Bebauung und Benutzung des Landes erforderlich sind, einen Bestandteil des Unternehmens. Die anzulegenden neuen Wege sind, gleich den Kanälen, in den Entsumpfungsplan aufzunehmen.

§ **51.** Jeder Eigentümer eines Grundstückes, welcher dasselbe durch die Drainage oder ein anderes System der Trockenlegung verbessern will, kann, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, gegen vorgängige Entschädigung das Wasser durch die Grundstücke ableiten, welche sein Grundeigentum von einem Wasserlaufe, der einen Abfluss möglich macht, oder irgend einem andern Abflusswege trennen. Von dieser Servitut sind ausgenommen die Gebäude, Hofräume, Gärten und Hofstatten.

Der Impetrant soll den Plan mit einem Bericht über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens während wenigstens vierzehn Tagen zur Einsicht aller Beteiligten in der betreffenden Gemeindeschreiberei öffentlich auflegen. Dieselben haben ihre allfälligen Einsprachen binnen der Auflagefrist schriftlich anzubringen. Weigern sie sich, dem Begehren zu entsprechen, oder können sie sich mit dem Impetranten über die Richtung der Wasserleitung nicht vereinigen, so ist dieser Streit auf die in den Satzungen 382 und 383 C. G. bestimmte Weise durch den Regierungsstatthalter auf dem Administrativwege, unter Vorbehalt des

3. April 1857. Rekurses an den Regierungsrat, zu entscheiden. Die Bewilligung zur Ausführung ist nur dann zu erteilen, wenn es sich herausstellt, dass die gesonderte Vornahme derselben gerechtfertigt ist und der Nutzen des Unternehmens die aufzuwendenden Kosten unzweifelhaft übersteigt.

Streitigkeiten über Entschädigungsfragen gehören vor die Gerichte; andere sich in betreff der Art und Weise der Ausführung erhebende Streitigkeiten zwischen dem Unternehmen und den beteiligten Grundeigentümern werden durch den Regierungsrat endlich entschieden.

§ **52.** Wenn eine zusammenhängende, mehrern Eigentümern gehörende Grundfläche, ohne gerade Moos oder Sumpf zu sein, mittels Anbringens offener Kanäle oder unterirdischer Leitungen (Akken, Dolen etc.) der Entwässerung bedarf und diese auf eine nachhaltige und wirksame Weise nur durch die Beteiligung aller Grundstücke zu erzielen ist, so kann ein solches Unternehmen auf die nämliche Weise eingeleitet und ausgeführt werden, wie die Entsumpfung von Mösern, und es gelten dafür alle Bestimmungen der §§ 41 bis und mit 50.

Ist zur Ausführung des Unternehmens die Durchleitung der Kanäle oder Wasserleitungen durch fremde, nicht zum Entwässerungsgebiet gehörende Grundstücke erforderlich, so kann, wenn der Regierungsrat den Plan genehmigt hat, das Expropriationsrecht auch für den Durchlass durch diese Grundstücke geltend gemacht werden.

Der Regierungsrat wird bei der Genehmigung des Planes die Art und Weise der auszuführenden Kanal- oder Wasserleitungsbauten genau bestimmen und dabei, neben dem Entwässerungszwecke der Unternehmer, vorzüglich die möglichst geringe Belästigung des betreffenden fremden Grundeigentums im Auge haben.

Ein solches Durchlassrecht darf jedoch zwangsweise nicht durch Gebäude, Hofräume, Gärten und Hofstatten verlangt werden.

§ **53.** Die Kosten, welche auf das Unternehmen einer Entsumpfung oder Entwässerung verwendet werden, können auf die betreffenden Grundstücke unterpfändlich versichert werden.[1] 3. April 1857.

Diese Versicherung wird dadurch vollzogen, dass der Akt, welcher die endliche, von allen Beteiligten anerkannte oder von der kompetenten Behörde verfügte Verteilung der Kosten auf die beteiligten Grundstücke und ihre Abbezahlungs- und Verzinsweise enthält, in das öffentliche Grundbuch eingetragen und bei dem jüngsten Handänderungsakte jedes betreffenden Grundstückes im Grundbuche der Betrag und das Datum des Pfandrechtes angemerkt wird.

Das Pfandrecht datiert von der Einschreibung des Aktes an und hat die gleiche Wirkung wie die übrigen vorbehaltenen oder errichteten Pfandrechte. Ältern Pfandrechten tut es keinen Eintrag.

Jedes Grundstück haftet nur für den ihm auferlegten Kostenanteil.

IV. Verschiedene Bestimmungen.

§ **54.** In Fällen von drohender Wassergefahr und Wassernot sind alle benachbarten Gemeinden und Privaten zu sofortiger Hülfeleistung durch Hand- und Spanndienste verpflichtet, um die zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr nötigen Bauten zu machen.

In Abwesenheit des Regierungsstatthalters oder des Baubeamten übernehmen die Gemeindebehörden die Leitung der Notbauten.

Die letztern haben in allen solchen Fällen für Stellung von Mannschaft und Anweisung von Material zu sorgen.

---

1 Vergl. Art. 3 des D. vom 3. März 1882 betreffend die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion und Instruktion vom 24. August 1889 betreffend die pfandrechtliche Versicherung der Beiträge des beteiligten Grundeigentums an die Kosten der Juragewässerkorrektion.

3. April 1857. Den getroffenen Anordnungen hat jedermann unbedingt Folge zu leisten, unter Vorbehalt nachträglicher Beschwerdeführung und Entschädigung für geliefertes oder in Anspruch genommenes Material.

§ **55.** Zu besserer Kenntnis und Beaufsichtigung der Gewässer des Kantons soll eine Flusskarte, worin auch die zum Flussunterhalt bestimmten Schwellengehölze (§ 10) und die unter besondern Schutz gestellten Uferhalden (§ 38) aufzunehmen sind und eine zweckmässig geordnete Sammlung aller den Unterhalt und die Korrektion von Gewässern betreffenden Reglemente, Instruktionen, Verfügungen, Pläne u. s. w. angelegt werden.

Auf jedem Regierungsstatthalteramt wird ein den Amtsbezirk betreffender Auszug der Flusskarte niedergelegt und eine Sammlung der auf die Gewässer des Amtsbezirkes bezüglichen Reglemente, Instruktionen und Verfügungen angelegt und fortgeführt.

§ **56.** Jeder Regierungsstatthalter soll jährlich wenigstens einmal, in der Regel im Herbst- oder Weinmonat, und überdies so oft Verumständungen ihn dazu veranlassen oder er von höherer Behörde dazu beauftragt wird, die öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässer seines Amtsbezirkes bereisen.

Ihn haben der Bezirksingenieur und in den einzelnen Gemeinde- und Schwellenbezirken Gemeindeabgeordnete und der Schwellenmeister zu begleiten.

Er macht der Baudirektion Bericht über den Zustand der Gewässer und die Bauten oder Reparationen, die er für nötig hält.

Von dem Ergebnis der Beaugenscheinigung in bezug auf die nötig erachteten Bauten und Reparationen soll den Schwellenpflichtigen rechtzeitig Kenntnis gegeben werden.

§ **57.** Das gegenwärtige Gesetz ändert nichts an dem Gesetze und den Rechten über die Fischerei.

Aus Grund der Fischereiberechtigung kann jedoch gegen Gewerbebauten, Versicherungsbauten und Korrektionen an Gewässern keine Einsprache erhoben werden. 3. April 1857.

V. Verbot und Strafbestimmungen.

§ 58. Es ist verboten,

a) Signale, Pikete, Pfähle, Wasserpegel und dergleichen, welche zum Behufe von Wasserbauarbeiten oder zur Vorbereitung von Gewässerkorrektionen, Entsumpfungen und Entwässerungen mit Bewilligung der kompetenten Behörde aufgestellt werden, zu verrücken, wegzunehmen oder zu zerstören;

b) die Wasserleitungen oder Abflussgräben selbst zu beschädigen oder zu zerstören;

c) an bestehenden Versicherungsbauten, wie Schwellen und Dämmen, sowie auch an blossen Notbauten, Beschädigungen oder Zerstörungen zu verüben; darunter ist auch das Feuern auf hölzernen Schwellen oder Dämmen verstanden.

Widerhandelnde werden mit einer Busse von Fr. 1 bis Fr. 200 bestraft.

§ 59. Mit einer Busse von Fr. 1 bis Fr. 200 werden ferner bestraft,

a) wer zuwider dem § 9 Bauten oder Anlagen an öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässern oder Änderungen an solchen vornimmt ohne die vorgeschriebene Bewilligung erhalten zu haben, oder zuwider erlassenen Verboten aus dem Flussbette Materialien abführt;

b) wer zuwider dem § 10 zum Flussunterhalt bestimmtes Gehölz ohne erhaltene Bewilligung seiner Bestimmung entzieht;

3. April 1857. *c)* wer zuwider dem § 33 ohne Bewilligung des Regierungsrates gewerbliche Bauten und Anlagen oder Änderungen an solchen ausführt;

d) wer zuwider dem § 54 bei drohender Wassergefahr den von den Behörden und Beamten getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet.

§ **60.** Widerhandlungen gegen amtliche Verordnungen, Befehle oder Verfügungen, welche die Ausführung oder Handhabung dieses Gesetzes betreffen, sind mit einer Busse von Fr. 1 bis Fr. 100 zu bestrafen, sofern in der betreffenden Verordnung, Befehl oder Verfügung, die Bussandrohung aufgenommen worden ist. Die Bussandrohung kann im einzelnen Falle unter dem Maximum von Fr. 100 bleiben und es darf dann nicht eine höhere Strafe als die angedrohte ausgesprochen werden.

§ **61.** Widerhandlungen gegen Vorschriften von Schwellenreglementen oder Instruktionen, die vom Regierungsrat sanktioniert wurden, können mit einer Busse bis zu Fr. 50 bestraft werden, sofern in die betreffenden Reglemente oder Instruktionen die Bussandrohung aufgenommen worden ist. Auch hier kann im einzelnen Falle die Bussandrohung unter dem Maximum bleiben und es darf dann nicht eine höhere Strafe als die angedrohte ausgesprochen werden.

§ **62.** Bei allen Widerhandlungen ist der Fehlbare auch zum Ersatze des allfällig verursachten Schadens zu verurteilen.

§ **63.** Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Juli 1857 in Kraft.

Durch dasselbe werden das Wasserbaupolizeigesetz vom 21. März 1834, sowie alle andern mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Die besondern Gesetze über die Gürbekorrektion und die Tieferlegung des Brienzersees, ersteres vom 1. Dezember und letzteres vom 28. November, beides 1854, bleiben unverändert fortbestehen. 3. April 1857.

Bern, den 3. April 1857.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

KURZ,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 6. April 1857.

Namens des Regierungsrates

der Vizepräsident

P. MIGY,

der Ratsschreiber

L. KURZ.

28. Mai 1861.

Dekret

betreffend

die Korrektion der Simme bei Lenk.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

1. dass die Korrektion und Geradelegung der Simme vom Wallbach bei Lenk talabwärts seit der Wassergrösse vom November 1859 dringend und unvermeidlich geworden ist;

2. dass durch dieselbe der Talboden von Lenk auf eine Länge von wenigstens einer halben Stunde samt Gebäuden und Landstrasse vor Überschwemmung und Verheerung gesichert werden kann;

3. dass daher die Ausführung dieses Unternehmens, welches von der Talschaft angestrebt wird, im Interesse des gemeinen Wohles liegt;

4. dass aus den angeführten Gründen und mit Rücksicht auf die von der Talschaft zu leistenden beträchtlichen Opfer, sowie auf die Einführung eines neuen Uferbausystems, eine kräftige Unterstützung seitens des Staates gerechtfertigt erscheint;

auf den Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten und des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Die Korrektion der Simme vom Wallbach unterhalb dem Dorfe Lenk talabwärts bis zum Niederdorf, auf eine Länge von zirka 9700 Fuss, hat unter Aufsicht der Staatsbehörden und mit Beihülfe des Staates zu geschehen.

§ **2.** Nachdem den Beteiligten Gelegenheit zur Eingabe von Einsprachen gegeben worden, wird der Regierungsrat den Korrektionsplan feststellen und dann für eine zweckmässige und möglichst wohlfeile Ausführung des Unternehmens sorgen.

§ 3. Die ausführende Gesellschaft, welche aus den Schwellenpflichtigen an der zu korrigierenden Strecke der Simme besteht, hat eine Kommission von vier ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zu bestellen. Präsident dieser Kommission ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Obersimmenthal. Der Sekretär der Kommission kann ausserhalb der Zahl der Gesellschaftsmitglieder gewählt werden. Aufgabe der Kommission ist, sowohl die Einleitungsvorkehren als die Ausführung des Unternehmens zu leiten, die nötigen Klassifikationen und Taxationen zu besorgen und die Kostenbeiträge der Pflichtigen zu bestimmen. Im weitern hat die Kommission den Behörden und Beamten Auskunft zu erteilen, allfällige Wünsche der Beteiligten vorzubringen und überhaupt, wo es nötig wird, aushelfend an die Hand zu gehen. 28. Mai 1861.

§ 4. Die Gesellschaft wird angewiesen, die Statuten für das Unternehmen mit Beförderung zu entwerfen, dieselben den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen und sie mit den allfälligen Einsprachen dem Regierungsrat zur Sanktion vorzulegen.

§ 5. Die Kosten des Unternehmens, welche auf Fr. 60,000 veranschlagt sind, werden bestritten

a) aus den Leistungen der Schwellenpflichtigen;

b) durch Beiträge der Eigentümer der im beteiligten Gebiet liegenden Grundstücke und Gebäude;

c) durch fixe Beiträge der Gemeinde Lenk und der Bäuerten Ägerten und Gutenbrunnen;

d) durch eine fixe Beisteuer des Staates.

§ 6. Die Verteilung der Kosten des Unternehmens geschieht nach den Bestimmungen des § 5 hiervor. Die aus litt. b sich ergebenden Beitragssummen für das beteiligte Land und Gebäude können vorläufig in den Statuten bestimmt werden. Für die Abrechnung des Unternehmens

28. Mai 1861. finden jedoch die Bestimmungen der §§ 46 und 47 des Gesetzes vom 3. April 1857 ihre Anwendung.

§ 7. Wenn nötig, kann der Staat die erforderlichen Vorschüsse für diese Flusskorrektion machen, in welchem Falle die Bestimmungen des Dekretes vom 22. März 1855 auch für dieses Unternehmen ihre Anwendung finden sollen.

§ 8. Die Bestimmungen über den Unterhalt der Ufer nach vollendeter Korrektion, sowie diejenigen bezüglich der Seitenzuflüsse (Wallbach, Seitenbäche u. s. w.) bleiben dem Schwellenreglement des Schwellenbezirkes Lenk vorbehalten.

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und erlischt mit der Vollendung des Unternehmens und der Abtragung aller Kosten.

Bern, den 28. Mai 1861.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
NIGGELER,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 30. Mai 1861.

Namens des Regierungsrates
der Vizepräsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
BIRCHER.

Kreisschreiben

23. Mai 1862.

betreffend

die Vollziehung des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
an sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Wie uns die Direktion der öffentlichen Bauten einberichtet hat, erheben sich bei der Ein- und Durchführung des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 hin und wieder Anstände, welche namentlich die Fragen betreffen:

1. Ob die Schwellenreglemente und Kataster der Schwellenbezirke durch die betreffenden Einwohnergemeinden zu genehmigen seien?
2. Wem es zunächst obliege, Schwellenpflichtige zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten und nötigenfalls amtliches Einschreiten zu verlangen, wenn von denselben die von kompetenter Behörde geforderten Leistungen nicht erfüllt werden?

Da diese zwei Fragen prinzipiell von grosser Wichtigkeit sind, so haben wir solche einer ernsten Prüfung unterworfen und sehen uns veranlasst, Ihnen im Interesse der Durchführung des genannten Gesetzes und der Erzielung eines einheitlichen Geschäftsganges die nachstehenden Erläuterungen und Weisungen zugehen zu lassen.

23. Mai 1862.

In betreff der ersten Frage:

Nachdem der Gesetzgeber die Schwellen- und Dammpflicht in dem angeführten Gesetze materiell festgestellt hatte, musste derselbe solche auch formell ordnen und namentlich die Art und Weise ihrer Erfüllung und ihrer Überwachung regulieren. Zu diesem Zwecke wurden im Gesetz unter anderen auch die folgenden Vorschriften aufgestellt:

1. Die Schwellen- und Dammpflicht an jedem öffentlichen Gewässer teilt sich geographisch nach den Gemeindegrenzen ab. Deswegen werden Schwellenbezirke aufgestellt. Sind in einer Gemeinde mehrere Gewässer, die in Beziehung auf ihren Unterhalt getrennt sind, so können ebensoviele Unterabteilungen des Schwellenbezirkes gebildet werden. Umgekehrt kann der Regierungsrat da, wo es zum bessern Flussunterhalt dienlich ist, mehrere Gemeinden zu einem Schwellenbezirk vereinigen, oder eine Gemeinde in mehrere Bezirke teilen, oder endlich mehrere Schwellenbezirke des nämlichen Flussgebietes in einen allgemeinen Schutzverband vereinigen (§§ 18 und 19).

2. Für jeden Schwellenbezirk wird ein Reglement und ein Kataster angefertigt, welche den Vorschriften des § 20 entsprechen sollen.

3. Die «Entwerfung» des Schwellenreglementes und des Katasters ist Aufgabe des betreffenden Gemeinderates, welcher den Beteiligten (Schwellenpflichtigen) Gelegenheit zur Eingabe ihrer «Vorschläge» geben soll.

Erstreckt sich ein Schwellenbezirk über mehrere Gemeinden, so findet die Entwerfung des Schwellenreglementes und Katasters durch einen Ausschuss statt, zu welchem jeder Gemeinderat zwei Ausgeschossene bezeichnet.

Der Regierungsstatthalter kann nötigenfalls die Leitung der Verhandlungen übernehmen (§ 21).

4. Dem Regierungsrat steht die «Genehmigung» des Schwellenreglementes und Katasters zu. Er kann, nachdem er den Gemeinderat, respektive den von mehreren Gemeinderäten gewählten Ausschuss, darüber angehört, die zweckmässig erscheinenden «Abänderungen» und «Ergänzungen» daran vornehmen. Der Gemeinderat soll auch bei diesem Anlasse den Beteiligten Gelegenheit geben, sich auszusprechen, bevor er seinen Bericht abgibt. 23. Mai 1862.

Der Regierungsrat bestimmt die Frist, binnen welcher die Reglements- und Katasterentwürfe einzugeben sind. Im Falle der Säumnis ist er befugt, auf Kosten der Säumigen die Verhältnisse amtlich zu ermitteln und darauf gegründet das Reglement und den Kataster zu erlassen (§ 22).

Aus diesen organischen Vorschriften des Gesetzes ergibt sich unzweideutig, dass die Schwellenreglemente und Schwellenkataster der Prüfung und Annahme oder Verwerfung der betreffenden Einwohnergemeinden nicht zu unterwerfen sind; dass vielmehr den Schwellen- und Dammpflichtigen in betreff des Reglementes und Katasters nur das Vorschlagsrecht, dem Gemeinderat oder dem gemeinderätlichen Ausschusse bloss das Entwerfungsrecht, und einzig dem Regierungsrat das endliche Genehmigungsrecht zusteht.

Dieser gesetzliche Organismus entspricht einerseits der materiellen Regulierung der Schwellen- und Dammpflicht, wonach solche grundsätzlich nicht den Gemeinden, sondern vermöge der Natur der Sache den Besitzern des Grundeigentums, welches durch die Schwellen und Dämme gegen Verwüstung und Zerstörung geschützt werden soll, obliegt, und wonach nur die Last solcher Bauten, welche gleichzeitig auch eine gemeinschädliche Gefahr abwenden, verhältnismässig auf die dabei beteiligten Gemeinden gelegt werden kann (§ 12); und gewährt anderseits die nötige Sicherheit, dass bei der Erlassung des

23. Mai 1862. Schwellenreglementes und der Feststellung des Katasters die verschiedenen Rechte und Interessen gebührend berücksichtigt werden; denn die pflichtigen Grundbesitzer, als die zunächst Beteiligten, müssen dabei gehört werden, sie haben das Vorschlagsrecht und können infolgedessen ihre Privatrechte und Interessen wahren; der Gemeinderat oder der gemeinderätliche Ausschuss hat das Entwerfungsrecht; derselbe prüft infolgedessen die Vorschläge der Pflichtigen, kann und soll den Gründen des Rechtes und der Billigkeit derselben, sowie den Ortsverhältnissen, die in Betracht kommen und ihm bekannt sind, die nötige Rechnung tragen, und kann und soll gleichzeitig als örtliche Polizeibehörde auch die öffentlichen Ortsinteressen wahren und solche mit den Privatinteressen der Beteiligten in ein richtiges Verhältnis zu bringen suchen; und die Staatsbehörden können und sollen dafür sorgen, dass das Gesetz im ganzen Kanton einheitlich vollzogen werde, sowie dass mit den Rechten und Interessen der Pflichtigen und der Gemeinden auch die Rechte und Interessen des Staates gewahrt und alle möglichst ausgeglichen und in Einklang gebracht werden.

Der beleuchtete Organismus bietet aber endlich auch noch den sehr wesentlichen Vorteil, dass der Geschäftsgang in Wasserbaupolizeisachen erleichtert und gefördert, und dass Parteiungen in den Gemeinden und Gemeindeversammlungen und daherigen Streitigkeiten in wirksamer Weise vorgebeugt wird.

Sie, Herr Regierungsstatthalter, werden demnach angewiesen, in eintretenden Fällen die Gemeindebehörden darüber zu belehren, dass die Schwellenreglemente und Kataster den Gemeindeversammlungen nicht zur Beratung und Annahme oder Verwerfung vorzulegen seien, und den allfälligen, daherigen Gemeindeversammlungspublikationen im Interesse der öffentlichen Ordnung Ihre Bewilligung zu verweigern.

Bezüglich der zweiten Frage 23. Mai 1862.
ist folgendes in Betracht zu ziehen:

1. Jeder an dem Unterhalt eines öffentlichen Gewässers Beteiligte hat im Falle der Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht das Recht, den Antrag auf amtliches Einschreiten zu stellen.

Dieser Antrag ist der Behörde oder Beamtung mitzuteilen, in deren Amtsbereich die Leistung, welche der Antragsteller verlangt, fallen würde, falls solche rechtlich begründet wäre.

Stimmt nun die Behörde oder Beamtung der ihr mitgeteilten Reklamation eines Beteiligten bei, so erhält dieselbe einen öffentlich-rechtlichen Charakter in der Weise, dass sie sich in eine von amtlicher Stelle erhobene Forderung verwandelt, und dass die Angelegenheit zwischen der beistimmenden Behörde oder Beamtung und den Schwellen- und Dammpflichtigen in dem im Gesetz über die öffentlichen Leistungen vom 20. März 1854 vorgeschriebenen Verfahren untersucht und zur Beurteilung gebracht werden muss.

Stimmt hingegen die betreffende Behörde oder Beamtung der Reklamation eines Beteiligten nicht bei, so kommt dem letztern nur die Wohltat zustatten, dass er die Begründetheit derselben statt auf dem Wege des Civilprozesses, nach dem im angeführten Gesetze von 1854 vorgezeichneten administrativrichterlichen Verfahren geltend machen kann (§§ 27 und 28).

Es ist unverkennbar, dass der Gesetzgeber durch die Aufstellung der berührten Vorschriften einerseits mutwilligen und unbegründeten Privatreklamationen vorbeugen und anderseits auch dafür sorgen wollte, dass den berechtigten Forderungen eines Beteiligten die verdiente amtliche Würdigung und Unterstützung zu teil werde.

23. Mai 1862. 2. Die bestellten Schwellenmeister, die Gemeindebehörden und alle andern aufsehenden Behörden, Beamten und Angestellten in Wasserbausachen, haben nicht bloss wie die Beteiligten das Recht, sondern die Pflicht, den Antrag auf amtliches Einschreiten zu stellen, so wie sie von der Tatsache der Vernachlässigung der Schwellen- oder Dammpflicht Kenntnis erhalten (§ 27).

3. Dem Staate gegenüber haftet die Gemeinde für die Erfüllung der Schwellen- und Dammpflicht in ihrem Bezirke, unter Vorbehalt ihres Rückgriffes gegen die Schwellenbezirke und die Pflichtigen (§ 24).

Sind die Pflichtigen noch nicht definitiv ermittelt, so hat die betreffende Gemeinde die Schwellen- und Dammpflicht am Platze derjenigen, welche dereinst als Pflichtige werden ausgemittelt werden, zu erfüllen, und der daherige Entschädigungsanspruch der Gemeinde ist im Endurteile über die Schwellen- und Dammpflicht mit zu erledigen und hat im Falle der Liquidation eines Pflichtigen ein gesetzliches Pfandrecht (§ 29).

Aus diesen gesetzlichen Vorschriften leiten wir die Folgerung ab, dass zunächst die Gemeinde die Initiative zu ergreifen und Anzeige und Klage zu erheben hat, wenn ein Schwellen- und Dammpflichtiger seine Leistung aus irgend einem Grunde nicht erfüllt. Wir weisen Sie, Herr Regierungsstatthalter, daher an, in vorkommenden Fällen nach dieser Regel des Gesetzes zu handeln und empfehlen im allgemeinen das Wasserbauwesen Ihrer besondern Aufmerksamkeit.

Bern, den 23. Mai 1862.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
BIRCHER.

Ratsbeschluss

betreffend

Fährlohn auf den Flüssen des alten Kantonsteils.[1]

15. Januar 1864.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

hat auf ein eingelangtes Gesuch verschiedener Fahrmänner an der Aare und auf den Antrag der Baudirektion in einiger Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1792[2] und der hierauf bezüglichen Fahrmänner-Instruktion vom 22. Februar 1808[2] den Fährlohn auf den Flüssen des alten Kantonsteiles von nun an per Person auf Rp. 10 festgesetzt, was zu jedermanns Verhalt hiermit bekannt gemacht wird.

Bern, den 15. Januar 1864.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

P. MIGY,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

---

[1] Vergl. V. vom 31. Dezember 1895 betreffend die Fähren im alten Kantonsteil, § 8, und Polizeireglement vom 4. Mai 1898 betreffend die Schiffahrt und Flösserei.

[2] Diese Erlasse sind aufgehoben.

31. Januar 1866.

Dekret

über

die Ausführung der Juragewässerkorrektion.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Einsicht der Schlussnahme der Bundesversammlung vom 21. und 22. Dezember 1863,

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Ausführung der Juragewässerkorrektion auf Grundlage des Planes La Nicca und Bridel, im Sinne des Gutachtens der eidgenössischen Experten vom 8. Juni 1863 wird als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt.

§ 2. Der Kanton Bern ist bereit, gemeinschaftlich mit den übrigen Kantonen und dem beteiligten Grundeigentum, zu der Ausführung dieser Unternehmung mitzuwirken in Gemässheit der Schlussnahme der Bundesversammlung vom 21. und 22. Dezember 1863.

An den auf wenigstens drei Vierteile des Bundesbeitrages ansteigenden Staatsbeiträgen der beteiligten Kantone sichert der Kanton Bern seinen Anteil zu im Verhältnis des ermittelten Mehrwertes.

§ 3. Der Regierungsrat wird beauftragt, diesen Beschluss dem Bundesrat zuhanden der hohen Bundesversammlung mitzuteilen, die Unterhandlungen mit den beteiligten Kantonen fortzusetzen, dem Grossen Rat über

[1] Vergl. B. vom 4. September 1867 betreffend den gleichen Gegenstand.

das Ergebnis derselben Bericht zu erstatten und entsprechende Anträge über die endliche Ausführung des Unternehmens zu hinterbringen. 31. Januar 1866.

Bern, den 31. Januar 1866.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
NIGGELER,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. Februar 1866.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

1. Februar 1866.

Dekret

über

die Entsumpfung des Haslethales.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht,

dass durch die erfolgte Tieferlegung des Brienzersees die Möglichkeit gegeben ist, eine rationelle Korrektion der Aare zwischen der Lamm und dem Brienzersee auszuführen;

dass durch eine solche Korrektion der ganze zirka 3200 Jucharten haltende Talboden zwischen Meiringen und dem Brienzersee vor Überschwemmungen geschützt und durch Kanalisation entsumpft werden kann;

in teilweiser Abänderung des Gesetzes vom 28. November 1854, auf den Antrag der Direktion der Entsumpfungen und des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Die Entsumpfung des Haslethales wird als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt.

§ **2.** Das gesamte Unternehmen zerfällt in vier Teile:

I. die Verbauung und die Aufforstung der geschiebführenden Wildbäche im Korrektionsgebiete;

II. die Korrektion der Aare zwischen der Lamm und dem Brienzersee;

III. die Kanalisation und Entsumpfung des Talbodens und

IV. die Durchführung einer verbesserten Flureinteilung.

[1] Vergl. D. vom 12. Oktober 1880 betreffend Unifikation und Konsolidierung der Schuld der Haslethalentsumpfung.

§ 3. Die Kosten der Verbauung und Aufforstung der geschiebführenden Wildbäche im Korrektionsgebiet (§ 2, I) werden getragen: 1. Februar 1866.

$^1/_3$ vom Staat;

$^1/_3$ von dem Unternehmen der Aarekorrektion (§ 4);

$^1/_3$ von den Gemeinden, in deren Gebiet die Bauten und Aufforstungen ausgeführt werden (§§ 12 und 13).

§ 4. Die Kosten der Aarekorrektion (§ 2, II) werden getragen $^1/_3$ vom Staat;

$^2/_3$ von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis des ermittelten Mehrwertes an Grund und Boden (§§ 12 und 13).[1]

Zu diesen Kosten werden in Voranrechnung gebracht

a) der Beitrag der Gemeinden Brienz, Brienzwiler und Hofstetten an das Unternehmen der Tieferlegung des Brienzersees;

b) der bis jetzt gemachte Aufwand an Schwellenarbeiten im Korrektionsgebiet, soweit derselbe mit den Zwecken des Unternehmens im Einklang steht.

Der Regierungsrat entscheidet über den Betrag dieser beiden Posten.

In Vorabrechnung fällt dagegen der Wert der Alluvionen an der Einmündung der Aare in den Brienzersee, wie solche vom Unternehmen der Tieferlegung des Brienzersees übernommen wurden.

Die Kosten, welche eine allfällige Verlegung oder Veränderung der bestehenden öffentlichen Strassen und Brücken im Gefolge haben würde, trägt der Staat.

§ 5. Die Kosten der Kanalisation und Entsumpfung des Talbodens (§ 2, III) werden von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis des ermittelten Mehrwertes an Grund und Boden getragen (§§ 12 und 13).

[1] Dieses Beitragsverhältnis ist durch D. vom 30. November 1878 (nicht aufgenommen) dahin geändert, dass diese Kosten zu einer Hälfte vom Staat und zur andern Hälfte von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis des ermittelten Mehrwertes von Grund und Boden (§§ 12 und 13 des Dekretes) getragen werden.

1. Februar 1866.

§ **6.** Der Staat übernimmt die Kosten der technischen Oberleitung und Oberaufsicht.

§ **7.** Der Regierungsrat ordnet alles an, was zur Einleitung und Ausführung des Unternehmens notwendig ist.

Er setzt die Pläne fest und bestimmt die Reihenfolge der Arbeiten. Vor der Festsetzung der Pläne werden dieselben öffentlich aufgelegt, um jedem Beteiligten Gelegenheit zu geben, seine Bemerkungen dagegen einzugeben.

§ **8.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, das zur Ausführung der festgestellten Pläne erforderliche Eigentum zuhanden des Unternehmens zu expropriieren.

§ **9.** Jede beteiligte Gemeinde ordnet ein Mitglied zu einer Kommission ab, um die Interessen der an dem Unternehmen beteiligten Eigentümer zu vertreten und den ausführenden Behörden und Beamten in der Förderung und Leitung des Unternehmens soviel wie nötig an die Hand zu gehen.

Gemeinden, deren Gemarkung um mehr als 100 Jucharten bei dem Unternehmen beteiligt sind, ordnen, für jedes 100 Jucharten mehr, ein weiteres Mitglied ab.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Ausschuss von 5 Mitgliedern, welcher den Verkehr zwischen der Kommission und den Behörden zu vermitteln hat.

§ **10.** Dem Regierungsrat bleibt überlassen, für die einzelnen Wildbäche, welche verbaut und aufgeforstet werden sollen, aus der Mitte der Beteiligten, besondere Kommissionen aufzustellen und denselben diejenigen Verrichtungen zu übertragen, welche er für nützlich erachtet.

§ **11.** Vor Beginn der Arbeiten wird der gegenwärtige Wert der innerhalb des Perimeters liegenden Grundstücke auf dem Wege der Einzelschatzung ausgemittelt.

Bei den Ländereien, welche durch die Tieferlegung des Brienzersees bereits einen Mehrwert erlangt haben, soll statt dem Jetztwert der Vorwert in Rechnung gebracht werden.

Eine zweite Einzelschatzung findet nach Vollendung der Arbeiten statt. 1. Februar 1866.

Der Regierungsrat hat diese Schatzungen anzuordnen.

§ **12.** Die in §§ 9 und 10 vorgesehenen Kommissionen suchen sich auf Grundlage der beiden Schatzungen über das Verhältnis der Kostenbeteiligung jeder Gemeinde zu verständigen. Kommt diese Verständigung nicht zustande, so bestimmt auf vorausgegangene Untersuchung hin der Regierungsrat den Kostenanteil jeder Gemeinde.

§ **13.** Eine in jeder Gemeinde vom Gemeinderat zu bestellende Kommission von drei bis fünf Mitgliedern wird die Verlegung der Kosten auf die einzelnen beteiligten Eigentümer der Gemeinde vorschlagen.

Wird dieser Vorschlag nicht von allen Eigentümern angenommen, so entscheidet nach vorausgegangener Untersuchung über die Kostenverlegung ebenfalls der Regiegierungsrat.

§ **14.**[1] Die erforderlichen Barauslagen für die Arbeiten können auf den Wunsch der beteiligten Gemeinden durch Aufnahme eines Anleihens bestritten werden.

Dieses Anleihen wird nötigenfalls auf den Namen des Staates aufgenommen und gegen Obligationen der beteiligten Gemeinden auf das Unternehmen verwendet.

Die Gemeinden haben dem Staate ausser den allfälligen Anleihenskosten den nämlichen Zins zu vergüten, den er für das aufgenommene Geld zu bezahlen hat.

Die Abbezahlung des Anleihens von seiten der Gemeinden geschieht in längstens zwanzig jährlichen Stössen.

Jede Gemeinde kann jedoch auch vorher das Ganze oder Teile von wenigstens einer Jahreszahlung an das Unternehmen abtragen.

Jede Gemeinde haftet nur für ihr Kostenbetreffnis.

---

[1] Vergl. B. vom 26. Juli 1866.

1. Februar 1866.

Die Einziehung der Kostenbeiträge, nebst verhältnismässigem Zinse, von den einzelnen Eigentümern ist Aufgabe der Gemeinden. Den Eigentümern kommt die Wohltat der Abbezahlung in zwanzig jährlichen Stössen ebenfalls zustatten; auch sie können jedoch das Ganze oder Teile von wenigstens einer Jahreszahlung früher abtragen.

§ **15.** Die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke werden auf dieselben unterpfändlich versichert, wobei das in § 53 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vorgesehene Verfahren Regel macht.

§ **16.** Der Unterhalt der ausgeführten Werke, soweit sie nicht in die Kategorie öffentlicher Strassen und Brücken fallen, liegt den beteiligten Gemeinden und Grundeigentümern ob. Der Regierungsrat wird darüber die nötigen Reglemente erlassen.[1]

§ **17.** Das Korrektions- und Entsumpfungsgebiet wird in eine entsprechende Anzahl von Fluren eingeteilt.

Die sämtlichen Grundeigentümer einer Flur bilden die Flurgenossenschaft.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, einer Flurgenossenschaft zur Anlage ständiger Wege und zur Durchführung einer verbesserten Flureinteilung das Recht der Expropriation einzuräumen, wenn die Mehrheit der Flurgenossenschaft dies verlangt und wenn diese Mehrheit gleichzeitig $^2/_3$ des Flächenhaltes der betreffenden Flur eigentümlich besitzt.

Die Statuten der Flurgenossenschaft, sowie die Pläne über neue Flureinteilungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Kosten werden von den Flurgenossen getragen.

§ **18.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

[1] Vergl. das D. vom 12. Oktober 1880, Art. 11.

Dagegen wird das Gesetz vom 28. November 1854 aufgehoben, soweit dasselbe auf die Entsumpfung der Ländereien oberhalb dem Brienzersee Bezug hat. 1. Februar 1866.

Bern, den 1. Februar 1866.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
NIGGELER,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Obiges Dekret soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. Februar 1866.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

1. Februar 1866.

Dekret
über
die Aareräumung in Interlaken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ **1.** Der Staat übernimmt ein Dritteil der Kosten der Aareräumung in Interlaken, welche den Gemeinden Aarmühle, Unterseen, Bönigen, Iseltwald, Goldswil, Ringgenberg, Niederried, Oberried und Ebligen nach Abzug der vorhandenen Aktiven auffallen.

§ **2.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 1. Februar 1866.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
NIGGELER,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Obiges Dekret soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 5. Februar 1866.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Beschluss

26. Juli 1866.

betreffend

Zusätze zum Dekret über die Entsumpfung des Haslethales.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zum § 14 obigen Dekretes vom 1. Februar 1866 werden folgende zwei Zusätze aufgenommen:

« Wenn die Gemeinden auf ihren eigenen Namen ein Anleihen aufnehmen, so übernimmt der Staat die Garantie desselben.

« Er hat aber auch das Kassa- und Rechnungswesen des Unternehmens auf Kosten desselben zu besorgen. »

Bern, den 26. Juli 1866.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
STÄMPFLI,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehender Beschluss soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 2. August 1866.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
WEBER,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

4. September 1867.

Beschluss
betreffend
die Juragewässerkorrektion.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
nach Einsicht

der von den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden abgeschlossenen Übereinkunft vom 1. Juli 1867;

der Schlussnahme der Bundesversammlung vom 25. Juli 1867;

in Abänderung der §§ 2 und 3 des Dekretes über die Ausführung der Juragewässerkorrektion vom 31. Jenner 1866;

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Der Übereinkunft zwischen den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg, betreffend die Ausführung der Juragewässerkorrektion, abgeschlossen durch ihre Abgeordneten an den Konferenzen vom 19. Juni und 1. Juli 1867, wird die Genehmigung erteilt.

Diese Übereinkunft lautet:

Art. 1. Die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg erklären sich bereit, die Korrektion der Juragewässer auf Grundlage des Planes La Nicca und im Sinne der bundesrätlichen Experten vom 8. Juni 1863 auszuführen.

[1] Vergl. das D. vom 10. März 1868 über die Ausführung der Juragewässerkorrektion und die daselbst angeführten Erlasse.

Es übernehmen 4. September 1867.

1. der Kanton Bern

a) den Nidau-Büren-Kanal:

b) den Aarberg-Hagneck-Kanal;

2. der Kanton Solothurn

die Ausführung der Korrektionsarbeiten auf der Flussstrecke Büren-Attisholz, soweit solche notwendig erachtet werden;

3. die Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg

a) die Korrektion der untern Broye;

b) die Korrektion der obern Zihl.

Der Bundesbeitrag wird verwendet wie folgt:

a) Fr. 4,340,000 für den Nidau-Büren-Kanal.

b) » 360,000 für die Arbeiten zwischen Büren-Attisholz.

c) » 300,000 für die Arbeiten, welche den obern drei Kantonen auffallen.

Die Kantone sind berechtigt, die ihnen auffallenden Arbeiten an Baugesellschaften zu übertragen, insofern sie den andern Kantonen und dem Bunde gegenüber garant bleiben für plangemässe Ausführung.

Art. 2. Die Kantone übernehmen die Vertretung für alle Entschädigungsforderungen, welche infolge der Ausführung des Gesamtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ihres Kantonsgebietes erhoben werden könnten.

Art. 3. Der Bund übernimmt die Oberaufsicht über die plangemässe Ausführung der Arbeiten.

Abänderungen am Korrektionssystem bedürfen der Genehmigung des Bundesrates und der Regierungen der fünf beteiligten Kantone.

Blosse Abänderungen an den Ausführungsplänen, sofern dieselben das Korrektionssystem nicht betreffen, unterliegen einzig der Genehmigung des Bundesrates.

4. September 1867.

Art. 4. Für die Ausführung der Arbeiten werden den Kantonen folgende Termine eingeräumt:

1. Der Nidau-Büren-Kanal soll in 7 Jahren, der Hagneck-Kanal in 10 Jahren vollendet werden.
2. Die Korrektionen zwischen Büren-Attisholz, an der untern Broye und der obern Zihl sollen in 3 Jahren vollendet werden, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt und der mittlere Wasserstand des Bielersees gesenkt sein wird, nach dem Plane La Nicca.

   Die Einleitung der Aare in den Bielersee durch den Hagneck-Kanal soll nicht stattfinden, bevor der Nidau-Büren-Kanal ausgeführt sein wird.

Art. 5. Die Beteiligung des Grundeigentums wird durch die Gesetzgebung der betreffenden Kantone geregelt.

Art. 6. Es ist die Bundesversammlung darum anzugehen, dass der Beschluss vom 21. und 22. Dezember 1863 im Sinne der vorstehenden Übereinkunft modifiziert und dass der Bundesbeitrag in fixer Summe auf 5 Millionen Franken bestimmt werde.

§ **2.** Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat, in Übereinstimmung mit dem Bundesbeschluss vom 25. Juli 1867 und der genehmigten Übereinkunft, ein Dekret über die Ausführung des Unternehmens vorzulegen.

Er wird ferner beauftragt, diesen Beschluss dem Bundesrat zuhanden der hohen Bundesversammlung mitzuteilen.

Bern, den 4. September 1867.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
R. BRUNNER,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern 4. September 1867.

beschliesst:

Vorstehender Beschluss soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. September 1867.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

SCHERZ,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

10. März 1868.

Dekret

über

die Ausführung der Juragewässerkorrektion.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Einsicht

der von den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg abgeschlossenen Übereinkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867,

der Schlussnahme der Bundesversammlung vom 25. Juli 1867,

nach erfolgter Genehmigung obiger Übereinkunft durch die gesetzgebenden Behörden der beteiligten Kanone,

in Ausführung des § 2 des Beschlusses betreffend die Juragewässerkorrektion,

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Die Ausführung der Juragewässerkorrektion, auf Grundlage des Planes La Nicca und Bridel, im Sinne des Gutachtens der eidgenössischen Experten vom 8. Juni 1863, wird als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt.

§ **2.** Das Unternehmen, soweit dasselbe laut Übereinkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867 dem Kanton Bern auffällt, umfasst folgende Arbeiten:

[1] Vergl. folgende Erlasse, welche sich auf die Juragewässerkorrektion beziehen: D. vom 31. Januar 1866; B. vom 4. September 1867; D. vom 30. August 1869; V. vom 18. Februar 1874; D. vom 15. September 1875; D. vom 3. März 1882 (Liquidation); Instruktion vom 24. August 1889.

a) Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee durch den Hagneckkanal; 10. März 1868.

b) Ableitung der im Bielersee vereinigten Aare- und Zihlgewässer durch den Nidau-Büren-Kanal nach Büren.

§ **3.** Das beteiligte Grundeigentum und der Staat führen das Unternehmen gemeinschaftlich aus.

Die Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrages von 4,340,000 Franken verbleiben, werden getragen

$^2/_3$ von dem beteiligten Grundeigentum;

$^1/_3$ vom Staat.[1]

§ **4.** Die Kosten für neue Anlagen oder Veränderungen an öffentlichen Strassen der ersten, zweiten und dritten Klasse nebst damit in Verbindung stehenden Anlagen, als Brücken, Tollen etc. werden, soweit dieselben nicht im Projekt La Nicca-Bridel vorgesehen sind, vom Staate bestritten.

Die Kosten für alle andern Bauten, welche als Ergänzung und Vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden können, werden nach § 3 getragen.

Für die Bauten dieser letztern Kategorie ist die Genehmigung der Abgeordnetenversammlung (§ 5) notwendig und für diejenigen beider Kategorien jeweilen eine Schlussnahme des Grossen Rates.

§ **5.** Das beteiligte Grundeigentum wird durch eine Abgeordnetenversammlung vertreten, welche die Interessen des Unternehmens auf wirtschaftlichem Gebiete zu überwachen und zu beraten hat.

Die Vertretung wird nach dem Flächeninhalt des beteiligten Grundeigentums, der Schwellenpflicht, den Seeufergrenzen und dem Mehrwert an Gebäuden berechnet.

Jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes ernennt wenigstens einen Abgeordneten. Gemeinden, welche um mehr als 300 Jucharten an dem Unternehmen beteiligt

---

[1] § 3 ist aufgehoben durch Art. 8 des D. vom 3. März 1882.

10. März 1868. sind, ernennen für je 300 Jucharten mehr einen weitern Abgeordneten.

Bei der Flächenberechnung wird Grund und Boden eines Gemeindebezirkes, welcher Eigentum einer andern Einwohner- oder Burgergemeinde ist, durch die Einwohnergemeinde der Eigentümerin vertreten, das heisst, der Flächeninhalt des betreffenden Grund und Bodens wird der letztern zu gut geschrieben und dem Gemeindebezirk, in welchem er liegt, in Abzug gebracht.

Für diejenigen Gemeindebezirke, welche gegenwärtig schwellenpflichtig sind oder an die Seeufer grenzen oder durch die Korrektion einen ansehnlichen Mehrwert in Gebäuden gewinnen werden, ernennen die betreffenden Einwohnergemeinden noch besonders 1—2 Abgeordnete.

§ **6.** Die Abgeordnetenversammlung ernennt einen Ausschuss von 15 Mitgliedern, welcher den Verkehr zwischen derselben und den Behörden zu vermitteln hat.

Die Abgeordneten und die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Obliegenheiten und die Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses werden durch eine Verordnung festgesetzt, welche durch den Regierungsrat erlassen wird.

§ **7.** Zur Ausmittlung der Umfangsgrenzen des beteiligten Grundeigentums wird vom Regierungsrat auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Kommission von 5 Sachverständigen ernannt. — Die Sachverständigen dürfen keinem der beteiligten Amtsbezirke angehören.

Die ermittelten Umfangsgrenzen werden in die Pläne eingetragen und auf dem Terrain bezeichnet.

Die Pläne mit dem Gutachten der Sachverständigen werden öffentlich aufgelegt und den Grundeigentümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuss zu einlässlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrat über deren Begründetheit. Wird vor dem Entscheid von einer Partei noch ein Augenschein oder ein neuer Expertenbefund verlangt, so kann der Regierungsrat einen solchen auf Kosten der unterliegenden Partei anordnen. 10. März 1868.

§ **8.** Nach Feststellung der Umfangsgrenzen des beteiligten Gebietes (§ 7) wird der gegenwärtige Wert der innerhalb derselben liegenden Grundstücke auf dem Wege der Einzelschatzung ausgemittelt.

Die Schatzungen werden der in § 7 aufgestellten Kommission übertragen.

Die Schatzungskommission hat Grundstück für Grundstück mit seinen Rechten und Beschwerden nach seinem gegenwärtigen Wert zu schätzen.

Das Schatzungsbefinden wird öffentlich aufgelegt und den Grundeigentümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuss zu einlässlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrat über deren Begründetheit.

§ **9.** Nach Vollendung der Arbeiten, jedoch nicht vor dem Jahre 1877, findet eine zweite Einzelschatzung nach dem nämlichen Verfahren statt.

§ **10.** Der Mehrwert, welcher aus der Vergleichung der beiden Schatzungen (§§ 8 und 9) hervorgeht, bildet den Massstab, nach welchem die dem Grundeigentum auffallenden Kosten des Unternehmens zu tragen sind.

§ **11.** Die Einzahlungen der Grundeigentümer[1] beginnen mit dem Jahre 1870. Sie betragen jährlich 400,000 Franken und dürfen unter keinen Umständen vom Staate vorgeschossen werden.

[1] Vergl. D. vom 30. August 1869, Verschiebung des Termins auf das Jahr 1871.

10. März 1868. Die Einzahlungen, welche vor der Ermittlung der endgültigen Skala der Beiträge geleistet werden, finden auf Grundlage einer provisorischen Bezugsliste statt, welche mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidgenössischen Mehrwertschatzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen vom Ausschuss entworfen, von der Abgeordnetenversammlung vorberaten und vom Regierungsrat genehmigt wird.

Nach Ermittlung der endgültigen Skala der Beiträge findet eine Abrechnung statt und von da hinweg werden die weitern Einzahlungen nach der neuen Grundlage geleistet.

§ **12.** Der Bezug der Kostenbeiträge der einzelnen Grundeigentümer ist Sache der betreffenden Einwohnergemeinden.

Jede Einwohnergemeinde haftet nur für die Kostenbeiträge der Grundeigentümer ihres Gemeindebezirkes.

Die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke werden auf dieselben unterpfändlich versichert, wobei die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel machen.

§ **13.** Die Einzahlungen des Staates[1] beginnen ebenfalls mit dem Jahre 1870. Sie betragen jährlich 200,000 Franken.

§ **14.** Für die Einzahlung des Bundesbeitrages macht der Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 Regel.

§ **15.** Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre, auf Rechnung des Unternehmens, ein Anleihen von zwei Millionen Franken aufzunehmen.

§ **16.** Die Gemeinden und Grundeigentümer des Korrektionsgebietes werden vom 1. Jenner 1878 hinweg von der Schwellenpflicht befreit, sowohl an der Aare und Zihl als an den neuen Kanälen.

Das Unternehmen haftet für alle Entschädigungsforderungen, welche infolge der Ausführung des Gesamt-

[1] Vergl. Verschiebung dieses Termines auf das Jahr 1871 durch D. vom 30. August 1869.

unternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf bernischem Gebiet erhoben werden könnten (Art. 10 des Bundesbeschlusses). 10. März 1868.

Für den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle wird durch das Unternehmen ein Schwellenfonds von 600,000 Franken gebildet, der nach Bedürfnis zu vermehren ist

1. durch Einverleibung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flussbette etc., soweit sie öffentliches Eigentum sind;
2. durch Einzahlungen von Grundeigentum und Staat, im Verhältnis von $^2/_3 : ^1/_3$ (§ 3).

Ein besonderes Dekret wird die Normen für die Verwaltung des Schwellenfonds feststellen.

§ **17.** Die Einzahlungen von Grundeigentum und Staat werden gleichmässig fortgesetzt bis alle Kosten des Unternehmens gedeckt, das Anleihen (§ 15) amortisiert und der Schwellenfonds (§ 16) gebildet ist.

§ **18.** Die Oberleitung und Oberaufsicht über das Unternehmen, soweit es die bernischen Arbeiten betrifft, steht dem Regierungsrat zu; derselbe ordnet alles an, was zur Einleitung und Ausführung desselben notwendig ist. — Alles unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867, laut welchem die oberste Leitung und Überwachung der Arbeiten dem Bundesrat zusteht.

§ **19.** Die Bauleitung und Verwaltung des Unternehmens wird der Entsumpfungsdirektion übertragen.

Es wird derselben auf Kosten des Unternehmens ein leitender Ingenieur und das nötige technische Personal beigeordnet.

Der leitende Ingenieur wird vom Regierungsrat und die übrigen Techniker werden von der Entsumpfungsdirektion angestellt. — Alle Anstellungen finden in Form von Dienstverträgen statt.

10. März 1868. § **20.** Die Baupläne werden von der Entsumpfungsdirektion ausgearbeitet und mit dem Bericht des leitenden Ingenieurs öffentlich aufgelegt. — Den beteiligten Grundeigentümern wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um allfällige Einsprachen geltend zu machen.

Der Regierungsrat setzt hierauf die Pläne fest unter Ratifikationsvorbehalt des Bundesrates. (Bundesbeschluss vom 25. Juli 1867.)

§ **21.** Über alle Grundstücke, Gebäude und andere Gegenstände oder darauf bezügliche Rechte, welche nach den festgestellten Bauplänen (§ 20) ganz oder teilweise für das Unternehmen in Anspruch genommen werden, sind besondere Landerwerbungspläne auszufertigen.

In diesen Plänen sind die Nummern der Liegenschaftspläne, die Nummern der Eigentümer und der Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke einzutragen.

Die äussern Grenzen des Gebietes, welches erworben werden muss, sind provisorisch durch numerierte Pfähle und nach erfolgter Erwerbung definitiv durch numerierte Steine zu vermarchen.

§ **22.** Eigentümer, welche ein Stück teilweise zu den Zwecken des Unternehmens abtreten müssen, sind berechtigt zu verlangen, dass das Unternehmen auch den übrig gebliebenen Teil desselben erwerbe, wenn dieser Landabschnitt weniger als ein halbe Jucharte Flächeninhalt hat.

§ **23.** Der Regierungsrat ernennt auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Landerwerbungskommission von 5 Mitgliedern. — Die Mitglieder dürfen keinem der beteiligten Amtsbezirke angehören.

Die Landerwerbungskommission hat an der Hand der vorhandenen Materialien und unter genauer Erwägung aller Verhältnisse ein motiviertes Gutachten abzugeben, welche Preisangebote das Unternehmen den Eigentümern mit Rücksicht auf den unfreiwilligen Charakter der Abtretung machen könne.

§ **24.** Der Ausschuss (§ 6) hat sodann mit den Grundeigentümern in Unterhandlung zu treten und womöglich auf Grundlage des obigen Gutachtens (§ 23) die nötigen Landerwerbungsverträge abzuschliessen. — Dieselben unterliegen der Genehmigung der Entsumpfungsdirektion. 10. März 1868.

§ **25.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, das zur Ausführung der festgestellten Pläne erforderliche Eigentum zuhanden des Unternehmens zu expropriieren, soweit dasselbe nicht auf dem Wege gütlicher Unterhandlung (§§ 21—24) erworben werden kann.

Wenn ein Eigentümer infolge von Zerstückelung eines Grundstückes oder teilweiser Abtretung eines andern Gegenstandes an Minderwert oder Inkonvenienz mehr beansprucht als einen Zuschlag von einem Vierteil des frühern Wertes, so kann das Unternehmen das Recht der Expropriation auch auf den übrig gebliebenen Teil ausdehnen.

§ **26.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 10. März 1868.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
R. BRUNNER,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Es sind in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen

1. der Bundesbeschluss betreffend die Juragewässerkorrektion vom 25. Juli 1867;

10. März 1868.

2. der Beschluss des Bundesrates vom 6. April 1868;
3. das Dekret des Grossen Rates von Bern über die Ausführung der Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868.

Bern, den 14. April 1868.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
SCHERZ,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Grossratsbeschluss

12. März 1868.

über

die Vollendung des kantonalen Strassennetzes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

1. dass schon unterm 14. März 1865 die Notwendigkeit der Vollendung des kantonalen Strassennetzes anerkannt und der Regierungsrat beauftragt wurde, bezüglich der Ausführung und der Beschaffung der Geldmittel Anträge vorzulegen, und dass diese Notwendigkeit immer entschiedener hervortritt;
2. dass die möglichst rasche Ausführung der daherigen Bauten durch die volkswirtschaftlichen Interessen und Bedürfnisse, sowie durch die Rücksicht auf einen ökonomischen Baubetrieb, dringend geboten ist;
3. dass es zweckmässig und billig erscheint, die Bauten des Staates möglichst zweckmässig auf die verschiedenen Landesteile zu verteilen und die Sukzession nach dem Grade der Dringlichkeit und im Sinne des Grossratsbeschlusses vom 14. März 1865 zu bestimmen, sowie die Strassenbauten von Gemeinden wie bisher durch Staatsbeiträge zu unterstützen;

beschliesst:

1. Die Vollendung des kantonalen Strassennetzes soll auf Grundlage des unterm 14. März 1865 genehmigten Tableau zur Ausführung gelangen und mit dem Jahre 1869 beginnen.

12. März 1868. 2. Es sollen die verschiedenen Landesteile und ihre Verkehrsbedürfnisse, sowie ihre Entfernung von den Eisenbahnen und ihre Verbindung mit denselben mögliche Berücksichtigung finden.

Nebenbei können anerkannt nützliche Strassenbauten von Gemeinden und Korporationen wie bisher vom Staat durch Beiträge unterstützt werden.

3. Dem Grossen Rat bleibt die Bestimmung der Reihenfolge der Bauten, sowie die Genehmigung der Pläne, nach Mitgabe seiner Kompetenz, jeweilen vorbehalten; ebenso allfällig notwendig werdende Modifikationen im Tableau, wenn neue, nicht vorgesehene Bedürfnisse auch andere Strassenbauten als dringlich erscheinen lassen.

4. Für die Ausführung der dringendsten Bauten, seien es Strassenbauten und Korrektionen, oder Beiträge an Strassen dritter und vierter Klassen sollen während 10 aufeinanderfolgenden Jahren 300,000 Franken auf das Budget genommen werden. Die daherigen Mittel sind, soweit die ordentlichen Einnahmen nicht hinreichen, durch Erhebung von Steuern zu beschaffen.

5. Diese Schlussnahmen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Vollendung des Strassennetzes auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse im Auge behalten werden soll.

Bern, den 12. März 1868.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

R. BRUNNER,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern 12. März 1868.

beschliesst:

Vorstehender Grossratsbeschluss soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 14. März 1868.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
SCHERZ,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.



30. August 1869.

Dekret

über die

Einzahlungen der Grundeigentümer und des Staates an das Unternehmen der Juragewässerkorrektion.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Abänderung der §§ 11 und 13 des Dekretes über die Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868;

nach Vorberatung durch den Ausschuss und die Versammlung der Abgeordneten vom 25. Juni 1869;

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Die Einzahlungen der Grundeigentümer und des Staates beginnen mit dem Jahre 1871.

§ **2.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. August 1869.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
R. BRUNNER,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern 30. August 1869.

beschliesst:

Vorstehendes Dekret soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 2. Herbstmonat 1869.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

L. KURZ,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

3. August 1870.

Verordnung

für

die Sicherheit des Strassenverkehrs gegen das Steinsprengen und Steinbrechen, sowie gegen die Holzlässe an Abhängen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf eingelangte Berichte, dass sich an öffentlichen Strassen Steinbrüche befinden, von welchen aus infolge des Betriebes mittels Sprengens oder einfachen Brechens Steinsplitter oder Steinblöcke auf die Strassen geworfen werden, und dass beim Holzschlagen an Abhängen Bauhölzer und Klötze auf die Strassen und über dieselben hinweg gleiten;

in der Absicht, die von daher dem Strassenverkehr drohenden Gefahren möglichst zu beseitigen;

mit Beziehung auf das Strassenpolizeigesetz vom 21. März 1834, das Gewerbegesetz vom 7. November 1849 und das Bergwerkgesetz vom 21. März 1853;

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

§ 1. Wo die örtliche Lage eines Steinbruches Gefahren für die Sicherheit des Strassenverkehrs voraussehen lässt, dürfen neue Steinbrüche nur mit Bewilligung des Regierungsrates eröffnet werden.

In allen Steinbrüchen, welche weniger als 600 Fuss von einer öffentlichen Strasse entfernt sind, dürfen Sprengungen nicht anders als unter Beobachtung folgender Vorschriften vorgenommen werden:

a) Die Sprenglöcher sollen nicht überladen werden, um die Zerstreuung und Ausbreitung des Gesteins möglichst zu vermeiden. 3. August 1870.

b) Die Sprengladungen sollen mit Faschinen oder mit Holz, oder besser noch mit Sandsäcken belastet werden.

c) Vor dem Anzünden eines Schusses sind Wachen nach beiden Richtungen der Strasse so aufzustellen, dass Fuhrwerke und Fussgänger in einer Entfernung von wenigstens 600 Fuss von dem Bruche zurückgehalten werden können. Ebenso sind auch in der Nähe befindliche Leute und Bewohner von solchen Gebäuden, welche sich im Bereiche der Steinsplitter befinden, jeweilen durch Zeichen mittels eines Hornes vom Anzünden der Schüsse zu benachrichtigen.

d) Die Steinsprenger sind verpflichtet, die üblichen und geeigneten Vorsichtsmassregeln gegen das Verbreiten der Steine jederzeit zu treffen und die Strassen und Grundstücke von den Steinsplittern zu reinigen.

Nicht weniger Vorsicht soll beim Steinbrechen in bezug auf herabfallende Steinblöcke von Gruben- oder Felswänden, welche in der Nähe einer Strasse sich befinden, beobachtet werden.

§ 2. Bei Holzschlägen an Abhängen, wo Bauhölzer oder Klötze auf eine unterhalb des Schlages durchführende Strasse abgleiten, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Es sind an der Strasse Wachen so aufzustellen, dass Fuhrwerke oder Fussgänger wenigstens auf 100 Fuss Entfernung von der Stelle, wo der Holzlass die Strasse berührt, zurückgehalten werden können.

b) Die Arbeiter sollen die Wachen jedesmal mit einem Hornsignal benachrichtigen, wenn sie ein Holz in Bewegung zu bringen im Begriffe sind, oder bei

3. August 1870. Klötzen jedesmal, wenn nach einer Pause das Holzlassen wieder beginnen soll.

Ebenso sollen die Wachen das Herannahen von Fuhrwerken und Reisenden anzeigen, worauf das Herablassen von Holz sofort einzustellen ist, bis das Signal, dass die Strasse wieder frei ist, gegeben wird.

c) Längs des Holzlasses sind überall Sicherheitsvorkehren zu treffen, resp. Versperrungen anzubringen, wo die Möglichkeit vorhanden ist, dass ein Holz den Holzlass verlassen und eine andere Richtung einschlagen könnte.

d) Alle Beschädigungen einer öffentlichen Strasse hat der Eigentümer des Holzes in seinen Kosten ungesäumt wieder herstellen zu lassen.

e) Das Benützen der Strasse zum Auffangen der Hölzer ist auf die unvermeidlichen Fälle zu beschränken. In keinem Falle dürfen die Hölzer in der Strasse liegen bleiben, sondern dieselbe ist jeden Abend vollständig zu räumen.

§ **3.** Beim Steinsprengen, Steinbrechen und Holzlassen hat man sich so einzurichten, dass das reisende Publikum so wenig als möglich aufgehalten wird.

§ **4.** Die Handhabung dieser Verordnung wird den Bau- und Forstbeamten und Angestellten, sowie dem Polizeipersonal zur Pflicht gemacht.

Widerhandlungen gegen dieselbe werden mit Bussen von Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft.

Überdies haften die Fehlbaren und die Eigentümer der Steinbrüche und des geschleiften Holzes für allen Schaden, der infolge einer daherigen Widerhandlung an Personen und Gegenständen entstehen sollte.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. 3. August 1870.

Bern, den 3. August 1870.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

WEBER,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

18. Februar 1874.

Verordnung

über die

Organisation der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses der Juragewässerkorrektion.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes über die Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868, nach Vorberatung durch die Versammlung der Abgeordneten vom 4. Juli 1873, auf den Bericht und Antrag der Direktion der Entsumpfungen,

verordnet:

§ **1.** Das beteiligte Grundeigentum wird durch eine Abgeordnetenversammlung vertreten, welche die Interessen des Unternehmens auf wirtschaftlichem Gebiete zu überwachen und zu beraten hat.

Die Vertretung wird nach dem Flächeninhalt des beteiligten Grundeigentums, der Schwellenpflicht, den Seeufergrenzen und dem Mehrwert an Gebäuden berechnet.

Jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes ernennt wenigstens einen Abgeordneten. Gemeinden, welche um mehr als 300 Jucharten bei dem Unternehmen beteiligt sind, ernennen für Bruchteile von wenigstens der Hälfte von 300 Jucharten über die ersten 300 Jucharten hinaus einen weitern Abgeordneten.

Bei der Flächenberechnung wird Grund und Boden eines Gemeindebezirkes, welcher Eigentum einer andern Einwohner- oder Burgergemeinde ist, durch die Einwohnergemeinde der Eigentümerin vertreten, das heisst, der Flächeninhalt des betreffenden Grund und Bodens wird der letztern zu gut geschrieben und dem Gemeindebezirk, in welchem er liegt, in Abzug gebracht.

Für diejenigen Gemeindebezirke, welche gegenwärtig schwellenpflichtig sind oder an die Seeufer grenzen oder durch die Korrektion einen ansehnlichen Mehrwert in Gebäuden gewinnen werden, ernennen die betreffenden Einwohnergemeinden noch besonders 1—2 Abgeordnete (§ 5 des Dekretes).

18. Februar 1874.

§ **2.** Das Vertretungsverhältnis wird nach den in § 1 aufgestellten Grundsätzen durch Beschluss des Regierungsrates festgestellt.

Sollten im Verlaufe der Zeit wesentliche Veränderungen in den Faktoren eintreten, welche der Berechnung zugrunde gelegt werden, sei es durch die Feststellung des Perimeters (§ 7 des Dekretes) oder durch Handänderungen im Grundbesitz oder auf andere Weise, so ist das Vertretungsverhältnis einer Revision zu unterstellen.

§ **3.** Die Einwohnergemeindeversammlungen sind zur Wahl der Abgeordneten in der durch das Gesetz über das Gemeindewesen vorgeschriebenen Form einzuberufen und abzuhalten.

§ **4.** Alle 5 Jahre findet eine Gesamterneuerung der Abgeordnetenversammlung statt (§ 6 des Dekretes). Die Amtsperiode derselben fängt jeweilen den 1. Mai an und endigt den 30. April des fünften darauffolgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.

Die erste Amtsperiode endigt mit dem 30. April 1873.

§ **5.** Wenn die Zahl der Abgeordneten einer Einwohnergemeinde durch eine Revision des Vertretungsverhältnisses vermehrt oder vermindert wird (§ 2), so unterliegen alle Abgeordneten der betreffenden Einwohnergemeinde einer Erneuerungswahl.

Für jede ledig gewordene Abgeordnetenstelle ist sogleich eine Ersatzwahl zu treffen.

18. Februar 1874. In beiden Fällen geht das Mandat der Gewählten mit dem Auslauf der Amtsperiode zu Ende.

§ 6. Die Abgeordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweilen für eine Amtsperiode einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Protokollführer.

Sie tritt alle Jahre ordentlicherweise zweimal zusammen. Ausserordentlicherweise versammelt sie sich, wenn es von dem Ausschuss oder von der Direktion der Entsumpfungen nötig erachtet wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch die Direktion der Entsumpfungen unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

§ 7. Der Abgeordnetenversammlung werden folgende Verpflichtungen übertragen:

1. die Wahl des Ausschusses (§ 6 des Dekretes);
2. die Vornahme doppelter Wahlvorschläge
   a) für eine Kommission von 5 Sachverständigen, welche die Umfangsgrenzen des beteiligten Grundeigentums und die Schatzungen der einzelnen Grundstücke auszumitteln hat (§§ 7, 8, 9 und 10 des Dekretes);
   b) für eine Landerwerbungskommission von 5 Mitgliedern (§ 23 des Dekretes);
3. die Vorberatung der Vorlagen an den Grossen Rat über
   a) allfällige Abänderungen oder Ergänzungen des Dekretes vom 10. März 1868;
   b) das Dekret betreffend den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle und die Verwaltung des Schwellenfonds (§ 16 des Dekretes);
4. die Vorberatung der Verordnungen über
   a) die Ausmarchung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flussbette etc. gegenüber dem Privateigentum (§ 16 des Dekretes);

b) die Ausmittlung des Perimeters und die Aufnahme der Parzellarpläne im Entsumpfungsgebiet (§ 7 des Dekretes); 18. Februar 1874.

c) die Einrichtung des Entsumpfungskatasters, die Ausmittlung der Rechte und Dienstbarkeiten und die Schatzung des gegenwärtigen Wertes der einzelnen Grundstücke (§ 8 des Dekretes);

d) die Vornahme der zweiten Einzelschatzung (§§ 9 und 10 des Dekretes);

5. die Begutachtung über
   a) das allgemeine Bauprogramm;
   b) das jährliche Bauprogramm;
   c) die Jahresrechnung;
   d) den Jahresbericht;
6. die Genehmigung der provisorischen Bezugsliste (§ 11 des Dekretes);
7. unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates, die Beschlussnahme über Bauten, welche als Ergänzung und Vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden können (§ 4 des Dekretes).

§ **8.** Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit; bei allen übrigen Verhandlungen und Beschlüssen genügt die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sofern die Abgeordnetenversammlung es für notwendig erachtet, so erlässt sie über die Form ihrer Verhandlungen ein besonderes Reglement.

§ **9.** Die Abgeordnetenversammlung ernennt einen Ausschuss von 15 Mitgliedern, welcher den Verkehr zwischen derselben und den Behörden zu vermitteln hat (§ 6 des Dekretes).

Die verschiedenartigen Interessen sollen im Ausschuss amtsbezirksweise nach der am Schlusse dieses § folgenden Ordnung ihre Vertretung finden. Die Abgeordneten eines jeden Bezirkes machen für die Wahl ihrer zu ernennenden

18. Februar 1874. Ausschussmitglieder einen für die Abgeordnetenversammlung verbindlichen doppelten Vorschlag.

Die zu wählenden Ausschussmitglieder verteilen sich auf die einzelnen Amtsbezirke wie folgt:

Amtsbezirk	Aarberg	2	Mitglieder
»	Erlach mit den drei Gemeinden des Amtes Laupen	5	»
»	Biel, Neuenstadt und die drei Gemeinden Ligerz, Twann, Tüscherz-Alfermee im Amt Nidau	1	»
»	Büren	3	»
»	Nidau ohne die drei vorgenannten Gemeinden	4	»
	Zusammen	15	Mitglieder

§ **10.** Die Mitglieder des Ausschusses werden ebenfalls für eine Amtsperiode gewählt. Bei Ersatzwahlen geht das Mandat der Gewählten mit dem Auslauf der Amtsperiode zu Ende.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Protokollführer.

Er versammelt sich ordentlicherweise alle 3 Monate, ausserordentlich so oft die Geschäfte es erfordern und der Direktor der Entsumpfungen oder der Präsident denselben einberufen.

§ **11.** Dem Ausschuss werden speziell nachstehende Verrichtungen übertragen:

1. die erste Vorberatung aller Vorlagen an die Abgeordnetenversammlung (§ 7);
2. die Vorberatung aller von der Direktion der Entsumpfungen zu erlassenden Reglemente und Instruktionen auf dem wirtschaftlichen Gebiete des Unternehmens;

3. die Begutachtung und Antragstellung über die einlangenden Einsprachen gegen den Perimeter, die Parzellarpläne, die Schatzungen etc. (§§ 7—10 des Dekretes); 18. Februar 1874.
4. der Abschluss aller Verträge über Landerwerbung (§ 24 des Dekretes), über Entschädigungen infolge bleibender Entwertung von Immobilien, über Ausmarchungen zwischen Privateigentum und Eigentum des Unternehmens (§ 16 des Dekretes), über temporäre Entschädigungen für Materialablagerungen, Werkplätze, provisorische Zu- und Vonfahrten, Schaden an Kulturen etc.; alles unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Entsumpfungen;
5. der Abschluss aller Verträge über Verkauf oder Verpachtung von Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flussbetten etc. (§ 16 des Dekretes), oder von erworbenen Landabschnitten (§§ 22 und 25 des Dekretes); ebenfalls unter Ratifikationsvorbehalt der Direktion der Entsumpfungen;
6. die Begutachtung und Antragstellung in allen Geschäften, welche demselben von der Direktion der Entsumpfungen zugewiesen werden.

Der Ausschuss hat die Pflicht, die Abgeordnetenversammlung und die Staatsbehörden auf alles aufmerksam zu machen, was den Nutzen des Unternehmens fördern und dasselbe vor Schaden bewahren kann.

§ **12.** Der Ausschuss kann sich zur Einleitung, Prüfung und Vorbereitung der Geschäfte in ständige Sektionen teilen oder vorübergehend ein oder mehrere Mitglieder mit besonderen Aufträgen betrauen; — alles natürlich unter Verantwortlichkeit des ganzen Ausschusses.

§ **13.** Die Berichte, Gutachten und Anträge der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses sind an die

18. Februar 1874. Direktion der Entsumpfungen zu richten, welche darüber innerhalb ihrer Kompetenz entscheidet oder den kompetenten Behörden zum Entscheid vorlegt.

§ **14.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und wird in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen.

Bern, den 18. Hornung 1874.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

TEUSCHER,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

Dekret

betreffend

die Ausführung der Binnenkorrektion im Juragewässerkorrektionsgebiet.[1]

15. September 1875.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

dass die Entsumpfungsarbeiten für die Binnenkorrektion im ganzen Gebiet der Juragewässerkorrektion gleichmässig und in technisch-rationeller Weise gefördert werden sollten;

dass daher für die Ausführung der verschiedenen Korrektionsarbeiten eine einheitliche Bauleitung notwendig erscheint;

dass die Bildung einzelner Entsumpfungsgesellschaften, sowohl in administrativer als namentlich in finanzieller Beziehung, auf zu grosse Schwierigkeiten gestossen ist;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Die Ausführung der Binnenkorrektion im Seeland (Erstellung der für die Entsumpfung notwendigen Hauptkanäle der einzelnen Moosgebiete) wird dem Unternehmen der Juragewässerkorrektion übertragen.

§ **2.** Der Regierungsrat ordnet alles an, was zur zweckmässigen, doch möglichst wohlfeilen Ausführung des Unternehmens notwendig ist.

1 Vergl. D. vom 10. März 1868 über die Ausführung der Juragewässerkorrektion.

15. September 1875.

Er setzt insbesondere den Korrektions- und Entsumpfungsplan fest und bestimmt nach Anhörung des Ausschusses die Umfangsgrenzen der einzelnen Moosgebiete, welche bei dem Unternehmen beteiligt sind.

§ **3.** Über die Kosten der Korrektionsarbeiten, welche vollständig von den beteiligten Grundeigentümern — ohne Staatsbeitrag — zu tragen sind, ist für die verschiedenen Moosgebiete besondere Rechnung zu führen.

§ **4.** Die Verteilung der Kosten, sowie die jährlichen Rückzahlungen, welche mit dem ersten Baujahre zu beginnen haben, geschehen nach den gleichen Grundsätzen wie bei dem Hauptunternehmen.

§ **5.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, das zur Ausführung der festgestellten Pläne erforderliche Eigentum zuhanden des Unternehmens zu expropriieren, soweit dasselbe nicht auf dem Wege gütlicher Unterhandlung erworben werden kann.

§ **6.** Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollziehungsverordnungen.

§ **7.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 15. Herbstmonat 1875.

Im Namen des Grossen Rates:

der Präsident
C. KARRER,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Kreisschreiben des Regierungsrates

5. Oktober 1878.

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Behandlung der Gesuche um die Bewilligung zu gewerblichen Bauten und Anlagen an Gewässern.[1]

Zutage getretene Zweifel veranlassen uns, Ihnen folgende Weisungen zu erteilen:

Wird Ihnen ein Gesuch um die Bewilligung zur Erstellung einer gewerblichen Anlage mit Wasserwerk, Radwerk oder Gewerbekanal eingereicht, so haben Sie vorerst zu prüfen, ob die Bekanntmachung in vorgeschriebener Weise erfolgt und ob Einsprachen gegen das Vorhaben eingelangt seien. Stehen demselben feuer- oder strassenpolizeiliche Hindernisse entgegen, so haben Sie hierüber selbst zu entscheiden, bevor Sie uns die Akten übermitteln. Kommen solche Hindernisse nicht in Betracht, so sind die Akten, insofern dieselben vollständig sind (s. namentlich Kreisschreiben vom 21. Januar 1863),[2] der Direktion der öffentlichen Bauten zu unsern Handen einzusenden.

Wird dem Gesuche entsprochen, was in der Form einer Weisung an Sie zur Ausstellung der Bewilligung geschieht, so ist die letztere in der Form des für Bau- und

---

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 6. Mai 1891 über denselben Gegenstand und D. vom 13. März 1900 betreffend das Verfahren bei Baubewilligungen etc.

[2] Ersetzt durch das Kreisschreiben vom 6. Mai 1891.

5. Oktober 1878. Einrichtungsbewilligungen aufgestellten Formulars auszufertigen, und es ist dafür einzig die von uns bestimmte Gebühr nebst der Stempeltaxe zu beziehen. Dagegen ist die Gebühr für den Gewerbeschein auch in diesen Fällen nach den Ansätzen der Verordnung vom 27. Mai 1859 zu bestimmen.

Bern, den 5. Oktober 1878.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
ROHR,
der Ratsschreiber
L. KURZ.

Dekret

betreffend

Unifikation und Konsolidierung der Schuld der Haslethalentsumpfung.[1]

12. Oktober 1880.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht, dass das Unternehmen der Haslethalentsumpfung, soweit es die Aarekorrektion und die Entsumpfung betrifft, vollendet ist;

in der Absicht, die Schuld des Unternehmens der Haslethalentsumpfung in der Weise zu ordnen, dass den beteiligten Gemeinden und Grundeigentümern die Abtragung derselben möglichst erleichtert wird,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Die Baurechnung der Haslethalentsumpfung ist, soweit es die Aarekorrektion und die Entsumpfung betrifft, auf den 31. Christmonat 1880 abzuschliessen.

Über die Kostenverteilung für die Verbauung und Aufforstung der Wildbäche wird der Grosse Rat nach Vollendung derselben Beschluss fassen.

Art. **2.** Auf Grundlage der definitiven Mehrwertschatzungen vom Jahre 1876 ist mit den einzelnen Grundeigentümern auf 31. Christmonat 1880 abzurechnen und die Schuld jedes derselben auf diesen Zeitpunkt festzustellen.

---

[1] Vergl. D. vom 1. Februar 1866 über die Entsumpfung des Haslethals.

12. Oktober 1880.

Art. 3. Bei dieser Abrechnung sind die Grundeigentümer für ihren Kostenanteil nach dem Dekret vom 1. Hornung 1866 und nach dem Abänderungsdekret vom 30. Wintermonat 1879, nach Abzug der Beiträge des Staates und des Bundes, samt Zinsen, im Verhältnis der Mehrwertschatzungen zu belasten; dagegen sind denselben die von ihnen geleisteten Einzahlungen samt Zinsen zu 4 % gutzuschreiben.

Art. 4. Die nach §§ 11 und 12 des Dekretes vom 1. Hornung 1866 festgestellte Kostenverteilung mit Abrechnung nach Art. 2 gilt als Forderungstitel des Staates. Die Einschreibung der Pfandrechte geschieht nach den Vorschriften in § 15 des Dekretes vom 1. Hornung 1866.

Art. 5. Der Zins der hiermit konstituierten Forderung des Staates wird auf 4 % jährlich festgesetzt. Die Rückzahlung findet in der Weise statt, dass die betreffenden Schuldner jährlich jeweilen auf 1. Weinmonat, und erstmals auf 1. Weinmonat 1881, fünf vom Hundert der Gesamtschuld einzahlen. Aus dieser Einzahlung ist zunächst der jeweilige Jahreszins zu decken und das übrige den Schuldnern als Abzahlung an die Schuld gutzuschreiben. Jede Einzahlung, die mehr als 14 Tage verspätet geleistet wird, ist vom Verfalltage an zu 5 % zu verzinsen.

Der Art. 14 des Dekretes vom 1. Hornung 1866 wird in diesem Sinne abgeändert.

Art. 6. Dagegen übernimmt der Staat die Liquidation der bisherigen Schuld des Unternehmens, beziehungsweise die Rückzahlung der Anleihen der Gemeinden des Haslethals bei der Eidgenössischen Bank und bei der Hypothekarkasse, sowie die Deckung der von der Staatskasse den genannten Gemeinden geleisteten Vorschüsse, alles vom 1. Weinmonat 1880 an.

Art. 7. Der Staat leistet über sein bereits eingezahltes Betreffnis von Fr. 650,000 hinaus noch einen weitern Beitrag von Fr. 150,000 an das Unternehmen, zahlbar mit je

Fr. 50,000 auf 1. Weinmonat 1880, 1881 und 1882. Dieser neue Staatsbeitrag ist den Grundeigentümern bei der Abrechnung gutzuschreiben. 12. Oktober 1880.

Art. **8.** Die nach Art. 4 konstituierten Forderungen des Staates an die pflichtigen Grundeigentümer werden mit den dafür bestehenden Real- und Personalsicherheiten der Hypothekarkasse abgetreten und zwar mit Garantieversprechung von seiten des Staates, so dass allfällig eintretende Verluste nicht der Hypothekarkasse zur Last fallen.

Diese Forderungen sind der Hypothekarkasse zum wirklichen Werte eines zu 4 % verzinslichen Kapitals abzutreten, und die Kursdifferenz ist als weiterer Beitrag des Staates an das Unternehmen zu behandeln.

Art. **9.** Der Forderungstitel, respektive das nach Art. 2 und 4 erstellte Verzeichnis der einzelnen Schuldner ist der Hypothekarkasse einzuhändigen.

Art. **10.** Die Hypothekarkasse ist dem Staate gegenüber von allen rechtlichen Vorkehren, wie Kollokationsabtretung etc., welche im einzelnen Falle demselben als Gewährpflichtigen gegenüber zu besorgen wären, enthoben.

Art. **11.** An die den beteiligten Gemeinden und Grundeigentümern obliegende Unterhaltung und Aufsicht der Aarekorrektion leistet der Staat, solange der Grosse Rat das Aufhören dieser Leistung nicht beschliesst, einen jährlichen Beitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten.

Der Art. 16 des Dekretes vom 1. Hornung 1866 wird in diesem Sinne abgeändert.

Art. **12.** Die vom Unternehmen der Haslethalentsumpfung erworbenen Landabschnitte, mit Ausnahme des dem Staate verbleibenden Grundstückes Nr. 652 des neuen

12. Oktober 1880. Planes, werden dem Schwellenfonds zugewiesen. Das Nähere hat der Regierungsrat durch Reglement festzusetzen.

Art. **13.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Oktober 1880.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

MICHEL,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

3. März 1882.

Dekret

betreffend

die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Einsichtnahme einer Eingabe der Abgeordnetenversammlung des beteiligten Grundeigentums,

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Der Beitrag der Grundeigentümer an die Kosten des Unternehmens der Juragewässerkorrektion, mit Inbegriff der Binnenkorrektion, wird mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidg. Mehrwertschatzungskommission vom 13. Heumonat 1866 enthaltenen Grundlagen nach Massgabe der Mehrwertschatzungen vom 11. Hornung 1882 festgesetzt, und es ist mit den einzelnen Gemeinden und Grundeigentümern längstens auf 31. Christmonat 1882 abzurechnen und die Schuld jedes einzelnen Beteiligten unter Verrechnung von Verzugs- und Vorschusszinsen auf diesen Zeitpunkt durch den Regierungsrat festzusetzen.

Art. **2.** Die Abzahlung der auf Ende 1882 ausstehenden Mehrwertbeträge nebst Zinsen beginnt auf diesen Zeitpunkt. Die fälligen Mehrwertbeträge sind in 25 jährlichen Stössen bei einem Zinsfuss von 4 ½ % zurück zu bezahlen. Jeder Grundbesitzer kann jedoch auch früher das Ganze oder Teile von wenigstens einer Jahreszahlung abtragen.

März 1882. Art. 3. Für die Mehrwertforderungen des Staates nebst Zinsen an die einzelnen pflichtigen Grundeigentümer soll das Pfandrecht auf die betreffenden Grundstücke gemäss § 53 des Gesetzes vom 3. April 1857 erworben werden.[1]

Art. 4. Die nach Art. 1 konstituierten Forderungen des Staates an den pflichtigen Grundeigentümern werden, mit den dafür bestehenden Real- und Personalsicherheiten, der Hypothekarkasse abgetreten und zwar mit Garantieversprechung von seiten des Staates, so dass allfällig eintretende Verluste nicht der Hypothekarkasse zur Last fallen.

Der Forderungstitel, respektive das Verzeichnis der einzelnen Schuldner, ist der Hypothekarkasse einzuhändigen.

Die Hypothekarkasse ist dem Staate gegenüber von allen rechtlichen Vorkehren, wie Kollokationsabtretung etc., welche im einzelnen Falle demselben als Gewährpflichtigen gegenüber zu besorgen wären, enthoben.

Art. 5. Die von den Grundbesitzern auf Grundlage der provisorischen Mehrwertschatzungen bis zur Abrechnung einbezahlten Beträge sind von dem Gesamtbetrage ihrer definitiven Mehrwertsumme als Abschlagszahlungen auf dieselbe in Abzug zu bringen.

Soweit diese Einzahlungen jedoch nicht nach Massgabe der hierauf bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse stattgefunden haben, ist für die betreffenden Teile der Schuld ein Verspätungszins von 5 % per Jahr zu berechnen und zum ausstehenden Kapitalbetrage zu schlagen.

Die Voreinzahlungen werden bis zum Zeitpunkt der Abrechnung als Darlehen an das Unternehmen der Juragewässerkorrektion betrachtet und zu 5 % verzinst werden.

---

1 Vergl. Instruktion vom 24. August 1889 betreffend pfandrechtliche Versicherung des beteiligten Grundeigentums etc.

Art. 6. Für die gänzliche Vollendung der nach dem Bundesbeschlusse vom 25. Heumonat 1867 und den Dekreten vom 10. März 1868 und 15. Herbstmonat 1875 auszuführenden Bauten werden die jährlichen Einzahlungen des Staates von 200,000 Franken (Art. 13 des Dekretes vom 10. März 1868) verwendet. 3. März 1882.

Zu diesem Zwecke errichtet derselbe einen Baufonds, in welchem während acht Jahren, nämlich von 1882 bis 1889, jährlich eine Summe von 200,000 Franken im Budget ausgesetzt und in den Baufonds einbezahlt wird, aus welchem die Kosten der Vollendung des Gesamtunternehmens der Haupt- und Binnenkorrektion nach Massgabe des Kostenvoranschlages vom 6. Hornung 1882 zu bestreiten sind.

Art. 7. Auf den Zeitpunkt der Abrechnung nach § 1 gehen sämtliche Rechte und Pflichten des Unternehmens der Juragewässerkorrektion auf den Staat über, und es übernimmt derselbe auch den Unterhalt des Hagneckkanales und des Nidau-Büren-Kanales. Dagegen ist dem Staat der nach § 16 des Dekretes vom 10. März 1868 zu bildende Schwellenfonds, welcher von 600,000 Franken auf eine Million zu erhöhen ist, auf denselben Zeitpunkt abzutreten. Derselbe ist vom Staat als besonderer Fonds zu verwalten und vom übrigen Staatsvermögen getrennt zu halten.

Die auf den Zeitpunkt der Abrechnung nicht einbezahlten Beiträge der Grundeigentümer an diesen Schwellenfonds werden denselben bei der Abrechnung zur Last gebracht.

Der Unterhalt der Entsumpfungskanäle der Binnenkorrektion ist Sache der beteiligten Grundeigentümer. Sämtliche Kanäle werden nach den §§ 36 bis 38 des Wasserbaupolizeigesetzes unter öffentliche Aufsicht gestellt, und es hat der Regierungsrat noch in diesem Jahre die bezüglichen Schwellenreglemente zu erlassen.

3. März 1882. Art. 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt. Alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich die Art. 3, 9 und 10 des Dekretes vom 10. März 1868 und Art. 3 des Dekretes vom 15. Herbstmonat 1875, sind aufgehoben.

Bern, den 3. März 1882.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

C. KARRER,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

Verordnung

20. Juni 1884.

betreffend

Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 1 und 36 des Gesetzes vom 3. April 1857, sowie in Zusammenfassung, Ordnung und Erweiterung der Verordnungen vom 19. Oktober und 30. November 1859, 6. Juli 1863, 30. Mai 1866, 23. Juli 1870, 21. April 1871, 21. August 1872, 13. Dezember 1873, 10. März, 16. Juni und 10. November 1875, 11. November 1876, 14. Juli 1877, 7. September, 28. September und 26. Oktober 1878, 22. Januar, 21. Juni und 17. September 1879, 17. April 1880, 19. November 1883 und 22. Januar 1884,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

§ **1.** Folgende Gewässer fallen unter die Kategorie der öffentlichen Gewässer und dürfen, je nach ihrer Natur, zur Schiffahrt und Flösserei benutzt werden, wobei die Eigentümer der Schiffe oder Flösserei für allen Schaden Ersatz zu leisten haben, der durch sie verursacht wird (Gesetz vom 3. April 1857, § 6):

1. Die Aare von ihrem Ursprung bis zum Brienzersee; Amtsbezirke Oberhasle und Interlaken.
2. Der Urbach von seinem Ursprung bis in die Aare im Haslegrund; Amtsbezirk Oberhasle.

ıni 1884.

3. Das Gadmenwasser mit Einschluss des Gentelbaches bis in die Aare bei Hof; Amtsbezirk Oberhasle.
4. Der Reichenbach bis in die Aare; Amt Oberhasle.
5. Der Brienzersee; Amtsbezirk Interlaken.
6. Die schwarze Lütschine von ihrem Ursprung bis Zweilütschinen; Amtsbezirk Interlaken.
7. Die weisse Lütschine von ihrem Ursprung bis Zweilütschinen; Amtsbezirk Interlaken.
8. Die vereinigte Lütschine vom Zusammenlauf der beiden Lütschinen bei Zweilütschinen bis in den Brienzersee; Amtsbezirk Interlaken.
9. Die Aare zwischen dem Brienzer- und dem Thunersee mit ihren verschiedenen Armen; Amtsbezirk Interlaken.
10. Der Lombach von Habkern bis in den Thunersee beim Neuhaus; Amtsbezirk Interlaken.
11. Der Thunersee; Amtsbezirke Interlaken, Thun, Nieder-Simmenthal und Frutigen.
12. Die Aare vom Thunersee und durch den Bielersee bis zur Kantonsgrenze Solothurn bei Leuzigen; Amtsbezirke Thun, Konolfingen, Seftigen, Bern, Laupen, Aarberg, Nidau und Büren.
13. Die Engstligen von Adelboden bis in die Kander unterhalb Frutigen; Amtsbezirk Frutigen.
14. Die Kien bis in die Kander bei Reichenbach; Amtsbezirk Frutigen.
15. Die Kander von Gastern bis in den Thunersee; Amtsbezirke Frutigen und Nieder-Simmenthal.
16. Die Suld bis in die Kander bei Mühlenen; Amtsbezirk Frutigen.
17. Der Lauenenbach von seinem Ursprung bis in die Saane bei Gstaad; Amtsbezirk Saanen.
18. Die Saane von Gsteig (Sanetsch) bis Kantonsgrenze Waadt bei Vanel; Amtsbezirk Saanen.

19. Die Simme von Rätzlisberg, hinter Lenk, bis in die Kander untenher Wimmis; Amtsbezirke Ober- und Nieder-Simmenthal. 20. Juni 188[4]

20. Die Kleine Simme in den Amtsbezirken Saanen und Ober-Simmenthal.

21. Die Kirrel, mit Einschluss des Filderich, bis in die Simme bei Oey; Amtsbezirk Nieder-Simmenthal.

22. Die Zulg von ihrem Ursprung bis in die Aare im Heimberg; Amtsbezirk Thun.

23. Die Rothachen von Wachseldorn bis in die Aare bei Kiesen; Amtsbezirke Thun und Konolfingen.

24. Die Saane von der Kantonsgrenze Freiburg bei Laupen bis zu ihrer Einmündung in die Aare; Amtsbezirke Laupen und Aarberg.

25. Die Sense vom Ganterisch bis zu ihrer Einmündung in die Saane bei Laupen; Amtsbezirke Schwarzenburg, Bern und Laupen.

26. Das Schwarzwasser bis zur Sense; Amtsbezirk Schwarzenburg auf dem linken Ufer und Amtsbezirke Seftigen und Bern auf dem rechten Ufer.

27. Die Emme von ihrem Ursprung bis zur Kantonsgrenze Solothurn bei Gerlafingen; Amtsbezirke Interlaken, Signau, Trachselwald, Burgdorf und Fraubrunnen.

28. Die Ilfis von der Kantonsgrenze Luzern, bei Kröschenbrunnen, bis zu ihrer Einmündung in die Emme bei Emmenmatt; Amtsbezirk Signau.

29. Die obere Zihl zwischen dem Neuenburger- und dem Bielersee; Amtsbezirk Erlach.

30. Der Bielersee; Amtsbezirke Biel, Nidau, Erlach und Neuenstadt.

31. Die Scheuss (la Suze) von ihrem Ursprung bei le Convers bis in den Bielersee und in die Aare bei Nidau; Amtsbezirke Courtelary, Biel und Nidau.

). Juni 1884. 32. Die Aare von der Kantonsgrenze Solothurn bei Attiswil bis Kantonsgrenze Aargau bei Murgenthal; Amtsbezirke Wangen und Aarwangen.

33. Die Birs (la Birse) von Pierrepertuis bis Kantonsgrenze Baselland bei Grellingen; Amtsbezirke Münster, Delsberg und Laufen.

34. Der Doubs, das rechte Ufer von Biaufond, Gemeinde Les Bois, von wo er die Grenze zwischen Frankreich und dem Kanton Bern bildet, bis oberhalb Soubey und von da beide Ufer bis zu seinem Austritt aus dem Kanton Bern unterhalb Ocourt; Amtsbezirke Freibergen und Pruntrut.

§ **2**. Die unten in alphabetischer Ordnung folgenden Privatgewässer sind teils durch die im Eingang angeführten Verordnungen bereits unter öffentliche Aufsicht gestellt worden, teils geschieht dies durch die gegenwärtige Verordnung, durch welche zugleich die ersteren aufgehoben werden.

§ **3.** Die unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer dürfen nach geschehener gesetzlicher Bekanntmachung des Vorhabens und auf eingeholte Bewilligung des betreffenden Bezirksingenieurs zur Flösserei mit Brennholz benutzt werden.

§ **4.** Bevor der Bezirksingenieur die Bewilligung ausstellt, hat er eine Inspektion der Ufer durch einen Schwellenmeister auf Kosten des Eigentümers des Holzes anzuordnen, sowie nach der Flösserei durch den gleichen Schwellenmeister den allfällig durch dieselbe entstandenen Schaden schätzen zu lassen. Diesen Schaden hat der Eigentümer des Holzes den betreffenden Schwellenpflichtigen zu vergüten bei Habe- und Gutsverbindung. In Fällen, wo die Flösserei voraussichtlich unschädlich verlaufen wird, kann die Inspektion der Ufer unterbleiben.

§ 5. Wer ohne eingeholte Bewilligung auf den unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässern Holz flösst, verfällt in eine Busse von Fr. 1—100 und hat allen durch seine Flösserei verursachten Schaden zu ersetzen. Die Verteilung der Busse hat der Richter zu bestimmen. 20. Juni 1884.

§ 6. Diese Verordnung tritt von nun an in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 20. Juni 1884.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

EGGLI,

der Staatsschreiber

BERGER.

20. Juni 1884.

Unter öffentliche Aufsicht gestellte Privatgewässer.

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Aeschaugraben	Emme	Eggiwil	Signau
Aeschengraben	Trub	Trub	»
l'Allaine	Doubs	Charmoille, Miécourt, Alle, Porrentruy, Courchavon, Courtemaîche, Buix, Boncourt	Porrentruy
Allenbach	Engstligen	Adelboden	Frutigen
Allmendbach	Kander	Kandergrund	»
Alpbach	Aare	Hasleberg, Meiringen	Oberhasle
Alpbach	Kander	Kandergrund	Frutigen
Alpbach	Simme	Wimmis	Nieder-Simmenthal
Altachenbach	Oenz	Thörigen, Bettenhausen, Bollodingen	Wangen
Altisackerbruch	Simme	Erlenbach	Nieder-Simmenthal
Arnensee und Tscherzisbach	Saane	Gsteig	Saanen
Azuel, ruisseau d'	l'Allaine	Asuel, Pleujouse, Frégiécourt, Miécourt, Alle	Porrentruy

20. Juni 1884.

Bachgraben	Zulg	Fahrni und Unterlangenegg	Thun
Badrybach	Birs	Moutier	Moutier
Bärbach	Kiesen	Mirchel und Zäziwil	Konolfingen
Bärbach	Emme	Eggiwil	Signau
Bärbach	Röthenbach	Röthenbach	»
Bartlischlaggraben	»	»	»
Bavelier, le ruisseau	Lucelle	Pleigne, Löwenburg	Delémont
Benzlauibach	Aare	Guttannen	Oberhasle
Bergelbach	schwarzeLütschine	Grindelwald	Interlaken
Berggraben	Emme	Eggiwil	Signau
Bettelriedbach	Simme	Zweisimmen	Ober-Simmenthal
Beutlerschwandbach	Emme	Schangnau	Signau
Biberenbach	Murtensee	Ferenbalm	Laupen
Biberzen	Schwarzwasser	Rüti	Seftigen
Biembach	Emme	Hasle	Burgdorf
Biglenbach	»	Biglen, Walkringen und Hasle	Konolfingen und Burgdorf
Birrengraben	Sundgraben	Beatenberg	Interlaken
Blachtigraben, auch vorderer Graben genannt	Glütschbach	Reutigen	Nieder-Simmenthal
Blindenbachgräbli	Emme	Rüderswil	Signau
Bohlbach	Traubach	Habkern	Interlaken
Bohnerligraben	Röthenbach	Röthenbach	Signau

20. Juni 1884.

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Bohrmattenbach	Brienzersee	Oberried	Interlaken
Bonderlibach	Engstligen	Adelboden	Frutigen
Bösebach	Lucelle	Movelier, Ederswiler, Roggenburg	Delémont
Brambach	Röthenbach	Eggiwil	Signau
Brandgraben	Reuschbach	Gsteig	Saanen
Brandlöschgraben	Trub	Trub	Signau
Brechershäusern und Jeschbächlein	Oenz	Wynigen	Burgdorf
Brechgraben oder Schlündibach	kleine Simme	Zweisimmen	Ober-Simmenthal
Brestenbach	Engstligen	Frutigen	Frutigen
Brienzwilerdorfbach		Brienzwiler	Interlaken
Brüchligraben	Lauenenbach	Lauenen	Saanen
Brüggbach	Aare	Rumisberg, Wiedlisbach und Wangen	Wangen
Brunnen- oder Zehntstadelgraben	Brienzersee	Niederried	Interlaken
Brunnenbach	Saxetenbach	Saxeten	»
Buchholzbäche	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasle
Bühlberg- oder Brandbach	Simme	Lenk	Ober-Simmenthal
Bühllauigraben	Urbach	Innertkirchen	Oberhasle

20. Juni 1884.

Bumbach	Emme	Schangnau	Signau
Bunderbach	Kander	Kandergrund	Frutigen
Bunschenbach	Simme	Därstetten	Nieder-Simmenthal
Büris- oder Ertibach	Iffigenbach	Lenk	Ober-Simmenthal
Bussalp- oder Schwendibach	schwarzeLütschine	Grindelwald	Interlaken
Cœuvatte, la	Allaine	Cœuve, Damphreux, Lugnez	Porrentruy
Chalière, la	Birs	Souboz, Perrefitte, Moutier	Moutier
Chatillon, le ruisseau de	Sorne	Chatillon, Courtetelle	» et Delémont
Chenau, le ruisseau de	Suze	Cortébert	Courtelary
Chenevière, la	»	Sonceboz	»
Chevenez, le ruisseau des Moulins	Cregenat	Chevenez	Porrentruy
Combe Grède	Suze	Villeret	Courtelary
Combe de Vauleau	»	Cormoret	»
Corcelles, le ruisseau de	Rauss	Corcelles, Crémines	Moutier
Cornol, le ruisseau de	Allaine	Cornol, Alle	Porrentruy
Creugenat, le torrent du	»	Chevenez, Courtedoux, Porrentruy	»
Dangelgraben	verein. Lütschinen	Wilderswil	Interlaken
Därligendorfbach	Thunersee	Därligen	»
Develier, le ruisseau de	Sorne	Develier (dessus et dessous), Delémont	Delémont
Dorf- oder Riedbach	Thunersee	Leissigen	Interlaken
Dorfbach	Simme	Wimmis	Nieder-Simmenthal

20. Juni 1884.

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Dorfbach oder Schützengraben	Ilfis	Langnau	Signau
Dorfbach	Aare	Attiswil	Wangen
»	Altachenbach	Rütschelen und Bleienbach	Aarwangen
Dorfbach oder Kalkgraben	Aare	Büetigen	Büren
Dürrbach	Kiesen	Bowil	Konolfingen
»	Grüne	Dürrgraben, Trachselwald und Lützelflüh	Trachselwald
Dürrenwaldbach	Simme	St. Stephan und Lenk	Ober-Simmenthal
Eggenbächlein, inneres und äusseres	Iffigenbach	Lenk	»
Ehrschwandenbach	Brienzersee	Bönigen	Interlaken
Eigen- oder Tubengraben	Turbach	Saanen	Saanen
Eischlenbach	Aare	Hofstetten, Brienzwiler	Interlaken
Engelbach	Friedgraben und nachher Fallbach	Oberstocken und Pohlern	Nieder-Simmenthal
Engler	Hausendorfbach	Meiringen	Oberhasle
Emme, kleine	Emme	Burgdorf	Burgdorf
Erlenbachdorfbach	Simme	Erlenbach	Nieder-Simmenthal
Erti- oder Bürisbach	Iffigenbach	Lenk	Ober-Simmenthal
Falcherenbach	Entsumpfungskanal	Schattenhalb	Oberhasle

20. Juni 1884.

Falbe- oder Meielsgrundbach	Saane	Saanen	Saanen
Fallbach	schwarze Lütschine	Lütschenthal	Interlaken
»	Gürbe	Blumenstein	Thun
Fänglisgraben	Reuschbach	Gsteig	Saanen
Fankhausgraben	Trub	Trub	Signau
Fambach	Röthenbach	Röthenbach	»
Färzbach	Emme	Schangnau	»
Faulbach	Brienzersee	Hofstetten, Brienz	Interlaken
Feissebach	Glütschbach	Ober- und Niederstocken	Nieder-Simmenthal
Fidertschi- oder Stockbrunnengraben	kleine Simme	Zweisimmen	Ober-Simmenthal
Finstergraben und Thungraben	Röthenbach	Röthenbach	Signau
Fischbachgraben, unterer und oberer	»	»	»
Fitzligraben	Thunersee	St. Beatenberg	Interlaken
Flühbach	Röthenbach	Röthenbach	Signau
Fluhgraben	»	Eggiwil	»
Folzgraben	Emme	»	»
Fontenais, le torrent de (ou Bacavoine)	Allaine	Fontenais, Porrentruy	Porrentruy
Frittenbach, unterer	Emme	Rüderswil und Lauperswil	Signau
» oberer	Ilfis	Langnau	»
Gabierre	Scheulte	Envelier, Vermes, Vicques et Courchapoix	Delémont et Moutier

20. Juni 1884.

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Gantenbach	Engstligen	Frutigen	Frutigen
Garfenbach	Simme	Boltigen	Ober-Simmenthal
Geilsbach	Allenbach	Adelboden	Frutigen
Geissbach, hinterer und vorderer	Emme	Eggiwil	Signau
Gerbebach	Thunersee	Sigriswil	Thun
Gersterngraben	Gontenbach	»	»
Gerstengraben	Trub	Trub	Signau
Gerzensee samt Auslauf	Gürbe	Gerzensee	Seftigen
Gibelport- oder Widerberggräbli	Ilfis	Langnau	Signau
Giessbach	Brienzersee	Brienz	Interlaken
Glashüttengräbli	Emme	Eggiwil	Signau
Glauenmattengraben	Saane	Gsteig	Saanen
Glissenbach	Brienzersee	Schwanden, Brienz	Interlaken
Glovelier, le ruisseau de	Sorne	Saulcy, St-Brais, Glovelier, Bassecourt	Fr[ches] Montagnes et Delémont
Glütschbach	Aare	Ober- und Nieder-Stocken, Moos, Glütsch, Strättligen, Amsoldingen, Thierachern, Uetendorf und Uttigen	Thun und Seftigen

20. Juni 1884.

Gohl	Ilfis	Langnau	Signau
Gontenbach	Thunersee	Sigriswil	Thun
Göttibach	Aare	Thun	»
Graben, vorderer, auch Blachtigraben genannt	Glütschbach	Reutigen	Nieder-Simmenthal
Graben, hinterer, auch Kratzhaltengraben genannt	»	»	»
Graben, roter	Turbach	Saanen	Saanen
Grabenweidbach	kleine Simme	Zweisimmen	Ober-Simmenthal
Graben, 3, in Reichenbachs Vorsass	Tscherzisbach	Gsteig	Saanen
Gridgraben	Simme	St. Stephan	Ober-Simmenthal
Griesbach	Grüne	Sumiswald	Trachselwald
Grossenbach	Hausenbach	Hasleberg, Meiringen	Oberhasle
Groppbach	Kiesen	Bowil	Konolfingen
Grubenwaldbach	Simme	Zweisimmen	Ober-Simmenthal
Grüne	Emme	Sumiswald und Lützelflüh	Trachselwald
Grundbach	»	Eggiwil	Signau
Grünnbach	Thunersee	Sigriswil	Thun
Gummengräbli	Ilfis	Trub	Signau
Gungg- oder Heitibach (Wengibäche)	Kander	Reichenbach	Frutigen

20. Juni 1884.

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Gürbe mit ihren Zuflüssen	Aare	Blumenstein, Wattenwil, Gurzelen, Seftigen, Burgistein, Mühlethurnen, Kirchenthurnen, Kaufdorf, Toffen, Belp und Kehrsatz,	Thun und Seftigen
Gurgen	»	Brienz	Interlaken
Habbach	Lombach	Habkern	»
Hacketenbach	Brienzersee	Bönigen	»
Halten- oder Marchgraben	Saane	Gsteig	Saanen
Hämelbach	Ilfis	Trub	Signau
Hapbachgraben	»	Langnau	»
Hausenbach oder die Lauenen	Aare	Meiringen	Oberhasle
Heimiswilbach	Emme	Heimiswil und Burgdorf	Burgdorf
Heiti- oder Gunggbach (Wengibäche)	Kander	Reichenbach	Frutigen
Heulaui- oder Lochtenbach	Aare	Guttannen	Oberhasle
Hilterfingendorfbach	Thunersee	Heiligenschwendi u. Hilterfingen	Thun
Hintergraben	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasle

20. Juni 1884.

Hirsiggraben	Zulg	Ober- und Unterlangenegg	Thun
Hirscherenbach	Brienzersee	Oberried	Interlaken
Hochfluhdorfbach od. Vogelgraben	Hausenbach	Hasleberg, Meiringen	Oberhasle
Hofstettengraben	Simme	Zweisimmen	Ober-Simmenthal
Höllgraben	Emme	Eggiwil	Signau
Holzetbach	Thunersee	Därligen	Interlaken
Hölzlibach	Fallbach	Thierachern	Thun
Hombach	Emme	Schangnau	Signau
Horlauenen		Frutigen	Frutigen
Hornbach	Grüne	Sumiswald	Trachselwald
Horrenbach	Zulg	Sigriswil, Horrenbach und Buchen	Thun
Hübeligraben	Ilfis	Langnau	Signau
Hühnerbachgraben	»	»	»
Hundschüpfenbächli, oberes und unteres	Emme	Signau	»
Hünibach	Thunersee	Hilterfingen	Thun
Hüttengraben	Trub	Trub	Signau
Jassbach	Röthenbach	Otterbach, Röthenbach	Konolfingen und Signau
Jaunbach	Saane	Saanen (Abländschen)	Saanen
Jens- und Worbenbach	Aare	Jens, Worben und Studen	Nidau
Jesch- und Brechershäusernbächlein	Oenz	Wynigen	Burgdorf

20. Juni 1884.

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Iffigenbach	Simme	Lenk	Ober-Simmenthal
Ilfisgraben	Ilfis	Langnau	Signau
Jorat, le ruisseau du	Sulze	Orvin	Courtelary
Junkerngraben	Emme	Eggiwil	Signau
Kalberhöhnibach	Saane	Saanen	Saanen
Kalkgraben oder Dorfbach	Aare	Büetigen	Büren
Kaltenbrunnenbach	kleine Simme	Zweisimmen	Ober-Simmenthal
Kammershausgraben	Gohl	Langnau	Signau
Känerichbach	Wynigenbach	Bickigen, Schwanden, Rumendingen, Niederösch	Burgdorf
Kapfbach	Simme	St. Stephan	Ober-Simmenthal
Kapellenbach (Wengibäche)	Kander	Reichenbach	Frutigen
Katzbachgraben	Schützengraben	Langnau	Signau
Kauflisbach	Saane	Saanen	Saanen
Kellerbächli	Aare	Guttannen	Oberhasle
Kemmerligraben	Emme	Schangnau	Signau
Kesselbach	Simme	St. Stephan	Ober-Simmenthal
Kienbach	Lütschine	Gündlischwand u. Lütschenthal	Interlaken

Kiesen	Aare	Bowil, Zäziwil, Mirchel, Niederhünigen, Gysenstein, Stalden, Freimettigen, Diessbach, Herbligen, Oppligen, Kiesen	Konolfingen
Kindbach	Iffigenbach	Lenk	Ober-Simmenthal
Kirchbach	Simme	St. Stephan	»
Kleingraben	Engstligen	Adelboden	Frutigen
Klösterligraben	Emme	Schangnau	Signau
Klussligraben	Saane	Gsteig	Saanen
Knubelhüttengraben	Emme	Eggiwil	Signau
Kohleygraben	schwarze Lütschine	Gündlischwand, Lütschenthal	Interlaken
Kratzbach	Aare	Thun	Thun
Kratzerenbach	Engstligen	Frutigen	Frutigen
Kratzhaltengraben (auch hinterer Graben genannt)	Glütschbach	Reutigen	Nieder-Simmenthal
Krauchthalbach	Lauterbach	Krauchthal, Oberburg	Burgdorf
Krautbäche	Entsumpfungskanal	Schattenhalb	Oberhasle
Krummbach mit seinen Zuflüssen	Simme	Lenk	Ober-Simmenthal
Krummbach	Emme	Eggiwil	Signau
Krümpel	Ilfis	Trubschachen	»
Kühbach	Emme	Schangnau	»
Kurzeneigraben	Grüne	Sumiswald	Trachselwald

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Lammbach	Aare	Hofstetten, Schwanden und Brienz	Interlaken
Langeten	Roth	Eriswil, Huttwil, Rohrbach, Dietwil, Leimiswil, Madiswil, Lotzwil, Langenthal, Roggwil und Wynau	Trachselwald und Aaarwangen
Langeten, ihre Seitenbäche und Kanäle in der Gemeinde Langenthal	Langeten	Langenthal	Aarwangen
Längenbach	Emme	Lauperswil	Signau
Länggraben	Broye	Moosgemeinden	Nidau und Erlach
Längmattgraben	Emme	Eggiwil	Signau
Latterbachgraben	Simme	Erlenbach	Nieder-Simmenthal
Lauenen oder der Hausenbach	Aare	Meiringen, Hasleberg	Oberhasle
Laueligraben	Gontenbach	Sigriswil	Thun
Lauibach	Brienzersee	Oberried	Interlaken
»	Kander	Reichenbach	Frutigen
»	verein. Lütschinen	Wilderswil	Interlaken
»	schwarzeLütschine	Gündlischwand	»

20. Juni 1884.

Lauigraben	Aare	Heimberg	Thun
Lauterbach	kleine Emme	Krauchthal und Oberburg	Burgdorf
Lauterstaldengraben	Emme	Schangnau	Signau
Leimbach	Engstligen	Frutigen	Frutigen
Leubächli	Emme	Schangnau	Signau
Leugenen	Aare	Pieterlen und Lengnau	Büren
Limpbach	Emme	Limpach und Bätterkinden	Fraubrunnen
Lindimaadbach	schwarzeLütschine	Gündlischwand	Interlaken
Lobsigensee samt Auslaufbach	Lyssbach	Lobsigen	Aarberg
Lochbach	Aare	Guttannen	Oberhasle
Lochten- oder Heulauibach	»	»	»
Löffelgraben	Ilfis	Langnau	Signau
Luchsmattgraben	Emme	Eggiwil	»
Lüfterngräbli	Ilfis	Trub	»
Lugi- oder Lauibach	Aare	Schattenhalb	Oberhasle
Lüsslein	Birs	Brislach, Zwingen	Laufen
Lützel	»	Bourrignon, Pleigne, Roggenburg, Röschenz und Laufen	Delsberg und Laufen
Lyssbach	Aare	Schüpfen, Grossaffoltern, Lyss	Aarberg
Mäderbach	»	Guttannen	Oberhasle
Mannenbächlein	Thunersee	Oberhofen	Thun

0. Juni 1884.

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Männiggrundbach	Fildrichbach	Diemtigen	Nieder-Simmenthal
Mannriedbach	Simme	Zweisimmen	Ober-Simmenthal
March- oder Haltengraben	Saane	Gsteig	Saanen
Marchgräbli	Ilfis	Langnau	Signau
Mattenbach	Simme	St. Stephan	Ober-Simmenthal
Mättenbach	Emme	Eggiwil	Signau
Mattengraben	Brienzersee	Ebligen	Interlaken
Meielsgrund- oder Falbebach	Saane	Saanen	Saanen
Meisenbach	Engstligen	Frutigen	Frutigen
Melchnaudorfbach	Roth	Melchnau	Aarwangen
Mettemberg, le ruisseau de	Birs	Bourrignon, Mettemberg, Soyhières	Delémont
Miery, le ruisseau de	Sorne	Soulcy, Undervelier	
Moosendlibach	Bielersee	Mullen	Erlach
Moosgraben	Schützengraben	Langnau	Signau
Montsevelier, le ruisseau de	Scheulte	Montsevelier, Corban, Courchapoix	Delémont
Moulin de la terre, le ruisseau de	Allaine	Courgenay, Alle	Porrentruy
Movelier, le ruisseau de	Ruisseau de Mettemberg	Movelier, Soyhières	Delémont

20. Juni 1884.

Mühlebach	Aare	Hasleberg, Meiringen	Oberhasle
»	Brienzersee	Iseltwald	Interlaken
»	Bielersee	Tschugg, Mullen, Erlach	Erlach
»	Aare	Radelfingen	Aarberg
Mühlebachgraben	Ilfis	Langnau	Signau
Mühle- oder Planalpbach	Brienzersee	Brienz	Interlaken
Mühlewässerli	Aare	Aarmühle	»
Münsingendorfbach	»	Münsingen	Konolfingen
Oenz	»	Hermiswil, Bollodingen, Oberönz, Niederönz, Wanzwil, Heimenhausen und Graben	Wangen
Oertlibach	Thunersee	Sigriswil und Oberhofen	Thun
Oeschbach	Aare	Wangen	Wangen
Oeschenbach	Langeten	Oeschenbach, Ursenbach	Aarwangen
Oeschinenbach und See	Kander	Kandergrund	Frutigen
Oltschibach	Entsumpfungskanal	Meiringen und Brienz	Oberhasle und Interlaken
Ortbach	Ilfis	Trubschachen	Signau
Planalp- oder Mühlebach	Brienzersee	Brienz	Interlaken
Pleigne, le ruisseau de	Lucelle	Pleigne, Bourrignon	Delémont
Rambach	Röthenbach	Röthenbach	Signau
Ramserengraben	Ilfis	Langnau und Lauperswil	»

20. Juni 1884.

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie sie vorkommen	Amtsbezirke
Rauchbach	Röthenbach	Röthenbach	Signau
Rauss, la	Birs	Crémines, Grandval, Eschert, Moutier	Moutier
Rebeuvelier, le ruisseau de	»	Rebeuvelier	Delémont
Rebbach	Gohl	Langnau	Signau
Recolains, le ruisseau de	Scheulte	Vicques	Delémont
Reichenbach	Kander	Reichenbach	Frutigen
Reidenbach	Simme	Boltigen	Ober-Simmenthal
Reindlibach	Brienzersee	Niederried	Interlaken
Renggligraben	Saxetenbach	Saxeten	»
Reulisbach	Simme	St. Stephan	Ober-Simmenthal
Reuschbach	Saane	Gsteig	Saanen
Ried- oder Dorfbach	Thunersee	Leissigen	Interlaken
Riedernbach	»	Oberhofen	Thun
Rigole, la grande (torrent)	Allaine	Boncourt	Porrentruy
Roth, linkes Ufer	Aare	Reisiswil, Melchnau, Untersteckholz, Roggwil, Wynau	Aarwangen
Rothbach	Röthenbach	Eggiwil	Signau
»	Wyssachen	Affoltern, Walkringen, Dürrenroth und Huttwil	Trachselwald und Wangen

20. Juni 1884.

Rothenbach	Simme	Lenk	Ober-Simmenthal
Röthenbach	Emme	Eggiwil und Röthenbach	Signau
Rothlauibach	Aare	Guttannen	Oberhasle
Rouge-Eau, la	Sorne	Montavon, Séprais, Bassecourt	Delémont
Ruhrsgraben	Simme	Boltigen	Ober-Simmenthal
Rüegsbach	Emme	Affoltern, Heimiswil und Rüegsau	Trachselwald
Rüttidorfbach	Aare	Oberwil und Rütti	Büren
Rütschelenbach	Altachen	Rütschelen, Lotzwil und Bleienbach	Aarwangen
Ryschbach	schwarzeLütschine	Lütschenthal	Interlaken
»	Traubbach	Habkern	»
Sädelgraben	Emme	Schangnau	Signau
Sandgraben	Röthenbach	Röthenbach	»
Sausbach	weisse Lütschine	Eisenfluh, Wilderswil, Lauterbrunnen	Interlaken
Saxetenbach	verein. Lütschinen	Saxeten, Wilderswil	»
Schachengraben	Emme	Eggiwil	Signau
Scheulte, la	Rauss	La Scheulte, Mervelier, Corban et Courchapoix	Moutier, Delémont
Schindellegigräbli	Jassbach	Röthenbach	Signau
Schiltgraben	Emme	Schangnau	»

20. Juni 1884.

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Schlegelgraben	Trub	Trub	Signau
Schluechtbach oder Graben	Mühlebach	Hasleberg	Oberhasle
Schlundbach (Wengibäche)	Kander	Reichenbach	Frutigen
Schlündibach oder Brechgraben	kleine Simme	Zweisimmen	Ober-Simmenthal
Schmidtbach	Röthenbach	Röthenbach	Signau
Schmidtengraben	Emme	Eggiwil	»
»	Engstligen	Adelboden	Frutigen
Schopfgraben	Emme	Eggiwil	Signau
Schränzigraben	Allenbach	Adelboden	Frutigen
Schüdelengräben, beide	Saane	Gsteig	Saanen
Schüpbach	Emme	Bowil und Signau	Konolfingen und Signau
Schützengraben oder Dorfbach	Ilfis	Langnau	Signau
Schwandenbach	Lammbach	Schwanden, Brienz	Interlaken
Schwandgräbli, oberes	Trub	Trub	Signau
Schwendi- oder Bussalpbach	schwarzeLütschine	Grindelwald	Interlaken
Schwendigraben		Gadmen	Oberhasle
»	Emme	Eggiwil	Signau
Schwendigrabenbach	Kiesen	Bowil	Konolfingen

20. Juni 1884.

Seebach	Birs	Duggingen, Grellingen	Laufen
Seitenbach, äusserer und innerer	Simme	Lenk	Ober-Simmenthal
Sefilütschine	weisse Lütschine	Lauterbrunnen	Interlaken
Selibach	Schwarzwasser	Rüti und Rüschegg	Seftigen und Schwarzenburg
Seltenbach	Trub	Trub	Signau
Senggigräblein	Simme	St. Stephan	Ober-Simmenthal
Siehengraben	Emme	Eggiwil	Signau
Siggern	Aare	Attiswil	Wangen
Sorne	Rauss	Les Genevez, le Fuet, Châtelat, Monible, Sornetan, Undervelier, Bassecourt, Courfaivre, Courtetelle, Delémont	Delémont
Soulce, le ruisseau	Sorne	Saulcy, Undervelier	»
Spätigraben	Brienzersee	Oberried	Interlaken
Spissen- oder Zihlbach	Thunersee	Leissigen	»
Spissbach	Iffigenbach	Lenk	Ober-Simmenthal
Spreitbach	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasle
Spreitbach oder die Spreitlauenen	Aare	Guttannen	»
Spycherbach	Röthenbach	Röthenbach	Signau
Ställibach	Emme	Eggiwil	»
Stampfigraben	Turbach	Saanen	Saanen

20. Juni 1884.

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Standbach		Wilderswil	Interlaken
Stauffenbach	Altachenbach	Ochlenberg, Thörigen und Bettenhausen	Wangen
Stechelgraben	schwarzeLütschine	Lütschenthal	Interlaken
Stegenbach	Kander	Kandergrund	Frutigen
Steinbach	Ilfis	Lauperswil	Signau
Steinebach mit seinen Zuflüssen	Emme	Signau und Bowil	Signau und Konolfingen
Steinerengraben	»	Eggiwil	Signau
Steinwasser	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasle
Stockbrunnen- od. Fidertschigraben	kleine Simme	Zweisimmen	Ober-Simmenthal
Stockmattmoosgraben	Emme	Limpach	Fraubrunnen
Stutzlibach	Aare	Guttannen	Oberhasle
Styglisbach	schwarzeLütschine	Lütschenthal	Interlaken
Sulzgraben	Reuschbach	Gsteig	Saanen
Sumpfbach	Simme	Lenk	Ober-Simmenthal
Sundgraben	Thunersee	Beatenberg	Interlaken
Sylerenbach	verein. Lütschinen	Wilderswil	»
Thalgraben	Aare	Safneren	Nidau

Thalgrabenbach	Biglen	Lützelflüh und Hasle	Trachselwald und Burgdorf
Thungraben und Finstergraben	Röthenbach	Röthenbach	Signau
Tiefenbach	Ilfis	Trubschachen	»
Toggelibach	kleine Simme	Zweisimmen	Ober-Simmenthal
Träbach	Röthenbach	Röthenbach	Signau
Trachtbach	Brienzersee	Brienz	Interlaken
Trachselbach	Jassbach	Röthenbach	Signau
Trame	Birs	Tramelan-dessus et Tramelan-dessous, Saicourt, Saules, Loveresse	Courtelary et Moutier
Traubach	Lombach	Habkern	Interlaken
Triftwasser	Gadmenwasser	Gadmen	Oberhasle
Trub	Ilfis	Langnau, Trubschachen und Trub	Signau
Trübenbach	Emme	Eggiwil	»
Trübenbachgräbli	Röthenbach	Röthenbach	»
Trütlisgraben	Lauenenbach	Lauenen	Saanen
Tscherzisbach und Arnensee	Saane	Gsteig	»
Turbach	Lauenenbach	Saanen	»
Tuben- oder Eigengraben	Turbach	»	»
Turnelsbach	»	»	»
Twannbach	Bielersee	Diesse, Lamlingen u. Twann	Neuenstadt und Nidau

20. Juni 1884.

20. Juni 1884.

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Twärenbach	Trub	Trub	Signau
Ulisgraben	Allenbach	Adelboden	Frutigen
Unterweidligraben	Brienzersee	Ebligen	Interlaken
Urtenen mit ihren Zuflüssen	Emme	Rapperswil, Deisswil, Wiggiswil, Münchenbuchsee, Urtenen, Jegenstorf, Münchringen, Hindelbank, Zauggenried, Fraubrunnen, Bätterkinden	Aarberg, Burgdorf und Fraubrunnen
Vaux-Bach	Bielersee	Neuenstadt	Neuenstadt
Vendline	Cœuvatte	Vendlincourt, Bonfol, Beurnevésin	Porrentruy
Vogelgraben oder Hohfluhdorfbach	Hausenbach	Hasleberg, Meiringen	Oberhasle
Wahlenbach	Birs	Wahlen, Laufen	Laufen
Waldbach	Röthenbach	Röthenbach	Signau
Walleggraben	Tscherzisbach	Gsteig	Saanen
Wallbach	Simme	Lenk	Ober-Simmenthal
Walterswilbach	Oeschenbach	Walterswil, Ursenbach	Trachselwald und Aarwangen

Wandelbach	Entsumpfungskanal	Schattenhalb	Oberhasle
Wangbächlein	Brienzersee	Brienz	Interlaken
Wärgisthalbach	schwarze Lütschine	Grindelwald	»
Wartenberggraben	» »	Lütschenthal und Grindelwald	»
Wehribach	Aare	Attiswil	Wangen
Weidligbach	Brienzersee	Oberried	Interlaken
Weidligraben	»	Niederried	»
Weissenbach	Simme	Boltigen	Ober-Simmenthal
Wendenwasser	Steinwasser	Gadmen	Oberhasle
Wengibäche (Schlundbach, Kappellenbach und Gungg- oder Heitibach)	Kander	Reichenbach	Frutigen
Widerberg- oder Giebelportgräbli	Ilfis	Langnau	Signau
Windbruchgräbli	Emme	Eggiwil	»
Winkelbach		Innertkirchen	Oberhasle
Wittenbachgraben	Gohl	Langnau	Signau
Worben- und Jensbach	Aare	Jens, Worben und Studen	Nidau
Worblen	»	Worb, Vechigen, Stettlen und Bolligen	Konolfingen und Bern
Währigraben	Zulg	Teuffenthal, Sigriswil, Horrenbach und Buchen	Thun
Wydbach	Emme	Schangnau	Signau

20. Juni 1884.

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Wynigenbach	Oenz (ein Teil unter dem Namen «Schwarzbach» in die Aare)	Wynigen (Kappelengraben), Grasswil, Riedtwil, Wil, Alchenstorf u. Koppigen	Burgdorf und Wangen
Wyssachen	Roth	Wyssachengraben u. Huttwil	Trachselwald
Zäzibach	Kiesen	Zäziwil	Konolfingen
Zehndstadel- oder Brunnengraben	Brienzersee	Niederried	Interlaken
Zelgbach	Simme	St. Stephan	Ober-Simmenthal
Zihlmattgräbli	Röthenbach	Eggiwil	Signau
Zinggengraben	Brandöschgraben	Trub	»
Zihl- oder Spissenbach	Thunersee	Leissigen	Interlaken

Anhang zur Verordnung vom 20. Juni 1884

enthaltend

die seither unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer.

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Datum des Beschlusses
Allmendgraben mit Zuflüssen	Brienzersee	Ringgenberg	Interlaken	12. Juli 1899
Bittwil- und Lentibach	Krümmelbach	Seeberg	Wangen	30. Dez. 1890
Boltigenbach und Zuflüsse (Grünholz- und Daubenthalbach)	Simme	Boltigen	Ob.-Simmenthal	3. Nov. 1897
Breitmoos- oder Zwischengraben	Emme	Eggiwil	Signau	9. Juli 1890
Daubenthalbach	Simme	Boltigen	Ob.-Simmenthal	3. Nov. 1897
Dorfbach, oberer und unterer	Aare	Niederwichtrach	Konolfingen	24. August 1889
Dürsmühle- und Lehngraben mit ihren Seitengewässern	Simme	Boltigen	Ob.-Simmenthal	11. März 1898
Eichibach	Aare	Büren und Dotzigen	Büren	28. Nov. 1890
Fröschenmoosbach	Kander	Reichenbach	Frutigen	8. Mai 1900
Grabenbächlein	»	Frutigen	»	8. Mai 1889
Graben, der hintere	Emme	Eggiwil	Signau	22. Juli 1891
Greifenbach	weisse Lütschine	Lauterbrunnen	Interlaken	30. Mai 1894
Grubenbächlein oder Rumplerengraben	Saane	Saanen	Saanen	2. Mai 1896
Grünholzbach	Simme	Boltigen	Ob.-Simmenthal	3. Nov. 1897
Gwattgraben- und Mühlegraben	Thunersee	Strättligen und Spiez	Thun und Nd.-Simmenthal	27. Nov. 1894

Name der Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke	Datum des Beschlusses
Hausengraben oder Stampbach	Thunersee	Sigriswil	Thun	30. Nov. 1900
Hübeligraben	Schmittengraben	Eggiwil	Signau	9. Juli 1890
Inkwilersee, soweit solcher im Kanton Bern gelegen ist, sowie der Seebach		Inkwil und Röthenbach	Wangen	25. Oktober 1890
Kalchgraben und Leimgraben	Fambach	Röthenbach	Signau	15. Juni 1892
Lauelibach	Thunersee	Heiligenschwendi und Hilterfingen	Thun	7. Oktober 1891
Laueligraben, der innerste, der mittlere und der äusserste	Kander	Kandergrund	Frutigen	12. Juni 1889
Lehn- und Dürsmühlegraben mit ihren Seitengewässern	Simme	Boltigen	Ob.-Simmenthal	11. März 1898
Leimgraben und Kalchgraben	Fambach	Röthenbach	Signau	15. Juni 1892
Lenti- und Bittwilbach	Krümmelbach	Seeberg	Wangen	30. Dez. 1890
Lichtgutgraben mit seinen Seitengraben	Schüpbach	Signau	Signau	21. August 1889
Loosbach	Simme	Zweisimmen	Ob.-Simmenthal	12. Juni 1889
Lötschenbach	Worblen	Bolligen	Bern	21. Oktober 1896
Moosbach- und Schafmaadgraben	grosse Simme	Zweisimmen	Ob.-Simmenthal	4. Januar 1896
Muggengraben und Wehregraben	Filderich	Diemtigen	Nd.-Simmenthal	4. » 1893
Mühlebach	Gürbe	Kehrsatz	Seftigen	22. Juni 1895
Mühlegraben und Gwattgraben	Thunersee	Strättligen und Spiez	Thun und Nd.-Simmenthal	27. Nov. 1894
Pérybach	Scheuss	Péry	Courtelary	2. Dez. 1896

le Pissot du Péry	Scheuss	Péry	Courtelary	2. Dez. 1896
le Rommel	»	»	»	2. » 1896
Ruisseau de la Verrière	»	»	»	2. » 1896
Rumplerengraben oder Grubenbächlein	Saane	Saanen	Saanen	2. Mai 1896
Rüttigraben	Ilfis	Trub	Signau	3. Nov. 1894
Schafmaad- und Moosbachgraben	kleine Simme	Zweisimmen	Ob.-Simmenthal	4. Januar 1896
Schlagbächlein	Aare	Innertkirchen	Oberhasle	19. Dez. 1891
Schwarzbach	Kander	Reichenbach	Frutigen	30. April 1890
Schwarzbach und Zellbach	Roth	Untersteckholz	Aarwangen	31. Dez. 1896
Seebach	Oenz	Inkwil und Röthenbach	Wangen	25. Okt. 1890
Sesselgraben, sowie der innerste, der mittlere und der äusserste Laueligraben	Kander	Kandergrund	Frutigen	12. Juni 1889
Spissbach	weisse Lütschine	Lauterbrunnen	Interlaken	2. Nov. 1889
Stampbach oder Hausengraben	Thunersee	Sigriswil	Thun	30. » 1900
Stämpbach samt Zuflüsse	Worblen	Vechigen	Bern	30 » 1890
Sulgenbach nebst seinen Nebenarmen, Gewerbekanälen etc., mit Inbegriff des sogenannten Marzihlibaches nebst Zuflüssen und Nebenarmen	Aare	Köniz und Bern	»	27. Okt. 1888
Wehregraben und Muggengraben	Filderich	Diemtigen	Nd.-Simmenthal	4. Januar 1893
Wetterbach	Kander	Kandergrund	Frutigen	24. Juli 1889
Zellbach und Schwarzbach	Roth	Untersteckholz	Aarwangen	31. Dez. 1896
Zwischen- oder Breitenmoosgraben	Emme	Eggiwil	Signau	9. Juli 1890

24. August 1889.

Instruktion

betreffend

die pfandrechtliche Versicherung der Beiträge des beteiligten Grundeigentums an die Kosten der Juragewässerkorrektion.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des § 12, Lemma 3, des Dekretes über die Ausführung der Juragewässerkorrektion, vom 10. März 1868, und des Art. 3 des Dekretes betreffend die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion mit Inbegriff der Binnenkorrektion, vom 3. März 1882;

in Anwendung des § 53 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und anderen Ländereien, vom 3. April 1857;

auf den Antrag der Justizdirektion,

verordnet:

Art. **1.** Den Amtsschreibereien der Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach und Nidau werden Verzeichnisse der auf den 31. Dezember 1888 ausstehenden Mehrwertsbeiträge zugestellt, welche die in gesetzlicher Form vorgenommene Verteilung der Kosten auf das beteiligte Grundeigentum, die bestehenden Vorschriften über die Abbezahlungsweise und Verzinslichkeit der Beiträge, sowie eine Erklärung betreffend den Übergang der daherigen Forderungsrechte an die Hypothekarkasse enthalten.

[1] Vergl. Art. 3 des D. vom 3. März 1882 über die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion.

Art. **2.** Die Ausstandsverzeichnisse sind in die Grundbücher einzuschreiben. Jede Einschreibung umfasst den Inhalt der dem Verzeichnisse vorangestellten zwei Schriftstücke (Beschluss des Regierungsrates vom 20. Februar 1884 und Erklärung der gleichen Behörde vom heutigen Tage), sowie denjenigen Teil des Verzeichnisses selbst, welcher sich auf Grundstücke des betreffenden Grundbuchbezirkes bezieht. 24. August 1889.

Der Zeitpunkt der stattgefundenen Einschreibung ist im Grundbuch amtlich zu bescheinigen.

Art. **3.** In dem Grundbuch ist jeweilen bei dem jüngsten Handänderungsakte jedes belasteten Grundstückes der Betrag der Forderung und das Datum der Einschreibung (Art. 2, Lemma 2) anzumerken.

Wenn die beitragspflichtige Parzelle nur einen Teil des im Grundbuch beschriebenen Grundstückes bildet, so ist dieses Verhältnis durch eine entsprechende Bemerkung klar zu stellen. Wenn umgekehrt dieselbe sich dem Grundbuch nach aus mehreren Grundstücken zusammensetzt, so ist bei jedem einzelnen der ganze Betrag anzumerken unter Beifügung einer sachbezüglichen Erklärung.

Art. **4.** Nach stattgefundener Einschreibung ist das Ausstandsverzeichnis, mit einem Einschreibungszeugnis versehen, an die Hypothekarkasse zurückzustellen.

Art. **5.** Das Grundbuch soll gegenseitige Randverweisungen auf die Anmerkung des Pfandrechtes (Art. 3) und auf die Einschreibung des Ausstandsverzeichnisses (Art. 2) enthalten. Findet sich ein Handänderungsakt über das belastete Grundstück im Grundbuche nicht vor, so ist dieses Umstandes an zutreffender Stelle des Ausstandsverzeichnisses Erwähnung zu tun.

Art. **6.** Bestehen Zweifel über die Identität eines Grundstückes oder des Eigentümers desselben, so hat der Amtsschreiber die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu machen; zu dem Ende ist er

24. August 1889. befugt, Berichte des Gemeinderates einzuholen, Personen einzuvernehmen, die Vorlage von Erwerbstiteln zu verlangen, von Vermessungswerken, Plänen, Grundsteuerregistern Einsicht zu nehmen u. s. w.

Art. **7.** Zur Löschung des Pfandrechtes infolge gänzlicher oder teilweiser Abbezahlung des Beitrages genügt eine bezügliche Bescheinigung der Hypothekarkasse. Die Eintragung einer Quittung in das Ausstandsverzeichnis und die Vorlage des letztern an die Amtsschreiberei ist nicht erforderlich.

Art. **8.** Ist eine teilweise Löschung des Pfandrechtes nicht vorgenommen worden, so soll bei stattfindender Handänderung oder Verpfändung des belasteten Grundstückes der stipulierende Amtsnotar in der Urkunde angeben, wieviel an der ursprünglichen Beitragsschuld getilgt und demgemäss an derselben in Abrechnung zu bringen sei.

Art. **9.** Die Verrichtungen des Amtsschreibers erfolgen gebührenfrei. Für allfällige Barauslagen wird der Hypothekarkasse zuhanden der Entsumpfungsdirektion Rechnung gestellt.

Art. **10.** Gegenwärtige Instruktion ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in besondern Abzügen den Regierungsstatthaltern der Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach und Nidau für sich und zuhanden der Amtsschreiber, Amtsnotare und der Gemeinderäte der im Entsumpfungsgebiet liegenden Gemeinden zuzustellen.

Bern, den 24. August 1889.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
STOCKMAR,
der Staatsschreiber
BERGER.

Kreisschreiben des Regierungsrates

6. Mai 1891.

an

die Regierungsstatthalter, betreffend Gesuche um Bewilligung von Wasserwerkanlagen.[1]

Herr Regierungsstatthalter!

Nachdem die in letzter Zeit zahlreich einlangenden Gesuche um Bewilligungen von Wasserwerkanlagen von so verschiedenartig ausgeführten, zum Teil mangelhaften Plänen begleitet waren, dass eine gehörige Prüfung der Vorlagen erschwert und durch nachzuholende Ergänzungen verzögert wurde, sehen wir uns veranlasst, in Erneuerung und Vervollständigung des Kreisschreibens vom 21. Januar 1863 folgendes zu verordnen:

Jedes Gesuch um Bewilligung zur Nutzbarmachung von Wasserkräften inskünftig soll enhalten

a) den Namen des Konzessionsbewerbers unter Angabe seines Domizils;

b) eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtungen. In diese Beschreibung ist alles für die Würdigung des Projektes Wissenswerte aufzunehmen, so der Name des Gewässers, der Gemeinde, der ober- und unterhalb liegenden Wasserwerke, der Zweck der Anlage, Angaben über das dem Gewässer bei gewöhnlichem Niederwasserstand zu entziehende Quantum Wasser u. s. f.;

---

[1] Vergl. Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857; Gewerbegesetz vom 7. November 1849 (Inneres) und Kreisschreiben vom 5. Oktober 1878 betreffend gleichen Gegenstand; D. vom 13. März 1900 betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen etc.

6. Mai 1891.

c) Berechnungen über die am Laufe des Wassers durch die projektierten Anlagen vorgesehenen Abänderungen in betreff des Wasserspiegels;

d) Angaben bezüglich der zur Ausführung der projektierten Anlage in Aussicht genommenen Frist;

e) den Nachweis, dass der Gesuchsteller Eigentümer des Landes ist, auf welches die Bauten zu stehen kommen sollen, oder eine schriftliche Erklärung der betreffenden Besitzer, dass sie ihr Land für die Wasserwerkanlage abtreten werden.

Dem Gesuche ist ein Bauplan in zwei Doppeln beizulegen, wovon das eine nach Erledigung der Angelegenheit dem Gesuchsteller zurückgesandt und das andere ins Archiv unserer Baudirektion niedergelegt wird. Die bezüglichen Pläne, welche im Format von 23/35 Centimeter auf Tuch aufgezogen und zum Zusammenlegen geschnitten einzureichen sind, sollen bestehen

a) in einem Situationsplan im Massstab von 1 : 1000,

b) in einem Längenprofil des Gewässers im Massstab von 1 : 1000 für die Längen und von 1 : 100 für die Höhen,

c) in einer genügenden Anzahl Querprofile im Massstab von 1 : 100.

Ausnahmsweise kann von der Baudirektion gestattet werden, diese Pläne und Profile für einzelne Strecken in einem kleineren Massstabe aufzunehmen.

Der Situationsplan und das Längenprofil sollen sich erstrecken: flussaufwärts — wenigstens so weit, als die projektierte Stauung des Niederwassers sich ausdehnen kann, flussabwärts — bis unterhalb der Stelle, wo das benutzte Wasser wieder in den Fluss fliesst.

Der Situationsplan soll die Flussbauten, die Strassen und Wege, die Gebäude, Eigentumsgrenzen etc., überhaupt alles enthalten, was für Katasterpläne verlangt wird.

Das Längenprofil soll das Flussbett im Stromstrich und die verschiedenen Wasserstände angeben. Die Höhenkoten sollen sich auf einen bestimmten, im Längenprofil angegebenen Fixpunkt beziehen. Ist in der Nähe ein Punkt des eidgenössischen Präzisions-Nivellements vorhanden, so muss der betreffende Fixpunkt mit diesem Nivellement verbunden werden. 6. Mai 1891.

Soll ein Gewerbekanal angelegt werden, an dem mehrere Fälle, somit auch mehrere Motoranlagen vorkommen, so ist auch das Längenprofil dieses Kanales aufzunehmen und die Höhe jedes Gefälles genau zu bestimmen.

Querprofile sollen an allen Stellen aufgenommen werden, an welchen die Beschaffenheit des Terrains und des Flussbettes wechselt; sie müssen sich sowohl über das Flussbett als über die Zuleitungs- und Ableitungskanäle erstrecken.

Die Detailzeichnungen sollen sich beziehen auf die Einlass- und Ablassschleusen, auf die Regulierungsüberfälle, die Stauwehre, überhaupt auf alle Bauten, welche zur Sicherung des Ufers oder zur Regulierung des Wasserwerkes dienen.

Situationsplan und Längenprofil sind derart auszuführen, dass der Lauf des Gewässers immer von links nach rechts zur Darstellung gelangt.

Auf dem Situationsplan, dem Längenprofil und den Querprofilen sind die projektierten Anlagen und Bauten, im Gegensatz zu den bestehenden, schwarz angelegten Gegenständen, rot einzuzeichnen; die Wasserstände sind immer blau anzugeben.

Die von einem patentierten Geometer oder einem mit derartigen Arbeiten vertrauten Ingenieur aufzunehmenden und auszuarbeitenden Pläne sollen mit Datum und Unterschrift (des Projektverfassers), sowie mit den nötigen Massstäben versehen sein.

6. Mai 1891. Hinsichtlich der Auflage der Pläne in den beteiligten Gemeinden und der Vernehmlassung derselben werden die §§ 24 und 25 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 neuerdings in Erinnerung gebracht.

Die weitere Behandlung der Gesuche hat nach den Bestimmungen des Kreisschreibens vom 5. Oktober 1878 zu erfolgen.

Wir beauftragen Sie, dieses Kreisschreiben, welches dasjenige vom 21. Januar 1863 ersetzt und in die Gesetzessammlung aufgenommen wird, den Gemeindebehörden zur Kenntnis zu bringen und dafür zu sorgen, dass den aufgestellten Vorschriften gehörig Folge gegeben wird.

Bern, den 6. Mai 1891.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
SCHEURER,

der Staatsschreiber
BERGER.

Verordnung

1. April 1892.

betreffend

das Fahren mit Velozipeden.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ansehung der Notwendigkeit, das Velofahren im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit polizeilich zu regulieren,

gestützt auf die Polizeiverordnung betreffend das Fahren auf den Strassen vom 22. April 1811 und das Strassenpolizeigesetz vom 21. März 1834, sowie das Dekret vom 1. und 2. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates,

verordnet:

1. Die Velozipede unterliegen als Fuhrwerke im allgemeinen den Bestimmungen des Strassenpolizeigesetzes vom 21. März 1834 und den Vorschriften der Verordnung über die Polizei des Fahrens vom 22. April 1811.

2. Das Velozipedfahren auf den neben den Strassen angelegten Trottoirs ist verboten.

3. Jedes Veloziped muss mit einer guten Spannvorrichtung und mit einem genügenden Allarmapparat, sowie nachts mit einer gut leuchtenden Laterne versehen sein.

Unnötige Allarmsignale sollen vermieden werden.

4. Das Ausweichen hat nach Art. 15 des Strassenpolizeigesetzes zu erfolgen, welcher lautet: Jedes Fuhrwerk soll dem ihm entgegenkommenden Fuhrwerke zur rechten Hand über die Mitte der Strassenbreite ausweichen. Beim

1. April 1892. Vorfahren, welches auf der linken Seite stattzufinden hat, soll sich der Velofahrer den betreffenden Personen und Fuhrwerken durch Zurufen oder Läuten bemerkbar machen, und das Vorbeifahren darf nur mit derjenigen Geschwindigkeit stattfinden, die zum Überholen nötig ist.

Wenn durch den Velofahrer eine Person überfahren oder ein Unfall herbeigeführt wird, so hat derselbe sofort abzusteigen, nach Kräften Beistand zu leisten und auf Verlangen Namen und Wohnort anzugeben.

Scheuen Pferden gegenüber ist es Pflicht des Fahrers, abzusteigen oder, wenn dies nicht mehr möglich sein sollte, auf geeignete Weise zur Beruhigung der Tiere beizutragen.

5. Ortschaften und scharfe Biegungen von Strassen und Wegen, welche eine Übersicht des zu befahrenden Terrains verunmöglichen, sind nur in ganz langsamem Tempo zu passieren.

6. Es ist verboten, den Velofahrern Hunde anzuhetzen, Gegenstände in die Speichen des Vehikels zu werfen oder andere gefahrdrohende Hindernisse in den Weg zu legen.

7. Widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sollen dem Regierungsstatthalteramt zuhanden des Polizeirichters angezeigt und mit einer Busse von Fr. 1 bis Fr. 200 geahndet werden; im übrigen haften die Betreffenden für allen durch sie angerichteten Schaden.

8. Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. April 1892.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
EGGLI,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Gesetz

betreffend

die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Strassen vierter Klasse.[1]

20. November 1892.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass der Unterhalt einer Anzahl von wichtigern Strassen vierter Klasse die betreffenden Gemeinden unverhältnismässig schwer belastet, so dass eine Beteiligung des Staates an den bezüglichen Kosten angemessen erscheint,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** In Abänderung von § 18 des Gesetzes über den Strassen- und Brückenbau vom 21. März 1834 beteiligt sich der Staat an dem Aufwand für den Unterhalt der wichtigeren Strassen vierter Klasse durch Stellung der Wegmeister. Der Grosse Rat wird ausserdem ermächtigt, auch die Übernahme der Kiesrüstung durch den Staat zu beschliessen.

§ **2.** Als wichtigere Strassen vierter Klasse im Sinne der §§ 1 und 3 sind zu betrachten

Strassen, welche die einzige Zufahrt zu einer Gemeinde (Einwohnergemeinde) oder Ortschaft bilden;

Strassen, die von einem regelmässigen Postkurse befahren werden;

Verbindungswege zwischen Ortschaften, welche gleichzeitig Teile längerer Strassenzüge sind;

Stark benutzte Touristenwege.

---

1 Vergl. V. V. vom 9. Januar 1893.

20. November 1892. Hierbei findet der § 17 des Strassenbaugesetzes[1] analoge Anwendung.

§ **3.** Die Beteiligung des Staates ist für sämtliche Strassen vierter Klasse, welche gemäss § 2 in Berücksichtigung kommen, die gleiche.

§ **4.** Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes und dem Erlass der bezüglichen Vorschriften beauftragt.

§ **5.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Jänner 1893 in Kraft.

Bern, den 28. September 1892.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
RITSCHARD,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 20. November 1892,

beurkundet hiermit:

Das vorstehende Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Strassen vierter Klasse ist mit 29,318 gegen 12,279 Stimmen angenommen worden. Dasselbe tritt auf den 1. Jänner 1893 in Kraft.

Bern, den 7. Dezember 1892.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
LIENHARD,
der Staatsschreiber
KISTLER.

[1] Vom 21. März 1834.

Vollziehungsverordnung

9. Januar 1893.

zum

Gesetz über die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Strassen IV. Klasse.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des vom Volk am 20. November 1892 angenommenen Gesetzes über die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Strassen IV. Klasse,

beschliesst:

Art. **1.** Die Gemeinden, welche nach Massgabe des oben erwähnten Gesetzes die Beteiligung des Staates am Unterhalt einer wichtigeren Strasse IV. Klasse in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, haben ein schriftliches, gestempeltes Gesuch an die Direktion der öffentlichen Bauten zu richten.

Art. **2.** Dem Gesuche sollen, wenn möglich, die betreffenden Strassenpläne, sonst aber die nötigen Mitteilungen über Länge, Breite und Maximalgefälle der Strasse, ferner regierungsstatthalteramtlich beglaubigte Angaben über die in den letzten 10 Jahren für den Unterhalt der betreffenden Strasse gehabten Kosten und die im gleichen Zeitraum allfällig bezogenen Strassentellen beigefügt sein.

Art. **3.** Über ein solches Gesuch entscheidet auf den Antrag der Baudirektion der Regierungsrat grundsätzlich.

Art. **4.** Wird demselben entsprochen, so haben die betreffenden Gemeinden die Strasse zuerst auf ihre Kosten in einen angemessenen guten Zustand zu setzen.

9. Januar 1893.

Hierzu gehört

a) Erweiterung der Strasse auf 3,6 m, wo dieselbe diese gesetzliche Breite nicht haben sollte;

b) das Reinigen der Fahrbahn von Unkraut und Schlamm;

c) das Entfernen der Erd- und Schlammhaufen;

d) das Öffnen der Seiten- und Querschalen, der Dohlen und Abzugsgräben;

e) die gehörige Bekiesung.

Art. **5.** Nachdem die Strasse in vorschriftgemässen Stand gesetzt ist, hat die Gemeindebehörde dem Bezirksingenieur hiervon Mitteilung zu machen.

Wird die Instandstellung der Strasse durch die Gemeinden vom Bezirksingenieur als befriedigend bezeichnet, so erfolgt seitens der Direktion der öffentlichen Bauten die Übernahme derselben im Sinne des Gesetzes, das heisst, der Staat stellt und besoldet den Wegmeister.

Art. **6.** Die Obliegenheiten des Wegmeisters erstrecken sich auf

a) die Reinigung der Fahrbahn und das Verlegen des Kieses auf derselben;

b) die Reinigung der Strassenborde, der Seiten- und Querschalen, das Öffnen der Dohlen und Abzugsgräben;

c) die Aufsicht und Handhabung der Strassenpolizei.

Im übrigen ist für den Wegmeister die Instruktion vom 3. April 1883 massgebend.

Art. **7.** Die Anschaffung und das Verführen des Kieses bleibt Sache der Gemeinden, ebenso das Abführen von Schlamm, Schutt etc.

Auch die Kiesrüstung liegt den Gemeinden ob, solange nicht der Grosse Rat die Übernahme derselben zu Lasten des Staates verfügt hat.

Der Bezirksingenieur bestimmt jeweilen das erforderliche Kiesquantum und die Zeit der Fuhrungen. 9. Januar 1893.

Art. **8.** Der Unterhalt und die Erneuerung der Kunstbauten, Schranken und Abweiser, der Wegweiser, der Uferschutzbauten, der Vermarchung etc. verbleibt Sache der Gemeinden oder der bisherigen Pflichtigen.

Zu ausserordentlichen Räumungsarbeiten, z. B. Abschlammungen, welche der Wegmeister nicht einzig besorgen kann, Arbeiten infolge Wasserschadens, Rutschungen oder Lawinenstürze, haben die Gemeinden auf erstes Verlangen des Oberwegmeisters, und in dringenden Fällen des Wegmeisters, die nötigen Hülfsarbeiter in eigenen Kosten beizustellen. Diese haben sich den Weisungen des betreffenden Wegmeisters oder Oberwegmeisters, welcher die Arbeiten leitet, zu unterziehen.

Die Gemeinden sind ferner nach wie vor verpflichtet, den im Strassenpolizeigesetz vom 21. März 1834 enthaltenen Bestimmungen nachzukommen. Insbesondere haben sie, wo dies nötig, im Winter auf ihre Kosten für gehörige Öffnung der Fahrbahn zu sorgen und diejenigen Stellen der Strasse, an welchen Fussgänger oder Fuhrwerke leicht Schaden leiden könnten, mit schwarz angebrannten Pfählen oder Stangen zu bezeichnen.

Art. **9.** Die Gemeinden haben den Staat in allen gegen den letztern aus der eingegangenen Verpflichtung von Seite Dritter allfällig angehobenen Prozessen etc. vor den Gerichten zu vertreten.

Art. **10.** Sollte eine Gemeinde den ihr zukommenden Obliegenheiten bezüglich des Unterhaltes nicht in befriedigender Weise nachkommen, so ist die Baudirektion befugt, die Stellung des Wegmeisters zu entziehen.

Art. **11.** Die Direktion der öffentlichen Bauten wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

9. Januar 1893.

Art. **12.** Diese Verordnung ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Januar 1893.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
LIENHARD,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Gesetz

betreffend

die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.[1]

15. Juli 1894

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die planmässige bauliche Entwicklung und Erweiterung grösserer Ortschaften oder einzelner Teile von solchen, sowie die Ergänzung und Verbesserung der baupolizeilichen Vorschriften zu ermöglichen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Den Gemeinden wird die Befugnis eingeräumt, für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Teile desselben Alignementspläne und Baupolizeivorschriften mit allgemeiner Verbindlichkeit aufzustellen.

Ist ein grösserer Teil einer Ortschaft durch Brand oder andere Ereignisse zerstört worden, so kann die Gemeinde durch den Regierungsrat zur Aufstellung eines Alignementsplanes angehalten werden.

§ **2.** In den Alignementsplänen werden die für die Ortschaft oder den betreffenden Teil derselben erforderlichen öffentlichen Strassen, Plätze und Anlagen eingezeichnet. Die Pläne können sich mit Bezug auf noch nicht bebaute

---

1 Vergl. D. vom 13. März 1900 betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen etc. und daselbst zitierte Erlasse.

. Juli 1894. Grundflächen darauf beschränken, zunächst nur die Hauptverkehrslinien nebst den bei fortschreitender Bebauung erforderlichen öffentlichen Anlagen und Plätzen, sowie solche Nebenlinien, die sich durch lokale Umstände bestimmt vorgezeichnet finden, anzugeben. Die Einteilung des dazwischen liegenden Landes zum Zweck der Bebauung und die Festsetzung von Strassenzügen welche das Innere des Geländes mit den öffentlichen Strassen verbinden, kann sodann durch besondere Quartier- und Strassenpläne sukzessive vorgenommen werden.

§ **3.** Die Alignementspläne sollen für die Bauten an vorhandenen und zu erstellenden öffentlichen Strassen, Plätzen und Anlagen die Baulinien und die Höhenlage der Strassen angeben.

§ **4.** Bei der Erstellung der Alignementspläne ist auf die Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit, sowie auf den Zusammenhang mit anstossenden Gemeinden Bedacht zu nehmen.

§ **5.** Die Alignementspläne können vorschreiben, dass die Fassaden der Häuser in die Strassenfluchtlinie gesetzt werden müssen, welche damit die Bedeutung von Baulinien erhalten. Sie können aber auch eine von der Strassenfluchtlinie verschiedene Baulinie angeben, über welche hinaus nicht gebaut werden darf. Im letztern Falle ist festzusetzen, ob hinter die Baulinie zurückgegangen werden darf und ob die Fassade parallel zur Baulinie erstellt werden muss oder ob sie eine beliebige Richtung einhalten kann.

Ebenso können die Alignementspläne darüber Vorschriften enthalten, ob in einzelnen Quartieren und Strassen nur geschlossene Bauweise (mit zusammenhängenden Häuserreihen) oder nur offene Bebauung (mit vereinzelt stehenden Gebäuden) oder aber eine Bebauung nach Gutfinden des einzelnen Grundbesitzers stattfinden darf.

§ 6. Die nach § 1 ff. entworfenen Alignementspläne sollen durch den Gemeinderat mit den nötigen Erläuterungen öffentlich aufgelegt werden, mit Ansetzung einer Frist von 20 Tagen, innerhalb welcher allfällige Einsprachen schriftlich bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden können. Die Bekanntmachung hat im Amtsblatt und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, auch in ortsüblicher Weise stattzufinden. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt. 15. Juli 1894.

Die eingelangten Einsprachen werden vom Gemeinderat vorläufig geprüft und soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt; hierauf ist der betreffende Plan der Einwohnergemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7. Nach erfolgter Genehmigung durch die Einwohnergemeinde ist der Alignementsplan mit den darauf bezüglichen Einsprachen, soweit dieselben nicht bereits ihre Erledigung gefunden haben, dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Der Regierungsrat entscheidet endlich über diejenigen Einsprachen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind. Die privatrechtlichen Einsprachen werden an den Civilrichter gewiesen; es kann jedoch die Sanktion des übrigen Planes unter Vorbehalt des richterlichen Entscheides über bestrittene einzelne Punkte gleichwohl erteilt werden.

§ 8. Die Wirksamkeit der Alignementspläne beginnt mit der Genehmigung. Von der erfolgten Genehmigung ist den Beteiligten auf die in § 6 bestimmte Weise öffentlich Kenntnis zu geben.

Die §§ 6 und 7 gelten auch für den Erlass der Quartier- und Strassenpläne (§ 2). Die letzteren sind nach ihrer Genehmigung in den Alignementsplan einzutragen.

§ 9. Die Aufhebung oder Abänderung der vom Regierungsrat genehmigten Alignementspläne darf nur unter Beobachtung des in den §§ 6 und 7 geordneten Verfahrens

15. Juli 1894. stattfinden. Ausgenommen sind kleinere Modifikationen von Strassenzügen, welche im allgemeinen Interesse liegen und mit der Mehrzahl der Anstösser in gütlicher Weise vereinbart werden. Derartige Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ **10.** Wer innerhalb der durch die genehmigten Alignementspläne umfassten Gebietsteile Bauten irgend einer Art (Neubauten, Um- und Ausbauten) ausführen will, hat sich im Sinne des § 5 an die in diesen Plänen festgesetzten Baulinien, sowie an die Linien, welche die Höhenlage der Strassen bestimmen, zu halten. Insbesondere darf das zu künftigen Strassen, Plätzen und Anlagen bestimmte Land nicht überbaut werden.

Neue Gebäude dürfen nur so errichtet werden, dass sie entweder an den öffentlichen Grund zu stehen kommen oder mit diesem durch eine hinreichende Zufahrt in Verbindung stehen.

Wie weit vorspringende Gebäudeteile oder an den Gebäuden befestigte bewegliche Gegenstände über die Baulinie hinausragen dürfen, wird durch die baupolizeilichen Vorschriften bestimmt.

§ **11.** Die Genehmigung eines Alignementsplanes schliesst die Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde für diejenigen Grundflächen in sich, welche zur Ausführung der im Alignementsplan eingezeichneten öffentlichen Strassen, Plätze und andern Anlagen (z. B. Kanälen, Brunnen und dergleichen) erforderlich sind.

Kann die Entschädigung nicht gütlich ausgemittelt werden, so findet deren Festsetzung nach den Vorschriften der kantonalen Expropriationsgesetzgebung statt.

§ **12.** Über den Zeitpunkt, in welchem die im Alignementsplan vorgesehenen künftigen Strassen, Plätze oder sonstigen Anlagen durch die Gemeinde ausgeführt

oder das Alignement bestehender Strassen oder Plätze abgeändert werden soll, entscheidet die Gemeinde nach freiem Ermessen. 15. Juli 1894.

Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor Erstellung der Strassen Abzugskanäle und Leitungen für öffentliche Unternehmungen in die zukünftige Strassenfläche einzulegen, gegen blossen Ersatz der durch diese Anlagen verursachten Schädigungen.

§ **13.** Eine Entschädigung kann wegen der in diesem Gesetz auferlegten Beschränkungen der Baufreiheit nicht verlangt werden.

Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. Wo neben Strassen öffentliche Plätze oder Anlagen später zur Ausführung kommen sollen, hat die Gemeinde nach Wahl der abtretungspflichtigen Grundeigentümer das für die Plätze oder Anlagen erforderliche Land gleichzeitig mit demjenigen für die Strassen zu erwerben oder die Eigentümer für den Entzug der Baufreiheit zu entschädigen.
2. Wenn ein Grundstück durch die Strassenflucht- und Baulinien ganz oder so weit in Anspruch genommen wird, dass das Restgrundstück sich nicht mehr zur Bebauung eignet, so kann der Eigentümer die sofortige Übernahme des ganzen Grundstückes durch die Gemeinde verlangen.
3. Wenn die Gemeinde vorschreibt, dass eine Strasse nur auf einer Seite bebaut werden dürfe, so können die Eigentümer solcher auf der andern Seite gelegener Grundstücke, welche sich sonst zum Bauen eignen würden, von der Gemeinde sofortige Übernahme der Grundstücke gegen Vergütung ihres Wertes vor der Beschränkung oder Ersatz für den durch die Beschränkung entstehenden Minderwert verlangen.

15. Juli 1894. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass Baubeschränkungen, welche in den Fällen der Ziffern 1 und 3 dieses Artikels entstehen, in das Grundbuch eingetragen werden.

§ **14.** Gegen die Ausführung von Bauten auf Grundflächen, für welche keine Alignementspläne bestehen, kann der Gemeinderat Einsprache erheben. Er ist jedoch gehalten, sofern die Baulinie nicht gütlich vereinbart werden kann, innerhalb 20 Tagen einen Alignementsplan über den betreffenden Teil des Gemeindegebietes öffentlich aufzulegen, ansonst die Einsprache dahinfällt.

§ **15.** Die Gemeindebehörden sind berechtigt, auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Tafeln mit Strassennamen, Höhenbezeichnungen, Angaben betreffend Gas- und Wasserleitungen, sowie öffentliche Beleuchtungsvorrichtungen, elektrische Uhren und dergleichen anzubringen, ohne dass dagegen Einsprache erhoben oder Entschädigung verlangt werden kann.

Billige Wünsche der betreffenden Eigentümer über die Art und Weise der Anbringung derartiger Einrichtungen sind tunlichst zu berücksichtigen. In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.

§ **16.** Auf Verträgen, Reversen und dergleichen beruhende Beschränkungen der Baufreiheit, wodurch Bauten gehindert werden, welche sonst als zulässig erscheinen würden, können gegen Entschädigung abgelöst werden, wenn ein solcher Vertrag wegen inzwischen eingetretener veränderter Verhältnisse seine Bedeutung für den Berechtigten wesentlich verloren hat oder wenn die Nachteile, welche durch solche Beschränkungen des Baurechtes abgewendet werden sollen, in anderer Weise beseitigt werden können.

Die Ausmittlung der Entschädigung findet, sofern sich die Beteiligten nicht gütlich einigen können, im Civilprozessverfahren statt.

§ **17.** Jeder Bau, welcher den Bestimmungen dieses Gesetzes und den gestützt auf dasselbe erstellten Plänen und Vorschriften zuwider ausgeführt wird, soll auf Verlangen der betreffenden Gemeindebehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 auf Kosten der Fehlbaren weggeräumt werden. 15. Juli 1894

§ **18.** Den Gemeinden liegt die Erlassung aller baupolizeilichen Vorschriften ob, welche im Interesse des Verkehrs, der Gesundheit, Feuersicherheit und der soliden Erstellung und Instandhaltung der Bauten, sowie zur Verhütung von Verunstaltungen erforderlich sind, soweit nicht schon staatliche Vorschriften über den betreffenden Gegenstand bestehen.

Überdies können durch die Gemeinden Bestimmungen aufgestellt werden

1. über nachbarliche Verhältnisse, welche mit dem Bauwesen im Zusammenhange stehen;
2. über die Bedingungen, unter welchen Privatstrassen errichtet werden dürfen und unter welchen dieselben von der Gemeinde übernommen werden;
3. über die Anlage von Strassen und Trottoirs, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und ähnliches und die Beiträge der Gebäude- und Grundeigentümer an die Erstellung und den Unterhalt derselben;
4. über die Anlage und den Schutz von Baum- und Zierpflanzen, sowie von Denkmälern auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

Die auf Grundlage dieses Artikels von den Gemeinden erlassenen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.[1]

1 Vergl. Ergänzungsgesetz vom 4. November 1900 zu diesem Gesetz.

15. Juli 1894. § **19.** Das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten soll durch ein Dekret des Grossen Rates neu geordnet werden.[1]

Der Grosse Rat wird im ferneren ermächtigt, durch ein Dekret Vorschriften aufzustellen, welche es ermöglichen, einen unzweckmässig gestalteten Komplex von zur Bebauung bestimmten Grundstücken so einzuteilen, dass die Formen der einzelnen Grundstücke dem anzulegenden Strassennetze und den Anforderungen einer rationellen Überbauung entsprechen.

§ **20.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Die vor dem Inkrafttreten desselben aufgestellten Alignementspläne und Baupolizeivorschriften sind dem Regierungsrat zur Bestätigung einzureichen und haben nach Erteilung derselben die gleichen Wirkungen, wie wenn sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu erlassen worden wären.

Bern, den 19. April 1894.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

E. WYSS,

der Staatsschreiber

KISTLER.

[1] Vergl. D. vom 13. März 1900 betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, 15. Juli 1894.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 15. Juli 1894,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden ist mit 26,746 Stimmen gegen 16,948 angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2. August 1894.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

MARTI,

der Staatsschreiber

KISTLER.

31. Dezember 1895.

Verordnung
betreffend
die Fähren im Kanton Bern.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ **1.** Alle öffentlichen Fluss- oder Seefähren stehen in bezug auf ihren baulichen Zustand, Unterhalt und Betrieb unter der Kontrolle der kantonalen Baudirektion und ihrer Organe und in polizeilicher Hinsicht unter dem Regierungsstatthalter.

§ **2.** Fähren dürfen nur mit eingeholter Bewilligung des Regierungsrates errichtet oder fortbetrieben werden. Der Regierungsrat bestimmt die für diese Konzessionen zu entrichtenden Gebühren.

§ **3.** Die Konzession ist bei jeder Änderung des Inhabers der Fähre zu erneuern, respektive zu übertragen. Verpachtungen unterliegen der Genehmigung der Baudirektion; es bleiben aber die Konzessionsinhaber dem Staat gegenüber für alle Folgen verantwortlich.

§ **4.** Die Herstellung und der Unterhalt von Zufahrten oder Zugängen zu den Fähren liegt den Konzessionsinhabern ob, sofern diese Leistungen nicht etwa infolge urkundlicher Verpflichtungen Gemeinden oder Privaten besonders aufhaften.

1 Vergl. Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857; Polizeireglement vom 4. Mai 1898 betreffend die Schiffahrt und Flösserei im Kanton Bern.

§ **5.** Die Fähreinhaber, eventuell die Pächter, haben die Landungsplätze stets in gutem Zustande zu erhalten und alle für die Sicherheit des Verkehrs und des Publikums beim Ein- und Aussteigen nötigen Vorkehren zu treffen. 31. Dezember 1895.

Auf demjenigen Ufer, auf welchem der Fährmann nicht wohnt, ist eine angemessene Rufglocke, sowie ein gedecktes Schirmdach zu erstellen und zu unterhalten.

§ **6.** Personen oder Fuhrwerke sind durch die Fähreinhaber innerhalb der Fahrzeit und bei allen Witterungsverhältnissen (§ 12 vorbehalten) möglichst schnell überzusetzen.

Nachlässige und unfreundliche Bedienung der Fähren wird mit Ordnungsbussen bestraft.

§ **7.** Als Fahrzeit, während welcher der Fährmann jederzeit zur Überfahrt bereit sein soll, ist bestimmt: Vom 1. April bis 30. September von morgens 4 Uhr bis abends 10 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von morgens 5 Uhr bis abends 9 Uhr. Wenn in dringenden Fällen noch eine spätere Überfahrt verlangt wird, so hat der Fährmann das Recht, die dreifache Fahrtaxe zu fordern.

§ **8.** Die Fahrtaxe wird in der Konzession festgestellt und soll bei jeder Fähre, mit Ölfarbe auf eine Blechtafel deutlich geschrieben, angeschlagen sein.[1]

§ **9.** Bei Nachtzeit und grösserem Andrang von Personen haben die Fährleute das Recht, die Fahrtaxe vor dem Beginn der Überfahrt einzuziehen. Personen, welche die Vorausbezahlung ablehnen, kann die Überfahrt verweigert werden.

§ **10.** Die Fähren dürfen nur durch sachkundige Schiffleute betrieben werden. Zur Bedienung von Wagenfähren muss die notwendige Mannschaft vorhanden sein.

[1] Vergl. Ratsbeschluss vom 15. Januar 1864 betreffend Fährlohn auf den Flüssen des alten Kantonsteils.

31. Dezember 1895.

§ **11.** Jede Fähre muss mit einem auf dem vom Fährmann bewohnten Ufer befestigten Notweidling versehen sein, in welchem sich wenigstens ein Ruder (Schalte) befinden soll.

§ **12.** Bei gefahrdrohendem hohem Wasserstand wird die Einstellung des Betriebes dem Fähreinhaber anheimgestellt. Derselbe hat sich immer der grössten Vorsicht zu befleissen und ist bei allfälligen Unglücksfällen, bei denen eine amtliche Untersuchung seinerseits ein Verschulden ergeben sollte, für allen Schaden und Nachteil verantwortlich und zu Schadenersatzleistung verpflichtet.

§ **13.** Briefträger und Polizeiangestellte in Dienstverrichtungen, sowie Löschmannschaften sind bei allen Fähren, und Feuerspritzen bei Wagenfähren unentgeltlich überzusetzen.

§ **14.** Bei Unglücksfällen und Wassergrössen haben die Fähreinhaber die Pflicht, mit ihren Fahrzeugen sogleich und nach bestem Vermögen Hülfe zu leisten.

§ **15.** Sollten Fischer oder andere Personen ohne amtliche Bewilligung Weidlinge haben und unbefugterweise Leute über das Wasser führen, so soll der Fähreinhaber dieselben dem betreffenden Regierungsstatthalter anzeigen.

B. Spezielle und bauliche Bestimmungen.

§ **16.** Die Fähreeinrichtungen sollen durch die Pflichtigen immer in allen Teilen in baulich gutem Zustand erhalten werden.

Die Baudirektion bestimmt und kontrolliert die den verschiedenen Konstruktionsteilen der Fähren zu gebenden Dimensionen und Stärken.

§ **17.** Das Spanntau, aus einem Drahtseile von erforderlicher Stärke bestehend, soll an beiden Enden in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel angebracht und jederzeit stark angespannt werden.

Die Höhe des Spanntaues wird auf wenigstens zwei Meter über dem höchsten Wasserstande festgestellt. Die Bockgerüste für das Spanntau sind aus Eichenholz, in der erforderlichen Stärke konstruiert, soweit nötig von den Uferrändern landeinwärts zurückzusetzen und solid zu befestigen. 31. Dezemb 1895.

Das Lenktau kann aus Gelenken von Stabeisen oder Drahtseil bestehen, es erhält die entsprechende Länge, gleitet über das Spanntau an einer metallenen Rolle und wird mit dem Schiff mittels einer quer über das Vorderteil desselben angebrachten Eisenstange so verbunden, dass sich das Lenktau je nach der Fahrt auf die eine oder die andere Seite des Schiffes schieben lässt.

Auf die Konstruktion und Ausrüstung des Fahrschiffes und seiner Zubehörden ist ganz besondere Sorgfalt zu verwenden.

§ **18.** Bei Wagenfähren sind zwei zusammengekoppelte Schiffe mit über denselben gelegter Brücke zu verwenden; dieselben erhalten eine für die anzunehmende grösste Last erforderliche Grösse und Festigkeit, auch soll die Brücke mit einem Geländer versehen werden.

§ **19.** Zum Schutze vor Überladungen soll die auf einmal überzusetzende Personenzahl festgesetzt und an der Innenwand des Schiffes auf einer Blechtafel verzeichnet und dem Publikum bekannt gemacht werden.

Überdies kann auch die zulässige grösste Schiffstauchung an der äusseren Seite der beiden Längswände des Fahrzeuges mittels starken Brettern markiert werden. Dieselben sollen so breit sein, dass sie vom Schiffe aus sichtbar sind.

§ **20.** Sollte etwa erst nach dem Abstossen des Fahrzeuges eine Überlastung desselben wahrgenommen werden, so ist der Fährmann verpflichtet, das Fahrzeug wieder an das Ufer zurückzubringen.

. Dezember 1895.

§ **21.** Die Fährleute sind berechtigt, bei störrischem Betragen der Überzusetzenden oder bei überladenen Schiffen die Überfahrt zu verweigern, sowie auch dann, wenn in dem Zustand der überzusetzenden Personen eine Gefahr erblickt wird.

§ **22.** Beim Gebrauch des Fahrschiffes soll auf die Schiffahrt und Flösserei alle mögliche Rücksicht genommen werden, damit die Gefahr eines Zusammenstosses vermieden bleibt.

In Flusskrümmungen, welche es verunmöglichen, herannahende Flösse rechtzeitig zu bemerken, haben die Flösser ein hörbares Signal zu geben, damit die Fährleute die erforderlichen Vorsichtsmassregeln treffen können.

Bei starkem Nebel oder in der Nachtzeit ist besondere Vorsicht zu beobachten und in letzterem Falle eine hellleuchtende Laterne über der Fähre aufzuhängen.

§ **23.** Das Schiff soll jederzeit mit den nötigen Requisiten, Stacheln, Rudern und mit einem an starker Kette befestigten Anker versehen sein.

§ **24.** Wenn mit Gefahr verknüpfte Beschädigungen des Fahrschiffes vorkommen, so ist dasselbe sofort ausser Gebrauch zu setzen und erst nach vollständiger Ausbesserung des Schadens wieder zu verwenden.

C. Kontroll- und Strafbestimmungen.

§ **25.** Die Fähreinhaber haben sich allen Anordnungen zu unterziehen, welche die Behörden zur Sicherheit des Verkehrs oder aus polizeilichen Gründen für nötig erachten.

§ **26.** Ordentlicherweise findet alle Jahre einmal eine Untersuchung über den Zustand der Fähren statt, wobei die Fährleute den Organen der Baudirektion behülflich sein sollen.

Ausserdem kann die Baudirektion, so oft es als zweckmässig erscheint, weitere Untersuchungen vornehmen.

§ **27.** Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften ist durch den Regierungsstatthalter mit Ordnungsbussen von Fr. 5 bis Fr. 30, eventuell mit Einstellung des Betriebes zu bestrafen. — Bei allen Widerhandlungen ist der Fehlbare auch zum Ersatz des allfällig verursachten Schadens zu verurteilen. 31. Dezember 1895.

Überdies kann auch der Regierungsrat den Entzug der Konzession verfügen.

§ **28.** Diese Verordmung tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen. Durch dieselbe wird die Vorschrift und allgemeine Instruktion für die Fähren im Kanton Bern vom 22. Januar 1808 aufgehoben.

Bern, den 31. Dezember 1895.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Dr. GOBAT,

der Staatsschreiber
KISTLER.

4. Mai 1898.

Polizeireglement

betreffend

die Schiffahrt und Flösserei im Kanton Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betracht,

dass durch das Bundesgesetz vom 5. April 1894 über das Postregal die Kontrolle sämtlicher auf schweizerischen Gewässern in Betrieb befindlichen, mit Dampf- oder andern Motoren versehenen Schiffe, welche dem gewerbsmässigen Personen- oder Gütertransport dienen, an den Bund übergegangen ist,

dass ferner die Schiffahrt mit Segel- und Ruderschiffen zum Zweck der Verhütung von Unglücksfällen einer Regelung bedarf, und

dass die Zunahme von Stauwerken in den Gewässern unseres Kantons die Regulierung der Flösserei zur Wahrung der öffentlichen Interessen sowohl, als derjenigen der Ufereigentümer und Schwellenpflichtigen, der Wasserwerkbesitzer und der Flösser erfordert;

gestützt auf das Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857, das Bundesgesetz vom 5. April 1894 und die bundesrätliche Verordnung vom 18. Februar 1896,

beschliesst:

A. Schiffahrt.

Art. 1.

Schiffbare Gewässer.

Die Gewässer, die zur Schiffahrt benutzt werden dürfen, sind

a) Für Dampf- (Motor-)-Schiffe: 4. Mai 1898

der Brienzersee und die Aare bis Unterseen;

der Schiffahrtskanal Interlaken-Thunersee, jedoch ausschliesslich nur für die Schiffe der Dampfschiffgesellschaft für den Thuner- und Brienzersee;

der Thunersee und die Aare bis Thun (Sinnebrücke);

die obere Zihl, der Bielersee, die alte Zihl, der Aarekanal und die Aare bis zur Kantonsgrenze bei Leuzigen.

b) Für andere Fahrzeuge

die obgenannten Seen und Flussstrecken, die übrigen Strecken der Aare unterhalb Interlaken und Thun bis Murgenthal und der Doubs.

Kein Dampfschiff oder anderes Motorschiff, das nicht im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung ist, darf auf den Gewässern des Kantons Bern zu gewerbsmässigem Personen- oder Gütertransport verwendet werden. Die Betriebsbewilligung, welche nach Massgabe der Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Februar 1896 durch das schweizerische Post- und Eisenbahndepartement ausgestellt wird, ist dem Befrachter, sowie den Polizeibehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 2.

Fahrordnung.

Dampfschiffe sollen sich in der Regel gegenseitig nach rechts ausweichen. Wo es ausnahmsweise vorteilhafter ist, nach links auszuweichen, sind hierfür besondere Vorschriften aufzustellen.

Überholt ein Dampfschiff ein anderes, so hat dies immer auf der Seite gegen die Seemitte, beziehungsweise Flussmitte zu geschehen.

. Mai 1898. In einem Flusse oder Kanal hat jedes Dampfschiff bei der Einfahrt ein Zeichen mit der Glocke oder mit der Dampfpfeife zu geben, damit die übrigen Schiffe ausweichen können.

Wenn zwei Schiffe, ein Segel- oder Ruderschiff und ein Dampfschiff, Gefahr laufen, aufeinander zu stossen, so soll das erstere seine Fahrt fortsetzen, ohne die Richtung zu ändern, das Dampfschiff muss demselben ausweichen und suchen, hinter ihm durchzufahren.

Es ist verboten, mit Ruder-, Segel- oder Motorschiffen in den Kurs der Dampfschiffe oder näher als 30 m an dieselben heranzufahren.

Die Schiffvermieter haben die Mieter und Fahrgäste auf dieses Verbot aufmerksam zu machen.

Segelschiffe haben sowohl beim Einfahren in einen Fluss oder Kanal als auch bei der Ausfahrt aus solchen Gewässern die Segel zu streichen und sich der Ruder zu bedienen, wenn sie nicht an der Leine gezogen werden.

Das Ausweichen zweier sich begegnenden Ruderschiffe hat in der Art zu geschehen, dass das abwärts fahrende sich vom Reckweg gegen die Mitte des Gewässers entfernt.

Art. **3.**

Sicherheitsmassregeln bei Nacht und Nebel.

Bei Nachtfahrten sollen die Dampf- und Motorschiffe folgende Signallichter tragen:

a) vorn in der Längsachse des Schiffes ein kräftiges weisses Licht, das von hinten nicht sichtbar ist;

b) an der rechten Seite ein grünes Licht, das von vorn und rechts sichtbar ist. Gegen das Schiffsinnere ist das Licht so zu decken, dass es vom Backbord vornen aus nicht gesehen werden kann;

c) an der linken Seite ein rotes Licht, das von vorn und links sichtbar ist. Gegen das Schiffsinnere ist das Licht so zu decken, dass es vom Steuerbord vornen aus nicht gesehen werden kann; 4. Mai 1898.

d) ein blaues Licht am Heck, das vom Schiff aus nicht sichtbar ist.

Kein anderes farbiges Licht darf am Äussern des Schiffes sichtbar sein. Die nur zur Beleuchtung der Schiffsräume dienenden Lichter dürfen nötigenfalls bei starkem Nebel, Schneetreiben oder Rückwärtsfahren ausgelöscht werden.

Bei kleineren Motorschiffen können Vorlicht und Seitenlichter in einer entsprechend gebauten Laterne vereinigt werden.

Segelschiffe sollen bei Nacht ein weisses Licht am Maste tragen, welches von vorn und von hinten sichtbar ist, und ausserdem hinten eine rote Laterne führen.

Bei Nebel hat jedes Dampfschiff in kurzen Intervallen von höchstens einer Minute durch Glockenschläge oder Signale mit der Dampfpfeife sich bemerkbar zu machen.

Ein bei trübem Wetter, Nebel oder Schneegestöber etc. fahrendes Motor- oder Segelschiff hat sich möglichst in der Nähe des Ufers zu halten und muss bei Tag wie bei Nacht wenigstens alle Minuten mit einem kräftigen Nebelhorn kurze, rasch aufeinanderfolgende Töne abgeben. Von Ruderschiffen ist dieses Signal mit einer Mundpfeife zu geben.

Jedes Dampfschiff, das bei Nacht oder Nebel fährt, hat eine Vorwacht aufzustellen. Der Kapitän soll sich, soweit immer möglich, auf Deck aufhalten, und der Maschinist darf seine Maschine nicht verlassen, ohne für Stellvertretung gesorgt zu haben.

Art. 4.

Gefährliche Flussstrecken.

Für diejenigen Fluss- und Kanalstrecken, auf welchen wegen ungenügender Fahrwasserbreite das Kreuzen der

4. Mai 1898. Dampfschiffe oder das Anlegen anderer Fahrzeuge während der Fahrt eines Dampfschiffes oder auch das Begegnen eines solchen mit Ruderschiffen gefährlich wäre, wird der Regierungsrat durch eine Lokalverordnung für die Sicherheit der Schiffahrt sorgen.

Art. 5.

Tragfähigkeit und Ausrüstung der Schiffe.

Kein Schiff darf über seine Tragkraft beansprucht werden. Zum Zweck der Kontrolle ist hierfür an beiden Seiten der Schiffsschale die zulässige Passagierzahl, beziehungsweise das zulässige Gütergewicht sichtbar anzugeben und die für volle Ladung geltende Wasserlinie vorn, hinten oder mittschiffs zu bezeichnen.

Für Dampfschiffe und andere Motorschiffe sind diesbezüglich die Bestimmungen von Art. 7 und 11 der Verordnung des Bundesrates vom 18. Februar 1896 massgebend. Diese Schiffe sind auch gemäss Art. 28 und 31 derselben Verordnung auszurüsten.

Im besondern soll jedes Dampf- oder grössere Motorschiff wenigstens zwei Sandkissen mit Brettern und Sperrhölzern zum Aufhalten von eindringendem Wasser an Bord mitführen. Es sollen auf diesen Schiffen, ausser den vorgeschriebenen Rettungsmitteln, bewegliche Tische oder Bänke vorhanden sein, die, im Notfalle ins Wasser geworfen, genügend Schwimmkraft besitzen, um zur Rettung von ins Wasser geratenen Personen dienen zu können.

Bei Motorschiffen ist das nötige Löschmaterial mitzuführen, um einen Brand im Keime ersticken zu können.

Art. 6.

Bemannung der Schiffe.

Zur Bedienung von Schiffen jeder Art dürfen nur fachkundige und zuverlässige Leute verwendet werden.

Für die Bemannung von Dampfschiffen und anderen Motorschiffen gelten die einschlägigen Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnug vom 18. Februar 1896. 4. Mai 1898.

Art. 7.

Schiffsstationen.

Die Anlage von Häfen, Landungsplätzen und Landungsbrücken für Schiffe jeder Art, sowie Veränderungen an denselben bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates (Art. 9 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857).

Jede solche Anlage soll des nachts, zurzeit der An- und Abfahrt der Schiffe, gut beleuchtet sein.

Art. 8.

Ankunft und Abfahrt der Dampfschiffe.

Das Ein- und Aussteigen bei den Stationen soll den Reisenden durch besondere und mit Geländern versehene Landungsstege erleichtert werden.

Jedes Dampfschiff, das einen dem öffentlichen Verkehr dienenden Kurs ausführt, soll seine Ankunft bei einer Station mittels Läuten der Glocke oder mit der Dampfpfeife anzeigen. Eine Viertelstunde vor der Abfahrt von der Endstation soll mit der Glocke das erste Zeichen, nach 10 Minuten das zweite und unmittelbar vor der Abfahrt das dritte gegeben werden. Kurz nach der Abfahrt auf den Endstationen der Seen, sowie von sämtlichen Stationen im Flusse oder Kanal ist ein kurzes Pfeifensignal abzugeben.

Vor dem Anlanden soll das Kommando zum Stellen und Rückwärtsbewegen der Maschine so frühzeitig gegeben werden, dass das Schiff ohne Stoss an der Landungsstelle anlangt.

Bei den Stationen, wo vorübergehend das unmittelbare Anlanden nicht möglich ist, wird die Verbindung mit dem Ufer durch solide Ruderschiffe vermittelt. Keine andern

4. Mai 1898. Schiffe, als die von der bezüglichen Dampfschiffverwaltung hierzu ermächtigten, dürfen zum Transport von Passagieren von und nach den Dampfschiffen verwendet werden.

Diese Schiffe dürfen erst dann am Dampfschiff anlegen, wenn letzteres zum Stillstand gekommen ist. Das Dampfschiff darf erst dann weiterfahren, nachdem die Seile des Ruderschiffes von demselben abgelöst sind.

Der Führer des Ruderschiffes hat in seinem Fahrzeug strenge Ordnung zu halten.

Art. 9.

Landen der Ruder- und kleineren Motorschiffe.

Es ist den kleineren Motor-, Segel- und Ruderschiffen untersagt, anderswo als in den hierfür bezeichneten Häfen und an den bestimmten Landungsplätzen anzulegen, ausgenommen in Notfällen. Die Landungsstellen der Dampfschiffe dürfen von denselben nicht benutzt werden.

Für die Anlage von Häfen und Landungsplätzen für kleinere Motor-, Segel- und Ruderschiffe hat die Gemeindebehörde ein Reglement aufzustellen, welches die Benutzung derselben normiert und namentlich die Erhaltung der Ordnung bezweckt. Dieses Reglement ist dem Regierungsrat zur Sanktion vorzulegen und durch öffentlichen und ins Auge fallenden Anschlag auf Ort und Stelle dem Publikum zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10.

Freihaltung der Reckwege.

Jede Inanspruchnahme des Reckweges, auch nur vorübergehend, für das Ablegen von Waren und Materialien, sowie jede andere Sperrung desselben ist untersagt.

Die offene Breite der Reckwege soll wenigstens 1 m, in Städten und Dörfern 2—3,60 m betragen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Baudirektion eine bedingte Bewilligung zum Unterbruch von Reckwegen erteilen.

4. Mai 1898.

Art. 11.

Schiffspolizei für Dampfschiffe.

Die Passagiere sind verpflichtet, den Anordnungen des mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Dienstpersonals Folge zu leisten.

Klagen der Passagiere oder Streitigkeiten zwischen denselben und dem Personal sind in erster Linie beim Kapitän anzubringen.

Reisende, welche wegen Trunkenheit den Mitreisenden beschwerlich fallen, oder den Anstand verletzen, oder auf andere Weise die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten und sich den Anordnungen der mit der Handhabung der Schiffspolizei beauftragten Beamten nicht fügen, können von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden.

Im weitern hat jede Dampfschiffgesellschaft ein Reglement über die Schiffspolizei der kantonalen Baudirektion einzureichen.

Dasselbe unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12.

Dampfschiffrestaurationen.

Zur Ausübung einer Wirtschaft auf einem Dampfschiffe bedarf der Eigentümer des letzteren eines Patentes, welches von der Direktion des Innern nach Mitgabe der bestehenden Gesetze ausgestellt wird. Jede Schiffsrestauration unterliegt den allgemeinen und besondern Polizeivorschriften über das Wirtschaftswesen.

In jeder Restauration ist ein Tarif der Speisen und Getränke aufzulegen.

B. Fähren.

Art. 13.

Für die Fähren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 31. Dezember 1895.

4. Mai 1898. Schiffe und Flösse haben, zur Vermeidung von Kollisionen, den Fähren ihre Anfahrt rechtzeitig durch Glocken- Pfeifen- oder Hornsignale anzukündigen.

C. Flösserei.

Art. 14.

Auf den öffentlichen Gewässern des Kantons Bern darf die Flösserei nur nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend die Wasserpolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1897 und des kantonalen Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 und der hiernach aufgestellten besonderen Vorschriften, sowie ohne Beeinträchtigung der Dampfschiffahrt, ausgeübt werden.

Art. 15.

Betriebsbedingungen.

Zum Betriebe der Flösserei mit Lang- und Kleinholz ist eine amtliche Bewilligung erforderlich, welche auf ein vom Bewerber eingereichtes, schriftliches und gestempeltes Gesuch hin von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Bern erteilt wird.

Das Gesuch muss enthalten

1. Name und Wohnort des Bewerbers, unter Bezeichnung eines rechtlichen Domizils in denjenigen Amtsbezirken, in welchen die Flösserei stattfinden soll;
2. Quantum des zu flössenden Holzes;
3. nähere Bezeichnung der zum Flössen zu benutzenden Gewässerstrecken,
4. Datum des Beginnes und mutmassliche Dauer des Flössens;
5. Angabe des Flösszeichens.

Gleichzeitig hat der Bewerber sein Vorhaben zweimal im Amtsblatt und im Amtsanzeiger, oder wo kein solcher vorhanden ist, sonst auf ortsübliche Weise zu publizieren,

unter Ansetzung einer Frist von 20 Tagen vom Erscheinen der ersten Publikation hinweg gerechnet, zur Einreichung von Einsprachen bei den respektiven Regierungsstatthalterämtern. 4. Mai 1898.

Art. 16.

Bewilligung zum Flössen.

Die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Bern erteilt oder verweigert daraufhin die Bewilligung zum Flössen nach ihrem Ermessen. Sie bezeichnet die Abfuhrplätze sowohl, als die Landungs- und Holzablagerungsplätze. Ohne ihre Einwilligung dürfen andere Plätze nicht benutzt werden. Die Baudirektion setzt ferner die Dauer der Flösszeit, sowie die zuhanden der Amtsschaffnerei nach einem besondern, vom Regierungsrat genehmigten Tarif zu bezahlende Verwaltungsgebühr fest.

Art. 17.

Flösse für Langholz.

Flösse für Langholz dürfen nicht breiter als 4,5 m sein. Sie müssen mit dem Flösszeichen versehen sein. Das Kuppeln von Flössen ist untersagt.

Zur Führung eines Flosses müssen wenigstens zwei des Flusses und des Flössens kundige Männer bestellt sein.

Auf jedem Flosse sollen die zu seiner Führung notwendigen Geräte vorhanden und in brauchbarem Zustande sein.

Bei Landung von Flössen sollen dieselben sorgfältig und sicher befestigt werden, so dass kein Losreissen stattfinden kann.

Art. 18.

Flössen von Kleinholz.

Es darf nur bei mittlerem Wasserstand geflösst werden. Bei Niederwasser oder ausserordentlichem Hochwasserstand ist das Flössen untersagt.

4. Mai 1898. Das Flössholz muss mit dem Flösszeichen versehen sein. Findet Konkurrenz für dieselbe Flösszeit statt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Datum der Anmeldung.

Vereinigen sich mehrere Unternehmer für gemeinschaftliche Flössung, so gebührt ihnen der Vorrang vor den übrigen Bewerbern. Letztern soll jedoch gestattet sein, unter den gleichen Bedingungen in die Vereinigung einzutreten.

Tritt ein zum Flössen günstiger Wasserstand vor der bestimmten Zeit ein, so darf und soll er gleichwohl benützt werden. Die Reihenfolge richtet sich alsdann nach der Bereitschaft zum Einwerfen.

Wenn es vom betreffenden Schwellenbezirk verlangt wird, oder wenn die Baudirektion es angemessen finden sollte, zur Überwachung der Flössung einen Aufseher zu bestellen, so haben sich die Unternehmer der Flössung und ihre Angestellten den Weisungen und Anordnungen desselben willig zu unterziehen. Die Aufsichtskosten fallen auf Rechnung der Unternehmer.

Art. **19.**

Beschränkung, Aufhebung oder Verlängerung der Bewilligung zum Flössen.

Die Baudirektion kann das Flössen jederzeit beschränken, aufheben oder verlängern, wenn es sich erzeigt, dass dasselbe auf den Zustand der Ufer und Korrektionswerke des betreffenden Gewässers einen besonders schädlichen Einfluss ausübt, respektive ausüben würde, oder wenn unvorhergesehene Umstände dies erfordern.

D. Schlussbestimmungen.

Art. **20.**

Schonung der Ufer und Kunstbauten.

Den Schiffern und Flössern ist jede Beschädigung der Ufer, Schwellen, Brücken, Stege, Wehren und anderer Kunst-

bauten, namentlich auch das Anbinden an Bäume, Abweiser, Schranken, das Einrammen von Pfählen, sowie auf der Bergfahrt das Einhaken etc. in die Uferbauten untersagt. 4. Mai 1898.

Art. 21.

Haftbarkeit der Schiffer und Flösser.

Die Eigentümer der Schiffe, der Flösse und des Flossholzes haften nach Massgabe des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 für allen aus der Schiffahrt und Flösserei an den Ufergrundstücken, Brücken, Stegen und Schwellenbauten nachweisbar erwachsenden Schaden.

Nach Massgabe des § 13 desselben Gesetzes können die Schiffer und Flösser zu einer Schiffahrts- respektive Flossgebühr angehalten werden. In diesem Falle dürfen die betreffenden Unternehmungen nur dann zum Schadenersatz angehalten werden, wenn der Geschädigte Fahrlässigkeit oder Absicht nachzuweisen imstande ist.

Bei der Einmündung in die Seen soll das geflösste Holz durch feste Holzriege aufgefangen werden. Wenn durch frei herumschwimmendes Flossholz Schaden oder Beeinträchtigung der Schiffahrt entsteht, so sind die betreffenden Flösser dafür haftbar.

Schadenersatzansprüche, worüber die Beteiligten sich nicht einigen können, gehören vor das Civilgericht.

Art. 22.

Amtliche Aufsicht.

Die Regierungsstatthalterämter, sowie die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane sind gehalten, über die Handhabung dieses Reglementes zu wachen. Es wird ihnen zur Pflicht gemacht, gegen Widerhandlungen einzuschreiten und dieselben der Direktion der öffentlichen Bauten zur Kenntnis zu bringen.

4. Mai 1898.

Art. **23.**

Bussen.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden nach Massgabe des Dekretes vom 1./2. März 1858 mit Bussen bis auf Fr. 200 bestraft. Der Bestrafte kann, vorbehalten die Bestimmung sub Art. 21, zweites Alinea hiervor, jederzeit auch zum vollständigen Ersatz des verursachten Schadens angehalten werden.

Die Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Februar 1896 betreffend die Dampf- und andere Motorschiffe werden vorbehalten.

Art. **24.**

Vollziehung.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in der üblichen Weise bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dieses Reglement werden die Polizeivorschriften für die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen, über Waldausreutungen, Holzschläge und Flössungen, vom 26. Oktober 1853, soweit die Flösserei betreffend (Art. 17); das Polizeireglement, die Dampfschiffe betreffend, vom 20. April 1857; die Verordnung vom 12. Oktober 1864, betreffend die Flösserei vom Brienzer- in den Thunersee, sowie die Verordnung betreffend das Fahren kleinerer Schiffe etc. vom 16. Juni 1897 aufgehoben.

Bern, den 4. Mai 1898.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
RITSCHARD,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Verordnung

über den

Verkehr von Motorwagen (Automobilen) jeder Art auf Strassen.

10. Februar 1900.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anbetracht der Notwendigkeit, das Fahren mit Motorwagen jeder Art im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit polizeilich zu regeln,

gestützt auf die Polizeiverordnung vom 22. April 1811 betreffend das Fahren auf den Strassen und das Strassenpolizeigesetz vom 21. März 1834, sowie das Dekret vom 1. und 2. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates,

verordnet:

Art. **1.** Die Motorwagen jeder Art sind den Bestimmungen des Strassenpolizeigesetzes vom 21. März 1834 und der Verordnung über die Polizei des Fahrens vom 22. April 1811 unterstellt. Ausserdem werden hierfür noch folgende Vorschriften erlassen:

Art. **2.** Niemand ist befugt, ohne regierungsstatthalteramtliche Bewilligung Motorwagen jeder Art zu führen. Die Bewilligung hierfür wird auf ein schriftlich und gestempelt eingereichtes Gesuch erst erteilt, sobald sich der Bewerber über die Fähigkeit, sein Vehikel ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu lenken, ausgewiesen haben wird.

10. Februar 1900.

Die Bewilligung wird für die Dauer eines Jahres ausgestellt und dem Bewerber in der Form eines Büchleins erteilt, enthaltend

a) seinen Namen, Beruf und Wohnort,

b) seine Photographie,

c) die Beschreibung des Fahrzeuges samt Gewicht- und Nummerangabe,

d) das gegenwärtige Reglement.

Die von einem Regierungsstatthalter ausgestellte Bewilligung gilt für den ganzen Kanton. Für dieselbe wird eine vom Regierungsrat durch Regulativ[1] näher zu bestimmende Staatsgebühr von Fr. 10—50 bezogen.

Die Bewilligung kann nach Ablauf eines Jahres auf einfache mündliche oder schriftliche Anmeldung des bisherigen Inhabers hin gegen Entrichtung einer Kontrollgebühr von Fr. 1—10 erneuert werden.

Der Inhaber dieses Büchleins hat dasselbe jeweilen auf erstes Verlangen der Ortspolizeibehörden vorzuweisen.

Art. **3.** Der Führer des Motorwagens muss dessen Geschwindigkeit vollständig beherrschen können. Er soll dieselbe verlangsamen oder sein Gefährt anhalten in jedem Fall, in welchem dasselbe die Ursache eines Unfalles, von Unordnung oder ein Hindernis für den Verkehr bilden könnte.

Beim Durchfahren von Städten, Dorfschaften oder Weilern darf die Geschwindigkeit eines Motorwagens auf keinen Fall 15 Kilometer in der Stunde, respektive nicht diejenige eines Pferdes im Trab überschreiten.

Auf Brücken, Überfahrten, in engen Durchfahrten, Kehren und überall, wo es die Ortspolizeibehörden sonst noch vorschreiben können, hat der Führer eines solchen Vehikels dessen Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt herabzumindern.

---

[1] Regulativ vom 25. April 1900 betreffend die Gebühren für die Benutzung von Motorwagen (Automobilen).

Die Maximalgeschwindigkeit der Motorwagen jeder Art darf 30 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten. 10. Februar 1900.

Art. 4. Jeder Motorwagen muss mit wenigstens zwei voneinander unabhängigen, gut wirkenden Bremsvorrichtungen und einer Lärmtrompete versehen sein, welche der Führer dieses Gefährtes bei Begegnung mit andern Fuhrwerken, bei Überholung und Kreuzung von solchen oder mit Fussgängern rechtzeitig, sowie bei Nacht und Nebel wiederholt ertönen lassen soll.

Des nachts muss das Gefährt mit zwei gut leuchtenden Laternen versehen sein. Die eine, mit grünem Licht, ist links und die andere, mit weissem Licht, rechts an der Vorderseite des Vehikels zu befestigen.

Art. 5. Kraft- und Gewandtheitsproben, sowie Wettfahrten jeder Art mit Motorwagen sind ohne besondere Bewilligung des Regierungsstatthalters strengstens untersagt. Letzterer ist zudem befugt, die Veranstalter solcher Proben oder Wettfahrten zur Tragung sämtlicher Kosten der deshalb für die öffentliche Sicherheit zu treffenden Massnahmen zu verhalten. Die Betreffenden haben zu diesem Zwecke vor der Abhaltung solcher Proben oder Wettfahrten beim nächsten Regierungsstatthalteramt eine angemessene Kaution in bar zu hinterlegen.

Der Regierungsstatthalter ist berechtigt, diese Kaution nötigenfalls zur Deckung der genannten Kosten zu verwenden.

Art. 6. Es ist verboten, Motorwagen mit laufendem Motor unbewacht auf der Strasse stehen zu lassen. Auch ist es dem Führer des Motorwagens strengstens untersagt, sein Gefährt im Gang zu erhalten, wenn er dasselbe verlassen hat.

Art. 7. Motorwagen jeder Art müssen eine bei Tag und bei Nacht deutlich sichtbare, wohl befestigte Ordnungsnummer tragen. Es ist untersagt, dieselbe zu entfernen, zu verbergen oder sonst auf irgend eine Art der öffentlichen Kontrolle zu entziehen.

10. Februar 1900.

Art. **8.** Auf den Regierungsstatthalterämtern wird über die Besitzer von Motorwagen eine Kontrolle geführt, in welcher Name, Vornamen, Beruf und Wohnort des Besitzers eines Motorwagens, die Art des Vehikels, dessen Gewicht und Ordnungsnummer eingetragen wird.

Art. **9.** Widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sollen dem Regierungsstatthalteramt zuhanden des Polizeirichters angezeigt und mit einer Busse von 1—200 Franken bestraft werden. Im übrigen haften die Fehlbaren für allen durch sie beziehungsweise ihre Fahrzeuge angerichteten Schaden.

Art. **10.** Kantonsfremde Durchreisende auf Motorwagen sind ebenfalls den vorstehenden Bestimmungen unterstellt und können, im Falle eine Anzeige auf Störung der öffentlichen Sicherheit gegen sie vorliegt, zur Leistung einer entsprechenden Kaution angehalten werden. Die Regierungsstatthalter sind befugt, in bezug auf die in Art. 4 aufgestellten Bestimmungen Abweichungen zu gestatten.

Art. **11.** Vorstehende Bestimmungen finden auf die Motorvelos (Automobile mit Tretkurbeln) ebenfalls Anwendung, wobei für die Bestimmungen des Art. 4 betreffend die Bremsvorrichtungen und die Beleuchtung Abweichungen gestattet sind.

Art. **12.** Die Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 werden vorbehalten.

Art. **13.** Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 1900 in Kraft. Sie ist auf übliche Weise bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Februar 1900.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
MORGENTHALER,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Dekret

betreffend

das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.

13. März 1900.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes von 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden, § 19, erster Absatz;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Eine Baubewilligung ist von der zuständigen Behörde einzuholen für

1. die Erstellung neuer Gebäude jeder Art;
2. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben wesentliche Änderungen am Dachstuhl bedingt sind;
3. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben Drittmanns- oder öffentliche Rechte berührt werden;
4. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern die im Gewerbegesetz vom 7. November 1849[1] und den zudienenden Vollziehungsverordnungen bezeichneten gewerblichen Anlagen in Frage stehen.

[1] Siehe dasselbe im Band Inneres und die daselbst zitierten Erlasse.

13. März 1900. Es bleibt den Gemeinden vorbehalten, durch Baupolizeireglement auch jede Erweiterung bestehender Gebäude, sowie die Erstellung anderer Anlagen den Vorschriften dieses Dekretes zu unterstellen.

§ **2.** Zur Erlangung dieser Bewilligung hat der Bewerber ein schriftliches Gesuch beim Einwohnergemeinderat derjenigen Gemeinde einzureichen, in welcher der Bau oder die Anlage erstellt oder verändert werden soll.

§ **3.** Im Gesuch sind der Gegenstand, der Ort und der Zweck des Vorhabens, sowie die Hauptdimensionen und die Konstruktionsart der projektierten Bauten genau zu bezeichnen.

Dem Gesuch sind, sofern dies von den zuständigen Behörden verlangt wird, Pläne oder Planskizzen beizulegen. Betreffend Zahl der Doppel, Art, Umfang und Massstab der Pläne bleiben die Vorschriften der Gemeinden und der kompetenten kantonalen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

§ **4.** In jeder Baubewilligung sind Drittmannsrechte ausdrücklich vorzubehalten.

§ **5.** Der Gemeinderat oder dessen Baupolizeibehörde hat die Baubewilligung innerhalb 30 Tagen, von der Einreichung des Gesuches hinweg gerechnet, zu erteilen, sofern es sich um die Erstellung oder Veränderung von isoliert stehenden Gebäuden ohne Feuereinrichtung handelt, deren Brandversicherungsschatzung voraussichtlich weniger als Fr. 500 betragen wird und sofern öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, so findet auch für diese Bauten das hiernach beschriebene Verfahren statt.

§ **6.** Gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuches hat der Bewerber den projektierten Bau oder die bauliche Veränderung abzustecken und zu profilieren.

§ 7. Die zuständige Gemeindebehörde hat das Gesuch sogleich auf Kosten des Gesuchstellers bekannt zu machen und zwar, 13. März 1900.

a) wenn keine gewerblichen Anlagen berührt werden:
durch Publikation in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Anzeigers der betreffenden Gemeinde; wo kein solcher besteht, je nach der am betreffenden Ort bestehenden Übung durch öffentliche Verlesung oder Anschlag, sowie durch Einrückung ins Amtsblatt. Den Gemeinden ist es freigestellt, auch im ersteren Fall in ihren Baupolizeireglementen überdies noch die Publikation im Amtsblatt vorzuschreiben;

b) wenn gewerbliche Anlagen in Frage stehen:
wie sub *a* und überdies noch durch einmalige Einrückung im Amtsblatt. Der Termin, bis zu welchem Einsprachen gegen das Bauvorhaben bei der zuständigen Amtsstelle einzureichen sind, ist in der Publikation anzugeben.

Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage vom letztmaligen Erscheinen der Publikation im amtlichen Anzeiger, eventuell vom Tage der öffentlichen Verlesung oder des Anschlages hinweg gerechnet; wenn gewerbliche Anlagen in Frage stehen, so hat diese Frist überdies 30 Tage, von der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt hinweg gerechnet, zu betragen (§ 24 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen).[1]

Das Gesuch, sowie allfällige Pläne sind während der Publikationsfrist auf der Gemeindeschreiberei oder bei einer anderen vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle, bei welcher auch allfällige Einsprachen einzureichen sind, zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Die aufgestellten Profile müssen bis nach Ablauf der Einspruchsfrist stehen bleiben.

1 Inneres.

3. März 1900. Allfällige Einsprachen sind schriftlich, motiviert und gestempelt einzureichen.

§ **8.** Liegen keine Einsprachen vor, so hat der Gemeinderat oder dessen Baupolizeibehörde die sämtlichen Akten dem Regierungsstatthalter einzusenden, welcher die Bewilligung zu erteilen hat, sofern öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Wenn die Ausführung des Projektes bestehenden Bauvorschriften zuwiderläuft, so ist die Bewilligung zu verweigern.

§ **9.** Sind Einsprachen gegen das Bauvorhaben erhoben worden, so hat der Gemeinderat den Gesuchsteller und die Opponenten einzuvernehmen und die diesbezüglichen Verhandlungen zu protokollieren. Das Protokoll ist sodann samt dem Gesuch und den übrigen zudienenden Akten mit Bericht und Antrag dem Regierungsstatthalteramt zu übermitteln.

§ **10.** Der Regierungsstatthalter entscheidet ohne Verzug über das Gesuch in allen Fällen, für welche nicht die Entscheidung durch dieses Dekret oberen Behörden vorbehalten ist (§§ 11 und 12).

§ **11.** Fallen wasserbaupolizeiliche Gründe in Betracht, bestehen Hindernisse in strassenpolizeilicher Hinsicht, oder sind bautechnische Fragen zu entscheiden, so hat der Regierungsstatthalter das Aktenmaterial mit seinem Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten einzusenden.[1]

Kommen dagegen gewerbepolizeiliche Gründe in Betracht, oder bestehen Hindernisse in feuerpolizeilicher Hinsicht, oder sind gewerbliche, sitten- oder gesundheitspolizeiliche Fragen zu entscheiden, so geht das Gesuch an die Direktion des Innern.[2]

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 5. Oktober 1878 und 6. Mai 1891 betreffend die Behandlung der Gesuche um die Bewilligung zu gewerblichen Bauten und Anlagen an Gewässern; Strassenpolizeigesetz vom 21. März 1834.

[2] Vergl. Gewerbegesetz vom 7. November 1849 und daselbst zitierte Erlasse; Feuerordnung vom 1. Februar 1897 (beides unter Inneres); V. vom 24. Januar 1810 über Hausbaukonzessionen.

§ **12.** Die Direktionen der öffentlichen Bauten oder des Innern entscheiden über das Gesuch oder die Beschwerde in allen Fällen, in denen das Gesetz nicht ausdrücklich die Erteilung der Baubewilligung durch den Regierungsrat vorbehält. 13. März 1900.

§ **13.** Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters oder der Direktionen steht den Beteiligten der Rekurs an den Regierungsrat zu.

§ **14.** Die in §§ 8 und 9 vorgesehene Überweisung eines hängigen Baubewilligungsgesuches an das Regierungsstatthalteramt hat spätestens binnen 30 Tagen nach Auslauf der Einspruchsfrist zu erfolgen.

Für die Einreichung von Rekursen ist die in § 58 des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen vorgeschriebene Frist von 14 Tagen massgebend.

§ **15.** Vor Erteilung der Baubewilligung darf mit der Ausführung des Bauprojektes nicht begonnen werden.

Provisorische Bewilligungen dürfen nur für solche Baubegehren erteilt werden, bei welchen nach Massgabe von § 7 dieses Dekretes Einsprachen voraussichtlich nicht zu gewärtigen sind und öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Jede Baubewilligung fällt ohne weiteres dahin, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Bewilligung oder des civilgerichtlichen Entscheides an gerechnet, die von den Behörden gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind und mit der Baute nicht begonnen worden ist.

Die Behörden sind befugt, auch für die Ausführung der Bauten eine Frist zu setzen.

§ **16.** Der Gebührentarif der Gemeindebehörden für baupolizeiliche Verrichtungen unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

13. März 1900. Letztere Behörde wird über die für die Publikation und die Baubewilligungen zu verwendenden Formulare eine Verordnung erlassen.[1]

§ **17.** Widerhandlungen gegen die in §§ 1 bis 16 dieses Dekretes enthaltenen Bestimmungen, sowie gegen die behördlichen Entscheide werden mit einer Busse bis auf Fr. 50 bestraft, und es hat der Widerhandelnde, sofern er nicht eine nachträgliche Baubewilligung einzuholen imstande ist, unverzüglich den früheren Zustand wieder herzustellen oder sein Werk innerhalb der von den Behörden gestellten Frist vorschriftgemäss abzuändern.

§ **18.** Dieses Dekret tritt auf 1. Juli 1900 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften der Staats- und Gemeindebehörden, insbesondere auch diejenigen der Verordnung vom 24. Januar 1810 über die Hausbaukonzessionen, soweit es das Verfahren bei Erteilung von Baubewilligungen betrifft, aufgehoben.

Vorbehalten bleiben ferner die Verordnung vom 11. Dezember 1828 über die Dachungen nebst dem Erläuterungsdekret vom 17. November 1835, sowie die Bestimmungen von § 14 ff. des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen und von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Bern, den 13. März 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
LENZ,
der Staatsschreiber
KISTLER.

[1] Vergl. V. vom 30. Juni 1900 betreffend die für die Publikation von Baugesuchen und die Baubewilligungen zu verwendenden Formulare.

Regulativ

25. April 1900.

betreffend

die Gebühren für die Benutzung von Motorwagen (Automobilen).

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 2 der Verordnung vom 10. Februar 1900 über den Verkehr von Motorwagen (Automobilen) jeder Art auf Strassen;

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Für die erste Fahrbewilligung wird folgende Staatsgebühr bezogen:

a) für einplätzige Motorwagen oder Motorvelos Fr. 10;

b) für mehrplätzige Motorwagen oder Motorvelos wird zu dieser Einheitstaxe von Fr. 10 für jeden weitern Platz ein Zuschlag von Fr. 5 bezogen bis zum Maximum von Fr. 50.

2. Für die Erneuerung einer Fahrbewilligung wird folgende Kontrollgebühr bezogen:

a) für einplätzige Motorwagen oder Motorvelos Fr. 1;

b) für mehrplätzige Motorwagen oder Motorvelos wird zu dieser Einheitstaxe von Fr. 1 für jeden weitern Platz ein Zuschlag von Fr. 1 bezogen bis zum Maximum von Fr. 10.

Der Regierungsstatthalter bezieht die betreffende Gebühr bei Ausfolgung der Fahrbewilligung, beziehungsweise Erneuerung derselben, welche er beide mit den dieser Gebühr entsprechenden Gebührenmarken zu versehen hat.

25. April 1900. Die Verrechnung der Gebühren zuhanden der Staatskasse hat nach den einschlägigen Gesetzesvorschriften zu erfolgen.

Dieses Regulativ tritt auf 1. Mai 1900 in Kraft und ist in die Gesetzessammlnng aufzunehmen.

Bern, den 25. April 1900.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
MORGENTHALER,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Verordnung

30. Juni 1900.

betreffend die

für die Publikation von Baugesuchen und die Baubewilligungen zu verwendenden Formulare.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten vom 13. März 1900,

beschliesst:

1. Die Publikationen von Baugesuchen und die Baubewilligungen dürfen nur auf gestempelten Formularen erlassen, beziehungsweise erteilt werden.

2. Gestempelte Formulare sollen jederzeit auf den Gemeindeschreibereien vorrätig sein und sind von der Staatskanzlei zu beziehen.

3. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden, sowie der im Dekret vom 13. März 1900 enthaltenen Vorschriften über die Bekanntmachung des Bauvorhabens ist die Erteilung der Baubewilligung zu verweigern, und es haben die Regierungsstatthalter die Pflicht, die betreffende Gemeindebehörde zur nochmaligen vorschriftgemässen Bekanntmachung des Bauvorhabens auf deren Kosten anzuhalten.

Bern, den 30. Juni 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
MINDER,
der Staatsschreiber
KISTLER.

4. November 1900.

Gesetz

betreffend

Ergänzung von § 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ **1.** § 18, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden erhält folgenden Zusatz:

« Desgleichen liegt den Gemeinden die Erlassung von Vorschriften zum Schutze der bei den Bauten beschäftigten Arbeiter gegen Unfälle ob.

« Für Gemeinden, welche von der ihnen durch dieses Gesetz erteilten Befugnis, für ihr ganzes Gebiet Baupolizeivorschriften mit allgemeiner Verbindlichkeit aufzustellen, keinen Gebrauch machen, wird der Ortspolizeibehörde das Recht eingeräumt, in dringlichen Fällen Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen bei Bauten zu erlassen und dieselben unverzüglich von der Gemeinde genehmigen zu lassen und dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen. »

§ **2.** Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 21. Mai 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
LENZ,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, 4. November 1900.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 4. November 1900,

beurkundet hiermit:

1. Das Gesetz betreffend die Ergänzung von § 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden ist mit 30,416 gegen 26,133, also mit einem Mehr von 4283 Stimmen angenommen worden.

2. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. November 1900.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
MINDER,

der Staatsschreiber
KISTLER.

IX. BAND, 2. ABTEILUNG.

Vermessungswesen.

Dekret
über
die Parzellarvermessungen im Jura.[1]

29. November 1838.

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betracht, dass die Ungleichheit der Verteilung der Grundsteuer im Jura die Revision des Katasters notwendig macht, welche nach der Verordnung vom 10. April 1818[2] ohnehin alle zehn Jahre stattfinden sollte; in Betracht ferner, dass die Ausführung dieser Massnahme nicht den wünschenswerten Grad von Genauigkeit und Vollkommenheit erreichen kann, wenn ihr nicht die Parzellarvermessung des Grundeigentums vorangeht, und in der Absicht, den Gemeinden die Mittel dazu zu erleichtern, und so schneller zu der Revision des Katasters zu gelangen;

auf den Antrag des Finanzdepartementes und nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschliesst:

1. Diejenigen Gemeinden des Jura, welche die Parzellarvermessung des in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Grundeigentums noch vorzunehmen haben, erhalten aus der Staatskasse und ohne Zins den Vorschuss aller dadurch und durch die Erneuerung der Katasterskripturen verursachten Kosten. Diese unzinsbaren Vorschüsse sollen sie innerhalb zehn Jahren, und zwar alle Jahre einen Zehnteil der Summe zurückbezahlen. Der zur Rückerstattung dieser Vorschüsse erforderliche Betrag ist zur Hälfte nach dem Schatzungswerte des Grund und Bodens, zu ein Viertel von den Parzellen und zu ein Viertel nach dem Halt zu erheben, zu der Grundsteuer zu schlagen und über dieselbe hinaus zu beziehen.

[1] Vergl. D. vom 8. Dezember 1845 über die Parzellarvermessungen im Jura; B. vom 9. Januar 1846 über die Triangulation der Gemeinden im Jura; B. vom 3. August 1849 betreffend die Rückerstattung der Katastervorschüsse.

[2] Steht nicht in der Gesetzessammlung.

29. November 1838.

2. Die Grundsteueraufseher sind mit der Verfertigung der Verteilungsrödel zur Rückerstattung dieser Vorschüsse, und die Einnehmer mit deren Bezug beauftragt; jedoch haben diese Beamten dafür keine Provision anzusetzen.

3. Es wird den Gemeinden ein Zeitraum von sechs Jahren gestattet, um die Vorteile gegenwärtigen Dekretes in Anspruch zu nehmen. Nach Verfluss dieses Zeitraumes werden diejenigen Massregeln getroffen werden, welche die Revision des Katasters nötig machen wird.

4. Auf den Vorschlag des Gemeinderates, oder auf Begehren eines Zehnteils der Grundeigentümer, und ebenso auf die Einladung des Grundsteuerdirektors hin, sollen die betreffenden Gemeinden des Jura gesetzlich zusammenberufen werden, um zu beraten, ob sie zu der Parzellarvermessung ihres Amtsbezirkes schreiten wollen. Der von der Stimmenmehrheit der Grundeigentümer gefasste Beschluss ist für alle verbindlich.

5. Der Regierungsrat wird alle in den verschiedenen Verordnungen, Instruktionen und Kreisschreiben zerstreuten Verfügungen über den Kataster und den Bezug der Grundsteuer in eine einzige Verordnung zusammenfassen lassen, nachdem er diese Vorschriften modifiziert, oder je nach dem Bedürfnis innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz ergänzt haben wird.

Es soll dieser allgemeinen Verordnung ein Tarif über alle Kosten einer Parzellarvermessung angehängt werden, welcher als Maximum bei den von den Gemeinden darüber abzuschliessenden Akkorden gelten soll.

6. Der Regierungsrat und das Finanzdepartement insbesondere sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekretes beauftragt, das in allen Gemeinden des Jura bekannt gemacht und der Gesetzessammlung einverleibt werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 29. November 1838.

(Folgen die Unterschriften.)

Dekret
über
die Parzellarvermessungen im Jura.[1]

8. Dezembe
1845.

Der Grosse Rat der Republik Bern,

nach Einsicht des Dekretes vom 29. November 1838 und mit besonderer Beziehung auf den Art. 3 dieses Dekretes;

in Betrachtung, dass die zahlreichen, durch dieses Dekret gewährten Vorteile zugunsten der Parzellarvermessung im Jura und zur möglichsten Beförderung der Katasterrevision dennoch nicht alle Gemeinden zu dieser Vermessung bewogen haben;

dass jedoch die Unmöglichkeit einer solchen gründlichen Revision, deren Notwendigkeit täglich fühlbarer wird, und welche laut Verordnung vom 10. April 1818[2] alle zehn Jahre stattfinden sollte, vor der Vollendung des Parzellars immer mehr erwiesen ist;

dass in diesem Zustande der Dinge die grosse Mehrheit der Gemeinden in der Aussicht, den Zeitpunkt der Revision, soweit er in ihrer Macht stand, anzunähern, bereits die Kosten des Parzellars bestritten haben, und dass es die Gerechtigkeit fordert, für die rückständigen Gemeinden

[1] Vergl. V. vom 8. Mai 1826 zu Aufrechterhaltung des leberbergischen Katasters (Justiz); B. vom 9. Januar 1846 über die Triangulationen der Gemeinden im Jura; B vom 3. August 1849 betreffend die Rückerstattung der Katastervorschüsse; B. vom 1. Februar 1866 über die Triangulationen der Gemeinden des Jura; D. vom 22. November 1866 betreffend die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonsteils (Finanzen).

[2] Nicht in der Gesetzessammlung.

Dezember 1845. den neuen Vermessungsmodus obligatorisch zu machen, damit denjenigen, welche tätiger gewesen sind, die Erreichung ihres gesetzlichen Zweckes nicht auf unbestimmte Zeit verzögert werde;

endlich in Betrachtung der grossen Anzahl unparzellierter Gemeinden, deren Katasterskripturen durch die schnelle Güterbewegung beinahe unbrauchbar geworden, und der Notwendigkeit, diese Dokumente zu erneuern, was, ohne Vorgang des Parzellars, nur eine Wiederholung der bestehenden Irrtümer nach sich zöge und daher diese Ortschaften in bedeutende ungegründete Auslagen brächte, welche zu ersparen Pflicht der Behörde ist;

auf den Vortrag des Finanzdepartementes und nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschliesst:

1. Alle Gemeinden, welche noch keine regelmässigen Parzellarpläne besitzen, sollen dieser Vermessung, laut Verordnungen über den Kataster, unterworfen sein.

2. Diejenigen Pläne, welche in Übereinstimmung mit den in der Vorschrift vom 15. Januar 1827 [1] ausgesprochenen Grundsätzen aufgenommen worden, sind als regelmässig anzuerkennen.

Die vor diesem Zeitpunkt verfertigten Pläne sollen von Amtes wegen durch den verifizierenden Ingenieur auf ihm von der Administration erteilten Befehl nachgesehen und je nach Erfolg der Untersuchung angenommen oder verworfen werden. Alle unter dem Massstabe von 1250stel aufgenommenen Pläne sind jedoch von jetzt an unzulässig.

3. Die Gemeinden, welche die Vermessung noch vorzunehmen haben, erhalten aus der Staatskasse den Vorschuss aller dadurch und durch die Erneuerung der Katasterskripturen verursachten Kosten. Diese unzinsbaren Vorschüsse

[1] Nicht in der Gesetzessammlung.

sollen sie innerhalb zehn Jahren, und zwar alle Jahre einen Zehntel der Summe zurückbezahlen. Der zur Rückerstattung dieser Vorschüsse erforderliche Ertrag ist zur Hälfte nach der Katasterschätzung des Grund und Bodens, zu einem Viertel von den Parzellen, welches auch ihre Ausdehnung sein möge, und zu einem Viertel nach dem Halte zu erheben. 8. Dezember 1845.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekretes beauftragt. Alle zu dieser Vollziehung erforderlichen Verfügungen sollen der allgemeinen Kataster- und Grundsteuerverordnung, welche im Art. 5 des Dekretes vom 29. November 1838 angeführt ist, einverleibt werden.[1]

Dieses Dekret wird unverzüglich in Kraft treten; es soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 8. Dezember 1845.

Namens des Grossen Rates

der Vizepräsident
X. PÉQUIGNOT,

der Staatsschreiber
HÜNERWADEL.

[1] § 3 ist abgeändert durch das zum Eingang angeführte D. vom 22. November 1866.

9. Januar 1846.

Beschluss des Regierungsrates

über

die Triangulation der Gemeinden im Jura.[1]

Der Regierungsrat der Republik Bern,

in Betracht der Zweckmässigkeit, die im Jura vorzunehmenden Triangulationen der Gemeinden einer regelmässigen Operationsgrundlage zu unterwerfen, auf den Vortrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ **1.** Der verifizierende Ingenieur des Katasters soll die Jurabezirke mit einem trigonometrischen Netz zweiten und dritten Ranges in ihrer ganzen Ausdehnung umziehen. Diese Arbeit soll zur Grundlage der fernern Katasteroperationen dienen.

§ **2.** Die Triangulation soll auf die für die eidgenössische Karte bestimmten Signale sich stützen und in allen Teilen nach der Mittagslinie des bernischen Observatoriums und dessen senkrechter Linie berechnet sein. Der Ingenieur hat zudem die allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf die Triangulation der Schweiz zu befolgen.

§ **3.** Die Beobachtungen sollen in allen möglichen Fällen die drei Horizontalwinkel, sowie die Scheitelpunktsentfernungen für die Höhenmessungen in sich fassen.

[1] Vergl. D. vom 29. November 1838 über die Parzellarvermessungen im Jura; D. vom 8. Dezember 1845 über denselben Gegenstand; B. vom 3. August 1849 betreffend die Rückerstattung der Katastervorschüsse; B. vom 1. Februar 1866 über die Triangulation der Gemeinden des Jura; D. vom 22. November 1866 betreffend die Bewilligung neuer Katastervorschüsse an die Gemeinden des neuen Kantonsteils (Finanzen).

§ 4. Die Signale sollen stark befestigt und die Stationen durch numerierte Marksteine, wenigstens einen und einen halben Schuh über den Boden erhaben, bezeichnet werden. Der Ingenieur hat die Befugnis, die Forstverwaltung für das nötige Material zur Verfertigung der Signale anzusprechen und soll dabei den in solchen Lieferungen üblichen Komptabilitätsmodus befolgen. Da, wo die Entfernung der Staatswaldung zu gross wäre, soll der Ingenieur die Gemeinden zur Herbeischaffung des Holzbedarfes für Massruten gegen billige Vergütung ansprechen dürfen. 9. Januar 1846.

§ 5. Nach jeder Operationsperiode soll der verifizierende Ingenieur dem Finanzdepartement einen ausführlichen Bericht über die im Jahreslauf gemachten Fortschritte in der Triangulation einsenden. Diesem Bericht sind beizufügen der betreffende Triangulationsplan und eine Abschrift des Verbalprozesses über die stattgefundenen Berechnungen. Das Departement hat diese Berechnungen einem Experten zur Prüfung zu übergeben.

§ 6. Die Erhaltung der Signale und der trigonometrischen Punkte ist der Obhut der Gemeindebehörden, in deren Bezirk sie aufgerichtet sind, anvertraut. Die Gemeinden haften für die Kosten, welche durch mutwillige Vernichtung oder Beschädigung der Signale verursacht werden, mit Vorbehalt des Regresses gegen die Urheber des Frevels, wenn sie entdeckt werden. Sogleich nach Aufpflanzung der Signale soll der verifizierende Ingenieur dies dem betreffenden Gemeindepräsidenten anzeigen und ihm den Ort und den Namen des Besitzers bezeichnen, auf dessen Boden die Aufpflanzung stattgefunden hat.

§ 7. Alle ersten Entwürfe, Beobachtungs- und Rechnungshefte, Pläne u. s. w., mit einem Wort, alle daherigen Dokumente gehören in Original dem Staat an und sollen in die Archive des Jurakatasters niedergelegt werden.

9. Januar 1846.

§ **8.** Für die sämtlichen Operationen ist eine Summe von dreitausend Franken bewilligt. Diese Summe wird dem verifizierenden Ingenieur in Stössen von Fr. 500 verabfolgt werden, und er hat über deren Gebrauch in üblicher Form sich auszuweisen. Der verifizierende Ingenieur ist ferner berechtigt, während der allgemeinen Triangulation, welche den Gegenstand dieses Beschlusses ausmacht, eine tägliche Vergütung von zwei Franken zu beziehen.

§ **9.** Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 9. Januar 1846.

Namens des Regierungsrates

der Schultheiss
v. TAVEL,

der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

Beschluss

betreffend

die Rückerstattung der Katastervorschüsse.[1]

3. August 1849.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass nähere Bestimmungen des Rückerstattungsmodus der nach § 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845 an die Gemeinden des Jura aus der Staatskasse verabreichten Vorschüsse für die Kosten der Parzellarpläne notwendig erscheinen;

auf einen Vortrag des Regierungsrates und der Direktion der Finanzen,

beschliesst:

§ **1.** Vom 1. Januar 1850 hinweg soll zum jährlichen Betrag der Grundsteuer derjenigen Gemeinden, welche von seiten des Staates Katastervorschüsse erhalten haben, ein Zehntel der mutmasslichen Berechnung der Voranschlagskosten während zehn aufeinanderfolgenden Jahren beigefügt werden.

§ **2.** Von der gleichen Zeit an wird allen Gemeinden, die im Laufe des Jahres dem Kataster unterworfen werden sollen, ein Zehntel der im vorigen Paragraphen erwähnten Kosten als Vorausbezahlung auferlegt werden.

Die Verteilung und der Bezug dieser Kosten sollen in Gemässheit des § 3 des Dekretes vom 8. Dezember 1845 und bis zur Beendigung der neuen mittels der gegenwärtigen Skripturen stattfinden.

[1] Vergl. D. vom 29. November 1838 über die Parzellarvermessungen im Jura; B. vom 9. Januar 1846 über Triangulation der Gemeinden im Jura; B. vom 1. Februar 1866 über den gleichen Gegenstand.

3. August 1849. § 3. Die endliche Bestimmung der Summe, die nach gänzlicher Vollendung der Arbeit von der Gemeinde zu entrichten sein wird, liegt dem Grundsteuerdirektor ob.

§ 4. Die auf diese Weise als Vorausbezahlung bezogenen Summen sollen in die Staatskasse geliefert werden.

§ 5. Dieses Dekret tritt vorläufig bis zum Zeitpunkt in Kraft, wo die Katasterverhältnisse für den ganzen Kanton geregelt sein werden. Alle frühern mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 3. August 1849.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
NIGGELER,
der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehender Beschluss soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. August 1849.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
STÄMPFLI,
der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

Übereinkunft

7./15. Sept. 1864.

zwischen

den hohen Ständen Bern und Solothurn, betreffend Einrichtung gemeinschaftlicher trigonometrischer Signale.

§ 1. Als gemeinschaftliche trigonometrische Signale werden bestimmt

1. Montoz, Oberbühlhubel, Jegenstorf, Wiesenberg und Römel;
2. Langenberg bei Leuzigen, Limpachfeld, Oesch, Haldimoos bei Büzberg, Hofbergli und Hinteregg bei Oberbipp, G'hürn bei Melchnau, Meinisberg, Bantiger und Steinhof.

Eine allfällige Vermehrung gemeinschaftlicher Signale wird weiterer Vereinbarung vorbehalten.

§ 2. Die Signale erhalten die Form einer drei- oder vierseitigen Pyramide. Die Signale unter Ziffer 1 erhalten eine Höhe von 20 Fuss, eine Verschalung von 12 Fuss, sie werden aus Balkenholz konstruiert und mit Blech beschlagen. Die Signale unter Ziffer 2 erhalten eine Höhe von 16 Fuss, eine Verschalung von 8 Fuss und werden aus Rundholz konstruiert.

Die Basis der Signale beträgt die Hälfte ihrer Höhe, sie werden, je nach ihrer Lage, weiss oder schwarz angestrichen.

Die Versicherung derselben geschieht durch einen behauenen Signalstein, mit Quadratdurchschnitt von 5″ Seite und 8″ aus dem Boden vorstehend.

7./15. Sept. 1864. § **3.** Die Kosten der Errichtung und Versicherung obiger Signale mit Inbegriff der Landentschädigungen werden getragen zur Hälfte von Bern, zur Hälfte von Solothurn.

§ **4.** Jeder Kanton verpflichtet sich die auf seinem Gebiet stehenden Signale zu errichten, die Unterhandlungen mit den Grundeigentümern zu führen und die daherigen Verträge abzuschliessen, alles unter Vorbehalt der Verrechnung nach Art. 3.

§ **5.** Jeder Kanton verpflichtet sich die auf seinem Gebiet stehenden Signale auf die Dauer von 6 Jahren und auf eigene Kosten in brauchbarem Zustande zu erhalten.

§ **6.** Der Kanton Solothurn verpflichtet sich überdies, dem Kanton Bern das authentische Ergebnis seiner Triangulation mitzuteilen und räumt demselben das Recht ein, auch seine Signale dritter und vierter Ordnung zum Zweck der Triangulation des bernischen Kantonsgebietes zu benutzen.

Der Kanton Solothurn ist aber nicht verpflichtet, seine Signale dritter und vierter Ordnung in brauchbarem Zustande zu erhalten, wenn die Katastervermessung der Gemeinden, wo die Signale stehen, vollendet ist.

Bern, den 7. September 1864.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
für denselben
WEBER,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn erteilt obiger Übereinkunft die Genehmigung. 7./15. Sept. 1864.

Solothurn, den 15. September 1864.

Der Landammann
Dr. ACKERMANN, R.-R.,
der Staatsschreiber
J. J. AMIET.

Vorstehende Übereinkunft soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 21. September 1864.

Der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

1. Februar 1866.

Beschluss

betreffend

die Triangulation der Gemeinden im Jura.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betracht der Notwendigkeit einer Aufnahme neuer Parzellarpläne in verschiedenen Gemeinden des Jura, welche vor der Promulgation der Verordnung über den Kataster von 1846 katastriert wurden;

im Hinblick auf Art. 35 dieser Verordnung, welcher dem Ingenieur-Verifikator vorschreibt, in jeder zu katastrierenden Gemeinde womöglich einen trigonometrischen Punkt festzustellen für 50 Jucharten in Parzellen und 100 Jucharten in Massen;

im Hinblick ferner auf Art. 138 derselben Verordnung, welcher die veränderliche Gebühr des Ingenieur-Verifikators auf $4^1/_2$ Rp. per Parzelle und $4^1/_2$ per Morgen bestimmt;

in Betracht, dass durch das Dekret des Regierungsrates vom 9. Januar 1846 für die gesamten Triangulationsarbeiten im Jura ein Kredit von 3000 Schweizerfranken bewilligt ist;

in Erwägung,

1. dass die künftig zu katastrierenden Gemeinden in keiner Verbindung mit dem Netze der kantonalen Triangulation stehen, dass sie unter sich isoliert und entfernt von den Hauptsignalen sind und dem grossen Netze nur durch Opfer und viele Schwierigkeiten einverleibt werden können;

[1] Vergl. D. vom 29. November 1838 über die Parzellarvermessungen im Jura und die daselbst angeführten Erlasse.

2. dass die Zahl von trigonometrischen Punkten, welche durch den angeführten Art. 35 der Verordnung über den Kataster festgesetzt ward, als ungenügend und eine Vermehrung derselben als im Interesse der Gemeinden und Geometer liegend erkannt worden ist; 1. Februar 1866.

3. dass angesichts dieser Vermehrung von so langen, schwierigen und kostspieligen Arbeiten, die veränderliche Gebühr des Verifikations-Ingenieurs, wie sie durch Art. 138 der allgemeinen Verordnung und durch Art. 8 des angeführten Dekretes festgesetzt ist, nicht mehr im Verhältnis steht mit den gegenwärtigen Anforderungen und ungenügend ist zur Deckung der Auslagen und Reisekosten;

4. dass der durch oben angeführtes Dekret bewilligte Kredit nicht hingereicht hat, um auch die Gemeinden zu erreichen, welche bereits alte Pläne besitzen, dass deshalb die Arbeiten der Haupttriangulation seither nicht beendigt werden konnten und dass, bevor in diesen Gemeinden zu neuen geometrischen Arbeiten geschritten werden kann, es unumgänglich notwendig ist, sie mit dem Hauptnetze zu verbinden;

auf den Bericht und die Anträge der Direktion der Finanzen,

beschliesst:

Art. **1.** Der Art. 138 der Verordnung über den Kataster, welcher durch Beschluss des Finanzdepartementes vom 19. Mai 1846 in Vollziehung gesetzt worden ist, wird in dem Sinne modifiziert, dass die veränderliche Gebühr des Ingenieur-Verifikators für die zu katastrierenden Gemeinden folgendermassen festgesetzt ist:

1. Detailtriangulation und Verifikation auf Kosten der Gemeinden: 8 Rappen per Jucharte zu 40,000 Quadratfuss und 8 Rappen per Parzelle;

1. Februar 1866.

2. allgemeine Triangulation auf Kosten des Staates: 3 Rappen per Jucharte zu 40,000 Quadratfuss und 3 Rappen per Parzelle von jeder zu triangulierenden Gemeinde.

Art. **2.** Der Staat leistet wie früher den Vorschuss der den Gemeinden aufliegenden Kosten der Triangulation; die dem Staat aufliegenden Kosten werden aus dem hierfür jährlich zu bewilligenden Kredite erhoben, mittels Rechnungen des Verifikationsingenieurs, welche durch die Direktion des Katasters zu visieren und durch die Kantonsbuchhalterei zu kontrollieren sind.

Art. **3.** Die Finanzdirektion ist mit der weitern Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. Derselbe soll in den beiden Amtsblättern des Kantons veröffentlicht und in die Gesetzessammlung eingerückt werden.

Bern, den 1. Februar 1866.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Gesetz

über

das Vermessungswesen.[1]

18. März 1867.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht,

dass der Kataster eine wesentliche Grundlage für ein zweckmässiges Hypothekarsystem bildet und zugleich ein wertvolles Material für die öffentliche Verwaltung;

dass die Ausdehnung der Katastervermessungen auf den alten Kantonsteil bereits am 29. Mai 1849 vom Grossen Rat grundsätzlich beschlossen worden ist;

dass der eigentlichen Katastervermessung aber bedeutende Vorarbeiten vorausgehen müssen;

dass es wünschenswert ist, sowohl diese Vorarbeiten als die Kartierungsarbeiten möglichst rasch zu Ende zu führen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Die Vollendung der Kartierungsarbeiten und die Vorarbeiten für den Kataster im alten Kantonsteil werden der Direktion der Domänen und Forsten[2] übertragen.

---

[1] Vergl. die V. vom 31. März 1900 über die Nachführung des Katasters etc.; D. vom 1. Dezember 1874 über die Parzellarvermessungen im alten Kantonsteil; V. D. vom 26. November 1877 für das unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forstgebiet (Forstwesen); V. vom 22. Februar 1879 über die Bereinigung und Vermarchung der Gemeindegrenzen; D. vom 30. Mai 1883 betreffend das Verfahren bei Anlage von Feldwegen; V. vom 5. Dezember 1891 betreffend die Bereinigung der Grundbücher etc. (Justiz); Konkordat vom 20. Januar 1868 für gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und Freizügigkeit im Gebiet der Konkordatskantone.

[2] Jetzt Baudirektion; vergl. D. vom 30. August 1898 betreffend Umschreibung und Organisation des Regierungsrates (Organisation).

18. März 1867. Die Kartierungsarbeiten umfassen

1. die Vollendung der Triangulation;
2. eine teilweise neue Aufnahme und Ergänzung der Blätter II, VII, XVII und XVIII der eidgenössischen topographischen Karte;
3. die Herausgabe der Kantonskarte.

Die Vorarbeiten für den Kataster umfassen

1. die Versicherung der Dreieckpunkte;
2. die Vermarchung der Gemeindegrenzen;
3. die Einteilung der Gemeindebezirke in Fluren und die Vermarchung dieser Fluren;
4. die Vermarchung der Flurparzellen.

§ **2.** Der Direktion der Domänen und Forsten [1] werden beigeordnet

1. ein Vermessungsbureau, unter der Leitung eines Kantonsgeometers, für die technische Ausführung;
2. eine Kartierungskommission zur Vorberatung der Kartierungsangelegenheiten;
3. eine kantonale Marchkommission zur Vorberatung und erstinstanzlichen Beurteilung der Geschäfte, welche mit der Vermarchung und Festlegung streitiger Gemeindegrenzen verbunden sind (§ 6).

§ **3.** Der Kantonsgeometer und die Mitglieder der beiden Kommissionen werden vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die jährliche Besoldung des Kantonsgeometers wird auf Fr. 4000—4500 bestimmt.[2]

§ **4.** Die Dreieckpunkte des trigonometrischen Netzes I., II., III. und IV. Ordnung sind oberirdisch zu versichern.

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, den nötigen Grund und Boden für die Versicherung und zweckgemässe

[1] Baudirektion.

[2] Vergl. jetzt die Besoldungsdekrete vom 1. April 1875; Dekret III, § 5, Zentralverwaltungen (Finanzen).

Benutzung eines solchen Dreieckpunktes einzuräumen, nebst dem Recht eines Zuganges, entweder durch kaufsweise Abtretung oder durch Errichtung einer entsprechenden Dienstbarkeit, alles gegen vollständigen Schadenersatz. 18. März 1867.

Dem Regierungsrat wird zu diesem Zweck das Recht der Expropriation eingeräumt.

Der Staat bestreitet sämtliche Kosten der Versicherung.

§ **5.** Jeder Grundeigentümer ist, nachdem er rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt wird, ferner gehalten, die vorübergehend zum Zwecke öffentlicher Vermessungen notwendige Aufstellung von Signalen und das Anbringen von Zeichen auf seinem Grund und Boden gegen vollständigen Schadenersatz zu dulden.

Wer diese Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht werden, verändert, beschädigt oder beseitigt, verfällt, Schadenersatz nicht inbegriffen, in eine Busse von einem bis vierzig Franken (Art. 256 des Strafgesetzes).

§ **6.** Alle Einwohnergemeinden werden verpflichtet, die Grenzen ihrer Gemeindebezirke bis 1. Jenner 1870 zu vermarchen.

Jede Einwohnergemeinde ernennt zwei Abgeordnete, welche mit den nötigen Vollmachten zu versehen sind, um mit den Abgeordneten der Nachbargemeinden die Grenzen zu bereinigen, die Grenzzeichen festzusetzen und die Marchverbale zu unterzeichnen.

Die Grenzbereinigung zwischen Gemeinden des nämlichen Amtsbezirkes werden durch den Regierungsstatthalter, diejenigen zwischen Gemeinden verschiedener Amtsbezirke durch die Direktion der Domänen und Forsten angeordnet.

In streitigen Fällen entscheidet die kantonale Marchkommission in erster Instanz, der Regierungsrat in zweiter und letzter Instanz.

18. März 1867. § **7.**[1] Jeder Gemeindebezirk wird in Fluren (Sektionen) abgeteilt, deren Zahl sich nach der Grösse und Gestalt desselben richtet.

Unter « Flur » versteht man einen grössern zusammenhängenden, durch administrative, natürliche oder wirtschaftliche Grenzen abgeschlossenen Bezirk von Gebäuden, Hofstätten, Reben, Feldern, Wiesen, Weiden oder Wäldern.

Die Flurgrenzen sind zu vermarchen.

§ **8.** Bei der Vermarchung der Gemeindegrenzen (§ 6), der Einteilung in Fluren und der Vermarchung der Flurgrenzen (§ 7) übernimmt der Staat die Kosten seiner Beamten und Delegierten, sowie die nötige technische Aushülfe und die Anschaffung der Amtsmarchsteine; die übrigen Kosten tragen die Gemeinden.

§ **9.** Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücke zu vermarchen. (Satz. 402, 403, 404 C. und Art. 646 des Code civil.)

Die Kosten fallen den Grundeigentümern auf.

§ **10.** Für die Herausgabe der Kantonskarte wird bis zu deren Vollendung ein jährlicher Kredit von 8000 Franken und für die übrigen, laut diesem Dekret dem Staat auffallenden Kosten ein solcher von Fr. 20,000 eröffnet.

§ **11.** Der Regierungsrat erlässt die nötigen Verordnungen

1. über die Organisation des Vermessungsbureaus und der beiden Kommissionen;
2. über die Vermarchung der Gemeindegrenzen;
3. über die Einteilung der Gemeindebezirke in Fluren und die Vermarchung der Fluren und der einzelnen Grundstücke.

[1] §§ 7—9 vergl. V. vom 26. Mai 1869 über die Einteilung der Gemeindebezirke in Fluren und V. vom 26. Mai 1869 über die Vermarchung der Flurparzellen.

§ 12. Jede neue Vermessung von Gemeinden bis zum Inkrafttreten des Katastergesetzes steht unter der Aufsicht und Leitung der Direktion der Domänen und Forsten.[1] 18. März 1867.

§ 13. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben die Kreisschreiben vom 26. Februar 1812 und 10. August 1838, der Beschluss über Errichtung der Stelle eines kantonalen Forstgeometers vom 21. Heumonat 1862 und der Beschluss über Aufstellung und Versicherung der Landesvermessungssignale vom 2. Juni 1865.

Bern, den 18. März 1867.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
STÄMPFLI,

der Staatschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 20. März 1867.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
WEBER,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

1 Baudirektion.

20. Januar 1868.

Konkordat

für

gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone.[1]

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. **1.** Im Gebiet der Konkordatskantone sollen Vermessungen von Grund und Boden, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen werden will, von nun an nur von solchen Geometern ausgeführt werden, welche hierfür ein Patent erworben haben.[2]

Art. **2.** Unter Geometern werden Techniker verstanden, welche befähigt sind, sowohl Waldkomplexe von beliebiger Lage und Ausdehnung nach den neuern Regeln der Wissenschaft und Erfahrung möglichst genau zu vermessen und zu chartieren, als auch die geometrische Aufnahme ganzer Gemeindebanne samt der allfällig damit verbundenen Triangulation vorschriftsgemäss auszuführen.

Wo in Kantonen besondere Vorschriften über blosse Feldmesser bestehen, werden dieselben von dieser Übereinkunft nicht berührt.

II. Patentierung.

Art. **3.** Das Patent wird entweder durch eine wohlbestandene theoretische und praktische Prüfung oder durch genügende Ausweise über wissenschaftliche Kenntnisse und bisherige Praxis erworben.

[1] Vergl. R. vom 5. Mai 1894 für die Prüfung der in den Konkordatskantonen zu patentierenden Geometer; Beitritt St. Gallens vom 10. Juli 1872 zu diesem Konkordat.

[2] Vergl. § 4 des D. vom 1. Dezember 1874 über die Parzellarvermessungen im alten Kantonsteil.

Art. 4. Wer sich um ein Patent bewirbt, muss handlungsfähig und gut beleumdet sein, und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen. 20. Januar 1868.

Das Patent tritt ausser Kraft, wenn der Patentierte dieser Eigenschaften verlustig wird. Es kann auch auf motivierten Antrag einer Kantonsregierung unbedingt oder auf eine bestimmte Zeit zurückgezogen werden, wenn ein Patentierter sich schwerer oder wiederholter Plichtverletzungen schuldig macht.

Die Kantone sind gegenseitig zu diesfallsiger Anzeige verpflichtet; die Entscheidungen über den Patententzug stehen jedoch lediglich der nach Art. 5 aufzustellenden Prüfungskonferenz zu.

Art. 5. Zur Abhaltung der Prüfung und Würdigung der Gesuche um Patentierung ohne Prüfung (Art. 3), sowie zur Patentierung der tüchtig erfundenen Aspiranten wird eine Prüfungskonferenz aufgestellt. In die Prüfungskonferenz wählt die Regierung eines jeden Konkordatskantons ein Mitglied.

Die Mitglieder der Prüfungskonferenz ernennen einen Präsidenten, einen Aktuar und überdies ein Examinatorium oder einen engern Prüfungsausschuss von drei Fachmännern in oder ausser ihrer Mitte.

Sämtliche Wahlen werden auf drei Jahre getroffen.

Art. 6. Über die Anordnung, Einrichtung und den Umfang der Prüfung, sowie über das Verfahren bei der Würdigung ihrer Ergebnisse und die Erteilung der Patente, wird gleichzeitig und unter Rücksichtnahme auf alle an die Geometer zu stellenden Anforderungen ein Reglement aufgestellt, und in demselben auch über Ort und Zeit der Prüfungen, sowie über die Prüfungsgebühren der Aspiranten das Nähere festgesetzt werden.

Art. 7. Der Prüfungsausschuss nimmt nach Anleitung dieses Reglementes die theoretische und praktische Prüfung

20. Januar 1868. der Aspiranten vor und begutachtet deren Ergebnisse, sowie die Gesuche um Patentierung ohne Prüfung (Art. 3) zuhanden der Prüfungskonferenz.

Die Prüfungskonferenz wohnt der mündlichen Prüfung entweder in ihrer Gesamtheit bei oder bestimmt hierfür eine besondere Abordnung. In beiden Fällen entscheidet dieselbe auf Grundlage der Gutachten des Prüfungsausschusses über die Ergebnisse der Prüfung und stellt die Patente aus.

Art. **8.** In der Regel werden die Patente der Regierung des Patentierten zugestellt, worauf dieselbe dem letztern an Eidesstatt ein Handgelübde für gewissenhafte und unparteiische Ausführung der ihm zu übertragenden Arbeiten abnimmt und ihm das Patent übergibt.

Den Regierungen der übrigen Konkordatskantone werden die Patentierungen zur Kenntnis gebracht und die zuständigen Kantonsbehörden verpflichtet, für geeignete Bekanntmachung derselben in den amtlichen Blättern besorgt zu sein.

Bezüglich der Patentierten, die ausserhalb des Konkordatsgebietes wohnen, wird die Prüfungskonferenz jeweilen das Geeignete verfügen.

Art. **9.** Für die erforderlichen Konferenzen haben die Kantone ihre an dieselben abgeordneten Mitglieder (Art. 5) selbst zu entschädigen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (Art. 5) erhalten Fr. 20 Taggeld nebst Vergütung der Reisespesen. Wenn die von den Aspiranten erlegten Prüfungsgebühren (Art. 6) zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, so ist der Ausfall nach dem Massstab der Zahl der Patentbewerber von den Konkordatskantonen zu tragen, denen dieselben angehören.

III. Berechtigung.

Art. **10.** Die konkordatsgemäss patentierten Geometer sind in gleicher Weise berechtigt, im ganzen Umfange des Konkordatsgebietes sich nach Mitgabe ihres Patentes für jede Art von Vermessungen zu bewerben und dieselben auszuführen.

Um jedoch für alle Vermessungen ein möglichst gleichmässiges Verfahren einzuführen und für die Richtigkeit derselben die nötigen Garantien erhalten zu können, wird hierüber gleichzeitig eine genaue, für alle Geometer verbindliche Instruktion angefertigt und erlassen. 20. Januar 1868.

Art. **11.** Jedenfalls sollen alle unter Staatsaufsicht auszuführenden und zu prüfenden Vermessungsarbeiten, welche akkordweise vergeben werden wollen, öffentlich ausgeschrieben werden; jedoch soll in allen Fällen der Zuschlag der Arbeit ausschliesslich dem Akkordgeber zukommen.

Die Kantone werden mit Vorbehalt von Art. 12 die unter Staatsaufsicht auszuführenden Vermessungsarbeiten in der Regel nur an solche Geometer vergeben, beziehungsweise nur die Operate solcher Geometer genehmigen lassen, welche konkordatsgemäss patentiert sind.

Jeder Vertrag über Vermessungen, die unter staatlicher Aufsicht stehen, unterliegt der Genehmigung der betreffenden Kantonsregierung oder der von derselben hiermit betrauten Behörde. Es bleibt ihnen anheimgegeben, hierfür und für die erforderlichen Berechnungen geeignete Formularien aufzustellen. Zudem bleibt den Kantonen vorbehalten, besondere Behörden oder ständige Kommissionen mit der Überwachung dieser Arbeiten und mit der Kontrollierung ihrer Ausführung zu betrauen, sowie die amtliche Glaubwürdigkeit aller Operate von deren Prüfung und Gutheissung abhängig zu machen.

Art. **12.** Geometer, welche vor dieser Übereinkunft in einem oder mehreren Kantonen Vermessungen ausgeführt und sich darüber befriedigende Ausweise erworben haben, können von den betreffenden Regierungen im Gebiete ihrer Kantone auch ferner die Bewilligung zur Übernahme solcher Vermessungen erhalten. Jedoch sind die übrigen Konkordatskantone nicht verpflichtet, dieselben den nach dieser Übereinkunft patentierten Geometern gleich zu halten.

20. Januar 1868.

IV. Schlussbestimmungen.

Art. **13.** Die Konkordatskantone treten dieser Übereinkunft in ihrem ganzen Umfange auf eine erste Zeitdauer von sechs Jahren bei.

Nach Ablauf dieser Zeit bleibt es jedem einzelnen Kanton freigestellt, beim Konkordat zu verbleiben oder davon zurückzutreten.

Den übrigen Kantonen steht der Beitritt zu dieser Übereinkunft unter den gleichen Rechten und Pflichten jederzeit offen.

Art. **14.** Das vorstehende Konkordat sowohl als das Prüfungsreglement (Art. 6) und die Vermessungsinstruktion (Art. 10) sollen der endgültigen Genehmigung der sich beteiligenden Kantone unterstellt werden.

Sie treten in Kraft, sobald die zuständigen Behörden von wenigstens fünf Kantonen, beziehungsweise Halbkantonen, ihren Beitritt zu demselben erklärt haben.

Art. **15.** Hierauf soll dieses Konkordat mit den im Art. 14 erwähnten besondern Nebenbestandteilen besonders gedruckt und in die Gesetzessammlung der Konkordatskantone aufgenommen werden.

Also beraten und unter Ratifikationsvorbehalt angenommen in Baden den 18. Weinmonat 1864 von den Abgeordneten der Konferenzkantone, Zürich, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Graubünden, Aargau und Thurgau.

Note. Der Stand Graubünden hat seinen Beitritt zum vorstehenden Konkordat unterm 11. Juli 1866 abgelehnt.

Der schweizerische Bundesrat, 20. Januar 1868.

nach Einsicht des zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau und Thurgau abgeschlossenen Konkordates für gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und für deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone;

in Anwendung von Art. 7 und Art. 90, Ziffer 7 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Dem genannten Konkordat ist die Genehmigung erteilt.
2. Dasselbe tritt mit dem 1. März 1868 in Kraft.

Bern, den 20. Jänner 1868.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident
Dr. J. DUBS,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
SCHIESS.

Note. Die Beitrittserklärungen der konkordierenden Kantone erfolgten:

von	Thurgau	mit	Schreiben	vom	13. September 1865.
»	Basel-Stadt	»	»	»	18. Dezember 1865.
»	Solothurn	»	»	»	— » 1865.
»	Luzern	»	»	»	31. Januar 1866.
»	Schaffhausen	»	»	»	23. März 1866.
»	Aargau	»	»	»	21. Mai 1867.
»	Bern	»	»	»	6. Juni 1867.
»	Zürich	»	»	»	23. November 1867.

ı. Mai 1869.

Verordnung

über

die Vermarchung der Flurparzellen.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 9 des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867,

auf den Antrag der Direktion der Domänen und Forsten,

verordnet:

§ **1.** Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, seine Grundstücke zu vermarchen. (Satz. 402, 403, 404 C. und Art. 646 des Code civil.)

Die Kosten fallen den Grundeigentümern auf.

§ **2.** Die Eigentumsgrenzen eines jeden Grundstückes (Flurparzelle) sollen mit sichern Grenzzeichen versehen werden.

Als Grenzzeichen sind zulässig

a) Marchsteine, aus dauerhaftem Material, womöglich behauen, von wenigstens $2^1/_2$ Fuss Länge, wovon zwei Drittel in den Boden kommen;

b) Monumente, gut erhaltene Mauern, feste Lägersteine und Felsen.

Nicht zulässig sind Bäume, Steinhaufen, lockeres Mauerwerk, Holzkonstruktionen, Pfähle und andere unsichere Gegenstände.

[1] Vergl. §§ 3 und 12 des V. D. vom 26. November 1877 für das unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forstgebiet (Forstwesen).

Auf den Grenzzeichen sind die Grenzpunkte (Scheitelpunkte der Grenzlinien) und wo tunlich auch die Richtung der Grenzlinien deutlich einzuhauen. 26. Mai 186(

Bei Grundeigentum von Staat, Gemeinden und Korporationen, bei Strassen und Gemeindewegen, sollen die Marchsteine behauen werden. In den drei ersten Fällen sind überdies sämtliche Grenzzeichen zu numerieren.

§ **3.** Unter die Grenzsteine sind sogenannte Zeugen von unverweslichem Material, wie z. B. Ziegelstücke, Kachelscherben und dergleichen, nach landesüblicher Weise zu legen.

Grenzsteine an Rainen, Strassen und Gräben sollen tiefer als gewöhnlich gesetzt werden. — An sumpfigen Stellen ist ihr Stand durch eine Unterlage von Pfählen und Steinen zu sichern.

Schiefstehende Grenzsteine müssen senkrecht gestellt werden, und unkenntlich gewordene Grenzzeichen sind auszubessern oder zu erneuern.

§ **4.** Werden die Grenzen durch gerade Linien gebildet, so sind in der Regel nur die Endpunkte (Scheitelpunkte der Grenzlinien) mit Grenzzeichen zu versehen.

Da, wo Unebenheiten des Bodens verhindern, dass von einem Grenzzeichen zum andern gut gesehen werden kann, sollen auch zwischen den Endpunkten Grenzzeichen (Läufer) eingesetzt werden.

Wo die Stirnseiten mehrerer nebeneinander liegender Grundstücke auf Radwender, Strassen, Wege oder Kanäle stossen, sind die Grenzzeichen nicht auf die Endpunkte zu setzen, sondern einige Fuss rückwärts in die Grenzfurchen (Furchensteine). — Bei der Vermarchung solcher parallel laufenden Grundstücke sind die Furchensteine derselben, soweit möglich, in eine gerade Linie zu setzen.

Wo natürliche Grenzen vorhanden sind, als: scharf ausgesprochene Berggräte und Rücken, tiefe Töbel, Schluchten und Fluhbänder, Flüsse oder Bäche, deren Bett keinen

Mai 1869. erheblichen Veränderungen unterliegt, sind die Endpunkte und die Hauptbiegungspunkte mit Grenzzeichen zu versehen und die dazwischen liegenden Krümmungen bei der geometrischen Aufnahme durch Messung anzuknüpfen.

Das nämliche macht Regel, wo Strassen und öffentliche Wege, Kanäle oder gut unterhaltene Gräben die Grenze bilden.

An Flüssen und Bächen, die Uferbrüche veranlassen oder von Zeit zu Zeit ein anderes Bett sich bahnen, sind Hintermarchen festzusetzen, damit die wirkliche Grenzlinie jederzeit bestimmt werden kann.

Zäune, Hecken und mangelhaft unterhaltene Gräben werden nicht als zuverlässige Grenzlinien anerkannt, sondern sind durch sichere Grenzzeichen zu vermarchen.

Die Entfernung von einem Grenzzeichen zum andern soll in der Regel nicht über 500 Fuss betragen. In Gebirgsgegenden darf diese Entfernung sich bis auf 2000 Fuss belaufen.

§ **5.** Die Waldgrenzen sind sowohl da, wo sie an fremdes Eigentum, als auch, wo dieselben an andere Grundstücke des Eigentümers anstossen, zu vermarchen.

Wo Wald an Wald grenzt, ist eine gemeinschaftliche Visierlinie von wenigstens 3 Fuss Breite zu öffnen und offen zu erhalten, damit leicht von einem Grenzstein zum andern gesehen und, wo tunlich, auch gemessen werden kann. Auch wo Wald an Feld grenzt, muss die Grenzlinie so aufgeräumt werden, dass dieses möglich ist.

§ **6.** Der Parzellarvermessung eines Gemeindebezirkes muss die Bereinigung und Vermarchung der Flurparzellen vorangehen.

Zu diesem Zweck ernennt der Gemeinderat eine Marchkommission von 3—9 Mitgliedern und einen lokalkundigen Mann als Marchweibel (Indikator).

Der Gemeinderat hat ferner eine Bekanntmachung zu erlassen, durch welche die Grundbesitzer aufgefordert werden, sich jeweilen auf die Vorladung der Marchkommission zu stellen. 26. Mai 1869

Diese Bekanntmachung soll im Amtsblatt eingerückt, in der Kirche verlesen und im Gemeindelokal während der ganzen Dauer der Vermarchung und Vermessung angeschlagen werden. Überdies ist jedem Grundbesitzer ein Exemplar derselben durch den Marchweibel zuzustellen, mit der Einladung, die nötigen Marchsteine in Bereitschaft zu halten.

Die daherigen Kosten bestreitet die Gemeinde.

Die Marchkommission wählt ihren Präsidenten und ihren Protokollführer.

Sie kann sich in Sektionen teilen oder einzelne Mitglieder als Marchkommissäre bezeichnen, sofern sie das eine oder andere als zweckmässig erachtet.

Sie bestimmt Zeit und Ort für die Begehung der Parzellengrenzen und die nachfolgenden Marchverhandlungen und lässt dazu den Grundeigentümern jeweilen durch den Marchweibel bieten.

§ **8.** Die Grenzbegehung findet nach Fluren oder Flurabteilungen statt. Bei derselben sind die Grundeigentümer auf fehlende oder mangelhafte Grenzzeichen aufmerksam zu machen und die Grenzen soweit möglich auf gütlichem Wege zu bereinigen.

Die Marchkommission oder deren Kommissär setzt hierauf den Grundeigentümern eine Frist von höchstens 14 Tagen zur vorschriftgemässen Vermarchung und verifiziert deren richtige Vollziehung.

§ **9.** Grundeigentümer, welche der erhaltenen Vorladung (§ 7) nicht Folge leisten oder innerhalb der festgesetzten Frist (§ 8) die Vermarchung nicht ausführen, sind

5. Mai 1869. der Gemeinde gegenüber für die daraus erwachsenen Mehrkosten haftbar, und die betreffenden Grenzen werden als streitig angesehen.

§ **10.** Streitige Grenzen werden nach dem gewöhnlichen Civilverfahren bereinigt. (Satz. 402, 403 und 404 C. und Art. 646 des Code civil.)

§ **11.** Marchanstände, deren Bereinigung nach § 10 längere Zeit in Anspruch nehmen, sollen den Beginn der Parzellarvermessung nicht hindern.

Zu diesem Zweck sind die von den Parteien angesprochenen Grenzlinien mit starken Pfählen zu bezeichnen und provisorisch in den Plan einzutragen.

Nach erfolgter gerichtlicher Bereinigung hat der Gemeinderat die vorschriftgemässe Vermarchung und die Ergänzung des Planes anzuordnen.

§ **12.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird in die Sammlung der Gesetze aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht.

Bern, den 26. Mai 1869.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
WEBER,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Verordnung

26. Mai 1869.

über

die Einteilung der Gemeindebezirke in Fluren.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 7 des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867,

auf den Antrag der Direktion der Domänen und Forsten,

verordnet:

§ **1.** Jeder Gemeindebezirk wird in Fluren (Sektionen) abgeteilt, deren Zahl sich nach der Grösse und Gestalt desselben richtet.

Unter « Flur » versteht man einen grössern zusammenhängenden, durch administrative, natürliche oder wirtschaftliche Grenzen abgeschlossenen Bezirk von Gebäuden, Hofstätten, Rebén, Feldern, Wiesen, Weiden oder Wäldern. (§ 7 des Gesetzes).

§ **2.** Jede Flur soll ein zusammenhängendes Ganzes bilden, und die Flurgrenzen sollen mit den Eigentumsgrenzen zusammenfallen (§§ 7 und 9 des Gesetzes).

Die Numerierung der einzelnen Grundstücke erfolgt nach Fluren.

§ **3.** Es werden über Grösse und Zusammensetzung der Fluren keine bindenden Vorschriften aufgestellt, dagegen sind die folgenden Normen möglichst zu beachten:

[1] Vergl. V. vom 31. März 1900 über die Nachführung des Katasters etc.

26. Mai 1869. 1. Der Flächeninhalt einer Flur sollte nicht übersteigen

250 Jucharten bei Städten (Quartiere), Dörfern, Reben, Äckern und Wiesen mit stark parzelliertem Grundbesitz;

1000 Jucharten bei Dörfern, Weilern, Höfen, Feldern und Wiesengeländen in ebener oder leicht hügeliger Lage;

2000 Jucharten bei stark hügeliger Lage, bei Wäldern und tiefer gelegenen Weiden;

4000 Jucharten bei den Alpweiden.

2. Wo Gemeindebezirke, mit Rücksicht auf die Verwaltung oder auf besondere Rechtsverhältnisse, in mehrere Abteilungen zerfallen, als Schulkreise, Viertel, Drittel, Höfe, Güter, Bäuerten, Alpschaften, Rechtsamen, Schwellenbezirke und dergleichen, soll diesen bestehenden Einteilungen vor allem Rechnung getragen werden.

3. Wo solche Gemeindeabteilungen zu einer rationellen Einteilung in Fluren nicht genügen, oder wo keine solche Gemeindeabteilungen bestehen, sollen natürliche Grenzen, als: Flüsse, Bäche, Fluhbänder etc., oder wirtschaftliche Grenzen, als: Wälder, Felder, Wiesen etc., gesucht werden.

§ **4.** Wenn mehrere Grundstücke einer Flur durch gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse (Wässerung, Wegunterhalt etc.) verbunden sind, so können sie als Flurabteilung ausgeschieden werden.

Umgekehrt können mehrere Fluren zu einem Flurverband vereinigt werden, wenn gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse es wünschenswert machen.

§ **5.** Für die Einteilung eines Gemeindebezirkes in Fluren hat der Gemeinderat unter Beiziehung des Kantonsgeometers einen Entwurf auszuarbeiten.

Die definitive Flureinteilung unterliegt der Genehmigung der Direktion der Domänen und Forsten.[1] 26. Mai 1869.

§ **6.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht.

Bern, den 26. Mai 1869.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

WEBER,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

[1] Baudirektion.

10. Juli 1872.

Beitritt des Kantons St. Gallen

zum

Geometerprüfungskonkordat.

Dem am 1. März 1868 in Kraft getretenen Konkordat für gemeinschaftliche Prüfung der Geometer und deren Freizügigkeit im Gebiet der Konkordatskantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Aargau, Schaffhausen und Thurgau ist der Kanton St. Gallen am 5. Juni 1872 nachträglich beigetreten.

Bern, den 10. Heumonat 1872.

Im Namen des Regierungsrates

das präsidierende Mitglied

L. KURZ,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

Dekret

über

die Parzellarvermessungen im alten Kantonsteil.[1]

1. Dezember 1874.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht,

1. dass die durch das Vermessungsgesetz vom 18. März 1867 vorgezeichneten Vorarbeiten für den Kataster nun nahezu vollendet sind;

2. dass im Jura und in vielen Gemeinden des alten Kantons die Parzellarvermessungen bereits vollzogen sind, dagegen noch eine grosse Anzahl Gemeinden keine oder nur unbrauchbare ältere Pläne besitzt;

3. dass es wünschenswert ist, dass die Parzellarvermessungen der Gemeinden so rasch als möglich und in einer bestimmten Reihenfolge durchgeführt werden;

in Ausführung des Art. 4 des Dekretes vom 29. Mai 1849, durch welchen die Ausdehnung der Katastervermessungen auf den alten Kantonsteil grundsätzlich beschlossen worden ist;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Alle Gemeinden des alten Kantonsteiles sind verpflichtet, die Parzellarvermessung über ihren Gemeindebezirk vornehmen zu lassen.

[1] Vergl. § 3 des V. D. vom 26. Dezember 1877 für das unter eidgenössische Aufsicht gestellte Forstgebiet (Forstwesen); § 2, letzter Absatz, des D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber (Justiz); § 6 des D. vom 30. Mai 1883 betreffend das Verfahren für die Anlage von Feldwegen.

1. Dezember 1874. Diese Vermessungen sind auf Grundlage des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 und der daherigen Verordnungen und Instruktionen auszuführen.

§ **2.** Ausgenommen von der Neuvermessung sind diejenigen Gemeinden, welche bereits ein seit dem Erlass des Vermessungsgesetzes vom Regierungsrat genehmigtes Vermessungswerk besitzen.

Die vor diesem Zeitpunkt verfertigten Katasterpläne sollen bezüglich ihrer Brauchbarkeit durch den Kantonsgeometer geprüft und je nach Ergebnis der Untersuchung durch den Regierungsrat verworfen oder nach stattgefundener Ergänzung sanktioniert werden.

§ **3.** Den Zeitpunkt und die Reihenfolge, in welcher die Vermessungsarbeiten der Gemeinden vorzunehmen sind, bestimmt der Regierungsrat, wobei diejenigen Gemeinden in erster Linie berücksichtigt werden sollen, welche sich für die Vermessung anmelden.

§ **4.** Die Katastervermessungen dürfen nach Mitgabe des Geometerkonkordates vom 20. Januar 1868 nur durch patentierte und beim Empfang des Patentes ins Handgelübde aufgenommene Konkordatgeometer ausgeführt werden.

§ **5.** Alle Vermessungswerke sind durch den Kantonsgeometer zu verifizieren und hierauf in den Gemeinden zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Diese Auflage, welcher auch die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes aufgenommenen Parzellarpläne zu unterwerfen sind, ist durch dreimalige Einrückung in das Amtsblatt und auf sonstige ortsübliche Weise bekannt zu machen mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen unter bestimmter Bezeichnung der bestrittenen Punkte in der Frist von dreissig Tagen nach dem letztmaligen Erscheinen der Bekanntmachung im Amtsblatt in der Gemeindeschreiberei oder der für die Auflage bezeichneten Abteilung derselben schriftlich einzureichen. Die einlangenden Einsprachen sind zu protokollieren

und unverzüglich zu bereinigen. Soweit dies auf gütlichem Wege nicht gelingt, unterliegen sie je nach ihrer Natur dem Entscheid der Administrativbehörden oder der gerichtlichen Erörterung. 1. Dezember 1874.

Die Domänendirektion[1] legt sodann das Vermessungswerk dem Regierungsrat zur Genehmigung vor, welcher hierüber der Gemeinde ein Dokument auszustellen hat.

§ **6.** Die vom Regierungsrat genehmigten Vermessungswerke gelten als öffentliche Urkunden (§ 200 C. P.).[2] Dieselben sollen den neu anzulegenden Grundbüchern (Lager- und Flurbüchern), den Grundsteuerregistern, sowie allen Handänderungs- und Verpfändungsverträgen über Immobilien zur Grundlage dienen.

§ **7.** Die Gemeinden sollen ihre Vermessungswerke nach Bedürfnis der Revision unterwerfen und alle Änderungen, Vervollständigungen und Berichtigungen in denselben nachtragen lassen.

Säumige Gemeinden sind vom Regierungsrat von Amtes wegen zur Vornahme der Revision anzuhalten.

§ **8.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes und der Erlassung der daherigen Vollziehungsverordnungen beauftragt. Dasselbe tritt auf 1. Januar 1875 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Christmonat 1874.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

ZYRO,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

---

[1] Baudirektion.
[2] Jetzt § 199.

11. September 1878.

Dekret

über

die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung des Art. 6 des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Jeder Katastervermessung hat die Bereinigung der Gemeindegrenzen voranzugehen. Die Grenzlinie, welche zwei Gemeindebezirken gemeinschaftlich angehört, ist ein Grenzzug. Die Grenzbereinigungen sind in der Weise durchzuführen, dass alle abgetrennten Stücke einer Gemeinde (Enklaven) nach Massgabe des Art. 2 hiernach andern Gemeinden zugeteilt werden. Ausnahmen hiervon sind dem Grossen Rat vorbehalten.

Nach stattgefundener staatlicher Genehmigung eines Vermessungswerkes kann die Verlegung eines Grenzzuges nur durch den Regierungsrat auf Antrag einer der betreffenden Gemeinden angeordnet werden.

Art. **2.** Bei den Grenzverlegungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass sich die Veränderungen möglichst ausgleichen. Als Grundlage zu der Ausgleichungsberechnung von Abgang und Zuwachs für jede der beteiligten Gemeinden gilt in der Regel die Grundsteuerschatzung der

[1] Vergl. V. vom 22. Februar 1879 über die Bereinigung und die Vermarchung der Gemeindegrenzen und V. vom 5. Dezember 1891 betreffend die Bereinigung der Grundbücher bei Veränderung der Amtsbezirksgrenzen (Justiz).

betreffenden auszutauschenden oder abzutretenden Grundstücke und Gebäulichkeiten, unter billiger Berücksichtigung der übrigen bisher auf denselben ruhenden Gemeinde- und andern Lasten. 11. September 1878.

Art. **3.** Wo die Gemeindegrenzen Häuser oder Flurparzellen oder Hofräume durchschneiden, sind dieselben so zu verlegen, dass die neuen Gemeindegrenzen entweder mit den Parzellengrenzen zusammenfallen oder aber auf natürliche Grenzen, sowie längs Eisenbahnen, Strassen, Wege und dergleichen verlegt werden.

Art. **4.** Bei gewöhnlichen Grenzbereinigungen (Art. 2 und 3) entscheidet nach Mitgabe des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852, §§ 58 und 59, der Regierungsstatthalter in erster, der Regierungsrat in zweiter und letzter Instanz.

Bei streitigen Grenzen, das heisst bei solchen Grenzen, über deren bisherigen Verlauf oder über deren Ausgleichung die Gemeinden sich nicht einigen können, entscheidet die kantonale Marchkommission in erster, der Regierungsrat in zweiter und letzter Instanz (§ 6 des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867).

Bei Aufhebung von Enklaven entscheidet in Streitfällen der Regierungsrat in erster, der Grosse Rat in zweiter und letzter Instanz.

Art. **5.** Der Regierungsrat ist mit der Ausführung dieses Dekretes und der Erlassung der daherigen Vollziehungsverordnung beauftragt. Dasselbe tritt auf 1. Oktober 1878 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. September 1878.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
R. BRUNNER,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

22. Februar 1879.

Verordnung

über

die Bereinigung und die Vermarchung der Gemeindegrenzen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 und des Dekretes über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil vom 11. September 1878,

auf den Antrag der Direktion des Vermessungswesens,

verordnet:

§ **1.** Alle Einwohnergemeinden werden verpflichtet, vor der Vermessung ihrer Gemeindebezirke oder vor allfälliger Einholung der Sanktion ihrer ältern Vermessungswerke (Art. 2 des Dekretes über die Parzellarvermessungen im alten Kantonsteil vom 1. Dezember 1874) die Gemeindegrenzen zu bereinigen und zu vermarchen. (Art. 1 des Dekretes über die Bereinigung der Gemeindegrenzen vom 11. September 1878.)

Jede Einwohnergemeinde ernennt zwei Abgeordnete, welche mit den nötigen Vollmachten zu versehen sind, um mit den Abgeordneten der Nachbargemeinden die Grenzen zu bereinigen, die Grenzzeichen festzusetzen und die Marchverbale zu unterzeichnen.

Die Grenzbereinigungen zwischen Gemeinden des nämlichen Amtsbezirkes werden vom Regierungsstatthalter, diejenigen zwischen Gemeinden verschiedener Amtsbezirke von der Direktion des Vermessungswesens[1] angeordnet. (Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867, § 6.)

---

[1] Baudirektion.

§ **2.** Bei der Vermarchung der Gemeindegrenzen übernimmt der Staat die Kosten seiner Beamten und Delegierten, sowie die nötige technische Aushülfe und die Anschaffung der Amtsmarchsteine; die übrigen Kosten tragen die Gemeinden. (Gesetz vom 18. März 1867, § 8.) 22. Februar 1879.

§ **3.** Die Umfangsgrenzen eines jeden Gemeindebezirkes sollen mit sichern Grenzzeichen versehen werden.

Als Grenzzeichen sind zulässig

a) Marchsteine aus solidem Material behauen, von wenigstens 24 Centimeter im Geviert und 1,20 Meter Länge, wovon die Hälfte in den Boden kommt;

b) Monumente, gut erhaltene Mauern, feste Lägersteine und Felsen.

Nicht zulässig sind Bäume, Steinhaufen, lockeres Mauerwerk, Holzkonstruktionen und andere unsichere Gegenstände.

Auf den Grenzzeichen sind die Grenzpunkte (Scheitelpunkte der Grenzlinien) und wo tunlich auch die Richtung der Grenzlinien deutlich einzuhauen.

Die Grenzzeichen sind ferner mit den Anfangsbuchstaben der betreffenden Gemeindebezirke und mit Nummern zu versehen.

§ **4.** Werden die Grenzen durch gerade Linien gebildet, so sind nur die Endpunkte mit Grenzzeichen zu versehen.

Wo natürliche Grenzen vorhanden sind, als scharf ausgesprochene Berggräte und Rücken, tiefe Töbel, Schluchten und Fluhbänder, Flüsse oder Bäche, deren Bett keinen erheblichen Veränderungen unterliegt, sind die Endpunkte und die Hauptbiegungspunkte mit Grenzzeichen zu versehen und die dazwischen liegenden Krümmungen bei der geometrischen Aufnahme durch Messung anzuknüpfen.

Das nämliche macht Regel, wo Strassen und öffentliche Wege, Kanäle oder gut unterhaltene Gräben die Grenze bilden.

22. Februar 1879.

An Flüssen und Bächen, die Uferbrüche veranlassen oder von Zeit zu Zeit ein anderes Bett sich bahnen, sind Hintermarchen festzusetzen, damit die wirkliche Grenzlinie zu jeder Zeit bestimmt werden kann.

Zäune, Hecken und mangelhaft unterhaltene Gräben werden nicht als zuverlässige Grenzlienen anerkannt, sondern sind durch sichere Grenzzeichen zu vermarchen.

Die Entfernung von einem Grenzzeichen zum andern soll in der Regel nicht über 600 Meter betragen. In Gebirgsgegenden darf diese Entfernung sich bis auf 1200 Meter belaufen.

§ **5.** Die Grenzlinie, welche zwei Gemeindebezirken gemeinschaftlich angehört, ist ein Grenzzug. Für jeden Grenzzug wird eine selbständige Nummernreihe aufgestellt. Die Beschreibung mit zudienenden Plänen sämtlicher Grenzzüge einer Gemeinde bilden den Grenzurbar.

§ **6.** Die Grenzbereinigungen sind in der Weise durchzuführen, dass alle abgetrennten Stücke einer Gemeinde (Enklaven) nach Massgabe des Art. 2 des Dekretes über die Bereinigung der Gemeindegrenzen andern Gemeinden zugeteilt werden. Ausnahmen hiervon sind dem Grossen Rat vorbehalten. (Dekret vom 11. September 1878, Art. 1.)

§ **7.** Wo die Grenzlinien Häuser oder Flurparzellen oder Hofräume durchschneiden, sind dieselben so zu verlegen, dass die neuen Gemeindegrenzen entweder mit den Parzellengrenzen zusammenfallen oder aber auf natürliche Grenzen, sowie längs Eisenbahnen, Strassen, Wege und dergleichen verlegt werden. (Dekret vom 11. September 1878, Art. 3.)

Bei solchen Verlegungen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich die Veränderungen möglichst ausgleichen. (Dekret vom 11. September 1878, Art. 2.)

§ **8.** Den Grenzbegehungen haben beizuwohnen ein Delegierter des Vermessungsbureaus, die Regierungsstatthalter

der betreffenden Amtsbezirke und die Abgeordneten der beteiligten Gemeinden. 22. Februar 1879.

Es sind ferner aus den Archiven des Staates und der Gemeinden alle Urkunden, Marchverbale, Karten und Pläne beizubringen, welche auf die betreffenden Grenzverhältnisse Bezug haben.

§ **9.** Durch die Grenzbegehung soll der gegenwärtige Zustand der Grenzen untersucht und das Ergebnis dieser Untersuchung dem durch das kantonale Vermessungsbureau auszuarbeitenden Bericht nebst Vorschlägen zur definitiven Bereinigung und Versicherung zugrunde gelegt werden. Dieser Bericht soll enthalten

1. die Beschreibung der gegenwärtigen Gemeindegrenze, nebst besonderer Hervorhebung derjenigen Stellen, wo Häuser oder Flurparzellen oder Hofräume durchschnitten werden;
2. die Art der bestehenden Grenzzeichen und deren Zustand;
3. die Angabe allfälliger streitiger Grenzgebiete mit genauer Beschreibung der von beiden Parteien angesprochenen Grenzlinien;
4. einen Handriss über den Grenzzug oder wenigstens über die streitigen oder die zu bereinigenden Stücke desselben;
5. die Vorschläge zur Bereinigung der Grenze;
6. die Ausgleichungsberechnung für die nötige Grenzverlegung.

Als Grundlage zu dieser Ausgleichungsberechnung gilt in der Regel die Grundsteuerschatzung der betreffenden auszutauschenden Grundstücke und Gebäulichkeiten, unter billiger Berücksichtigung der übrigen bisher auf denselben ruhenden Gemeinde- und andern Lasten. (Dekret vom 11. September 1878, Art. 2.)

22. Februar 1879.

§ **10.** Der Kantonsgeometer übermittelt den Bericht samt Vorschlägen und Ausgleichungsberechnungen der Direktion des Vermessungswesens[1] und diese dem Regierungsstatthalter, welcher dieselben den beteiligten Gemeinden zur Kenntnis bringt und diesen je eine Frist von 14 Tagen einräumt, behufs Anbringung allfälliger Bemerkungen.

Sofort nachher entscheidet der Regierungsstatthalter über die Art und Weise, wie die Grenzbereinigung auszuführen ist.

Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters können sowohl die Gemeinden als auch die Direktion des Vermessungswesens[1] innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eröffnung desselben den Rekurs an den Regierungsrat erklären, welcher nach Art. 4 des Dekretes vom 11. September 1878 in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat.

Bei Amtsgrenzen, über deren Bereinigung die beidseitigen Regierungsstatthalter sich nicht einigen können, entscheidet direkt der Regierungsrat auf Bericht und Antrag der Direktion des Vermessungswesens.[1]

§ **11.** Bei streitigen Grenzen, d. h. bei solchen Grenzen, über deren bisherigen Verlauf oder über deren Ausgleichung die Gemeinden sich nicht einigen können, überweist die Direktion des Vermessungswesens[1] das Geschäft der kantonalen Marchkommission zur Untersuchung und erstinstanzlichen Beurteilung. (Gesetz vom 18. März 1867, § 6, und Dekret vom 11. September 1878, Art. 4.)

Die Marchkommission hat vor allem einen Augenschein auf dem streitigen Gebiet anzuordnen. Zu diesem Augenschein sind einzuladen die in § 8 bezeichneten Personen und die beteiligten Grundeigentümer. — Die Einladung an die Grundeigentümer hat für dieselben keinen verbindlichen Charakter, dagegen haben sie auch keinen Anspruch auf Taggelder.

Die Marchkommission hat nach Besichtigung des streitigen Gebietes die Parteien anzuhören, über die daherigen

[1] Baudirektion.

Verhandlungen ein Protokoll aufzunehmen und, wenn ein gütlicher Vergleich nicht möglich ist, ohne weitern Schriftenwechsel ihren motivierten Entscheid abzugeben. Die Grundeigentümer sind nicht als Partei zu betrachten, und es unterliegen deren Bemerkungen und Wünsche der freien Würdigung der Marchkommission. 22. Februar 1879.

Die von der Marchkommission bestimmte Grenzlinie ist auf dem Terrain durch Pfähle abzustecken.

§ **12.** Die Direktion des Vermessungswesens[1] teilt den beteiligten Gemeinden den Entscheid der Marchkommission mit. Wird innerhalb 14 Tagen, von der Eröffnung durch den Regierungsstatthalter an gerechnet, von keiner Gemeinde gegen den Entscheid rekurriert, so tritt derselbe in Rechtskraft.

Wird dagegen der Rekurs erklärt, so wird den beteiligten Gemeinden von der Direktion eine weitere Frist von 30 Tagen eingeräumt, um ihre Gründe für oder gegen den Entscheid der Marchkommission einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Regierungsrat auf den Bericht und Antrag der Direktion des Vermessungswesens in letzter Instanz.

§ **13.** Über die Zuteilung abgetrennter Stücke einer Gemeinde (Enklaven) an eine andere Gemeinde (§ 5 hiervor) wird durch das Vermessungsbureau ein Bericht mit den nötigen Vorschlägen und Ausgleichsberechnungen gemäss den im Art. 2 des Dekretes vom 11. September 1878 und im § 9 hiervor aufgestellten Grundsätzen ausgearbeitet, welcher der Direktion des Vermessungswesens[1] und von dieser dem betreffenden Regierungsstatthalter überwiesen wird. Der Regierungsstatthalter bringt diese Vorschläge und Ausgleichsberechnungen den beteiligten Gemeinden zur Kenntnis und räumt denselben eine Frist von 30 Tagen ein behufs Anbringung allfälliger Bemerkungen. Nach Kenntnisnahme dieser Bemerkungen entscheidet der Re-

[1] Baudirektion.

22. Februar 1879. gierungsrat auf Antrag der Direktionen des Vermessungswesens[1] und des Gemeindewesens in erster Instanz über die Art und Weise der Zuteilung dieser Enklaven und über die daherigen Ausgleichsentschädigungen.

Von diesem Entscheide wird den Gemeinden Kenntnis gegeben und gleichzeitig eine weitere Frist von vierzehn Tagen eröffnet zur Ergreifung des Rekurses an den Grossen Rat, welcher darüber in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

§ **14.** Sofort nach erfolgter Bereinigung der Gemeindegrenzen sind die nötigen Vorkehren zur Sicherung derselben zu treffen. Zu dem Ende setzt der Regierungsstatthalter nach Ablauf der Rekursfrist oder, wenn der Rekurs ergriffen wird, nach dem letztinstanzlichen Entscheide den Gemeinden eine Frist fest, innerhalb welcher die Grenzsteine gesetzt und numeriert werden sollen.

Sollten nach Ablauf dieser Frist noch Grenzsteine fehlen oder nicht vorschriftgemäss sein, so ist die Erstellung derselben sofort durch den Regierungsstatthalter auf Kosten der säumigen Gemeinden anzuordnen.

§ **15.** Die Marchverbalien über die Gemeindegrenzen werden bei Anlass der Katastervermessung nach der bestehenden Instruktion ausgeführt und bilden einen Bestandteil des Vermessungswerkes. Dieselben sind vom Geometer, den Abgeordneten der beteiligten Gemeinden, von den Regierungsstatthaltern und der Direktion des Vermessungswesens[1] zu unterzeichnen.

§ **16.** Nach stattgefundener staatlicher Genehmigung eines Vermessungswerkes kann die Verlegung eines Grenzzuges nur durch den Regierungsrat auf Antrag einer der betreffenden Gemeinden angeordnet werden.[2]

[1] Baudirektion.

[2] Vergl. § 14 der V. vom 31. März 1900 über die Nachführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke.

§ **17.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht. Die Verordnung vom 14. Oktober 1867 ist aufgehoben. 22. Februar 1879.

Bern, den 22. Hornung 1879.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

ROHR,

der Kanzleisubstitut

V. GIROUD.

30. Mai 1883.

Dekret

betreffend

das Verfahren für die Anlage von Feldwegen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht, dass der Mangel an ständigen Feldwegen für den Betrieb der Landwirtschaft nicht nur in den ackerbautreibenden Gegenden, sondern namentlich in den trocken gelegten Moosgebieten unseres Landes von grossem Nachteil ist,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ **1.** Nach dem Vermessungsgesetz vom 18. März 1867, sowie nach den bezüglichen Bestimmungen des jurassischen Katasters,[1] wird jeder Gemeindebezirk in Fluren (sections) abgeteilt. Unter «Flur» (Zelg oder Feld) versteht man einen grössern, zusammenhängenden, durch administrative, natürliche oder wirtschaftliche Grenzen abgeschlossenen Bezirk von Gebäuden, Hofstätten, Reben, Feldern, Wiesen, Weiden oder Wäldern.

Wenn mehrere Grundstücke einer Flur durch gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse (Wässerung, Wegunterhaltung etc.) verbunden sind, so können sie als Flurabteilung ausgeschieden werden.

Umgekehrt können mehrere Fluren zu einem Flurverband vereinigt werden, wenn gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse es wünschenswert machen.

[1] Vergl. D. vom 8. Dezember 1845 über die Parzellarvermessungen im Jura; B. vom 1. Februar 1866 über die Triangulation der Gemeinden im Jura und die daselbst angeführten Erlasse.

§ **2.** Zum Zwecke der Anlage ständiger Feldwege behufs einer verbesserten Feldeinteilung und freier Benutzung der Grundstücke können sich die Grundbesitzer einer Flur oder Flurabteilung oder eines Flurverbandes zu einer Flurgenossenschaft vereinigen. 30. Mai 1883.

§ **3.** Zur Bildung einer Flurgenossenschaft ist die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer einer Flur oder Flurabteilung oder eines Flurverbandes notwendig; diese Mehrheit muss aber auch den grössern Teil des beteiligten Landes, nach Flächenraum und Steuerwert, besitzen.

§ **4.** Die Flurgenossenschaft hat eine Flurkommission von drei bis sieben Mitgliedern zu wählen, wobei auch Nichtbeteiligte wählbar sind.

§ **5.** Die Flurkommission hat vorerst Statuten zu entwerfen, worin namentlich zu bestimmen ist, wer die Ausführung zu leiten hat, wer daran beteiligt ist und wie die Kosten des Unternehmens und der künftige Unterhalt der ausgeführten Arbeiten zu tragen seien. Das Beitragsverhältnis ist jedoch nur für die den Statuten Beigetretenen nach den Bestimmungen, welche diese aufstellen, verbindlich.

Die Statuten sind hierauf zur Einsicht aller Beteiligten wenigstens 14 Tage öffentlich aufzulegen, damit diejenigen, welche gegen das Unternehmen sind, ihre Einsprachen schriftlich anbringen können.

Die Flurkommission hat sodann die Statuten, nebst einem Verzeichnis der denselben beigetretenen Grundeigentümer, dem Regierungsrat zur Genehmigung einzusenden. Mit der Genehmigung der Statuten ist die Flurgenossenschaft im Sinne der Satz. 27 C. G. (vergl. Art. 719 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht) gesetzlich konstituiert.

§ **6.** Die Flurkommission hat hierauf, nach Massgabe des Dekretes über die Parzellarvermessungen vom 1. Dezember 1874, die Anfertigung eines Planes und Kosten-

30. Mai 1883. voranschlages zu veranstalten, worin die auszuführenden Weg- und sonstigen Arbeiten, sowie die Umfangsgrenzen des beteiligten Gebietes anzugeben sind.

Plan und Kostenvoranschlag sind ebenfalls wenigstens 14 Tage lang zur Entgegennahme von Einsprachen öffentlich aufzulegen.

§ **7.** Sollte die Mehrheit der bei der Ausführung des Unternehmens beteiligten Grundeigentümer sich mittels schriftlicher Eingabe gegen den Plan aussprechen, so hat die Flurkommission eine neue Vorlage auszuarbeiten, öffentlich aufzulegen und nebst begutachtendem Bericht und Kostenanschlag dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Der Regierungsrat wird dem Plan die Genehmigung erteilen und die Ausführung als ein Unternehmen des gemeinen Wohles erklären, insofern er nach stattgefundener Untersuchung findet, dass die Vorlage allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, die nötigen Faktoren zu einer zweckmässigen und gesicherten Ausführung vorhanden sind und auch die Kosten des Unternehmens mit dem wirklichen Nutzen desselben im Einklang stehen.

§ **8.** Die Sanktion der Statuten und des Planes durch den Regierungsrat berechtigt die Flurgenossenschaft, zur Ausführung des Unternehmens das Expropriationsrecht vom Grossen Rat zu verlangen.

Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Planes, eventuell nach Vollendung der Expropriation, in Angriff genommen werden. Der Beginn derselben ist durch die Flurkommission rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Zeigen sich im Verlaufe der Ausführung Veränderungen oder Ergänzungen nötig, so kann der Regierungsrat diese, nach Anhörung der Beteiligten, vornehmen.

§ **9.** Alle das Unternehmen betreffende Streitigkeiten werden auf dem Administrativwege erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter und oberinstanzlich vom Regierungsrat entschieden. Das daherige Verfahren richtet sich nach Analogie des Gesetzes vom 20. März 1854. 30. Mai 1883.

Die Entschädigungsbestimmungen bei Expropriationen gehören dagegen vor die Gerichte.

§ **10.** Nach Vollendung der Arbeiten hat die Flurkommission sämtliche Wege, Parzellen u. s. w. vorschriftgemäss vermarchen zu lassen, den Flurplan mit der neuen Einteilung und dem Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, als Bestandteil des Vermessungswerkes des betreffenden Gemeindebezirkes, zur Kenntnisgabe an die Grundbesitzer und zur Entgegennahme von Einsprachen 30 Tage öffentlich aufzulegen und nach deren Erledigung den neuen Flurplan nebst den dazu gehörenden Dokumenten dem Regierungsrat zur Sanktion vorzulegen.

§ **11.** Das auszuführende Wegnetz ist so anzulegen, dass es in eine öffentliche Staats- oder Gemeindestrasse ausmündet. Demselben kommt ebenfalls die Bedeutung eines öffentlichen Weges zu im Sinne von § 3, letzter Absatz, des Gesetzes über den Strassen- und Brückenbau vom 21. März 1834.

Der Unterhalt der neuen Wege ist Sache der Flurgenossenschaft nach den in den Statuten näher festzusetzenden Bestimmungen.

§ **12.** Nach erfolgter Sanktion ist über die neue Weganlage ein amtsnotarialischer Akt nach den gesetzlichen Vorschriften abzufassen, der Fertigung zu unterstellen und in die Grunddücher einzutragen. Der Staat verzichtet auf daherige Handänderungsgebühren.

§ **13.** Die Ausführung aller auf dieses Dekret gestützten Unternehmungen steht unter der Aufsicht der Direktion des Vermessungswesens.

30. Mai 1883. § **14.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt auf 1. Juli 1883 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. Mai 1883.

Im Namen des Grossen Rates

der Vizepräsident

ZYRO,

der Staatsschreiber

BERGER.

Prüfungsreglement
für
Geometer.

5. Mai 1894.

(Angenommen durch die Prüfungskonferenz des Geometerkonkordats am 5. Mai 1894.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. **1.** Gemäss den Bestimmungen des Konkordates[1] für gemeinschaftliche Prüfung von Geometern und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone sollen die unter Staatsaufsicht anzuordnenden und akkordweise zu vergebenden Forst- und Katastervermessungen, sowie alle übrigen geometrischen Arbeiten, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen werden will, nur an patentierte Geometer übertragen werden (Art. 1 des Konkordates).

Art. **2.** Zu diesem Ende werden für Patentbewerber periodische Prüfungen, und zwar jeweilen im Monat April eine ordentliche Prüfung, und überdies, wenn wenigstens vier Bewerber vorhanden sind, im Monat Oktober eines jeden Jahres noch eine ausserordentliche Prüfung, veranstaltet.

Art. **3.** Wer ein Patent erhalten und im besondern zur ordentlichen Prüfung zugelassen werden will, hat sich bis Mitte Februar, und wer die Anordnung einer ausserordentlichen Prüfung zu diesem Zwecke wünscht, bis Mitte August bei dem Präsidenten der Prüfungskonferenz anzumelden.

[1] Konkordat vom 20. Januar 1868 für die gemeinschaftliche Prüfung der Geometer uud deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatskantone.

5. Mai 1894. Dieser Anmeldung, die zugleich eine kurze Schilderung über den Bildungsgang und die praktischen Leistungen des Bewerbers enthalten soll, hat derselbe den Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift, ein amtliches Zeugnis, dass er gut beleumdet sei und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe, ferner die Schulzeugnisse beizulegen, sowie die Zeugnisse von Fachmännern über eine mindestens zweijährige Beschäftigung auf dem Gebiete des Vermessungswesens in dem durch die Instruktion und das Reglement bezeichneten Umfange.

Von der Prüfung in den rein mathematischen Fächern, Art. 9, litt. b, d, e und f, sind dispensiert alle Bewerber, welche ein zur Aufnahme in eine der drei ersten Abteilungen des Polytechnikums berechtigendes Maturitätszeugnis vorlegen können.

Die Befreiung vom theoretischen Examen auf Grund wissenschaftlicher Ausweise, sofern sie grundsätzlicher Natur ist und ganze Berufsklassen umfasst, wird von der Prüfungskonferenz ausgesprochen und öffentlich bekannt gemacht.

Im übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob einem Patentbewerber die Prüfung ganz oder teilweise zu erlassen sei.

Art. **4.** Bewerber um das Konkordatspatent aus den Konkordatskantonen haben folgende Gebühren zu entrichten:

1. bei der Anmeldung Fr. 10 Beschlusstaxe;
2. nach Zulassung zur theoretischen Prüfung Fr. 50;
3. nach Zulassung zur praktischen Prüfung Fr. 75.

Kandidaten, die von der theoretischen Prüfung auf Grund des Art. 3 befreit sind, haben für die Behandlung ihrer weitern Prüfung, inklusive Beschlusstaxe, eine Gebühr von Fr. 100 zu bezahlen.

Eine Restitution dieser Gebühren findet nicht statt, wenn auch der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat; dagegen haben Bewerber, welche die theoretische Prüfung

nochmals bestehen wollen, für dieselbe nur noch Fr. 25 Nachgebühr zu entrichten. 5. Mai 1894.

Bewerber aus Kantonen, die nicht dem Konkordat angehören, oder aus andern Staaten haben das Doppelte der angegebenen Gebühren zu entrichten.

Art. **5.** Die ordentlichen Prüfungen werden abwechselnd in Zürich und in Bern abgehalten, die ausserordentlichen an einem nach Massgabe der Verhältnisse und mit Berücksichtigung der Wohnsitze der Aspiranten näher zu bestimmenden, im Bereiche des Konkordatsgebietes liegenden Orte.

Die nähern Anordnungen dazu trifft der Prüfungsausschuss, die nötigen Publikationen werden vom Präsidenten der Prüfungskonferenz erlassen.

II. Prüfungsverfahren.

Art. **6.** Der Prüfungsausschuss bestimmt den allgemeinen Gang der Prüfung.

Für die theoretische Prüfung teilt er sich in die nötige Zahl von Sektionen, bestimmt die Einreihung der Examinanden und die Zeit, welche jedem Fache gewidmet werden soll.

Für die praktische Prüfung setzt der Ausschuss die Aufgaben und die zur Einreichung derselben entsprechenden Fristen fest.

Art. **7.** In jedem Fache der theoretischen Prüfung soll wenigstens eine Aufgabe schriftlich und zwar unter Aufsicht gelöst werden.

Hierauf folgt die mündliche Prüfung, welche so lange fortgesetzt wird, bis der Examinator und die anwesenden Konferenzmitglieder in jedem Fache über die Befähigung des Kandidaten im klaren sind.

Art. **8.** Bei ungenügenden theoretischen Leistungen darf der Kandidat nicht zur praktischen Prüfung zugelassen werden.

5. Mai 1894. Art. 9. Die theoretische, schriftliche und mündliche Prüfung umfasst

Gewicht

a) Sprache: die Bearbeitung eines Aufsatzes, wobei auf Stilistik, Orthographie und Kalligraphie gesehen wird. 2

b) Arithmetik und Algebra: die Operationen mit gemeinen und allgemeinen Zahlen, Proportionen, Zinseszins und Gesellschaftsrechnungen, Progressionen, Logarithmen mit Anwendung, der Binomische Lehrsatz, die logarithmischen und trigonometrischen Reihen, Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten und die Gleichungen des zweiten Grades. 3

c) Höhere Analysis: Elemente der Differential- und Integralrechnung, soweit dieselben in der Geodäsie in Betracht kommen, insbesondere: Differentiation einfacher Funktionen, Maxima und Minima der Funktionen einer und von mehreren Variabeln ohne und mit Nebenbedingungen. Taylorscher Satz. Das einfache Integral. Quadratur ebener Kurven. 3

d) Planimetrie und Stereometrie: die Elementarsätze, Konstruktionen und Berechnungen, Anfangsgründe der darstellenden Geometrie. 3

e) Trigonometrie: die trigonometrischen Zahlen und Tafeln, die ebene Trigonometrie und die Polygonometrie, die Hauptformeln der sphärischen Trigonometrie. 4

f) Analytische Geometrie der Ebene: Linear- und Polarkoordinaten, die gerade Linie, die Kegelschnitte. 3

g) Die Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate in

ihrer Anwendung auf Aufgaben der Landmessung und Instrumentenkunde, speziell: Durchschnitts- und mittlerer Fehler. Fehlerfortpflanzungsgesetz. Anwendung zur Beurteilung der Fehler bei Längen- und Winkelmessungen. Nivellements etc. Trigonometrische Punkteinschaltung. Ausgleichung eines Dreiecksnetzes nach Gauss. 3 — 5. Mai 1894.

h) Praktische Geometrie:

I. Instrumentenkunde: die Instrumente zum Linien- und Winkelmessen, zum Nivellieren, zum Zeichnen und Flächenrechnen, zum Kopieren und Reduzieren der Pläne. Prüfung, Berichtigung, Anwendung und Genauigkeit derselben. 4

IIa. Triangulation und Polygonmessung: die Koordinatensysteme der Schweiz;. die trigonometrische, polygonometrische und graphische Netzlegung; Bestimmung des Azimuts; Zentrierung; Registrierung, Ausgleichung und Berechnung der Winkel, der Dreiecke und Koordinaten.

IIb. Detailmessung: Aufnahmemethoden sowohl bei Kataster- und Waldvermessungen, als auch bei Vermessungen von Alpengebiet (Distanzmesseraufnahmen); Zeichnung des Gemessenen in Handrissen und Plänen; das Flächenrechnen aus Koordinaten und Plänen; Fehlergrenzen.

IIc. Vertikalmessungen: Geometrische Längen- und Flächennivellemente; Auftragen von Längen- und Querprofilen; trigonometrische Höhenbestimmungen, Einfluss von Erdkrümmung und Refraktion; Höhenbestimmungen bei topographischen Aufnahmen; barometrische Höhenbestimmungen. 5

5. Mai 1894.

III. Tracieren: Absteckung von Kurven; Anfertigung von kleineren Strassen- und Kanalprojekten. 3

IV. Güterzusammenlegungen und Einrichtung der Kataster- und Flurbücher mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen. 2

Bei den schriftlichen Arbeiten wird auf eine korrekte und geordnete Darstellung Gewicht gelegt.

Summe aller Gewichte 35

Art. **10.** Die praktische Prüfung besteht

a) in der trigonometrisch-polygonometrischen Vermessung, Planausfertigung und Flächenberechnung eines Komplexes von wenigstens 20 Hektaren;

b) in einer Messtischaufnahme mit dem Distanzmesser über ein Gebiet von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Quadratkilometer, wobei die Bodengestaltung durch Horizontalkurven darzustellen ist;

c) in der Ausführung eines Nivellements und des dazu gehörenden Längenprofils.

Diese Arbeiten hat der Aspirant nach der bestehenden Instruktion unter zeitweiser Aufsicht auszuführen und innerhalb einer bestimmten Zeit einzureichen.

Art. **11.** Der Prüfungsausschuss hat darüber zu wachen, dass sämtliche Prüfungsarbeiten selbständig ausgeführt werden.

Stellt sich im Laufe der Prüfung heraus, dass ein Kandidat fremde Hülfe beansprucht hat, so wird er durch den Prüfungsausschuss von der Prüfung ausgeschlossen; kommt aber sein Vergehen erst später zur Anzeige, so wird ihm kein Patent ausgestellt oder das bereits ausgestellte wieder abgenommen.

Art. **12.** Das mittlere Ergebnis der Prüfung in den in Art. 9 erwähnten Fächern wird von den Examinatoren mittels Zensurnoten bezeichnet, und es bedeutet: 5. Mai 1894.

Nr. 1: mangelhaft,
» 2: mittelmässig,
» 3: genügend,
» 4: gut,
» 5: sehr gut.

Jede der erlangten Zensurnoten wird mit dem Gewicht des betreffenden Faches multipliziert. Die Summe der Produkte muss die Zahl 105 erreichen, damit der Kandidat zur praktischen Prüfung zugelassen werden kann.

Bei Dispensationen von der Prüfung in einzelnen Fächern auf Grund von Maturitätszeugnissen (Art 3, 3) sind zur Beurteilung der Leistungen des Kandidaten in diesen Fächern die Noten des Maturitätszeugnisses massgebend.

Zum Erfolg in der praktischen Prüfung (Art. 10) ist für den Kandidaten mindestens die Note 3 erforderlich.

Art. **13.** Das Patent wird von der Prüfungskonferenz auf Antrag des Prüfungsausschusses erteilt. Dieser letztere übermittelt die Patentierungsanträge der Prüfungskonferenz unter Beilage der praktischen Prüfungsarbeit.

Art. **14.** Kandidaten, welche das theoretische Examen nicht bestanden haben, dürfen erst nach Ablauf eines Jahres und nach Beibringung fernerer Zeugnisse über die während dieser Zeit fortgesetzte Ausbildung und über guten Leumund zu einer nochmaligen letzten Prüfung zugelassen werden.

Das gleiche gilt auch für den Fall, dass die praktische Arbeit ungenügend ist.

III. Patentierung.

Art. **15.** Es wird kein Patent bedingungsweise oder mit Beschränkungen erteilt; auch werden keine Vorzugsprädikate beigefügt, sondern alle diesfälligen Urkunden erhalten folgenden Wortlaut:

5. Mai 1894. Die Prüfungskonferenz der Konkordats-Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau

erteilt

dem Herrn N. N. von N., nachdem derselbe in den Jahren
die für Geometer vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, in Würdigung seiner theoretischen und praktischen Leistungen, sowie seiner übrigen Ausweise, auf das Gutachten und den Antrag des Prüfungsausschusses

das Patent eines Konkordatsgeometers.

Zufolge dessen erhält Herr N. N. die Berechtigung, in den Konkordats-Kantonen alle diejenigen Arbeiten zu übernehmen und nach Anleitung der bezüglichen Instruktion auszuführen, welche in das Fach eines Geometers gehören.

(Datum.) (Siegel.) (Unterschriften.)

IV. Vollziehungsbestimmung.

Art. **16.** Das vorstehende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1895 in Kraft und ist öffentlich durch die Konkordatsstände bekannt zu machen.

Verordnung

über

die Nachführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke.[1]

31. März 1900.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 12 des Gesetzes vom 18. März 1867 über das Vermessungswesen,

in der Absicht, den Wert der Katastervermessungen dauernd zu erhalten,

in Zusammenfassung und teilweiser Ergänzung der revidierten Verordnung vom 29. April 1885 über die Fortführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke und des dazu gehörenden Nachtrages vom 23. April 1887, sowie der nachträglich erlassenen bezüglichen Kreisschreiben,

auf den Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten,

verordnet:

§ 1. Alle vom Regierungsrat genehmigten Vermessungswerke sollen von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und sämtliche Änderungen in denselben nachgetragen werden.

Die Oberaufsicht über diese Nachtragungen führt die Direktion der öffentlichen Bauten.

Die Revision des Vermessungswerkes einer Gemeinde soll wenigstens alle vier Jahre stattfinden; die Direktion

[1] Vergl. § 2, letzter Absatz, und § 14, Ziff. 1, des D. vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber (Justiz).

31. März 1900. der öffentlichen Bauten ist jedoch befugt, in einzelnen Fällen, wie in Städten, grössern Ortschaften etc. nach Bedürfnis eine kürzere Revisionsfrist anzuordnen.

In letzterm Fall ist es vorteilhafter, wenn die Nachführung gleich fortlaufend ausgeführt wird, und es wird zu diesem Zwecke dem Gemeinderat empfohlen, eine vom Regierungsrat zu genehmigende Katasterverordnung zu erlassen, für welche die Direktion der öffentlichen Bauten ein Musterformular aufstellt.

Sowohl die fortlaufend als die periodisch nachgeführten Vermessungswerke sind alle vier Jahre während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Kosten dieser Nachtragungen tragen die Gemeinden. Die daherigen, mit einem patentierten Geometer abzuschliessenden Verträge unterliegen der Genehmigung der Direktion der öffentlichen Bauten und sind zu diesem Zwecke dem Kantonsgeometer einzusenden.

Der Kantonsgeometer hat über den Stand der Vermessungswerke alljährlich Bericht zu erstatten.

§ **2.** Nachzutragen sind

1. alle Handänderungen;
2. die Veränderungen an den Eigentumsgrenzen;
3. die Teilung und Vereinigung von Parzellen;
4. die Erstellung neuer oder die Veränderung bestehender Gebäude, durch welche deren Grundfläche verändert wird;
5. die Erstellung neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnen, Strassen, Wege, Kanäle, Brunnenleitungen, Flüsse, Bäche, Starkstromleitungen etc.;
6. die Veränderungen in der Kulturart durch Anlage oder Ausrodung von Waldungen, Reben und dergleichen;

7. die bleibenden Veränderungen durch Naturereignisse, wie Erdrutsche, An- und Abschwemmungen und dergleichen; 31. März 1900.
8. die neu entstandenen oder erloschenen Servituten.

Zusammenlegungen von Parzellen, auf denen Verhaftungen verschiedener Gläubiger lasten, sollen vermieden werden.

Berichtigungen allfällig zum Vorschein gekommener Fehler sind wie Mutationen zu behandeln.

Da wo bei frühern Vermessungen die Eintragung der Polygonpunkte in die Reinpläne und der Assekuranznummern in die Pläne und Bücher mangels einer daherigen Instruktion nicht stattfand, sind diese Eintragungen bei Anlass der Revision nachzuholen.

§ **3.** Über alle nachzutragenden Veränderungen hat der Gemeindeschreiber ein Verzeichnis zu führen und die dazu dienenden Formulare vom kantonalen Vermessungsbureau zu beziehen.

In dieses Verzeichnis ist nicht nur alles einzutragen, was, eine Änderung in den Plänen und Registern bedingend, bei Anlass von Fertigungen oder sonstwie zur Kenntnis der Behörde gelangt, sondern auch diejenigen Änderungen, welche von einzelnen Grundeigentümern in Marchlinien u. s. w. vorgenommen werden und die vermöge ihrer Natur sonst nicht zur Kenntnis der Behörde gelangen würden.

Da wo die Mithülfe des Geometers bei der Wiederherstellung von verloren gegangenen oder umgefallenen Marchsteinen nicht direkt durch eine Katasterverordnung vorgeschrieben ist, ist es den Grundeigentümern in deren eigenem Interesse dringend zu raten, solche Punkte vorläufig nur durch Pfähle wieder zu versichern und die genaue Wiederherstellung des Marchpunktes bei nächster Gelegenheit durch den Geometer vornehmen zu lassen. Es muss hier ausdrücklich betont werden, dass es nicht

31. März 1900. genügt, einen solchen Punkt nur wieder in die Marchrichtung zu setzen, sondern der Stein muss genau an seinen alten Platz gebracht werden, damit Terrain und Plan miteinander übereinstimmen. Auf alle Fälle müssen solche einzig durch die Eigentümer wiederhergestellten Grenzzeichen zur Kontrollierung durch den Geometer bei der Gemeindeschreiberei angemeldet werden.

Für die Instandhaltung der Vermarchung überhaupt hat die Marchkommission mit dem Revisionsgeometer von Zeit zu Zeit eine genaue Marchbegehung vorzunehmen nnd die Wiederherstellung der mangelhaften Marchen zu veranlassen.

Zur Ermittlung sämtlicher Änderungen ist vor Beginn der Revision seitens der Gemeinde an die Grundeigentümer eine öffentliche Aufforderung zur Angabe stattgefundener Änderungen in ihrem Grundbesitze zu erlassen. Die daherigen Formulare können vom kantonalen Vermessungsbureau bezogen werden.

Handänderungen (worunter auch die Veräusserung oder der Abtausch bloss eines grössern oder kleinern Teiles einer Parzelle fällt) und Dienstbarkeiten sind, gestützt auf die Fertigungsprotokolle der Gemeinde und des Regierungsstatthalteramtes, im Vermessungswerk nachzutragen; erforderlichenfalls hat der Geometer auch die Grundbucheintragungen zu Rate zu ziehen. Das Verzeichnis der nachzutragenden Veränderungen ist vom Geometer stets noch auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

§ 4. Anhand des Verzeichnisses der nachzutragenden Änderungen, welches dem Geometer von der Gemeindeschreiberei bei Beginn einer Nachführung vollständig nachgetragen auszuliefern ist, erstellt der Geometer die Mutationstabelle.

In derselben sind alle Änderungen (Mutationen) für die ganze Gemeinde auszuführen und fortlaufend (nicht

flurweise) zu numerieren, indem auch an frühere Nachführungen angeschlossen wird. 31. März 1900

Mutationen, die eine Änderung im Plan bedingen, sind, anstatt mit schwarzer, mit roter Tinte einzuschreiben.

Kommen bei Teilungen oder Zusammenlegungen in den betreffenden Parzellen gleichzeitig Veränderungen andern Charakters zur Nachtragung, wie Handänderungen, Kulturveränderungen etc., so sind dieselben möglichst unter der gleichen Mutationsnummer zusammenzufassen.

Jede Revision ist auf einen bestimmten Tag abzuschliessen und vom Geometer zu unterzeichnen.

§ 5. Die Originalhandrisse bleiben unverändert. Alle spätern Aufnahmen werden in besondere Nachführungshandrissbücher sauber und übersichtlich geordnet eingetragen. Jeder Aufnahme sind die Flur, die Plan- und Parzellennummern, sowie die betreffende Mutationsnummer beizuschreiben.

Im übrigen sind diese Handrisse gleich zu halten und auszuziehen wie die der Neuvermessungen.

Ein solches Nachführungshandrissbuch, solid eingebunden, kann mehrere Revisionen aufnehmen. Es ist fortlaufend zu paginieren, und die Aufnahmen jeder Revisionsperiode sollen mit einem Register endigen, das nach Mutationen, unter Angabe der Fluren, Plan- und Parzellennummern, geordnet ist und die betreffenden Seitenzahlen angibt.

Bei den Nachführungsaufnahmen soll der Geometer stets die Polygonpunkte oder auch andere sichere Punkte benutzen und die Aufnahmelinien immer fertig messen. Auf alle Fälle soll er sich durch genügende Kontrollmasse überzeugen, ob seine Anschlusspunkte (auch die Polygonpunkte) richtig sind und nicht etwa im Laufe der Zeit Veränderungen erlitten haben.

..März 1900. § 6. In die Originalpläne dürfen keinerlei Nachtragungen eingezeichnet werden, damit der frühere Zustand, wie er der Aufnahme zugrunde gelegen hatte, jederzeit wahrgenommen werden kann; es ist daher jedes Auskratzen oder Überfahren von Linien oder Zahlen strengstens untersagt.

Kommen in einem Plan Änderungen vor, so wird von demselben ein Ergänzungsplan angefertigt. Der Originalplan wird auf einem Whatmanbogen sorgfältig durchgestochen, wozu eine Kartonunterlage zu gebrauchen ist, und der alte Zustand mit schwacher Tusche ausgezogen, mit Ausnahme der Netzlinien, ihrer Anschreibungen und der Polygonpunkte, die rot zu halten sind.

Die Gebäude werden mit schwacher Tusche nach Vorlage schraffiert, die Gewässer mit schwachem Tuschton angelegt oder verwaschen, die Waldränder, Baumgärten, Gärten und Reben mit Federzeichnung angegeben und die Böschungen mit schwachem Tuschton verwaschen. Die Blattanschlüsse werden nicht durch Farbenbänder, sondern bloss durch die Anschreibungen bezeichnet. Die Lokalnamen sind wegzulassen.

Die Ergänzungspläne erhalten gleiches Format, einen Massstab und Orientierung wie die Originalpläne. Auch der Titel ist gleich zu halten wie derjenige des Originalplanes; nur ist dabei das Wort «Originalplan» durch «Ergänzungsplan» zu ersetzen. Jeder Ergänzungsplan trägt die Jahrzahl seiner Erstellung. In der rechten untern Ecke sind Flurbuchstabe und Plannummer in grosser Blockschrift anzuschreiben.

Das Papier für die Ergänzungspläne ist vom kantonalen Vermessungsbureau zu beziehen.

In die Ergänzungspläne werden die Änderungen mit Farbe eingetragen und zwar das erstemal blau. Erleidet die gleiche Parzelle zum zweitenmal Veränderungen, so

werden die neuen Eintragungen rot gemacht, das drittemal grün, das viertemal in gebrannter Siena, das fünftemal violett und das sechstemal in Sepia. 31. März 1900.

Das durch die Änderungen Wegfallende ist jeweilen mit der gleichen Farbe sauber zu streichen.

Die Neueintragungen sind in ihrer entsprechenden Farbe gleich zu halten wie die alten Bestände, also die Häuser in schwachem Ton nicht allzu eng zu schraffieren, Wald, Baumgärten, Gärten, Reben u. s. w. mit Federzeichnung anzugeben. Die neuen Böschungen dagegen sind hier leicht zu schraffieren und von den Bächen, Flüssen und andern Gewässern sind nur die Randlinien zu zeichnen. Alles Malen ist zu vermeiden.

§ **7.** Sobald der Totalinhalt einer Parzelle eine Änderung erfährt, ist die alte Parzellennummer mit der entsprechenden Mutationsfarbe zu streichen und eine neue Nummer in derselben Farbe darunter oder darüber zu schreiben, die sich der letzten Parzellennummer der Flur anschliesst. Die alte Nummer ist, um Verwechslungen zu vermeiden, für einzelne Teile der alten Parzelle nicht mehr zu verwenden.

Gehen von zwei oder mehr Parzellen Abschnitte an eine neue Parzelle über, so erhält jeder einzelne Abschnitt nebst der neuen Parzellennummer einen Index a, b, c etc. und ist besonders zu berechnen. Nach vollzogener Verschmelzung fallen die Indexnummern im Ergänzungsband weg.

Bei einfachen Handänderungen, Änderungen innerhalb einer Parzelle, Abtäuschen ohne Inhaltsveränderungen, also überhaupt bei solchen Änderungen, bei denen der Totalflächeninhalt der Parzelle der gleiche bleibt, wird die alte Parzellennummer beibehalten.

§ **8.** In den Reinplänen wird alles, was im Ergänzungsplan gestrichen wurde, mit Radiergummi sorgfältig

31. März 1900. ausradiert. (Der Gebrauch des Radiermessers ist nicht gestattet.) Hierauf werden die neuen Grenzen, Häuser und übriges Detail aufgetragen und mit Tusche und Farben so ausgezogen und gemalt, dass sich die Nachtragungen den alten Beständen hinsichtlich der Dicke der Linien, Art der Schrift, Art und Stärke der Farbentöne etc. vollständig anpassen.

§ **9.** Im Flächenverzeichnis werden die Nummern, Besitzer, Kulturart und Inhalte der Parzellen, die eine Inhaltsveränderung erlitten, mit roter Tinte gestrichen und die entsprechende Mutationsnummer in der betreffenden Kolonne rot eingesetzt. Nummer und Seitenzahl des Ergänzungsbandes, in welchem das Grundstück nun figuriert, sind an der entsprechenden Stelle ebenfalls anzugeben.

Bei den einfachen Handänderungen wird im Flächenverzeichnis die Parzellennummer und der Inhalt nicht gestrichen, dagegen wird der Eigentümername rot, ebenso die Mutationsnummer rot hingesetzt. Eine Nachtragung der einfachen Handänderungen in den Ergänzungsband findet nicht statt, die daherige Nachtragung im Besitzerverzeichnis genügt.

Bei der Nachtragung von Servituten, die weder den Totalinhalt, noch den Inhalt der Unterabteilungen einer Parzelle ändern, wie Brunnleitungen etc., findet eine Übertragung der betreffenden Parzellen in den Ergänzungsband ebenfalls nicht statt, dagegen ist im Flächenverzeichnis die Mutationsnummer rot einzusetzen.

§ **10.** Im Ergänzungsband wird, als Nachtrag zum Flächenverzeichnis, über die im Ergänzungsplan dargestellten Inhaltsveränderungen abgerechnet.

§ **11.** Das Güterregister ist dem Ergänzungsband gemäss nachzuführen.

Die erloschenen Parzellennummern und Flächeninhalte werden rot gestrichen mit Einsetzung der roten Mutations-

nummer, während die neu entstandenen Parzellennummern bei schon eingetragenen Grundeigentümern dem alten Besitz angefügt werden, mit Einsetzung der entsprechenden Mutationsnummer in schwarzer Tinte. 31. März 1900.

Neue Grundeigentümer sind möglichst alphabetisch einzureihen.

Wenn ein ganzes Gut durch Handänderung an einen neuen Eigentümer übergeht, so darf der Einfachheit wegen der alte Eigentümer nur gestrichen und der neue eingetragen werden. Die Mutationsnummern sind auch hier (schwarz) anzugeben. Bei Anfertigung der Güterregister ist vorstehendem Falle Rechnung zu tragen und für den Namen des Besitzers zuerst nur die obere Linie zu benützen.

Das hinten im Güterregister eingebundene alphabetische Register der Grundeigentümer ist ebenfalls genau nachzutragen.

§ **12.** Im Besitzerverzeichnis sind die erloschenen Parzellennummern und die dazu gehörenden Eigentümernamen schwarz zu streichen und die neu entstandenen Parzellen in der richtigen Reihenfolge den letzten vorhandenen anzureihen.

Wegen Handänderung ungültig gewordene Eigentümernamen sind zu streichen und es ist der ausführliche Name des neuen Eigentümers bei erstmaliger Änderung rechts daneben, bei der zweiten, dritten, vierten und fünften Änderung links und rechts unten hinzuschreiben.

Die Namen der Eigentümer sollen vollständig und genau so geschrieben werden wie im Flächenverzeichnis oder Güterregister, und zwar mit Angabe des Wohnortes. Zur Vermeidung von Verwechslungen sind, wenn nötig, auch allfällige Übernamen anzugeben.

Es ist also Sorge zu tragen, dass in allen Büchern der gleiche Eigentümer immer genau gleich bezeichnet ist.

31. März 1900.

§ **13.** Die Statistische Tabelle ist nur dann zu korrigieren, wenn der Totalflächeninhalt der Gemeinde ändert, oder wenn grosse, wesentliche Kulturänderungen vorkommen.

§ **14.** Im Grenzurbar sind Änderungen der Gemeindegrenze dadurch nachzutragen, dass die alte Grenzlinie rot gestrichen und die neue rot eingezeichnet wird.

An der betreffenden Stelle des Verbales ist, wenn nötig, die Änderung ebenfalls anzumerken.

Am Schlusse des Grenzzuges ist sodann eine kurze Anmerkung über den Grund der Änderung mit Hinweis auf den betreffenden Beschluss des Regierungsrates (Art. 16 der Verordnung vom 22. Februar 1879 über die Bereinigung und Vermarchung der Gemeindegrenzen) anzubringen und vom Geometer mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.

§ **15.** Der Übersichtsplan ist ebenso nachzuführen wie ein Reinplan.

In den Blatteinteilungen sind nur wesentliche Änderungen in der Blatt- oder Flureinteilung selbst nachzutragen.

§ **16.** Die Mutationstabelle und der Ergänzungsband sind in je zwei Doppeln auszufertigen und besonders einzubinden.

Damit nicht bei jeder Nachführung neue Bücher entstehen und so das Vermessungswerk schwerfällig wird, sind schon bei der ersten Nachführung so viele leere Formulare miteinzubinden, dass in einer Mutationstabelle oder einem Ergänzungsband auch eine Anzahl von spätern Nachführungen Platz findet. Desgleichen soll auch bei Erstellung von neuen Güterregistern oder Besitzerverzeichnissen auf die Nachführungen Bedacht genommen werden, immerhin so, dass die Bücher ein gewisses handliches Gewicht nicht überschreiten.

Die Nachführungs-Winkelhefte für allfällige neue Polygonzüge sind in einem leichten Umschlag eingenäht abzuliefern. 31. März 1900.

Jeder Band ist an passender Stelle vom Geometer zu unterschreiben und erhält auf einem Schild den entsprechenden Titel, den Namen der Gemeinde und die Jahrzahl der Erstellung des Bandes.

§ **17.** Nach Beendigung dieser Nachführungsarbeiten hat der Geometer das revidierte Vermessungswerk dem Gemeindepräsidenten zu übergeben behufs dreissigtägiger öffentlicher Auflage des Operates. Diese Planauflage ist durch zweimalige Einrückung im Amtsblatt und auf andere ortsübliche Weise bekannt zu machen. Im Amtsblatt soll die erste Einrückung vor dem Anfang der Planauflage erscheinen.

Über die richtige Abhaltung der Planauflage ist gleich wie bei Auflage von Neuvermessungen dem Geometer von der Gemeindebehörde ein Zeugnis auszustellen, das folgende Form haben soll:

«Der Gemeinderat von .... bescheinigt hiermit,

1. dass sämtliche in der Periode von 19 . . bis 19 . . stattgefundenen und bekannt gewordenen Veränderungen an dem Vermessungswerk der Gemeinde .... von Herrn Geometer ...... nachgetragen worden sind;
2. dass das Vermessungswerk während 30 Tagen und zwar vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde öffentlich aufgelegt worden ist;
3. dass sämtliche Einsprachen, soweit sie den Geometer betreffen, von diesem erledigt worden sind.»

Folgt Datum und Unterschrift.

Die Gemeindebehörde hat dahin zu wirken, dass die am Schlusse der öffentlichen Auflage noch streitigen Marchen in kürzester Frist erledigt werden.

1. März 1900. Diejenigen Grundbesitzer, welche es versäumen, während der Auflagefrist Bemerkungen gegen die Richtigkeit der Katasterpläne und deren Ergänzungen einzugeben, haben die aus dieser Säumnis allfällig entstehenden nachteiligen Folgen selbst zu tragen.

§ **18.** Nachdem der Geometer allfällige begründete Einsprachen von Grundbesitzern berücksichtigt und erledigt hat, übergibt er das ganze revidierte Vermessungswerk dem Kantonsgeometer zur Verifikation, samt einem mit Datum und Unterschrift versehenen Verzeichnis über die einzelnen Bestandteile. Abzuliefern sind auch diejenigen Originalpläne, von denen neue Ergänzungspläne angefertigt wurden.

Der Kantonsgeometer übergibt sodann das Vermessungswerk mit seinem Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten zur Gutheissung und Anerkennung.

§ **19.** Die einzelnen Teile des Vermessungswerkes sollen in trockenen, hellen und womöglich feuerfesten Lokalen aufbewahrt werden, und zwar bis auf weiteres wie folgt:

a) auf dem kantonalen Vermessungsbureau
sämtliche Aufnahmen und Berechnungen, sowohl der Neuvermessungen als der Nachführungen und ein Doppel des Grenzurbars;

b) auf den Amtsschreibereien
die Originalpläne mit dem zugehörenden Übersichtsplan (mit Blatteinteilung), die Ergänzungspläne, sowie je ein Doppel Flächenverzeichnis, Güterregister, Besitzerverzeichnis, Mutationstabelle, Ergänzungsband und Verzeichnis der streitigen Marchen;

c) in den Gemeindearchiven
die Reinpläne, der Übersichtsplan, die Blatteinteilung, sowie je ein Doppel Flächenverzeichnis, Güterregister, Besitzerverzeichnis, Mutationstabelle, Ergänzungsband, Verzeichnis der streitigen Marchen und Grenzurbar.

§ **20.** Von den auf den Amtsschreibereien aufzubewahrenden Teilen der Vermessungswerke darf eine Herausgabe ausserhalb des Aufbewahrungslokales nur bei der Nachführung dieses Operates an den die Nachführung besorgenden Geometer erfolgen. Derselbe hat sich dafür durch den mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrag zu legitimieren. Der Ausgang dieser Gegenstände ist in den betreffenden Registern anzumerken und vom Geometer zu quittieren. 31. März 1900.

Die Einsichtnahme, sowie die Erhebung von Auszügen und Notizen aus dem Operat im Aufbewahrungslokal selbst ist dagegen den Geometern, sowie auch den Bezirksingenieuren, Kreisförstern und übrigen Staatsbeamten gestattet. Zu diesem Zweck ist denselben in dem betreffenden Lokal ein Tisch zur Verfügung zu stellen.

Persönlich dem Amtsschreiber nicht bekannte Gesuchsteller, die von den in Alinea 2 angegebenen Berechtigungen Gebrauch machen wollen, haben sich dem erstern gegenüber zu legitimieren.

Kopien von Original- und Ergänzungsplänen mittels Durchstechens sollen im Interesse der Erhaltung dieser Originalien nur von patentierten Geometern gemacht werden.

Beim Kopieren auf Pauspapier ist der Gebrauch des Nullenzirkels zur Ausführung von Marchkreisen, anstatt der Marchsteinvierecke untersagt, da sonst die gestochenen Marchpunkte leicht verdorben werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Pläne und hauptsächlich die gestochenen Punkte nicht durch Zirkel oder harten Bleistift Beschädigungen erleiden.

Die Amtsschreiber sind für die Instandhaltung der ihnen übergebenen Teile der Vermessungswerke verantwortlich.

Sollte einer der in § 19 angegebenen Teile durch irgend einen Umstand Schaden leiden, so ist dem kantonalen

31. März 1900. Vermessungsbureau in Bern davon sofort Mitteilung zu machen.

Über die richtige Aufbewahrungsweise und den Zustand der Vermessungswerke werden vom kantonalen Vermessungsbureau von Zeit zu Zeit Inspektionen angeordnet.

§ **21.** Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, zu den im Gemeindearchiv deponierten Plänen und Dokumenten möglichst Sorge zu tragen, dieselben keinen unberechtigten Personen herauszugeben, Kopien daraus nur durch Sachverständige machen und auch keine Korrekturen ohne Anordnung des Kantonsgeometers an denselben anbringen zu lassen.

Sollten einzelne Teile des Vermessungswerkes beschädigt werden oder verloren gehen oder durch zahlreiche Änderungen unbrauchbar werden, so ist die Direktion der öffentlichen Bauten berechtigt, die Gemeindebehörden zur Neuanfertigung dieser Teile anzuhalten.

§ **22.** In den Gemeinden, welche vom Regierungsrat genehmigte Vermessungswerke besitzen, sollen die Flächeninhalte und Grenzverhältnisse der Katastervermessungen den Grundsteuerregistern zugrunde gelegt werden.

Die Fertigungsbehörden haben darauf zu achten, dass die Angaben in den zu fertigenden Geschäften in Übereinstimmung mit dem Vermessungswerk stehen. Befindet sich ein Vermessungswerk oder Teile desselben in den Händen des Geometers, so hat letzterer die ihm zu diesem Behufe übermittelten, der Eintragung in die Grundbücher unterliegenden Akten ohne Verzug auf ihre Übereinstimmung mit dem Vermessungswerk zu prüfen, mit einem entsprechenden Zeugnis zu versehen und zurückzusenden. Den Amtsschreibern wird zur Pflicht gemacht, über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen.

§ **23.** Diejenigen Gemeinden, welche im Besitze von Plänen älteren Datums sind (Aufnahmen vor Erlass des

Vermessungsgesetzes vom 18. März 1867), können dieselben durch den Kantonsgeometer in bezug auf ihre Brauchbarkeit als Katasterpläne untersuchen lassen. 31. März 1900.

Derselbe wird, im Falle er die Pläne tauglich findet, den Gemeindebehörden die noch auszuführenden Ergänzungsarbeiten bezeichnen, ihnen darüber einen Kostenvoranschlag vorlegen und zum Abschluss eines Vertrages mit einem patentierten Geometer behülflich sein.

Die Verträge unterliegen der Genehmigung der Direktion der öffentlichen Bauten.

§ **24.** Die revidierte Verordnung vom 29. April 1885 über die Fortführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke samt Nachtrag vom 23. April 1887 wird hiermit aufgehoben, und es tritt dafür diese Verordnung sofort in Kraft. Sie wird in die Gesetzessammlung aufgenommen und auf übliche Weise bekannt gemacht.

Bern, den 31. März 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
MORGENTHALER,
der Staatsschreiber
KISTLER.

X. BAND.

Eisenbahnwesen.

Verordnung

über

das Steinsprengen mit Schiesspulver in der Nähe von Eisenbahnen.

19. Dezember 1864.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf eingelangte Berichte, dass sich längs der auf bernischem Gebiete befindlichen Eisenbahnen Steinbrüche befinden, von welchen aus, infolge der Sprengungen mit Schiesspulver, Steinsplitter auf die Bahn geworfen werden,

in Berücksichtigung, dass solche Zustände der Sicherheit des Bahnbetriebes höchst gefährlich sind,

in der Absicht, diese Gefahr zu beseitigen, ohne die Ausbeutung der fraglichen Steinbrüche, die für viele eine Quelle des Verdienstes bildet, gänzlich zu unterdrücken,

gestützt auf das Bergwerksgesetz vom 21. März 1853 und das Gesetz über das Gewerbewesen vom 7. November 1849,

auf den Antrag der Eisenbahndirektion,

beschliesst:

§ **1.** Wo die örtliche Lage eines Steinbruches, dessen Ausbeutung mittels Pulversprengungen geschieht, Gefahren für die Sicherheit des Betriebes einer in der Nähe angelegten Eisenbahn voraussehen lässt oder bereits herbeigeführt hat, dürfen Sprengungen mit Schiesspulver nicht anders als mit Genehmigung des Regierungsrates vorgenommen werden.

Der Regierungsrat wird diese Bewilligung erteilen, wenn sich nach vorgenommener Untersuchung herausgestellt hat, dass jenen Gefahren bei Einhaltung der nachstehenden Vorschriften vorgebeugt werden kann.

19 Dezember 1864.

§ **2.** Das Steinsprengen mit Pulver in Brüchen der vorerwähnten Lage darf nur zu bestimmten Tageszeiten stattfinden, nämlich von Tagesanbruch an bis eine halbe Stunde vor Ankunft des ersten Morgenzuges und nachher innerhalb der längsten Zwischenzeit zweier auf- und abwärts fahrender Züge.

Der Steinbruchbesitzer oder Pächter hat sich zu seinem daherigen Behelfe den jeweiligen Fahrtenplan der betreffenden Eisenbahn rechtzeitig zu verschaffen.

An Tagen, wo durch einen oder mehrere Extrazüge oder durch das Befahren der Bahn mit einzelnen Maschinen u. s. w. die planmässige Fahrtordnung eine Veränderung erleidet, darf das Steinsprengen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bewilligung der Betriebsinspektion der betreffenden Bahn und nur in der von dieser zu bestimmenden Weise stattfinden.

Jedesmal, wenn eine solche Ausnahme von der ordentlichen Fahrtordnung vorkommen soll, hat die Betriebsinspektion dem zuständigen Bahnwärter zuhanden des Steinbruchbesitzers oder Pächters davon Anzeige zu machen und damit gleichzeitig die Verfügung zu verbinden, ob an dem betreffenden Tage Steine gesprengt werden dürfen, und wenn ja, wann dieses zu geschehen habe.

§ **3.** Bevor eine Sprengladung angezündet werden darf, ist davon dem nächststationierten Bahnwärter gehörige Anzeige zu machen und dessen Zustimmung dazu einzuholen.

Der Bahnwärter wird diese Zustimmung nur dann erteilen, wenn er nach der Sprengung noch hinlänglich Zeit findet, vor dem nächstanlangenden Zuge seine Bahnstrecke zu begehen und allfällige durch die Sprengung auf die Schienen geworfene Steinsplitter wieder zu entfernen.

§ **4.** Die Steinsprenger sind verpflichtet, die üblichen und geeigneten Vorsichtsmassregeln gegen das Verbreiten der ausgesprengten Steine jederzeit und in entsprechender Weise zu treffen.

§ 5. Den Bahnwärtern, in deren Dienstbereich derartige Steinsprengungen fallen, liegt bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit ob, strenge auf die genaue Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften zu achten und Fehlbare unnachsichtlich der Betriebsinspektion zuhanden des Strafrichters zu verzeigen. 19. Dezember 1864.

§ 6. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Bussen von Fr. 10—100 bestraft.

Überdiess haften der fehlbare Steinbruchbesitzer und der allfällige Pächter solidarisch für allen Schaden, der infolge einer daherigen Widerhandlung an Personen und Gegenständen entstehen sollte.

§ 7. Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft und soll, nebst üblicher wiederholter Bekanntmachung durch das Amtsblatt, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 19. Dezember 1864.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
SCHERZ,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

7. Februar 1874.

Verordnung
betreffend
Eisenbahnexpropriationen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

im Hinblick auf die zum Teil bereits begonnenen und zum Teil in Aussicht stehenden Eisenbahnbauten im Kanton Bern und in Erwägung, dass es zweckmässig erscheint, einerseits den Beteiligten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1850 betreffend die Verbindlichkeiten zur Abtretung von Privatrechten in Erinnerung zu bringen und anderseits in bezug auf die Expropriationen und daherigen Entschädigungen allgemein gültige Vorschriften zu erlassen,

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion,

verordnet:

Art. **1.** Auf alle Eigentumsabtretungen, welche für die bereits begonnenen und in Zukunft auszuführenden Eisenbahnbauten notwendig werden, findet das Bundesgesetz vom 25. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten Anwendung (vergl. Art. 6 des Bundesgesetzes vom 28. Heumonat 1852[1] und § 52 des kantonalen Expropriationsgesetzes vom 3. September 1868).[2]

Art. **2.** In bezug auf die Entschädigung für abgetretenes Grundeigentum und für andere auf solchem Grundeigentum lastende dingliche Rechte, wie z. B. Pfandforderungen, Privilegien, Ansprachen für losgekaufte Zehnten oder

[1] Vergl. Art. 12 des B. G. vom 31. Dezember 1872 über Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft, und B. des R. R. vom 14. Dezember 1876 betreffend die Gebühren der Amtsschreiber und Amtsschaffner in Expropriationssachen (Justiz).

[2] Justiz.

Grundzinse und dergleichen, ist insbesondere nach folgenden Vorschriften zu verfahren: 7. Februar 1874.

a) Sobald die Pflicht zur Abtretung eines Grundeigentums durch Unterlassung, während der festgesetzten Frist dagegen Einsprache zu erheben (Art. 13 des Bundesgesetzes), oder durch Erkenntnis des Bundesrates (Art. 25 des Bundesgesetzes) entschieden und das Mass der Entschädigung infolge Verständigung oder durch rechtskräftig gewordenen Entscheid einer Schätzungskommission oder des Bundesgerichtes (Art. 42 des Bundesgesetzes) festgestellt ist, hat der Amtsschreiber desjenigen Amtsbezirkes, in welchem das Grundstück oder der wertvollere Teil desselben liegt, die Expropriation durch das Amtsblatt bekannt zu machen, mit der Aufforderung an alle Besitzer von Grundpfandrechten oder andern auf der abzutretenden Liegenschaft haftenden Forderungen, binnen einer Frist von 20 Tagen, von der Erscheinung der Bekanntmachung hinweg, ihre Ansprachen unter genauer Bezeichnung ihrer Natur und ihres Wertes, sowie des Titels, worauf sie sich gründen, einzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist hat der betreffende Amtsschreiber an sämtliche aus den Grundbüchern sich ergebende Pfandgläubiger, welche ihre Ansprachen nicht bereits eingereicht haben, ein Sendschreiben zu erlassen mit der Aufforderung, innerhalb einer fernern und letzten Frist von 20 Tagen, vom Empfang des Sendschreibens an gerechnet, ihre Anspruchsrechte auf die Expropriationsentschädigung geltend zu machen.

In diesem Sendschreiben soll, soweit möglich, der Forderungstitel angegeben und eine möglichst genaue Bezeichnung der Pfänder enthalten sein.[1]

[1] Vergl. B. vom 14. Dezember 1876 betreffend die Gebühren der Amtsschreiber in Expropriationssachen (Justiz).

7. Februar 1874.

b) Der Bauunternehmer seinerseits ist schuldig, sobald die Entschädigungssumme, sei es infolge Verständigung oder Entscheides der Schätzungskommission (oder des Bundesgerichtes), bestimmt ist, dieselbe an die Kantonskasse abzuliefern.

c) Nach Verfluss der festgesetzten Eingabefristen hat der Amtsschreiber bei jedem in die Expropriation fallenden Grundstücke zu untersuchen, ob seitens Dritter berechtigte Ansprüche auf das Ganze oder einen Teil der Entschädigung erhoben worden seien oder nicht.

In letzterem Falle stellt er dem Grundeigentümer sofort für die ganze Entschädigung eine Anweisung auf die Kantonskasse aus.

d) Sind dagegen seitens Dritter auf das Ganze oder Teile der Entschädigung Ansprüche erhoben, so hat der Amtsschreiber sowohl den Abtretungspflichtigen als den oder die Ansprecher zusammenzuberufen und zu versuchen, dieselben über die Verwendung der Entschädigungssumme zu verständigen.

e) Gelingt diese Verständigung, so werden den Beteiligten, nach Massgabe derselben, Anweisungen an die Kantonskasse ausgestellt. Gelingt dagegen die Verständigung nicht, so wird die Sache an die Gerichte gewiesen, und in diesem Falle bleibt der Gesamtbetrag der Entschädigung bis zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung der Frage in der Kantonskasse (Dekret vom 26. Mai 1873 über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder, § 2)[1].

f) Der Amtsschreiber, welcher infolge dieser Bestimmungen dem Besitzer eines Grundpfandes oder eines andern auf einer expropriierten Liegenschaft haftenden Rechtes eine Entschädigungsanweisung stellt, hat von

[1] Nunmehr vom 14. November 1892 (Justiz).

Amtes wegen dafür zu sorgen, dass der Empfang im Forderungstitel angemerkt und die Verpflichtung im Grundbuch ausgelöscht werde. 7. Februar 1874.

Art. 3. Diese Verordnung, mit welcher übrigens die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1850 und der betreffenden Konzessionen vorbehalten bleiben, tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe sind die Publikationen des Regierungsrates vom 25. November 1853 und 12. Februar und 26. Dezember 1862 als dahingefallen zu betrachten. Sie soll in die Gesetzessammlung aufgenommen, in allen Gemeinden, welche durch den Bau von Eisenbahnen berührt werden, jeweilen bei Auflage der Pläne öffentlich angeschlagen und insbesondere den betreffenden Amtsschreibern und Gemeindebehörden zur Nachachtung zugestellt werden.

Bern, den 7. Hornung 1874.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

TEUSCHER,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

15. Dezember 1874.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an die

Regierungsstatthalter, betreffend die Beleuchtung der Wegübergänge über die Eisenbahnen.

Die Eisenbahnverwaltungen sind bekanntlich verpflichtet, die Wegübergänge über die Eisenbahnen bei eingetretener Dunkelheit beleuchten zu lassen für so lange, als die Barrieren geschlossen sind. Dieser Vorschrift wird indessen nicht immer pünktlich nachgelebt, und die nicht selten eintretende Folge solcher Unterlassung ist dann, dass z. B. schnellfahrende Fuhrwerke unwissentlich gegen die in der Dunkelheit nicht sichtbare Barriere anrennen, diese auch wohl durchbrechen und so sowohl selbst Schaden nehmen, als vorbeifahrende Eisenbahnzüge leicht gefährden können.

Um diesem Übelstande zu steuern, finden wir angemessen, sämtlichen Landjägern, Ortspolizeidienern und Wegmeistern in der Nähe von Eisenbahnen hiermit zur Pflicht zu machen, auf die pünktliche Beobachtung obiger Vorschrift genau zu achten und vorkommende Widerhandlungen gegen dieselbe jeweilen unverzüglich Ihnen anzuzeigen. Daherige Anzeigen sind sodann von Ihnen zu untersuchen und der Justiz- und Polizeidirektion einzusenden.

Sie werden diese Weisung den genannten Bediensteten Ihres Amtsbezirkes gehörig zukommen lassen und sie zu gewissenhafter Befolgung derselben anhalten.

Bern, den 15. Christmonat 1874.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

CONST. BODENHEIMER,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

Beschluss

betreffend

die Beteiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien.

28. Februar 1875.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Der Staat beteiligt sich an dem Baue der nachgenannten Eisenbahnlinien durch Übernahme von Aktien in folgendem Verhältnis:

a) bei der Linie von Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee mit einer Aktiensumme von Fr. 2,500,000;

b) bei der Linie von Thun nach Konolfingen mit einer Aktiensumme von Fr. 800,000;

c) bei der Linie Lyss-Zofingen mit einer Aktiensumme von Fr. 2,000,000;

d) bei der Linie von Burgdorf nach Langnau mit einer Aktiensumme von Fr. 800,000.

Art. **2.** Diese Aktienbeteiligungen werden nur solchen Gesellschaften zugesichert, welche dem Staate genehm sind und ihren Sitz im Kanton Bern haben.

Art. **3.** Die wirkliche Einzahlung der Aktien des Staates geschieht für jede der betreffenden Linien nur auf speziellen Beschluss des Grossen Rates und erst nach gehöriger Vollendung der Linie und Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Länge derselben.

28. Februar 1875.

Von der konstatierten Vollendung des Unterbaues an wird jedoch der Unternehmungsgesellschaft von zwei Dritteln der Aktiensumme ein Zins von fünf Prozent per Jahr zugut geschrieben und nach Eröffnung der Bahn ebenfalls ausbezahlt.

Art. **4.** Die Aktien des Staates stehen bezüglich der Beteiligung am Reingewinn, sowie aller übrigen aus dem Aktienbesitze fliessenden Rechte, den andern Aktien gleich.

Ausnahmsweise jedoch wird der Staat für seine Beteiligung an der Linie Burgdorf-Langnau die eine Hälfte der ihm zukommenden Aktien in Nachgangs- (Subventions-) und die andere Hälfte in Prioritäts-Aktien übernehmen.

Art. **5.** Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungsrat der betreffenden Gesellschaften höchstens den Fünftel der Mitglieder zu ernennen.

Von diesen Mitgliedern darf kein weiterer Aktienbesitz gefordert werden.

Art. **6.** Die Bahnverwaltung hat im Einverständnis mit den kompetenten Behörden die geeigneten Vorkehren zur Sicherung des Bezuges der Konsumsteuer auf geistigen Getränken zu treffen.[1]

Art. **7.** Die Bahngesellschaften, für deren Rechnung die oben, Art. 1, bezeichneten Linien betrieben werden, sollen für die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zubehörden und Betriebsmaterial, sowie für deren Betrieb und die Verwaltung der Bahn erst dann in kantonale und Gemeindebesteuerung gezogen werden, wenn der Reinertrag der Bahn fünf Prozent jährlich erreicht oder übersteigt.

Art. **8.** Keine von diesen Gesellschaften darf ohne Ermächtigung des Grossen Rates mit einer andern Gesellschaft in eine Fusion treten oder ihre Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten.

Wird dieser Bedingung zuwidergehandelt, so ist der Staat berechtigt, von seiner Aktienbeteiligung zurückzutreten

[1] Obsolet mit Rücksicht auf die Aufhebung des Ohmgeldes.

und allfällige auf seine Aktien geleistete Zahlungen zurückzufordern, wogegen er die Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen hat. 28. Februar 1875.

Art. **9.** Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Grossen Rat ein Finanzausweis einzureichen, und es darf mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn dieser Finanzausweis vom Grossen Rat als genügend anerkannt ist. Wird dieser Vorschrift keine Folge gegeben, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin.

Art. **10.** Die für die Linie Lyss-Zofingen zugesicherte Aktienbeteiligung von Fr. 2,000,000 wird überdies noch von der speziellen Bedingung abhängig gemacht, dass die Fortsetzung dieser Linie von Zofingen nach Winterthur in der Weise sicher gestellt sei, dass deren Finanzausweis durch den Bund genehmigt und deren Bau in Angriff genommen ist.

Art. **11.** Die durch Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses zugesicherten Aktienbeteiligungen des Staates fallen für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb sechs Jahren, von der Annahme dieses Beschlusses durch das Volk an gezählt, der in Art. 9 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

Art. **12.** Ausser den durch Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses zugesprochenen Beträgen wird noch für folgende Linien eine Staatsbeteiligung zugesichert, welche den vierten Teil der Baukosten, jedoch nicht mehr als Fr. 50,000 per Kilometer, beides der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, betragen soll, nämlich für die Linien

a) Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen;

b) Thun-Därligen;

c) Interlaken-Brienz;

d) Thun-Bulle durch das Simmenthal;

28. Februar 1875.

e) Huttwil-Sumiswald-Goldbach (Lützelflüh), eventuell Fortsetzung über Walkringen mit Anschluss an die Bern-Luzernbahn;

f) Langenthal-Huttwil;

g) Cornaux-Müntschemier-Aarberg;

h) Müntschemier-Laupen-Thörishaus.

Art. **13.** Die Festsetzung der in Art. 12 zugesicherten Aktienbeteiligungen geschieht innerhalb der in diesem Artikel festgesetzten Grenze durch den Grossen Rat, welcher dabei einerseits auf die Wichtigkeit der zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, andrerseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen hat.

Es gelten ferner für diese Beteiligungen die in den Art. 2, 3 und 4 (erster Absatz) und in den Art. 5, 6, 7, 8 und 9 des gegenwärtigen Beschlusses festgesetzten Bedingungen.

Art. **14.** Die für die Linien *a* von Bern durch den Amtsbezirk Seftigen nach Thun, *b* von Thun nach Därligen, und *c* von Interlaken nach Brienz zugesicherten Staatsbeiträge werden überdies von der speziellen Bedingung abhängig gemacht, dass die Ausführung der Linie von Brienz über den Brünig an den Vierwaldstättersee in der Weise sicher gestellt sei, dass deren Finanzausweis vom Bunde genehmigt und deren Bau in Angriff genommen ist.

Diese Bedingung fällt dahin, wenn die daherige Voraussetzung nicht innerhalb sechs Jahren eintritt (Art. 11).

Für die Linien Art. 12, litt. *e* und *f* wird, auf den Fall ihrer Fortsetzung von Huttwil in das Gebiet des Kantons Luzern, der Vorbehalt gemacht, dass der Anschluss an die Bern-Luzernbahn bei Wolhusen stattfinde.

Art. **15.** Die in dem Art. 12 des gegenwärtigen Beschlusses zugesicherten Staatsbeteiligungen fallen für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 12 Jahren,

von der Annahme dieses Beschlusses durch das Volk an gezählt, der in Art. 9 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird. 28. Februar 1875.

Art. **16.** Dieser Beschluss tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 3. Christmonat 1874.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

ZYRO,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. Hornung 1875.

urkundet hiermit:

Der Beschluss über die Beteiligung des Staates an dem Bau neuer Eisenbahnlinien ist mit 37,316 gegen 24,122, also mit einem Mehr von 13,194 Stimmen angenommen worden und ist demnach in Kraft erwachsen. Derselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. März 1875.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

CONST. BODENHEIMER,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

24. April 1881.

Beschluss

betreffend

die Staatsgarantie für die Umwandlung der Jurabahn-Anleihen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Es verpflichtet sich der Staat Bern, bei der Umwandlung der gegenwärtigen Anleihen der bernischen Jurabahngesellschaft in neue zu 4 % verzinsliche, auf den Jurabahnlinien hypothekarisch versicherte Anleihen im Gesamtbetrage von 33 Millionen den Gläubigern gegenüber als Bürge und unter Verzichtleistung auf die Wohltat der Satz. 921 des Civilgesetzbuches für die richtige Verzinsung und Rückzahlung zu haften.

2. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung beauftragt.

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 11. März 1881.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
MICHEL,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, 24. April 1881.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 24. April 1881,

urkundet hiermit:

Der Beschluss betreffend die Staatsgarantie für die Umwandlung der Jurabahn-Anleihen ist mit 20,811 gegen 11,312 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft. Derselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. April 1881.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
STEIGER,

der Ratsschreiber
L. KURZ.

31. Januar 1883.

Beschluss

betreffend

Staatsbeteiligung am Bau einer Lokalbahn von Dachsfelden nach Tramlingen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Der Staat beteiligt sich am Bau der Lokalbahn von Dachsfelden nach Tramlingen durch Übernahme von Aktien im Betrage von 150,000 Franken unter den nachfolgend aufgestellten Bedingungen.

Die Aktien des Staates stehen bezüglich der Beteiligung am Reinertrage im gleichen Range mit allen übrigen Aktien.

Art. **2.** Das Aktienkapital muss wenigstens die im Expertenbericht der Herren Ganguillet und Cuenod vom 5. Herbstmonat 1882 für dieses Unternehmen berechneten Gesamtkosten im Betrage von 460,000 Franken erreichen, und es darf die Gesellschaft zur Erreichung ihres Zweckes keine Obligationen ausgeben.

Art. **3.** Die Einzahlung der Aktien des Staates erfolgt zu Lasten der laufenden Verwaltung.

Art. **4.** Die Statuten der Gesellschaft und der Finanzausweis sind vor dem Beginn der Arbeiten der Genehmigung des Grossen Rates zu unterstellen.

Art. **5.** Die Beteiligungszusage des Staates fällt dahin, wenn nicht bis Ende des Jahres 1884 die zu bildende Aktiengesellschaft Persönlichkeit erworben hat. 31. Januar 1883.

Art. **6.** Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 31. Januar 1883.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

NIGGELER,

der Staatsschreiber

BERGER.



24. August 1886.

Beschluss

betreffend

die Beteiligung des Staates Bern an dem Bau einer Brünigbahn.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Der Staat beteiligt sich an dem Bau einer Eisenbahn von Brienz über Meiringen und den Brünig nach dem Vierwaldstättersee, eventuell bis Luzern, wenn dieses Unternehmen von der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft für eigene Rechnung und auf Grundlage des im Berichte vom 9. Juli 1886 in Aussicht genommenen Projektes ausgeführt wird, durch Übernahme von Aktien im Betrage von Fr. 475,000, unter der Bedingung, dass von den Gemeinden der beteiligten Landesgegend oder von andern soliden Interessenten Aktien im Betrage von mindestens Fr. 325,000 übernommen werden.

Art. **2.** Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu Lasten der Laufenden Verwaltung.

Art. **3.** Die von der Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft für den Bau der Brünigbahn zu emittierenden neuen Aktien werden bezüglich ihrer Dividende vorläufig auf den Reinertrag dieser Bahn angewiesen, und ist zu dem Ende über die Einnahmen und Ausgaben derselben gesonderte Rechnung zu führen. Sobald die Dividende der Brünigbahnaktien derjenigen der alten Jurabahnaktien gleichkommt,

hört diese Sonderstellung auf und stehen die für die Brünigbahn emittierten Aktien den übrigen Aktien der Jura-Bern-Luzern-Bahn gleich. 24. August 1886.

Art. **4.** Die Beteiligungszusage des Staates fällt dahin, wenn nicht bis Ende des Jahres 1886 die Ausführung des Unternehmens beziehungsweise der Linie Brienz-Alpnach-Stad durch die Jura-Bern-Luzern-Bahn gesichert ist.

Art. **5.** Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 24. August 1886.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
RITSCHARD,

der Staatsschreiber
BERGER.

31. Mai 1887.

Beschluss

betreffend

die Staatsbeteiligung an dem Bau einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwil.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Der Staat beteiligt sich am Bau der Eisenbahn von Langenthal nach Huttwil durch Übernahme von Aktien im Betrage von Fr. 400,000 unter den nachfolgend aufgestellten Bedingungen.

Die Aktien des Staates stehen im gleichen Rang mit allen übrigen Aktien.

Art. **2.** Die Gesellschaft muss ein Aktienkapital von wenigstens Fr. 800,000 konstituieren, in welchem Betrage die Aktien des Staates inbegriffen sind.

Dieselbe darf für einen Gesamtbetrag von höchstens Fr. 400,000 Obligationen ausgeben.[2]

Art. **3.** Die Einzahlung der Aktien des Staates erfolgt zu Lasten der Laufenden Verwaltung und zwar gleichzeitig mit der Einzahlung der übrigen Aktien.

Art. **4.** Die Statuten der Gesellschaft und der Finanzausweis sind vor dem Beginn der Arbeiten der Genehmigung des Grossen Rates zu unterstellen.

---

1 Vergl. Art. 12, litt. f, des B. vom 28. Februar 1875.

2 Durch B. vom 29. August 1898 ist die Gesellschaft ermächtigt, Obligationen bis auf Fr. 600,000 auszugeben.

Art. 5. Die Beteiligungszusage des Staates fällt dahin, wenn nicht vor dem 1. Mai 1888 der Finanzausweis dem Grossen Rat vorgelegt wird. 31. Mai 1887.

Art. 6. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 31. Mai 1887.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

RITSCHARD,

der Staatsschreiber

BERGER.

20. August 1895.

Beschluss

betreffend

Genehmigung der Statuten und Zuerkennung einer Aktienbeteiligung für die Eisenbahn Spiez-Erlenbach.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Volksbeschlusses vom 5. Juli 1891 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Statuten.

Die vom Initiativkomitee vorgelegten, vom 16. Februar 1895 datierten Statuten werden genehmigt, jedoch unter der Bedingung, dass nach Art. 649 O. R. für die ersten drei Jahre die Mitglieder der Verwaltung durch die Statuten bezeichnet werden und dass sich das Initiativkomitee vorher mit dem Regierungsrat über die Wahl der betreffenden Mitglieder verständige.

II. Aktienbeteiligung des Staates.

Dem Unternehmen der Spiez-Erlenbach-Bahn wird eine Aktienbeteiligung des Staates von Fr. 480,000 zuerkannt unter folgenden Bedingungen:

1. Das Aktienkapital der zu errichtenden Gesellschaft soll mindestens eine Million Franken, einschliesslich der

Staatsbeteiligung, betragen, und es darf dazu, im Hinblick auf Art. 5, Absatz 2, des Beschlusses vom 5. Juli 1891, die Zeichnung der Bank von Schaffhausen im Betrag von Fr. 35,000 nicht gerechnet werden, weil dieser Betrag laut Erklärung des Initiativkomitees für Rechnung der Bauunternehmer subskribiert wurde. 20. August 1895.

2. Das Obligationenkapital darf nicht mehr als 800,000 Franken betragen.
3. Die Bausumme von Fr. 1,500,000, um welche laut à forfait-Vertrag die Bauunternehmer sich zur Erstellung der Eisenbahn Spiez-Erlenbach, einschliesslich der Grunderwerbungen, jedoch mit Ausschluss des Rollmaterials, verpflichtet haben, ist um wenigstens Fr. 100,000 herabzusetzen, darf also nicht mehr als Fr. 1,400,000 betragen. Überdies bleiben die Unternehmer bei ihrer Verpflichtung vom 8. Januar 1895 behaftet, wonach sie bedingungslos auf jede Nachforderung an die Gesellschaft verzichten, auch wenn durch Entscheidungen des Eisenbahndepartementes ihnen vermehrte Lasten überbunden werden.
4. Bauvertrag und Pflichtenheft etc. sind nach den im Bericht der Baudirektion und in den Gutachten der Experten bestimmten Vorschriften aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Für die Bauleitung und Bauaufsicht hat die Gesellschaft tüchtige Organe zu bestellen, welche vom Regierungsrat zu bestätigen sind.
6. Während der Bauperiode sind Buchhaltung und Kassaführung der Kantonalbank von Bern zu übertragen, oder von derselben einzurichten und zu überwachen. Die Aktien sind jedenfalls bei der Kantonalbank einzuzahlen.

20. August 1895.

III. Verhältnis der Spiez-Erlenbach-Bahn zu einer durchgehenden Simmenthal-Bahn.

Wenn früher oder später mit Beteiligung des Kantons Bern die durchgehende schmalspurige Simmenthal-Bahn von Thun nach Vivis zustande kommen sollte, so hat der Grosse Rat des Kantons Bern das Recht, von der Spiez-Erlenbach-Bahngesellschaft zu verlangen, dass sie der Simmenthal-Bahn die Mitbenützung der Strecke Wimmis-Erlenbach zu billigen, eventuell vom Grossen Rat festzusetzenden Bedingungen einräume.

Die Lage der Bahnhöfe Wimmis und Erlenbach ist derart vorzusehen, dass die Einmündung der Simmenthal-Bahn nicht erschwert wird.

IV. Beginn des Baues.

Der Bau der Spiez-Erlenbach-Bahn darf nicht begonnen werden, bis allen in diesem Beschluss enthaltenen Bedingungen Genüge geleistet ist und, gestützt hierauf, der Regierungsrat die Inangriffnahme der Arbeiten gestattet hat.

Bern, den 20. August 1895.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
BÜHLER,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Beschluss

betreffend

die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien.

28. Februar 1897.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **1.** Der Staat beteiligt sich am Bau der nachgenannten Eisenbahnen im Verhältnis und unter den Bedingungen, wie sie in diesem Beschluss niedergelegt sind:

a) Bern-Neuenburg (eventuell via Cornaux).
b) Bern-Worb (durchs Worblenthal) mit Anschluss an die Burgdorf-Thun-Bahn.
c) Goldbach-(Ramsey)-Sumiswald-Huttwil mit Abzweigung von Sumiswald nach Wasen.
d) Hasle-Konolfingen-Thun.
e) Bern-Thun durch den Amtsbezirk Seftigen.
f) Wattenwil-Wimmis, eventuell Spiez.
g) Spiez-Frutigen.
h) Frutigen-Brig (Lötschbergbahn).
i) Lauterbrunnen-Visp (Breithornbahn).
k) Simmenthalbahn nach Gstaad-Saanen-Waadt.
l) Interlaken-Brienz (rechtes Ufer).
m) Münster-Solothurn.
n) Herzogenbuchsee-Kleindietwil oder Madiswil.
o) Delsberg-Oensingen.
p) Oensingen-Langenthal.

28. Februar 1897.

q) Tramlingen-Breuleux, mit Anschluss an die Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn.

r) Saignelégier-Glovelier.

s) Pruntrut-Bonfol.

t) Pruntrut-Damvant.

Die Breithorn-Bahn (Lauterbrunnen-Visp) hat nur dann Anspruch auf staatliche Beteiligung, wenn die Lötschbergbahn nicht zur Ausführung kommen sollte. Es ist Sache des Grossen Rates, eintretendenfalls hierüber Beschluss zu fassen.

Art. **2.** Die Beteiligung bei den in Art. 1 aufgezählten Linien geschieht durch Übernahme von Aktien, und zwar darf dieselbe betragen

a) bei den normalspurigen Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens Fr. 80,000 per Kilometer;

b) bei den schmalspurigen Bahnen 40 % des Anlagekapitals der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens Fr. 40,000 per Kilometer.

Bei normalspurigen Bahnen, deren Anlagekosten weniger als Fr. 125,000 per Kilometer betragen, darf die Beteiligung des Staates bis auf Fr. 50,000 per Kilometer der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecken erhöht werden.

Bei normalspurigen Bahnen kann ausserdem eine besondere Beteiligung des Staates bis auf Fr. 100,000 per Kilometer der auf dem Gebiet des Kantons Bern liegenden Tunnelstrecken gewährt werden.

Ausnahmsweise kann der Grosse Rat der Simmenthalbahn, der Bahn Spiez-Frutigen, der Bahn Saignelégier-Glovelier, sowie derjenigen Tramelan-Breuleux, mit Anschluss an die Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn, eine Aktienbeteiligung bis auf 60 % der Anlagekosten gewähren.

Ebenso kann er bei den Linien Bern-Neuenburg, Münster-Solothurn und Gstaad-Saanen-Waadt innerhalb seiner Kompetenz die Staatsbeteiligung entsprechend erhöhen.

Art. 3. Einer normalspurigen Lötschbergbahn wird ausser der in Art. 2 vorgesehenen Aktienbeteiligung des Staates ein Betrag von einer Million Franken für den Alpendurchstich zugesichert. 28. Februar 1897.

Die Bedingungen für diese finanzielle Beteiligung und der Zahlungsmodus sind durch den Grossen Rat festzusetzen.

Art. 4. Bei der Festsetzung der Höhe der Aktienbeteiligung hat der Grosse Rat einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu erstellenden Linien uud auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leistungsfähigkeit, andererseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen.

Der Grosse Rat kann ferner auf das Begehren der Beteiligten jede Unternehmung in betriebsfähige Abschnitte einteilen und diesen einen verhältnismässigen Anteil des für die ganze Linie bewilligten Beitrages zuweisen.

Art. 5. Die in Art. 2 zugesicherte Staatsbeteiligung darf in der Regel nur bewilligt werden, wenn höchstens ein Drittel des Anlagekapitals auf dem Anleihensweg aufzubringen bleibt. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat die Aufnahme von Anleihen bis auf die Hälfte des Anlagekapitals bewilligen, wenn infolge besonderer Umstände das Zustandekommen einer Bahnlinie nur auf diesem Weg möglich ist.

Zu den Privataktienzeichnungen dürfen Zeichnungen von Unternehmern für Leistungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüstung der Bahn nicht gerechnet werden.

Wenn von Gemeinden auf Rechnung ihrer Aktienbeteiligung Naturalleistungen in Land, Holz und dergleichen zugesichert werden, so ist deren Barwert amtlich zu schätzen, und es darf kein höherer Betrag als der daherige Schatzungswert in Rechnung gestellt werden.

Art. 6. Als Anlagekapital im Sinne dieses Beschlusses gilt der Gesamtbetrag der auf bernischem Gebiet für den

28. Februar 1897. Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendeten Kosten.

Art. **7.** Die Staatsbeteiligung wird nur Gesellschaften zugesichert, deren Statuten vom Grossen Rat genehmigt sind.

Die Statuten haben jeweilen die Bestimmung zu enthalten, dass ohne Ermächtigung des Grossen Rates eine Fusion mit einer andern Gesellschaft nicht eingegangen und die Konzession an eine andere Gesellschaft nicht abgetreten werden kann, sowie dass Statutenänderungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen.

Art. **8.** Die Aktien des Staates stehen den übrigen Aktien gleich, geniessen die gleichen Rechte wie diese und sind im weitern bezüglich des Stimmrechtes keiner Beschränkung unterworfen (Art. 640 O. R. und Art. 22 des Bundesgesetzes vom 27. März 1896).

Wenn bevorrechtete Aktien geschaffen werden, so sind die Aktien des Staates in jede Klasse in gleichem Verhältnis zu verteilen, wie diejenigen der beteiligten Gemeinden und Privaten, und wenigstens zur Hälfte der bevorrechteten Klasse zuzuteilen.

Art. **9.** Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünfteln nach Massgabe der Statuten der betreffenden Gesellschaften gleich wie die Einzahlung der übrigen Aktien. Der letzte Fünftel wird erst bezahlt, wenn nach Inbetriebsetzung der Bahn ein dem Regierungsrat vorzulegender Ausweis über die Verwendung des Baukapitals die regierungsrätliche Genehmigung erhalten hat.

Art. **10.** Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungsrat der betreffenden Gesellschaft ein bis vier Mitglieder zu wählen.

Von diesen Mitgliedern darf kein Aktienbesitz gefordert werden.

Art. **11.** Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Grossen Rat ein Finanzausweis einzureichen und

es darf mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn dieser Finanzausweis vom Grossen Rat als genügend anerkannt ist. Wird dieser Vorschrift keine Folge gegeben, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin. 28. Februar 1897.

Art. **12.** Die Regierung wird ermächtigt, sich bei Projektstudien für die in diesem Beschluss genannten Linien bis zum Belauf von höchstens Fr. 250 per Kilometer vorschussweise, d. h. auf Rechnung der Aktienzeichnung des Staates zu beteiligen, wenn ein staatliches Interesse vorliegt, die technischen und finanziellen Verhältnisse des betreffenden Unternehmens klarzustellen, und wenn von Gemeinden und Privaten an die daherigen Ausgaben wenigstens ebensoviel beigetragen wird.[1]

Art. **13.** Die in diesem Beschluss zugesicherte Beteiligung des Staates fällt für diejenigen Strecken dahin, für welche nicht innerhalb 10 Jahren, von der Annahme dieses Beschlusses durch das Volk an gezählt, der in Art. 11 vorgesehene Finanzausweis geleistet wird.

Art. **14.** Der Grosse Rat ist ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz und unter Anwendung der Bestimmungen dieses Beschlusses auch solche Eisenbahnlinien zu subventionieren, welche in Art. 1 hiervor nicht aufgezählt sind.

Art. **15.** Wenn vor Ablauf der in Art. 13 bestimmten Frist das Bedürfnis für neue Eisenbahnlinien sich geltend macht, welche in Art. 1 nicht aufgezählt sind, und bei denen die staatliche Beteiligung die Kompetenz des Grossen Rates übersteigen würde, so hat derselbe dem Volk einen bezüglichen Ergänzungsbeschluss vorzulegen.

Art. **16.** Dieser Beschluss findet auch auf die Bahnlinie Saignelégier-Chaux-de-Fonds Anwendung in dem Sinn, dass der durch Grossratsbeschluss vom 21. August 1893

[1] Vergl. Regulativ vom 26. Juni 1897 für Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Projektaufnahmen für Eisenbahnbauten im Kanton Bern.

28. Februar 1897. gewährte Vorschuss von Fr. 300,000 in eine Aktienbeteiligung von gleichem Betrag umgewandelt und überdies der Grosse Rat ermächtigt wird, darüber hinaus noch eine Subvention bis auf Fr. 50,000 zu bewilligen, alles unter dem Vorbehalt, dass die Vorschriften dieses Beschlusses, namentlich die Art. 7, 8 und 10, analoge Anwendung finden.

Art. **17.** Der der Jura-Simplon-Bahngesellschaft durch den Volksbeschluss vom 5. Juli 1891 für den Durchstich des Simplon-Tunnels zugesicherte Beitrag von einer Million Franken wird um Fr. 500,000 erhöht für den Fall, dass diese Gesellschaft sich innerhalb drei Jahren vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an gerechnet zum Bau der rechtsufrigen Linie Brienz-Interlaken ohne Beteiligung des Staates verpflichtet und dass dieser Bau innerhalb dieser Frist in Angriff genommen wird.

Falls eine schon bestehende Eisenbahngesellschaft sich zum Bau einer andern der in Art. 1 vorgesehenen Linien verpflichtet, so ist der Grosse Rat ermächtigt, die vorstehend festgesetzten Bedingungen für die Beteiligung des Staates innerhalb der in Art. 2 gezogenen Grenzen je nach den Umständen abzuändern.

Art. **18.** Durch diesen Beschluss werden aufgehoben

1. der Volksbeschluss vom 5. Juli 1891;
2. der Grossratsbeschluss vom 6. Februar 1896 betreffend die Aktienbeteiligung des Staates bei der Thun-Konolfingen-Bahn.

Art. **19.** Dieser Beschluss tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 28. Januar 1897.

Im Namen des Grossen Rates
der Vizepräsident
BIGLER,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, 28. Februar 1897.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. Februar 1897,

beurkundet hiermit:

Der Beschluss betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien ist mit 50,679 gegen 15,961, also mit einem Mehr von 34,718 Stimmen angenommen worden und tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 10. März 1897.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident
RITSCHARD,

der Staatsschreiber
KISTLER.

26. Juni 1897.

Regulativ

für

Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Projektaufnahmen für Eisenbahnbauten im Kanton Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

§ **1.** Laut Art. 12 des Beschlusses vom 28. Februar 1897 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien ist der Regierungsrat ermächtigt, an Vorstudien zu den in diesem Beschluss genannten Linien sich vorschussweise bis zu einem Betrage von Fr. 250 per Kilometer zu beteiligen.

§ **2.** Diese Beteiligung erfolgt nicht bloss für die definitiv gewählte Bahnlinie, sondern kann sich auch erstrecken auf das Studium von allen zur Klarstellung des Unternehmens nötig erscheinenden Varianten.

§ **3.** Als Varianten sind die von dem ursprünglichen Projekt getrennten und besondere Aufnahmen erheischenden Linien zu rechnen, nicht aber blosse Verschiebungen der Bahnachse, welche im Bereich der ersten Aufnahmen studiert werden können.

§ **4.** Über die Zulässigkeit von Varianten und Bestimmungen ihrer in Betracht fallenden Längen entscheidet der Regierungsrat.

§ **5.** Als Projektstudien im Sinne des Beschlusses — nämlich zur Beurteilung des Unternehmens nötige Vorarbeiten unter Weglassung eigentlicher Baupläne — werden folgende Planvorlagen verlangt:

a) Situationsplan im 1 : 1000 (es kann auch 1 : 2000 gestattet werden); 26. Juni 1897.

b) Längenprofil im 1/2000/200 oder grösser;

c) die zur genauen Berechnung der Erdbewegung erforderlichen Querprofile im 1/100;

d) Normalien über anzuwendenden Oberbau und der vorkommenden Brücken, Tunnel und sonstigen ausserordentlichen Bauwerke (Hochbauten sind nicht nötig);

e) summarischer Kostenanschlag.

§ **6.** Um in den Genuss des staatlichen Vorschusses zu gelangen, hat das Initiativkomitee, in welchem wenigstens eine Gemeinde vertreten sein soll, ein Gesuch an den Regierungsrat zu stellen. In demselben ist

a) das Tracé anzugeben und

b) der Ausweis zu leisten, dass von Gemeinden und Privaten wenigstens Fr. 250 per Kilometer an die Projektstudien beigetragen werden.

Das nämliche Vorgehen gilt auch für eventuell später zu behandelnde Varianten.

Nicht zum voraus angemeldete Linien werden nachträglich nicht mehr berücksichtigt.

§ **7.** Der Regierungsrat ist berechtigt, auch von sich aus Varianten vorzuschreiben, wenn er es im Interesse der Sache für nötig hält. In diesem Falle sind die Initianten verpflichtet, die Vorstudien zu den nämlichen Bedingungen (d. h. Fr. 250 per km Staatsbeitrag) auszuführen.

§ **8.** Der vom Regierungsrat bestimmte Beitrag (Maximum Fr. 250 per km) wird fällig nach Ablieferung der hiervor (sub 5) bezeichneten Vorlagen, wobei der Regierungsrat noch eine vorherige Prüfung ihrer Brauchbarkeit sich vorbehält.

§ **9.** Die Auszahlung erfolgt an die Initianten nach Erfüllung obiger Vorschriften. Ausnahmsweise kann der

26. Juni 1897. Regierungsrat auch Abschlagszahlungen im Laufe der Arbeiten verfügen, wenn besondere Umstände eintreten und Sicherheit für richtige Vollendung geboten wird.

§ **10.** Begonnene und wieder aufgegebene Vorstudien verlieren das Recht auf den staatlichen Beitrag und haben auch keinen Anspruch auf partielle Entschädigungen.

§ **11.** Wenn das Initiativkomitee sich auflöst, oder wenn die Finanzierung des projektierten Unternehmens aussichtslos erscheint, sind die in § 5 hiervor angeführten Projektvorlagen an die kantonale Baudirektion abzuliefern.

§ **12.** Dieses Regulativ tritt sogleich in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Juni 1897.

Im Namen des Regierungsrates

für den Präsidenten
SCHEURER,
der Staatsschreiber
KISTLER.

Abänderung des Beschlusses
vom 31. Mai 1887
betreffend
die Staatsbeteiligung an dem Bau einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwil.

29. August 1898.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die von der Eisenbahngesellschaft Langenthal-Huttwil beabsichtigte Erhöhung ihres Obligationenkapitals mit Rücksicht auf die infolge der Fortsetzung der Bahn von Huttwil nach Wolhusen veränderten Verhältnisse gerechtfertigt erscheint,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. **2**, zweites Alinea des genannten Beschlusses wird abgeändert in dem Sinne, dass der Gesellschaft gestattet wird, Obligationen im Gesamtbetrage von höchstens Fr. 600,000 auszugeben.

Bern, den 29. August 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. MICHEL,
der Staatsschreiber
KISTLER.



Sammlung

der

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

des

Kantons Bern.

Abgeschlossen auf 31. Dezember 1900.

BERN
BUCHDRUCKEREI A. BENTELI
1901

Übersicht.

Band

I. Organisation.

II. Inneres.

III. Sanitätswesen.

IV. Justiz; *1. Abteilung:* Justizgesetzgebung bis und mit 1857;
2. Abteilung: Justizgesetzgebung von 1858 bis und mit 1900;
3. Abteilung: Civilgesetzbuch; Civilprozess;
4. Abteilung: Strafrecht samt Einführungsgesetz; Strafprozess.

V. Polizeiwesen.

VI. Militärverwaltung.

Band

VII. Finanz- und Domänenverwaltung.

VIII. Unterrichtswesen (Erziehung).

IX. *1. Abteilung:* Bauwesen;
2. Abteilung: Vermessungswesen.

X. Eisenbahnwesen.

XI. Forstwesen.

XII. Jagd und Fischerei.

XIII. Bergbau.

XIV. Landwirtschaftswesen.

XV. Armenwesen.

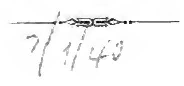
XVI. Gemeindewesen.

XVII. Kirchenwesen.

Verzeichnis der Abkürzungen.

B. = Beschluss.
B. G. = Bundesgesetz.
B. R. = Bundesrat.
B. V. = Bundesverfassung.
D. = Dekret.
C. / C. G. = Civilgesetzbuch.
C. P. = Civilprozess.
G. = Gesetz.
G. R. = Grosser Rat.
K. V. = Kantonsverfassung.
O. R. = Obligationenrecht.
R. = Reglement.
R. R. = Regierungsrat.
Str. G. = Strafgesetzbuch.
Str. Pr. / Str. V. = Strafverfahren.
V. = Verordnung.
V. D. = Vollziehungsdekret.
V. V. = Vollziehungsverordnung.

Ad notam. Wo vor dem 1. Januar 1852 Geldsummen oder Geldbeträge angegeben sind, ist die Umwandlung nach dem im G. vom 12. Juni 1851 vorgesehenen Tarif (vergl. Finanzen) vorzunehmen.



XI. BAND:

Forstwesen.

XII. BAND:

Jagd und Fischerei.

XIII. BAND:

Bergbau.

XIV. BAND:

Landwirtschaft.

Sachregister
zu Band XI, Forstwesen.

A

B

V

W

Z



Sachregister
zu Band XII, Jagd und Fischerei.

A

B

C

D

P

R

S

T

[1] Im Text ist Zulg zu lesen statt Sulg.
[2] Im Text ist Zulg zu lesen statt Suld.



Sachregister
zu Band XIII, Bergbau.

Sachregister
zu Band XIV, Landwirtschaft.

A

B

C

D

E

F

G

XI. BAND.

Forstwesen.



Forst-Ordnung

7. Juli 1786.

für

der Stadt Bern deutsche Lande.

WIR Schultheiss, Kleine und Grosse Räte der Stadt und Respublik Bern, tun kund hiemit: Dass Wir aus landesväterlicher Liebe und Vorsorge bewogen, die von Uns bis dahin Unseren Untertanen deutscher Landen gegebene Holzordnungen aufs neue nachsehen lassen; und nach reifer Erdaurung, damit einerseits dem so mehr und mehr sich äussernden Holzmangel, anderseits dem Verfall der Waldungen, durch eine bessere Besorgung und Benutzung derselben könne gesteuret werden, Uns entschlossen haben, gegenwärtige Forst-Ordnung, in Aufhebung aller vorhergehenden, denenselben zur Vorschrift zu geben, nach welcher Wir wollen und gebieten: dass Unsere Ober- und Unterbeamte inskünftig Unsere eigenen Wälder und Bähne, wie auch die Landschaften ihre gemeinen Waldungen so besorgen sollen, damit solche durch eine tüchtige Forst-Ökonomie in Aufnahme gebracht, im Stande erhalten, und vor Missbrauch und Frevel gesichert werden: In dem festen Zutrauen zu Unseren Beamten und den Vorgesetzten, sie werden dieser Ordnung treue Folge leisten; zu Unseren Untertanen aber, sie werden solche als ein Zeichen Unser immer für sie wachenden Sorge aufnehmen, und derselben willig und gehorsam nachleben.

7. Juli 1786.

Forst-Ordnung.[1]

ERSTER TEIL.

Von der Einfristung und Benutzung der Wälder.

I. Abschnitt.

Von der Einfristung und Anpflanzung der Wälder.

§ 1.

Von den Marchen und Zäunen.

Die Wälder sollen, soviel möglich, mit Steinen, und nicht mit Bäumen oder Lachtannen, ordentlich ausgemarchet sein.

[1] Vergl.: V. vom 21. August 1850 über die Besoldung der Bannwarte des Staates; G. vom 22. Juni 1840 über die Waldkantonnemente (Justiz); R. vom 1. Mai 1834 über den Geschäftsgang in Forstsachen; Kreisschreiben vom 29. März 1833 wegen Fertigung der Holzfrevel (Justiz); B. vom 28. Dezember 1832 über die Verrechnung des aus Staatswäldern gelieferten Holzes; V. vom 8. Dezember 1832 über das Einsammeln von Holz in Staatswaldungen; Kreisschreiben vom 12. März 1832 wegen Bestrafung der Holzfrevel (Justiz); V. vom 29. Oktober 1831 gegen die Holzfrevel; Polizeivorschriften vom 7. Januar 1824 über Holzschläge und Flössungen; Verbot vom 9. Juli 1817, Waldungen ohne Bewilligung auszureuten; D. vom 9. Juli 1817 über die Beschränkung der Waldteilungen; G. vom 5. Dezember 1803 über die Administration der Waldungen; G. vom 19. März 1860 über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen, nebst V. V. dazu vom 25. Januar 1861; G. vom 1. Dezember 1860 über die bleibenden Waldausreutungen; V. vom 16. Januar 1871 zum Schutz der Waldungen gegen Insektenschaden; D. vom 9. März 1882 über die Organisation der Forstverwaltung des Staates; V. vom 20. Mai 1882 über Einteilung des Kantons in Forstkreise; Instruktionen vom 8. Juli 1882 für die Kreisförster und Forstinspektoren; B. vom 17. Dezember 1890 betreffend den Ausweis bernischer Forstamtskandidaten etc.; V. vom 17. August 1898 betreffend Ausdehnung des eidg. Forstgesetzes etc. Für den Jura: Forstordnung für den Leberberg vom 4. Mai 1836 und die daselbst angeführten Erlasse. Ferner an eidg. Erlassen: B. G. vom 24. März 1876 betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge und dazu gehörige V. V. des B. R. vom 8. September 1876, und Art. 24 B. V., wonach nach dem Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1897 dem Bund das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei zusteht, und Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1898 betreffend die Holzschläge in Privatwaldungen, letzterer durch den Kanton Bern unter dem 4. Juli 1900 publiziert.

Die obrigkeitlichen und gemeinen Waldungen sollen, zu Ersparung des Holzes, mit Gräben und mit jungen Tannen oder Dornen besetzten Dämmen, aussert in Brüchen und auf Felsen, eingefristet werden. 7. Juli 1786.

Die Wälder sollen die Anstössere vor dem Weidgang schirmen und einfristen, die Besitzere aber aneinander stossender Waldungen, wo keine Verkommnis es anders bestimmt, zu gleichen Teilen.

§ 2.[1]

Von den Einschlägen.

Sobald ein Stück Wald ausgehauen, oder geschwändet ist, soll der Hau oder Schwand sogleich geräumt, wieder eingeschlagen und eingefristet werden, und vor dem Weidgang befreit bleiben.

Daher befehlen Wir allen Unsern Ober- und Unterbeamten, alle Gemeinden so sich aus den obrigkeitlichen Waldungen beholzen, dahin zu halten, dass sie in diesen Waldungen, gleichwie auch auf den Grienen und Auen, soviele Einschläge zum Holzaufwachs machen, als die Beschaffenheit derselben zugeben kann.

In den Wäldern, wo einer das Holzrecht, der andere das Weidrecht hat, soll ersterer auf einmal nicht mehr als der dritte Teil einzuschlagen, der letztere aber sich dem zu widersetzen, keineswegs befügt sein.

§ 3.

Von Anpflanzung der Wälder.

Alle grossen öden Stellen, trockene oder nasse, sollen nach der Art des Bodens, nachdem solche erste geschält, letzte ausgetrocknet, hernach aufgebrochen worden, mit Buchnüssen, Tannen, Eicheln, Erlen- oder Birkensamen

[1] In betreff des § 2 und 3 vergl. die Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853 über die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen und die Polizeivorschriften vom 7. Januar 1824.

7. Juli 1786. wieder angesäet, kleinere aber in eingehenden dünn gewordenen Waldungen, mit jungen Setzlingen von Eichen, Tannen, Erlen, Birken, oder, nach der Lage des Orts, mit wilden Fruchtbäumen bepflanzet werden.

§ 4.

Von Sümpfen und Schächen.

Da sich in den obrigkeitlichen und gemeinen Waldungen viel Sumpfland findet, das an sich selbst zum Forstbau nicht taugt, ausgetrocknet aber zum Holzwuchs tüchtig wäre, so ist Unser Wille, dass solches allerorten, wo möglich, von Unsern Beamten und den Gemeinden abgegraben, und angepflanzt oder angesäet werde. Die an den Uferen der Flüssen liegende Schächen, sollen gleich anderen Waldungen gehalten, und besorgt sein.

II. Abschnitt.

Von der Besorgung und Erhaltung der Wälder.

§ 1.

Von dem Weidgange.

In allen Waldungen, wo kein Weidgangsrecht sich findt, soll aller Weidgang verboten sein.

In denen aber, wo ein solches Recht noch haftet, sowohl als in den gemeinen Waldungen, soll jedoch der Weidgang in allen Einschlägen verboten sein, bis und so lang, nach Unserer Beamteten Befinden, das Holz dem Vieh zu hoch und zu stark gewachsen, der Weidgang demselben, als unschädlich, wieder geöffnet werden kann.

Aller Weidgang der Geissen und Schafen ist in den Strassen und Wälderen verboten, ausgenommen in erwachsenen Stammhölzeren; Unseren Amtleuten vorbehalten, in den Gebürgen den Armen allein, an abgelegenen und unschädlichen Orten für ihre Geissen Weidgang zu verzeigen,

doch anders nicht, als unter sicherer Hut. Wer eine Kuh im Sommer zu Haus hält, soll keine Geiss, und keiner mehr als die für seine Haushaltung nötigen treiben. Wer aber, und wieviel jeder treiben möge, überlassen Wir Unseren Amtleuten, mit Zuziehung der Vorgesetzten zu bestimmen. 7. Juli 1786.

Auf den Bergen und Weiden kann der, so das Weidrecht hat, zum Nachteil dessen so das Holzrecht hat, ohne dessen Bewilligung, nicht reuten und ausstocken, ausgenommen das dem Holzwachs sowohl als dem Weidgange schädliche Gesträuche.

§ 2.

Vom Grasen und Laubrechen.

Das Grasen, Mähen und Laubrechen verbieten Wir in allen Einschlägen, erlauben das Laubrechen allein in erwachsenen Wäldern, mit Vorwissen Unserer Beamten und Vorgesetzten, in der ihnen bestimmten Zeit, und unter Aufsicht der von ihnen gesetzten Bahnwarten. Miesch und Laub im Wald zu häufen und zu verbrennen, ist unter nachgesetzter Straf verboten.

§ 3.

Vom Harzreissen.[1]

Da das Harz einerseits dem Land notwendig, anderseits das Harzreissen dem Holz sehr nachteilig ist, so verbieten Wir solches jedermann, aussert denen von Unseren Amtleuten bestellten, beeidigten, und mit Patenten versehenen Harzeren, auch diesen in allen anderen, als den ihnen verzeigten Försten.

Zu Harzeren sollen Unsere Amtleute, je nach der Grösse und der Lage ihrer Ämter, ehrliche Leute wählen, solche beeidigen, ihnen unschädliche Orte dazu verzeigen, und ihnen Patenten unentgeltlich erteilen.

[1] Vergl. die erwähnten Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853.

7. Juli 1786. Wer anders in obrigkeitlichen oder gemeinen Waldungen harzet, der ist ein Frevler, und soll auf Betreten als ein solcher angesehen und bestraft werden: So auch die bestellten Harzer die ausser ihrem Bezirke harzen.

Fremden und Einheimischen verbieten Wir, bei Straf der Gefangenschaft, alle Veräusserung des Harzes; erlauben hingegen, Harz von aussen ins Land zu bringen, und auf den Wochen- und Jahrmärkten zu verkaufen.

§ 4.

Von Krieshauen und Ringemachen.

Alles Krieshauen und Ringemachen, ohne Bewilligung des Amtmanns ist verboten; kein Ringemacher soll die Bäume über die halbe Höhe aufschneitlen, sonsten ist er ein Frevler.

§ 5.

Vom Kohlbrennen.

Wir verbieten brauchbares Holz, das man besser nutzen und abführen kann, zu verkohlen. Auch Kohlhäufen in oder an den Wäldern zu errichten.

Wir erlauben hingegen, ungelegenes, unbrauchbares Holz, Stöcke und Wurzeln auf abgehauenen Böden und offenen Stellen, doch nicht ohne Bewilligung des Amtmanns, zu verkohlen.

§ 6.

Vom Ausreuten.[1]

Ohne hochobrigkeitliche Bewilligung ist verboten, Waldungen zu reuten, und in ander Land zu verwandeln.

Die von unsern Amtleuten hin und wieder den Armen verzeigte, und zum Anbau auf eine Zeit von höchstens sechs

[1] Vergl. Verbot vom 9. Juli 1817, Waldungen ohne Bewilligung auszureuten; Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853 und G. vom 1. Dezember 1860 über die bleibenden Waldausreutungen.

Jahr überlassene Rieder sollen, sobald diese verflossen, wieder zurückgezogen und zu dem Wald geschlagen werden. 7. Juli 1786.

§ 7.

Von der Veräusserung des Holzes.

Wir verbieten die Veräusserung des Bauholzes, verarbeitetes oder unverarbeitetes, aller Art, aus Unseren Landen. Bei Strafe der Konfiskation des Holzes, und des dreifachen Werts desselben. Unter gleicher Strafe des Küfer- und Wagnerholzes wie nicht weniger des Brennholzes, des Torfes und der Steinkohlen: Unserm Täglichen Rat allein die Bewilligung dafür, nach den Umständen, vorbehalten.[1]

§ 8.

Von Räumung der Wälder.

Auf den ersten Mai sollen alle Wälder geräumt, und bis auf den 1. Weinmonats beschlossen sein; Notfälle vorbehalten.[2]

§ 9.

Von dem Brande in den Wäldern.

Feuer in den Wäldern verbieten wir bei Leibesstrafe, und wo Brand dadurch entstunde, soll der Urheber eingezogen, und Unserm Täglichen Rat zur Bestrafung überlassen sein.[3]

Sobald in einem Wald ein Brand ausbricht, soll in den nächstgelegenen Dorfschaften solcher durch die ordentlichen Sturmzeichen angezeigt werden; Unser Amtmann sich mit den Forstbedienten sogleich auf den Ort begeben, und die nötigen Anstalten vorkehren; auch die bestellten Feuerläufer sich alsbald mit Bickel, Hauen, Schaufeln, Axten, und

[1] Vergl. die Polizeivorschriften vom 7. Januar 1824 über Holzschläge und Flössungen.

[2] Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, § 11.

[3] Massgebend sind jetzt die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Strafprozesses.

7. Juli 1786. anderem nötigen Werkzeuge dahin eilen; ein jeder getreuer Untertan sich aber willig, vorsichtig, und gehorsam dabei einfinden, und erzeigen. Ist der Brand zu stark oder aber an einem Ort, dass solcher mit Wasser nicht zu löschen ist, so muss demselben durch Haue, Aufwerfung von Gräben und Dämmen gegen das Feuer hinter dem Wind gesteuert werden.

Dem Frevel sowohl als der Feuersgefahr zu steuren, verbieten Wir neue Häuser zu nahe an die Wälder zu setzen, und soll der Fehlbare zur Bestrafung Unserm Täglichen Rat verleidet werden.[1]

III. Abschnitt.

Von der Benutzung der Wälder.

§ 1.

Von der Fällung des Holzes.

Alles von Unsern Amtleuten bewilligte, oder von den Vorgesetzten verzeigte Bauholz, soll sogleich von den Bahnwarten mit dem Forstzeichen angeschlagen, und in rechter Zeit gefällt werden.

Alles bewilligte oder verzeigte Brennholz, es sei Pension- oder Burgerholz, soll zu rechter Zeit und sorgfältig geschlagen werden.

§ 2.

Von dem Hau des Holzes.

So soll alles Brennholz zu rechter Zeit nach der Vorschrift gehauen und gebeiget werden. Das Klafter im Wald soll sein: sechs und ein halber Schuh hoch, sechs Schuh

1 Für das Verfahren macht der Strafprozess Regel, soweit es sich nicht um die administrative Bewilligung handelt.

breit, und das Scheit, drei und ein halber Schuh lang, und mehr nicht als zweimal unterlegt.[1] 7. Juli 1786.

Wir gebieten bei Fällung und Zerteilung des Stammholzes die Waldsäge zu gebrauchen, mit welcher der Baum in Trämel von drei und ein halber Schuh lang gesäget, und erst hernach mit der Axt gespalten wird.

Die Haue können nach ihrem Wuchse, alle 10 oder 12 Jahre, zuerst vom Gesträuche, hernach vom Holz anderer Art, zuletzt vom abstehenden und toten Holz ausgeleuchtet und gesäuberet werden.

Die Schwände sollen, wo es die Lage des Orts zugibt, von Mitternacht oder Morgen, gegen Mittag oder Abend, so schmal möglich, gehauen werden, zu besserer Bedeckung und leichterer Besäung des Bodens.

Auf Bergen sollen die Bändel oder der Saum nie abgeholzet, und in Tälern gegen den stärksten Wind stehen bleiben.

§ 3.

Von dem Ausstocken.

Das Ausstocken belangend, sehen Wir solches überhaupt, als eine den Waldungen sehr nützliche Sache an, wenn selbiges mit der behörigen Vorsicht vorgenommen wird; es ist aber zu bemerken 1. dass das Ausstocken in den Tannwäldern alleine gemeinnützig und vorträglich ist, in den Buchwäldern aber 2. nur die Stöcke von alten Stämmen, welche nicht mehr ausschiessen, ausgegraben werden müssen; in beiden aber 3. nur da wo kein schöner Anflug vorhanden, vorzunehmen ist, überhaupt aber, dass solches niemals an Rainen und steilen Orten geschehe, und

[1] Vergl. kantonale V. V. vom 24. Januar 1877 zu der eidg. Mass- und Gewichtsordnung und V. vom 1. April 1896 betreffend Mass und Gewicht im Brennmaterialienhandel (Inneres); Kreisschreiben vom 5. Juni 1889 betreffend das gesetzliche Mass im Handel und Verkehr mit Brennholz (Inneres) und Kreisschreiben vom 17. November 1894 über den gleichen Gegenstand (Inneres).

7. Juli 1786. dass die Löcher der gegrabenen Stöcken und Wurzen alsobald zugemacht, verebnet, wie auch auf der Stelle mit jungen, zu dem Boden sich schickenden Pflanzen, besetzt werden, und zwar innert der Zeit da die Wälder zum Holzhau offen stehen, vom 1. Weinmonat zum 1. Mai.

§ 4.

Von der Abfuhr des Holzes.

Alles bewilligte und verzeigte Holz, so bis auf den ersten Mai nicht aus dem Wald geführt sein wird, ist dem Wald verfallen: Notfälle allein vorbehalten. Die Fuhrleute sollen die gewohnten Strassen fahren, und ihr Vieh nicht ausspannen.[1]

§ 5.

Von den Windfällen.[2]

Durch Schnee oder Wind gebrochene oder gefällte Bäume, sollen von den Bahnwarten angezeigt, das Stammholz für den Notfall aufbehalten, das Brennholz in Klafter aufgehauen, und, wie das dem Wald verfallene, in den künftigen Holzteilen ausgegeben, und niemal veräussert werden.

§ 6.

Von dem Holzhandel.

Der Holzhandel, es seie mit Bau- Brenn- oder Geschirrholz, von einem Ort an das andere, soll, wie bishin, in Unsern Landen frei und offen bleiben; das Pension- und Burgerholz allein vorbehalten. Missbrauch und Frevel zu verhüten, verbieten Wir dieses, ohne Bewilligung, an aussere zu vertauschen, oder zu verkaufen.

[1] Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, § 19.
[2] Vergl. die V. vom 8. Dezember 1832 über das Einsammeln von Holz in den Staatswaldungen.

§ 7. 7. Juli 1786.

Von dem Missbrauch des Holzes.

So verbieten Wir, alles von Unseren Amtleuten oder den Gemeinden bewilligte Bauholz, zu einer anderen als seiner Bestimmung zu gebrauchen, zu vertauschen, oder zu verkaufen.

§ 8.

Von den Gebäuden.

Es ist Unser Wille, dass zu Ersparung des Holzes, und zur Sicherheit der Wohnungen, diese, soviel es die Lage des Orts und das Vermögen dessen der bauet zugibt, von Mauerwerk aufgeführt, und mit Ziegeln gedeckt werden.

§ 9.

Von den grünen Zäunen oder Lebhägen.

Desgleichen ist Unser ausdrücklicher Wille und Befehl, dass zu Ersparung des Holzes und mehrerer Aüffnung der Waldungen, anstatt der dürren Zäunen, allerorten, wo es sich tun lässt, sonderlich den Strassen nach, Lebhäge von Dornen oder Stauden gepflanzet werden. Im Fall aber jemand dessen sich weigeren oder widerspenstig erzeigen sollte, soll demselben keine Bewilligung für Zäuneholz aus den obrigkeitlichen Waldungen erteilt werden.

§ 10.

Von Strassen und Schwellen.

Wir verbieten, Strassen mit Holz zu bauen, wo Steine und Kies sich vorfinden: auch Schwellen von Stammholz zu bauen, wo solche von Steinen oder Dämmen, mit lebendigem Holz untersetzt, können gemacht werden.

7. Juli 1786.

ZWEITER TEIL.

Von den Freveln und Strafen derselben.[1]

§ 3.

Alles Vieh so in Einschlägen oder gebahnten Waldungen in der Weid gefunden wird, soll gepfändet, und nebst der Ersatzung mit 3 Pfund jedes grosse, und 30 Schilling jedes kleine Stück gelöset werden.

§ 4.

Wer in verbotene Waldung zu Weid fahrt, soll mit der Gefangenschaft gestraft werden.

§ 6.

Wer ohne Bewilligung in eingeschlagenem Wald graset, oder Laub sammelt, soll 3 Pfund Buss zahlen, unvermögendenfalls mit der Gefangenschaft gestraft werden.

§ 7.

Wer ohne Erlaubnis harzet, der soll, es sei ein Einheimischer oder Fremder, 30 Pfund Buss zahlen, und die Ware zuhanden der Verleideren konfisziert sein.[2]

§ 8.

Wer ohne Vorwissen des Amtmanns krieset, oder Ringe macht, soll nebst aller Schadensersatzung 5 Pfund Buss bezahlen.

§ 9.

Wer ohne Bewilligung in Wäldern Kohlhäufen macht: zahlt nebst der Konfiskation des Holzes oder Kohls 10 Pfund Buss.

---

[1] Die §§ 1, 2, 5, 15, 18 und 24 des zweiten Teiles sind aufgehoben durch E. G. vom 30. Januar 1866 zum Strafgesetzbuch (Justiz). Bezüglich der in alter Währung aufgenommenen Bussen vergl. D. vom 2. März 1853 über die Umwandlung der Bussen von der alten in die neue Währung, und die bei dem G. vom 12. Juni 1851 über die Umwandlung des Münzfusses abgedruckten Tabellen. (Beides unter Finanzen).

[2] Modifiziert durch die Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, § 19.

§ 10. 7. Juli 1786.

Wer in obrigkeitlicher oder gemeinen Waldung reutet, ohne Bewilligung, soll nach Verhältnis des Schadens, an Leib oder Gut gestraft werden.[1]

§ 11.

Wer zu nahe oder in dem Wald Feuer macht, soll am Leib gestraft werden.

§ 12.

Wer ohne Bewilligung, in obrigkeitlichen oder gemeinen Waldungen Holz fällt, und frevelt, soll von jedem Baum nebst Ersatzung des Schadens 10 Pfund Buss zahlen.

§ 13.

Wer mutwillig Stammbäume durch Schälen verderbt, soll gleich einem andern Frevler gehalten werden, und nebst Ersatzung des Schadens 10 Pfund Buss zahlen.

§ 14.

Wer bei erlaubtem Holzhau, unvorsichtig frevelt, der soll nebst Ersatzung des Schadens 5 Pfund Buss bezahlen.

§ 16.

Wer in Einschlägen ohne Erlaubnis junge Setzlinge gräbt, und frevelt, der soll von jedem Stück 3 Pfund Buss zahlen.

§ 17.

Wer anstatt einen ihm bewilligten Baum einen andern vorsetzlich hauet, der frevelt und soll 10 Pfund Buss zahlen, und sowohl der gehauene, als der bewilligte Baum dem Wald wieder heimgefallen sein.

[1] Vergl. Verbot vom 9. Juli 1817 und die zuletzt angeführten Polizeivorschriften.

7. Juli 1786.

§ 19.

Wer bewilligtes Holz, es seie Bauholz oder Brennholz, entäusseret, und missbraucht, der soll sein Holz verloren haben, und 10 Pfund Buss bezahlen, von jedem Stamm oder Klafter.[1]

§ 20.

Alle Holzfrevel bei Nacht geschehen, als von Eingang der Sonne, bis zu der Sonne Aufgang, sollen dreifach gestraft werden.

§ 21.

So mancher an einem Frevel teil hat, so mancher soll die Buss für sich ganz bezahlen.

§ 22.

Wo verschiedene Anteilhabere an einem Wald sich finden, soll keiner ohne des andern Vorwissen Holz darin hauen, unter der Strafe des Frevels.

§ 23.

Wer in obrigkeitlichen oder gemeinen Waldungen andere als die gebahnten Strassen fahrt, oder braucht, und Schaden tut, soll solchen ersetzen, und 10 Pfund Buss zahlen.

DRITTER TEIL.[2]

Von den Pflichten unserer Beamteten, Forstbedienten, und Untergebenen in Absicht auf diese Ordnung.

§ 1.

Von den Pflichten der Oberamtleute.

Unsere Amtleute sollen sich dieser Unserer Verordnung nachzuleben verpflichtet wissen; ein jeder soll in der Zeit

1 Modifiziert durch die Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, § 19.

2 Vergl. zu diesem Abschnitt neben dem D. vom 9. März 1882 über die Forstverwaltung die eingangs angeführten Dienstinstruktionen vom 8. Juli 1892 für die Kreisförster und Forstinspektoren.

seiner Amtsverwaltung, soviel ihme Leibs und Gesundheits halb möglich, doch wenigstens einmal, die unter seiner Aufsicht stehenden Waldungen untergehen, und in Augenschein nehmen, und von dem Zustand derselben Unserer Holzkammer Nachricht geben. Denselben liegt ob, verständige und redliche Förstere zu wählen, zu setzen, zu beeidigen, und solche zu ihrer Pflicht zu halten; das Angeben der Verleider zu untersuchen; die Frevler ohne Ansehen der Person, nach Vorschrift der Ordnung zu strafen, keine Bittschriften ohne sichere Zeugsame der Armut und Notdurft zu besiegeln. 7. Juli 1786.

§ 2.

Von den Pflichten der Gerichtsherren.[1]

§ 3.

Von den Pflichten der Gemeinden.

Die Gemeinden, so eigene Waldungen haben, können eigene Bahnwarten setzen, und solche durch die Amtleute beeidigen lassen;[2] dazu aber sollen sie ehrliche Leute wählen, und solche genugsam belohnen; diejenigen aber, so keine eigene haben, und die Wir aus den Unsern versorgen, sollen sich bei dem Genuss dieser Wohltat so betragen, dass keine Klagen über Missbräuche gegen sie einlangen, damit sie sich ferner derselben zu getrösten haben.

§ 4.

Von den Pflichten der Försteren und Bahnwarten.

Diese von Unsern Amtleuten, Herrschaftsherren, oder den Gemeinden gesetzt, sollen auf die ihrer Hut anvertraute Waldungen fleissige und treue Acht haben, solche öfters durchgehen, die mangelnden Marchen und Einfristungen

1 Obsolet.
2 Vergl. Eidesformel für Gemeindebeamte am Schlusse des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 (Gemeindewesen).

7. Juli 1786. sogleich anzeigen; ob dieser Ordnung in Anpflanzung, Besorgung und Benutzung der Wälder redlich halten; die Frevler ohne Ansehen der Person dem Richter verleiden, und wo sie solche verhehlen würden, an derselben Statt leiden.

Dieselben sollen ein Verzeichnis haben, von dem Halte und der Art der ihnen vertrauten Waldungen, und der daran Rechthabenden; alle Jahre dem Amtmann, Herrschaftsherrn, oder der Gemeinde, so sie gesetzt hat, davon Rechnung tragen; solcher Befehlen gewarten, und geflissen Folg leisten.

Der Bahnwart soll das von dem Amtmann oder der Gemeinde erhaltene Forstzeichen, oder den Waldhammer sorgfältig führen; das bewilligte oder verzeigte Holz sogleich anzeichnen, unter seiner Aufsicht fällen, und abführen lassen; sich an seinem bestimmten Lohn begnügen; vor Frevel sich, bei Verlust seines Dienstes und doppelter Strafe, hüten; zu Folg des auf sich habenden Eides, kraft welches seine Anzeige und Aussage als ein vollgültiges Beweistum angenommen wird, die Fehlbaren dem Richter anzeigen.

§ 5.

Von den Verleideren.

Verleider sollen ihre Anzeige, wo der Frevel geleugnet wird, zu erwahren schuldig sein; wo aber solcher eingestanden ist, soll derselben Name geheim gehalten werden; solchen kommt der dritte Teil der Bussen zu. Wer an denselben sich rächet, der soll je nach den Umständen gestraft werden.

§ 6.

Von den Bussen.[1]

Alle in dieser Ordnung bestimmte und von dem Richter erhobene Bussen, sollen in drei Teile geteilt werden, davon

[1] Vergl. das G. vom 2. Mai 1886 über die Verwendung der Geldbussen (Polizei).

ein Teil Uns, der Obrigkeit des Landes, ein Teil dem Richter des Orts, einer dem Verleider zukommen. 7. Juli 1786.

Diese Verordnung soll von jedem Unserer Amtleuten, bei Anfang seiner Amtsverwaltung in seinem Amt aufs neue bekannt gemacht, von nun an allen Unseren Amtleuten, Gerichtsherren, Gerichtsvögten, Gemeindvorsteheren, Forsteren und Forstbedienten zu ihrem Verhalt mitgeteilt werden. Dabei Wir Uns vorbehalten, in Zukunft solche zu vermehren oder zu vermindern etc. je nachdem Wir es, in Absicht auf das Beste Unsers Landes, nötig und gut finden werden.

Geben in Unserer Grossen Ratsversammlung den 16. und 23. Junius und 7. Julius 1786.

Kanzlei Bern.

5. Dezember 1803.

Gesetz
über
die Administration der Waldungen.[1]

Wir Schultheiss, Klein und Grosse Räte des Kantons Bern tun kund hiermit:

Alsdann Uns ab Seite unsers Kleinen Rats vorgetragen worden: dass, seit der im Jahr 1798 erfolgten Staatsveränderung, sich sowohl Gemeinden als Partikularen geweigert haben, teils die Administration der Kantons-Verwaltung über Waldungen anzuerkennen, die vor diesem Zeitpunkt, es sei in betreff der Holz-Bewilligungen oder sonst, unter der Aufsicht und Verwaltung der Oberamtmänner namens des Staats gestanden, teils die auf selbigen gehafteten Nutzungen des Staats zu leisten oder ausüben zu lassen; Wir, in Betrachtung gezogen einerseits, dass der Staat nicht durch Widersetzlichkeit und mutwillige Auftritte um seine Besitzungen und Rechte gebracht werden, andrerseits aber auch niemanden der Weg versperrt werden solle, Beschwerden über beglaubte Beeinträchtigung seiner Rechte gebührenden Orts anzubringen,

verordnen:

1. In betreff der Waldungen soll alles wieder in denjenigen Stand und auf denjenigen Fuss zurückgesetzt sein, wie es vor dem Jahre 1798 war, so dass alle Waldungen, die damals unter der Administration des Staats sich befunden, demselben von nun an wieder unterworfen sein,

[1] Vergl. Forstordnung vom 7. Juli 1786; Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853 über die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen; G. vom 22. Juni 1840 über die Waldkantonnemente (Justiz).

und alle Rechte und Nutzungen, welche der Staat oder seine Beamten in den Waldungen gehabt, ihm ungehindert wieder zukommen sollen. 5. Dezember 1803.

2. Im Falle jemand, es seien Gemeinden oder Partikularen, beglaubt wäre, gegen eine diessörtige vor dem Jahr 1798 stattgehabte Einrichtung begründete Beschwerden führen zu können, so bleibt ihm unbenommen, selbige anzubringen.

3. Dies soll aber vor allem aus an den Kleinen Rat geschehen, welcher sodann die Sache reiflich untersuchen, und auf die eingelangten Beschwerden entweder die angemessen findende Rücksicht nehmen, oder selbige, mit hinlänglichen Gründen begleitet, von der Hand weisen wird.

4. Falls diejenigen, welche die Beschwerden geführt haben, die Sprüche des Kleinen Rats über das streitige Eigentum nicht annehmen wollen; so sind sie gehalten, innert der Frist von drei Monaten, von der Eröffnung der Erkanntnis an, jedoch mit Ausnahme der beschlossenen Zeit, vor dem kompetierlichen Civil-Richter mit ihrer Klage einzulangen.

5. Geschieht dieses nicht, so soll es angesehen werden, als wenn die betreffende Partei die Verfügung des Kleinen Rats unbedingt angenommen und sich selbiger unterzogen hätte.

6. Bis eine entsprechende Verfügung von unserm Kleinen Rate, oder ein in Kraft erwachsenes Urteil zu Gunsten der Kläger erfolgt ist, soll es bei dem Inhalt des § 1 der gegenwärtigen Verordnung sein unabänderliches Verbleiben haben.

7. Diese Verordnung soll jedoch diejenigen Fälle nicht betreffen, welche seit dem Jahr 1798 von der helvetischen Regierung oder der Verwaltungskammer, es sei zu Gunsten

5. Dezember 1803. des Staats oder der Ansprecher entschieden worden, als welche Erkenntnisse in ihrem Werte bestehen sollen.

8. Gegenwärtige Verordnung soll zu jedermanns Wissenschaft und Verhalt abgedruckt, von den Kanzeln verlesen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in unserer Grossen Rats-Versammlung, den 5. Dezember 1803.

(Folgen die Unterschriften.)

Dekret.

9. Juli 1817.

Beschränkung der Waldteilungen.[1]

Wir Schultheiss und Rat

der Stadt und Republik Bern, tun kund hiermit: Demnach wir zu vernehmen gehabt, dass dem noch in Kraft bestehenden helvetischen Gesetze vom 15. Dezember 1800 zuwider, viele gemeine und auch solche Waldungen, die unverteilt zu einer gewissen Anzahl von Gütern gehört haben, ohne obrigkeitliche Bewilligung verteilt worden seien; diese Waldverteilungen dann, sowohl dem Ertrag der Waldungen überhaupt, als auch insbesondere der Sicherung des Holzbedarfs für jede Gegend und jede einzelne Ortschaft sehr nachteilig werden, und zur Folge haben müssen, dass niemals für die Beholzung der Armen hinlänglich gesorgt werden kann; so haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge zu künftiger Vermeidung dieser immer mehr überhandnehmenden Waldverteilungen zu verordnen nötig befunden, was hiernach folget, wie Wir denn

verordnen:

1. Von der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, soll es gänzlich verboten sein, ohne obrigkeitliche Genehmigung folgende Klassen von Waldungen zu verteilen, nämlich:

1. Solche Waldungen, die einer ganzen Ortschaft insgemein gehören.

---

[1] Vergl. Verbot vom 9. Juli 1817, Waldungen ohne Bewilligung auszureuten; Polizeivorschriften vom 7. Januar 1824 über Holzschläge und Flössungen; G. vom 22. Juni 1840 über die Waldkantonnemente (Justiz); Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853 über die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen, § 13.

9. Juli 1817. 2. Diejenigen Wälder, die einer gewissen Anzahl von Teilhabern oder sogenannten Rechtsamebesitzern, Bergteilern oder anderen solchen waldbesitzenden Eigentümern gemeinsam gehören.

3. Waldungen, die zu der Beholzung von einem oder mehreren Lehengütern gehören oder gehört haben, wenn schon allenfalls die Lehenpflicht der Güter infolge Gesetzes losgekauft worden wäre.

2. Die Übertretung dieser Verordnung soll, nebst der Ungültigkeit der Verhandlung, mit einer Busse von einhundert Franken von jeder ohne unsere Genehmigung verteilten Juchart Wald bestraft werden. Von dieser Busse soll ein Dritteil dem Verleider, ein Dritteil den Armen der Gemeinde zukommen, und ein Dritteil Uns verrechnet werden.[1]

3. Da Uns angezeigt worden, dass seit dem Jahr 1800 viele Waldverteilungen ohne obrigkeitliche Genehmigung vorgenommen worden sind, so sollen alle diejenigen, so es betreffen mag, gehalten sein, Uns diese unbefugt vorgenommenen Waldteilungen inner Jahresfrist zur Genehmigung vorzulegen, alles bei der im Art. 2 angezeigten Strafe.

Gegenwärtige Verordnung soll von den Kanzeln verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 9. Juli 1817.

(Folgen die Unterschriften.)

---

[1] Modifiziert durch die Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, § 19.

9. Juli 1817.

Verbot,

Waldungen ohne Bewilligung auszureuten.[1]

Wir Schultheiss und Rat

der Stadt und Republik Bern, tun kund hiermit: da Wir in Erfahrung gebracht haben, dass dem 6. Artikel des zweiten Abschnittes der noch in Kraft bestehenden Forstordnung vom 7. Juli 1786 zuwider, viele kleinere und grössere Waldbezirke ohne unsere Erlaubnis ausgereutet und in urbares Land verwandelt werden, wodurch dann die noch übrig bleibenden Wälder immer mehr beschwert, und endlich zum grössten Nachteil des ganzen Landes zu Grund gerichtet werden müssten. So haben Wir zur Verhinderung dieses schädlichen Missbrauchs und zu Erhaltung der Waldungen zu verordnen nötig erachtet, was hier von einem zum andern folgt:

5. Allen unsern Ober- und Unterbeamten, den Vorgesetzten der Gemeinden, und den Bannwarten ist anbefohlen, ob der Beobachtung dieser Verordnung zu halten, und die Fehlbaren, ohne Ansehen der Person, anzuzeigen und zu bestrafen.

6. Es ist noch ferners erlaubt, das auf den Bergweiden aufwachsende junge Gehölze und Gestrüppe wegzuschwän-

[1] Die §§ 1, 2, 3 und 4 dieses Verbots sind aufgehoben und ersetzt durch das G. vom 1. Dezember 1860 über die bleibenden Waldausreutungen. Vergl. ferner: Polizeivorschriften vom 7. Januar 1824 über Holzschläge und Flössungen; Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853 über die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen; D. vom 9. Juli 1817 betreffend Beschränkung der Waldteilungen.

9. Juli 1817. den, insofern dieses nur auf Grund und Boden geschiehet, der schon wirklich rechtmässig bloss als offenes Land genutzt, und dadurch das urbare Land nicht auf Unkosten der Waldungen vergrössert wird.

Diese unsere Verordnung soll gedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 9. Juli 1817.

(Folgen die Unterschriften.)

Polizeivorschriften

über

Holzschläge und Flössungen.[1]

7. Januar 1824.

Wir Schultheiss und Rat

der Stadt und Republik Bern, tun kund hiermit:

Da Wir seit einiger Zeit wahrgenommen: dass sowohl von Gemeinden als Rechtsamebesitzern in einer gemeinsamen Waldung, sowie auch von vielen Partikularen immer mehr kahle Holzschläge zum Verkauf und zum Wegflössen angelegt werden;

Dass viele dieser Holzschläge, besonders in den Gebirgsgegenden, zerstörende Naturereignisse, als Schnee- und Erdlauinen, Verwilderung der Gegend, und anderes mehr veranlassen könnten;

Dass fast alle diese kahl abgeholzten Schläge dem unbeschränkten Weidgang bloss gestellt bleiben, sich daher nach und nach in ganz offenes Weidland verwandeln, und so für die Waldkultur auf immer verloren sind;

Dass der weitaus grösste Teil dieser Holzschläge nicht auf den nachhaltigen Ertrag der Waldungen noch auf den eigenen Holzbedarf der Verkäufer, und noch weniger auf das allgemeine Holzbedürfnis berechnet sind;

Da Wir ferner wahrgenommen haben, dass diese Flössungen nicht allemal ohne Schaden der anstossenden

1 Vergl. Verbot vom 9. Juli 1817, Waldungen ohne Bewilligung auszureuten; D. vom 9. Juli 1817 betreffend Beschränkung von Waldteilungen; Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853 über die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen; V. vom 17. August 1898 betreffend die Ausdehnung des eidg. Forstgesetzes von 1876 auf den ganzen Kanton und Regelung der Holzschläge in Privatwaldungen.

7. Januar 1824.

Güter und Schwellen stattfinden; so haben Wir in Hinsicht alles dessen zu verordnen notwendig erachtet, was folget:

1. Es soll vom Datum dieser Publikation an, allen Gemeinden und allen Rechtsamenbesitzern in einer gemeinschaftlichen Waldung gänzlich verboten sein, Holzschläge zum Verkauf oder zum Holzhandel anzulegen, ehe und bevor von unserm verordneten Finanzrat wird untersucht worden sein: ob der Holzschlag dem Holzbedürfnisse der Besitzer unschädlich sei oder nicht; und ehe und bevor sie unsere Erlaubnis dazu erlangt haben; alles bei einer Busse von 4 Franken von jedem Klafter Holz, und 4 Franken von jedem Stück Bau- oder Spältholz, so ohne unsre Erlaubnis verkauft würde.

Die waldbesitzenden Partikularen sollen diesem ersten Artikel nur insoweit unterworfen sein, als die von ihnen anzulegenden Holzschläge zum Wegflössen aus dem Oberamt, in welchem die abzuholzenden Waldungen stehen, und zum Holzhandel und Ausfuhr aus dem Kanton bestimmt sind; in welchem Falle sie die Bewilligung zum Holzschlag und Wegflössen ebenso wie die Gemeinden und Rechtsamenbesitzern einholen sollen.[1]

2. Es soll allen Waldeigentümern überhaupt, insbesonders aber allen Holzlieferanten, Holzhändlern und Holzflössern gänzlich verboten sein, aus gemeinen und eigenen oder auch andern Partikularwaldungen, irgend ein Quantum Holz zum Verkauf oder sonst zu flössen, oder dessen Transport zu Wasser zu übernehmen, ohne unsre Erlaubnis dazu erhalten zu haben; alles bei der im ersten Artikel bestimmten Busse.

3. Die laut dem 1. und 2. Artikel von den Waldbesitzern und Flössern zum Holzschlag und Flössen einzuholenden Bewilligungen sollen nicht eher erteilt werden, als:

---

[1] Dieser Artikel und Artikel 4 sind modifiziert durch die Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, § 19.

a) Bis die anzulegenden Holzschläge behörig von Kanzel publiziert und keine andere begründete Oppositionen dagegen eingelangt sind. 7. Januar 1824.

b) Soll die Forstkommission allemal vor der Erteilung der Bewilligung entweder durch ihre Beamtete oder unparteiische Experte auf Ort und Stelle untersuchen lassen: ob der Holzschlag dem Holzbedürfnis des Verkäufers und dem Ertrag der Waldungen unbeschadet stattfinden könne, und ob nicht zu befürchten sei, dass der anbegehrte Holzschlag etwa Schnee- und Erdlauinen, Stein- und Eisschläge und andere solche schädliche Naturereignisse veranlassen könnte?

Bei den Flössbewilligungen insbesonders hat denn die Forstkommission zu untersuchen: ob nicht besondere von Uns sanktionierte Lokalverordnungen diese Flössungen regulieren, in welchem Fall denselben nachgelebt werden soll.

4. Bei allen Flössungen ohne Ausnahme sollen die Flösser für denjenigen Schaden verantwortlich sein, so erweislich durch ihre Flösse an Gütern und Schwellen veranlasst worden.

5. Alle zum Holzhandel und Wegflössen angelegten Holzschläge sollen vor dem Weidgang eingefristet, und bei Ermanglung der natürlichen Besamung durch Saat oder Pflanzung wieder zu Wald angezogen werden; alles nach Inhalt der Forstordnung von 1786, Seite 6 § 2 und Seite 7 § 3.[1]

6. Diese unsere Verordnung soll nur auf den alten Kanton angewendet, und die Verordnung vom 2. Januar 1811 ganz aufgehoben sein. Da die Verordnung vom 8. März 1814 bloss die Zölle betrifft, so soll dieselbe noch ferners beibehalten sein.[2]

1 Vergl. die angeführten Polizeivorschriften, § 9.
2 Diese Verordnung ist nun ebenfalls aufgehoben.

7. Januar 1824.

7. Über alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung haben unsre Oberamtmänner sub beneficio recursus an Uns zu sprechen, und von den fallenden Bussen soll ein Dritteil dem Verleider zukommen, zwei Dritteile aber zu obrigkeitlichen Handen verrechnet werden.[1]

8. Diese unsere Verordnung soll auf gewohnte Weise publiziert und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. Allen unsern Ober- und Unterbeamteten wird anbefohlen, auf der Beobachtung derselben zu halten.

Gegeben in Bern, den 9. Juli 1823 und 7. Januar 1824.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Vergl. G. vom 2. Mai 1886 über die Verteilung der Geldbussen (Polizei).

Verordnung

gegen die Holzfrevel.[1]

29. Oktober 1831.

Der Regierungsrat der Republik Bern,

auf amtlichem Wege benachrichtigt, dass in mehreren Gegenden des Landes das Freveln in den Waldungen immer mehr überhand nehme und dass sogar das Bau- und selbst das aufgeklafterte Holz nicht verschont bleibe;

in Betrachtung, dass es in der Pflicht wie im ernsten Willen der Regierung gelegen ist, das Eigentum des Staates und dasjenige der Gemeinden und der Partikularen vor frevelhaften Eingriffen zu schützen;

verordnet:

1. Die Bannwarten der obrigkeitlichen, der Gemeinde- und Partikularwaldungen werden anmit ernstlich und bei ihrer aufhabenden Pflicht ermahnt, eine fleissige Aufsicht über die ihrer Hut anvertrauten Waldungen zu halten und allfällige Holzfrevler ohne Schonung dem Richter zu verleiden.

2. Auf die solchergestalt dem Richter angezeigten Holzfrevler soll die gesetzliche Strafe in ihrer vollen Ausdehnung angewendet werden.

3. Dieser Beschluss soll zur Warnung der Betreffenden von Kanzeln verlesen, an gewohnten Orten angeschlagen und den Bannwarten zum Verhalt zugestellt werden.

Gegeben in Bern, den 29. Weinmonat 1831.

(Folgen die Unterschriften.)

---

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 12. März 1832 und 29. März 1833 wegen Bestrafung der Holzfrevel (Justiz).

8. Dezember 1832.

Verordnung

des

Regierungsrates über das Einsammeln von Holz in Staatswaldungen.[1]

Der Regierungsrat der Republik Bern,

auf die von verschiedenen Seiten eingelangte Vorstellungen, dass den Armen des Kantons erlaubt werden möchte, während der offenen Zeit, in den obrigkeitlichen Waldungen liegendes, wertloses Brennholz zu ihrem nötigen Bedarf einsammeln zu dürfen, und in Betracht, dass eine deshalb zu erlassende, allgemeine Vorschrift, welche die Bedingungen aufstelle, unter denen ohne Nachteil der Waldungen, der Armut diese Wohltat vergönnt werden möchte, bei den gegenwärtigen Zeitumständen besonders zweckmässig sein dürfte,

verordnet:

1. Es soll von nun an im ganzen Kanton den Armen verstattet sein, unentgeltlich alles liegende, wertlose Holz in den obrigkeitlichen Waldungen für ihren Winterbedarf unter Beobachtung der allgemeinen Forstverordnungen sowohl, als der nachfolgenden Bestimmungen, auflesen und einsammeln zu dürfen.

2. Jeder Holzbedürftige, welcher von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen wünscht, soll sich bei dem Gemeinderate seines Wohnortes für eine daherige schriftliche Em-

[1] Vergl. Forstordnung von 1786; D. vom 4. Mai 1836 über das Forstwesen im Leberberg.

pfehlung melden, welche ein Zeugnis der Armut und des guten Leumundes des Bittstellers in Form eines gewöhnlichen Gemeindratbeschlusses enthalten muss, wie auch die Benennung der obrigkeitlichen Waldung, in welcher derselbe die Bewilligung zum Holzauflesen zu erhalten wünscht. 8. Dezember 1832.

3. Auf diese Empfehlung hin wird der kompetente Regierungsstatthalter dem Bittsteller eine solche Bewilligung für eine bestimmte Waldung ausfertigen lassen, sofern ihm der Bittsteller als empfehlenswürdig bekannt und keines seit Erlassung gegenwärtiger Verordnung begangenen Holzfrevels weder verdächtig noch dafür bestraft worden ist.

4. Diese Bewilligungen gelten nur für die offene Zeit und sollen alle Jahre dem betreffenden Regierungsstatthalter zur Bestätigung vorgelegt werden, welche aber nur auf das Zeugnis der obrigkeitlichen Bannwarten, dass der Bittsteller sich keinen Missbrauch habe zu schulden kommen lassen, erteilt werden soll.

5. Als ein solcher mit alsbaldiger Zuckung der Bewilligung zu bestrafender Missbrauch, soll es schon angesehen werden, wenn der Inhaber derselben mit einer Axt, Beil oder Säge, oder einem andern zum Holzhau dienlichen Werkzeuge, im Walde sich betreffen lässt.

6. Den obrigkeitlichen Bannwarten wird es zur besondern Pflicht gemacht, die Inhaber solcher Bewilligungen auf dasjenige wertlose, liegende Holz, oder dürre Äste und schädliches Staudenholz anzuweisen, welches ohne Nachteil der Waldung fortgeschafft werden darf, auf genaue Befolgung der erteilten Vorschriften zu wachen und die Übertreter derselben dem kompetenten Richter zu der, gegen Waldfrevel verhängten Bestrafung zu verleiden.

7. Es bleibt der Forstkommission vorbehalten, alle diejenigen ferner notwendig erscheinenden Verfügungen zu treffen, welche die obrigkeitlichen Waldungen vor allfälligem

8. Dezember 1832.

Missbrauch der gegenwärtigen Vergünstigung zu schützen geeignet sein dürften. Ebenso wird diese Behörde ermächtigt, je nach dem Bestand der Waldungen, dieselben für alles Holzauflesen schliessen, oder wieder eröffnen zu lassen.

8. Die gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 8. Dezember 1832.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluss

28. Dezember 1832.

über

Verrechnung des aus Staatswäldern gelieferten Holzes.[1]

Der Regierungsrat der Republik Bern,

in der Absicht, das Rechnungswesen der Forstadministration zu vereinfachen und bestimmte Ergebnisse über den Ertrag der Staatswälder zu erhalten,

auf angehörten Vortrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

1. Vom 1. Januar 1833 an, soll alles aus Staatswaldungen an Behörden oder Partikularen gelieferte Holz ohne Ausnahme nach seinem wahren Wert bezahlt werden, welches von Seite der Staatsbehörden allfällig durch Gutscheine geschehen kann.

Es sollen ausser den gewöhnlichen Brennholzschlägen zum Verkauf, noch regelmässige Schläge und öffentliche Versteigerungen von Bau- und Bretterholz aus denjenigen Staatswäldern statthaben, aus welchen bisher diese Arten von Holz zu obrigkeitlichen Bauten erhoben wurden.

3. Ausser den gemeldten öffentlichen Versteigerungen soll es der Forstkommission gestattet sein, den Bauunternehmern auf das Begehren der Baubehörde oder ihr eigenes schriftliches Ansuchen das nötige Bauholz von freier Hand um die laufenden Preise der Gegend, in welcher die betreffenden obrigkeitlichen Waldungen liegen, zu verkaufen.

[1] Vergl. das G. vom 31. Juli 1872 über die Finanzverwaltung (Finanzen).

28. Dezember 1832. Sollte man in diesem Falle sich über den zu bestimmenden Preis beiderseits nicht vereinigen können, so entscheidet das Finanzdepartement.

4. Dieser Beschluss soll durch den Druck bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden, damit sich jedermann darnach verhalten könne, besonders aber damit die Baumeister, welche bisher für Staatsgebäude gearbeitet haben, oder dafür konkurrieren wollen, sich nach den obigen Bestimmungen richten können, um sich mit Bauholz zu versehen.

Gegeben in Bern, den 28. Dezember 1832.

(Folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben

1. Mai 1834.

des

Regierungsrates an alle Regierungsstatthalter über den Geschäftsgang in Forstsachen.[1]

Wir tragen Ihnen auf, nachstehendes Reglement zu vollziehen:

Reglement

des Geschäftsganges in Forstsachen.

Es werden für die Zukunft folgende vorläufige Bestimmungen festgesetzt:

1. Jedermann ist angewiesen, sich in Geschäften, die Forstadministration betreffend, an den Oberförster des Bezirks zu wenden. Vorstellungen, Bittschriften oder Beschwerdeschriften in Forst- wie in andern Gegenständen, können nach den Bestimmungen der Verfassung unmittelbar den obern Behörden eingereicht werden.

2. Die spezielle Leitung über die Bannwarten übt der Oberförster aus, an welchen sie sich in allen Forstsachen zu wenden haben. Er hat seinerseits die Pflicht für die Besetzung einer Bannwartenstelle der Forstkommission[2] ein amtliches Befinden über die besondere Tauglichkeit oder

[1] Dieses Kreisschreiben ist wesentlich modifiziert durch das D. vom 9. März 1882 über die Organisation der Forstverwaltung des Staates und die V. vom 20. Mai 1882 über die Abgrenzung der Forstkreise. Die Oberförster sind durch Kreisförster ersetzt. Vergl. ferner: Kreisschreiben vom 25. September 1846 betreffend die Begehren um Waldausreutungs-, Holzschlags- und Holzausfuhrbewilligungen.

[2] Die Forstkommission wurde durch B. vom 7. September 1846 aufgelöst.

1. Mai 1834. empfehlenswerten Eigenschaften der Angeschriebenen einzureichen, zu welchem Behuf der Regierungsstatthalter ihm die Liste der auf der Amtsschreiberei angeschriebenen Bewerber in Abschrift zustellen wird. Sobald der Anschreibungstermin verstrichen, übersendet der Regierungsstatthalter mit der Liste der Bewerber der Forstkommission zugleich seinen eigenen motivierten Wahlvorschlag.

Derselbe wird nach geschehener Ernennung die Beeidigung des Bannwarten besorgen.[1]

3. Die Befehle in Forstsachen an Unterforstbeamte und Holzhauer über die Besorgung und Bewirtschaftung der obrigkeitlichen Wälder gehen vom Oberförster aus, welcher den Partikularen und Gemeinden auch die ihm zu diesem Zweck übermachten Beschlüsse der Forstkommission eröffnet.

4. Damit jedermann wisse, wann und wo man den Oberförster sprechen könne, und wohin die an ihn zu richtenden Schreiben zu adressieren seien, sollen die Oberförster einstweilen ihren bestimmten Wohnsitz haben und denselben ohne Erlaubnis der Forstkommission nicht verändern, nämlich:

für den Forstkreis Bern zu Bern,
» » » Oberland zu Unterseen,
» » » Thun zu Thun,
» » » Emmenthal zu Burgdorf,
» » » Seeland bei Nidau,
» » » Jura zu Pruntrut.[2]

Sie sollen alle vierzehn Tage in diesem ihrem Wohnorte und jedesmal, wenn sie einem Frevelgerichte beiwohnen, in dem betreffenden Amtssitze Audienz erteilen, und diese Tage durch öffentliche Anzeige bekannt machen.

5. Der Oberförster prüft die Holzlisten, deren endliche Bewilligung die Forstkommission auszusprechen hat, zu

[1] Die Ernennung der Bannwarte steht der Forstdirektion zu. Vergl. das eingangs angeführte D. vom 9. März 1882, § 8.

[2] Vergl. die eingangs angeführte V. vom 20. Mai 1882.

welchem Behuf ihnen die in jedem Amtsarchiv vorhandenen Sammlungen derselben ausgeliefert werden sollen. 1. Mai 1834.

6. Niemand darf die Erlaubnis oder den Befehl erteilen, in einem Staatswalde Holz zu fällen, es sei zum obrigkeitlichen Gebrauche, zum Verkauf, zuhanden der Rechtsamebesitzer, oder zuhanden eines damit Besteuerten, als der Oberförster; und dieser darf es nicht ohne allgemeine oder spezielle Autorisation der Forstkommission tun.

7. Alle Einnahmen der Forstkassa, sowohl die direkten von Holzsteigerungen und Verkäufen, als die indirekt von den Bannwarten bezogenen Zahlungen für kleinere Holzverkäufe, Pflänzlinge u. s. w. werden jedoch durch die Amtsschaffner einkassiert und verrechnet, von welchen auch die Besoldungen der Ober- und Unterförster, sowie deren von der Forstkommission kassierte Auslagen, die Löhne der Bannwarten, obrigkeitliche Rüstlöhne, Kulturkosten und andere Administrationskosten bezahlt werden.

8. Ungeachtet dieser Übertragung der bezeichneten Forstgeschäfte von den Regierungsstatthaltern an die Oberförster der Kreise, bleiben doch die erstern verpflichtet, der Forstkommission alles anzuzeigen, was zum Besten der Forstadministration und der Staatswälder gereichen mag, auch in Eröffnung und Vollziehung der Beschlüsse und Verfügungen, ferner bei Kantonnementsunterhandlungen, Untersuchungen u. s. w., welche der Oberförster nicht wohl selbst oder allein vornehmen kann, diesem oder der Forstkommission[1] auf ihr Ansuchen bereitwillig an die Hand zu gehen.

9. Dem Herrn Regierungsstatthalter wird denn insbesondere anempfohlen, der Forstkommission[1] und ihren Beamten überall mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Gegeben in Bern, den 1. Mai 1834.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Die Forstkommission ist aufgehoben.

4. Mai 1836.

Dekret

über

das Forstwesen in den Amtsbezirken des Leberbergs, demjenigen von Biel, und den mit den Amtsbezirken Erlach und Büren vereinigten Gemeinden des neuen Landesteils.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betracht der Notwendigkeit einer Revision der Forstverordnung für den bernerschen Leberberg vom 11. Dezember 1830:

auf den Vortrag der vom Regierungsrat mit dieser Revision beauftragten Kommission,

beschliesst:

Forstreglement

für den bernerischen Leberberg.

ERSTER TITEL.

Von den Wäldern und der Waldordnung.

Erstes Kapitel.

Von den Wäldern.

1. Die Wälder im neuen Landesteil zerfallen in:

---

[1] B. vom 28. Dezember 1832 über Verrechnung des aus Staatswäldern gelieferten Holzes; D. vom 19. Mai 1851 betreffend die Forstverwaltung im Jura; V. vom 29. Oktober 1831 gegen die Holzfrevel; Kreisschreiben vom 12. März 1832 und 29. März 1833 über denselben Gegenstand (Justiz); V. vom 8. Dezember 1832 über das Einsammeln von Holz in Staatswaldungen; Kreisschreiben vom 1. Mai 1834 über den Geschäftsgang in Forstsachen; V. vom 21. August 1850 über die Besoldung der Bannwarte des Staates; G. vom 19. März 1860 über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen, mit V. V. vom 25. Januar 1861; D. vom 9. März 1882 über die Organisation der Forstverwaltung des Staates und die V. vom 20. Mai 1882 über die Abgrenzung der Forstkreise; B. vom 17. Dezember 1890 betreffend den Ausweis bernischer Forstamtskandidaten für die Anstellung an kantonalen höhern Forststellen; Einführungsgesetz vom 30. Januar 1866 zum Strafgesetzbuche, Art. 2, Ziff. 2 (Justiz).

1. Staatswälder; 4. Mai 1836.
2. Gemeindwälder;
3. Privatwälder.

2. Die Wälder, in welchen der Staat gemeinschaftlich mit einer Gemeinde oder mit einem Partikular Eigentumsrechte besitzt, sollen wie Staatswälder verwaltet werden.

Die Wälder in welchen eine Gemeinde gemeinschaftlich mit einem Privaten Eigentumsrechte besitzt, sind wie Gemeindwälder zu verwalten.

3. Unter der Benennung von Gemeindwäldern werden gleichfalls die Wälder der vom Staate anerkannten Korporationen verstanden; ferner die Wälder, welche öffentlichen Anstalten und Abteilungen von Gemeinden oder Burgerschaften gehören.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen: die Wälder, welche von Abteilungen einer Gemeinde oder von Korporationen als gemeinschaftliches, unverteiltes Privateigentum besessen werden.

4. Die mit Holz besetzten Weiden sind als Wälder anzusehen, mit Ausnahme der in dem gegenwärtigen Reglement ausdrücklich bezeichneten Fälle.

Zweites Kapitel.

Von der Waldordnung.

5. Der Waldordnung sind unterworfen:
1. die Staatsforsten;
2. die Gemeindwälder.

6. Die Privaten können in ihren Waldungen alle aus dem Eigentum hervorgehenden Rechte ausüben.

ZWEITER TITEL.

Von den Staatsforsten.[1]

[1] Aufgehoben durch das eingangs angeführte D. vom 9. März 1882.

4. Mai 1836.

DRITTER TITEL.

Erstes Kapitel.

Von der Verwaltung der Gemeindwälder.

10. Kraft des § 94 der Verfassung stehen die Gemeindwälder unter der Oberaufsicht der Regierung.[1]

11. Diese Oberaufsicht wird ausgeübt durch das Departement des Innern und die Regierungsstatthalter, die Forstkommission und ihre Beamten, soweit es jede dieser Behörden betrifft.

12. Die Forstbeamten des Staates sind befugt, die Verwaltung der Gemeindwälder zu beaufsichtigen, und sollen alle Vergehen, Widerhandlungen und Missbräuche, welche zu ihrer Kenntnis gelangen, anzeigen.

13. Die Gemeindwälder werden durch die Gemeindräte unter der besondern Aufsicht der Regierungsstatthalter verwaltet.

14. Wenn Gemeindräte wissentlich Vergehen und Widerhandlungen geduldet, begangen oder autorisiert haben, so sollen diejenigen ihrer Mitglieder, die an der Tat oder Beratung teilgenommen, die Bussen und Entschädigungen tragen, welche diese Vergehen und Übertretungen zur Folge hatten.

Die Mitglieder, welche der Beratung beigewohnt haben, sollen angesehen werden, als ob sie zu den Beschlüssen des Gemeindrats gestimmt hätten, wenn sie nicht eine Verwahrung oder Protestation in das Protokoll haben einrücken lassen.

15. Alle dem gegenwärtigen Reglement widerstreitenden Bestimmungen der Gemeindreglemente sind ungültig.

16. Die Gemeindforstbeamten sind:

1. die Gemeindförster (Brigadiers-forestiers);
2. die Gemeindbannwarten (Gardes-forestiers).

[1] Die K. V. von 1893 enthält diese Bestimmung nicht mehr; vergl. aber Art. 68 der K. V.

17. Um wählbar zu der Stelle eines Gemeindforstbeamten zu sein, muss der zu Wählende nebst den im Gesetz vom 20. Dezember 1833[1] vorgeschriebenen Eigenschaften die Kenntnisse und die Tüchtigkeit besitzen, welche zu gehöriger Erfüllung seiner Pflicht erforderlich sind. 4. Mai 1836.

Niemand kann zu einer Gemeindforstbeamtung gewählt werden, der in den drei vorhergehenden Jahren für ein Forstvergehen bestraft worden ist.

18. Der Holzhandel und der Kleinhandel mit Getränken sind den Gemeindforstbeamten untersagt.

19. Die Stelle eines Forstbeamten des Staates ist vereinbar mit derjenigen eines Gemeindforstbeamten; aber ein Gemeindförster kann nicht zugleich Bannwart einer Gemeinde sein.

20. Die Gemeindforstbeamten werden durch den Regierungsstatthalter beeidigt.

21. Sie verfassen ausführliche Verbalprozesse über die Vergehen und Widerhandlungen, welche in dem unter ihrer Aufsicht stehenden Bezirke vorfallen; sie sollen diese Verbale unterschreiben, ihren Inhalt binnen 48 Stunden vor dem Unterstatthalter des Bezirks oder vor dem Meier der Gemeinde bekräftigen und sie dann dem Regierungsstatthalter übermachen.

22. Das gefrevelte Holz sollen sie mit Beschlag belegen, und sie können es an einem sichern Orte verwahren lassen.

Die Spuren des fortgeführten gefrevelten Holzes sollen sie verfolgen, und es aufsuchen; jedoch dürfen sie sich zu diesem Zweck nur in Begleitung des Unterstatthalters, des Meiers, oder der Stellvertreter derselben in Wohnungen, Werkstätten und geschlossene Hofräume begeben, und wenn diese Nachsuchung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang stattfindet, so muss der Eigentümer oder Mietsmann zuvor davon benachrichtigt werden.

[1] Nunmehr das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852.

4. Mai 1836. 23. Sind die Frevler nicht im hiesigen Kanton angesessen, oder weigern sie sich, ihre Namen den Forstbeamten anzugeben, so sollen letztere sie vor den Unterstatthalter oder Meier führen, welcher bis zum Urteil des Richters eine Bürgschaft oder Hinterlage vom Betrag der Bussen, Entschädnisse und Kosten von ihnen fordern soll, in die sie verfällt werden könnten.

Sind sie nicht imstande diese Bürgschaft zu stellen, oder die Hinterlage zu leisten, so sollen sie vor den Regierungsstatthalter geführt werden, der sie nach vorheriger Abhörung ins Gefängnis setzen lassen kann, aber sie sogleich zur Verfügung des Richters stellen soll.

24. Wenn die Frevler sich Tätlichkeiten, Drohungen oder Scheltungen gegen die Forstbeamten erlauben, oder sich weigern, ihren Aufforderungen Folge zu leisten, so soll davon im Verbalprozess Meldung geschehen.

25. Die Forstbeamten sollen einen metallenen Schild mit der Angabe ihres Amtes und ihres Forstreviers (triage) auf sich tragen.

26. Sie sind für ihre persönlichen Handlungen verantwortlich, und haften für die Bussen und Entschädigungen wegen aller Frevel, Widerhandlungen oder Beschädigungen, die in ihren Forstrevieren begangen worden sind, wenn sie wissentlich vernachlässiget oder verweigert haben, darüber Verbalprozesse aufzunehmen. Zudem bleibt allfällig fernere Ahndung vorbehalten.

Zweites Kapitel.

Von den Gemeindförstern.[1]

27. Die Zahl der Gemeindförster für den bernerischen Leberberg ist auf neun bestimmt, nämlich:

[1] Vergl. hierüber das D. vom 19. Mai 1851 betreffend die Forstverwaltung im Jura, wodurch die Stellen der Gemeindeförster aufgehoben sind.

2	für	den	Amtsbezirk	Pruntrut,
2	»	»	»	Delsberg,
1	»	»	»	Freibergen,
1	»	»	»	Münster,
2	»	»	»	Courtelary und die mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden,
1	»	»	»	Biel und den Gerichtsbezirk Neuenstadt und Tessenberg.

4. Mai 1836.

Die Umschreibung ihrer Forstreviere wird durch den Regierungsrat bestimmt werden.

28. Die Gemeindförster werden vom Staate besoldet und, nach vorhergegangener Prüfung über ihre Fähigkeit von dem Regierungsrat ernennt. Alle drei Jahre sind sie einer Bestätigung unterworfen.

Sie sollen in dem ihnen angewiesenen Revier wohnen.

29. Ihre jährliche Besoldung, die durch den Regierungsrat bestimmt wird, darf nicht weniger als Fr. 400 und nicht mehr als Fr. 800 betragen. Für Reisen und Verrichtungen, welche ihnen vermöge ihres Amtes obliegen, haben sie keinen Anspruch auf Entschädigung.

30. Sie stehen unter den Befehlen der Regierungsstatthalter und unter der Aufsicht des Oberförsters und der Unterförster. Ausserdem können sie durch den Richter für Untersuchungen und Berichterstattungen in Anspruch genommen werden.

31. Die Gemeindförster beaufsichtigen die Verwaltung und Besorgung der Gemeindwaldungen, wachen über die Vollziehung der in das Forstwesen einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente, gehen den Gemeinden in der Bewirtschaftung, in den Hauungen, in der Benutzung, in der Wiederanpflanzung und andern gesetzlich unternommenen Forstverrichtungen an die Hand; sie ermahnen

4. Mai 1836. die Gemeindbehörden zur Beobachtung der Forstgesetze, im Falle sie davon abweichen, nehmen Verbalprozesse über die von ihnen entdeckten Frevel und Widerhandlungen auf, und erstatten Berichte über bestehende Missbräuche und einzuführende Verbesserungen.

32. Sie beaufsichtigen und leiten die Gemeindbannwarten, und verleiden dem Regierungsstatthalter oder dem Gemeinderat, je nach der Wichtigkeit des Falles, diejenigen derselben, welche ihre Pflichten nicht erfüllen.

33. Wenigstens alle Monate und jedesmal, wenn die Umstände es erheischen oder ihre Obern es verlangen, sollen sie die Wälder ihrer Forstreviere besichtigen.

34. Vierteljährlich sollen sie dem Regierungsstatthalter einen umständlichen Bericht über die Verwaltung der unter ihrer Aufsicht stehenden Wälder einsenden.

35. Sie sollen den Verhandlungen vor dem Richter über Forstfrevel beiwohnen, um Erläuterungen zu geben und Anträge zu machen.

Zu diesem Ende werden ihnen die Amtsgerichtsschreiber unentgeltlich Abschriften der den Frevlern ihrer Forstreviere angelegten Vorladungen mitteilen.

36. Die Regierungsstatthalter können die Gemeindförster, die ihre Pflichten nicht erfüllen, nach vorherigem Verhör, in ihren amtlichen Verrichtungen einstellen, und sollen dann sogleich ihr Urteil und die Belege dem Regierungsrat zu endlichem Entscheid übersenden.

37. Die Gemeindförster führen einen amtlichen Briefwechsel mit dem Regierungsstatthalter, dem Oberförster und den Gemeindräten.

38. Sie sind gehalten, auch die ausserhalb ihres Reviers begangenen Holzfrevel und Widerhandlungen zu verleiden, die zu ihrer Kenntnis gelangen.

Drittes Kapitel. 4. Mai 1836.

Von den Gemeindbannwarten.[1]

39. In jeder Gemeinde sollen sich ein oder mehrere aus der Gemeindskasse besoldete Bannwarten befinden.

40. Ihre Anzahl und ihre Besoldung werden durch das Gemeindreglement bestimmt.

41. Würde aber eine Gemeinde nicht eine hinreichende Zahl von Bannwarten anstellen, oder denselben nicht einen billigen Gehalt anweisen, und dadurch die gute Besorgung der Waldungen gefährdet werden, so wird der Regierungsrat nach Einvernahme des Gemeindrates auf Kosten der Gemeinde die nötige Vorsorge treffen.

Wenn der Regierungsstatthalter diese Massnahmen bewirkt, so soll das Befinden des Oberförsters eingeholt, und wenn dieser Klage geführt hat, soll der Regierungsstatthalter darüber beraten werden.

42. Die Gemeindbannwarten sollen auf die im Gemeindreglement vorgeschriebene Weise ernennt und der Bestätigung des Regierungsstatthalters unterworfen werden.

43. Der Regierungsstatthalter ist berechtigt, die Bestätigung eines Gemeindbannwarten zu verweigern, der nicht die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Er kann auch nach geschehener Abhörung die Bannwarten, welche ihre Pflichten verletzen, durch ein motiviertes Urteil einstellen oder abberufen.

44. In den durch den vorigen Paragraph bezeichneten Fällen kann der Gemeindrat von dem Entscheid des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat appellieren. Bis zu dessen endlichem Entscheid, sowie auch im Falle einer längern Erledigung, wird der Gemeinde vom Oberförster ein provisorischer Bannwart ernennt, welcher das im Reglement bestimmte Gehalt zu beziehen hat.

---

[1] Vergl. das D. vom 19. Mai 1851 betreffend die Forstverwaltung im Jura.

4. Mai 1836. 45. Ein Gemeindbannwart kann zugleich Feldhüter (garde-champêtre) sein.

46. Die Gemeindbannwarten stehen unter den Befehlen der Gemeindräte und unter der Aufsicht und Leitung der Gemeindförster. Sie sollen für die Erhaltung der ihnen angewiesenen Gemeindwaldungen sorgen und dieselben täglich begehen. Ferner sollen sie die auf ihren Dienst Bezug habenden Befehle und Weisungen ihrer Obern getreu befolgen, keine gesetzlichen Mittel vernachlässigen, die Täter von Freveln und Widerhandlungen zu entdecken, und den Gemeindförstern alle Missbräuche anzeigen, welche sie in der Verwaltung der Gemeindwälder bemerkt haben möchten.

Viertes Kapitel.

Bewirtschaftung und Benutzung der Wälder, Anzeichnung der zu fällenden Bäume etc.

47. Der Zweck der Bewirtschaftung soll sein: die Erhaltung der Wälder zu sichern, den Nachwuchs zu begünstigen, und für die Holzbedürfnisse der Gemeinde und des Landes zu sorgen. In Erwartung, dass für jede Örtlichkeit ein auf zuverlässigen Grundlagen beruhender Wirtschaftsplan eingeführt sei, werden die Regierungstatthalter, Forstbeamte und Gemeindräte wachen, dass in jeder Gemeinde die Nutzung der Wälder mit dem Nachwuchs in gehörigem Verhältnisse stehe. Ein den jährlichen Ertrag übersteigender Holzhau darf nur im Fall von gemachten Ersparnissen in vorhergehenden Jahren und bis zum Belauf derselben stattfinden.

Wenn hingegen eine Gemeinde eine mit weiser Vorsicht ausser Verhältnis stehende Quantität Holzes überreif oder abständig werden liesse, oder vorrätig behielte, so kann der Regierungsrat allmähliche Hauungen anordnen, deren Ertrag zum Besten der Gemeinden verwendet werden soll.

48. Die Verbindlichkeit, die Gemeindwälder auszumarchen und Pläne davon aufzunehmen, wird als Grundsatz aufgestellt. 4. Mai 1835.

Wenn es der Regierungsstatthalter notwendig findet, so kann er den Gemeinden befehlen, solche Marchungen und Vermessungen, sowie auch die Aufnahme von Bestandplänen, anzuordnen.

Ein Doppel der Marchverbale und der Pläne soll in dem Amtsarchiv niedergelegt werden.

49. Die Holzschläge sind entweder ordentliche oder ausserordentliche.[1]

50. Ordentliche Holzschläge sind nur die zu Abreichung von Brenn- und Bauholz an die Berechtigten bestimmten und durch das Gemeindreglement vorgeschriebenen.

Für dieselben kann der Gemeindrat zur Anzeichnung der Stämme, zur Fällung, Verabfolgung oder Versteigerung schreiten, ohne dazu einer besondern Bewilligung zu bedürfen.

51. Für jeden ausserordentlichen Holzschlag ist die Bewilligung der kompetenten Behörde erforderlich.

52. Übersteigt ein ausserordentlicher Holzschlag nicht dreissig Klafter oder den Betrag dieser Quantität in Nutzholz, so kann er durch den Regierungsstatthalter bewilligt werden.

53. Für jeden grössern ausserordentlichen Holzschlag ist eine Bewilligung des Regierungsrates nötig.[2]

54. Wenn nicht von höherer Behörde etwas anderes verfügt worden ist, so bestimmen die Gemeindräte die Stellen der vorzunehmenden Holzschläge, die Art des Haues und die Art des Wiederaufwuchses. Sie belegen mit dem

[1] Kreisschreiben vom 30. September 1836 betreffend die Holzverkäufe von Gemeinden, und Kreisschreiben vom 30. September 1836 betreffend die Verabreichung von Jahrholzgaben.

[2] Ergänzt durch die V. vom 19. Februar 1855 über Bezahlung der Förster für Untersuchungen von Holzschlagbegehren der Gemeinden im bernischen Leberberg.

4. Mai 1836. Weidbann diejenigen Waldungen oder Waldbezirke, für welche die Art und das Alter des Holzes oder die Örtlichkeit und die Umstände es erheischen, und erlauben die Aufhebung des Bannes nur, wenn aus dem Weidgang kein Nachteil mehr entstehen kann.

Bevor sie diese Verfügungen treffen, sollen sie jedoch immer das Befinden des Gemeindförsters einholen.

55. Sowohl wenn zwischen dem Gemeindrat und diesem Forstbeamten abweichende Ansichten herrschen, als in jedem Fall, wo eine Klage eintritt, darf nicht weiter geschritten werden. Nach Anhörung der Parteien und des Oberförsters oder der Unterförster wird der Regierungsstatthalter in erster Instanz entscheiden.

56. Auf den Bericht des Gemeindförsters oder eines Forstbeamten des Staates kann der Regierungsstatthalter das Säen oder Anpflanzen von Holz in den dazu geeigneten Bezirken der Gemeindwälder anbefehlen.

Zu Deckung der Kosten dieser Arbeiten kann ein ausserordentlicher Holzschlag bewilligt werden.

57. Vom 1. Mai bis 15. Herbstmonat sind die Hauungen und Räumungen der Schläge untersagt.

Jedoch kann der Regierungsstatthalter in Fällen dringender Notwendigkeit, oder wenn die Waldung dadurch nicht leidet, Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.

Sie ist auch nicht anwendbar auf Witweiden, wo man in jeder Jahreszeit Holz fällen darf.

58.[1]

59. Neue Wohnungen, Hüttenwerke oder Werkstätten dürfen, bei Strafe des Niederreissens, nicht in geringerer Entfernung von Gemeindwäldern als 300 Fuss errichtet werden.

[1] Dieser Artikel ist aufgehoben und ersetzt durch das G. vom 1. Dezember 1860 über bleibende Waldausreutungen.

Der Regierungsrat allein kann Ausnahmen hievon zum Vorteil der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie bewilligen. 4. Mai 1836.

60. Sobald ein Gemeindförster eine ungewöhnliche Vermehrung von schädlichen Waldinsekten wahrnimmt, so soll er dem Oberförster davon Kenntnis geben, der, wenn er sich von der Richtigkeit der Angabe überzeugt hat, das Nötige vorkehren, oder erforderlichenfalls die Weisungen der kompetenten Behörde einholen wird.

61. Jede Gemeinde oder Abteilung einer Gemeinde soll einen Waldhammer haben.

Er soll in einem Kasten mit drei Schlössern aufbewahrt werden, deren Schlüssel bei dem Präsidenten des Gemeindrats und zwei von letzterm bezeichneten Beamten oder Angestellten liegen sollen.

62. Ein Abdruck jedes Waldhammers soll in der Amtsschreiberei aufbewahrt werden.

63. Vor jedem Hau- oder Holzschlag soll die Anzeichnung mit dem Waldhammer geschehen.

64. Zu gesetzlicher Anzeichnung ist erforderlich, dass am Stamm und an der Wurzel des Baumes der Abdruck des Waldhammers der Gemeinde stehe.

65. Die Anzeichnung mit dem Waldhammer soll durch einen Bannwarten und wenigstens zwei Ausgeschossene des Gemeindrats geschehen.

VIERTER TITEL.

Von den Privatwäldern.

66. Die Eigentümer haben das Recht, besondere Bannwarten zur Beaufsichtigung ihrer Wälder zu ernennen.

67. Ihre Ernennung unterliegt der Genehmigung des Regierungsstatthalters, dem sie den Eid zu leisten haben.

68. Ihre Verbalprozesse haben die gleiche Beweiskraft, wie diejenigen anderer Forstbeamten.

4. Mai 1836. 69. Den Forstbeamten des Staats und der Gemeinden, sowie den Feldhütern steht es immer zu, die in Privatwäldern verübten Frevel zu erwahren.

70. Die Ernennung eines besondern Bannwarten für Privatwaldungen enthebt den Eigentümer dieser letztern nicht von der Verpflichtung, ebenso wie andere Gemeindgenossen zu der Besoldung der Gemeindbannwarten und Feldhüter beizutragen, im Fall seine Wälder geeignet sind, zugleich mit den Gemeindbesitzungen beaufsichtigt zu werden.

In diesem Falle und ungeachtet der Ernennung eines Privatbannwarts, sind die Gemeindbannwarten und Feldhüter gehalten, über diese Privatwälder die nämliche Aufsicht zu führen, wie über jedes andere Eigentum.

FÜNFTER TITEL.

Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Staats-, Gemeind- und Privatwälder.

Erstes Kapitel.

Von dem Holzhandel und der Holzausfuhr.

71. Der Handel mit Holz jeder Art ist frei, sowohl im Innern der Schweiz als in das Ausland; er ist nur den durch gegenwärtiges Reglement und die allgemeinen Gesetze aufgestellten Polizei- und Zollvorschriften unterworfen.

72. Hievon ist ausgenommen das Holz, welches die Gemeinden ihren Angehörigen für Bauten oder Reparationen besonders anweisen; dieses soll seiner Bestimmung gemäss verwendet werden und nicht in den Handel kommen, unter Bedrohung der auf ähnliche Frevel gesetzten Strafen.

73.[1]

74.[2]

[1] Aufgehoben durch das Zollgesetz vom 22. November 1843 (nicht in der Gesetzessammlung).

[2] Aufgehoben durch das Zollgesetz vom 22. November 1843 (nicht in der Gesetzessammlung). Danach sind auch die Art. 75 und 76 zu modifizieren.

75. Als Widerhandlung wird angesehen jede Versendung einheimischen Holzes ins Ausland, die durch das Gebiet eines andern Kantons geschieht, ohne die im § 73 festgesetzte Ausfuhrgebühr entrichtet zu haben. 4. Mai 1836.

Wenn die Zolleinnehmer eine falsche Angabe vermuten, so haben sie das Recht, eine Bürgschaft von dem Speditor zu fordern, der nicht im Kanton angesessen ist.

76. Das einheimische Holz, welches ins Ausland geflösst werden soll, ist der nämlichen Gebühr unterworfen, wie das zu Lande ausgeführte.

Ehe das Holz zur Flössung ins Wasser geworfen wird, soll der Oberförster, in Begleitung des betreffenden Zolleinnehmers, die Abzählung und Schatzung desselben in Gegenwart des Besitzers oder dessen Bevollmächtigten auf Kosten der letztern vornehmen.

Ein Klafter Spältenholz wird als eine zweispännige Ladung gerechnet, und das übrige Holz ist im gleichen Verhältnisse zu schätzen.

77. Die Forstbeamten des Staates und der Gemeinden, die Feldhüter und die übrigen damit beauftragten Beamten sollen auf die Vollziehung der obigen Vorschriften wachen.

Zweites Kapitel.

Von der Polizei, den Freveln, Widerhandlungen, Strafen.[1]

78. Bis durch die kompetente Behörde etwas anderes verfügt wird, soll das gesetzliche Klafter 6 Fuss Breite, 6 Fuss Höhe und $3^1/_2$ Fuss Tiefe nach Bernmass gerechnet, halten.[2]

[1] Zu diesem Kapitel ist das Strafgesetzbuch zu vergleichen, indem durch dessen E. G. alle im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben sind.

[2] Vergl. jetzt V. vom 20. Dezember 1876 über die Masse und Gewichte im Verkauf der wichtigsten Lebensmittel und Brennmaterialien, Art. 8 (Inneres).

4. Mai 1836. 79. Das Fällen oder Wegführen gefrevelter Bäume, die sechs Zoll Umfang und darüber haben, ist mit Bussen zu ahnden, welche in nachfolgendem Verhältnisse je nach der Baumart und dem, einen halben Fuss über dem Boden zu messenden Umfange, bestimmt werden.

Zu diesem Endzwecke sind die Bäume in zwei Klassen geteilt.

Die erste Klasse begreift die Eichen, Buchen, Hagenbuchen, Ulmen, Eschen, die Ahornarten und Platanen, Föhren (Dählen), Weiss-, Rot- und Lärchtannen, Eiben, Nussbäume, Mehlbeerbäume, Spierlingbäume (Gürmsche), Kornelbäume (Dierli), wilde Kirschen und andere Fruchtbäume.

Die zweite Klasse besteht aus den Erlen, Linden, Birken, Espen, Pappeln, Weiden und allen nicht in der ersten Klasse begriffenen Baumarten.

Wenn Bäume der ersten Klasse sechs Zoll Umfang haben, so ist die Busse 10 Batzen vom Stamme und nachher steigt sie im Verhältnisse des diesem Reglement beigefügten Tarifs.

Für die Bäume der zweiten Klasse beträgt die Busse die Hälfte.

Wenn der Stock nicht aufgefunden werden kann, so soll der Umfang unten an dem gefällten Stamm gemessen werden, und wenn dieser schon aufgerüstet ist, so wird die Busse zu zehn Franken für das Klafter berechnet.

80. Für die Bäume, welche weniger als sechs Zoll Umfang haben, ist die Busse 4 bis 8 Franken von jeder Mannslast und die Hälfte davon für Äste und dürres Holz.

81. Das frevelsweise Wegführen von schon gefälltem oder im Walde liegendem Holz wird mit der doppelten Busse belegt.

82. Wenn das Wegführen unter erschwerenden Umständen geschieht, oder wenn das weggenommene Holz schon gerüstet war, so ist dies als Diebstahl anzusehen.

83. Einen stehenden Baum köpfen, ringeln, schälen oder verstümmeln ist ein Frevel, der mit gleichen Bussen wie das Hauen desselben belegt wird. 4. Mai 1836.

84. Auf das unbefugte Ausgraben von Stöcken in einem Walde ist eine Busse von 5 Batzen vom Stock gesetzt.

85. Jeder Eigentümer von Vieh, das in einem in Bann gelegten Walde weidend gefunden wird, verfällt in eine Busse von 5 Batzen für jedes Schwein oder Schaf, und von 10 Batzen für jedes andere Stück Vieh.

86. Wer in einem für die Weide in Bann gelegten Waldbezirk Gras abreisst oder abschneidet, soll 5 bis 20 Batzen Busse von jeder Mannslast bezahlen.

87. Das unbefugte Ausgraben oder Wegführen von Steinen, Sand, Erde, Torf, Erz, Rasen; — von Moos, Blättern, Dünger, Eicheln, Buch-, und anderen Samen von Waldbäumen soll mit einer Busse von 2 bis 8 Franken für jede Pferdladung, und 5 Batzen bis 2 Franken für jede Mannslast bestraft werden.

88. Das unbefugte Ausziehen oder Wegnehmen von jungen gepflanzten Bäumen wird mit einer Busse von 2 bis 8 Batzen vôm Stück geahndet.

89. Das zwischen dem 1. Mai und dem 15. Herbstmonat ohne Bewilligung der kompetenten Behörde vorgenommene Hauen, Schlagen oder Wegräumen von Holz, soll mit einer Busse von 1 bis 2 Franken von jedem Stamme, Klafter oder jedem hundert Wedelen bestraft werden.

Dieser Artikel ist nicht auf die Witweiden anwendbar.

90. Es ist verboten, in den Wäldern ohne Erlaubnis neue Wege anzulegen, Gräben auszufüllen, Einfristungen zu beschädigen, Feuer anzuzünden, Kalköfen, Kohlenmeiler (Kohlenhaufen) oder dgln. zu errichten, bei einer Busse von 1 bis 20 Franken.

91. Von allen Nadelholzstämmen, die vom 1. Mai bis 15. Herbstmonat im Walde liegen bleiben, soll die Rinde

4. Mai 1836. abgeschälet werden, bei einer Busse von 1 bis 2 Franken für jeden Stamm.

92. Wer durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit einen Waldbrand verursacht, verfällt in eine Busse von 20 bis 100 Franken.

Ist der Brand absichtlich angelegt worden, so soll gegen den Brandstifter ein Kriminalprozess verführt werden.

93. Kein Baum soll ohne Erlaubnis im Walde gerüstet oder behauen werden, bei einer Busse von 5 bis 20 Batzen.

94. Wer ohne Erlaubnis Einschnitte (Lachen) zur Gewinnung des Harzes in einen oder mehrere Bäume macht, verfällt in die nämliche Strafe, als wenn er diese Bäume niedergehauen hätte.

95. Kein Baum soll zur Harzgewinnung angerissen werden, wenn er nicht 4 Fuss über dem Boden 10 Zoll Durchmesser hat, bei einer Busse von 5 bis 10 Batzen.

Die Übertretung anderer von Gemeinden zu Erhaltung der Nadelbäume getroffenen Verfügungen, wird mit 1 bis 20 Batzen Busse von jedem Stamm bestraft.

96. Die Wegnahme des Harzes von Bäumen, die durch den Eigentümer oder Ersteigerer angerissen worden, ist als Diebstahl anzusehen.

97. Wer zu seinem eigenen oder eines Dritten Vorteil ohne Erlaubnis den Waldhammer gebraucht, soll mit einer Busse von 10 Franken und fünftägiger Gefangenschaft für jeden angezeichneten Stamm bestraft werden.

Wenn dies von einem oder mehreren derjenigen geschehen ist, denen vermöge des Gesetzes die Verwahrung des Waldhammers anvertraut war, so soll es als Diebstahl geahndet werden.

98. Der Gebrauch des Waldhammers durch die Gemeindsbehörde, zuwider des gegenwärtigen Reglements, wird mit 2 bis 6 Franken Busse von jedem Baume bestraft, unbeschadet der allfälligen ferneren Ahndung durch die Administrativbehörde.

99. Über das Nachahmen des Waldhammers oder des Waldzeichens und den Gebrauch eines falschen Waldhammers, soll eine Untersuchung angeordnet und es kann als Fälschung bestraft werden. 4. Mai 1836.

100. Der Eigentümer von angebautem Lande (die Meierhöfe und Bergwiesen ausgenommen) kann sich der Anzucht jeder neuen Waldung oder jedes neuen Waldstreifens widersetzen, welche weniger als 15 Fuss von diesem Lande entfernt wären.

101. Wer ein Weidrecht in dem einem Drittmann gehörigen Walde besitzt, darf dasselbe nicht ausüben, solange das Holz vom Vieh abgefressen werden kann.

102. Die Eigentümer an Waldung stossender Weiden oder anderer Güter, sollen dieselbe durch Hut oder Einfristung gegen den Weidgang schirmen; wo aber Übung oder Verkommnisse in betreff der Einfristungspflicht etwas anderes bestimmen, da soll denselben nachgelebt werden.

103. In allen durch die vorhergehenden §§ vorgesehenen Fällen ist die Erstattung der entwendeten Gegenstände zu verordnen; überdies soll dem Eigentümer eine Vergütung im Verhältnis des von ihm erlittenen Schadens zuerkennt werden, dessen Betrag jedesmal im Verbalprozess unter dem Vorbehalt einer spätern richterlichen Schatzung, wenn eine solche anbefohlen würde, angegeben werden soll.

104. Die Regierungsstatthalter werden je nach der Örtlichkeit und den Umständen, die zu Vermeidung von Unfällen beim Bergablassen des Holzes (dévalement) geeigneten Massnahmen vorschreiben. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften sollen mit einer Busse von 5 bis 50 Franken bestraft werden, allfällige Entschädigungen ungerechnet.

105. Jede Busse soll immer verdoppelt werden, wenn der Frevel begangen worden ist:

1. nach Untergang und vor Aufgang der Sonne;
2. an einem gesetzlichen Feiertag;

4. Mai 1836.

3. mit einer Säge;
4. an einem Samenbaum, einem Grenz- oder Markbaum, oder an einem Baume, der im Saume des Waldes steht;
5. in den Pflanzungen oder Saaten, die seit weniger als zehn Jahren gemacht worden sind;
6. in den Waldungen, die im Haubanne liegen, vom 1. Mai bis 15. Herbstmonat;
7. wenn sie von einem Gemeinds- oder Forstbeamten begangen worden sind, und zwar abgesehen von fernerer Ahndung;
8. endlich in Rückfällen. Ein solcher findet statt, wenn gegen den Übertreter ein Urteil für einen Forstfrevel in den zwölf vorhergehenden Monaten ausgefällt worden ist.

Jedoch soll die Busse in keinem Falle höher als auf das Doppelte ansteigen.

106. Die Ehemänner, Väter, Mütter und Vormünder sind, bezüglich auf die Civilklage, für die Frevel und Übertretungen verantwortlich, welche durch ihre Frauen, minderjährigen Kinder, oder Pupillen, die bei ihnen wohnen und nicht verheiratet sind, begangen worden. Ebenso sind die Gemeinden, die Meisterleute und Auftraggeber für ihre Dienstboten, Arbeiter, Fuhrleute, Viehhirten und andere von ihnen in den Wäldern gebrauchte Personen verantwortlich; alles unter Vorbehalt des Rückgriffes gegen den Betreffenden.

107. Die Verbalprozesse der Forstbeamten haben so lange Beweiskraft, bis eine Fälschungsklage angehoben wird.

108. Wer auf Fälschung klagen will, muss immer drei Tage von der auf sein Verlangen geschehenen Mitteilung einer Abschrift des Verbalprozesses an gerechnet, sich darüber in der Amtsgerichtsschreiberei erklären und zugleich seine Beweismittel angeben; bei Strafe der Ungültigkeit.

Es soll seiner Klage nach Anleitung der Gesetze und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit Folge gegeben werden.

109. Die von einem beeidigten Forstbeamten, Feldhüter oder Privatbannwarten erwahreten Frevel, Veruntreuungen und Widerhandlungen, welche in Staatswäldern, Gemeinds- und Privatwäldern begangen worden, sollen von Amts wegen verfolgt und unmittelbar dem kompetenten Richter überwiesen werden.[1] 4. Mai 1836.

110. Wenn mehrere Personen einen Frevel oder eine Widerhandlung gemeinsam begangen haben, so soll jeder Teilnehmer mit der ganzen darauf gesetzten Busse bestraft werden.

111. Nach Verfluss eines Jahres von der Begehung eines Frevels oder einer Widerhandlung an, soll keine Untersuchung und Bestrafung von Amts wegen stattfinden, wenn der Sache während dieser Frist keine gesetzliche Folge gegeben worden ist.

112. Die Amtsgerichtsschreiber sind mit dem Bezug aller in Forstsachen gesprochenen Bussen beauftragt.

113. Die Bussen sollen auf folgende Weise verteilt werden:

Eine Hälfte an den Staat.

Ein Zehntel dem Unterförster, wenn der Frevel in einer Staatswaldung, und dem Gemeindsförster, wenn er in einer Gemeinds- oder Privatwaldung verübt worden ist.

Vier Zehnteile demjenigen, welcher den Verbalprozess aufgenommen hat.[2]

114. Die Amtsgerichtsschreiber sollen den Regierungsstatthaltern zu Ende jeden Monats nebst den Belegen, den Etat der Forstbussen einsenden, welche wegen Vermögensmangel der Schuldigen nicht haben bezogen werden können.

Diese Überweisung des Etats ist wie ein Urteil anzusehen, das die Umwandlung der Busse in Gefangenschaft oder Strafarbeit ausspricht.

[1] Vergl. Strafprozess, Art. 83.

[2] Vergl. G. vom 2. Mai 1886 betreffend den Ertrag der Geldbussen und die daselbst citierten Erlasse (Polizei).

4. Mai 1836. Ein Franken Busse und jede Bruchzahl unter diesem Betrag soll für 6 Stunden Gefangenschaft oder einen Tag Strafarbeit gerechnet werden.[1]

115. Durch gegenwärtiges Reglement wird die Forstordnung vom 11. Dezember 1830 aufgehoben. Dasselbe tritt vom 1. Heumonat 1836 hinweg in Kraft; es soll im neuen Landesteil öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, Bern, den 4. Mai 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Vergl. Strafprozess, Art. 523.

TARIF

4. Mai 1836.

der

zufolge § 79 des obigen Reglementes für jeden gefrevelten Baum je nach dessen Grösse und Art zu sprechenden Bussen.

Umfang.	Bäume				Umfang.	Bäume				Umfang.	Bäume			
	I. Klasse.		II. Klasse.			I. Klasse.		II. Klasse.			I. Klasse.		II. Klasse.	
Zoll	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Zoll	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Zoll	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
6	1	—	—	50	32	5	70	2	85	58	18	20	9	10
7	1	—	—	50	33	6	—	3	—	59	18	80	9	40
8	1	10	—	55	34	6	30	3	15	60	19	40	9	70
9	1	20	—	60	35	6	60	3	30	61	20	—	10	—
10	1	30	—	65	36	7	—	3	50	62	20	70	10	35
11	1	40	—	70	37	7	40	3	70	63	21	40	10	70
12	1	50	—	75	38	7	80	3	90	64	22	10	11	05
13	1	60	—	80	39	8	20	4	10	65	22	80	11	40
14	1	70	—	85	40	8	60	4	30	66	23	50	11	75
15	1	80	—	90	41	9	—	4	50	67	24	20	12	10
16	1	90	—	95	42	9	50	4	75	68	24	90	12	45
17	2	—	1	—	43	10	—	5	—	69	25	60	12	80
18	2	20	1	10	44	10	50	5	25	70	26	30	13	15
19	2	40	1	20	45	11	—	5	50	71	27	—	13	50
20	2	60	1	30	46	11	50	5	75	72	27	70	13	85
21	2	80	1	40	47	12	—	6	—	73	28	40	14	20
22	3	—	1	50	48	12	50	6	25	74	29	10	14	55
23	3	20	1	60	49	13	—	6	50	75	29	80	14	90
24	3	40	1	70	50	13	50	6	75	76	30	50	15	25
25	3	60	1	80	51	14	—	7	—	77	31	20	15	60
26	3	90	1	95	52	14	60	7	30	78	31	90	15	95
27	4	20	2	10	53	15	20	7	60	79	32	60	16	30
28	4	50	2	25	54	15	80	7	90	80	33	30	16	65
29	4	80	2	40	55	16	40	8	20	81	34	—	17	—
30	5	—	2	50	56	17	—	8	50	Maximum.				
31	5	40	2	70	57	17	60	8	80					

0.September 1836.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates an die Regierungsstatthalter von Biel, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Pruntrut und an den Amtsverweser von Neuenstadt, betreffend die Holzverkäufe von Gemeinden.[1]

Tit.

Bei Erteilung von Holzverkaufsbewilligungen an Gemeinden des Jura wird jeweilen der sehr notwendige Vorbehalt gemacht, dass die Art der Exploitation und die zu treffenden Massnahmen zur Wiederbesamung der abzuholzenden Waldfläche durch die Forstadministration reguliert werden sollen.

Der Oberförster des Jura bemerkt nun, dass es nicht hinreichend sei, die Unterförster mit der Leitung der Exploitationen zu beauftragen, sondern dass dieselben auch in die Möglichkeit versetzt werden sollten, die Verkaufsbedinge zu untersuchen und die Schläge auf zweckmässige Weise anzuordnen. Denn bisher, wenn eine Gemeinde die Bewilligung zu einem Holzverkauf erhält, so wird sogleich mit der Anzeichnung des zu machenden Schlags angefangen, die Voröffnungen bestimmt und die Steigerung publiziert, so dass der Oberförster nur wenige Tage vor der Steigerung, und öfters erst nachher vernimmt, dass er für den Erfolg einer Exploitation verantwortlich sei, die er

[1] Vergl. D. vom 4. Mai 1836 über das Forstwesen in den Amtsbezirken des Leberberges, und D. vom 9. März 1882 über die Organisation der Forstverwaltung des Staates und die daselbst citierten Erlasse.

nicht mehr leiten kann, weil die Gemeinde den Verkauf schon angeordnet hat, und zwar manchmal so, dass die natürliche Wiederbesamung unmöglich wird. 30. Septembe 1836.

Um diesen Missbräuchen ein Ende zu machen, haben Wir nun auf angehörten Vortrag des Departements des Innern der Forstkommission die Weisung erteilt, bei allen Holzverkaufsbewilligungen an Gemeinden künftig den Vorbehalt anzubringen: «es solle der Tag der Versteigerung nicht bestimmt werden, bevor der Schlag unter der Leitung der Forstadministration angezeichnet und die Steigerungs-voröffnungen aufgestellt sind» — und erteilen Ihnen nun gleichzeitig den Auftrag, diesen Vorbehalt auch in alle Holzverkaufsbewilligungen aufzunehmen, welche nach § 52 des Forstgesetzes in Ihrer Kompetenz liegen.

Bern, den 30. September 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

0.September 1836.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates an die Regierungsstatthalter von Biel, Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster und Pruntrut, und den Amtsverweser von Neuenstadt, betreffend die Verabreichung von Jahrholzgaben.[1]

Tit.

Es ist Uns angezeigt worden, dass bedeutende Missbräuche bei Austeilung der Jahrholzgaben von Seite der Gemeinden stattfinden, indem diese letztern statt nach § 51 des Forstgesetzes um Bewilligungen für ausserordentliche Schläge einzulangen, wovon der Ertrag zuhanden der Gemeindskasse verrechnet werden soll, zwei- bis dreimal stärkere Gaben als in frühern Jahren austeilen, die denn sogleich von den Betreffenden verkauft werden.

Da nun die Waldbenutzungsreglemente, wodurch erst diesen Übelständen völlig abzuhelfen ist, nicht eher aufgestellt werden können, als bis die Untersuchung der verschiedenen Gemeindswaldungen, zum Behuf der Fixierung der jährlichen Holzabgabe geschehen sein wird, die Gemeinden aber unterdessen ihre Waldungen durch übermässige Holzschläge ruinieren, so haben Wir — auf den Uns nach erfolgter Untersuchung durch die Forstkommission von dem Departement des Innern erstatteten Bericht, für angemessen erachtet, den sämtlichen Gemeinden des Jura,

[1] Vergl. D. vom 4. Mai 1836 über das Forstwesen in den Amtsbezirken des Leberberges, und D. vom 9. März 1882 über die Organisation der Forstverwaltung des Staates und die daselbst citierten Erlasse.

bis und solange nicht durch sanktionierte Reglemente das Mass der Jahrholzlose bestimmt sein wird, zu untersagen, stärkere Jahrholzgaben zu verabreichen, als solche im Jahr 1830 stattfanden, und in dem Etat dieses Jahres, der sich in den Händen des Kreisoberförsters befindet, verzeichnet sind. Denjenigen Gemeinden, deren Waldungen eine stärkere jährliche Abgabe ertragen mögen, bleibt jedoch unbenommen, sich bei der Forstkommission um eine Vermehrung des Jahrholzes zu melden. 30. September 1836.

Mit Vollziehung dieser Schlussnahme und Eröffnung derselben an die Gemeinden, werden Sie andurch beauftragt.

Bern, den 30. September 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

25. September 1846.

Kreisschreiben

der

Direktion des Innern an alle Regierungsstatthalter, betreffend die Begehren um Waldausreutungs- Holzschlags- und Holzausfuhrbewilligungen.[1]

Es begegnet sehr oft, dass Begehren um Waldausreutungs-, Holzschlags- und Holzausfuhrbewilligungen und dergleichen teils an den Regierungsrat, teils an die Direktion des Innern gelangen, ohne dass ein Gutachten des betreffenden Forstbeamten beiliegt, welches sodann erst noch von hier aus eingeholt werden muss. Da auf diese Weise unnötiger Zeitverlust verursacht wird, so sehe ich mich veranlasst, sämtliche Regierungsstatthalter dringend zu ersuchen, künftighin alle Gegenstände, welche sowohl ihrer Natur nach als zufolge bestehender Vorschriften einer forstamtlichen Untersuchung bedürfen, nicht mehr an den Regierungsrat oder an die Direktion des Innern zu senden, sondern sofort dem Oberförster[2] des betreffenden Kreises zu übermitteln, der alsdann darüber seinen Bericht zu machen und denselben nebst den übrigen Akten an den Unterzeichneten zu senden hat. Da überdies nicht vorauszusetzen ist, dass die Oberförster jede Lokalität ihrer ziemlich ausgedehnten Kreise genau kennen, empfehle ich Ihnen, Herr

[1] Vergl. D. vom 9. März 1882 über die Organisation der Forstverwaltung; Kreisschreiben vom 1. Mai 1834 über den Geschäftsgang in Forstsachen; Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853; G. vom 1. Dezember 1860 über bleibende Waldausreutungen; V. vom 17. August 1898 betreffend Ausdehnung des eidg. Forstgesetzes etc.

[2] Jetzt Kreisförster.

Regierungsstatthalter, jeweilen, wenn Sie dergleichen Gegenstände dem Oberförster übersenden, sogleich Ihren Bericht über die örtlichen Verhältnisse, welche dabei in Frage kommen, beizufügen, oder, falls Sie selbst nicht genügende Auskunft hierüber erteilen könnten, die nötigen Erkundigungen zuhanden des Forstbeamten bei dem betreffenden Unterstatthalter[1] einzuziehen. 25. September 1846.

Bern, den 25. Herbstmonat 1846.

(Folgt die Unterschrift.)

[1] Einwohnergemeinderatspräsidenten.

21. August 1850.

Verordnung

über

die Besoldungen der Bannwarte des Staates.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den § 9 des Gesetzes über die Organisation der Forstverwaltung des Staates vom 30. Juli 1847,[1]

in der Absicht, das Verhältnis festzusetzen, nach welchem die zur Hut der Staatswaldungen angestellten Bannwarte besoldet werden sollen,

verordnet:

§ 1.

Die Besoldung der zur Hut der freien Staatswaldungen angestellten Bannwarte wird in Geld bestimmt und ausbezahlt.

§ 2.

Die zur Hut der dem Staate angehörenden Rechtsamewaldungen angestellten Bannwarte, welche bis jetzt ihre Besoldung ganz oder teilweise in Holz bezogen haben, können, wie bis dahin, in natura bezahlt werden.

§ 3.

Die Besoldung eines jeden Bannwarts wird durch die Finanzdirektion, Abteilung der Domänen und Forsten,[2] nach Verhältnis des Umfangs und der Lage des einem jeden anvertrauten Hutbezirkes in der Weise bestimmt, dass der

---

[1] Vergl. jetzt D. vom 9. März 1882 über die Organisation der Forstverwaltung des Staates.

[2] Jetzt Forstdirektion. § 8 des eingangs angeführten Dekretes.

Durchschnitt sämtlicher Besoldungen der Bannwarte 55 Rp. per Jucharte Waldung nicht übersteigt. 21. August 1850.

§ 4.

Die Finanzdirektion, Abteilung der Domänen und Forsten, ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben in Bern, den 21. August 1850.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

ED. BLÖSCH,

der Staatsschreiber

A. WEYERMANN.

19. Mai 1851.

Dekret

betreffend

die Forstverwaltung im Jura.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

dass die Zahl der Gemeindsförster im Jura ohne Nachteil für den Geschäftsgang bedeutend vermindert werden kann;

dass, wie die Erfahrung bewiesen, die nach allgemein üblicher Weise ernannten Gemeindebannwarte die Frevler nicht gehörig beaufsichtigen;

in der Absicht, die Forstbeamten auf die absolut erforderliche Zahl zu beschränken, und eine für die Ahndung der Vergehen wirksamere Polizei zu erhalten;

beschliesst:

§ 1.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, den Dienst der Gemeindeförster durch die Staatsförster versehen zu lassen, und diejenigen Gemeindeförsterstellen aufzuheben, deren Verrichtungen an andere Forstbeamte übertragen werden können.

§ 2.

Die Gemeindebannwarte werden durch die Gemeindräte auf eine Zeit von drei Jahren ernannt.

1 Vergl. D. vom 4. Mai 1836 über das Forstwesen im Jura.

§ 3. 19. Mai 1851.

Alle mit diesem Dekrete im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Forstreglements für den Jura vom 4. Mai 1836 sind hiermit aufgehoben.

Gegeben in Bern, den 19. Mai 1851.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
KURZ,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
verordnet:

Vorstehendes Dekret soll durch öffentlichen Anschlag im Jura bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 21. Mai 1851.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
ED. BLÖSCH,

der Ratsschreiber
L. KURZ.

26. Oktober 1853.

Polizeivorschriften

über

die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen, sowie über Waldausreutungen, Holzschläge und Flössungen.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Bericht der Direktion der Finanzen, Abteilung Domänen und Forsten, in der Absicht die Vollziehung der Gesetze über forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen, Beschränkung der Waldausreutungen, Holzschläge zur Ausfuhr und Flössungen in Rücksicht auf den eigenen Bedarf des Kantons, den nachhaltigen Ertrag der Wälder und die Verhütung der schädlichen Folgen der Abholzung, durch genauere Bestimmungen zu regeln,

gestützt auf die bestehende Forstordnung,

beschliesst:

§ 1.

In sämtlichen Amtsbezirken des Oberlandes, nämlich Interlaken, Frutigen, Oberhasle, Obersimmental, Nieder-

[1] Vergl. G. vom 5. Dezember 1803 über die Administration der Waldungen; Verbot vom 9. Juli 1817, Waldungen ohne Bewilligung auszureuten; D. vom 9. Juli 1817 über die Beschränkung der Waldteilungen; Polizeivorschriften vom 7. Januar 1824 über Holzschläge und Flössungen; Kreisschreiben vom 25. September 1846 betreffend die Begehren um Waldausreutungsbewilligungen etc.; G. vom 1. Dezember 1860 über die bleibenden Waldausreutungen, wodurch die §§ 1, 2, 3, 16 und 19, litt. a dieser Polizeivorschriften, soweit sie auf bleibende Ausreutungen Bezug haben, aufgehoben sind; B. G. vom 24. März 1876 betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, die zugehörige V. V. des B. R. vom 8. September 1876 und das kantonale V. D. vom 26. November 1877, sowie V. vom 17. August 1898 betreffend Ausdehnung des eidg. Forstgesetzes etc.

simmental und Saanen, sowie in den Amtsbezirken Thun, Trachselwald, Schwarzenburg, Seftigen und Signau, welche einerseits am holzärmsten sind und deren Waldungen andrerseits sich grösstenteils an steilen Abhängen befinden, sollen in der Regel keine Ausreutungen stattfinden. 26. Oktober 1853.

Ausnahmen sind in diesen Bezirken nur in ganz besondern Fällen zulässig, wie z. B. für kleine Waldparzellen von weniger als einer Jucharte Halts, welche ganz von urbarem Land umgeben sind.

§ 2.

In nachbenannten Amtsbezirken, deren forstwirtschaftliche Lage günstiger ist, können je nach den Umständen und wenn die Lokalverhältnisse keine Hindernisse darbieten, Waldausreutungen bewilligt werden

a) in denjenigen von Erlach, Konolfingen, Laupen und Nidau für Parzellen von weniger als zwei Jucharten Halts, welche auf drei Seiten an urbares Land stossen, oder für kleine Waldsäume, welche zu nahe an Wohnungen stehen,

b) in den Amtsbezirken Aarberg, Aarwangen und Bern für hervorspringende Waldteile von zwei bis drei Jucharten, welche wenigstens auf zwei Seiten an urbares Land grenzen, und für einzeln stehende Waldungen von höchstens vier Jucharten Fläche, welche ganz von urbarem Land umgeben sind.

c) Das gleiche gilt für die Amtsbezirke Büren, Burgdorf, Fraubrunnen und Wangen, mit dem Unterschiede, dass in denselben für einzeln stehende Waldungen, welche ganz von urbarem Land umgeben sind, bis auf eine Fläche von 6 Jucharten Bewilligungen zur Ausreutung erteilt werden können.

§ 3.

Unter keinen Umständen sollen Ausreutungen gestattet werden, welche Lücken in den Wäldern herbeiführen,

26. Oktober 1853. Verschlechterung des Bodens nach sich ziehen, den anstossenden Grundstücken Nachteil bringen oder die Anstösser nötigen würden mit weitern Ausreutungsbegehren einzukommen.

Ebenso sind alle Ausreutungen an steilen Gebirgshalden untersagt.

§ 4.

Ausreutungen zur vorübergehenden Bebauung des Waldbodens, um denselben der Holzkultur zuträglicher zu machen, fallen nicht unter die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen.

Die Direktion der Finanzen, Abteilung Domänen und Forsten, ist befugt, nach eingeholtem forstamtlichen Befinden solche Ausreutungen von sich aus, jedoch nur für höchstens drei Jahre, zu bewilligen.

Vorübergehende Ausreutungen auf längere Dauer kann nur der Regierungsrat gestatten, welchem auch der Entscheid über alle Begehren für bleibende Urbarmachung wie bis anhin vorbehalten bleibt.

§ 5.

In denjenigen Berggegenden des Emmentals, wo das Niederbrennen oder Niederhauen sogenannter Rüttehölzer üblich ist, um diese einige Jahre landwirtschaftlich zu benutzen und dann wieder zu Holz aufwachsen zu lassen, bedarf es hiefür keiner forstamtlichen Bewilligung.

Rüttehölzer, welche vorherrschend mit grossen Holzarten, als Tannen, Dählen, Buchen, Eichen, Ahornen u. s. w. bewachsen sind, sollen jedoch als eigentliche Waldungen angesehen werden und fallen als solche unter die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung. Das gleiche gilt von eigentlichen Rüttehölzern, wenn sie bleibend ausgereutet und in urbares Land umgewandelt werden sollen.

§ 6.

26. Oktober 1853.

Bewilligungen für Holzschläge zum Handel und Ausführen oder Wegflössen aus dem Kanton, dürfen nur erteilt werden (Verordnung vom 7. Jenner 1824),

a) wenn nach dem Bericht des Bezirksförsters der Holzschlag dem Holzbedürfnis der Besitzer und dem Ertrag der Waldung unbeschadet stattfinden kann, das Holz schlagreif oder ausgewachsen ist und dadurch weder Schnee- und Erdlawinen, oder Stein- und Eisschläge noch sonst andere schädliche Naturereignisse zu befürchten sind,

b) für Waldungen, die schlecht bestockt oder von schädlichen Insekten angegriffen sind, oder bei denen sonst neue Anpflanzung im Interesse der Forstwirtschaft liegt.

Für Holzschläge bis auf zehn Stöcke bedarf es, auch wenn das Holz zur Ausfuhr aus dem Kanton bestimmt wird, keiner Bewilligung. Es soll indes vor Anhebung des Schlages dem betreffenden Oberförster davon Anzeige gemacht werden.

§ 7.

Gemeinden und Korporationen bedürfen für jeden Holzschlag zum Verkauf, welcher 25 Klafter übersteigt, auch wenn das Holz nicht ausser den Kanton geht, der Bewilligung des Regierungsrates.

Wiederholte Holzschläge innerhalb Jahresfrist, von je 25 Klafter und weniger, zum Verkauf, welche zusammen jenen Betrag übersteigen, unterliegen ebenfalls dieser Vorschrift.

§ 8.

Vorübergehende Ausreutungen zum Zweck der Verbesserung des Bodens zur Waldkultur und Holzschläge zum Verkauf, wie überhaupt die freie Verwendung des jährlich zu fällenden Holzes ohne besondere Bewilligung steht nur denjenigen Gemeinden und Korporationen zu, welche

26. Oktober 1853.

ihre Waldungen durch einen vom Staate patentierten Förster, nach einem vom Regierungsrate sanktionierten Waldreglement, besorgen lassen.

§ 9.

Sämtliche Holzschläge sollen vor dem Weidgang geschützt und in Ermanglung natürlicher Besamung, binnen Jahresfrist, durch Saat oder Pflanzung wieder zu Wald angezogen werden; wobei die Staatsforstbeamten den Gemeinden und Korporationen mit Rat an die Hand zu gehen haben. (Forstordnung von 1786, Seite 6, § 2, Seite 7, § 3.)

§ 10.

Die Waldungen der Gemeinden und Korporationen dürfen nicht über ihren nachhaltigen Ertrag benutzt werden. Ausnahmen sind nur bei ausserordentlichen Holzbedürfnissen infolge von Unglücksfällen zu gestatten. Alsdann aber soll der Ausfall in der Nachhaltigkeit des Waldes, binnen einer von der Direktion des Innern zu bestimmenden Zeit, durch Abzüge auf den jährlichen Nutzungen ersetzt werden.

§ 11.

Vom 1. Mai bis 15. Herbstmonat sollen mit Ausnahme der Gebirgswaldungen und der in den Niederungen vorzunehmenden Lohrindenschläge und Durchforstungen keine Fällungen und Abfuhren aus dem Walde vorgenommen werden, es bestehen denn die Schläge in dürren, abgängigen oder vom Sturm oder Insekten angegriffenen Bäumen, oder es sei das zur Abfuhr bestimmte Holz vorher an die Hauptabfuhrwege gebracht worden.[1]

§ 12.

Zur Harzgewinnung dürfen nur solche Bäume angerissen werden, welche auf Weiden stehen und drei Fuss

[1] Das Holz, das bis zum 1. Mai nicht abgeführt ist, ist dem Walde verfallen: vergl. § 19 hienach mit Forstordnung von 1786, III. Abschnitt, § 4.

über dem Boden einen Durchmesser von wenigstens 15 Zoll haben. 26. Oktober 1853.

Jeder zur Harzgewinnung bestimmte Baum soll, bevor er zu diesem Zwecke angerissen wird, mit dem Waldhammer angezeichnet werden. (Forstordn. von 1786, § 3.)

§ 13.

Waldungen, welche Eigentum von Korporationen oder Gemeinden sind, dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht verteilt werden. (Dekret vom 9. Juli 1817 und Kantonnementsgesetz vom 22. Juni 1840.)[1]

§ 14.

Die Veräusserung von Losholz oder Armenholz, sowie von Bau- und Nutzholz, welches zu einem bestimmten Zwecke aus obrigkeitlichen oder Gemeindewaldungen bewilligt worden, ist verboten.[2]

Hievon ausgenommen sind diejenigen Holznutzungsrechte, welche gestützt auf privatrechtliche Titel den Betreffenden als Besitzern von Liegenschaften zugesichert sind, oder bei denen besondere vom Regierungsrat sanktionierte Nutzungs- oder Waldreglemente die Veräusserung gestatten.

§ 15.

Innerhalb der Frist von zwei Jahren von der Bekanntmachung dieser Verordnung hinweg, haben sämtliche Gemeinden und Korporationen über die Benutzung und Bewirtschaftung ihrer Wälder — soweit es nicht schon geschehen ist — Reglemente zu entwerfen und dem Regierungsrate zur Sanktion vorzulegen, welche zum Zweck der bestmöglichen Waldwirtschaft, mit Bezugnahme auf die

---

1 Justiz.
2 Über die Strafbestimmung vergl. den § 19 hienach mit der Forstordnung von 1786, II. Teil, § 19.

26. Oktober 1853. besondern Ortsverhältnisse, die erforderlichen Bestimmungen enthalten sollen

a) über die Zusammensetzung der Forstverwaltungsbehörde,
b) die Quantität des jährlich auszuteilenden Brenn- und Bauholzes,
c) die allfällig zu bezahlenden Gebühren,
d) die Stellen und Zeitpunkte der Holzschläge,
e) über die Wiederanpflanzung sowohl der bereits vorhandenen Blössen in den Waldungen, als der vorzunehmenden Schläge,
f) über die Beaufsichtigung der Waldungen, die Zahl und Besoldung der Bannwarte, und
g) überdies auch andere durch die Ortsverhältnisse gebotene Vorschriften.

Die Forstbeamten des Staates sollen innerhalb ihres Bezirkes, insoweit es ohne Nachteil für ihre übrigen Pflichten geschehen kann, auf Verlangen bei Entwerfung dieser Reglemente unentgeltlich Rat erteilen und Hülfe leisten.

§ 16.

Wer einen Wald bleibend ausreuten oder nach § 6 hievor einen Holzschlag von mehr als zehn Stöcken zum Verkaufen vornehmen will, hat das Gesuch um die dazu erforderliche Bewilligung nebst dem Zeugnis über die stattgehabte Bekanntmachung des Vorhabens und die allfällig dawider eingelangten Oppositionen vor dem ersten November dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks, in welchem der auszureutende Wald oder das zu schlagende Holz sich befindet, einzureichen.

Zu unentgeltlicher Untersuchung der daherigen Begehren durch die Forstbeamten des Staates werden die drei Monate Oktober, November und Dezember bestimmt.

Wer die Untersuchung ausserhalb dieses Zeitraumes wünscht, oder sein Begehren nicht zur festgesetzten Zeit einreicht, hat die Kosten selbst zu tragen.[1] 26. Oktober 1853.

Die Bekanntmachung findet statt mittelst einmaligen Verlesens in der Kirchgemeinde, in deren Bezirk der Wald liegt, und einmaliger Einrückung ins Amtsblatt.

Zu Eingabe von Oppositionen soll eine Frist von 14 Tagen vom Erscheinen der Publikation im Amtsblatt hinweg bestimmt werden.

§ 17.

Zum Schutze der Güter und Schwellen (Dämme) haben sich bei Flössungen die Flösser nach den besondern, vom Regierungsrat sanktionierten Lokalverordnungen über die Flössungen zu richten.

Nähere Bestimmungen über Flössungen zu Vermeidung von Beschädigung der Dämme und Uferbefestigungen sind in dem Gesetz über die Wasserbaupolizei enthalten.[2]

§ 18.

Nackte, nicht aus Fels bestehende Gebirgshalden, deren Fuss durch Gewässer bespült wird, sollen allmählich von den Eigentümern mit Weiden, Aspen, Erlen und Gesträuchen bepflanzt und so lange mit dem Weidgang verschont werden, bis die Anpflanzungen dem Vieh entwachsen sind (§ 5 des Gesetzes über die Wasserbaupolizei vom 21. März 1834).

§ 19.

Widerhandlungen gegen diese Verordnungen werden folgenderweise bestraft:

a) Unbefugte Waldausreutungen nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1817, je nach den Umständen mit einer Busse von Fr. 75 bis Fr. 300, und es sollen die Fehlbaren überdies angehalten werden, den ausgereuteten Bezirk innerhalb Jahresfrist wieder mit Holz anzusäen oder zu bepflanzen.

1 Übertragen auf den Jura durch V. vom 19. Februar 1855.

2 Siehe nunmehr das G. vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer, und das Polizeireglement vom 4. Mai 1898 betreffend die Schiffahrt und Flösserei im Kanton Bern, durch welches § 17 aufgehoben ist (Bauwesen).

26. Oktober 1853.

b) Unbefugte Holzschläge und Vergehen gegen die Vorschriften über Flössungen nach § 1 und 4 des Gesetzes über Holzschläge und Flössungen vom 7. Jenner 1824, mit einer Busse von Fr. 6 von jedem Klafter Holz und Fr. 6 von jedem Stock Bau- oder Spältenholz, welche unbewilligterweise geschlagen worden sind.

Überdies sind bei allen Flössungen ohne Ausnahme die Flösser für denjenigen Schaden verantwortlich, welcher erweislich durch ihre Flösse an Gütern und Schwellen veranlasst worden.

c) Widerhandlungen gegen den § 13, betreffend die Waldteilungen nach Ziffer 2 des Dekrets vom 9. Juli 1817 mit einer Busse von Fr. 150 von jeder ohne Bewilligung des Regierungsrats verteilten Jucharte Wald.

d) Widerhandlungen gegen den § 12 über unbefugtes Anreissen der Bäume zur Harzgewinnung nach § 7 des zweiten Teils der Forstordnung von 1786 mit Fr. 30 Busse und Konfiskation der Ware, und Widerhandlungen gegen den § 11 über die Fällung und Abfuhr des Holzes aus Gemeinde- und Staatswaldungen nach § 4, dritter Abschnitt der nämlichen Forstordnung.

e) Widerhandlungen gegen den § 14 wegen Veräusserung von Losholz, Armenholz, Bau- oder Nutzholz aus obrigkeitlichen Waldungen nach § 19 des zweiten Teils der Forstordnung von 1786, mit Fr. 10 Busse von jedem Stamm oder Klafter.

§ 20.

Diese Verordnung, welche nur auf den alten Kantonsteil anwendbar ist, soll der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden. Dieselbe tritt mit dem 1. Jenner 1854 in Kraft.

Alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Dekrete, Reglemente und Polizeivorschriften über Holzschläge, Waldausreutungen, Flössungen und Veräusserung von Losholz u. dgl. sind aufgehoben.

26. Oktober 1853.

Bern, den 26. Oktober 1853.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

L. FISCHER,

der Ratsschreiber

L. KURZ.

19. Februar 1855.

Verordnung

über

Bezahlung der Förster für Untersuchungen von Holzschlagbegehren der Gemeinden im bernerischen Leberberg.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Gemeinden des bernerischen Leberbergs für die Bezahlung der Untersuchungskosten von ausserordentlichen Holzschlägen denjenigen des alten Kantonsteils gleich zu stellen,

verordnet:

Diejenigen Gemeinden, welche nach § 53 des Forstgesetzes für den bernerischen Leberberg vom 4. Mai 1836 einen ausserordentlichen Holzschlag vorzunehmen beabsichtigen, haben das Gesuch um die dazu erforderliche Bewilligung vor dem 31. Mai jeden Jahrs dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks, in welchem das zu schlagende Holz sich befindet, einzureichen.

Zur unentgeltlichen Untersuchung daheriger Begehren durch die Forstbeamten des Staates, werden die drei Monate Juni, Juli und August bestimmt.

Gemeinden, welche die Untersuchung ausserhalb dieses Zeitraumes verlangen oder nicht spätestens vor dem 31. Mai einreichen, haben die Kosten, bestehend in den Barauslagen der betreffenden Staatsforstbeamten, selbst zu tragen.

[1] Vergl. Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853 über die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen etc., § 16.

Diese Verordnung soll durch das Amtsblatt und öffentlichen Anschlag in den Gemeinden der leberbergischen Amtsbezirke bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden. Dieselbe tritt mit dem 1. Mai 1855 in Kraft. 19. Februar 1855.

Bern, den 19. Februar 1855.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

ED. BLÖSCH,

der Ratsschreiber

L. KURZ.

19. März 1860.

Gesetz

über

die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, das Kapital zu erhalten, das in den Gemeinde- und Korporationswaldungen liegt und die Wirtschaft dieser Waldungen auf deren nachhaltigen Ertrag zu gründen,

gestützt auf § 69, drittes Lemma der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

verordnet:

§ 1.

Die Gemeinden und Korporationen werden verpflichtet, längstens bis zum 1. Jänner 1875 über ihre Waldungen einen Wirtschaftsplan nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Wo die Waldungen über ihren nachhaltigen Ertrag genutzt werden, ist der Regierungsrat ermächtigt, die Aufnahme eines Waldwirtschaftsplanes anzuordnen.

§ 2.

Die Gemeinden und Korporationen, welche ihre Waldwirtschaftspläne in den nächsten 10 Jahren ausführen, erhalten an die Kosten der Vermessung und Errichtung dieser Wirtschaftspläne einen Beitrag bis auf 10 %.

[1] Vergl. die V. V. vom 25. Januar 1861 über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen in den Gemeinde- und Korporationswaldungen; V. D. vom 26. November 1877 für das unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forstgebiet, § 3, § 8 ff.

§ 3. 19. März 1860.

Die Verträge über Vermessung und Errichtung der Wirtschaftspläne unterliegen der Genehmigung der Direktion der Domänen und Forsten.

§ 4.

Die Gemeinden und Korporationen haben in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan ein Nutzungsreglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt auf 1. April 1860 in Kraft.

Bern, den 19. März 1860.

Namens des Grossen Rates

der Präsident

KURZ,

der Staatsschreiber

M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Gesetzes und Aufnahme desselben in die Gesetzessammlung.

Bern, den 21. März 1860.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

P. MIGY,

der Ratsschreiber

BIRCHER.

1. Dezember 1860.

Gesetz

über

die bleibenden Waldausreutungen.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in der Absicht das Waldareal zu sichern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1.

Kein Waldboden darf ohne Bewilligung des Regierungsrates ausgereutet und bleibend in Acker-, Matt- oder Weidland umgewandelt werden.

Zum Waldboden, im Sinne dieses Gesetzes, werden nicht nur die Hochwälder, sondern auch die Schächen, Auen, Rütthölzer und Wyttweiden gerechnet.

§ 2.

Die Ausreutung ist nicht zu gestatten,

1. wo einer solchen Umwandlung Privatrechte entgegenstehen;
2. wo die Waldungen zum Schutz gegen nachteilige Naturereignisse dienen;
3. wo die Ausreutung eine Verschlechterung des Bodens zur Folge hat;
4. wo die Ausreutung Lücken in den Waldverband bricht oder die Anstösser zu weitern Ausreutungsbegehren veranlasst.

1 Vergl. Forstordnung von 1786; Verbot vom 9. Juli 1817, Waldungen ohne Bewilligung auszureuten; Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853 über die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen.

§ 3.

1. Dezember 1860.

Wenn der Waldgrund durch Lage, Klima und Boden, sowie durch seinen Verband mit den angrenzenden Grundstücken sich besser zu einer andern Kultur eignet und mit Sicherheit einen höhern Ertrag verspricht, so kann die Ausreutung gestattet werden, wenn dagegen ein Stück Acker-, Matt- oder Weidland bleibend zu Wald angepflanzt wird, das einen gleich hohen Holzertrag verspricht wie das auszureutende Stück Waldboden, und unter der Voraussetzung, dass der Umwandlung keine von den in § 2 vorgesehenen Bestimmungen entgegensteht.

Bei Rütthölzern und Wyttweiden, welche bleibend ausgereutet werden, soll ein dem bisherigen Holzertrag entsprechendes Stück in geschlossenem Bestand als Hochwald aufgeforstet werden.

§ 4.

Wenn der Ausreutung keine der in § 2 vorgesehenen Bestimmungen entgegensteht, so kann dieselbe gegen eine entsprechende Waldanpflanzung im Sinne des § 3 oder gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 80 per Jucharte in folgenden Fällen gestattet werden:

1. für Waldparzellen unter 6 Jucharten, welche ganz von urbarem Lande umgeben sind;
2. für Waldparzellen unter 4 Jucharten, welche von drei Seiten von urbarem Lande umgeben sind;
3. für Waldparzellen unter 2 Jucharten, welche einen scharf hervorspringenden Winkel bilden und wenigstens mit zwei Seiten an urbares Land stossen;
4. für Waldsäume unter 2 Jucharten, welche zu nahe den Wohnungen stehen.

Bei Rütthölzern und Wyttweiden wird die Ausreutungsgebühr in der Weise berechnet, dass man den bisherigen Holzbestand schätzt, als wäre er in natürlichem Schluss zusammengedrängt.

1. Dezember 1860.

Der Ertrag dieser Ausreutungsgebühren soll von der Forstpolizeiverwaltung zu Waldkulturen verwendet werden.

§ 5.

Wer eine bleibende Ausreutung vornehmen will, hat sein Vorhaben durch zweimaliges Verlesen[1] in der Kirche derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk das auszureutende Stück liegt, und durch zweimalige Einrückung im Amtsblatt bekannt zu machen; zur Eingabe von Oppositionen soll eine Frist von 14 Tagen, vom Erscheinen der Publikation im Amtsblatt hinweg, bestimmt werden.

Während dieser Frist ist das Gesuch nebst einem geometrischen Plan über das auszureutende Stück und seine Begrenzung in der Gemeindeschreiberei zu deponieren.

Nach Ablauf der Publikationsfrist ist das Gesuch nebst den Zeugnissen der stattgefundenen Publikation und Deposition und unter Beilage des Planes an das Regierungsstatthalteramt zuhanden der Direktion der Domänen und Forsten einzureichen.

Nach erfolgter Untersuchung entscheidet der Regierungsrat.

§ 6.

Die Ausreutungsgebühr nach § 4 und die Untersuchungskosten sind bei der Eröffnung des Entscheides an den Regierungsstatthalter zu bezahlen zuhanden der Forstpolizeiverwaltung.

§ 7.

Wenn der Gesuchsteller sich nach §§ 3 und 4 zu einer entsprechenden Waldanpflanzung verpflichtet hat und innert der vom Regierungsrat festgesetzten Frist dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so verfällt er in eine Busse von 100—200 Franken per Juchart, und überdies wird die Anpflanzung auf Kosten des Fehlbaren durch das Forstamt ausgeführt.

[1] Vergl. § 9 des G. vom 2. Mai 1880 über die Vereinfachung der Staatsverwaltung (Finanzen).

§ 8.

1. Dezember 1860.

Unbefugte Waldausreutungen werden mit einer Busse von 200—300 Franken per Jucharte bestraft, und wenn sie gegen die Bestimmungen des § 2 verstossen, mit einer Busse von 300—400 Franken per Juchart.

Überdies werden die Fehlbaren für den daraus erwachsenen Schaden verantwortlich gemacht und angehalten, den ausgereuteten Bezirk innerhalb Jahresfrist wieder zu Wald anzusäen oder zu bepflanzen.

§ 9.

Wenn ein Grundstück, das nach diesem Gesetz wieder zu Wald anzusäen oder anzupflanzen ist, Hand ändert, so geht die Verpflichtung, dasselbe anzusäen oder anzupflanzen, von Gesetzes wegen auf den Erwerber über.

Diesem bleibt aber der Regress gegen den Vorbesitzer vorbehalten.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1861 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben der zweite Abschnitt, § 6 der Forstordnung von 1786, die §§ 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 9. Juli 1817, das Kreisschreiben vom 5. Mai 1835, § 58 des Forstreglements für den Jura, die §§ 1, 2, 3, 16 und 19 litt. a der Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, soweit letztere auf bleibende Waldausreutungen Bezug haben.

Bern, den 1. Dezember 1860.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
NIGGELER,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

1. Dezember 1860.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 5. Dezember 1860.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

SCHENK,

der Ratsschreiber

BIRCHER.

Verordnung

25. Januar 1861.

über

die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen in den Gemeinde- und Korporationswaldungen.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Gesetzes über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen vom 19. März 1860,

verordnet:

§ 1.

Die Gemeinden und Korporationen, welche die Errichtung eines Wirtschaftsplanes über ihre Waldungen beschliessen, haben der Direktion der Domänen und Forsten hiervon Kenntnis zu geben.

Sie haben gleichzeitig einen Ausschuss zu wählen, welcher mit der Direktion der Domänen und Forsten und den von derselben bezeichneten Forstbeamten zu verhandeln hat.

§ 2.

Die Direktion der Domänen und Forsten lässt die Waldungen durch den Kantonsforstmeister untersuchen.

Derselbe hat über die Bemarchung, die Vermessung, die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse und die bisherige Benutzung der Waldungen Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen über die vorzunehmenden Arbeiten mit Voranschlagung der daherigen Kosten.

[1] Vergl. Forstordnung von 1786; Forstreglement für den Jura vom 4. Mai 1836.

25. Januar 1861.

§ 3.

Die Anträge des Kantonsforstmeisters und der Voranschlag der Kosten werden durch die Forstdirektion den Gemeinden und Korporationen zugestellt, zur Mitteilung allfälliger Wünsche und zu Bezeichnung der Art und Weise, wie die daherigen Kosten gedeckt werden sollen.

§ 4.

Die Direktion der Domänen und Forsten setzt hierauf das Programm über die Bemarchung der Waldungen, die Aufnahme der Umfangs- und Bestandespläne, die Aufstellung des eigentlichen Wirtschaftsplanes, die Deckung der Kosten fest und teilt dasselbe der betreffenden Gemeinde oder Korporation mit.

Sollten gegen dieses Programm von Seite der Beteiligten innert Monatsfrist Einwendungen erhoben werden, so entscheidet der Regierungsrat.

§ 5.

Die Grenzen der Waldungen, über welche Wirtschaftspläne errichtet werden, sind durch deutliche Grenzzeichen festzustellen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

Die Bereinigung dieser Grenzen hat nach Satz. 402, 403 und 404 des Sachenrechts zu geschehen.

§ 6.

Die Aufnahme der Umfangs- und Bestandespläne, soweit solche erforderlich ist, und die Aufstellung des eigentlichen Wirtschaftsplanes steht unter der Leitung des Kantonsforstmeisters. Eine besondere Instruktion bestimmt das Nähere.

§ 7.

Wenn das Programm der vorzunehmenden Arbeiten nach § 4 festgesetzt ist, so werden die geometrischen und

forsttaxatorischen Arbeiten (§ 6), gestützt auf die daherige Instruktion, durch den Kantonsforstmeister zur Konkurrenz ausgeschrieben. 25. Januar 1861.

§ 8.

Für die forsttaxatorischen Arbeiten werden nur Forstmänner zur Bewerbung zugelassen,[1] welche entweder

1. vor dem Jahr 1850 im Kanton Bern eine Oberförsterstelle bekleidet haben, oder
2. ein bernisches Oberförsterdiplom, oder
3. ein Försterdiplom vom eidgenössischen Polytechnikum besitzen, oder
4. durch ein besonderes Examen ein Fähigkeitszeugnis als Forsttaxatoren erworben haben.

Ausgeschlossen von der Bewerbung sind die im Staatsdienst stehenden Forstbeamten.

Für die geometrischen Arbeiten können neben den obenerwähnten Forstmännern auch solche Personen zur Bewerbung zugelassen werden, welche durch ein Examen ein Fähigkeitszeugnis als Forstgeometer erworben haben.

§ 9.

Das Verzeichnis der Bewerber samt den eingelangten Angeboten wird hierauf der betreffenden Gemeinde oder Korporation zugesandt; dieselbe entscheidet über die Hingabe und schliesst mit dem oder den Unternehmern die nötigen Verträge ab.

Diese Verträge unterliegen nach § 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 der Genehmigung der Forstdirektion.

§ 10.

Der Wirtschaftsplan und das auf Grundlage desselben entworfene Nutzungsreglement unterliegt der Sanktion des Regierungsrates (§ 4 des Gesetzes vom 19. März 1860).

---

[1] Vergl. jetzt B. vom 17. Dezember 1890 über den Ausweis bernischer Forstamtskandidaten.

25. Januar 1861.

§ 11.

Die Auslagen der Staatsforstbeamten übernimmt der Staat. Die Kosten der Forsttaxatoren und Forstgeometer tragen die Gemeinden oder Korporationen; an dieselben leistet der Staat nach erfolgter Sanktion des Wirtschaftsplanes einen Betrag bis auf 10 %, gemäss § 2 des Gesetzes vom 19. März 1860.

An die Marchungskosten hingegen leistet der Staat keinen Beitrag.

§ 12.

Bei Gemeinden und Korporationen, welche ihre Waldungen über deren nachhaltigen Ertrag benutzen, können die Direktionen der Domänen und Forsten und des Innern eine Untersuchung anordnen und dieselben ermahnen, einen Wirtschaftsplan zu errichten.

Wird dieser Mahnung nicht Folge geleistet, so ist die betreffende Gemeinde oder Korporation aufzufordern, innert einer von den beiden Direktionen zu bestimmenden Frist die Gründe ihrer Weigerung anzugeben.

Gestützt auf die daherigen Vorlagen entscheidet der Regierungsrat nach § 1 des Gesetzes vom 19. März 1860.

§ 13.

Wird eine Gemeinde oder Korporation durch Beschluss des Regierungsrates zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes verpflichtet, so hat die Ausführung nach den vorangehenden Bestimmungen dieser Verordnung zu geschehen, wobei der Direktion der Domänen und Forsten die Befugnis eingeräumt wird, nötigenfalls Termine festzusetzen für alle diejenigen Vorkehren, bei welchen die Gemeinde oder Korporation mitzuwirken hat.

§ 14.

Die Gemeinden und Korporationen, welche bereits sanktionierte Wirtschaftspläne über ihre Waldungen besitzen,

und dieselben bis den 19. März 1870 einer Umarbeitung im Sinne dieser Verordnung unterwerfen, erhalten ebenfalls einen Beitrag bis auf 10 % an die Kosten dieser Umarbeitung. 25. Januar 1861.

§ 15.

Diese Verordnung tritt auf 1. März 1861 in Kraft; sie wird auf übliche Weise bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt.

Bern, den 25. Januar 1861.

Namens des Regierungsrates

der Vizepräsident
P. MIGY,

der Ratsschreiber
BIRCHER.

2. Februar 1869.

Verordnung
über
Aufforstungen im Grossen Moose.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Bericht und Antrag der Direktion der Domänen und Forsten,

verordnet:

§ 1.

Die Aufforstung eines ansehnlichen Teils des Grossen Mooses liegt im Interesse der angrenzenden Gemeinden und der ganzen Landesgegend, sowie im Interesse des allgemeinen Wohls.

§ 2.

Die Aufforstungen sind zum Schutz gegen die herrschenden West- und Nordostwinde in Form von grössern, zirka 2000 Fuss breiten Waldstreifen auszuführen, welche soviel möglich in der Richtung von Süden nach Norden angelegt werden.

Folgende Teile des Grossen Mooses werden für die Anlage solcher Waldstreifen als besonders vorteilhaft bezeichnet,

1. die Küste des Neuenburgersees zwischen der obern Zihl und der untern Broye;
2. das Moos längs der Ins-Murtenstrasse;
3. das Moos längs der Müntschemier-Kerzersstrasse;
4. das Moos zwischen Finsterhennen und Kallnach.

Es können aber auch andere Teile des Grossen Mooses mit Vorteil aufgeforstet werden, doch sollte es immer in

zusammenhängenden Partien von wenigstens 50—100 Jucharten geschehen. 2. Februar 1869.

Überdies werden auch Baumpflanzungen längs Kanälen, Gräben, Wegen und Grenzen als zweckmässig bezeichnet.

§ 3.

Gemeinden, Korporationen und Privaten, welche ansehnliche Aufforstungen im Grossen Moose ausführen, erhalten an die Kosten der ersten Anlage einen Beitrag von 25 % aus dem Kredit «Forstpolizeiliche Waldkulturen», sofern diese Aufforstungen im allgemeinen den Bestimmungen des § 2 entsprechen und nach den im einzelnen Fall von der Forstpolizeiverwaltung aufgestellten Vorschriften ausgeführt werden.

§ 4.

Die Direktion der Domänen und Forsten wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Hornung 1869.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
WEBER,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

11. Januar 1871.

Verordnung

zum

Schutz der Waldungen gegen Insektenschaden.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass sich der Borkenkäfer in mehreren Gegenden des Kantons in Besorgnis erregender Weise ausbreitet und bedeutende Verwüstungen anrichtet,

dass die bisher getroffenen Massregeln zur Unterdrückung dieses Übels sich als unzureichend erwiesen haben,

in der Absicht, die angegriffenen Waldungen zu säubern und die weitere Ausbreitung des Borkenkäfers im Interesse aller Waldbesitzer möglichst rasch zu unterdrücken,

in Anwendung des § 41 der Staatsverfassung und § 1 des Dekrets vom 1. März 1858,[1]

verordnet:

§ 1.

Wenn in einer Gegend der Borkenkäfer auftritt, so können durch Beschluss der Direktion der Domänen und Forsten alle diejenigen Gemeindebezirke unter «besondern Forstschutz» gestellt werden, deren Waldungen unmittelbar oder mittelbar vom Borkenkäfer bedroht sind.

Der Beschluss der Direktion der Domänen und Forsten wird den betreffenden Bezirks- und Gemeindebehörden schriftlich mitgeteilt und im Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Gemeinden bekannt gemacht.

---

[1] Betreffend Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen etc. des Regierungsrates (Organisation).

§ 2.

11. Januar 1871.

Für die unter besondern Forstschutz gestellten Gemeindebezirke gelten folgende polizeiliche Bestimmungen:

1. Alles vom Borkenkäfer angegangene Holz ist zu fällen, zu entrinden und die Rinde mit den darin befindlichen Insekten zu verbrennen.
2. Die Waldungen sind überhaupt von allem beschädigten, kränklichen und absterbenden Nadelholz zu säubern und rein zu halten.
3. Vom 20. Mai bis 1. Wintermonat darf sich kein Nadelholz in Klaftern oder liegenden Stämmen weder innerhalb noch ausserhalb der Waldungen (Holzvorräte bei Häusern, Sägewerken, Bauplätzen etc.) vorfinden, das nicht entrindet ist.

   In Fällen, welche für den Wald keinen Insektenschaden befürchten lassen, kann der betreffende Kreisoberförster Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten.
4. Die Waldbesitzer sind bei eintretenden Beschädigungen durch den Borkenkäfer gehalten, den bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörden nachzukommen.

§ 3.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden mit einer Busse von 1—3 Franken per Stamm oder Klafter bis zum Maximalbetrag von Fr. 200 bestraft.

Der Richter ist überdies befugt, auf Kosten der Fehlbaren die Vollziehung der notwendigen Schutzmassregeln durch die Forstpolizeibehörden anzuordnen.

§ 4.

Die Bezirks- und Gemeindebehörden, sowie die Beamten und Angestellten der Forstpolizeiverwaltung haben die Vollziehung und Handhabung dieser Verordnung streng zu überwachen.

11. Januar 1871. Die Forstpolizeiverwaltung ist überdies ermächtigt, in den bedrohten Bezirken eigene sachkundige Aufseher anzustellen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt auf den 15. Januar 1871 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 11. Januar 1871.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
WEBER,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Vollziehungsdekret

für das

unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forstgebiet.

26. November 1877.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge,

auf den Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Vorschriften dieses Dekrets beziehen sich auf die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Saanen, Ober- und Nieder-Simmental, Thun, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Trachselwald und Konolfingen.

§ 2.

Der Regierungsrat wird beauftragt, in den obengenannten Amtsbezirken im Sinne des Art. 4 des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 die Schutzwaldungen von den übrigen Waldungen sofort auszuscheiden.[1]

---

[1] Vergl. B. vom 17. September 1878 und 31. Dezember 1892. Durch B. B. vom 15. Oktober 1897 ist die eidg. Oberaufsicht auf das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft ausgedehnt. Vergl. V. vom 17. August 1898 betreffend Ausdehnung des eidg. Forstgesetzes auf den ganzen Kanton und Regelung der Holzschläge in Privatwaldungen.

26. November 1877. Die stattgefundene Ausscheidung unterliegt der bundesrätlichen Prüfung und Genehmigung.

§ 3.

Die Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, nach den Vorschriften des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867, der Verordnung über die Vermarchung vom 26. Mai 1869 und des Dekrets über die Parzellarvermessungen vom 1. Dezember 1874 zu vermarken und zu vermessen, ihr Betrieb zu regeln und für dieselben Wirtschaftpläne nach dem Gesetze vom 19. März 1860 einzuführen.

§ 4.

Gestützt auf die Art. 7 und 8 des eidg. Forstgesetzes und in weiterer Ausführung der kantonalen Forstorganisation von 1847 hat der Regierungsrat das eidg. Forstgebiet in die nötige Anzahl Reviere einzuteilen und für jedes Revier einen hinreichend gebildeten Forstmann anzustellen, welchem die allgemeine forstpolizeiliche Aufsicht und die Wirtschaftleitung in den Gemeinde- und Korporations-Waldungen zu übertragen ist.[1]

Über die den Revierförstern zu entrichtenden Entschädigungen wird der Regierungsrat ein Regulativ aufstellen.

§ 5.

Neue Waldanlagen, sowie Aufforstungen in Schutzwaldungen wird der Bund gemäss Art. 24 des eidg. Forstgesetzes durch Beiträge unterstützen.

§ 6.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, durch Abhaltung von Forstkursen für die Heranbildung der Unterbeamten

[1] Vergl. D. vom 9. März 1882.

zum Forstdienste zu sorgen und die in den Art. 23 und 24 des eidg. Forstgesetzes zugesicherten Bundesbeiträge für den Kanton in Anspruch zu nehmen. 26. November 1877.

II. Staatswaldungen.

§ 7.

Die Staatswaldungen werden nach den einschlagenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen und nach dem vom Grossen Rate sanktionierten Wirtschaftplan durch besondere Forstbeamte (Kantonsforstmeister, Oberförster und Staatsbannwarte) bewirtschaftet und verwaltet.

III. Gemeinde- und Korporationswaldungen.

§ 8.

Für diejenigen Waldungen, für welche, in Ermanglung einer zuverlässigen Vermessung, vorläufig noch keine definitiven Wirtschaftpläne eingeführt werden können, ist durch einen provisorischen Wirtschaftplan der jährliche Abgabesatz festzustellen und die Benutzung, Verjüngung und Pflege der Waldungen zu ordnen.

In Verbindung mit dem Wirtschaftplan ist ein demselben angepasstes Nutzungsreglement aufzustellen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

§ 9.

Über die Anfertigung dieser Wirtschaftpläne erlässt die Direktion der Domänen und Forsten eine besondere Instruktion.

Die Wirtschaftpläne sind unter Aufsicht des Kantonsforstmeisters und der betreffenden Oberförster auf Kosten der Gemeinden und Korporationen anzufertigen und der Genehmigung des Regierungsrats zu unterstellen. Der Revierförster hat die gewissenhafte Befolgung der Wirtschaftpläne zu überwachen.

26. November 1877.

§ 10.

Der auf Grundlage des nachhaltigen Ertrags festzustellende Abgabesatz darf ohne Bewilligung des Regierungsrats nicht überschritten werden.

Wenn durch ausserordentliche Verumständungen oder infolge unerlaubter Nutzungen der nachhaltige Ertrag überstiegen wird, so muss dieser ausserordentliche Abgang an Holzvorrat in den nächsten Jahren wieder eingespart werden.

§ 11.

An die Kosten der provisorischen Wirtschaftpläne leistet der Staat innert den nächsten fünf Jahren in dem Sinne einen Beitrag, dass er den betreffenden Gemeinden und Korporationen, sowie auch den Alpgenossenschaften und Bäuerten den geometrischen Originalplan im Einfünftausendstel- oder Einzehntausendstel-Massstab durch das kantonale Vermessungsbureau unentgeltlich liefert.

An die Kosten der definitiven Wirtschaftpläne leistet der Staat bis Ende 1880 den bisherigen Beitrag von einem Zehntel.

IV Privatwaldungen.

§ 12.

Diejenigen Privatwaldungen, welche als Schutzwaldungen unter eidg. Oberaufsicht gestellt werden, sind längstens binnen einer Frist von fünf Jahren nach der Verordnung vom 26. Mai 1869 zu vermarken. Bei zusammenhängenden Waldungen genügt die Vermarchung der äussern Grenzlinien.

§ 13.

Der Regierungsrat ist verpflichtet, zur Erhaltung der Schutzwaldungen und Sicherung ihres Zweckes die erforderlichen wirtschaftlichen und Sicherheitmassnahmen anzuordnen.

In diesen Waldungen ist für jeden Holzschlag zum Verkauf die Bewilligung der Forstdirektion erforderlich. 26. November 1877.

Für die Publikation, Einsprache, Untersuchung etc. gelten die Forstpolizeivorschriften vom 26. Oktober 1853.

§ 14.

Für diejenigen Privatwaldungen, welche nicht als Schutzwaldungen ausgeschieden sind, gelten bloss die Art. 11, 14 (Lemma 2, 3, 4), 15, 20 und 27 des eidgenössischen Forstgesetzes, sowie die bisherigen kantonalen Bestimmungen, soweit dieselben durch das erwähnte Bundesgesetz nicht aufgehoben oder modifiziert worden sind.

V. Strafbestimmungen.

§ 15.

Widerhandlungen gegen das eidgenössische Forstgesetz und gegen dieses Dekret werden nach Art. 27 des eidgenössischen Forstgesetzes und, soweit dasselbe nicht einschlägt, nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung bestraft.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 16.

Soweit das eidgenössische Forstgesetz und das gegenwärtige Dekret nicht etwas anderes verfügen, bleiben die kantonalen forstlichen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen in Kraft.

In Bezug auf die Art. 14 und 20 des eidgenössischen Forstgesetzes ist die kantonale Gesetzgebung, soweit nötig, zu revidieren und zu ergänzen.

§ 17.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine amtliche Sammlung und systematische Zusammenstellung über die für das

26. November 1877. eidgenössische Forstgebiet des Kantons Bern geltenden gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen auszuarbeiten und zu publizieren.

§ 18.

Dieses Dekret tritt nach erlangter Genehmigung durch den Bundesrat auf 1. Januar 1878 in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Der Regierungsrat ist angewiesen, alle diejenigen Massnahmen und Anordnungen zu treffen, welche zur Durchführung dieses Dekrets und des eidgenössischen Forstgesetzes, sowie allfällig weiterer Erlasse der zuständigen Bundesbehörden über das Forstwesen erforderlich sind.

Bern, den 26. November 1877.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
MICHEL,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der schweizerische Bundesrat
hat am 19. Christmonat 1877 dem vorstehenden Vollziehungsdekret die Genehmigung erteilt.

Beschluss[1]

über

die Ausscheidung der in dem zum eidgenössischen Forstgebiet gehörenden Teil des Kantons Bern liegenden Schutzwaldungen von den übrigen Waldungen.

17. September 1878.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 2 des Vollziehungsdekrets vom 26. November 1877 für das unter eidgenössische Oberaufsicht gestellte Forstgebiet,

auf den Antrag der Direktion der Domänen und Forsten,

beschliesst:

1. Alle in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Saanen, Ober- und Niedersimmental, Thun, Seftigen, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen liegenden Waldungen sind Schutzwaldungen, mit Ausnahme derjenigen, welche in folgenden Gemeindebezirken liegen:

A. Amtsbezirk Schwarzenburg.

Wahlern, Albligen.

B. Amtsbezirk Seftigen.

Belp, Belpberg, Burgistein, Englisberg, Gerzensee, Gurzelen, Gelterfingen, Jaberg, Kehrsatz, Kirchdorf, Kienersrütti, Kirchenthurnen, Kaufdorf, Lohnstorf, Mühledorf, Mühlethurnen, Noflen, Niedermuhlern, Obermuhlern, Rüeggisberg, Riggisberg, Rümligen, Seftigen, Toffen, Uttigen und Zimmerwald.

[1] Vergl. dazu Nachtrag vom 31. Dezember 1892, sowie V. vom 17. August 1898 betreffend Ausdehnung des eidg. Forstgesetzes auf den ganzen Kanton und Regelung der Holzschläge in Privatwaldungen.

17.September 1878.

C. Amtsbezirk Trachselwald.

Affoltern, Huttwil und Walterswil.

D. Amtsbezirk Thun.

Amsoldingen, Forst, Höfen, Lengenbühl, Strättligen, Thierachern, Übeschi und Zwieselberg.

E. Amtsbezirk Konolfingen.

Brenzikofen, Häutligen, Herbligen, Kiesen, Münsigen, Niederwichtrach, Niederhünigen, Oberwichtrach, Rubigen, Schlosswil, Stalden, Tägertschi und Worb.

F. Amtsbezirk Niedersimmental.

Faulensee und Spiez.

2. Diese Ausscheidung wird auf den 1. Weinmonat 1878 in Kraft erklärt, unter dem vom schweizerischen Bundesrat in seiner Beistimmungserklärung vom 19. August 1878 gemachten Vorbehalte: nachträglich und wenn die Notwendigkeit sich herausstellen sollte, auch noch andere Waldungen zu den Schutzwaldungen heranzuziehen, welche gegenwärtig denselben nicht zugerechnet sind.

3. Dieser Beschluss soll durch das Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 17. September 1878.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

ROHR,

der Kanzleisubstitut

V. GIROUD.

Dekret

9. März 1882.

über

die Organisation der Forstverwaltung des Staates.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 und gestützt auf das Gesetz betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880,

auf den Antrag des Regierungsrats,

beschliesst:

§ 1.

Die Leitung des gesamten Forstwesens wird von der Forstdirektion unter Oberaufsicht des Regierungsrats ausgeübt.[1]

§ 2.

Der Kanton wird in höchstens 18 Forstkreise eingeteilt. Die Bestimmung und Abgrenzung derselben steht dem Regierungsrat zu.[2]

§ 3.

Die Staatsforstbeamten bestehen aus drei Forstinspektoren und höchstens 18 Kreisförstern. Die Obliegenheiten dieser Beamten werden durch besondere, vom Regierungsrate zu erlassende Instruktionen festgestellt.[3]

§ 4.

Zur Wahl als Forstinspektor oder als Kreisförster ist der Besitz eines Försterpatentes — nach aufzustellendem Reglement oder nach Konkordatsvorschriften — erforderlich.[4]

---

[1] Vergl. D. vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Departemente des Regierungsrates (Organisation).

[2] Vergl. die V. vom 20. Mai 1882.

[3] Vergl. die Instruktionen vom 8. Juli 1882.

[4] Vergl. den B. vom 17. Dezember 1890 betreffend den Ausweis bernischer Forstamtskandidaten etc.

9. März 1882. Diese Vorschrift findet auf die gegenwärtigen Staatsforstbeamten keine Anwendung.

§ 5.

Sämtliche Staatsforstbeamte werden auf eine Dauer von 4 Jahren vom Regierungsrat gewählt.

Die Besoldungen dieser Beamten werden bestimmt wie folgt:

für die Forstinspektoren auf jährlich Fr. 4500,
für die Kreisförster auf Fr. 2400 bis 4000.

§ 6.

Die Reise- und Bureauauslagen werden den Forstbeamten nach einem zu erlassenden Regulativ vergütet.

§ 7.

Das Rechnungswesen der Forstverwaltung ist zu vereinfachen.

§ 8.

In jedem Forstkreise sind die nötigen Bannwarte anzustellen. Die Umschreibung ihrer Hutbezirke, ihre Ernennung und Besoldung geschieht durch die Forstdirektion.

§ 9.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Forstreglements für den bernischen Leberberg vom 4. Mai 1836, namentlich Titel II, ferner das Gesetz über die Organisation der Forstverwaltung des Staates vom 30. Heumonat 1847 und der regierungsrätliche Beschluss vom 26. Herbstmonat 1874.

Bern, den 9. März 1882.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
C. KARRER,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Verordnung

über

die Abgrenzung der Forstkreise.

20. Mai 1882.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekrets vom 9. März 1882 betreffend die Organisation der Forstverwaltung des Staates,

auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

§ 1.

Der Kanton Bern wird folgendermassen in 18 Forstkreise eingeteilt:

I. Forstinspektion Oberland.

1. Forstkreis. Amtsbezirk Oberhasli, mit der Kirchgemeinde Brienz des Amtsbezirks Interlaken.
2. » » Interlaken, ohne die Kirchgemeinden Brienz, Leissigen, St. Beatenberg und Habkern.
3. » » Frutigen, mit den Kirchgemeinden Leissigen, St. Beatenberg und Habkern des Amtsbezirks Interlaken.
4. » Amtsbezirke Saanen und Obersimmental, mit den Kirchgemeinden Oberwil und Därstetten des Amtsbezirks Niedersimmental.
5. » » Niedersimmental und Thun, ohne die Kirchgemeinden Oberwil und Därstetten.
6. » » Signau und Trachselwald.

20. Mai 1882.

II. Forstinspektion Mittelland.

7. Forstkreis. Amtsbezirke Schwarzenburg und Seftigen.
8. » » Bern und Konolfingen.
9. » » Burgdorf und Fraubrunnen.
10. » » Aarwangen und Wangen.
11. » » Büren, Aarberg u. Laupen.
12. » » Erlach, Neuenstadt, Biel und Nidau.

III. Forstinspektion Jura.

13. Forstkreis. Amtsbezirk Courtelary, ohne die Kirchgemeinde Tramelan, dagegen mit den Kirchgemeinden Noirmont, Breuleux und Les Bois des Amtsbezirks Freibergen.
14. » Die Kirchgemeinden Soubey, St. Brais, Montfaucon und Saignelégier des Amtsbezirks Freibergen, die Kirchgemeinde Tramelan des Amtsbezirks Courtelary und die Kirchgemeinden Lajoux, Tavannes und Bévilard (ohne die Einwohnergemeinde Champoz) des Amtsbezirks Münster.
15. » Die Kirchgemeinden Sornetan, Court, Münster, Courrendlin und Grandval und die Einwohnergemeinde Champoz des Amtsbezirks Münster.
16. » Amtsbezirk Delsberg, ohne die Kirchgemeinde Courroux und die Einwohnergemeinde Montsevelier und auch ohne die Kirchgemeinde Vermes in den Amtsbezirken Delsberg und Münster.

17. Forstkreis. Amtsbezirk Laufen, mit der Kirchgemeinde Courroux und den Einwohnergemeinden Vermes, Rebeuvelier und Montsevelier des Amtsbezirks Delsberg, der Kirchgemeinde Corban und den Einwohnergemeinden Mervelier, La Scheulte und Elay des Amtsbezirks Münster. 20. Mai 1882.

18. » » Pruntrut.

§ 2.

Bei Gemeinde- und Korporationswaldungen, die in mehr als einem Forstkreise liegen und von keinem Forsttechniker bewirtschaftet werden, ist die forstpolizeiliche Aufsicht dem Förster desjenigen Kreises, in welchem die betreffende Gemeinde liegt und die Korporation ihr Domizil hat, unterstellt.

§ 3.

Der Wohnsitz der Forstbeamten wird auf den Antrag der Forstdirektion vom Regierungsrate bestimmt.

Bern, den 20. Mai 1882.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

STOCKMAR,

der Kanzleisubstitut

V. GIROUD.

8. Juli 1882.

Dienstinstruktion

für

die Forstinspektoren des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

erlässt

gemäss Art. 3 des Dekrets vom 9. März 1882 betreffend die Forstorganisation, auf Antrag seiner Forstdirektion, nachfolgende Dienstinstruktion für die Forstinspektoren.

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

Art. 1.

Die Forstinspektoren haben das gesamte Forstwesen in ihren Inspektionsbezirken nach Massgabe der bestehenden Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Instruktionen zu überwachen.

Art. 2.

Die Forstinspektoren stehen direkt unter der Forstdirektion und haben deren Weisungen und Aufträge auszuführen.

Art. 3.

Der Inspektor hat die Amtstätigkeit der Kreisförster zu überwachen und zu kontrollieren.

Art. 4.

Der Inspektor darf ohne Urlaub der Forstdirektion seinen Forstkreis nicht für länger als acht Tage verlassen. In Fällen von Urlaub oder Krankheit hat er der Forstdirektion Vorschläge zur Stellvertretung einzureichen.

8. Juli 1882.

Art. 5.

Der Forstinspektor soll keine Wirtschaftpläne anfertigen; auch darf derselbe weder Gemeinde- oder Korporationswaldungen, noch Privatwälder zur Bewirtschaftung oder speziellen Aufsicht übernehmen.

Der Handel mit Holz, sowie derjenige mit geistigen Getränken ist ihm untersagt.

Art. 6.

Jeweilen bis spätestens zum 31. Jänner hat der Inspektor der Forstdirektion über den Gang des Forstwesens während des abgelaufenen Jahres Bericht zu erstatten und damit Vorschläge für einzuführende Neuerungen und Verbesserungen auf dem Gebiete des Forstwesens zu verbinden.

Er unterbreitet der Forstdirektion alljährlich Vorschläge darüber, für welche Waldungen die Vermarchung, Vermessung, provisorische oder definitive Betriebseinrichtungen zunächst in Angriff zu nehmen ist.

Art. 7.

Der Inspektor ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:

1. eines Journals über die ein- und ausgehenden Korrespondenzen,
2. einer Kontrolle über die Forsteinrichtungsarbeiten,
3. eines summarischen Hauungsnachweises für die Staatswaldungen,
4. eines summarischen Kulturnachweises für die Staatswaldungen,
5. einer summarischen Zusammenstellung der jährlichen Nutzungen in den Gemeinde- und Korporationswaldungen,
6. einer summarischen Zusammenstellung der alljährlich in den Gemeinde- und Korporationswaldungen ausgeführten Forstverbesserungsarbeiten.

8. Juli 1882.

II. Überwachung der Bewirtschaftung der Staatswaldungen.

Art. 8.

Dem Forstinspektor ist die technische Leitung und Kontrolle über die Bewirtschaftung der Staatswaldungen seines Bezirkes übertragen.

Er hat hiezu die erforderlichen Waldbegehungen vorzunehmen und von den Kreisförstern die nötigen mündlichen oder schriftlichen Aufschlüsse einzuholen.

Art. 9.

Er wacht über die Aufrechterhaltung des von oberer Behörde genehmigten Wirtschaftsplanes und macht in Fällen, wo Abweichungen notwendig werden, die bezüglichen Vorschläge bei der Forstdirektion.

Art. 10.

Die ihm für die Staatswaldungen seines Kreises alljährlich von den Kreisförstern zugehenden Hauungs- und Kultur-Vorschläge, sowie die bezüglichen Nachweise hat er zu prüfen, zusammenzustellen und mit seinem Bericht der Forstdirektion zu unterbreiten.

Ebenso wacht er über die rationelle und sachgemässe Ausführung aller in Aussicht genommenen wirtschaftlichen Operationen.

III. Überwachung der Wirtschaftleitung in den Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Art. 11.

Hinsichtlich der Gemeinde- und Korporationswaldungen wacht der Forstinspektor darüber, dass eine rationelle, auf strenge Nachhaltigkeit basierte Wirtschaft befolgt und der Wirtschaftplan strikte eingehalten wird.

Er hat die aufgestellten Wirtschaftplan-Operate zu prüfen und mit seinem Berichte der Forstdirektion zuhanden des Regierungsrats einzureichen. 8. Juli 1882.

Art. 12.

Die Nachweise über die in den Gemeinde- und Korporationswaldungen ausgeführten Forstverbesserungsarbeiten, sowie über die bezogenen Nutzungen, welche Angaben der Forstinspektor alljährlich von den Kreis- und Gemeindeförstern seines Bezirkes erhält, hat er zu prüfen, zusammenzustellen und mit seinem Berichte der Forstdirektion vorzulegen.

IV. Überwachung der allgemeinen Forstpolizei.

Art. 13.

Der Forstinspektor übt die Oberaufsicht über die Forstpolizei in seinem Bezirke aus.

Bei Gesetzesübertretungen, welche sich die Forstbeamten oder Gemeinden und Korporationen seines Bezirkes zu schulden kommen lassen sollten, hat er in geeigneter Weise einzuschreiten und der Forstdirektion Bericht zu erstatten.

Art. 14.

Bei ausserordentlichen Beschädigungen der Waldungen durch Naturereignisse, Insekten etc. liegt dem Forstinspektor die Pflicht ob, sobald ein Einschreiten der Behörde notwendig erscheint, der Forstdirektion Bericht zu erstatten und ihr die notwendigen Vorschläge zu unterbreiten.

Bern, den 8. Heumonat 1882.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
STOCKMAR,
der Kanzleisubstitut
V. GIROUD.

8. Juli 1882.

Dienstinstruktion

für

die Kreisförster des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

erlässt

gemäss § 3 des Dekrets über die Organisation der Forstverwaltung des Staates, vom 9. März 1882, auf den Antrag seiner Forstdirektion, nachstehende Dienstinstruktion für die Kreisförster:

I. Allgemeine Dienstvorschriften.

Art. 1.

Den Kreisförstern liegt die Bewirtschaftung und Verwaltung der Staatswaldungen, die Wirtschaftleitung in den Gemeinde- und Korporationswaldungen und die Handhabung der allgemeinen Forstpolizei nach Massgabe der bezüglichen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Instruktionen ob.

Art. 2.

Der Kreisförster ist verpflichtet, sich mit den in seinem Kreise gelegenen Waldungen und den Verhältnissen, welche deren Besitz, Dienstbarkeiten, Berechtigungen, Benutzungsart, Pflege, Schutz etc. betreffen, aufs genaueste bekannt zu machen und, so oft es das Bedürfnis erheischt, zu begehen. Alle Gemeinde- und Korporationswaldungen hat er in Begleitung der betreffenden Behörden wenigstens einmal jährlich zu begehen.

Art. 3.

Bis spätestens zum 31. Christmonat jedes Jahres hat der Kreisförster einen Bericht über seine Tätigkeit während des abgelaufenen Jahres der Forstdirektion einzureichen.

Diesem Berichte ist beizulegen 8. Juli 1882.

1. eine summarische Zusammenstellung der aus den Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen bezogenen Haupt-, Zwischen- und Nebennutzungen;
2. eine summarische Zusammenstellung sämtlicher in den Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen vorgenommenen Kulturen (nach Pflanzenzahl und Holzart), Weganlagen, Entwässerungen, Verbauungen, Vermarchungen, Dienstbarkeitablösungen und, soweit möglich, der daraus erwachsenen Kosten, sowie einen Etat der Forstgärten nach Fläche und verwendetem Kulturmaterial.

Art. 4.

Der Kreisförster hat seinen Wohnsitz innerhalb seines Forstkreises zu nehmen. Bei Entfernung aus demselben für länger als vier Tage bedarf er der Bewilligung der Forstdirektion, und für eine länger als 8 Tage dauernde Abwesenheit und ebenso in Krankheitfällen hat er einen Vorschlag für Stellvertretung einzureichen.

Art. 5.

Ohne spezielle Bewilligung des Regierungsrats darf der Kreisförster keine anderweitigen Verwaltungen, Beamtungen oder Arbeiten übernehmen.

Der Handel mit Holz, sowie derjenige mit geistigen Getränken ist ihm untersagt.[1]

Art. 6.

Der Kreisförster ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:

1. eines Journals über die ein- und ausgehenden Korrespondenzen;

[1] Im Original befindet sich ein Druckfehler, indem der zweite Absatz einen besondern zweiten Artikel bildet. Vergl. die analoge Bestimmung in der Dienstinstruktion für die Forstinspektoren vom 8. Juli 1882, Art. 5.

8. Juli 1882.

2. für die Staatswaldungen die reglementarischen Bücher und Kontrollen, gemäss Instruktion vom 27. Christmonat 1871;
3. spezieller Zusammenstellungen (Hauungsnachweise) der jährlichen Nutzungen in den Gemeindewaldungen, als Doppel der in den Gemeinden nachzuführenden Bücher;
4. gemeindeweiser Zusammenstellungen der ausgeführten Kultur- und Waldverbesserungsarbeiten in den Gemeindewaldungen.

II. Bewirtschaftung der Staatswaldungen.

Art. 7.

Der Kreisförster hat die Staatswaldungen nach dem vom Grossen Rate genehmigten Wirtschaftplan zu bewirtschaften und nach den bezüglichen gesetzlichen Vorschriften zu verwalten.

Art. 8.

Die durch die Aufstellung oder Revision des Wirtschaftplanes über die Staatswaldungen des betreffenden Kreises bedingten Arbeiten hat der Kreisförster ohne Anspruch auf besondere Entschädigung zu besorgen.

Art. 9.

Der Kreisförster hat den Amtsdienst der Bannwarte zu überwachen und zu leiten und erforderlichenfalles deren Bestrafung oder Absetzung zu beantragen. Bis zum 1. Augstmonat jedes Jahres hat er über deren Tätigkeit der Forstdirektion Bericht mit Vorschlägen betreffend die Wiederwahl zu erstatten.

III. Wirtschaftleitung in den Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Art. 10.

In den Waldungen derjenigen Gemeinden und Korporationen seines Kreises, welche dermalen keinen eigenen

Forsttechniker angestellt haben, hat der Kreisförster die Wirtschaft im Sinne strenger Nachhaltigkeit zu überwachen und sich dabei, soweit solche vorhanden sind, auf die provisorischen oder definitiven Wirtschaftpläne zu stützen. 8. Juli 1882.

Bei denjenigen Gemeinden und Korporationen, welche einen eigenen, vom Staate anerkannten Forsttechniker angestellt haben, wird die Kontrolle über die Waldwirtschaft nicht durch den Kreisförster, sondern durch den Forstinspektor ausgeübt.

Art. 11.

Für die einleitenden Arbeiten der Wirtschaftplan-Aufnahmen hat sich der Kreisförster mit dem Forstinspektor zu verständigen und demselben nach erfolgter Anfertigung das aufgestellte Operat zur Prüfung vorzulegen.

Art. 12.

Der Kreisförster ist nur nach eingeholter Einwilligung der Forstdirektion berechtigt, Waldwirtschaftpläne über Gemeinde- und Korporationswaldungen anzufertigen. Er ist jedoch zu der Anfertigung solcher Pläne in seinem Kreise verpflichtet, insofern keine geeigneten Unternehmer zur Hand sind und er hiezu von der Forstdirektion Weisung erhält.

Art. 13.

Für diejenigen Gemeinden und Korporationen, für welche voraussichtlich innerhalb des nächsten Jahres keine definitiven oder provisorischen Wirtschaftpläne angefertigt werden können, hat er ein vorläufiges jährliches Nutzungsquantum festzusetzen und die dringendsten Wirtschaftvorschriften für die nächsten fünf Jahre aufzustellen. Diese wirtschaftlichen Vorschriften unterliegen der Genehmigung der Forstdirektion.

Art. 14.

Der Kreisförster hat alljährlich bis den 1. März dem Forstdirektor ein Verzeichnis derjenigen Waldungen vorzulegen, für welche im Verlauf des Jahres die Vermarchung,

8. Juli 1882. Vermessung, Wirtschafteinrichtung oder eine Dienstbarkeitablösung in Angriff genommen werden soll. Nach Genehmigung dieser Vorlagen hat er die nötigen einleitenden Vorkehren zu treffen.

Art. 15.

Überall, wo genehmigte, provisorische oder definitive Wirtschaftpläne bestehen, hat er, insofern dies nicht bereits geschehen ist, dafür zu sorgen, dass von den Gemeinden und Korporationen Waldnutzungsreglemente aufgestellt werden; er hat ihnen dabei nach Kräften an die Hand zu gehen.

Art. 16.

Der Kreisförster hat die Anzeichnung aller ordentlichen und ausserordentlichen Schläge bis zu deren Beendigung zu leiten und zu überwachen. Er ist jedoch berechtigt, die Anweisung des Holzes ohne Rücksicht auf dessen Verteilung in Lose vorzunehmen.

Art. 17.

Der Kreisförster hat dafür zu sorgen, dass die in den Gemeinde- und Korporationswaldungen seines Kreises notwendigen Kulturen ausgeführt und wünschbare Verbauungen beschlossen werden. Er fertigt alljährlich einen Voranschlag über dieselben an und reicht diesen der Forstdirektion bis Ende Juni zur Genehmigung ein. In seinem Jahresbericht erstattet er Bericht über die ausgeführten Arbeiten.

Er hat für diejenigen Arbeiten, für welche Staatsbeiträge beansprucht werden können, die nötigen Projekte zu entwerfen, sowie nach der Ausführung die Kostenausweise zusammenzustellen. Diese Projekte sind jeweilen bis Ende Mai der Forstdirektion einzureichen.

Art. 18.

Der Kreisförster hat darüber zu wachen und ist dafür verantwortlich, dass über alle aus Gemeinde- und Korpo-

rationswaldungen bezogenen Haupt-, Zwischen- und Nebennutzungen, ebenso wie über die ausgeführten Forstverbesserungsarbeiten genau Buch geführt wird. 8. Juli 1882.

IV. Überwachung der Privatwaldwirtschaft.

Art. 19.

Der Kreisförster überwacht die Handhabung der Forstpolizei in den Privatwaldungen gemäss den bezüglichen Gesetzesvorschriften. Überdies aber hat er den Privatwaldbesitzern nach Kräften mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

V. Handhabung der Forstpolizei.

Art. 20.

Bei Gesetzesübertretungen durch Gemeinden, Korporationen, Privaten oder deren Dienstpersonal hat der Kreisförster der Forstdirektion darüber Bericht zu erstatten und bezügliche Weisungen zu verlangen.

Art. 21.

Bei Beschädigung der Waldungen durch Brände, Abrutschungen, Lawinen, Insekten etc. hat sich der Kreisförster ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben, um wenn möglich durch geeignete Vorkehren weitere Nachteile zu verhüten. Über die vorgekommenen Erscheinungen hat er dem Forstinspektor Bericht zu erstatten.

Bern, den 8. Juli 1882.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
STOCKMAR,

der Kanzleisubstitut
V. GIROUD.

17. Dezember 1890.

Beschluss

betreffend den

Ausweis bernischer Forstamtskandidaten für die Anstellung an kantonale höhere Forststellen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekrets über die Forstorganisation vom 9. März 1882 und in der Absicht, die Bedingungen für die Erwerbung eines wissenschaftlichen Ausweises über die Befähigung zum kantonalen Forstdienst zu vereinfachen,

beschliesst:

1. Als Ausweis über die Befähigung der Forstamtskandidaten für die Stelle eines Forstinspektors, Kreisförsters oder eines Forstadjunkten gilt nunmehr ein Wahlfähigkeitszeugnis für das eidgenössische Forstgebiet nach Mitgabe des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1884.

2. Es werden von nun an keine bernischen Oberförster-Patente mehr ausgestellt, und das Prüfungsreglement für die Forstamts-Kandidaten vom 27. Dezember 1884 wird hiemit aufgehoben.

3. Dieser Beschluss tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Dezember 1890.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
SCHEURER,

der Staatsschreiber
BERGER.

Nachtrag zum Beschluss

31. Dezember 1892.

vom 17. September 1878

über

die Ausscheidung der in dem zum eidgenössischen Forstgebiete gehörenden Teile des Kantons Bern liegenden Schutzwaldungen von den übrigen Waldungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gemäss Art. 2 des obengenannten Beschlusses,

auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

Die Waldungen der hienach bezeichneten Gemeinden werden in das Schutzwaldgebiet eingezogen:

a) im Amtsbezirke Seftigen: Rüeggisberg,

b) » » Schwarzenburg: Wahlern,

c) » » Konolfingen: Wyl mit Oberhünigen, Niederhünigen, Stalden, Häutligen, Herbligen (östlich der Kiesen) und Brenzikofen.

Aus der Schutzwaldzone dagegen wird entlassen die Gemeinde Oppligen im Amtsbezirk Konolfingen.

Bern, den 31. Dezember 1892.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
LIENHARD,

der Staatsschreiber
KISTLER.

3. Oktober 1894.

Regulativ

für die

Unfall- und Krankenkasse der Staatsforstverwaltung des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betracht der grossen Vorteile einer auf Gegenseitigkeit gestützten Unfall- und Krankenkasse für die Forstangestellten und Waldarbeiter,

auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

§ 1.

Jedem Angestellten (Oberbannwart und Bannwart), sowie jedem Waldarbeiter der bernischen Staatsforstverwaltung, welcher bei Waldhut-, Holzrüst-, Transport-, Waldwege-, Kultur- und Verbauungsarbeiten, gleichviel ob bei Taglohn oder bei Akkordarbeit, einen Unfall erleidet oder infolge der Arbeit erkrankt, wird nach den im gegenwärtigen Regulativ aufgestellten Grundsätzen Entschädigung gewährt.

§ 2.

Tritt infolge eines Unfalls der Tod, gänzliche oder teilweise bleibende Arbeitsunfähigkeit (Invalidität) ein, so wird dem Betroffenen oder seiner Familie eine Aversalsumme ausgerichtet, deren Höhe in Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Verhältnisse auf den Antrag der Forstdirektion vom Regierungsrat definitiv bestimmt wird.

§ 3.

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und bei Erkrankung, welche während der Arbeit eintritt oder eine

unmittelbare Folge derselben ist, wird ein Taggeld ausgerichtet, sobald der Patient 6 Tage lang nacheinander krank oder dienstunfähig ist. Dagegen hat derselbe für ärztliche Behandlung und eventuelle Verpflegung in einem Spital oder in einer Bezirkskrankenanstalt selbst aufzukommen. 3. Oktober 1894.

§ 4.

Tritt bei einem der in § 1 genannten Angestellten oder Waldarbeiter Erkrankung oder Arbeitsunfähigkeit durch Unfall ein, so hat er sofort ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen und innerhalb 48 Stunden dem Kreisforstamte von dem Unfall oder der Erkrankung Kenntnis zu geben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf von 6 Tagen noch fort, so hat der Kranke dieselbe durch ärztliches Zeugnis bescheinigen zu lassen und das bestehende Formular, soweit möglich, ausgefüllt dem Kreisforstamt zur weitern Behandlung einzusenden.

§ 5.

Sollte der Unfall oder die Erkrankung ausserhalb der in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Arbeit erfolgt sein, so wird seitens des Staates keine Entschädigung geleistet. Ebenso kann derjenige aller Entschädigungsansprüche verlustig erklärt werden, welcher sich den zum Zwecke des Heilverfahrens getroffenen Anordnungen des Arztes oder des Kreisförsters widersetzt.

Ist der Unfall oder die Krankheit durch das Verschulden dritter Personen herbeigeführt worden, so steht es dem Verunglückten oder seinen Angehörigen frei, auf die in diesem Regulativ in Aussicht genommene Entschädigung zu verzichten und sich direkt an den Urheber zu wenden, um sich von diesem entschädigen zu lassen. Macht er aber auf die durch dieses Regulativ vorgesehene Entschädigung Anspruch, so hat er seine Rechte gegenüber dritten Personen insoweit dem Staate abzutreten, als er von demselben Entschädigung erhalten hat.

3. Oktober 1894. Wenn der Verunglückte den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit oder Betrunkenheit verursacht hat, so wird keine Entschädigung geleistet.

§ 6.

Die Frage, ob im gegebenen Falle eine zum Entschädigungsbezug berechtigende Invalidität und ob ganze oder teilweise Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit bestehe, ist nach Anhörung unbeteiligter Sachverständiger und nach Einholung eines Berichtes des Kreisforstamtes durch die Forstdirektion zu entscheiden. Bei Verletzten, welche schon vor dem fraglichen Unfall in ihrer körperlichen Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt waren, findet die Bemessung der Entschädigung nur in der Weise statt, als ob die gleiche Unfallsfolge eine körperlich gänzlich unversehrte Person betroffen hätte, so dass die neu hinzukommende Invalidität durch die bereits vorhandene in ihrer Bedeutung nicht erhöht werden kann.

Denjenigen, welche durch unwahre Angaben oder geheuchelte Krankheit die Unfall- und Krankenkasse auszubeuten suchen, werden keine weiteren Arbeiten für den Staat mehr übertragen.

§ 7.

Es wird ein Fonds der Unfall- und Krankenkasse der Staatsforstverwaltung des Kantons Bern gebildet. In denselben leistet der Staat einen jährlichen Zuschuss, welcher jeweilen durch den Voranschlag bestimmt wird und höchstens Fr. 3500 beträgt. Die fix besoldeten Angestellten, sowie sämtliche in § 1 erwähnten Waldarbeiter sind zu einem Beitrage an diesen Fonds verpflichtet, und zwar die fixbesoldeten zu 2 % ihrer jährlichen Besoldung, die übrigen Arbeiter zu 2 Rappen von jedem ganzen Franken, welcher für die geleistete Arbeit von der Forstdirektion angewiesen wird. Dieser Betrag wird bei Ausbezahlung der Taglöhne oder Besoldungen abgezogen.

3. Oktober 1894.

§ 8.

Die Höhe der zu gewährenden Unterstützung wird festgesetzt wie folgt:

a) Für die Zeit von 60 Tagen, sage 2 Monate, vom Tage des gemäss § 4 ärztlich bescheinigten Unfalls oder Krankheitsanfalles an gerechnet:

für die Oberbannwarte auf	Fr.	3. —
» » Bannwarte auf	»	2. 50
» » übrigen Arbeiter auf . . .	»	2. —

b) Nach Ablauf des Termins von 60 Tagen:

für die Oberbannwarte auf	»	2. 50
» » Bannwarte auf	»	2. —
» » übrigen Arbeiter auf . . .	»	1. 50

Aufseher oder Vorarbeiter werden gleich wie die Bannwarte gehalten. Nach einer Krankheits- oder Arbeitsunfähigkeitsdauer von 6 Monaten hört die Unterstützung vollständig auf. In Ausnahmefällen entscheidet der Regierungsrat.

§ 9.

Gegen die Entscheide der Forstdirektion steht den Beteiligten das Rekursrecht an den Regierungsrat zu, welcher zu toter Hand entscheidet, so dass jede Klage vor dem Richter oder andern Behörden unzulässig ist.

§ 10.

Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Die Ausführung der bezüglichen Vorschriften wird der Forstdirektion übertragen.

Bern, den 3. Oktober 1894.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. GOBAT,
der Staatsschreiber
KISTLER.

17. August 1898.

Verordnung

betreffend

Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes von 1876 auf den ganzen Kanton und Regelung der Holzschläge in Privatwaldungen.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

unter Hinweis auf Art. 6 des mit Bundesbeschluss vom 15. April 1898 auf das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung kommenden Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (eidgenössisches Forstgesetz) vom 24. März 1876, und nachdem letzteres laut Bundesratsbeschluss vom 27. Juli am 1. August 1898 in Kraft zu treten hatte;

gestützt ferner auf Art. 30 dieses Gesetzes und auf einen Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1898,

verordnet:

1. Bis zum Inkrafttreten eines durch die Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 notwendig gewordenen neuen eidgenössischen Forstgesetzes und einer bezüglichen Vollziehungsverordnung wird das eidgenössische Forstgesetz

[1] Die Anwendung dieser Verordnung wurde von der Polizeikammer des Obergerichtes mit Urteil vom 7. April 1900 abgelehnt. (Vergl. Zeitschrift des bern. Juristenvereins, Bd. XXXVI, S. 304.) Dieses Urteil beruhte darauf, dass der seither (siehe denselben hiernach) publizierte Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1898 nicht publiziert war. Diese Publikation ist seither, wozu der Bundesrat die Kantone ausdrücklich einlud, erfolgt.

vom 24. März 1876 für diejenigen Amtsbezirke und Gemeinden, welche bisher der eidgenössischen forstlichen Oberaufsicht nicht unterstellt waren, in Vollziehung gesetzt. 17. August 1898.

2. Bis zum gleichen Zeitpunkt und in den gleichen Landesteilen wird in Privatwaldungen jeder Kahlschlag und jeder Holzschlag zum Verkauf ohne vorher erhaltene Bewilligung seitens der Forstdirektion bei der in Art. 27, Ziffer 3, des erwähnten Bundesgesetzes festgesetzten Busse von 1 bis 10 Franken für jeden Festmeter verboten.

Gemäss Art. 13, drittes Alinea, des Vollziehungsdekretes vom 26. November 1877 gelten bis zum erwähnten Zeitpunkt hinsichtlich der Privatholzschläge für Publikation, Einsprache, Untersuchung etc. die Bestimmungen von Art. 16 der Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853.

3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 17. August 1898.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
KLÄY,

der Staatsschreiber
KISTLER.



4. Juli 1900.

Bundesratsbeschluss

vom

29. Juli 1898 betreffend die Holzschläge in Privatwaldungen.

Der schweizerische Bundesrat

an

die Regierung des Kantons Bern.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gestützt auf Art. 30 des mit Bundesbeschluss vom 15. April 1898 auf das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung zu kommenden Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1876 und nachdem letzteres laut Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1898 den 1. August in Kraft tritt, sehen wir uns veranlasst, in denjenigen Kantonen und Kantonsteilen, welche bisher der eidgenössischen Oberaufsicht nicht unterstellt waren, vom Inkrafttreten obenerwähnten Bundesgesetzes an jeglichen Kahlschlag in Privatwaldungen und ferner jegliche Abholzung in solchen zum Verkauf, ohne vorher hierzu erhaltene Bewilligung seitens der zuständigen kantonalen Behörde, bei der in Art. 27, Ziffer 6, des oberwähnten Bundesgesetzes festgesetzten Busse von Fr. 1 bis 10 für jeden Festmeter zu verbieten.

Die Kantone sind eingeladen, dieses Verbot auf übliche Weise bekannt zu machen und darüber zu wachen, dass dasselbe auf ihrem respektiven Gebiete Nachachtung finde.

Gegenwärtiges Verbot bleibt auf so lange in Kraft, bis in den davon betroffenen Kantonen eine vom Bundesrat genehmigte Ausscheidung der Privatschutzwaldungen stattgefunden und eine Verordnung über Benutzung letzterer erlassen sein wird. 4. Juli 1900.

Wir benutzen diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrates

der Bundespräsident

RUFFY,

der Kanzler der Eidgenossenschaft

RINGIER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1898 betreffend die Holzschläge in den Privatwaldungen, welche vor jener Zeit der eidgenössischen Oberaufsicht nicht unterstellt waren, ist zweimal in die Amtsblätter einzurücken und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Juli 1900.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

MINDER,

der Staatsschreiber

KISTLER.

XII. BAND.

Jagd und Fischerei.



Verordnung.

4. März 1811

Verbot der Steckengewehre.[1]

Wir Schultheiss und Rat des Kantons Bern tun kund hiermit: Dass Wir auf den Vortrag unsers Staatsrats nötig gefunden haben, das ehemalige Verbot der sogenannten Steckengewehre, wodurch die öffentliche Sicherheit gefährdet und die Hochobrigkeitliche Jagdgerechtigkeit benachteiligt wird, zu erneuern; wie wir dann hiemit

verordnen:

1. Vom Datum dieser Publikation an, ist das Tragen und der Gebrauch der Steckengewehre, sowie deren Verkauf, Verfertigung im Kanton oder Einbringung in denselben, unter Strafe der Konfiskation und einer Busse von vierzig Franken für jedes Stück, verboten.
2. Die Hälfte der Busse soll dem Verleider zukommen, die andere Hälfte uns verrechnet werden.
3. Im wiederholten Übertretungsfall behalten Wir Uns vor, die Fehlbaren mit schwererer Strafe zu belegen.
4. Unsere Oberamtmänner sind beauftragt, durch ihre Unterbeamten, Polizeidiener und Jagdaufseher auf die Befolgung dieses Verbots genau wachen zu lassen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich angeschlagen und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben den 4. März 1811.

(Folgen die Unterschriften.)

[1] Vergl. das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832.

29. Juni 1832.

Gesetz

über die Jagd.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in Betrachtung der Notwendigkeit, das Jagdgesetz vom 14. Juni 1817 einer Revision zu unterwerfen und dasselbe den durch die Staatsverfassung aufgestellten Grundsätzen anzupassen; auf den Vortrag des Departements des Innern und Vorberatung durch den Regierungsrat verordnet, was hiernach folgt:

1. Die Beschützung der Jagdgerechtigkeit und ihre Benutzung zuhanden des Staates ist dem Regierungsrate übertragen, welcher über die Vollziehung und Handhabung gegenwärtiger Verordnung zu wachen hat.

2. Das Jagen ist ohne Ausnahme nur denjenigen gestattet, welche dazu ein eigenes Patent erhalten haben. Zu jeder Zeit und jedermann ist aber, mit Vorbehalt der in den §§ 4, 5 und 12 enthaltenen Ausnahmen, gänzlich untersagt: alles Gewildlauern, alles Letschen- oder Fallenlegen, das Gewehrrichten und das Garnstellen für kleine Vögel. Auf die Widerhandlungen sind unter Vorbehalt des Ersatzes des allfällig angerichteten Schadens folgende Strafen festgesetzt:

[1] Dieses G. ist wesentlich modifiziert (insbesondere auch mit Beziehung auf die Strafbestimmungen) durch das B. G. vom 17. September 1875 über Jagd und Vogelschutz, und die kantonale V. V. vom 26. Juli 1876 betreffend die Ausübung der Jagd. Vergl. ferner: V. V. des B. R. vom 12. April 1876 über das Jagdgesetz; V. des B. R. vom 11. März 1879 über die Einfuhr und den Verkauf von ausländischem Wildpret bei geschlossener Jagdzeit; Vergl. ferner B. vom 14. Dezember 1836 über die Zustellung der Jagdpatente und die Gebühren für dieselben; G. vom 24. März 1878 betreffend Abänderung des kantonalen Jagdgesetzes.

A. In der offenen Zeit: 29. Juni 1832.

a) Für das Jagen mit oder ohne Hund, eine Busse bis auf Fr. 20.

b) Für das Letschenlegen und für das Garnstellen auf kleine Vögel eine Busse bis Fr. 6.

c) Für das Lauern auf Gewild bei Tage eine Busse bis Fr. 20, bei Nacht aber, d. h. von Sonnenuntergang bis zu Tagesanbruch, nebst Konfiskation des Gewehrs von Fr. 20 bis 60.

d) Für das Schlingen- und Fallenlegen und das Gewehrrichten, nebst Konfiskation der Fallen oder Gewehre, eine Busse von Fr. 50 bis 200.

B. Alle Widerhandlungen während der beschlossenen Zeit sind mit der doppelten Busse zu belegen.

C. Die Frevel in den Bannbezirken sollen wie die in der beschlossenen Zeit bestraft werden.

3. Bei einer Busse von höchstens Fr. 6 für jedes Nest und für jede Brut ist es verboten, Hasen und Vögel oder Eier auszunehmen, mit einziger Ausnahme der Raubvögel, Raben, Krähen, Elstern und Sperlinge. Das Ausgraben der Murmeltiere während des Winterschlafes ist bei einer Busse von Fr. 4 verboten.

4. Reissende, gefährliche und schädliche Tiere, wie Bären, Wölfe und Lüchse, wilde Schweine mögen zu allen Zeiten und an allen Orten gefangen und gefällt werden.[1]

Wenn wegen reissender Tiere allgemeine Treibjagden vorzunehmen wären, so soll dafür die Bewilligung des betreffenden Regierungsstatthalters anbegehrt werden, welcher dann zu veranstalten hat, dass dieselbe unter gehöriger Aufsicht stattfinde.

---

[1] In betreff des Schussgeldes siehe die Instruktion für Abfassung der Justizrechnungen vom 28. März 1853, B, II (Justiz).

29. Juni 1832. 5. Vom 1. Herbstmonat bis 1. Christmonat ist jedermann erlaubt, nach eingeholter Einwilligung des Grundbesitzers, auf Vögel Letschen zu stellen. Vom 1. Christmonat an sollen aber die Letschen weggenommen werden. Kramets- oder Reckholdervögel mögen den ganzen Winter hindurch bis den 1. März mit Garnen gefangen werden. Wer jedoch von der Erlaubnis, Letschen zu stellen, Gebrauch machen will, soll den Bezirk, wo er solches zu tun gesinnet ist, dem Regierungsstatthalter anzeigen. Für jeden nach obigen Fristen alsdann noch gefundenen Letsch soll die oben § 2, litt. b, bestimmte Jagdfrevelbusse bezahlt werden.

6. Für Jagdpatente kann sich unter den hienach bezeichneten Ausnahmen jeder Kantonsbürger und jeder Schweizerbürger bewerben, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt, und ein schuldenfreies Eigentum von Fr. 1000 bescheinigt oder für diesen Betrag eine Bürgschaft leistet, damit allfällig von ihm verursachter Schaden daraus ersetzt werden könne. Auch an solche Fremde, die im Kanton angesessen sind, können auf ihr Anmelden unter den nämlichen Bedingungen vom Departement des Innern Patente zum Jagen erteilt werden.

Für Jäger und Bedienten haben diejenigen, in deren Dienst sie stehen, Patente zu lösen, und für jeden derselben eine gleiche Sicherheit zu leisten.

Hingegen werden keine Patente erteilt: Vergeltstagten, Kriminalisierten und mehrjährigen Bevogteten und denjenigen, deren Person oder Familie besteuert wird.[1]

7. In der Regel werden die Regierungsstatthalter jeweilen bis auf den 1. Juli die Verzeichnisse derjenigen ihrer Amtsangehörigen, welche Jagdpatente zu erhalten wünschen, dem Departement des Innern mit der Anzeige einsenden,

[1] Vergl. das G. vom 1. Mai 1898 über die Ehrenfolgen, § 12 (Justiz); über den Begriff der Besteuerten: Armengesetz vom 28. November 1897, § 82 (Armenwesen).

ob die Betreffenden die zu Erhaltung von Jagdpatenten erforderlichen Eigenschaften besitzen; welches dann darüber verfügen, den Betreffenden die Patente zufertigen und denselben, zugleich mit einem gedruckten Verzeichnisse der patentierten Jäger, zukommen lassen wird.[1] 29. Juni 1832.

8.[2]

9. Die Jagdpatente sind nur für diejenigen Personen und für die Zeit, auf die sie gestellt sind, gültig. Wer einen Jäger hält, kann jedoch das für denselben laut § 6 gelöste Patent zu jederzeit zurückziehen; jedoch nur einmal im nämlichen Jahr an einen andern übertragen, und es ist derselbe verbunden, diese Veränderung mit Angabe des Namens und Wohnorts, bei der Behörde, von der er das Patent erhalten, anzuzeigen.

10. Jeder Jäger ist verbunden, sein Jagdpatent den bestellten Jagdaufsehern auf Begehren vorzuweisen, zu welchem Ende er selbiges, wenn er auf die Jagd geht, immer bei sich zu tragen hat; widrigenfalls er dem Aufseher die daherigen Tagkosten zu vergüten haben soll. Dieser ist aber verpflichtet, sich, wenn er dazu aufgefordert wird, als solcher zu legitimieren.

11. Den Regierungsstatthaltern ist untersagt, Bewilligungen zum Jagen zu erteilen. Ausgenommen sind

a) angesehene Fremde, die sich nur kurze Zeit im Kanton aufhalten, welchen die Erlaubnis zum Jagen auf eine zu bestimmende Zeit unter der Bedingung gestattet werden kann, dass sie sich von einem patentierten Jäger begleiten lassen;[3]

---

[1] Vergl. bei §§ 6 und 7 den angeführten B. vom 14. Dezember 1836.

[2] Aufgehoben durch G. vom 24. März 1878 betreffend die Abänderung des bernischen Jagdgesetzes von 1832.

[3] Kreisschreiben vom 14. September 1859 betreffend die Jagdbewilligungen an angesehene Fremde; siehe aber auch Art. 2, Abs. 2, des B. G. vom 17. September 1875 über Jagd und Vogelschutz.

29. Juni 1832. *b)* patentierte Jäger, welchen für die Winterjagd auf Füchse in der beschlossenen Zeit ebenfalls Bewilligungen von den Regierungsstatthaltern erteilt werden können.[1]

12. Einem jeden Grundeigentümer oder Nutzniesser von Grundeigentum soll erlaubt sein, selbst oder durch seine Pächter oder seine Leute, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, alles Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, innert den Marchen derselben, jedoch mit Ausschluss der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen und zu behändigen.

13. Die Jagdzeit soll mit Ausnahme der unter § 14 angezeigten Tage offen sein[2]

a) für das Jagen mit oder ohne Hund, vom 1. Oktober bis 31. Dezember;

b) für die Feld- und Moosjagd mit Stellhund, an Orten, wo kein Getreide mehr steht, vom 1. September bis 31. Dezember;

c) für die Frühlings-Schnepfenjagd vom 5. März bis 15. April.

Alles unter folgenden nähern Bestimmungen:

1. Dem Regierungsrat bleibt vorbehalten, bei spätern Ernten in den betreffenden Bezirken, die Eröffnung der Jagd nach Bedarf weiter hinauszusetzen, oder auch nach den Umständen die Frühlings-Schnepfenjagd ganz zu untersagen.
2. In keinem Fall soll vor Eröffnung der eigentlichen Jagd ein Hase geschossen werden.
3. Sollen die Jäger für allen Schaden haften, der durch sie oder ihre Leute an Getreide, Feldfrüchten etc. zugefügt werden möchte.

---

[1] Vergl. jetzt kantonale V. V. zum eidg. Jagdgesetz vom 26. Juli 1876, § 5. Die Fuchsjagd bedarf besonderer Patentierung.

[2] Vergl. Kreisschreiben vom 15. August 1878 über die Jagd auf Enten und Schwimmvögel.

14. Nicht nur in der beschlossenen, sondern auch in der offenen Zeit, ist das Jagen und Vogelschiessen, wie es immer sein mag, an allen Sonn- und Feiertagen, sowie auch am Tage vor dem Bettag und vor den Kommunionstagen für jedermann ohne Ausnahme bei der jeweiligen doppelten Busse verboten. Einzig die Tötung von Raubtieren ist an diesen Tagen erlaubt. 29. Juni 1832.

15. Das Vogelschiessen, näher als 50 Schritte bei einem Hause, ist gänzlich verboten, bei Fr. 4 Busse von jedem Schuss und Vergütung alles Schadens, welcher durch dergleichen Unvorsichtigkeit entstehen mag; nur dem Eigentümer ist gestattet, auf Gebäuden, die mit Ziegeln oder Schiefern bedeckt sind, nach Vögeln zu schiessen oder schiessen zu lassen. Auf Stroh-, Schindel- und Schüpfendächern hingegen ist solches auch dem Eigentümer gänzlich untersagt, bei Fr. 40 Busse nebst allfälligem Schadensersatz.

Ebenso ist untersagt, Haustiere zu schiessen, welcher Art sie sein mögen, mit Ausnahme jedoch der Katzen, die im Wald angetroffen werden, bei einer Busse von Fr. 20 und vollem Schadensersatz an den betreffenden Eigentümer.[1]

16. Acht Tage nach Anfang der beschlossenen Zeit ist alles Handeln mit Gewild und Vertragen desselben, bei Konfiskation des Gewildes und einer Busse bis auf Fr. 40 verboten, wenn nicht bewiesen werden kann, dass dasselbe in den Kanton eingeführt worden ist.

Dem Verkäufer ist überlassen, sich an den Jäger zu halten, der ihm das Gewild zum Verkauf übertragen hat.

17. Zu Fristung und Äuffnung des Gewildes ist dem Regierungsrate vorbehalten, einen oder mehrere Bezirke für ein oder mehrere Jahre in Bann oder Verbot zu legen, dergestalt, dass während dieser Zeit, mit alleiniger Ausnahme

[1] Vergl. auch Verordnung: Verbot der Steckengewehre vom 4. März 1811.

29. Juni 1832. des Grundeigentümers (siehe § 12), niemanden gestattet sein soll, innerhalb dieser Bezirke zu jagen oder dem Gewild nachzustellen.

Diese Bezirke sollen dann jeweilen mit einer deutlichen Beschreibung ihrer Grenzen öffentlich bekannt gemacht werden.

18. Zu Hegung des Gewildes und Äuffnung der Jagd, ist der Regierungsrat begwältigt, wie von altersher, für die Erlegung schädlicher Tiere von ihm zu bestimmende Schussgelder zu bewilligen.[1]

19. Zu pünktlicher Vollziehung dieser Verordnung wird der Regierungsrat die erforderlichen Jagdaufseher bestellen lassen, welche aber nicht patentierte Jäger sein dürfen, den Jägern durch ein Zeichen kenntlich zu machen sind, und in jedem Amtsbezirke durch die Regierungsstatthalter besonders in Gelübd aufgenommen werden sollen. Die nämliche Pflicht, auf die Widerhandlungen gegen die Jagdverordnungen zu wachen, haben auch die beeidigten Forstbeamten.

Die Aussagen dieser Beamten über Tatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen, bilden einen vollständigen Beweis.

20. Alle fallenden Bussen sollen in zwei Teile geteilt, der eine dem Verleider ausbezahlt, der andere aber zuhanden des Armenguts des Orts bezogen und den betreffenden Gemeindebehörden abgeliefert werden. Im unvermögenden Fall wird, je für Fr. 10 Busse oder weniger, 24 Stunden Gefangenschaft auferlegt.[2]

21. Die Jagdfrevel sollen auf erfolgte Anzeige durch den betreffenden Polizeirichter von Amtes wegen untersucht,

---

1 Vergl. Anmerkung zu § 4 hievor.

2 Vergl. jetzt B. G. vom 17. September 1875 über Jagd und Vogelschutz, Art. 22, Abs. 2, in Verbindung mit B. G. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 151. Danach sind für Fr. 5 Busse ein Tag Gefangenschaft zu rechnen.

und, wenn das gesetzlich bestimmte Maximum der Strafe die Kompetenz desselben nicht übersteigt, endlich gefertigt werden. In allen übrigen Fällen steht den Betreffenden der Rekurs an das Obergericht offen.[1] 29. Juni 1832

22. Dieses Gesetz, durch welches alle frühern Jagdverordnungen aufgehoben sind, tritt von seiner Bekanntmachung an in Kraft; es soll gedruckt, an den gewohnten Orten angeheftet und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates den 29. Juni 1832.

(Folgen die Unterschriften.)

---

[1] Vergl. hierzu die Bestimmungen des Strafprozesses über Appellation und Nichtigkeitsklage.

26. Februar 1833.

Gesetz

über

die Ausübung der Fischerei.[1]

Der Grosse Rat der Republik Bern,

in der Absicht, die möglichste Erleichterung in Ausübung der Fischerei mit Aufrechthaltung und Äuffnung der Fischezen zu verbinden und zugleich das Grundeigentum vor Beschädigungen zu sichern; auf den Vortrag des Departements des Innern und Vorberatung durch den Regierungsrat,

beschliesst:

1. Das Fischen mit der Angel und der Setzbähre, sowie auch das Krebsen ist erlaubt

a) in den Seen und grössern fliessenden Gewässern, als: der Aare,[2] Emme, Ilfis, Saane, Kander, Simmen, Lütschinen, Sulg, Gürben, Sense, Schwarzwasser, Zihl, Doubs, Alle, Birs, Sorne und Schüss;

---

[1] Das G. ist wesentlich modifiziert durch die eidgenössische Gesetzgebung und die daran sich knüpfenden kantonalen Vollziehungserlasse. Vergl. B. G. vom 21. Dezember 1888 über die Fischerei und dazugehörige V. V. des B. R. vom 3. Juni 1889; an kantonalen Erlassen: V. D. des G. R. vom 28. November 1877 über die Fischerei; V. V. des R. R. vom 28. Juni 1892 zum B. G. über die Fischerei; B. vom 20. Juli 1892 betreffend die Schonzeit für die Felchen (Corregoni). Vergl. ferner: Kreisschreiben vom 2. Februar 1844 betreffend das Fischen mit Fallen; G. vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer, § 57 (Bauwesen); G. vom 14. Dezember 1865 über die Bereinigung und den Loskauf der Fischezenrechte.

[2] Vergl. B. vom 20. Mai 1896 betreffend authentische Auslegung des § 1 dieses Gesetzes.

b) in allen denjenigen Gewässern, in denen bis dahin der Staat kein Pachtrecht ausübte und die nicht Eigentum von Korporationen oder Privaten sind. 26. Februar 1833.

Jedoch können die im Leberberg, seit dessen Vereinigung mit dem Kanton Bern, geschehenen Verpachtungen kein Eigentumsrecht zu Gunsten des Staates begründen, wenn dieses Recht nicht auf frühern Titeln beruht.

2. Es ist dagegen bei einer Busse von höchstens Fr. 20 und Konfiskation der zum Fischen gebrauchten Gerätschaften verboten

a) jedes Fischen in allen Gewässern während der Dauer des Gottesdienstes, an den Sonn- und Feiertagen;

b) jede andere im § 1 nicht angegebene Art des Fischens;

c) jedes Fischen und Krebsen in allen durch § 1 nicht bezeichneten Gewässern.

Das Fischen mit Netzen, Garnen u. s. w. in den durch § 1 bezeichneten, fliessenden Gewässern, sowie jede Art des Fischens und Krebsens in den übrigen Gewässern, sollen zuhanden des Staates verpachtet werden.

3. Zu Sicherstellung und Äuffnung der Fischezen sind in allen Gewässern, selbst den Berechtigten gänzlich verboten

a) der Gebrauch betäubender und vergiftender Substanzen;

b) das sogenannte Jucken mit Angeln;

c) der Verkauf von Forellen, die zwischen Kopf und Schwanz weniger als sechs Zoll messen, mit Ausnahme von lebendigen Samforellen, die zur Besetzung von andern Bächen bestimmt sind; alles bei einer Busse von höchstens Fr. 20;

d) das Fischen mit Netzen, Reuschen, Warlef, Garnen u. s. w. in den in § 1 bezeichneten, fliessenden Gewässern, vom 15. März bis Ende April, und vom

26. Februar 1833.

15. Weinmonat bis 31. Christmonat, bei einer Busse von höchstens Fr. 20 und allfälliger Zuckung der Pacht;

e) jedes Fischen in den durch § 1 nicht bezeichneten Gewässern, und zwar sowohl in denjenigen, die der Staat verpachtet, als in denjenigen, die nicht Staatseigentum sind, vom 15. Weinmonat bis 31. Christmonat bei einer Busse von höchstens Fr. 10.

In allen obigen Fällen wird der Widerhandelnde noch überdies mit Konfiskation der gebrauchten Fischergerätschaften bestraft.

4. Würde es sich erzeigen, dass durch das Fischen mit der Angel während des ganzen Jahres, besonders in den kleinern der in § 1 bezeichneten fliessenden Gewässer, den Fischezen bedeutender Schaden erwachsen sollte, so ist der Regierungsrat beauftragt, in denselben das Fischen mit der Angel während der Laichzeit der Forelle, nämlich vom 15. Weinmonat bis 31. Christmonat, zu untersagen.

Ebenso ist derselbe befugt, nötigenfalles die besondern Reglemente über die Garnfischerei zu erlassen.

5. Das Recht in den verschiedenen Gewässern der Republik zu fischen, sei es durch dieses Gesetz, Pacht- oder Eigentums-Titel erlangt, soll nur auf eine dem Grundeigentümer unschädliche Weise ausgeübt werden.[1]

Im Widerhandlungsfalle steht demselben das Recht der Klage auf Schadenersatz zu.

Zu diesem Ende und zur Sicherheit der Grundeigentümer soll ein jeder Fischereipächter eine Bürgschaft von Fr. 100 leisten.

6. Alle Fischezen, die Privaten oder Korporationen angehören, werden bei ihren Rechten geschützt[2] und auf

[1] Vergl. die V. V. vom 28. Juni 1892, Art. 7, 8 (Fischereipatente).
[2] Vergl. das eingangs angeführte G. vom 14. Dezember 1865.

dieselben sind einzig § 2 litt. a, § 3 litt. a und e und der § 5 anwendbar. 26. Februar 1833.

7. Die durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Bussen sollen zur Hälfte dem Staat und zur Hälfte dem Verleider zufallen. Der Pächter oder Eigentümer hat überdies noch Anspruch auf Schadenersatz. Bei Unvermögen, diese Bussen zu bezahlen, sollen die Widerhandlungen mit Gefangenschaft nach dem Verhältnis von Fr. 10 für 24 Stunden Gefangenschaft bestraft werden.[1]

8. Durch dieses Gesetz wird der Beschluss des Kleinen Rates vom 26. Dezember 1804 aufgehoben; hingegen bleiben einstweilen in Kraft die Fischerordnungen über die Bieler-, Thuner- und Brienzer-Seen, sowie die daherigen Übungen. Der Regierungsrat ist mit der Revision und Erneuerung derselben beauftragt.[2]

9. Dieses Gesetz tritt vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rates, den 26. Februar 1833.

(Folgen die Unterschriften.)

---

[1] Vergl. B. G. vom 21. Dezember 1888, Art. 32, Ziff. 4, und B. G. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 151.

[2] Vergl. Art. 23 der V. V. vom 28. Juni 1892, durch welchen diese Fischerverordnungen beseitigt sind.

14. Dezember 1836.

Beschluss

über

Zustellung der Jagdpatente und Bezug der Gebühren für dieselben.[1]

Der Regierungsrat der Republik Bern,

in Betrachtung, dass das Gesetz über die Jagd vom 29. Brachmonat 1832 keine nähern Vorschriften über die Zustellung der Jagdpatente und den Bezug der Gebühren enthält;

in der Absicht, das daherige Verfahren auf zweckmässige Weise zu ordnen;

auf den Antrag des Finanzdepartements,

beschliesst:

1. Diejenigen, welche nach § 6 des Gesetzes vom 29. Brachmonat 1832 sich um ein Jagdpatent zu bewerben gedenken, haben sich beim Regierungsstatthalter ihres Amtsbezirks dafür anzumelden.

2. Die Regierungsstatthalter werden die Verzeichnisse derjenigen, welche Patente zu erhalten wünschen, nach § 7 des nämlichen Gesetzes, dem Departement des Innern einsenden.

3. Die Jagdpatente werden von diesem ausgefertigt und mit einer amtsbezirksweise fortlaufenden Nummer versehen; jedes Patent erhält die Nummer desjenigen Amtsbezirks, von dessen Regierungsstatthalter dasselbe verlangt

---

[1] Vergl. kantonale V. V. vom 26. Juli 1876 über die Ausübung der Jagd, Art. 10 ff., und G. vom 24. März 1878 betreffend die Abänderung des bernischen Jagdgesetzes.

worden. Die ausgefertigten Jagdpatente werden von dem Departement des Innern nach Amtsbezirken und den Nummern nach geordnet mit einem Bordereau dem Finanzdepartement und von diesem den Amtsschaffnern zugestellt. 14. Dezember 1836.

4. Die Jagdpatente werden von den Betreffenden bei den Amtsschaffnern erhoben. Kein Patent soll anders als gegen bare Bezahlung der darin ausgesetzten Gebühren ausgeliefert werden.

5. Das Departement des Innern, zu Handhabung der Jagdpolizei, wird den Regierungsstatthaltern von allen ausgestellten Jagdpatenten Kenntnis geben.

6. Gegenwärtiger Beschluss wird den Departementen des Innern und der Finanzen, sowie sämtlichen Regierungsstatthaltern zur Vollziehung überwiesen.

Gegeben in Bern, den 14. Dezember 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

2. Februar 1844.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend das Fischen mit Fallen.[1]

Der Regierungsrat der Republik Bern an sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

Verschiedene in neuerer Zeit vorgekommene Fälle haben gezeigt, dass hin und wieder und selbst in der durch § 3, litt. d des Fischereigesetzes vom 26. Hornung 1833 verbotenen Zeit der Fischfang mit grossen, unter der Oberfläche des Wassers angebrachten, eisernen Fallen betrieben wird.

Abgesehen davon, dass das fragliche Gesetz das Fischen mit Fallen überhaupt untersagt (§ 1 in Verbindung mit § 2 b), sehen Wir Uns überdies wegen der Gemeingefährlichkeit derselben für Menschen und Tiere veranlasst, nicht nur das Legen dieser Fallen, sondern auch aller anderer Instrumente oder Gegenstände, wodurch Leben oder Gesundheit gefährdet werden könnten, von Polizei wegen zu jeder Zeit aufs strengste zu untersagen.

Widerhandlungen sollen unter die in den §§ 2 und 3 des Fischereigesetzes aufgestellten Strafbestimmungen fallen und zu dem Ende dem Richter sofort angezeigt werden.

---

[1] Vergl. B. G. vom 21. Dezember 1888 über die Fischerei, Art. 5, Ziff. 1, und kantonale V. V. vom 28. November 1877 und 23. Juni 1892.

Sie werden, Herr Regierungsstatthalter, hierauf ein wachsames Auge haben und das vorliegende Kreisschreiben, welches der Gesetzessammlung einverleibt werden wird, durch Verlesen von den Kanzeln zur öffentlichen Kenntnis bringen lassen. 2. Februar 1844.

Bern, den 2. Hornung 1844.

Namens des Regierungsrates

der Vizepräsident

C. NEUHAUS,

der Ratsschreiber

M. v. STÜRLER.

4. September 1859.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates des Kantons Bern an die Regierungsstatthalterämter von Thun, Nieder- und Ober-Simmental, Saanen, Frutigen, Interlaken und Oberhasle, betreffend die Jagdbewilligungen an angesehene Fremde.[1]

Es werden von Regierungsstatthaltern öfters an Fremde Jagdbewilligungen in der geschlossenen Zeit erteilt, und diese missbrauchen sodann ihre Bewilligung, indem sie mehrere Personen und selbst solche bewaffnet mitnehmen, die niemals Jagdpatente lösen, also nicht patentierte Jäger sind.

Das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832, § 11, litt. a, erlaubt zwar den Regierungsstatthaltern, angesehenen Fremden, die sich nur kurze Zeit im Kanton aufhalten, auf eine zu bestimmende Zeit unter der Bedingung Jagdbewilligungen zu erteilen, dass sie sich von einem patentierten Jäger begleiten lassen; allein es liegt im Sinne des Gesetzes, dass diese Bewilligung nur in der offenen Zeit erteilt, und die Träger der Bewilligungen von unpatentierten Jägern bewaffnet nicht begleitet werden dürfen.

In ganz neuester Zeit wurde einem Fremden eine solche Bewilligung erteilt, und dieser liess sich von 4 Jägern zur Jagd auf Hochgewild begleiten, während zurzeit diese Jagd noch nicht offen, und im dortigen Amte nur

[1] Vergl. kantonale V. V. vom 26. Juli 1876 über die Ausübung der Jagd, und B. G. vom 17. September 1875 über Jagd und Vogelschutz, Art. 2, Abs. 2.

ein Patent auf Hochgewild genommen war. Wenn nun von Behörde aus solcher Unordnung und Verstössen gegen das Jagdgesetz Hand geboten und müssig nachgesehen wird, so kann der Jagdschutz sich keiner grossen Handhabung erfreuen, und es ist dies der Anlass, jedem Jagdfrevel Tür und Tor zu öffnen. 14. September 1859.

Wir sind aber unserer Stellung und den patentierten Jägern gegenüber schuldig, für den Schutz der Jagd in den Schranken des Gesetzes zu sorgen, und deswegen sehen wir uns bewogen, Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, strikte Befolgung und Handhabung des Gesetzes anzuempfehlen. Namentlich werden Sie in der geschlossenen Zeit keine, und in der offenen nur Bewilligungen auf dannzumalen erlaubte Jagd, und zwar nur an angesehene Fremde erteilen, und jeweilen dafür sorgen, dass der Inhaber der Bewilligung durch einen patentierten Jäger begleitet werde.

Schliesslich haben wir beschlossen, das gegenwärtige Schreiben durch Einrückung ins Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Bern, den 14. September 1859.

(Folgen die Unterschriften.)

14. Dezember 1865.

Gesetz

über

die Bereinigung und den Loskauf der Fischezenrechte.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht die Fischezenrechte im Interesse der Volkswirtschaft zu bereinigen

beschliesst:

I. ABSCHNITT.

Ermittlung der Ansprachen auf Fischezenrechte.

§ 1.

Es wird allen Inhabern oder Ansprechern von Fischezenrechten irgend einer Art auf öffentliche oder Privatgewässer, die sich innerhalb des bernischen Territoriums befinden, eine Frist von 3 Monaten anberaumt, um ihre Rechte in der nachbezeichneten Weise geltend zu machen.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Fischezenrechte, welche dem Staat als Eigentümer der öffentlichen Gewässer zustehen (Satz. 335 C., Art. 538 Code civil, Gesetz über die Fischerei vom 26. Februar 1833, Gesetz über die Korrektion und den Unterhalt der Gewässer vom 3. April 1857),[2] sowie jene, welche dem Staate, Gemeinden, Korporationen oder Privaten als Eigentümer der betreffenden Privatgewässer zukommen. (Art. 31 des Gesetzes über Korrektion und Unterhalt der Gewässer vom 3. April 1857.)[2]

[1] Vergl. den Vollziehungsbeschluss vom 3. Januar 1866.
[2] Bauwesen.

§ 2.

14. Dezember 1865.

Die Geltendmachung geschieht durch eine schriftliche Eingabe, welche bei dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks einzureichen ist, in dem das fischezenpflichtige Gewässer oder Gewässer-Revier gelegen ist.

Haftet ein zusammenhängendes Fischezenrecht auf einem Gewässer oder Gewässer-Revier, welches sich über mehrere Amtsbezirke erstreckt, so hat die Eingabe bei dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks zu geschehen, in dem die grösste Strecke des pflichtigen Gewässers gelegen ist. — Doch hat der Regierungsstatthalter, bei dem die Eingabe erfolgt, den Regierungsstatthaltern der andern Amtsbezirke, auf welche sich dieselbe erstreckt, von Amtes wegen davon Mitteilung zu machen.

§ 3.

Die Eingabe soll enthalten

1. die genaue Bezeichnung der Fischezenberechtigung nach der Natur des Rechts, der Zeit, der Art und Weise seiner Ausübung etc.;
2. die Bezeichnung des fischezenpflichtigen Gewässers mit Angabe der örtlichen Grenzen, bis zu denen das Fischezenrecht sich erstreckt;
3. die Angabe der Titel, auf welche der Ansprecher seine Fischezenberechtigung stützt, endlich
4. die genaue Namensbezeichnung des Ansprechers selbst mit Angabe des Wohnorts.

Der Eingabe müssen beigelegt werden, die urkundlichen Titel, auf welche der Ansprecher seine Fischezenberechtigung gründet, entweder in Original oder in notarialisch beglaubigten Abschriften oder Auszügen.

Fehlen urkundliche Titel, so hat der Ansprecher sonst in anderer Weise die Berechtigung, worauf er sich stützt, darzutun.

14. Dezember 1865.

Die Regierungsstatthalter haben den Ansprechern auf ihr Verlangen für die Eingabe samt Belegstücken Empfangscheine auszustellen.

§ 4.

Zur Eingabe verpflichtet ist nur der Fischezenberechtigte selbst; dazu berechtigt sind auch andere Interessenten, wie z. B. der Pfandgläubiger, dem ein solches Recht zum Unterpfand verschrieben ist, u. s. w.

§ 5.

Die Fischezenberechtigten, welche unterlassen, ihre Rechte innert der festgesetzten Zeitfrist (§ 1) und in der angegebenen Weise (§ 2 und 3) geltend zu machen, werden angesehen, als hätten sie auf dieselben Verzicht geleistet.

§ 6.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur dann statt, wenn der Ansprecher oder sonstige Interessenten (§ 4) von den zur Eingabe verpflichtenden oder berechtigenden Tatsachen entweder gar keine oder erst so spät Kenntnis erhalten hat, dass es ihm unmöglich gewesen wäre, die Eingabe zu besorgen.

§ 7.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss binnen der Frist von weitern drei Monaten von dem Auslaufe der im § 1 bestimmten Frist hinweg unter den gewöhnlichen Formen (§ 97 ff. P.)[1] bei dem Gerichtspräsidenten desjenigen Amtsbezirks anbegehrt werden, in dem die Eingabe hätte geschehen sollen (§ 2).

Der Impetrant hat auf Verlangen des Eigentümers des pflichtigen Gewässers den Eid zu leisten, dass er sich in dem in § 6 vorgesehenen Falle befindet.

Von dem Entscheide des Gerichtspräsidenten findet Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof

[1] Jetzt § 96 ff.

statt, wenn der Wert des angesprochenen Fischezenrechts nach vorläufiger Schatzung die amtsgerichtliche Kompetenzsumme übersteigt. 14. Dezember 1865.

Widersetzt sich der Impetrat dem Wiedereinsetzungsbegehren nicht, so fallen die Kosten des Verfahrens dem Impetranten auf; im andern Falle machen die Vorschriften des Civilprozesses Regel.

§ 8.

Wird die Wiedereinsetzung zu Recht erkennt, so hat dies dieselbe Bedeutung, wie wenn rechtzeitig und förmlich eine Eingabe gemacht worden wäre.

Der betreffende Amtsgerichtsschreiber hat dem Regierungsstatthalter von Amts wegen davon Mitteilung zu machen.

§ 9.

Weder die Eingabe noch die zu Recht erkannte Wiedereinsetzung entscheiden über den innern rechtlichen Wert der angesprochenen Fischezenberechtigungen.

II. ABSCHNITT.

Rechtliche Erörterung der Ansprachen auf Fischezenrechte.

§ 10.

Dem Eigentümer des pflichtigen Gewässers wird von den eingelangten Ansprachen auf amtlichem Wege Kenntnis gegeben und demselben eine Frist von drei Monaten anberaumt, entweder das angesprochene Fischezenrecht anzuerkennen oder dagegen Einsprache zu erheben. Die Einsprache geschieht schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe beim betreffenden Regierungsstatthalter.

Wird innert dieser Frist keine Einsprache erhoben, so kommt dies einer rechtlichen Anerkennung des angesprochenen Fischezenrechtes gleich.

14. Dezember 1865.

§ 11.

Wird das Recht selbst oder dessen Ausdehnung bestritten, so sind die daherigen Anstände auf den Befund von drei unbeteiligten Sachverständigen, die der Richter auf Verlangen der einen oder andern Partei zu ernennen hat, auf einen mündlichen Vortrag und auf die Vorlage der einschlagenden Urkunden, ohne weitere Verhandlung von dem Amtsgericht desjenigen Bezirks zu entscheiden, wo das pflichtige Gewässer oder der Ausdehnung nach der grössere Teil desselben gelegen ist, unter Vorbehalt der Weiterziehung in appellablen Fällen.

III. ABSCHNITT.

Loskäuflichkeit der Fischezenrechte.

§ 12.

Alle Fischezenrechte auf den öffentlichen Gewässern, welche Gemeinden, Korporationen oder Privaten gehören, werden loskäuflich erklärt.

Der Staat ist berechtigt, dieselben loszukaufen.

§ 13.

Alle Fischezenrechte auf Privatgewässern, soweit solche nicht bereits im Besitz der Gewässer-Eigentümer sind, werden ebenfalls loskäuflich erklärt.

Zum Loskauf berechtigt sind die Eigentümer jedes pflichtigen Gewässers, sofern sich dieselben gemeindebezirksweise zum Loskauf vereinigen.

Sind mehrere Eigentümer beim Loskauf eines pflichtigen Gewässers beteiligt, so entscheidet die Mehrheit auf rechtsverbindliche Weise.

IV. ABSCHNITT.

Verfahren beim Loskauf.

§ 14.

Der Loskaufberechtigte (§§ 12 und 13), welcher ein Fischezenrecht loskaufen will, muss diese Absicht dem Be-

sitzer des Fischezenrechts rechtlich ankündigen und wird durch diese Ankündigung zur Bezahlung einer vertragsmässig oder nach den Grundsätzen dieses Gesetzes richterlich zu bestimmenden Loskaufssumme verpflichtet. 14. Dezember 1865.

§ 15.

Wenn die Parteien sich nicht gütlich verständigen können, so ist die Loskaufsumme durch gerichtliche Schatzung auszumitteln. Die Veranstaltung der Schatzung ist Sache des Richters, in dessen Gerichtsbezirk das fischezenpflichtige Gewässer ganz oder zum grössern Teile gelegen ist.

§ 16.

Sind die Parteien 30 Tage nach erfolgter Loskaufsankündigung (§ 14) über die Loskaufssumme nicht einig, so kann jede derselben die Schatzung anbegehren und der Richter ist schuldig nach Empfang dieses Begehrens ohne Verzug drei Sachverständige zu ernennen, welche auf Begehren der einten oder andern Partei zu beeidigen sind.

§ 17.

Die Loskaufsumme soll nach dem Reinertrage bestimmt werden, den das Fischezenrecht dem Beteiligten gewährte. Der zwanzigfache Wert des mittlern Jahresertrages nach dem Zeitraum der letzten zehn Jahre berechnet, bildet die Loskaufsumme.

§ 18.

Die Loskaufsumme, sowie die Kosten des Loskaufes, müssen auf Begehren des Berechtigten vom Loskäufer bar bezahlt werden und bis zu vollständiger Entschädigung bleibt der Berechtigte im vollen Genusse seines Rechts.

V. ABSCHNITT.

Fischezen des Staates.

§ 19.

Die Verträge, durch welche Fischezenrechte Dritter auf den öffentlichen Gewässern vom Staat oder Fischezenrechte

14. Dezember 1865. des Staates auf Privatgewässern durch Dritte losgekauft werden, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Loskaufsummen werden durch die Domänenkasse verrechnet.

Schlussbestimmung.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1866 in Kraft. Es soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 14. Dezember 1865.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
NIGGELER,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen und übrigens im Sinne des § 20 bekannt gemacht werden.

Bern, den 14. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
P. MIGY,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Vollziehungsbeschluss

3. Januar 1866.

zum

Gesetz über die Bereinigung und den Loskauf der Fischezenrechte.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion der Domänen und Forsten,

beschliesst:

1. Die in § 1 des oben angeführten Gesetzes vom 14. Dezember 1865 zum Geltendmachen von Fischezenrechten vorgesehene dreimonatliche Frist wird festgesetzt auf die Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1866.

2. Dieser Beschluss ist durch Einrückung in die Gesetzessammlung und ins Amtsblatt, sowie durch öffentlichen Anschlag samt dem betreffenden Gesetz bekannt zu machen.

Bern, den 3. Januar 1866.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
P. MIGY,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

26. Juli 1876.

Vollziehungsverordnung

betreffend

die Ausübung der Jagd.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betracht,

dass nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 17. Herbstmonat 1875 über Jagd und Vogelschutz die Kantone verpflichtet sind, auf ihrem Gebiete bis 1. August das Jagdwesen in Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetze zu regeln,

dass eine Revision des bestehenden kantonalen Jagdgesetzes vom 29. Brachmonat 1832 bis zu jenem Zeitpunkte unmöglich und keine dringende Notwendigkeit ist, indem nach § 1 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 12. April 1876 die mit jenem Bundesgesetz in Widerspruch stehenden kantonalen Vorschriften ausser Kraft gesetzt sind, die nicht mit ihm in Widerspruch stehenden aber in Kraft verbleiben,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Jagd und deren Benutzung ist Staatsregal.

Der Staat übt das Jagdrecht durch Erteilung von Jagdpatenten aus. (Art. 1 und 2 des kantonalen Gesetzes.)

[1] Vergl. V. V. des B. R. vom 12. April 1876 über das Jagdgesetz; V. des B. R. vom 11. März 1879 über Einfuhr und Verkauf von ausländischem Wildpret bei geschlossener Jagdzeit.

Art. 2. 26. Juli 1876.

Das Patent gibt dem Träger desselben das Recht, im ganzen Umfange des Kantons, während der jeweiligen Jagdzeit des laufenden Jahres und unter den hienach aufgestellten Bedingungen und Einschränkungen, die Gewilde jeder Art zu jagen und zu erlegen.

Ausgenommen hievon sind die unter den Schutz des Bundes gestellten Vogelarten (Art. 17 Bundesgesetz),[1] nämlich

- sämtliche Insektenfresser, also alle Grasmücken- (Sylvien-) Arten, alle Schmäzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzen-Arten;
- von Sperlingsvögeln: die Lerchen, Staren, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Krammetsvögel (Reckholdervögel), die Buch- und Distelfinken;
- von Spähern und Klettervögeln: die Kukuke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten;
- von Krähen: die Dohlen und Saatkrähen;
- von Raubvögeln, die Mäusebussarde und Turmfalken, sowie sämtliche Eulenarten mit Ausnahme der grossen Uhus;
- von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan.

Es dürfen dieselben weder gefangen noch getötet noch der Eier oder Jungen beraubt oder auf Märkten oder sonst feilgeboten werden.

Sperlinge, Stare und Drosseln, welche in Weinberge einfallen, dürfen vom Eigentümer im Herbst bis nach beendigter Weinlese geschossen werden.

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 13. Mai 1885 betreffend strengere Handhabung der Vorschriften über den Vogelschutz.

6. Juli 1876.

Art. 3.

Aller Vogelfang mittelst Netzen oder Garnen, Vogelherden, Lockvögeln, Käuzchen, Leimruten, Schlingen, Bogen und anderer Fangvorrichtungen ist im ganzen Kantonsgebiete unbedingt verboten. (Art. 19 Bundesgesetz und Art. 2 kantonales Gesetz.)

Art. 4.

Die Direktion der Domänen und Forsten ist ermächtigt, einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligung zu erteilen, auch ausserhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdgeflügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, dass dies nicht auf gewerbsmässige Weise geschieht. (Art. 20 Bundesgesetz.)

Art. 5.

Die Direktion der Domänen und Forsten wird ferner ermächtigt, die Verfolgung schädlicher oder reissender Tiere, und bei allzustarker Vermehrung auch des Jagdgewildes, wenn dasselbe durch Überzahl Schaden stiftet, erforderlichenfalls auch während der geschlossenen Zeit anzuordnen oder zu erlauben.

Es soll dies jedoch in einer den übrigen Wildstand nicht gefährdenden Weise, während einer bestimmten Zeit, durch eine beschränkte Anzahl zuverlässiger, in besondere Verpflichtung genommener Jagdberechtigten geschehen. (Art. 4 Bundesgesetz.)

Für derartige Bewilligungen ist eine Gebühr bis auf 10 Fr. zu entrichten.[1]

Wenn wegen reissender Tiere allgemeine Treibjagden vorzunehmen wären, so soll dafür die Bewilligung des betreffenden Regierungsstatthalters anbegehrt werden, welcher

[1] Wortlaut von Art. 5, Abs. 3, nach dem Abänderungsbeschluss vom 10. Dezember 1879 (nicht aufgenommen).

zu veranstalten hat, dass dieselben unter gehöriger Aufsicht stattfinden. Er hat der Direktion der Domänen und Forsten von den getroffenen Massnahmen sofort Kenntnis zu geben. (Art. 4 kantonales Gesetz.) 26. Juli 1876.

In den «Freibergen» (Bannbezirke im Hochgebirge) ist überdies die ausdrückliche Bewilligung des Bundesrates erforderlich, zu welchem Ende die Regierungsstatthalter sich direkt an den Regierungsrat zu wenden haben. (Art. 16 Bundesgesetz.)

Die Tötung oder der Fang von Raubtieren, wie Bären, Wölfe, Luchse, Wildschweine u. s. w., ist jedoch zu allen Zeiten und an allen Orten gestattet. (Art. 4 kantonales Gesetz.)[1]

Art. 6.

Dem Grundeigentümer oder Nutzniesser von Grundeigentum ist es erlaubt, selbst oder durch seine Pächter oder seine Leute alles Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, inner den Marchen derselben, jedoch mit Ausschluss der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen und zu behändigen, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, sowie unter Vorbehalt der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und Beschränkungen dieser Verordnung. (Art. 12 kantonales Gesetz.)

Art. 7.

Der Regierungsrat wird nach freiem Ermessen durch besondere Schlussnahme einzelne Gebietsteile oder Wildarten auf kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann belegen. (Art. 17 kantonales Gesetz.)

Im Hochgebirge sind wenigstens zwei Bannbezirke (Freiberge) von angemessener Ausdehnung für das Hochwild auszuscheiden. Die Freiberge stehen unter der Oberaufsicht des Bundes, welcher hierüber eine besondere Verordnung erlassen wird. (Art. 15 Bundesgesetz.)

---

[1] § 5, Abs. 6, aufgehoben durch B. vom 26. September 1894 (nicht aufgenommen).

26. Juli 1876.

Art. 8.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für die Erlegung schädlicher Tiere von ihm zu bestimmende Schussgelder zu bewilligen. (Art. 18 kantonales Gesetz.)

Art. 9.

Die Jäger haften für jeden Schaden, der durch sie oder ihre Leute an Getreide, Feldfrüchten u. s. w. zugefügt wird. (Art. 13, Ziff. 3, kantonales Gesetz.)

II. Erteilung von Jagdpatenten.

Art. 10.

Zur Erlangung eines Jagdpatentes ist erforderlich:

a) für Kantonsangehörige das zurückgelegte achtzehnte Altersjahr und der Ausweis einer hinreichenden Sicherheit von Fr. 1500;

b) für Nichtkantonsangehörige überdies, dass sie im Kanton Bern zur Anbringung allfälliger Klagen hinsichtlich der Ausübung der Jagd ein Domizil verzeigen.

Für Jäger (Jagdknechte) oder Bediente (Gehülfen) haben diejenigen, in deren Dienst sie stehen, Patente zu lösen und für jeden derselben eine gleiche Sicherheit zu leisten.

Dagegen werden keine Patente erteilt: Vergeltstagten,[1] Kriminalisierten, mehrjährigen Bevogteten und Besteuerten, sowie denjenigen, welchen durch Richterspruch (Art. 24, Lemma 3) die Jagdberechtigung zeitweise entzogen worden ist. (Art. 6 kantonales Gesetz und Art. 22, Lemma 3, Bundesgesetz.)

Art. 11.

In der Regel werden die Regierungsstatthalter jeweilen bis den 1. Heumonat die Verzeichnisse derjenigen ihrer

---

[1] Vergl. G. vom 1. Mai 1898 über die Ehrenfolgen, § 12 (Justiz).

Amtsangehörigen, welche Jagdpatente zu erhalten wünschen, der Direktion der Domänen und Forsten mit der Anzeige einsenden, ob die Betreffenden die zur Erlangung von Jagdpatenten erforderlichen Eigenschaften besitzen, welche dann darüber verfügen, die Patente den Betreffenden zufertigen und denselben zugleich mit einem gedruckten Verzeichnis der patentierten Jäger zukommen lassen wird. (Art. 7 kantonales Gesetz.) 26. Juli 1876.

Ausserdem erhält jeder Jäger mit dem Jagdpatent das eidgenössische Jagdgesetz nebst den Vollziehungsverordnungen des Bundes und des Kantons und einer genauen Angabe der Grenzen der im Kanton liegenden Freiberge und anderer Bannbezirke. (Bundesrätliche Vollziehungsverordnung, Art. 3.)

Nichtkantonsangehörige Patentbewerber haben sich bei dem ihrem Wohnort am nächsten liegenden Regierungsstatthalteramte zu melden.[1]

Art. 12.

Die Jagdpatente sind nur für diejenigen Personen und für die Zeit, auf die sie gestellt sind, gültig. (Art. 9 kantonales Gesetz.)

Die Patentgebühren betragen:
a) für die gewöhnliche oder niedere Jagd Fr. 23. 20,
b) für die Hochwildjagd . . . . Fr. 46. 40.[2]

Sie sollen bei der Erhebung der Patente bar bezahlt werden. (Art. 8 kantonales Gesetz.)

Art. 13.

Unter Vorbehalt von Art. 5, Lemma 4, ist den Regierungsstatthaltern untersagt, Bewilligungen zum Jagen zu erteilen. Ausgenommen von diesem Verbot der Jagdbewilligung sind angesehene Fremde, die sich nur kurze Zeit im

[1] Vergl. B. vom 14. Dezember 1836 über die Zustellung der Jagdpatente und die Gebühren für dieselben.

[2] Die Patentgebühr ist jetzt geregelt durch G. vom 24. März 1878 betreffend Abänderung des bernischen Jagdgesetzes.

26. Juli 1876. Kanton aufhalten;[1] solchen kann die Erlaubnis zum Jagen in der offenen Zeit und während höchstens 8 aufeinanderfolgenden Tagen, Sonn- und Festtage ausgenommen, erteilt werden, jedoch unter der Bedingung, dass sie sich von einem patentierten Jäger und auf dessen persönliche Verantwortlichkeit hin begleiten lassen. (Art. 11 kantonales Gesetz.)

III. Bestimmung der Jagdzeit und Jagdart.

Art. 14.

Die Eröffnung der Flugjagd beginnt mit 1. Herbstmonat, diejenige der allgemeinen Jagd mit dem 1. Weinmonat. Der Schluss für beide findet am 15. Christmonat statt. (Art. 8 Bundesgesetz.)

Auf der Flugjagd dürfen vor Beginn der allgemeinen Jagd keine andern als Hühnerhunde (Stell- oder Vorstehhunde) verwendet werden. (Art. 8 Bundesgesetz.)

Vor Eröffnung der allgemeinen Jagd darf kein Hase geschossen werden. (Art. 13, Ziff. 2, kantonales Gesetz.)

Die Flugjagd soll regelrecht und mit möglichster Schonung des landwirtschaftlichen Betriebes vollzogen werden.

Jede Jagd in Getreidefeldern oder Rebgeländen vor beendigter Ernte oder Weinlese ist untersagt. (Bundesrätliche Vollz.-Verordnung, Art. 4.)

Dem Regierungsrat bleibt vorbehalten, bei späten Ernten in den betreffenden Bezirken die Eröffnung der Jagd weiter hinauszusetzen. (Art. 13, Ziff. 1, kantonales Gesetz.)

Die Frühlingsjagd jeder Art zu Lande ist unbedingt verboten. (Art. 8 Bundesgesetz.)

Für die Jagd auf Schwimmvögel auf Seen ist bis zum Erlass einer Spezialverordnung eine besondere Bewilligung

[1] Vergl. Kreisschreiben vom 14. September 1859 betreffend die Bewilligung von Jagdpatenten an angesehene Fremde; siehe aber auch das eidg. Jagdgesetz vom 17. September 1875, Art. 2, Abs. 2.

von der Direktion der Domänen und Forsten erforderlich. (Art. 9 Bundesgesetz.)[1] 26. Juli 1876

Art. 15.

Die Hochwildjagd bezieht sich auf die jagdbaren Tiere des Hochgebirgs, nämlich auf Gemsen, Murmeltiere, Hirsche, Rehe, veränderliche Hasen (Alpen- und Schneehasen), Gebirgshühner (Auer-, Birk- oder Schildhühner, Hasel- oder Waldhühner, Schnee- oder Weisshühner oder Pernissen), sowie auf die Raubtiere des Hochgebirgs. (Art. 11 Bundesgesetz.)

Die Jagd auf Hirsche, Rehe, Gemsen und Murmeltiere ist auf die Zeit vom 1. Herbstmonat bis 1. Weinmonat beschränkt; die Jagd auf Federwild ist offen vom 1. Herbstmonat bis 15. Christmonat, die übrige Bergjagd vom 1. Weinmonat bis 15. Christmonat. (Art. 12 Bundesgesetz.)

Hirschkälber, Rehkitzen, Gemskitzen und die sie begleitenden Muttertiere dürfen weder gefangen, noch geschossen werden, ebensowenig Steinböcke, wo und wann immer solche sich zeigen mögen.

Ebenso sind Auer- und Birkhennen zu schonen.

Bei der Jagd auf Hochwild ist die Verwendung von Laufhunden und Repetierwaffen untersagt. (Art. 13 Bundesgesetz.)

Art. 16.

Die Zerstörung von Nestern und Bruten, das Ausnehmen der Eier des Jagdgeflügels, das Ausgraben der Murmeltiere, das Auflesen junger Rehe und Gemsen, das Tragen von Stock- oder zusammengeschraubten Flinten, die Anbringung von Selbstschüssen und der Gebrauch von explodierenden Geschossen, sowie das Giftlegen, ist ausnahmlos verboten. (Art. 6 Bundesgesetz.)

Ebenfalls untersagt ist die Anbringung von Fangvorrichtungen jeder Art (Fallen, Schlingen, Drahtschnüre).

---

1 Vergl. B. vom 15. August 1888 betreffend die Jagd auf Enten und Schwimmvögel.

26. Juli 1876.

Art. 17.

An Sonn- und Feiertagen ist jede Jagd verboten; einzig die Tötung von Raubtieren ist an diesen Tagen erlaubt. (Art. 14 kantonales Gesetz.)

Art. 18.

Jeder Jäger ist verpflichtet, sein Jagdpatent den bestellten Jagdaufsehern auf Begehren vorzuweisen, zu welchem Ende er dasselbe auf der Jagd bei sich zu tragen hat, widrigenfalls er dem Aufseher die daherigen Tagkosten zu vergüten haben soll. Dieser ist aber verpflichtet, sich als solcher zu legitimieren, wenn er dazu aufgefordert wird. (Art. 10 kantonales Gesetz.)

IV. Strafbestimmungen.

Art. 19.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung während der offenen Jagdzeit werden (nach Massgabe des Art. 2 des kantonalen Gesetzes und des Art. 22 des Bundesgesetzes) bestraft wie folgt:

a) für das Jagen ohne Patent oder sonstige Bewilligung auf irgend eine Art im Kantonsgebiet,
für den Gebrauch von andern als Hühnerhunden auf der Flugjagd vor Eröffnung der allgemeinen Jagd,
für das Jagen in Getreidefeldern oder Rebgeländen vor beendigter Ernte oder Weinlese,
für das Tragen von Stock- oder zusammengeschraubten Flinten,
für das Giftlegen,
für den Gebrauch explodierender Geschosse,
für das Gewildlauern (nebst Konfiskation des Gewehrs),
je mit einer Busse von 20 bis 30 Fr. bei der niedern Jagd, und mit je 40 Fr. bei der Hochwildjagd;

b) für das Ausgraben von Murmeltieren, das Auflesen junger Rehe und Gemsen, sowie überhaupt für das Erlegen oder Einfangen geschützter Wildgattungen, mit einer Busse von 40 Fr. per Stück; 26. Juli 1876.

c) für das Schlingen- und Fallenlegen und das Anbringen von Selbstschüssen (Gewehrrichten), mit einer Busse von 75 bis 300 Fr., nebst Konfiskation der Fallen oder Gewehre.

Art. 20.

Alle Widerhandlungen während der geschlossenen Jagdzeit und solche begangen zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen, sowie alle Frevel in den Bannbezirken, sind mit der doppelten Busse zu belegen. (Art. 2 und 14 kantonales Gesetz.)

Das Jagenlassen von Hunden zur geschlossenen Jagdzeit ist mit einer Busse von 5 bis 10 Fr. für jeden Hund zu belegen, zählt aber nicht als Jagdfrevel. (Art. 22 Bundesgesetz.)

Art. 21.

Das Zerstören von Nestern und Bruten des Jagdgeflügels, das Erlegen oder Einfangen der in Art. 2 aufgezählten Vogelarten, sowie aller Vogelfang nach Art. 3 hievor wird mit einer Busse von 10 Fr. für jedes Nest und für jede Brut und für jeden Vogel belegt. (Art. 22 Bundesgesetz.)

Art. 22.

Das Vogelschiessen, näher als 50 Schritte bei einem Hause, ist gänzlich verboten, bei Fr. 10 Busse von jedem Schuss und Vergütung alles Schadens, welcher durch dergleichen Unvorsichtigkeit entstehen mag; nur dem Eigentümer ist gestattet, auf Gebäuden, die mit Ziegeln oder Schiefern bedeckt sind, nach Vögeln (mit Ausnahme der in Art. 2 aufgezählten) zu schiessen oder schiessen zu lassen. Auf Stroh-, Schindel- und Schüpfendächern hingegen ist

26. Juli 1876. solches auch dem Eigentümer gänzlich untersagt, bei 60 Franken Busse nebst allfälligem Schadenersatz. (Art. 15 kantonales Gesetz.)

Ebenso ist untersagt, Haustiere zu schiessen, welcher Art sie sein mögen, mit Ausnahme jedoch der Katzen, die im Wald angetroffen werden, bei einer Busse von 30 Franken und vollem Schadenersatz an den betreffenden Eigentümer. (Art. 15 kantonales Gesetz.)

Art. 23.

Vom achten Tage nach Schluss der Jagdzeit an ist der Kauf und Verkauf von Wildpret jeder Art und das Vertragen desselben verboten, mit Ausnahme desjenigen, welches, amtlich nachgewiesen, aus dem Auslande eingeführt ist. (Art. 5 Bundesgesetz.)

Der Verkauf von Gemskitzen, Hirschkälbern, Rehkitzen, sowie von Auer- und Birkhennen ist unbedingt und zu jeder Zeit untersagt. (Art. 5 Bundesgesetz.)

Dem Verkäufer ist überlassen, sich an den Jäger zu halten, der ihm das Gewild zum Verkauf übertragen hat. (Art. 16 kantonales Gesetz.)

Widerhandlungen werden mit einer Busse von 20 bis 60 Franken bestraft, und es unterliegt das betreffende Wild der Konfiskation. (Art. 16 kantonales Gesetz.)

Art. 24.

Die Begünstigung (Art. 40 Strafgesetzbuch) der in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen wird mit einer Busse von 10 bis 40 Franken bestraft.

Nebst den Bussen soll der Richter den Schuldigen stets zum Ersatz des verursachten Schadens verurteilen.

Im Rückfalle sind alle Bussen zu verdoppeln, und es soll dem Betreffenden die Jagdberechtigung für je zwei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden.

Unerhältliche Bussen sind in Gefängnis umzuwandeln, wobei ein Tag zu 3 Franken zu berechnen ist. (Art. 22 Bundesgesetz.)[1] 26. Juli 1876

V. Von der Ausübung der Jagdpolizei.

Art. 25.

Die Jagdpolizei wird ausgeübt durch die Landjäger und die Gemeindepolizeidiener, sowie durch die Staats- und Gemeinde-, Wald- und Feldbannwarten. (Art. 39 Strafverfahren.)

Die nämliche Pflicht, auf die Widerhandlungen gegen die Jagdverordnungen zu wachen, haben auch die beeidigten Forstbeamten. (Art. 19 kantonales Gesetz.)

Es sind überdies von der Direktion der Domänen und Forsten überall, wo es notwendig erscheint, besondere Jagdaufseher zu ernennen, welche aber nicht patentierte Jäger sein dürfen, den Jägern durch ein Zeichen kenntlich zu machen sind und in jedem Amtsbezirk durch die Regierungsstatthalter ins Gelübd aufgenommen werden sollen. (Art. 19 kantonales Gesetz.)

Die Aussagen dieser Beamten über Tatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen, bilden einen vollständigen Beweis. (Art. 19 kantonales Gesetz.)

Art. 26.

Die Jagdbussen fallen zur einen Hälfte dem Verleider zu, die andere Hälfte soll zuhanden des Ortsarmengutes bezogen und den betreffenden Gemeindebehörden abgeliefert werden. (Art. 20 kantonales Gesetz.)

---

[1] Jetzt zu 5 Fr. nach B. G. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, Art. 151.

26. Juli 1876.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 27.

Laut Art. 1 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz sind die bestehenden kantonalen Vorschriften, welche mit dem Bundesgesetz und der erwähnten Verordnung nicht übereinstimmen, aufgehoben.

Art. 28.

Diese Verordnung tritt nach erfolgter bundesrätlicher Genehmigung auf den 1. Herbstmonat 1876 in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 26. Heumonat 1876.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

ROHR,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

Der schweizerische Bundesrat

hat am 2. August 1876 vorstehender Vollziehungsverordnung die Genehmigung erteilt.

Vollziehungsdekret

über

die Fischerei.

28. November 1877.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 17 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 18. Herbstmonat 1875 und der bezüglichen Vollziehungsverordnung vom 18. Mai 1877,[1] sowie gestützt auf die kantonalen Vorschriften über diesen Gegenstand,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1.

Infolge des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 18. Herbstmonat 1875 und der zudienenden Vollziehungsverordnung des schweizerischen Bundesrates vom 18. Mai 1877 sind alle bisher geltenden kantonalen Bestimmungen über die Fischerei, insbesondere das Gesetz vom 26. Februar 1833, insoweit aufgehoben oder abgeändert, als sie mit dem obengenannten Bundesgesetz und dessen Vollziehungsverordnung im Widerspruch stehen oder durch dieselben modifiziert sind.

Soweit kein Widerspruch stattfindet, bleiben die kantonalen Bestimmungen über diesen Gegenstand in Kraft.

---

1 Vergl. jetzt B. G. vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei, und V. V. des B. R. dazu vom 3. Juni 1888 und V. V. des R. R. dazu vom 28. Juni 1892. Vergl. auch die zum kant. Fischereigesetz vom 26. Februar 1833 angeführten Erlasse.

28. November 1877.

§ 2.

Der Regierungsrat ist angewiesen, diejenigen Massnahmen und Anordnungen zu treffen, welche zur Durchführung der im § 1 bezeichneten und allfälliger neuer Erlasse der zuständigen Bundesbehörden über Fischerei erforderlich sind.

§ 3.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine amtliche Sammlung über die infolge Erlass des eidgenössischen Fischereigesetzes und dessen Vollziehungsverordnung für den Kanton Bern geltenden gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen über die Fischerei auszuarbeiten und zu publizieren.

§ 4.

Die Fischereipolizei wird ausgeübt durch die Landjäger und die Gemeindepolizeidiener, sowie durch besondere von der Domänendirektion beeidigte Aufseher.

Die Bussen fallen zur einen Hälfte der Staatskasse und zur andern dem Verleider zu.

§ 5.

Dieses Dekret tritt sofort nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 28. November 1877.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
MICHEL,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der schweizerische Bundesrat
hat dem vorstehenden Vollziehungsdekret die Genehmigung erteilt.

Gesetz

betreffend

Abänderung des bernischen Jagdgesetzes von 1832.

24. März 1878.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Art. 8 des Jagdgesetzes vom 29. Brachmonat 1832 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

Die Jagdpatentgebühr, welche bei der Erhebung des Patents zu bezahlen ist, wird für den ganzen Kanton festgesetzt,

a) für die Jagd auf alles Gewild, mit Einschluss der Gemsen, Rehe und Hirsche, auf 80 Fr., wovon 60 Fr. dem Staate und 20 Fr. den Gemeinden,

b) für die Jagd, mit einzigem Ausschluss der Gemsen, Rehe und Hirsche, auf 50 Fr., wovon 40 Fr. dem Staate und 10 Fr. den Gemeinden

zufallen sollen.

Die Zuteilung der Gemeindeanteile geschieht an die Wohnsitzgemeinden der Jäger.

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1878 in Kraft.

Bern, den 31. Januar 1878.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
MICHEL,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

24. März 1878. Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 24. März 1878,

urkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend Abänderung des bernischen Jagdgesetzes von 1832 ist mit 22,413 gegen 15,768 Stimmen angenommen worden und tritt auf 1. Heumonat 1878 in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. April 1878.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
TEUSCHER,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Kreisschreiben

13. Mai 1885.

des

Regierungsrates an die Polizeiorgane betreffend strengere Handhabung der Vorschriften über den Vogelschutz.

Unterm 9. April 1877 hat das schweizerische Departement des Innern ein Kreisschreiben erlassen, durch welches, unter Hinweis auf Art. 17 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875, die Kantonsregierungen eingeladen wurden, strenge darüber zu wachen, dass die unter den Schutz des Bundes gestellten Vögel weder gefangen noch getötet noch der Eier oder Jungen beraubt oder auf Märkten feil geboten werden.

In diesem Erlass wird ausdrücklich bemerkt, dass die Bestimmung in Art. 5 des erwähnten Bundesgesetzes, laut welcher Wildpret, welches amtlich nachgewiesen aus dem Auslande eingeführt wird, vom Verbot des Kaufs und Verkaufs ausgenommen ist, auf die in Art. 17 aufgeführten nützlichen Vögel keine Anwendung finde, indem dieselben nach der Absicht des Gesetzes nicht als Wild zu betrachten und unbedingt zu schonen seien.

Der Bundesrat bringt nun obiges Kreisschreiben mit der Einladung in Erinnerung, strenge darüber zu wachen, dass den nützlichen Vögeln der gesetzliche Schutz in vollstem Masse während des ganzen Jahres zu teil werde. Der Kauf und Verkauf ist nicht nur auf öffentlichen Märkten, sondern auch in Geschäftslokalen, durch Colportage etc. als verboten zu betrachten.

13. Mai 1885. Die Einfuhr und der Kauf und Verkauf einzelner lebender Exemplare der aufgeführten nützlichen Vogelarten, die als Singvögel benutzt werden, werden jedoch vom fraglichen Verbote nicht betroffen.

Die unter den Schutz des Bundes gestellten Vogelarten sind laut dem oben angeführten Art. 17 des Bundesgesetzes folgende:

Sämtliche Insektenfresser, also alle Grasmücken-(Sylvien) Arten, alle Schmätzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzen-Arten.

Von Sperlingsvögeln: die Lerchen, Stare, die Amsel- und Drossel-Arten, mit Ausnahme der Krammetsvögel (Reckholdervögel), die Buch- und Distelfinken.

Von Spähern und Klettervögeln: die Kuckucke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten.

Von Krähen: die Dohlen und Saatkrähen.

Von Raubvögeln: die Mäusebussarde und Turmfalken, sowie sämtliche Eulenarten, mit Ausnahme des grossen Uhus.

Von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan.

Bern, den 13. Mai 1885.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

EGGLI,

der Staatsschreiber

BERGER.

Beschluss

15. August 1888.

betreffend

die Jagd auf Enten und Schwimmvögel.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875,

verordnet:

Die Jagd auf Enten und Schwimmvögel ist vom 1. Jänner bis Ende Hornung gegen eine Patentgebühr von Fr. 15 gestattet. Dieselbe darf nur auf Seen, sowohl vom Lande als vom Schiffe aus, betrieben werden.

Die daherigen Bewilligungen erteilt die Domänendirektion.

Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. August 1888.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

SCHÄR,

der Staatsschreiber

BERGER.

28. Juni 1892.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888

betreffend

die Fischerei.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Art. 1 der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 3. Juni 1889 zum Bundesgesetz über die Fischerei und des § 2 des Vollziehungsdekrets über die Fischerei vom 28. November 1877,

verordnet:

Art. 1.

Der Fischfang in den Gewässern des Kantons Bern kann nur gemäss den Vorschriften der von den Bundesbehörden erlassenen Bundesgesetze und Verordnungen, den bestehenden Staatsverträgen,[2] sowie dem kantonalen Fischerei-

[1] Vergl. G. vom 26. Februar 1833 über die Ausübung der Fischerei, das übrigens durch die Bundesgesetzgebung bedeutend modifiziert ist; Kreisschreiben vom 2. Februar 1844 betreffend das Fischen mit Fallen; G. vom 3. April 1837 über den Unterhalt der Gewässer, § 57 (Bauwesen); G. vom 14. Dezember 1865 über die Bereinigung und den Loskauf der Fischezenrechte; B. vom 20. Juli 1892 betreffend die Schonzeit für die Felchen (Corregoni).

[2] Siehe Staatsvertrag zwischen der Schweiz, Deutschland und den Niederlanden vom 30. Juni 1885 betreffend Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins; Übereinkunft zwischen der Schweiz, Baden und Elsass-Lothringen vom 18. Mai 1887 über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschliesslich des Bodensees; dazugehörende Bekanntmachungen des eidg. Departementes des Innern vom 6. Januar 1896 und 7. Januar 1897; Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 28. Dezember 1880 betreffend gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den Grenzgewässern; dazugehörende Erklärung vom 12. März 1891 und Zusatzerklärung vom 30. Juli 1891.

gesetz vom 26. Februar 1833, soweit dasselbe gemäss dem Dekret vom 28. November 1877 noch in Kraft besteht, ausgeübt werden. 28. Juni 1892.

Art. 2.

Der Staat lässt die ihm in den öffentlichen und in Privatgewässern zustehenden Fischezenrechte ausüben

1. durch Erteilung von Bewilligungen zum Fischfang (Patente);
2. durch Verpachtung einzelner Fisch-Gewässer.

Art. 3.

Zur Ausübung der Fischerei sind nur Personen zuzulassen, welche das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und sich im Zustande der bürgerlichen Ehrenfähigkeit befinden. Nichtkantonsangehörige haben im Kanton Bern ein Domizil zu verzeigen.

Art. 4.

Ausser den durch Bewilligungen oder Pachtung gemäss Art. 2 dazu Berechtigten ist das Fischen in den Fischezengewässern niemanden gestattet.

Ausgenommen hievon und ohne Bewilligung erlaubt ist das Fischen mit der Angel und der Setzbähre, sowie das Krebsen in den in Art. 1 des kantonalen Gesetzes genannten Gewässern, nämlich: Bieler-, Thuner- und Brienzer-See, Aare, Emme, Ilfis, Saane, Kander, Simme, Lütschine, Suld, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Zihl, Doubs, Alle, Birs, Sorne und Schüss.

Unter dem erlaubten Fischen mit der Angel ist das Fischen vom Ufer aus mit Handrute und Angelschnur mit nur einer Angel und nur mit natürlichem Köder verstanden.

Art. 5.

Gemeinden, Korporationen und Private, welche Fischezenrechte besitzen, sind den Bundesvorschriften über Fischerei, sowie der gegenwärtigen Verordnung unterworfen.

28. Juni 1892.

Art. 6.

Die Verpachtung der dem Staate gehörenden Fischezenrechte erfolgt auf dem Wege der öffentlichen Steigerung oder Ausschreibung, wobei Fischereivereine, die sich die Hebung der Fischerei zur Aufgabe machen, vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

Art. 7.

Die Bewilligungen zum Fischfang (Patente) zerfallen in zwei Klassen:

a) Patente für das Fischen mit der Angel vom Schiffe aus und Schleifen mit der Angel;

b) Patente für das Fischen mit den übrigen erlaubten Fischereigerätschaften.

Art. 8.

Die Patentgebühren betragen

a) für das Angelfischen gemäss Art. 7 a bis auf Fr. 15 per Jahr;

b) für das Fischen mit andern Gerätschaften Fr. 10 bis Fr. 100 per Jahr.

Art. 9.

Unterpacht und das Verleihen von Patenten an Dritte ist unzulässig. Dem Pächter ist gestattet, unter seiner Verantwortlichkeit den Fischfang durch Angestellte oder seine Angehörigen und Hausgenossen ausüben zu lassen.

Art. 10.

Den Besitzern und Pächtern von Fischezen ist das Erlegen von Fischottern und Fischreihern gestattet. Der Staat unterstützt die Vertilgung dieser Tiere durch Auszahlung angemessener Prämien.

Art. 11.

Behufs Überwachung der Fischgewässer wird der Kanton in folgende sechs Bezirke eingeteilt und für jeden derselben ein Fischerei-Aufseher angestellt:

I. Bezirk: umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken und Oberhasli; 28. Juni 1892.

II. Bezirk: umfassend die Amtsbezirke Thun, Niedersimmental, Obersimmental, Saanen und Konolfingen;

III. Bezirk: umfassend die Amtsbezirke Bern, Laupen, Seftigen, Schwarzenburg, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald, Aarwangen und Wangen;

IV. Bezirk: umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Neuenstadt und Nidau;

V. Bezirk: umfassend die Amtsbezirke Freibergen und Pruntrut;

VI. Bezirk: umfassend die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Laufen und Münster.

Über die Obliegenheiten und Besoldungen der Fischereiaufseher wird ein besonderes Reglement aufgestellt.

Art. 12.

Den Fischereiaufsehern können nötigenfalls Gehülfen beigegeben werden, behufs ihrer Unterstützung in der Ausübung der Kontrolle über die Fangeinrichtungen, über die Einhaltung der andern fischpolizeilichen Vorschriften, insbesondere der amtlichen Kontrolle über die zur Zucht zu verwendenden Fische.

Art. 13.

Überdies sind die Landjäger, Ortspolizeidiener, Bannwarte, Wildhüter, Jagdaufseher, Weg- und Schwellenmeister zur Ausübung der Fischereipolizei verpflichtet, soweit ihnen ihr Hauptdienst dies gestattet. Für einzelne Fischgewässer kann auch eine besondere Fischhut organisiert werden. Die Entschädigungen für diese Angestellten der Fischereipolizei werden von der Finanzdirektion festgesetzt.

28. Juni 1892.

Art. 14.

Für den in Art. 15 des Bundesgesetzes auch während der geschlossenen Zeit gestatteten Gebrauch von Speisenetzen zum Fang von Köderfischen haben die Fischereiberechtigten vom betreffenden Fischereiaufseher die Bewilligung einzuholen. Die Finanzdirektion wird die zur Verhinderung von Missbräuchen notwendigen Vorschriften aufstellen, namentlich die Beschaffenheit der Speisenetze festsetzen und ebenso die zu bezahlende Gebühr.

Art. 15.

Bei der Erteilung von Bewilligungen zum Fischfang und der Verpachtung von Fischgewässern ist die Äuffnung des Fischbestandes im Auge zu behalten. In die betreffenden Bewilligungen und Pachtverträge sind die notwendigen Bedingungen aufzunehmen, dass den Betreffenden auch vor Auslauf der Bewilligungs- oder Pachtzeit die Berechtigung zum Fischen entzogen werden könne, wenn sie durch ungesetzliche, vorschriftwidrige oder schädliche Ausübung der Fischerei, Widersetzlichkeit gegen die Angestellten der Fischereipolizei u. s. w. dazu Anlass geben.

Es ist nötigenfalls von der in Art. 4 des kantonalen Gesetzes eingeräumten Befugnis zum Erlass besonderer Reglemente über die Garnfischerei Gebrauch zu machen.

Art. 16.

Die Fischerei darf von den dazu Berechtigten nur auf eine dem Grundeigentum unschädliche Weise ausgeübt werden. Im Widerhandlungsfalle steht dem Geschädigten das Recht zu, auf Schadenersatz zu klagen. (§ 5 des kantonalen Gesetzes.)

Art. 17.

Die für die Unterstützung an Fischzuchtanstalten, für Aussetzung von jungen Fischen, Anlage von Fischwegen,

Refugien, Laichplätzen und sonstige Massregeln zur Hebung des Fischbestandes zu verwendenden Summen werden alljährlich im Budget festgesetzt. 28. Juni 1892.

Art. 18.

Der Fischfang ist verboten

1. an der Einmündung von Flüssen in Seen, seewärts der Einmündung, innerhalb der von der Finanzdirektion unter Zustimmung des Bundesrates festzusetzenden Grenze (Art. 3 des Bundesgesetzes);
2. an Fischwegen, die mit Unterstützung des Bundes erstellt wurden, innerhalb der von der Finanzdirektion festzusetzenden Grenzen, und
3. in den künstlich angelegten Zufluchtsorten (Refugien). (Art. 6 des Bundesgesetzes und Art. 7 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung.)

Art. 19.

Die in Art. 12, 13 und 14 des Bundesgesetzes den zuständigen kantonalen Behörden eingeräumten Bewilligungen werden, unter Anordnung der notwendigen Kontrollmassregeln, von der Finanzdirektion erteilt.

Art. 20.

Das Fischen in den in Art. 2 genannten Gewässern ohne Bewilligung oder Patent wird mit einer Busse von Fr. 5 bis Fr. 30 bestraft. Überdies sind die gebrauchten Gerätschaften und gefangenen Fische zu konfiszieren und erstere, im Falle sie den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbrauchbar zu machen.

Art. 21.

Inhaber von Fischereibewilligungen und Pächter dürfen zum Fischfang nur solche Gerätschaften benutzen, welche den bestehenden Vorschriften entsprechen und vom Fischereiaufseher anerkannt und gezeichnet worden sind.

28. Juni 1892. Der Gebrauch gesetzlich zulässiger, aber nicht anerkannter Gerätschaften wird mit einer Busse bis auf Fr. 5 bestraft.

Art. 22.

Jedes Fischen an Sonn- und Feiertagen während der Dauer des Gottesdienstes ist bei der in Art. 20 angedrohten Busse verboten. (§ 2 des kantonalen Gesetzes.)

Art. 23.

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat sofort in Kraft. Dieselbe gilt für den Bieler-, Thuner- und Brienzersee als Revision und Erneuerung der bezüglichen speziellen Fischerordnungen im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 26. Februar 1833. Infolgedessen fallen auf obigen Zeitpunkt dahin und sind aufgehoben

die Fischerordnung über den Thuner- und Brienzersee vom 18. März 1784, die Fischerordnung über den Bielersee vom 9. Juni 1806.

Bern, den 28. Juni 1892.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

LIENHARD,

der Staatsschreiber

KISTLER.

Vom schweizerischen Bundesrat

genehmigt am 12. Juli 1892.

Beschluss

20. Juli 1892.

betreffend

die Schonzeiten für die Felchen (Corregoni).

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei;

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Die Schonzeiten für die Felchen (Corregoni) werden festgesetzt wie folgt:

1. für die Balchen des Thuner- und Brienzersees auf die Zeit vom 25. November bis Ende Dezember;
2. für die Aalböcke, Brienzlinge und Kropflein des Thuner- und Brienzersees auf die Zeit vom 25. August bis Ende September;
3. für die Balchen des Bielersees auf die Zeit vom 20. Oktober bis 25. November;
4. für die Pfärrit des Bielersees auf die Zeit vom 25. Dezember bis Ende Jänner.

Bern, den 20. Juli 1892.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

MARTI,

der Staatsschreiber

KISTLER.

20. Mai 1896.

Beschluss

betreffend

authentische Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1833 über die Ausübung der Fischerei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung:

dass bei Vornahme der Juragewässer-Korrektion das Flussbett der Aare eine wesentliche Veränderung erfahren, indem dasselbe auf einer längern Strecke verlegt worden ist;

dass infolgedessen mit Bezug auf den Fischfang in diesen Gewässern und den Sinn der betreffenden Gesetzesbestimmung sich Zweifel erhoben haben;

in der Absicht, diese Zweifel in der Zukunft auszuschliessen;

in authentischer Auslegung des § 1 (litt. a und b) des Gesetzes vom 26. Februar 1833 über die Ausübung der Fischerei und gestützt auf Art. 26, 3, der Staatsverfassung,

beschliesst:

1. Als «Aare» und damit als unter jene Gesetzesbestimmung fallendes Gewässer ist, soweit es die Strecke von Aarberg (der Rappenfluh) weg betrifft, der neue Wasserlauf derselben nach dem Bielersee und von da weg nach Büren zu verstehen, wogegen die genannte Gesetzesbestim-

mung nicht Anwendung findet auf die teilweise noch bestehenden Wasserläufe der alten Aare von Aarberg bis Meienried und von Meienried bis Büren. 20. Mai 1896.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Mai 1896.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
BUHLER,

der Staatsschreiber
KISTLER.

XIII. BAND.

Bergbau.

Bergwerks-Gesetz.[1]

21. März 1853.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Finanzdirektion und des Regierungsrates,

beschliesst:

Titel I.

Vom Bergwerkseigentum überhaupt.

Art. 1.

Alle Mineralien, deren Gewinnung und Ausbeutung ohne technische bergmännische Kenntnisse nicht möglich ist, gehören zum Bergregal. Der Staat hat das Recht, diese Mineralien aufsuchen und auf eigene Rechnung ausbeuten zu lassen, oder die Ausbeutung derselben zu übertragen.

Art. 2.

Mit Rücksicht auf die Lagerungsverhältnisse, durch welche die dem Regalitätsrechte vorbehaltenen Mineralien bestimmt werden, und von denen ihre Gewinnungsart abhängt, zerfallen sämtliche Mineralausbeutungen in drei Abteilungen, nämlich in Gruben oder eigentliche Bergwerke, in Gräbereien und in Brüche.

a) Unter Gruben oder Bergwerken versteht man die Ausbeutung derjenigen Lagerstätten von Mineralien, welche in Gängen (Ausfüllungen von Gebirgsspalten), Flötzen und Stockwerken vorkommen.

[1] Vergl. V. vom 9. Februar 1855 betreffend Widerhandlungen gegen das Bergwerksgesetz; V. vom 3. August 1870 für die Sicherheit des Strassenverkehrs gegen das Steinsprengen etc. (Bauwesen); V. vom 19. Dezember 1864 über das Steinsprengen mit Schiesspulver in der Nähe von Eisenbahnen (Bauwesen).

21. März 1853. *b)* Unter Gräbereien diejenigen Ausbeutungen von Mineralablagerungen, welche an der Oberfläche des Bodens in Seifenwerken vorkommen.

c) Unter Brüchen sind alle Steinbrüche, sowohl die Tagebrüche als die unterirdischen, mittelst Stollen betriebenen Steinbrüche begriffen.

Titel II.

Von der Erwerbung des Bergwerkeigentums und dem Schürfen.

Art. 3.

Zum Betrieb eines Bergwerkes ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Diese besteht entweder in einem Schürfschein oder in einer Ausbeutungskonzession. Der erstere wird für das Aufsuchen von Mineralien auf die Dauer eines Jahres erteilt, kann jedoch, wenn das aufgesuchte Mineral während dieser Frist nicht hat aufgeschlossen werden können, auf ein ferneres Jahr verlängert werden. Die zweite wird für das Ausbeuten schon nachgewiesener oder durch frühere Arbeiten bereits aufgeschlossener Mineralien auf die Dauer von höchstens fünfundzwanzig Jahren erteilt, soll jedoch erneuert werden, wenn der Betrieb regelmässig, kunstgerecht, ohne Nachteil für die Interessen des Staates und des Eigentümers geführt worden ist.

Art. 4.

Die Konzession soll enthalten den Namen desjenigen, welchem sie erteilt wird, die Angabe des Minerals, welches auszubeuten verlangt worden, die Gränzen des Grubenfeldes und die Bedingungen des Betriebs.

Durch dieselbe erwirkt derjenige, der sie erhält, bezüglich des darin bezeichneten Minerals, das Eigentumsrecht auf die Lagerstätte für den Zeitraum, welcher in der

Konzession angegeben ist, und zwar unabhängig vom Eigentum der Oberfläche des Grundes und Bodens. 21. März 1853.

Dieses Recht kann ihm nur in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen und in den darin bezeichneten Fällen entzogen werden.

Eine Bergwerkskonzession ist einem beweglichen Eigentum gleich zu achten.[1]

Art. 5.

Die Übertragung von Bergwerkskonzessionen unterliegt der Genehmigung der Finanzdirektion und erlangt ihre Gültigkeit erst durch Eintragen des neuen Besitzers in die Konzessionsurkunde.

Art. 6.

Verpachtungen des Bergwerkseigentums können gleichfalls stattfinden; dieselben bleiben jedoch der Oberaufsicht des Staates wie bisher unterworfen.

Art. 7.

Niemand darf auf fremdem Grund und Boden schürfen oder Bohrversuche machen, der nicht einen Schürfschein erhalten hat. Vor Ausstellung desselben soll jedoch der Grundbesitzer gehört und die Entschädigung, worauf derselbe Anspruch machen kann, soviel möglich festgesetzt werden. Der Eigentümer des Grund und Bodens ist dagegen befugt, auf seinem eigenen Grund und Boden nach Belieben zu schürfen; will er aber den dadurch gemachten Fund benützen, so hat er eine Konzession nachzusuchen.

Art. 8.

Sowohl der Schürfer als der Konzessionsbesitzer dürfen sich ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers mit Schürfarbeiten, Bohrversuchen, Schächten, Stollen, Maschinen, Gebäuden und Magazinen, den mit einer Mauer eingeschlossenen Gärten, Höfen, Anlagen, Bächen

1 Vergl. Satz. 339 C.

21. März 1853. und Wasserbehältern, sowie den Wohngebäuden höchstens bis auf zweihundert Fuss nähern.

Öffentliche Strassen dürfen nur mit Einwilligung der Direktion der öffentlichen Bauten durch Grubenarbeiten berührt oder unterfahren werden.

Art. 9.

In keinem Falle sind Schürfarbeiten auf dasselbe Mineral in einem Felde oder Grundstücke zu gestatten, wo das Ausbeutungsrecht schon verliehen ist.

Titel III.

Über die zu Erhaltung einer Konzession zu beobachtenden Formen.

Art. 10.

Nur Angehörige solcher Staaten, die gegenüber der Schweiz hinsichtlich der Niederlassung und der Gewerbsverhältnisse die Reziprozität ausüben, sind gleich den Schweizerbürgern befähigt, eine Konzession für Bergbau zu erlangen. Sie müssen ihren Sitz und Handwerksbetrieb in der Schweiz haben. Das gleiche gilt von Gesellschaften.

Art. 11.

Wer eine Konzession erwerben will, hat sich darüber auszuweisen, dass er die zu Übernahme und Leitung der technischen Arbeiten nötigen Fähigkeiten entweder selbst besitzt, oder dass er einen Fachmann dafür zur Verfügung hat. Ebenso hat er sich über die materiellen Mittel zu den Leistungen, Entschädigungen und Abgaben, die ihm durch das Gesetz und die Konzession auferlegt werden, auszuweisen.

Art. 12.

Wenn verschiedene Bewerber vorhanden sind, Eigentümer der Oberfläche, Finder oder andere, so entscheidet der Regierungsrat, welchem der Vorzug zu geben sei.

Wird dem Finder die Konzession nicht erteilt, so kann er auf eine angemessene Entschädigung Anspruch machen, welche bei Ausstellung der Konzession festgesetzt und in dieselbe eingetragen werden soll. 21. März 1853.

Art. 13.

Wer eine Konzession erlangen will, hat sich mit einer Vorstellung an den Regierungsstatthalter des Bezirkes zu wenden, in welchem das verlangte Grubenfeld sich befindet.

Dem Gesuche muss ein Grundriss über das verlangte Grubenfeld beiliegen, im Massstabe von $^{1}/_{1000}$. Dieser Plan soll alle Parzellen nach dem Kataster enthalten, wo ein solcher existiert; am Rande sollen die Nummern jeder Parzelle, ihr Flächeninhalt und der Name des Eigentümers verzeichnet sein. Überdies soll ein Gesamtetat über den Bestand der Grundstücke nebst Angabe ihrer Nummern im Grundrisse und ihres Flächeninhaltes beiliegen.

Art. 14.

Das Konzessionsbegehren ist samt Beilagen zu jedermanns Einsicht in die Amtsschreiberei zu deponieren. Diese Deposition soll durch das Amtsblatt, sowie mittelst öffentlichen Verlesens, bekannt gemacht und die Aufforderung damit verbunden werden, allfällige Einsprachen gegen das Gesuch innerhalb der Frist von drei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatte gerechnet, der Amtsschreiberei einzureichen.

Art. 15.

Der Regierungsstatthalter soll über die Rechte und Fähigkeiten der Bittsteller Erkundigungen einziehen, vom Bergbau-Ingenieur sich einen Bericht geben lassen, und alsdann alle Akten dem Regierungsrate einsenden.

Innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der im § 14 festgesetzten Frist soll er die Bittsteller, die Opponenten oder allfällig andere Beteiligte zu Abhaltung eines Vermittlungsversuches einberufen.

21. März 1853.

Art. 16.

Falls Streit über das Eigentumsrecht eines Bergwerkes, sei es durch Konzession oder sonst erworben, entsteht, so werden die Parteien an den Civilrichter gewiesen. Der Regierungsrat entscheidet definitiv in allen übrigen Fällen von Konzessionsbegehren.

Er erteilt die Konzession nach dem Gesetze und stellt darin die Bedingungen auf, welche die besondern Umstände veranlassen.

Art. 17.

Der Umfang des Grubenfeldes wird in der Konzession bestimmt. Als Gränzen sollen soweit möglich gerade Linien gewählt werden, welche den Gränzen der Grundstücke nach dem Katasterplane, wo ein solcher existiert, entsprechen und zu den Punkten selbst unbewegliche Gegenstände oder Marchsteine genommen werden.

Art. 18.

Der geometrische Grundriss von dem Konzessionsbezirke im Massstabe von $^1/_{1000}$ soll dreifach ausgefertigt werden, ein Exemplar für die Staatsarchive, das andere für die Bergbauverwaltung und das dritte Exemplar für den Konzessionsinhaber.

Dieser Situationsplan soll durch einen Bergbau-Ingenieur entworfen oder verifiziert werden. Wo Katasterpläne nach obigem Massstabe vorhanden und durch die Ingenieure des Katasters genau verfertigt worden sind, genügen auch Kopien von diesen Plänen, verifiziert von den Bergbaubeamten.

Art. 19.

Ein Konzessionsinhaber kann sowohl für sich allein als in Gemeinschaft mit andern mehrere Konzessionen besitzen; er ist jedoch verpflichtet, sie sämtlich im Baue zu erhalten. Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat die Konzession zucken, sowie er auch befugt ist, in besondern Fällen Ausnahmen zu gestatten.

Art. 20. 21. März 1853.

Alle Kosten von Begehren, Plänen und Erteilung von Konzessionen und Schürfscheinen trägt der Bittsteller. Die Gebühren von Konzessionen und Schürfscheinen sind im Emolumententarif festgesetzt.[1]

Titel IV.

Von den Pflichten und Verbindlichkeiten der Konzessionsinhaber.

ERSTER ABSCHNITT.

Sicherheit der Arbeiter, Entschädigung an die Eigentümer des Bodens.

Art. 21.

Die Konzessionsbesitzer und Bergbauunternehmer sind für allen Schaden, welcher durch ihre Arbeiten dritten Personen zugefügt wird, verantwortlich (Bern. C. G. Art. 964 und Code civil français art. 1832).[2]

Sie sollen die nötigen Vorsichtsmassregeln für die Sicherheit der Arbeiter treffen, durch hinlängliche Sicherungsarbeiten, Stollen und Schächte in gutem fahrbarem Zustande erhalten uud verlassene Gruben zuschliessen oder auffüllen.

In keinem Falle dürfen die Konzessionsbesitzer oder Bergbauunternehmer die Gränzen ihres Grubenfeldes überschreiten, bei Strafe der Zurückgabe des gewonnenen Materials, der Leistung von vollständiger Vergütung für die Beschädigungen, die Untersuchungs-, Experten- und Vermessungskosten, sowie auch der Kosten für Ausräumungen von Auffüllungen, behufs Verheimlichung von Übergriffen.

1 Vergl. Emolumententarif für die Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865, litt. C (Organisation).

2 Die hier angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben und ersetzt durch O. R.

21. März 1853.

Art. 22.

Jeder Bergbauunternehmer kann angehalten werden, für die Entschädigung Sicherheit zu leisten, die er sowohl für den Schaden, der sogleich, als für den, der durch diese Arbeiten noch in der Folge entstehen kann, den Betreffenden zu leisten in den Fall kommen mag.

Übrigens gehören Streitigkeiten dieser Art vor die Civilgerichte.

Art. 23.

Abgesehen von der Vergütung für das gewonnene Erz (Art. 34) hat der Eigentümer von Grund und Boden Anspruch auf vollständige Entschädigung sowohl für den der Oberfläche des Grundstückes durch Schürfversuche, sowie durch eigentlichen Grubenbetrieb zugefügten Schaden, als auch für die Entziehung der Vorteile, welche ihm das Grundstück früher gewährt hat.

Art. 24.

Wird dem Grundbesitzer durch bergmännische Arbeiten der Genuss seines Grundes und Bodens länger als ein Jahr entzogen, oder ist der Boden durch den Grubenbetrieb zur bisherigen Kultur unfähig oder sehr zerstückelt worden, so ist der Konzessionsinhaber auf Verlangen des Grundeigentümers verpflichtet, das betreffende Grundstück käuflich zu übernehmen.

Art. 25.

Können sich die Parteien über den Betrag der Entschädigung (Art. 23) oder über den Preis des Grundstückes (Art. 24.) nicht verständigen, so entscheidet im einen wie im andern Falle der Civilrichter.

Art. 26.

Die Konzessionsbesitzer und Bergbautreibenden können sich die nötigen Zu- und Vonfahrten nach Anleitung der Satzungen 381, 382 und 383 und Code civil français

Art. 682 und die zur Herbeischaffung der Mineralien erforderlichen Laasse nach Anleitung der Satzungen 384 bis und mit 387 C. verschaffen, der Unterhalt der Wege und Laasse liegt jedoch ihnen ob. Zur Unterhaltung der bereits vorhandenen Wege, Bäche, Kanäle und Wasserleitungen, die sie mitgebrauchen, sollen sie im einen wie im andern Falle verhältnismässig beitragen. 21. März 1853.

Art. 27.

Jeden Monat soll der Bergbauunternehmer in seinen Kosten die fortschreitenden Grubenarbeiten nach den Regeln der Markscheidekunst aufnehmen und auf seinen Plan eintragen lassen, alsdann soll dieser Grubenriss dem Bergbau-Ingenieur zugestellt werden, damit er ihn verifizieren und diese Grubenarbeiten auf seinen eigenen Plan nachtragen kann

ZWEITER ABSCHNITT.

Von den Radwerken und Erzwäschen.

Art. 28.

Zu der Anlegung von Rad- und Pochwerken sowie von Erzwäschen ist die Einwilligung der Wasserberechtigten und, wenn das Wasser dem Staate gehört, die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich.[1] Das Gesuch unterliegt den nämlichen Formalitäten, wie das Konzessionsgesuch. Dem Situationsplane soll überdies eine Profilzeichnung mit den nötigen Durchschnitten über die zu errichtenden hydraulischen Werke beigelegt werden. Der Schaden, welcher durch derartige Einrichtungen für dritte Personen entsteht, soll vom Unternehmer vergütet werden.

Art. 29.

Die Eigentümer von Rad- und Pochwerken und Erzwäschen sind verpflichtet, vermittelst Wasserbehältern

[1] Vergl. G. vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer, § 9 und § 33 (Bauwesen).

21. März 1853. und Sümpfen, oder andern zweckmässigen Vorrichtungen dafür zu sorgen, dass das gebrauchte und ablaufende Wasser den mit sich führenden Schlamm absetzen könne, damit die Besitzer der tiefer liegenden Grundstücke ihr Wasser so rein als möglich erhalten, um es sowohl zu ihrem Hausbedarf als zu ihrem Gewerbe und zu Bewässerung der Wiesen gebrauchen zu können und damit die Fischerei dadurch nicht verdorben werde.[1]

Wenn die Eigentümer solcher Etablissemente diesen Pflichten und Verbindlichkeiten nicht nachkommen, so sollen sie dem Polizeirichter überwiesen und von diesem zu einer Busse von Fr. 50 bis 200 und zu ungesäumter Herstellung ihrer Wasserbehälter und Sümpfe verfällt werden. Die Geldbusse kann im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

DRITTER ABSCHNITT.

Leistungen der Bergbautreibenden gegen den Staat und gegen den Eigentümer des Grundes und Bodens.

Art. 30.

Die von Bergwerken im allgemeinen zu entrichtende Staatsabgabe ist mit Ausnahme der in Art. 31 bezeichneten Ausbeutung auf 4 Prozent vom Reinertrage des ausgebeuteten Minerals festgesetzt. Der Reinertrag ist nach den Büchern der Unternehmer, deren Einsicht der Bergbauverwaltung offen stehen soll, oder durch die eidliche Erklärung derselben zu ermitteln.

Die Bergbauabgaben von bereits bestehenden Konzessionen können durch gegenseitige Übereinkunft auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren in jährliche Abonnements umgewandelt werden, deren Belauf dem durchschnittlichen Reinertrage von 4 Prozent des ausgebeuteten Bergbauprodukts während der letzten drei Jahre entsprechen soll.

---

1 Über das diesfalls anzuwendende Reinigungsverfahren siehe die V. vom 23. Mai 1859.

Bei neuen Konzessionen von unbedeutendem Belange kann die Bergbauabgabe auch in einer jährlich zu entrichtenden Taxe, welche in der Konzessionsurkunde festgesetzt wird, bestehen. 21. März 1853

Art. 31.

Die Staatsabgabe für Bohnerzausbeutungen im Jura ist auf 8 Rappen vom Kübel (cuveau) ausgebeutetes und gewaschenes Eisenerz festgesetzt. Der Kübel (cuveau) soll $^2/_3$ Schweizer-Malter (gleich dem französischen Hektoliter) enthalten.

Die Ausbeutungen von Eisensteinen unter 20 Prozent Roheisengehalt werden als Zuschläge und Flussmittel betrachtet, und entrichten nur 1 Rappen per Kübel (cuveau).

Für das nach dem Auslande ausgeführte Erz ist die Staatsabgabe zu 16 Rappen vom Kübel bestimmt.[1]

Art. 32.

Die Bergbau-Ingenieurs führen eine genaue Kontrolle über die jedes Jahr im Kanton ausgebeuteten Mineralien, über ihren Wert und ihre Bestimmung.

Die Ausbeuter von Mineralien sind verpflichtet, behufs der Führung dieser Kontrolle die diesorts zu erlassenden Vorschriften zu befolgen.

Art. 33.

Vierteljährlich haben die Bergbaubeamten einen Etat über die im Art. 30 erwähnten Gebühren aufzustellen.

Dieser Etat ist in zwei Doppeln auszufertigen, wovon das eine der Finanzdirektion, das andere dem Amtsschaffner zum Bezuge der Gebühren zuzustellen ist.

Art. 34.

Die vom Bergbauunternehmer dem Eigentümer von Grund und Boden zu entrichtende Entschädigung für

[1] Über die Verifikation und Eichung dieser Kübel als öffentlicher Masse siehe die Instruktion für den Eichmeister des Bezirks Delsberg vom 9. Juni 1859.

21. März 1853. Ausbeutung der Mineralniederlage unter seinem Grundstücke soll in der Konzession über jeden Bergwerksbezirk festgesetzt sein.

Von den Bohnerzablagerungen im Jura soll der Ausbeutungsunternehmer oder der Konzessionsinhaber dem Besitzer von Grund und Boden 15 Rappen per Kübel (cuveau) ausgebeutetes und gewaschenes Bohnerz entrichten.

Dem Grundbesitzer und dem Bergbauunternehmer steht es jedoch frei, sich vertragsweise über die Entschädigung zu verständigen.

Art. 35.

Die Erzverkäufe und daherigen Verträge, welche vor dem Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes wirklich bestanden haben, bleiben ferner in Kraft.

Titel V.

Von den Gräbereien.

Art. 36.

Zu Ausbeutung derjenigen Mineralien (Art. 2, litt. b), deren Ablagerung von der Art ist, dass sie ohne Anwendung besonderer technisch-bergmännischer Kenntnisse gewonnen werden können, die aber für den Staat eine solche Wichtigkeit haben, dass es nicht dem freien Willen des Grundeigentümers überlassen bleiben kann, ob die Gewinnung stattfinde oder nicht, bedarf es keiner förmlichen Konzession, sondern bloss einer Bewilligung des Regierungsrates.

Art. 37.

Die Gräbereien oder die Gewinnung der nicht zu den Regalien gehörenden Mineral-Ablagerungen an der Oberfläche des Bodens (Art. 2, litt. b), können vom Grundeigentümer, oder von andern Personen, die sich mit dem Eigentümer verständigt haben, kraft einer nachzusuchenden Bewilligung betrieben werden.

Durch die Bewilligung wird der Umfang des Gräbereibezirkes, die Art und Weise ihrer Benützung und die dem Grundbesitzer, wenn er nicht selbst der Ausbeutende ist, zu leistende Entschädigung festgestellt. 21. März 1853.

Titel VI.

Von den Brüchen.

Art. 38.

Für die Ausbeutung aller derjenigen Mineralien, welche in offenen Brüchen durch Steinbruchbetrieb gewonnen werden (Art. 2, litt. c), bei deren kunstgemässem Abbau der Staat kein besonderes Interesse hat, ist keine Bewilligung erforderlich. Dieselben sind der freien Verfügung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten überlassen, welcher sich der bergbaupolizeilichen Aufsicht zu unterwerfen hat, sobald die Gewinnung unterirdisch stattfinden muss.

Titel VII.

Bergbau-Verwaltung.[1]

Art. 39.

Der Regierungsrat ernennt auf den Vorschlag der Finanzdirektion einen technisch gebildeten Bergbauverwalter und einen Bergbauadjunkten, welche für die Vollziehung der Vorschriften über den Bergbau im ganzen Kanton zu sorgen und speziell über die Bergbauunternehmungen im Jura die Aufsicht haben.

Art. 40.

Der Bergbauverwalter und der Bergbauadjunkt stehen unmittelbar unter den Befehlen der Finanzdirektion, ihre Befugnisse und Pflichten werden durch eine Instruktion bestimmt.

---

1 Vergl. G. vom 31. Juli 1872 über die Finanzverwaltung; Besoldungsdekret III vom 1. April 1875; D. vom 17. Dezember 1889 über die Organisation der Finanzverwaltung. (Alles unter Finanzen.)

21. März 1853. Sie führen die obere Aufsicht über den gesamten Bergwerksbetrieb im Kanton, und wachen, dass diese Quelle des Nationalreichtums durch reinen und vollkommenen Abbau möglichst erhalten und Raubbau verhindert werde.

Sie leiten die auf Rechnung des Staates betriebenen Schürfarbeiten und Bergbauunternehmungen, besorgen den daherigen Handel mit Bergbauprodukten, führen hierüber, sowie auch über die dem Staate zukommenden Bergbauabgaben, Rechnung.

Sie untersuchen, prüfen und bestimmen die Mineralien und Erze, die ihnen von Personen überbracht werden, welche deren Ausbeutung bezwecken, geben über Vorteile und Nachteile einer Ausbeutung und über die zweckmässigste Art der Ausführung ihr Gutachten ab.

Titel VIII.

Von der Bergbau-Polizei.

Art. 41.

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die zu seiner Vollziehung zu erlassenden Verordnungen sind wie Polizeivergehen zu behandeln.

Art. 42.

Anzeigen von Widerhandlungen sind dem Regierungsstatthalter zuhanden des Bergbaubeamten oder seines Adjunkten einzureichen, welche ihren Bericht darüber abzugeben haben.

Art. 43.

Der Raubbau sowie jede den Vorschriften der Bergbaupolizei zuwiderlaufende Ausbeutung, wie das Anlegen von Schächten und Stollen ohne Bewilligung kompetenter Behörde, Marchüberschreitungen, das Wegnehmen von Stützpfeilern, wo solche zu Sicherung in fahrbarem Zustande gehaltener Baue nötig sind, das Verstürzen der Mineralien

in der Grube und die Vernachlässigung in Anbringung 21. März 1853.
solider Fahrten (Leitern), wodurch Gesundheit und Leben der Arbeiter gefährdet werden, sowie Beschädigung durch dritte Personen, sollen mit einer Geldbusse von Fr. 50 bis 300 bestraft werden, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann. Im Falle von Vermögenslosigkeit kann statt der Busse verhältnismässige Gefängnisstrafe eintreten.

Die Fehlbaren haben überdies allen Schaden zu vergüten und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Titel IX.

Übergangsbestimmungen und Ausführung des Gesetzes.

Art. 44.

Die Inhaber der vor Erlass dieses Gesetzes erteilten Konzessionen bleiben, sofern sie die Bedingungen derselben erfüllt haben, bei ihren Rechten; sie bezahlen jedoch die in diesem Gesetze bestimmten Gebühren, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 35.

Im übrigen haben sich die Konzessionsinhaber und Unternehmer allen Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterziehen.

Art. 45.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Er wird zu diesem Zwecke die nötigen Verordnungen und Reglemente erlassen.

Art. 46.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1853 in Kraft. Von diesem Tage an sind alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich

21. März 1853. das Gesetz vom 22. März 1834, sowie die Dekrete vom 25. November und 1. Dezember 1841 und 30. April 1845.

Gegeben in Bern, den 17. März 1853.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
KURZ,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Gegenwärtiges Gesetz soll in Vollziehung gesetzt, in die Gesetzessammlung eingerückt und im Jura öffentlich angeschlagen werden.

Bern, den 21. März 1853.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
ED. BLÖSCH,

der Ratsschreiber
L. KURZ.

Verordnung

betreffend

Widerhandlungen gegen das Bergwerksgesetz.

9. Februar 1855.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 45 des Bergwerksgesetzes vom 21. März 1853,

in Betrachtung

dass nach Art. 7 des gedachten Gesetzes der Eigentümer des Bodens zwar befugt ist, auf seinem eigenen Grund und Boden zu schürfen, nicht aber diese Befugnis ohne Einwilligung des Regierungsrates auf Dritte überzutragen,

dass diese im Art. 7 dem Eigentümer des Grund und Bodens eingeräumte Befugnis vom Augenblicke an dahin fällt, wo das betreffende Grundstück von der Behörde zu Schürfversuchen oder zur Ausbeutung verliehen wird,

dass auch diejenigen Grundeigentümer oder Besitzer von Schürfbewilligungen oder Ausbeutungskonzessionen, welche Schürf- oder Ausbeutungsarbeiten unternehmen wollen, sich den Vorschriften des Gesetzes zu unterziehen haben,

beschliesst:

Art. 1.

Ohne Ermächtigung des Regierungsrates soll niemand auf Grund und Boden, der ihm nicht gehört, Schürfversuche veranstalten, auch dann nicht, wenn der Eigentümer seine Einwilligung gibt.

9. Februar 1855. Der Eigentümer des Bodens ist gemäss Art. 3 und 7 des Bergwerkgesetzes einzig befugt, auf seinem Grund und Boden und für eigene Rechnung zu schürfen, den Fall jedoch ausgenommen, wo der Boden von der Behörde schon einem Dritten zur Ausbeutung oder zu Schürfversuchen verliehen wäre. In diesem Falle sind nur die Besitzer des Schürfscheins oder der Konzession zu Nachforschungen und Arbeiten berechtigt.

Art. 2.

Vor der Anlage solcher Schürfarbeiten, sei es durch den Eigentümer des Bodens, sei es durch gehörig ermächtigte Personen, sollen die Unternehmer dem Bergbauingenieur davon Anzeige machen, damit er die nötige Kontrolle führen und die in den Titeln VII und VIII des Gesetzes vorgeschriebene Überwachung ausüben könne.

Art. 3.

Widerhandlungen gegen diese Verordnung sind nach den Vorschriften der Art. 41 bis 43 des Bergwerkgesetzes zu bestrafen.

Art. 4.

Diese Verordnung soll in Vollziehung gesetzt, im Amtsblatte bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. Februar 1855.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
ED. BLÖSCH,

der Ratsschreiber
L. KURZ.

Verordnung

betreffend die

Reinigung der zu Erzwäschen gehörenden Teiche.

23. Mai 1859.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass die immer zunehmende Ausdehnung der Eisenausbeutung im Jura das Verfahren, welches bisher bei Reinigung der zu den Erzwäschen gehörenden Teiche und Sümpfe beobachtet worden ist, in seiner Ausführung schwieriger macht und als unzureichend erscheinen lässt;

dass der Zweck der Vorschrift des Art. 29 des Bergwerkgesetzes vom 17. März 1853 dahin geht, dass die zum Zwecke des Erzwaschens benutzten Gewässer hernach so gereinigt als möglich wieder ablaufen, um zu weitern häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden zu können;

dass das Bergwerksgesetz die zu Erreichung dieses Zweckes anzuordnenden Vorkehren nicht erschöpfend bezeichnet, sondern die Ausmittlung derselben der Vollziehung überlässt;

in Ausführung der Art. 29 und 45 des Bergwerksgesetzes,

verordnet:

§ 1.

Die Besitzer von Erzwäschen sind verpflichtet, die Teiche, welche zur Aufnahme des von dem Waschen des Eisenerzes herrührenden Schlammes bestimmt sind, regelmässig nur zwei Male im Monat zu leeren.

Diese Räumung geschieht gleichzeitig in allen zur Erzwäsche bestimmten Etablissementen am ersten und dritten Montag jeden Monats, oder, falls auf einen dieser Tage ein kirchliches Fest fällt, am darauffolgenden Tage.[1]

---

[1] Vergl. zu § 1 den B. vom 17. Juni 1871 betreffend Abänderung von § 1 dieser Verordnung.

23. Mai 1859.

§ 2.

Um diese Räumung zu erleichtern, werden die Besitzer derselben ermächtigt, ausschliesslich an den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Tagen die Gewässer der Flüsse oder Bäche, deren sie sich zum Erzwaschen bedienen, in der Weise durch die Schlammbehälter zu leiten, dass dadurch der in letztern abgesetzte Schlamm fortgeschwemmt werde.

Zu diesem Ende sind die Schlammbehälter überall unverzüglich in denjenigen Stand zu stellen, der für die Anwendung dieses Reinigungsverfahrens vorausgesetzt werden muss.

§ 3.

Ausser den festgesetzten Tagen bleibt die Reinigung der zu den Erzwäschen gehörenden Teiche und Sümpfe, resp. das Ablaufenlassen des darin angesammelten schlammigen Wassers unter der in Art. 29 des Bergwerkgesetzes festgesetzten Busse verboten. Ausgenommen bleiben einzig die von dem Willen der Besitzer dieser Etablissemente unabhängigen Umstände, wohin, beispielsweise, der Fall gehört, wo im Winter wegen harter Kälte eine Reinigung der Teiche in der oben vorgeschriebenen Weise nicht möglich ist.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 15. Juni 1859 in Kraft. Dieselbe soll durch das jurassische Amtsblatt bekannt gemacht und der Gesetzessammlung einverleibt werden.

Bern, den 23. Mai 1859.

Namens des Regierungsrates
der Vizepräsident
P. MIGY,
der Ratsschreiber
BIRCHER.

Instruktion

für

den Eichmeister des Bezirks Delsberg.[1]

9. Juni 1859.

Art. 1.

Da die Kübel, welche zum Messen des Eisenerzes dienen, das einerseits dem Staate gegenüber einer Abgabe unterworfen ist, und andrerseits dem öffentlichen Verkehr überliefert wird, bisher nicht, gleich den übrigen öffentlichen Massen, verifiziert und geeicht worden sind, von nun an gleichfalls als öffentliche Masse betrachtet, und der nämlichen Aufsicht wie diese unterworfen werden sollen, so erhält der Eichmeister des Bezirkes Delsberg den Auftrag, alle im bernischen Jura, sei es durch die Hüttenwerke, sei es durch andere Personen, zum Gebrauche kommenden Erzkübel zu verifizieren und zu eichen.

Art. 2.

Sogleich nach dem Empfange dieser Instruktion hat der Eichmeister alle Beteiligten, und namentlich die Hüttenmeister der Eisenwerke von Bellefontaine, Courrendlin, Choindez, Delémont, les Rondez und Undervelier aufzufordern, ihre Erzkübel innert Monatsfrist in der Weise richtig stellen zu lassen, dass deren Gehalt mit dem in Art. 31 des Bergwerkgesetzes vom 17. März 1853 vorgeschriebenen Masse genau übereinstimmt, nämlich ein Hektoliter französisches Mass.

Die Unterabteilung des Kübels oder die Conge fasst den zehnten Teil vom Gehalte des erstern.

---

[1] Vergl. B. G. vom 3. Juli 1875 über Mass und Gewicht; V. V. des B. R. vom 22. Oktober 1875; Kreisschreiben des R. R. vom 6. Dezember 1876 betreffend die in den Gemeinden zu treffenden Einrichtungen nach der eidg. Mass- und Gewichtsordnung; kantonale V. V. zu derselben vom 24. Januar 1877. (Alles unter Inneres.)

9. Juni 1859.

Art. 3.

Die Richtigstellung erfolgt, wenn der Kübel zu klein ist, durch Annieten eines eisernen Reifes am obern Ende desselben; dagegen wenn der Kübel zu gross ist, durch eine auf den Boden desselben anzunietende Eisenplatte.

Art. 4

Nach Ablauf der festgesetzten Frist begibt sich der Eichmeister in die oben genannten Eisenwerke und in die andern Lokalitäten, wo Kübel zum Messen des Eisenerzes vorhanden sind.

Art. 5.

Er hat alsdann den Gehalt eines jeden Kübels zu verifizieren, und die richtig befundenen auf dem Reif am obern Rande, wenn ein solcher Reif vorhanden ist, und in jedem Fall auf dem Boden zunächst dem Scharnier oberhalb und unterhalb zu stempeln.

Art. 6.

Falls die Kübel nicht von dem vorgeschriebenen Gehalte sind, so hat der Eichmeister deren Besitzer aufzufordern, binnen kürzester Frist für die Richtigstellung derselben zu sorgen. Die Eichung dieser Kübel findet erst statt, wenn dieselben von richtigem Gehalt erfunden worden sind.

Art. 7.

Die Kübel und ihre Unterabteilung werden mit dem eidgenössischen Kreuz, dem Kantonswappen und den besondern Zeichen des Eichmeisters versehen; die Unterabteilung (conge) wird überdies mit der Ziffer $^1/_{10}$ bezeichnet.

Art. 8.

Die Kosten der Richtigstellung und Eichung der Kübel fallen den Eigentümern dieser Masse auf.

Art. 9.

Gemäss Art. 7 der Instruktion vom 19. Juli 1837[1] hat der Eichmeister Anspruch auf folgende ihm durch die Eigentümer der Kübel auszurichtende Entschädigungen:

1 Diese Instruktion ist durch die eidgenössische Gesetzgebung dahingefallen.

a) Nach dem Tarif, litt. A, für jeden gestempelten Kübel fünfzig Rappen. 9. Juni 1859.

b) Als Reiseentschädigung beir Eichung der Erzkübel in den zunächst Delsberg gelegenen Lokalitäten, als namentlich diejenigen von Delsberg, Courrendlin, Choindez, les Rondez und andere auf etwa eine Stunde Entfernung gelegene, fünf Franken von jeder Lokalität.

c) Für das Nämliche beir Eichung der Erzkübel in den weiter entlegenen Ortschaften, als: Bellefontaine, les Malettes, Röschenz, Undervelier und andern, welche beträchtlichere Reiseauslagen veranlassen, zehn Franken von jeder Lokalität.

Wenn der Eichmeister die Richtigstellung der Erzkübel selbst besorgt, so hat derselbe Anspruch auf eine im Verhältnis zu seiner Arbeit stehende Entschädigung.

Art. 10.

Diese Operation soll bis zum 15. August 1859 zu Ende geführt und von da an jedermann gehalten sein, die zu gebrauchenden Erzkübel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Gewicht und Mass und den Vorschriften gegenwärtiger Instruktion richtig stellen und eichen zu lassen.

Art. 11.

Gegenwärtige Instruktion soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. Juni 1859.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

P. MIGY,

der Ratsschreiber

BIRCHER.

15. Dezember 1869.

Beschluss

über

Abänderung des § 1 der Verordnung vom 23. Mai 1859, betreffend die Reinigung der zu Erzwäschen gehörenden Teiche.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Abänderung des § 1 der Verordnung vom 23. Mai 1859, betreffend die Reinigung der zu Erzwäschen gehörenden Teiche, beschliesst, dass diese Reinigung je am ersten und dritten Samstag jeden Monats, oder, wenn auf diesen Samstag ein kirchliches Fest fällt, Tags zuvor stattfinden solle, alles unter Beobachtung der obgenannten Verordnung, deren Vorschriften im übrigen fortbestehen.

Bern, den 15. Christmonat 1869.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
L. KURZ,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

[1] Teilweise abgeändert durch B. vom 17. Juni 1871.

Beschluss

über

Abänderung des § 1 der Verordnung vom 23. Mai 1859 und des Beschlusses vom 15. Christmonat 1869, betreffend die Reinigung der zu Erzwäschen bestimmten Wassersammler.

17. Juni 1871.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Reinigung der zu Erzwäschen bestimmten Wassersammler im Interesse der Fabrikbesitzer längs des Birsflusses besser zu ordnen,

in Abänderung des § 1 der Verordnung vom 23. Mai 1859 und des Beschlusses vom 15. Christmonat 1869,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Die Reinigung der zu Erzwäschen bestimmten Wassersammler soll an zwei halben Tagen, nämlich je den ersten und dritten Samstag jeden Monats, jeweilen von Mittag an geschehen.

2. Alle übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 23. Mai 1859 und des Beschlusses vom 15. Christmonat 1869 bleiben auch fernerhin in Kraft.

3. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft. Er soll durch das jurassische Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 17. Juni 1871.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
KUMMER,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

XIV. BAND.

Landwirtschaftswesen.



Polizeiverordnung

31. Dezembe 1836.

zur

Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Rotzkrankheit der Pferde.[1]

Das Departement des Innern der Republik Bern,

in Betrachtung, dass die Rotzkrankheit (Hauptmürdigkeit) der Pferde nicht selten, sowohl ursprünglich als durch Ansteckung im hiesigen Kanton vorkömmt und sich verbreitet, wodurch die Gesundheit der Pferde zu grossem Nachteile der Eigentümer sehr gefährdet wird; hat mit Genehmigung des Regierungsrats für nötig erachtet, in Abänderung der Verordnung vom 6. Herbstmonat 1776, vom 1. Herbstmonat 1777 und vom 19. Herbstmonat 1782, durch die gegenwärtige Polizeiverordnung diejenigen Massregeln zu bestimmen, welche geeignet sind, die Entstehung und Verbreitung des Rotzes zu verhüten, und welche in Vollziehung gesetzt werden sollen, sobald sich irgendwo im Kanton ein rotziges oder des Rotzes verdächtiges Pferd zeigt. Da es aber mehrere Pferdekrankheiten gibt, die der Form nach, bei einer nur oberflächlichen Untersuchung, mit dem Rotze einige Ähnlichkeit haben, und selbst in denselben übergehen können, so werden diese Krankheiten hier durch eine kurze Beschreibung voneinander unterschieden:

---

[1] Diese Verordnung wird in dem B. vom 31. Dezember 1872 noch als geltend bezeichnet, ist aber durch die eidg. Viehseuchenpolizeigesetzgebung wesentlich modifiziert. Vergl. insbesondere V. V. des B. R. vom 14. Oktober 1887 zu den B. G. vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886. Vergl. auch noch V. vom 31. August 1848 in betreff der Raude bei Pferden.

31. Dezember 1836.

I. Bestimmung des Strengels.

Der Strengel (Katarrh) ist, wie die nachher beschriebenen Krankheiten, eine dem Pferdegeschlechte (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere) eigentümliche Krankheit, und besteht in einem fieberhaft-entzündlichen Leiden der Nasenschleimhäute, zuweilen auch der Schleimhäute im Luftröhrenkopfe etc., ohne Anschwellung der Lymphdrüsen im Kehlgange. Anfänglich erscheinen diese Häute trocken und rot, und meistens ist damit Husten verbunden; erst wenn die fieberhafte Reizung in den Schleimhäuten abnimmt, stellt sich eine vermehrte dickere Schleimabsonderung und vermehrter Auswurf aus der Nase ein.

II. Bestimmung der Drüse.

Die Drüse (Drüsenkrankheit, Drüse, Strengel) ist eine fieberhafte, ansteckende, katarrhalisch-lymphatische Krankheit, die sich durch ein vorherrschendes Leiden der Lymphdrüsen, vorzüglich im Kehlgange, und der Schleimhäute der Nasenhöhle, sowie durch schmerzhafte Anschwellungen jener Lymphdrüsen, Eiterbildung in denselben, vermehrte, dickere Schleimabsonderung in der Nasenhöhle etc. und durch Schleimauswurf zu erkennen gibt.

Die verdächtige Drüse unterscheidet sich von dieser dadurch, dass die Drüsen sich nicht vereitern noch zerteilen, der Nasenausfluss dem des Rotzes nahe kömmt, und die Nasenschleimhaut mehr oder weniger missfärbig aussieht; sie geht sehr leicht in den Rotz über, und ist fast ebenso ansteckend.

III. Bestimmung des Rotzes.

Der Rotz ist eine langwierige Krankheit, die anfänglich mit Fieber verbunden ist, in ihrem Verlaufe sich durch einen eiterartigen, mehr oder weniger zähen, missfarbigen Ausfluss aus der Nase, bösartige Geschwüre auf der Nasenschleimhaut und festsitzende, harte, meistens unschmerzhafte,

der Zerteilung widerstehende Anschwellungen, die sogenannte Lymphdrüse im Kehlgange (zwischen den Ganaschen) zu erkennen gibt, und die zur Entwicklung eines besondern bösartigen Ansteckungsstoffes, des Rotzgiftes, führt. 31. Dezember 1836.

Der Rotz unterscheidet sich demnach, in seiner gewöhnlichen Form, von den vorbenannten Krankheiten vorzüglich durch die geschwürigen Anfressungen in der Nase; vom Strengel und der gutartigen Drüse insbesondere noch durch seinen langwierigen Verlauf.

IV. Bestimmung des Hautwurms.

Der Hautwurm (Wurm, morbus, seu malleus farciminosus) ist ebenfalls eine langwierige, ansteckende, lymphatische Krankheit, die sich durch zerstreute, schnurförmig zusammenhängende Beulen oder Knoten an verschiedenen Stellen in der Haut zu erkennen gibt; diese Knoten brechen dann auf, und es fliesst aus den Geschwüren eine mehr oder weniger scharfe, jauchige Materie. Der Hautwurm geht leicht in den Rotz über.

Polizeiliche Vorschriften.

1. Wenn bei einem Pferde ein schleimiger, eiterähnlicher Ausfluss aus der Nase sich einstellt, und über 10 bis 14 Tage fortdauert, so ist der Eigentümer desselben, sowohl zu seiner eigenen als zu der allgemeinen Sicherheit in Bezug auf den Pferdestand, gehalten, dasselbe durch einen patentierten Tierarzt untersuchen und dessen Krankheit bestimmen zu lassen.

2. Erzeigt es sich durch diese Untersuchung, dass das Pferd mit einer der hievor bezeichneten Krankheiten behaftet sei, so soll dasselbe weder auf die Strasse und Märkte, noch auf die Weide und zu gemeinschaftlichen Brunnen, oder in Ställe und auf Schmiedebrücken, noch sonst an andere Orte geführt werden, wo es mit andern Pferden in

31. Dezember 1836. Berührung kommen könnte; auch darf es unter keiner Bedingung verkauft oder verschleppt werden. Sogleich aber ist ein solches Pferd von andern, im Falle noch mehrere im gleichen Stalle sind, zu entfernen.

3. Bei vorhandener verdächtiger Drüse, dem Rotze und Hautwurme, soll vom untersuchenden Tierarzte sogleich die Absonderung des damit behafteten Pferdes anbefohlen, der Stallbann über dasselbe verhängt, und davon dem betreffenden Herrn Regierungsstatthalter zuhanden der Sanitätsbehörde Kenntnis gegeben werden. In betreff anderer Pferde, die mit dem rotzigen in Berührung und im gleichen Stalle gestanden, ist nach § 7 zu verfahren.

4. Ist eigentlicher Rotz vorhanden, so soll der Eigentümer des Pferdes davon in Kenntnis gesetzt, und ihm die Abschaffung desselben angeraten werden. Setzt er Zweifel in das Vorhandensein der Krankheit, so steht ihm das Recht zu, das Pferd durch einen zweiten patentierten Tierarzt untersuchen zu lassen; alles auf seine Kosten.

Sind die beiden Tierärzte in ihrer Ansicht über die Natur der Krankheit geteilt, so kann ein dritter, von dem Regierungsstatthalter zu bestimmender, beigezogen werden, der dann seinen Bericht an denselben abzugeben hat.

5. Weigert sich der Eigentümer des Pferdes, es abtun zu lassen, auch wenn die Krankheit als wirklicher Rotz erkannt ist, so mag er es unter den in den §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen behalten, und allfällig in ärztliche Behandlung bringen, jedoch auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit für alle nachteiligen Folgen, die daraus hervorgehen können, und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass von 14 zu 14 Tagen auf seine Kosten das Pferd untersucht, und dem Regierungsstatthalter Bericht darüber erteilt werde.

6. Erfolgt im Verlaufe von sechs Wochen keine Besserung der Krankheit, so soll das Pferd sofort, unter Aufsicht eines

patentierten Tierarztes, durch den Wasenmeister des Orts oder Bezirks abgetan, und dem betreffenden Regierungsstatthalter ein schriftlicher Bericht über das Resultat der Sektion eingereicht werden.[1]

31. Dezember 1836.

7. Besitzt der Eigentümer noch mehrere Pferde, die mit dem abgeschafften in Berührung waren, so sollen sie zur Vorsicht während 6 Wochen von 14 zu 14 Tagen untersucht werden. Es ist ihm jedoch gestattet, solange an keinem dieser Pferde etwas Verdächtiges sich zeigt, dieselben zu seinem landwirtschaftlichen Bedarfe zu gebrauchen, unter genauer Beobachtung aller im § 2 gegebenen Vorschriften. Bis nach Verfluss von 6 Wochen und ohne Bewilligung des Regierungsstatthalters darf er keines seiner Pferde verkaufen oder vertauschen.

8. Wird ein mit Rotz behaftetes oder des Rotzes verdächtiges Pferd auf der Strasse, einem Markte etc. angetroffen, so soll dasselbe unverzüglich und von Polizei wegen an einen für andere Pferde unschädlichen Ort hingebracht, und dem betreffenden Herrn Regierungsstatthalter eine schriftliche Anzeige davon gegeben werden. Dieser wird sofort eine genaue Untersuchung des Pferdes durch einen patentierten Tierarzt vornehmen, sich darüber einen schriftlichen Bericht erstatten, und, wenn dadurch die Anzeige bestätiget wird, das Pferd nach den im § 6 gegebenen Vorschriften abtun lassen.

9. Findet es sich, dass ein Pferd nur mit der gutartigen Drüse oder dem Strengel behaftet sei, so bleibt dem Eigentümer desselben überlassen, es nach seinem Gutfinden zu besorgen oder besorgen zu lassen. Indessen erfordert die Vorsicht, dass ein solches Pferd von andern entfernt gehalten bleibe (§ 2), damit die Krankheit (als ansteckende) nicht auch auf diese übergetragen werde; weil aus ihr

[1] Diese Beseitigung geschieht nunmehr durch die Ortspolizei: G. vom 8. August 1849 über die Beseitigung abgestandener Tiere.

31. Dezember 1836. unter ungünstigen Verhältnissen leicht der Rotz sich entwickeln kann.

10. Ist ein Pferd als rotzig erkannt, und von dem Wasenmeister abgetan worden, so sollen demnächst alle Stallgerätschaften, Geschirre etc., die für dasselbe gebraucht wurden, auf folgende Weise sehr sorgfältig, und unter Aufsicht eines dazu bestellten Tierarztes, gereinigt werden:

a) Raufe (Barren), Krippe, Mauern, Stände etc. sind mit siedender Aschenlauge vermittelst eines stumpfen Besens oder eines Strohwisches so lange zu waschen und ababzureiben, bis keine von dem rotzigen Pferde ausgeworfene Materie mehr daran zu entdecken ist. Sind diese Gegenstände trocken geworden, so werden sie mit warmem Kalkwasser (in dem ungelöschter, lebendiger Kalk im Wasser aufgelöst wird) mehrmals überstrichen.

Sind diese Gerätschaften, Raufe, Krippe etc. sehr alt, morsch, und deshalb einer gehörigen Reinigung nicht fähig, so soll man sie, je nach dem Gutfinden des bestellten Tierarztes, aus dem Stalle entfernen, vernichten, und durch neue ersetzen.

b) Tränkmelchtern, Striegel, Bürsten, Decken etc. sollen ebenfalls mit siedender Lauge oder siedendem Wasser sorgfältig gereinigt und ausgerieben werden.

c) An sämtlichem Pferdegeschirr ist das Leder mit siedendem Wasser wohl zu reinigen und dann einzuschmieren; das Eisen aber auszuglühen, oder in siedendes Wasser zu legen und dann gut abzutrocknen.

d) Die Ställe (Boden, Decken, Wände etc.), in welchen rotzige Pferde gestanden haben, sollen, zu grösserer Vorsicht, gänzlich gereinigt, und während einiger Tage, ehe man andere Pferde hineinstellt, durchgelüftet werden.

11. Diejenigen Personen, welche rotzige, drüsige, hautwurmige und strenglige Pferde warten und pflegen, wie

auch die Tierärzte, welche solche Pferde untersuchen und behandeln, haben es sorgsam zn vermeiden, unmittelbar von diesen hinweg, ohne vorherige Reinigung ihrer Hände, und Änderung ihrer Kleidung, gesunde Pferde zu berühren. Ebensowenig sollen die gleichen Stallgerätschaften für solche kranke und für gesunde Pferde gebraucht werden. 31. Dezember 1836.

12. Es ist den Pferdeeigentümern oder Wasenmeistern gestattet, die Haut eines abgetanen rotzigen Pferdes wegzunehmen, unter der Bedingung, dass sie diese sogleich unter der gehörigen Vorsicht in eine Gerbe bringen oder bringen lassen, und dem Gerber amtlich anzeigen, dass die Haut von einem rotzigen Pferde herkomme.

13. Damit der Zweck dieser Verordnung erreicht werde, so haben auf die genaue Befolgung derselben, unter Verantwortung, nach Umständen selbst unter Schadensersatz, alle Beamten, Vieh- und Grenzinspektoren, Marktaufseher, Schmiede, Wirte, Wasenmeister, und besonders auch alle Tierärzte zu achten, und, sobald sie etwas gegen diese Verordnung Laufendes entdecken, alsogleich dem Unterstatthalter oder ersten Gemeindevorgesetzten zuhanden des betreffenden Regierungsstatthalters eine pflichtgemässe Anzeige davon zu machen.

14. Sollte ein Pferdeigentümer oder eine der hievor bemerkten Personen sich eine Verheimlichung eines der genannten Übel an einem Pferde, besonders des Rotzes und der verdächtigen Drüse, oder einer Widersetzlichkeit gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die amtlichen Verfügungen schuldig machen, so soll er, je nach den daraus hervorgegangenen Folgen, mit 16 bis 32 Franken Busse zuhanden der Sanitätskasse, oder mit zwei- bis viertägiger Gefangenschaft bestraft, und zur Vergütung des Schadens angehalten werden.[1]

[1] Vergl. Regulativ vom 6. November 1882 über den Bezug und die Verwendung der Bussen etc. (Finanzen) und G. vom 2. Mai 1886 über die Verwendung der Geldbussen (Polizei).

31. Dezember 1836.

15. Wer den, über ein rotziges Pferd verhängten Stallbann bricht, und dasselbe verschleppt oder veräussert, wird, je nach dem Ermessen des Richters, mit gleicher Strafe (§ 14) belegt, und hat den allfällig veranlassten Schaden zu vergüten.

Diese Verordnung, wodurch die ältern, den Gegenstand betreffenden Verordnungen aufgehoben werden, soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und jährlich zu Anfang des Monats Mai mit dem Bergfahrtreglemente in den Gemeinden verlesen werden.

Gegeben, Bern, den 6. Dezember 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

Obige mit Ermächtigung des Regierungsrates erlassene Verordnung wird vermöge des von demselben dem Unterzeichneten erteilten Auftrages in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt.

Bern, den 31. Dezember 1836.

Der Staatsschreiber
F. MAY.

Verordnung

31. August 1848.

in betreff der Raude an den Pferden.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den § 41 der Verfassung,

in Betrachtung:

dass in mehrern Amtsbezirken des Kantons die Raude unter den Pferden auf eine Besorgnis erregende Weise sich ausbreitet, und im allgemeinen von den Pferdebesitzern dieser ansteckenden Krankheit nicht die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt wird,

um den dadurch dem Lande drohenden Schaden abzuwenden,

verordnet:

§ 1.

Die Besitzer von Pferden, Maultieren und Eseln sollen genau auf dieselben achten und, sobald sie Erscheinungen der Raude an denselben zu bemerken glauben, sogleich dem Regierungsstatthalter davon Anzeige machen.

§ 2.

Der Regierungsstatthalter hat das kranke Pferd sofort durch einen patentierten Tierarzt untersuchen und sich darüber einen Bericht zuhanden der Direktion des Innern geben zu lassen, wenn ihm nicht bereits ein solcher zugestellt worden.

---

1 Vergl. den B. vom 31. Dezember 1872, Art. 6 Eingang und litt. d.

31. August 1848.

§ 3.

Ein mit der Raude behaftetes oder auch nur dessen verdächtiges Pferd soll der Eigentümer sogleich von andern gesunden Pferden im gleichen Stalle absondern und überhaupt nicht an Orte führen, wo es mit Pferden in Berührung kommen könnte; auch darf es unter keiner Bedingung verkauft, vertauscht oder in einem fremden Stalle eingestellt werden. Alle diejenigen Gegenstände, durch welche die Krankheit auf die gesunden Pferde im gleichen Stalle übergetragen werden könnte, sind, sowie diese selbst, sofort nach Anleitung eines patentierten Tierarztes zu reinigen und einstweilen nicht mehr bei den gesunden und kranken zugleich zu gebrauchen. Der Regierungsstatthalter wird die genaue Befolgung dieser Vorschriften anordnen und überwachen.

§ 4.

Setzt der Eigentümer Zweifel in das Vorhandensein der Krankheit, so steht ihm das Recht zu, das Pferd auf seine Rechnung durch einen zweiten patentierten Tierarzt untersuchen zu lassen.

Sind die beiden Tierärzte in ihren Ansichten nicht übereinstimmend, so steht der weitere Entscheid der Sanitätsbehörde zu. Inzwischen ist das Pferd immerhin als verdächtig anzusehen.

§ 5.

Den freien Gebrauch des Pferdes wird der Regierungsstatthalter erst dann wieder gestatten, wenn durch den Bericht eines patentierten Tierarztes bescheinigt wird, dass durch dasselbe keine weitere Ansteckung zu befürchten ist, auch das Geschirr, die Decken, Halftern, Gurten, das Putzzeug, Krippe, Raute und Stände, mit welchen das Pferd während der Krankheit in Berührung gekommen, mit Lauge wohl gereinigt sind.

§ 6.

31. August 1848.

Alle Beamte, besonders die Vieh-, Markt- und Grenzinspektoren, die Wasenmeister, sowie die Schmiede, Wirte und Tierärzte haben auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten und Widerhandlungen sofort dem Regierungsstatthalter anzuzeigen.

§ 7,

Verheimlichung der genannten Krankheit von Seite der Eigentümer oder der im § 6 bezeichneten Personen, sowie Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung überhaupt sind mit zehn bis zwanzig Franken Busse oder entsprechender Gefangenschaft zu bestrafen, und überdies die Fehlbaren zum Ersatz allfälligen Schadens anzuhalten.

§ 8.

Diese Verordnung soll gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und, nachdem dem Grossen Rate davon Kenntnis gegeben und dessen endlicher Entscheid darüber erfolgt sein wird, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 5. Juni 1848.

Namens des Regierungsrates
der Vizepräsident
OCHSENBEIN,
der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Grosse Rat des Kantons Bern
erteilt vorstehender Verordnung seine Genehmigung.

Bern, den 31. August 1848.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
A. v. TILLIER,
der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

8. August 1849.

Gesetz

über

die Beseitigung abgestandener Tiere.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Innern (Abteilung Gesundheitswesen) und des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1.

Abgestandene Haustiere sollen ohne Zögerung beseitigt werden.

§ 2.

Der Inhaber eines solchen Tieres ist gehalten, der von der Ortspolizei bestellten Person innerhalb 24 Stunden nach dem Vorfalle davon Anzeige zu machen.

In betreff herrenloser Tiere sind die Inhaber des Bodens, auf welchem sich dieselben befinden, zu dieser Massregel verpflichtet.

§ 3.

Die Beseitigung eines abgestandenen Tieres (§ 1) besorgt entweder der Inhaber desselben oder, und zwar in allen Fällen, wo dieses nicht geschieht, eine zu diesem Zwecke von der Ortspolizei bestellte Person. Ob ersterer oder letztere, soll bei der Anzeige vom Tode des Tieres entschieden werden (§ 2).

---

[1] Vergl. V. V. zu diesem G. vom 11. Oktober 1849; Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1836 über die Rotzkrankheit der Pferde; V. vom 28. Januar 1861 in betreff der Wutkrankheit der Hunde; V. vom 8. November 1867 zur Ergänzung der letztgenannten V.; V. vom 31. August 1848 in betreff der Raude an den Pferden; B. vom 31. Dezember 1872 und D. vom 9. März 1882 über die Haustierpolizei.

Die Beseitigung durch den Inhaber darf nur mit Bewilligung der von der Ortspolizei bezeichneten Person geschehen. Dieselbe hat die Beseitigungsweise in ihrer Bewilligung genau zu bezeichnen. 8. August 1849.

Die Kosten trägt der Inhaber, und wenn das Tier herrenlos, die Ortspolizei.

Die Ortspolizei hat die Entschädigung zu bestimmen, welche die von ihr bestellte Person für ihre Verrichtungen fordern darf.

§ 4.

Ausser zu Zeiten, wo ansteckende Krankheiten herrschen, oder Verdacht auf solche unter den Haustieren in der Gemeinde obwaltet, finden die Bestimmungen der §§ 2 und 3 nicht Anwendung in denjenigen Fällen, wo es sich nur um Beseitigung von totgebornen oder innerhalb der ersten acht Tage nach der Geburt abgestandenen Füllen und Kälbern, sowie Schweinen, Schafen und Ziegen unter drei Monaten und andern noch kleinern Haustieren handelt.

In diesen Fällen haben die Inhaber der Tiere oder des Bodens ohne weiteres die Beseitigung anzuordnen.

§ 5.

Diejenigen, welche nach § 2 zur Anzeige verpflichtet sind, sind enthoben, dieselbe vor der Beseitigung zu machen, wenn die abgestandenen Tiere in einer Entfernung von drei und mehrern Stunden von der nach § 2 durch die Ortspolizei bestellten Person sich befinden und nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren. Sie haben jedoch innerhalb der nächsten vierzehn Tage, von der Beseitigung an gerechnet, jener Person das Abgestandensein der Tiere durch zwei Zeugen zu bescheinigen.

§ 6.

Die Beseitigung eines abgestandenen Tieres kann geschehen entweder durch Eingrabung oder durch Benutzung aller oder einzelner Teile desselben.

8. August 1849. Die Eingrabung geschieht auf dem vom Besitzer anzuweisenden oder, wo dieses aus irgend einer Ursache nicht tunlich oder unzweckmässig wäre, auf dem von der Gemeinde angewiesenen Platze (Gemeindewasenplatze).

Der Ort der Eingrabung muss so gelegen und beschaffen sein, und die allfällige Benutzung auf eine solche Weise geschehen, dass dabei kein Nachteil weder für Menschen noch für Tiere erwachsen kann.

Ist das Tier an einer ansteckenden Krankheit abgestanden oder dessen nur verdächtig, so darf die Beseitigung nur nach vorheriger Untersuchung durch einen patentierten Tierarzt, in zweifelhaften Fällen durch zwei, und unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses stattfinden.

§ 7.

Die Inhaber von abgestandenen Tieren, welche nicht Eigentümer derselben sind, oder Aufseher von solchen, sind verpflichtet, die Tiere im Interesse der Eigentümer bestmöglich zu benutzen, wo dagegen kein polizeiliches Hindernis obwaltet.

§ 8.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Vollziehungsvorschriften sind mit einer Busse von ein bis fünfundzwanzig Franken oder verhältnismässiger Gefangenschaft zu bestrafen, und überdies der Bestrafte zum Ersatze des Schadens anzuhalten.

Die Busse fällt den Armen des Orts und dem Verleider zu, letzterm zu einem Drittel, jedoch nur wenn er kein besoldeter Polizeibeamter ist.

Zur Zeit, wo in der Gemeinde ansteckende Krankheiten unter den Tieren gleicher Gattung vorkommen, soll bei Verheimlichung derselben immer das Maximum der Strafe eintreten.

§ 9.

8. August 1849.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen gelten auch für geschlachtete Tiere, deren Fleisch aus irgend einem Grunde ganz oder teilweise nicht geniessbar ist.

§ 10.

Verrichtungen, welche ausser denjenigen, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, bisher den Wasenmeistern oblagen, sollen ebenfalls durch die nach § 3 von der Ortspolizei bestellte Person besorgt werden.

§ 11.

Der Regierungsrat hat die nötigen weitern Vorschriften zu Vollziehung der in diesem Gesetze gegebenen Grundsätze zu geben.

Das Kreisschreiben vom 13. Juni 1808 ist aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1849 in Kraft und soll durch Anschlag, sowie durch die Aufnahme in die Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 8. August 1849.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
NIGGELER,
der Staatsschreiber
A. WEYERMANN.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. August 1849.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
STÄMPFLI,
der Ratsschreiber
M. v. STÜRLER.

11. Oktober 1849.

Vollziehungsverordnung

zu dem

Gesetze über die Beseitigung abgestandener Tiere.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Gesetzes vom 8. August 1849;

auf den Antrag der Direktion des Innern (Abteilung Gesundheitswesen),

beschliesst:

§ 1.

Jeder Einwohnergemeinderat hat diejenigen Personen zu bezeichnen, welchen die im Gesetze (§§ 2 und 3) vorgeschriebenen Geschäfte obliegen.

Die Namen dieser Personen sollen dem Regierungsstatthalter angezeigt und auf das über dieselben zu führende Verzeichnis getragen werden.

§ 2.

Der Beamte, welcher die in den §§ 2 und 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen abzunehmen und die im § 3 des gleichen Gesetzes vorgeschriebene Bewilligung zu erteilen hat, soll in der Gemeinde wohnhaft sein und ist vorzugsweise aus der Zahl der Viehinspektoren zu wählen.

Zur Beseitigung der Tiere selbst verweist derselbe den Inhaber der Tiere an die zu diesem Zwecke besonders bestellte Person.

§ 3.

Die Obliegenheiten der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Personen sind im allgemeinen die im Gesetz

[1] Vergl. die Bemerkungen zu dem G. vom 8. August 1849.

enthaltenen, mit welchen dieselben sich daher genau bekannt zu machen haben. Im besondern haben sie die in den folgenden Paragraphen gegebenen Vorschriften zu befolgen. 11. Oktober 1849.

§ 4.

Bei jeder nach dem Gesetze erfolgenden Anzeige soll in ein besonderes Verzeichnis (siehe Formular) eingeschrieben werden: der Name, Beruf und Wohnort des Inhabers des Tieres, die Gattung, Geschlecht und Alter, Farbe und Abzeichen des letztern, die Krankheit und Art des Todes des Tieres, oder Ursache der Ungeniessbarkeit des Fleisches, der Tag des Todes oder der Auffindung des Tieres, die Bezeichnung der Person, welche die Beseitigung zu besorgen hat, der Ort der Beseitigung, und wenn Benutzung stattfinden darf, auf welche Weise dieses geschehen soll.

Dieses Verzeichnis ist alljährlich vor Ende Januars dem Regierungsstatthalter zuhanden der Direktion des Innern einzureichen.

§ 5.

Ob die Beseitigung durch Eingrabung oder Benutzung, und auf welche Weise die letztere vor sich gehen soll, hat in den im § 6 des Gesetzes vorgesehenen, sowie in allen zweifelhaften Fällen der patentierte Tierarzt zu bestimmen. In allen andern Fällen, und wo überhaupt kein Nachteil zu befürchten ist, soll die Bewilligung nach dem Wunsche des Inhabers des Tieres erteilt werden.

§ 6.

Die Eingrabung soll nicht in der Nähe von Wohnungen, Ställen, Strassen, Spaziergängen, Quellen, Wasserleitungen und Bächen, sondern wenn immer tunlich, wenigstens fünfzig Schritte davon entfernt stattfinden.

Die Gemeindewasenplätze besonders sollen gut eingefristet und in der Regel wenigstens tausend Schritte von Wohnungen und Strassen entfernt sein.

11. Oktober 1849.

§ 7.

Für grössere Haustiere sollen die Gruben wenigstens sechs und für kleinere (Schweine, Schafe, Ziegen, u. drgl.), sowie Teile von Tieren, je nach ihrem Umfange, wenigstens vier Fuss tief und auch verhältnismässig breit gemacht werden.

Wo wegen besonderer Beschaffenheit des Bodens die Gruben nicht hinreichend tief gemacht werden können, sowie auf Weiden überhaupt, ferner wenn bei ansteckenden Krankheiten die Eingrabung nicht auf dem Gemeindewasenplatze geschieht, sind dieselben mit Steinen und Dornen oder anderm Gesträuche zu bedecken oder zu umzäunen.

§ 8.

Bei Beseitigung von Tieren, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren oder dessen verdächtig sind, ist mit der grössten Sorgfalt alles zu vermeiden, wodurch der Ansteckungsstoff auf Menschen oder Tiere übergetragen werden könnte.

Es sollen daher nur diejenigen Personen bei der Beseitigung zugelassen werden, welche dabei durchaus notwendig sind. Diese sollen ihre Kleider nachher wohl reinigen und lüften.

Müssige Zuschauer sind nicht zu dulden, auch Hunde, Katzen und Geflügel sind entfernt zu halten.

Ferner sollen Tiere oder Teile derselben in derartigen Fällen, wo immer möglich, nicht weit und nur auf den selten von Vieh betretenen Strassen transportiert, dabei gut bedeckt und so verwahrt werden, dass Speichel, Schleim, Blut oder andere Abfälle den Boden nicht verunreinigen. Wo dieses nicht verhütet werden kann, sind sofort die Abfälle samt der damit verunreinigten Erde mit in die Grube zu werfen.

§ 9.

11. Oktober 1849.

In der Regel dürfen alle Teile eines abgestandenen oder aus andern Gründen nicht geniessbaren Tieres zu landwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken benutzt werden.

Ausnahmen von dieser Regel sollen stattfinden:

1. in Betreff der krankhaft ergriffenen Teile des Tieres;
2. im fernern dann in allen denjenigen Fällen, wo Nachteile zu befürchten sind; namentlich bei Tieren, welche mit folgenden Krankheiten behaftet waren:
   a) der Rinderpest;
   b) der Lungenseuche;
   c) der Maul- und Klauenseuche;
   d) dem Milzbrand;
   e) dem akuten und chronischen Rotz;
   f) dem Hautwurm;
   g) der Wutkrankheit.

§ 10.

Gänzlich untersagt soll jede Benutzung in Fällen von Rinderpest, Wutkrankheit und Hautwurm sein, in welchen die Tiere und im besondern die Haut in Stücken zerschnitten eingegraben werden sollen.

Bei der Lungenseuche darf die Haut benutzt werden, wenn sie sogleich nach dem Abziehen in Kalkwasser gelegt und wenigstens 24 Stunden darin verblieben. Dem Gerber ist aber anzuzeigen, dass dieselbe von einem mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Tiere herrühre.

Bei Rotz, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche dürfen nebst der Haut, nachdem damit gleich wie bei der Lungenseuche verfahren worden, auch die Haare, Hörner, Klauen, Hufe und Knochen, nach vorheriger vierundzwanzigstündiger Einlegung in Lauge, benutzt werden.

Alle andern Teile aber müssen vergraben und mit frisch gelöschtem Kalk übergossen werden.

Die Tiere sollen bei der Grube geöffnet und untersucht und die zu benutzenden Teile von da aus mit aller Vorsicht transportiert werden.

11. Oktober 1849.

§ 11.

Die Benutzung von tierischen Teilen in Fällen, auf welche dieses Gesetz sich bezieht, muss auf eine Weise geschehen, dass dabei weder durch den mit der Verwesung verbundenen Gestank und Zersetzung noch durch den Anblick und die Verunreinigung für irgend jemanden Nachteil entstehen kann. Wo solches nicht zu verhüten ist, soll die Bewilligung verweigert werden.

§ 12.

Gegenstände aller Art, welche mit den Tieren in Berührung waren, oder bei der Beseitigung verunreinigt wurden, und nicht eingegraben werden, sollen, wenn die Tiere mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesen, sorgfältig mit siedendem Wasser gewaschen, besonders aber soll dafür gesorgt werden, dass Geschirre, Stallgerätschaften u. s. w. nach der im § 10 der Verordnung zu Verhütung der Rotzkrankheit vom 6. Dezember 1836 enthaltenen Vorschrift behandelt werden.

§ 13.

Wenn diejenigen, welche die Beseitigung eines Tieres besorgen, Zeichen einer ansteckenden Krankheit entdecken oder Umstände, welche Verdacht erregen, so haben sie die Herbeirufung eines patentierten Tierarztes anzuordnen.

§ 14.

In diesen, sowie auch in allen andern Fällen, wo die Berufung eines Tierarztes notwendig ist, soll dem Regierungsstatthalter Anzeige gemacht, und der zu berufende Tierarzt von ihm bezeichnet werden.

Die Berichte der Tierärzte sind der Direktion des Innern einzusenden.

§ 15.

Die Einwohnergemeindräte haben den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen einen schriftlichen Tarif zu

geben, welchen diese, vor Bezahlung der von ihnen geforderten Gebühren, auf Verlangen vorzuweisen haben. 11. Oktober 1849.

In daherigen Streitfällen entscheidet der Regierungsstatthalter.

Die Tierärzte werden aus dem Kredite für Gesundheitspolizei nach dem für sie geltenden Tarife bezahlt.

§ 16.

Die nach verschiedenen, noch in Kraft bestehenden Verordnungen, namentlich über die Rotz- und Raudekrankheit bei den Pferden, die Wutkrankheit bei den Hunden, die Einführung der Hundetaxe, den Wasenmeistern bisher obgelegenen Pflichten sind in Zukunft denselben Personen vom Einwohnergemeinderate zu übertragen, welchen die Beseitigung abgestandener Tiere obliegt.

§ 17.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden ausser Kraft gesetzt:

1. die Instruktion für die Wasenmeister vom 27. September 1786;
2. die Patente der bisherigen Wasenmeister;
3. die Art. 47, 48, 49 und 50 des Bergfahrt- und Rindviehpolizeireglements vom 26. März 1816.

§ 18.

Dieses Reglement samt dem ihm zu Grunde liegenden Gesetze soll den mit dessen Vollziehung beauftragten Beamten zugestellt werden.

Es tritt mit dem 1. November 1849 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Gegeben in Bern, den 11. Oktober 1849.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

STÄMPFLI,

der Staatsschreiber

A. WEYERMANN.

Oktober
1849.

Ver-

der im Jahr 185 im Einwohnergemeindebezirke Amtsbezirk

Datum der Anzeige		Name und Beruf des Inhabers	Wohnort	Bezeichnung des Tieres				
Monat	Tag			Gattung	Geschlecht	Alter	Farbe	Abzeichen
1850.								
Oktober.	10.	Widmer, Hs. Ulrich, Fuhrmann.	Schwarzenegg.	Pferd.	Hengst.	10.	Fuchs.	Stern und hinten beide Füsse weiss.
»	18.	Kratzer, Peter, Küher.	Eriz.	Hornvieh.	Kuh.	3.	Schwarz	Gefleckt B. 3.
»	30.	Unbekannt.	»	Esel.	Stute.	sehr alt.	Grau.	Schwarzen Rückenstrich.
November.	10.	Hessig, Johann.	Sigriswil.	Schwein	Mutter.	2	Ungar.	Art.

zeichnis

11. Okto
1849.

ganz oder teilweise beseitigten, getöteten oder abgestandenen Tiere.

Ob getötet oder **abgestanden**	**Bezeichnung** der **Krankheit**	**Beseitigung, durch wen?**	**Durch Eingrabung, wo?**	**Ob durch Benutzung** und **auf welche Weise**	**Bemerkungen**
Abgestanden.	Faul.	Durch den Ortspolizeibeamten.	Auf dem Gute des Inhabers.	Haut u. Fleisch wurden benutzt, letzteres gedient zum Hundefutter.	Wurde durch einen patentierten Tierarzt untersucht.
Getötet.	Wassersucht.	Durch einen Knecht des Inhabers.	id.	Haut, Hörner, Klauen und Knochen durch den Inhaber.	
Abgestanden.	Allgem. Brand.	Den Ortspolizeibeamten.	Auf dem Gemeinde-Wasenplatz.	Nur die Haut benutzt.	
id.	Milzbrand.	id.	id.	Nichts benutzt.	

28. Januar 1861.

Verordnung

betreffend

die Schutzmassregeln gegen die Wutkrankheit der Hunde und anderer Tiere.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betracht, dass die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juli 1837 in Betreff der Wutkrankheit der Hunde nicht genügen;

nach geschehener Vorberatung durch die Veterinär-Sektion des Sanitäts-Kollegiums und auf den Antrag der Direktion des Innern (Abteilung Gesundheitswesen),

beschliesst:

I. Einschreiten gegen wutverdächtige Tiere.

§ 1.

Sobald im Kantonsgebiet ein der Wut verdächtiger Hund sich zeigt, soll jedermann, in dessen Bereich derselbe kömmt, ihn baldigst unschädlich zu machen suchen, indem er ihn lebend in sichern Gewahrsam bringt, oder sofern dies ohne Gefahr nicht geschehen kann, indem er ihn tötet.

[1] Vergl. Art. 31, 32 des B. G. vom 8. Februar 1872 über die Viehseuchenpolizei, und Art. 57—59 der dazugehörigen V. V. des B. R. vom 14. Oktober 1887; G. vom 8. August 1849 über die Beseitigung abgestandener Tiere; V. V. dazu vom 11. Oktober 1849; Kreisschreiben des R. R. vom 18. Juni 1862 betreffend den Hundebann; V. vom 8. November 1867 betreffend Abänderungen dieser V. und B. vom 31. Dezember 1872.

§ 2.

28. Januar 1861.

Auf jeden Fall ist die Ortspolizei von dem Vorfall sofort zu benachrichtigen; dieselbe hat ungesäumt für das Unschädlichmachen des Hundes in obigem Sinne zu sorgen, sofern dies nicht schon gelungen ist.

§ 3.

Ebenso soll dieselbe die von dem Hunde gebissenen Menschen und Tiere vorläufig ausmitteln, sofort über den Vorfall an das Regierungsstatthalteramt Bericht erstatten und im übrigen nach den Bestimmungen des Titel V verfahren.

II. Konstatierung der Wutkrankheit.

§ 4.

Dem Regierungsstatthalter liegt es vorerst ob, den Gesundheitszustand des verdächtigen Hundes ermitteln zu lassen.

Ist der Hund lebend eingebracht worden, so soll derselbe an einem geeigneten Orte verwahrt und von einem patentierten Tierarzte untersucht werden. Wird er von diesem als unzweifelhaft wutkrank oder wutverdächtig erklärt, so ist er sofort zu töten, es sei denn, dass die Polizeibehörde eine genauere Beobachtung des Tieres für wünschbar erachte.

Der Staat trägt hiebei in der Regel die Kosten für die erste tierärztliche Untersuchung; diejenigen für die Verwahrung und Verpflegung fallen hingegen dem Eigentümer des Hundes, oder wo dieser nicht ermittelt werden kann, der Ortspolizei des Ortes, wo der Hund eingebracht wurde, zur Last.

§ 5.

Auf jeden Fall, sei nun der Hund tot eingebracht oder später getötet worden oder abgestanden, soll die Sektion desselben durch einen patentierten Tierarzt kunstgerecht gemacht werden, sofern nicht erwiesen ist, dass der mit

28. Januar 1861. deutlichen Merkmalen der Wut behaftet gewesene Hund in den letzten 3 Monaten von einem unzweifelhaft wutkranken Tier gebissen worden, in welchem Falle die Sektion nicht anzuordnen ist.

§ 6.

Der obduzierende Tierarzt soll über die äussere Besichtigung, Eröffnung und Untersuchung des Kadavers, sowie über die an dem lebenden Tier beobachteten Erscheinungen einen genauen schriftlichen Bericht mit motiviertem Gutachten an das Regierungsstatthalteramt einsenden, welches denselben samt den übrigen auf den Fall bezüglichen Akten ungesäumt an die Direktion des Innern, Abteilung Gesundheitswesen, einzusenden hat.

III. Ausmittlung der Herkunft des Hundes.

§ 7.

Der Regierungsstatthalter soll ferner ungesäumt die Herkunft und den Eigentümer des Hundes zu ermitteln suchen, sowie die von demselben berührten Ortschaften.

§ 8.

Kann der Eigentümer des Hundes ermittelt werden, so soll er über die Umstände bei der Entweichung des Hundes, über die an demselben wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und über die mutmassliche Ursache seines Erkrankens verhört und wenn eine Fahrlässigkeit oder Übertretung vorliegt, zur Rechenschaft und Busse gezogen werden.

IV. Hundebann.

§ 9.

Hat die Untersuchung des Hundes die Wutkrankheit bestätigt oder den Verdacht ihrer Anwesenheit nicht vollkommen beseitigt, so hat der Regierungsstatthalter über diejenigen Ortschaften, welche jener durchstreift haben kann,

oder denen aus andern Gründen von diesem Ereignis Gefahr droht, den Hundebann zu verhängen. 28. Januar 1861.

Hierunter ist die Verfügung zu verstehen, dass alle in den betreffenden Ortschaften befindlichen Hunde bei Hause solid angekettet oder wohl eingeschlossen zu halten oder mit Maulkörben nach dem gesetzlichen Modell zu versehen sind, von welchem auf jedem Regierungsstatthalteramt ein Musterexemplar eingesehen werden kann.[1]

§ 10.

Die Handhabung des Hundebannes nach den in diesem Titel aufgestellten Vorschriften ist Sache der Staats- und Ortspolizei; der Regierungsstatthalter hat darüber zu wachen, dass die sämtlichen Polizeibeamten ihren daherigen Pflichten in allen Teilen nachkommen.

§ 11.

Die Dauer des Hundebannes soll vorläufig auf 6 Wochen vom Tage der Erlegung oder des Abstehens des wutkranken oder wutverdächtigen Tieres an festgesetzt werden. Zeigen sich während dieser Zeit neue Fälle, so ist der Bann jedesmal um die Zeit zu verlängern, welche zwischen dem Tag der Erlegung oder des Abstehens des letzten und dem des vorletzten wutkranken oder wutverdächtigen Tieres verflossen ist, so dass derselbe nicht früher als 6 Wochen nach dem letzten Falle aufhören darf.

§ 12.

Abweichungen von den Bestimmungen dieses Titels und speziell des § 11 in verschärftem sowohl als in milderem Sinne kann bloss die Direktion des Innern, Abteilung Gesundheitswesen, auf ein Gutachten der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums hin verfügen.

1 Vergl. die V. vom 8. November 1867.

28. Januar 1861.

§ 13.

Hat ein wutkranker Hund mutmasslich Teile verschiedener Amtsbezirke berührt, so sind die betreffenden Regierungsstatthalterämter von demjenigen des Amtsbezirks, in welchem der Hund unschädlich gemacht wurde, von dem Vorfalle in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, nach Massgabe von § 7—11 einzuschreiten.

§ 14.

Zur Aufhebung des Hundebannes ist jedesmal die Autorisation der Direktion des Innern, Abteilung Gesundheitswesen, erforderlich.

§ 15.

Reisende und Fuhrleute sind gehalten, auf dem unter Hundebann stehenden Gebiet ihre Hunde angekettet oder eingeschlossen zu halten, bis dieselben mit vorschriftgemässen Maulkörben versehen sind.[1]

§ 16.

Wenn ein Hund während des Bannes ohne Maulkorb entflieht, so soll es der Eigentümer binnen 24 Stunden dem Regierungsstatthalteramt oder der Ortspolizei anzeigen, damit die nötigen Befehle zur Einfangung desselben erteilt werden können. Zeigt der eingefangene Hund nichts Verdächtiges, so ist er auf Verlangen dem Eigentümer zu überlassen. Für die Einfangung hat derselbe eine Fanggebühr von 3 Fr. zu entrichten, auch wenn er den Hund nicht zurückverlangt.

Bei Unterlassung dieser Anzeige verfällt der Eigentümer des Hundes ausser der obigen Fanggebühr und den Atzungskosten in eine Busse bis auf Fr. 6.[2]

§ 17.

Hunde ohne vorschriftsgemässen Maulkorb oder denselben so tragend, dass er seinem Zweck nicht entspricht,

[1] Vergl. die zu § 9 angeführte V.
[2] Vergl. zu § 16 die V. vom 8. November 1867.

welche während des Bannes frei herumlaufen, sollen durch die Landjäger, Polizeidiener, Aasbeseitiger oder durch andere vom Regierungsstatthalter zu bevollmächtigende Personen an einen von letzterm zu bestimmenden Ort in sichern Gewahrsam gebracht und falls der Eigentümer sie nicht binnen 8 Tagen auslöst, getötet werden.[1] 28. Januar 1861.

§ 18.

Die Auslösung eines solchen Hundes kann nur nach Entrichtung der in § 16 und eventuell der in §§ 33 und 34 (Halsband) genannten Gebühren und Bussen auf Anordnung des Regierungsstatthalteramts oder der Ortspolizei stattfinden, sofern derselbe unverdächtig ist. Zeigt er aber Merkmale von Wutkrankheit, so ist nach § 4 und ff. mit demselben zu verfahren.

§ 19.

Ist der eingefangene oder getötete Hund herrenlos und nicht wutkrank, so wird die Fanggebühr von Fr. 3 dem Polizeiangestellten, der ihn handfest gemacht hat, durch den Regierungsstatthalter auf Rechnung des Kredits für Sanitätspolizei entrichtet; ist er dagegen wutkrank, so kömmt § 28 in Anwendung.

V. Massregeln in betreff gebissener Menschen und Tiere.

§ 20.

Bei jedem Auftreten der Wutkrankheit ist seitens der Ortspolizei und der Regierungsstatthalterämter genau zu erforschen und zu kontrollieren, ob und welche Menschen und Tiere von dem wutkranken Tier gebissen wurden, und nach Massgabe der folgenden Bestimmungen dabei zu verfahren.

1 Vergl. die zu § 16 angeführte V.

28. Januar 1861.

§ 21.

Ist ein Mensch von einem wutverdächtigen Tier gebissen worden, so soll er die einzige Zeit, wo ärztliche Kunst die Folgen des Bisses abzuwenden vermag, nämlich die ersten Stundcn nach dem Biss, nicht versäumen, sondern sofort den nächsten Arzt aufsuchen und sich von ihm die oberflächlichen wie die tiefen Bisswunden mit einem leicht sich verflüssigenden, energischen Ätzmittel oder mit dem Glüheisen ausgiebig ausbrennen lassen.

§ 22.

Katzen, welche von wutverdächtigen Tieren gebissen wurden, sind unbedingt sofort zu töten. Unter Umständen kann die Direktion des Innern das Abtun aller Katzen in einer Ortschaft verordnen.

§ 23.

Hunde, welche von wutverdächtigen Tieren gebissen wurden, sind sofort zu töten, wenn nicht besondere Gegengründe obwalten, über deren Zulässigkeit die Direktion des Innern, Abteilung Gesundheitswesen, zu entscheiden hat. Diese soll nur dann gestatten, einen Hund am Leben zu erhalten, wenn er sicher verwahrt werden kann, bis die Umstände seine Freilassung erlauben, was nicht vor Ablauf von wenigstens neun Wochen geschehen darf.

Während dieser Zeit ist es erlaubt, den Hund, so oft es für seine Gesundheit erforderlich ist, ins Freie zu führen, doch nicht anders als mit dem Maulkorb und an der Kette.

§ 24.

Die Überwachung der Ausführung dieser Massregel durch wöchentlich wenigstens einmaligen Augenschein durch einen Tierarzt oder Polizeibeamten liegt dem Regierungsstatthalteramt ob. Die aus dieser Massregel entspringenden Kosten und Verantwortlichkeit trägt derjenige, auf dessen Verlangen der Hund am Leben erhalten wird.

§ 25.

28. Januar 1861.

Ist ein anderes Haustier (Pferd, Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein) gebissen worden, so ist dem Eigentümer unter Hinweisung auf die Unterlassungsfolgen das baldige Schlachten des Tieres dringend anzuraten, im Weigerungsfalle sofortiges energisches Ausbrennen der Wunden durch einen Tierarzt und Absonderung der gebissenen Tiere.

§ 26.

Werden solche gebissene Tiere geschlachtet, solange sich noch keine Spur von Wutkrankheit an ihnen zeigt, so dürfen ihre sämtlichen Teile, mit Ausnahme der nächsten Umgebung der Bissstellen, wie die von gesunden Tieren benutzt werden. Ist dagegen die Wutkrankheit wirklich ausgebrochen, so ist nach Massgabe von § 9 der Vollziehungsverordnung zu dem Gesetz über die Beseitigung abgestandener Tiere vom 11. Oktober 1849 zu verfahren. In Zweifelsfällen hat der jedenfalls zum Schlachten beizuziehende patentierte Tierarzt über die Benutzung des geschlachteten Tieres zu entscheiden.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 27.

Die gegenüber wutkranken und wutverdächtigen Hunden und von solchen gebissenen Menschen und Tieren zu beobachtenden Vorschriften gelten auch für die Fälle, in welchen die Wut bei andern Tieren des Hundegeschlechtes und bei Katzen zuerst beobachtet wird.

§ 28.

Wer einen wutkranken Hund durch Einfangen oder Erlegen unschädlich macht, hat Anspruch auf eine Prämie von Fr. 12.—, welche unter besondern Umständen von der Direktion des Innern, Abteilung Gesundheitswesen, erhöht werden kann.

28. Januar 1861.

§ 29.

Bei dem Einfangen und Transportieren, sowie bei dem Töten verlaufener und wutverdächtiger Hunde ist jede unnötige Quälerei zu vermeiden, bei Verlust des Anspruchs auf die Fanggebühr oder Prämie.

§ 30.

Die Beseitigung der Kadaver wutkranker Tiere geschieht nach Massgabe der in § 26 genannten Vollziehungsverordnung.

§ 31.

Rücksichtlich der Gegenstände, welche mit einem wutkranken Tier oder dessen Speichel und andern Auswurfsstoffen in Berührung gekommen sind, gelten folgende Vorschriften:

a) Gegenstände von Wert, sowie die Lagerstätte eines solchen Tieres sind gründlich mit Lauge zu waschen oder auf eine andere sichere Weise vor neuer Benutzung zu desinfizieren; Metallgegenstände wie z. B. Ketten, Halsbänder und Maulkörbe oder deren metallene Teile durch Ausglühen.

b) Gegenstände von geringem Wert, wie gewöhnliche Stöcke, Hundekasten, Streue, Stricke, Lederzeug von Halsbändern oder Maulkörben etc. sind entweder zu verbrennen oder mit dem Kadaver des Tiers in die nämliche Grube zu verscharren.

§ 32.[1]

Jeder Hundeeigentümer, welcher betreffendenfalls die amtliche Anzeige unterlässt, dass sein Hund von einem wutkranken Tier gebissen worden sei oder Merkmale der Wutkrankheit an sich trage, verfällt in eine Busse bis auf

[1] Vergl. die zu § 16 citierte V.

Franken 20, sowie in die Kosten (Satz. 972). Ebenso ist jeder Tierarzt, Polizeibeamter und Aasbeseitiger verpflichtet, von jedem zu seiner Kenntnis gelangenden Fall von Wutkrankheit amtliche Anzeige zu machen. 28. Januar 1861.

§ 33.[1]

Jeder Hund soll jederzeit ein solides Halsband tragen, an welchem auf einer Metallplatte die Adresse des Eigentümers deutlich zu lesen ist; bei einer Busse bis auf Fr. 5. — im Widerhandlungsfalle.

§ 34.

Hunde, welche ohne ein solches Halsband frei herumlaufen, sollen durch die in § 17 bezeichneten Personen aufgefangen werden, wofür denselben eine Fanggebühr von Fr. 1.50 aus der Gemeindekasse zu bezahlen ist; Hunde, welche innert 8 Tagen gegen Erlag der Busse, Fanggebühr und Atzungskosten nicht eingelöst werden, sind zu töten.

§ 35.

Bissige Hunde sind jederzeit bei Hause angekettet zu halten und dürfen nur mit starken Maulkörben versehen frei herumlaufen. Hunde, welche zweimal wegen Beissens von Menschen oder Tieren ohne Provokation von Seite der Gebissenen zu begründeten Klagen Anlass gegeben haben, sind auf Befehl des Regierungsstatthalters ohne weiteres zu töten.

§ 36.

Alle in dieser Verordnung festgesetzten Bussen sind bei Rückfällen binnen Jahresfrist zu verdoppeln. Sie fallen sämtlich dem Verleider zu.

---

[1] Vergl. die zu § 16 citierte V.

28. Januar 1861.

§ 37.

Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 3. Juli 1837 aufgehoben wird, tritt vom Tage ihrer Bekanntmachung hinweg in Kraft. Dieselbe ist auf übliche Weise bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Überdies soll jedem Gemeinderatspräsidenten und jedem Tierarzt ein Exemplar zugestellt werden.

Bern, den 28. Januar 1861.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
SCHENK,

der Ratsschreiber
BIRCHER.

Kreisschreiben

18. Juni 1862.

betreffend

den Hundebann.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter!

Es ist uns von der Direktion des Innern, Abteilung Gesundheitswesen, mitgeteilt worden, dass unsere Verordnung vom 28. Januar 1861, betreffend die Schutzmassregeln gegen die Wutkrankheit, von den verschiedenen Bezirksbeamten insofern ungleich ausgelegt und gehandhabt werde, als die einen eine spezielle Bussbestimmung für die Übertretungen des Hundebannes in derselben vermissen, die andern dagegen die im § 16, Alinea 2, festgesetzte Busse überhaupt auf jede Widerhandlung gegen den Hundebann beziehen.

Wir sehen uns daher veranlasst, zum bessern Verständnis dieser Verordnung folgendes zu erklären:

Sofern alle Vorschriften über den Hundebann seitens der Polizeiangestellten genau ausgeführt werden, so werden die letztern alle in bannwidriger Freiheit befindlichen Hunde einfangen, und es wird mit denselben einfach nach §§ 17 und 18, eventuell §§ 16, 33 und 34 der genannten Verordnung verfahren. Es kann aber auch der Fall eintreten, dass der betreffende Hund nicht eingefangen werden kann. In diesem Falle ist der Eigentümer selbstverständlich gleich strafbar, wie wenn sein Hund eingefangen worden wäre,

[1] Vergl. auch V. vom 8. November 1867, enthaltend Ergänzungen und Abänderungen der V. über die Schutzmassregeln gegen die Wutkrankheit der Hunde und anderer Tiere.

18. Juni 1862. und es ist daher derselbe zwar nicht mit der Fanggebühr, wohl aber mit der im zweiten Alinea des § 16 festgesetzten Busse zu belegen, welche bei Rückfällen binnen Jahresfrist gemäss § 36 zu verdoppeln ist.

Bern, den 18. Juni 1862.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
SCHENK,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Gesetz

über

die Organisation der landwirtschaftlichen Schule.[1]

14. Dezember 1865.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht,

die Ausbildung junger Landwirte zu begünstigen und im allgemeinen den Fortschritt auf dem Gebiete der Landwirtschaft zu fördern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1.

Die landwirtschaftliche Schule hat den Zweck, jungen Leuten, welche sich dem landwirtschaftlichen Berufe widmen, eine theoretische und praktische Ausbildung zu geben.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird der theoretische Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft mit der Bewirtschaftung eines Gutes und eines angemessenen Areals von Staatswaldungen in Verbindung gebracht.

§ 2.

Es wird in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule eine chemische Versuchsstation errichtet. Sie hat die Aufgabe, zur Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft beizutragen und die Verwertung solcher Ergebnisse praktisch zu vermitteln.

Sie übernimmt besonders auch im Auftrage von Behörden, Vereinen und Privaten die chemische Untersuchung

1 Vergl. § 6 des R. vom 2. März 1889 für die Molkereischule auf der Rüti, und R. vom 16. August 1899 für die landwirtschaftliche Winterschule auf der Rüti bei Zollikofen. §§ 11 und 13 dieses G. sind aufgehoben durch B. vom 26. Oktober 1890.

14. Dezember 1865. und Wertbestimmung landwirtschaftlicher Rohstoffe und Erzeugnisse aller Art.

§ 3.

Überdies werden an der landwirtschaftlichen Schule spezielle Kurse über einzelne Zweige der Landwirtschaft angeordnet.

§ 4.

Die Wohn- und Lehrgebäude werden der Anstalt zinsfrei überlassen; ebenso sind die für Einrichtungen zu allgemeinen Zwecken, sowie für Anschaffung des Schulmobiliars und der Lehrmittel verwendeten Summen nicht zu verzinsen.

Die Werterhaltung und allmähliche Vermehrung des Schulinventars ist aus dem laufenden Kredit (§ 5) zu bestreiten.

Die Wirtschaftskapitalien sind von der Anstalt als Pächterin des Gutes zu verzinsen wie folgt:

Das Grundkapital (Grundsteuerschatzung), mit Ausschluss der Wohn- und Lehrgebäude mit wenigstens 3 %;

das Betriebskapital, soweit solches von der Domänenkasse vorgeschossen wird, zu 4 %.

Der Anstalt liegt überdies die Werterhaltung dieser Wirtschaftskapitalien ob, sowie die Tragung aller dem Gut auffallenden Staats- und Gemeindelasten.

Die Staatswaldungen, welche der Schule zugeteilt werden, sind nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung zu verwalten und die Wirtschaftsergebnisse derselben sind in Ertrag und Kosten durch die Staatsforstverwaltung zu verrechnen.

§ 5.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Anstalt, soweit solche nicht durch die Kostgelder der Zöglinge, die Einnahmen der Versuchsstation und den Reinertrag der Gutswirtschaft gedeckt werden, wird der Direktion des Innern ein Kredit von Fr. 15,000 eröffnet.

§ 6. 14. Dezember 1865.

Der Unterrichtskurs zerfällt in einen Vorkurs von einem Jahr und einen Hauptkurs von zwei Jahren.

§ 7.

Der Vorkurs soll solchen Zöglingen, denen noch die eine oder andere Bedingung fehlt, um den Hauptkurs mit Erfolg besuchen zu können, Gelegenheit geben, das Fehlende durch Unterricht in den Hülfsfächern nachzuholen.

Ganz besonders soll es dieser Vorkurs auch den Angehörigen des französischen Kantonsteils möglich machen, sich die nötigen Kenntnisse in der deutschen Sprache zu erwerben.

§ 8.

Der praktische und der theoretische Unterricht sollen im Hauptkurs gleichmässig berücksichtigt werden, so dass die Zöglinge nebst der Erlernung aller praktischen Arbeiten auch eine gute wissenschaftliche Grundlage erhalten.

§ 9.

Für den praktischen Unterricht der landwirtschaftlichen Schule soll der Grundsatz festgehalten werden, dass alle auf der Gutswirtschaft vorkommenden Arbeiten in Haus und Stall, in Feld und Wald, soviel möglich von den Zöglingen selbst verrichtet werden.

§ 10.

Der theoretische Unterricht umfasst folgende Fächer:

1. Mathematik,
2. Naturkunde,
3. Lehre der Landwirtschaft,
4. Lehre der Forstwirtschaft,
5. Grundzüge der bernischen Ruralgesetzgebung, landwirtschaftliche und forstliche Statistik des Kantons Bern.

14. Dezember 1865.

§ 12.

Die Zöglinge sollen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben; sie sollen ferner gesund und körperlich so erstarkt sein, um alle vorkommenden praktischen Arbeiten verrichten zu können.

Zur Aufnahme müssen sie sich überdies in einem Eintrittsexamen über eine gute Primarschulbildung ausweisen.

§ 14.

Für besonders befähigte, unbemittelte Zöglinge aus dem Kanton Bern werden sechs Freiplätze bestimmt, welche auch in halbe Freiplätze geteilt werden können.

§ 15.

Junge angehende Landwirte können in der Eigenschaft als Praktikanten auch auf kürzere Dauer in die Anstalt aufgenommen werden. Solche Praktikanten haben ein Kostgeld von 60--80 Franken monatlich zu bezahlen.

§ 16.

Das Lehrpersonal besteht aus einem Vorsteher und zwei bis drei Lehrern.

Sie werden vom Regierungsrate auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Der Regierungsrat ist überdies ermächtigt, für einzelne Fächer noch besondere Lehrkräfte beizuziehen, falls er es im Interesse der Anstalt für nötig erachtet.

§ 17.

Der Vorsteher hat die ganze Anstalt zu leiten, einen Teil des landwirtschaftlichen Unterrichts zu übernehmen, die Gutswirtschaft zu führen und Rechnung zu stellen.

Der Regierungsrat bestimmt den Betrag der vom Vorsteher zu leistenden Kaution.

14. Dezember 1865.

§ 18.

Die Lehrer haben nebst der Erteilung des Unterrichts den Vorsteher in der Leitung und Disziplin der Anstalt nach Kräften zu unterstützen.

§ 19.

Der Lehrer der Chemie ist gleichzeitig Dirigent der chemischen Versuchsstation, über deren Einnahmen und Ausgaben er Rechnung führt.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, demselben 1—2 Assistenten beizuordnen.

§ 20.

Es wird die nötige Zahl von Werkführern angestellt; dieselben haben die Zöglinge bei den praktischen Arbeiten anzuleiten, einzelne Zweige der Wirtschaft zu kontrollieren und unter Umständen auch Aushülfe im Unterricht zu leisten.

Sie werden in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren angestellt.

§ 21.[1]

Das Lehrpersonal, die Assistenten und Werkführer beziehen folgende jährliche Besoldungen:

der Vorsteher	Fr.	2400—2800
falls der Frau desselben die Führung des Hauswesens der Anstalt übertragen werden kann, sonst aber	»	2100—2500
die Lehrer	»	1000—1500
der Dirigent der chemischen Versuchsstation	»	500—1000
die Assistenten und Werkführer . . .	»	500— 800

Der Vorsteher hat überdies freie Station für sich und seine Familie, die Lehrer, Assistenten und Werkführer je für ihre Person.

[1] Vergl. jetzt D. vom 1. April 1875 über die Besoldung der Beamten an den Staatsanstalten (Finanzen).

14. Dezember 1865.

§ 22.

Das leitende Personal der Anstalt und die Zöglinge bilden einen gemeinschaftlichen Haushalt. In der ganzen Anstalt soll Sittlichkeit, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat, auf eingeholtes Gutachten der Aufsichtskommission, einem Lehrer (§§ 18 und 19) gestatten, auch ausserhalb der Anstalt Wohnung und Kost zu nehmen und sie dafür entsprechend entschädigen.

§ 23.

Die landwirtschaftliche Schule steht unter der Aufsicht der Direktion des Innern[1] und einer vom Regierungsrate zu wählenden Aufsichtskommission.

§ 24.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Reglemente über die Organisation der Aufsichtsbehörden, den Unterrichtsplan, die Obliegenheiten der Lehrer und Angestellten, die Aufnahmsbedingungen der Zöglinge, die Hausordnung, den Wirtschaftsplan, den Betrieb der chemischen Versuchsstation und die Rechnungsführung.

Die Anordnung von Spezialkursen (§ 3) bleibt jeweiligen Schlussnahmen des Regierungsrates vorbehalten.

§ 25.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1866 in Kraft. Es werden durch dasselbe aufgehoben: der Beschluss, betreffend die Organisation der Ackerbauschule vom 14. und 19. April 1858, der Art. 3 des Beschlusses über den Ankauf des Rütigutes vom 3. November 1859, sowie die

1 Jetzt bildet Landwirtschaft eine eigene Verwaltungsabteilung. Vergl. D. vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates (Organisation).

Besoldungsansätze des Direktors der Ackerbauschule und der Hülfslehrer in § 14 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860. 14. Dezember 1865.

Bern, den 14. Dezember 1865.

Namens des Grossen Rates

der Präsident
NIGGELER,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 14. Dezember 1865.

Namens des Regierungsrates

der Präsident
P. MIGY,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

8. November 1867.

Verordnung

enthaltend

Ergänzungen und Abänderungen der Verordnung über Schutzmassregeln gegen die Wutkrankheit der Hunde und anderer Tiere.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Verordnung vom 28. Januar 1861, betreffend die Schutzmassregeln gegen die Wutkrankheit der Hunde und anderer Tiere,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

verordnet:

§ 1.

Mit einer Busse von Fr. 5—10 werden bestraft:

a) alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften, betreffend die Art und Weise, wie die Hunde während des Hundebannes durch ihre Eigentümer zu verwahren sind (Verordnung vom 28. Januar 1861, §§ 9, 15, 16 und 17), und zwar ohne Unterschied, ob der Hund vorschriftsgemäss durch die Polizei in Gewahrsam gebracht worden ist oder nicht,

b) alle Widerhandlungen gegen die auf die Halsbänder bezüglichen Vorschriften der genannten Verordnung (§ 33). In solchen Fällen ist der betreffende Hund nur dann dem Eigentümer wieder herauszugeben, wenn ausser dem Erlag der Busse, Fanggebühr und Atzungskosten binnen der in § 34 genannten Frist ein vorschriftgemässes Halsband für denselben herbeigebracht wird.

[1] Vergl. Art. 57 ff. der V. V. des B. R. vom 11. Oktober 1887 zu den B. G. vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, sowie diese Gesetze selbst.

§ 2. 8. November 1867.

Der niedrigste Betrag der Busse bei Bestrafungen gemäss § 32 der genannten Verordnung wird auf Fr. 10 festgesetzt.

§ 3.

Die von obigen Bestimmungen abweichenden Bussansätze in §§ 16 und 33 der Verordnung vom 28. Januar 1861 sind aufgehoben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Überdies soll jedem Gemeinderatspräsidenten und jedem Tierarzt ein Exemplar derselben zugestellt werden.

Bern, den 8. November 1867.

Namens des Regierungsrates

der Vizepräsident
WEBER,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

1. September 1868.

Gesetz

betreffend

die Stempelgebühr für Viehscheine.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, das Anwachsen des Kapitalfonds der Vieh- und Pferde-Entschädigungskasse möglichst zu fördern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1.

Die Stempelgebühr für Gesundheitsscheine wird festgesetzt wie folgt:

1. Von einem Stück Rindvieh auf	Rp.	15
2. Von Schaf- und Ziegenherden (Truppen von mehr als 10 Stücken) auf	»	15
3. Von Schweineherden (Truppen von mehr als 10 Stücken) auf	»	20
4. Von einem Tiere des Pferdegeschlechtes auf	»	30
5. Für zwei und mehr Stücke Sömmerungs- und Winterungsvieh auf	»	30

§ 2.

Die Einnahmen von obigen Gebühren fallen:

1. diejenigen von den Gesundheitsscheinen für Rindvieh und Kleinvieh in die Viehentschädigungskasse;
2. diejenigen von den Gesundheitsscheinen für Tiere des Pferdegeschlechtes in die Pferdescheinkasse.

[1] Vergl. B. vom 31. Dezember 1872 betreffend Gebühren für Viehscheine etc. und Art. 2 des D. vom 20. Mai 1896 betreffend die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungs- und Pferdescheinkasse.

§ 3. 1. September 1868.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere der Art. 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 1851, aufgehoben.

Bern, den 1. Herbstmonat 1868.

Namens des Grossen Rates
der Präsident
STÄMPFLI,
der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 3. Herbstmonat 1868.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
WEBER,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

7. November 1868.

Instruktion

über die

Obliegenheiten und Gebühren der Viehinspektoren.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 3, 5, 11 und 13 des Gesetzes zur Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht vom 11. April 1862, sowie der §§ 16, 20, 21, 22 und 23 der Vollziehungsverordnung vom 6. April 1864,[1]

nach geschehener Vorberatung durch die Kommission für Viehzucht,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

verordnet:

§ 1.

Jeder Viehinspektor ist verpflichtet, auf Verlangen des Eigentümers eines Fohlen oder eines Kalbes die reine Abstammung des Tieres in dem für die Mutter des letztern ausgestellten Prämienschein zu konstatieren (§ 21 der Vollziehungsverordnung),[2] sofern er durch Augenschein beim Wurfe oder spätestens innert drei Tagen nach demselben sich von der Richtigkeit der Tatsache überzeugt hat.

Wenn der Eigentümer des jungen Tieres selbst Viehinspektor ist, so hat die Bescheinigung des Wurfes durch den Suppleanten des betreffenden Viehinspektors oder den Gemeinderatspräsidenten des Orts zu geschehen.

§ 2.

Die Bescheinigung des Wurfes ist zu verweigern, wenn der Eigentümer nicht durch Vorweisung eines im

[1] Vergl. jetzt G. vom 25. Oktober 1896.
[2] Diese Verordnung ist aufgehoben.

Prämienschein enthaltenen und mit der Zeit übereinstimmenden Zeugnisses über Belegung nachweisen kann, dass das betreffende Fohlen oder Kalb von prämiierten Eltern abstammt. 7. November 1868.

Ausnahmsweise ist das Sprungzeugnis durch den Viehinspektor der betreffenden Ortschaft und im Verhinderungsfalle durch dessen Suppleanten oder den Gemeinderatspräsidenten des Orts auszustellen, wenn der Eigentümer des weiblichen Tieres selbst Hengst- oder Zuchtstierhalter ist.

Überdies hat der Viehinspektor oder dessen hieroben bezeichnete Vertreter auf Verlangen des Eigentümers einen Wurfschein auszustellen (§§ 20 und 21 der Vollziehungsverordnung).[1]

§ 3.

Die Viehinspektoren sind gehalten, von allen ausgestellten Bescheinigungen fortlaufende Abschrift zu nehmen, respektive darüber genaue Kontrolle zu führen (§ 1).

§ 4.

Im fernern haben dieselben darüber zu wachen, dass die Eigentümer prämiierter (und ins Stammregister eingetragener) Hengste und Zuchtstiere die Sprung- oder Beschälliste vorschriftgemäss in Ordnung halten (§ 2).

§ 5.

Für ihre Mühewaltung haben die Viehinspektoren folgende Gebühren zu beanspruchen:[2]

a) für Bescheinigung des Wurfes im Prämienschein (§ 1) . . . . Rp. 50

b) für Ausfertigung eines besondern Wurfscheins (§ 2) . . . . » 20

c) für die Ausstellung des Sprungzeugnisses im Prämienschein (§ 2) . . . . » 10

1 Diese Verordnung ist aufgehoben.
2 Vergl. B. vom 28. September 1879.

7. November 1868.

d) für jeden Gang zur Erfüllung der hievor bezeichneten Obliegenheiten, per Stunde Entfernung hin und her . . . . Rp. 50

§ 6.

Vorstehende Instruktion soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt und überdies sämtlichen Viehinspektoren zugestellt werden.

Bern, den 7. Wintermonat 1868.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
WEBER,

der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

Instruktion

über

das Verfahren beim Ausbruch der Rinderpest. [1] [2]

27. März 1871.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des § 17 des Konkordates gegen Viehseuchen, vom 27. Brachmonat 1853,[3]

verordnet:

I. Erscheinungen und Verbreitungsweise der Rinderpest.

§ 1.

Die Erscheinungen der Rinderpest am lebenden Tiere sind: Fiebererscheinungen, Zittern, Verminderung oder gänzlicher Verlust des Appetits, Husten, Tränen der Augen, Nasenausfluss, Geifern aus dem Maule, anfangs etwas verzögerter Mistabsatz, nach etlichen Tagen Durchfall; sodann Röte des Zahnfleisches, der Schneidezähne, des Unterkiefers, nebst aschgrauem Zerfall der oberflächlichen Schicht desselben (ohne Bildung von Bläschen wie bei der Maulseuche), Röte der Schleimhaut, der Mutterscheide. Nicht immer sind alle diese Erscheinungen beisammen; einzelne derselben fehlen nicht selten.

Am Kadaver sind die Haupterscheinungen ausser den oben genannten: Anfüllung des dritten Magens mit trockenen Futtermassen, welche zwischen den einzelnen Blättern dieses

1 Teilweise abgeändert durch die eidgenössische Gesetzgebung.

2 An Stelle der in der Instruktion oft angeführten Direktion des Innern tritt nunmehr die Direktion der Landwirtschaft.

3 Aufgehoben infolge der eidgenössischen Gesetzgebung, vergl. nunmehr Art. 43, Ziff. 4 der eidg. V.V. vom 14. Oktober 1887 zum G. über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.

27. März 1871. Magens Scheiben bilden, an denen oft die Oberhaut dieses Organs hängen bleibt (daher der Name Löserdürre); Labmagen und Dünndarm schon äusserlich, besonders aber innerlich bläulich gerötet mit besondern Erscheinungen an den Drüsen, deren nähere Würdigung nur dem Sachverständigen möglich ist; Dickdärme weniger auffällig verändert, innen öfters mit roten oder graulichen Längsstreifen versehen.

§ 2.

Die Rinderpest verbreitet sich nur durch Ansteckung. Diese erfolgt durch Berührung mit Kranken oder Tierleichen und von solchen herstammenden Stoffen oder Ausdünstungen. Die Ansteckung kann aber auch eine mittelbare sein, indem das Gift durch Menschen (Viehhändler, Vaganten etc.), Tiere (Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Hunde etc.), Futterstoffe, Stroh, Dünger, Häute, Haare, Kleider, Gerätschaften, Geschirr u. dgl. auf gesundes Vieh übertragen wird. Stroh und Futterstoffe können den Ansteckungsstoff lange Zeit in sich bergen und wirksam erhalten.

II. Verfahren im allgemeinen beim Ausbruch der Seuche.[1]

§ 3.

Jeder Vieheigentümer, welcher bei seinen Haustieren eine Erkrankung bemerkt, welche in mehreren Punkten mit den oben angegebenen Erscheinungen übereinstimmt, ist verpflichtet, sogleich

1. einen patentierten Tierarzt zur Untersuchung herbeizurufen, unter Mitteilung des obwaltenden Verdachtes;
2. dem Viehinspektor Anzeige zu machen;
3. vorläufig alle seine grossen und kleinen Haustiere sorgfältig in ihren Ställen zu verwahren oder sonst einzusperren oder anzuschliessen und seinen Hausgenossen nur für die dringendsten Ausgänge das

[1] Art. 23 des B. G. über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, und Art. 43 der eidg. V. V.

Verlassen des Hauses oder Gutes zu gestatten und zwar nur nach gehöriger Reinigung der Hände und in Kleidern und Schuhen, in denen sie den Stall nicht betreten haben; auch dürfen sie auf solchen Gängen keinen andern Stall betreten; 27. März 1871.

4. keine fremden Menschen oder Tiere Haus oder Stall betreten zu lassen, als wer von Amts wegen das Recht dazu hat.

§ 4.

Der berufene Tierarzt hat sich sogleich auf Ort und Stelle zu begeben, versehen

1. mit einer Bluse und einem Paar Zwilchhosen zum Wechseln seiner Kleider vor Betreten des Stalles;
2. wo möglich mit einigen Pfunden Chlorkalk.

Findet der Tierarzt den Verdacht auf Rinderpest nicht unbegründet, so soll er,

1. falls dies noch nicht geschehen ist, sofort die Handhabung des Hausbannes nach § 12 anordnen;
2. vor Verlassen des Gutes wieder seine Kleider wechseln, Hände und Schuhe gründlich reinigen und nachher mit einer Auflösung von 1 Esslöffel Chlorkalk auf $^1/_2$ Mass Wasser abwaschen;
3. den Viehinspektor von dem Sachverhalt sofort mündlich in Kenntnis setzen und ihn auf seine daherigen Pflichten aufmerksam machen;
4. der Direktion des Innern telegraphisch und
5. dem Regierungsstatthalteramt schriftlich (oder vorläufig ebenfalls telegraphisch oder mündlich) von dem Sachverhalt Kenntnis geben.

§ 5.

Von bereits gefallenen oder im Verenden begriffenen Tieren hat er sofort die Sektion allein oder unter Beiziehung eines Kollegen vorzunehmen. Mit der Tötung anderer Tiere, gesund oder krank, ist abzuwarten, bis der

27. März 1871. Befehl der Direktion des Innern dazu erteilt und die amtliche Schatzung vorgenommen worden ist.

§ 6.

Der Viehinspektor wird auf die erhaltene Anzeige

1. die Ausstellung von Gesundheitsscheinen für Rindvieh, Schafe und Ziegen sofort einstellen;
2. für seinen Inspektoratsbezirk vorläufig für alle Tiere der obgenannten Arten den Stallbann verhängen und die kleinen Haustiere sicher verwahren lassen;
3. vereint mit dem Gemeinderatspräsidenten für provisorische Bewachung und Absperrung des Seucheherdes (Gut, Weide, Häusergruppe oder Dorf) für Menschen und Tiere sorgen;
4. gemeinschaftlich mit den vom Regierungsstatthalter ernannten Schätzern Verzeichnis und Schatzung des Viehstandes nach Massgabe der Vorschriften des Bergfahrtreglements[1] und des Dekrets vom 8. März 1841[2] vornehmen;
5. bis zu Ernennung eines Seuchekommissärs die Handhabung der vorgeschriebenen Massregeln überwachen und nachher die Aufträge des Kommissärs in dieser Beziehung ausführen.

§ 7.

Die Obliegenheiten des Regierungsstatthalters nach erhaltener Kenntnis vom Ausbruch der Krankheit sind

1. Ernennung von 2 Schätzern für jeden Seucheherd nach Massgabe der in § 6 Z. 4 gesetzlichen Vorschriften; diesen liegt auch die Schatzung sämtlicher zu zerstörenden Futterstoffe, Streue, Dünger etc. ob;

---

1 Aufgehoben durch das D. vom 9. März 1882 über die Haustierpolizei.

2 Ersetzt durch das D. vom 20. Mai 1896 betreffend die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.

2. Sorge für Handhabung der Sicherheitsmassregeln bis zum Amtsantritt des Seuchekommissärs, zu welchem Behuf er im Notfall bei vorkommenden Widersetzlichkeiten oder Unordnungen befugt ist, Militär bis auf eine halbe Kompagnie Infanterie oder Schützen aufzubieten; 27. März 1871.
3. Übermittlung der Expertenberichte und Akten an die Direktion des Innern.

Sobald der Seuchekommissär seine Verrichtungen angetreten hat, fallen ihm die sub 2 und 3 genannten Obliegenheiten im speziellen Seuchenbezirk zu.

§ 8.

Der Seuchekommissär wird durch die Direktion des Innern ernannt und steht mit dieser Behörde in direktem Verkehr. Für seine Bemühungen erhält er eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung. Seine Obliegenheiten sind folgende:

1. Von dem Tage seines Amtsantrittes an hat er die Vollziehung der Vorschriften dieser Instruktion in seinem Seuchebezirk zu leiten und die Tätigkeit des ihm untergeordneten Personals zu überwachen.
2. Bis seine Obliegenheiten zu Ende sind, wird er täglich der Direktion des Innern über die Sachlage in seinem Bezirk einen kurzen Bericht erstatten und Ausbrüche in neuen Ställen derselben telegraphisch melden.
3. Zu seiner Verfügung steht die Bewachungsmannschaft, der Viehinspektor, der Aasbeseitiger und die nötigen Angestellten der Ortspolizei. Über zu besonderen Zwecken anzustellende Personen hat er sich in erster Linie mit der Ortspolizei, bei Anständen mit dem Regierungsstatthalter zu verständigen.

Er ist berechtigt, Werkzeuge, Fuhrwerke und dergleichen, die zur Beseitigung der Kadaver und zur Desinfektion nötig sind und die der Inhaber des Seuchestalles nicht liefern kann, von der Ortspolizei zu requirieren gegen vom Staat zu vergütenden Gutschein.

27. März 1871.

§ 9.

Der Direktion des Innern liegt ob

1. die Anordnung der Tötung der im Seucheherde befindlichen Wiederkäuer;
2. die Ernennung eines Seuchekommissärs für jeden Seuchebezirk und wenn derselbe nicht ein Tierarzt ist, die Bezeichnung des demselben beizugebenden tierärztlichen Experten, sowie die Aufsicht über die Tätigkeit dieser Beamten;
3. die Antragstellung bei der kompetenten Behörde auf Stellung der nötigen Wachmannschaft (Landjäger, Militär oder Bürger);
4. die periodische Bekanntgebung des Seuchestandes zuhanden des Volkes, des Regierungsrates, der Bundesbehörden und der Regierungen der Konkordatsstände.[1]

§ 10.

Die Entschädigungen werden aus der Viehentschädigungskasse ausgerichtet.

Die Kosten werden verteilt wie folgt:

a) Der Staat trägt auf Rechnung der betreffenden Kredite die Kosten für die von ihm berufenen Experten, Kommissäre, Militär und Landjäger, sowie der Desinfektion und der Schatzungen.

b) Die Ortspolizei trägt die Kosten für Extraverrichtungen der Ortspolizeibeamten und Angestellten, soweit sie nicht in obige Rubriken fallen, und für den Sicherheitsdienst bis zur Übernahme desselben durch die vom Staat Beauftragten. Auslagen und Erlös für verkauftes Fleisch u. dgl. fallen der Viehentschädigungskasse zu oder sind demgemäss zu verrechnen.

---

[1] Der Kanton Bern steht in keinem Konkordatsverhältnisse mehr. Vergl. jetzt B. G. vom 8. Februar 1872 über die Viehseuchenpolizei.

III. Nähere Bezeichnung der anzuwendenden Massregeln.[1]

27. März 1871.

A. Massregeln zur Verhinderung der Verschleppung der Rinderpest.

§ 11.

Der Ortsbann ist über diejenigen Ortschaften zu verhängen, von denen man Grund hat zu befürchten, dass der Keim der Rinderpest durch verdächtige Tiere, Personen oder Gegenstände in sie verschleppt worden sei.

Wo der Ortsbann wegen Rinderpest verhängt ist, dürfen für Rindvieh, Schafe und Ziegen keine Gesundheitsscheine ausgestellt werden und dürfen diese Tiere ohne spezielle Bewilligung, die der Regierungsstatthalter nur in dringenden Fällen (z. B. bei Wohnungswechsel) und nur gegen genügende Garantien erteilen darf, nicht aus dem Viehinspektionsbezirk geführt werden. Ausgenommen hievon ist

1. die vorübergehende Verwendung von Zugvieh zur Landbestellung in benachbarten Gemeinden, wenn daselbst die Rinderpest nicht herrscht, nicht aber zu anderweitigen Fuhrungen;
2. der Verkauf von Tieren zum unmittelbaren Schlachten (Verordnung vom 25. März 1871 § 3).

Viehmärkte dürfen da, wo Ortsbann verhängt, nicht abgehalten werden und der Hausierverkehr mit Vieh aller Art ist untersagt. Die Durchfuhr von Vieh durch solche Bezirke ist nur auf den grossen Landstrassen oder Eisenbahnen gestattet mit Vermeidung jeden Aufenthalts.

Innerhalb des Inspektoratsbezirkes erleidet der Viehverkehr keine Beschränkung.

Erfordern die Verhältnisse eine bedeutende Ausdehnung oder Verschärfung des Ortsbannes, so wird der Regierungsrat darüber besondere Verordnungen erlassen.

---

1 Art. 23 des B. G. über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, und Art. 43 der eidg. V. V.

27. März 1871.

§ 12.

Ist ein Seucheausbruch mit einiger Wahrscheinlichkeit festgestellt, so ist über den betreffenden Inspektionsbezirk und über solche, welche von dem Seucheherd nicht durch hinlängliche Entfernung oder genügende natürliche Hindernisse getrennt sind, der Stallbann für alle Haustiere zu verhängen.

Wo der Stallbann wegen Rinderpest verhängt ist, sind alle Haustiere (Hunde, Katzen, Tauben, Hühner) eingeschlossen zu halten und ist jeder Weidgang und jede Benutzung derselben ausserhalb des Stalles untersagt. Ebenso ist allen dem Hause fremden Personen der Eintritt in die Ställe ohne amtlichen Auftrag untersagt. Die Durchfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen ist unbedingt untersagt; Schweine dürfen nur auf Wagen ohne Aufenthalt durchgeführt werden; fremde Pferde dürfen nur in Ställe gestellt werden, in denen kein Rindvieh steht oder kürzlich gestanden ist.

Die Pferde der Ortsbewohner dürfen nur dann auf der Strasse gebraucht werden, wenn sie in eben solchen Ställen eingestellt sind.

Der Personenverkehr ist in solchen Ortschaften in der Weise zu beschränken, dass keinerlei öffentliche Versammlungen, Tanzbelustigungen, Märkte, Steigerungen u. dgl. abgehalten werden dürfen.

An allen Eingängen zu dem mit Stallbann belegten Bezirk sind Warnungstafeln und wenigstens an den Hauptzugängen Wachen aufzustellen, welchen obige Vorschriften zu handhaben obliegt.

§ 13.

Über die Häuser, in welchen die Rinderpest wirklich ausgebrochen ist, und über benachbarte und solche, bei deren Vieh aus andern Gründen Angestecktsein befürchtet werden muss, ist der Hausbann zu verhängen.

Der Hausbann bedingt unbedingte Verhinderung jedes nicht amtlichen Personen-, Vieh- und Sachenverkehrs zwischen den Häusern und Grundstücken, über welche er verhängt ist, mit der Aussenwelt. 27. März 1871.

Er wird gehandhabt

1. durch Aufstellen von Warnungstafeln auf allen Zugängen zum Seucheherd;
2. durch einen engeren Kreis von Wachmannschaft, welche jeden unbefugten Verkehr zwischen dem Seucheherd und der Aussenwelt nötigenfalls mit Gewalt verhindert und den notwendigen Verkehr mit der nötigen Vorsicht vermittelt, ohne selbst den Seucheherd zu betreten.

§ 14.

Der Verkehr zwischen dem Seucheherd und der Aussenwelt darf nur durch die dazu bezeichnete Ein- und Ausgangsstation geschehen, auf welcher für die ausgehenden Personen und Sachen ein Desinfektionsraum eingerichtet wird, entweder in einem bereits bestehenden unbewohnten Gebäude (Ofenhaus, grösseres Bienenhaus u. dgl.) oder in einer dazu erstellten Bretterbude. Hier haben die Eintretenden ihre Oberkleider zu wechseln und die Austretenden ihre Schuhe zu reinigen, ihre im Seucheherd verbleibenden Überkleider zurückzulassen, die Hände mit der in § 19, 3 angegebenen Lösung von Chlorkalk oder mit einer Lösung von übermangansaurem Kali (§ 19, 5) gründlich zu reinigen und sodann vor dem Anziehen ihrer mitgebrachten Oberkleider wenigstens eine Minute lang in einem Raum zu verweilen, in welchem durch Übergiessen von Chlorkalk in flachen Schüsseln mit Schwefelsäure eine so starke Entwicklung von Chlordämpfen unterhalten wird, dass die Atmung etwas, doch nicht übermässig belästigt wird. Leblose Gegenstände haben entsprechend länger in diesem Raume zu verweilen.

27. März 1871.

B. *Austilgung des Seuchestoffes.*

§ 15.

In den Ställen, in welchen die Rinderpest ausgebrochen ist, sind alle wiederkauenden Tiere so rasch als möglich zu töten (§ 9). Die Erfahrung zeigt, dass es für die Rinderpest keine Heilmethode gibt und dass auch bei der sorgfältigsten Pflege weitaus das meiste Vieh unserer Rassen, das von der Seuche ergriffen wird, derselben erliegt.

Durch das frühzeitige Töten des mutmasslich angesteckten Viehs erreicht man eine bedeutende Verminderung

1. des ökonomischen Verlustes durch Verwertung der Bestandteile der noch nicht erkrankten Tiere;
2. der Ansteckungsgefahr, durch Verhinderung der Wiedererzeugung des Ansteckungsstoffes durch diese Tiere.

§ 16.

Nach der Schatzung ist die Tötung der Tiere in den Seucheställen so rasch als möglich vorzunehmen.

Die bereits erkrankten Tiere sind mit Haut und Haaren zu begraben, nachdem die Haut durch vielfache Kreuzschnitte zur technischen Benutzung unbrauchbar gemacht worden ist.

Die Eingrabung geschieht am besten in einem abgelegenen Winkel des Gutes selbst, zu welchem man das Vieh lebend oder tot bringen kann, ohne einen öffentlichen Weg zu betreten, jedenfalls aber innerhalb des engern Seuchebezirkes. Die Grube soll 8′ tief gemacht, die Kadaver in derselben mit einer wenigstens 2 Zoll dicken Schicht Chlor- oder ungelöschten Kalks überdeckt und dann die Grube zugeworfen werden; letztere ist mit grossen Steinen und Dornen zum Schutz gegen Tiere zu überdecken.

Auf dem Transport des lebenden oder toten Viehs zur Grube, mag derselbe über einen öffentlichen Weg oder über Privatland geschehen, ist alles, was unterwegs von

den Tieren abfällt, sogleich samt der verunreinigten Erde aufzuwischen und mit in die Grube zu werfen. Muss ein Weg benutzt werden, so müssen die Füsse des lebend zu transportierenden Tieres vorher gehörig gereinigt und mit Karbolsäurelösung gewaschen werden. Tote Tiere sind zu Wagen zu transportieren mit dem nötigen Schutz gegen abtropfende Flüssigkeit. 27. März 1871.

Die Gruben sind während wenigstens 8 Tagen während Tag und Nacht mit Wachen zu versehen.

§ 17.

Von den als gesund zu betrachtenden Tieren dürfen alle Teile benutzt werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. Das Schlachten der Tiere muss innerhalb des Hausbannbezirkes geschehen, besondere Bewilligung der Direktion des Innern vorbehalten.
2. Die Häute sind während zweimal 24 Stunden in eine gesättigte Chlorkalklösung einzulegen, nachher mit fingerdicken Zwischenlagen von Chlorkalk bedeckt, in Kisten zu verpacken und sogleich in die Gerberei zu führen mit Angabe des Ursprungs.
3. Das Fleisch darf frisch oder eingesalzen verkauft werden.
4. Hörner, Klauen und Wolle sind vor dem Verkauf während wenigstens zweimal 24 Stunden in starke Karbolsäurelösung einzulegen.

§ 18.

Die Bestimmung, ob ein Tier als gesund oder als bereits erkrankt zu betrachten sei, ist Sache des amtlich bestellten Tierarztes. Derselbe hat die Pflicht, streng darüber zu wachen, dass nicht bereits an leichten Fiebererscheinungen leidende Tiere als gesund geschlachtet und benutzt werden.

27. März 1871.

§ 19.[1]

Nach der Tötung sämtlicher Wiederkäuer wird zur gründlichen Zerstörung des zurückgebliebenen Ansteckungsstoffes geschritten.

Die Mittel, welche dabei in Anwendung kommen, sind:

1. Die Durchlüftung. Diese wirkt nach längeren Zeiträumen sicher, aber für sich allein nicht rasch genug und kann bloss als Nachhülfsmittel betrachtet werden.
2. Die Hitze. Erhitzung über den Siedepunkt des Wassers hinaus ist ein sicheres Mittel zur Zerstörung des Ansteckungsstoffes und eignet sich besonders zur Desinfektion von metallenen, steinernen, irdenen und kleineren hölzernen Gegenständen und waschbaren Kleidungsstücken. Dabei ist aber zu bedenken, dass solche Gegenstände auch das heisseste Wasser beim Eintauchen oder Waschen unter den Siedepunkt abkühlen. Die Hitze desinfiziert daher nur die Gegenstände zuverlässig, welche förmlich gebrüht oder geglüht werden. Trockene Hitze durchdringt schlechte Wärmeleiter (Wollstoffe u. dgl.) nur sehr langsam und unvollständig und ist daher unzuverlässig.

Unter den chemisch wirkenden Desinfektionsmitteln sind verwendbar:

3. Chlorkalk teils in nahezu gesättigter Lösung zum Waschen und Durchtränken schwer zerstörbarer Gegenstände (Mauern, Holz, Erde, Steine etc.), auch zum Waschen der Hände, teils als Erzeuger von Chlordämpfen bei Übergiessen mit Schwefelsäure zur Desinfektion von Räumen oder Kleidern, bei denen nichtflüchtige Substanzen verwendbar sind.

---

[1] Abgeändert durch die eidg. Instruktion vom 1. August 1889 betreffend das beim Auftreten kontagiöser und infektiöser Tierkrankheiten zu beobachtende Desinfektionsverfahren und die anzuwendenden Desinfektionsmittel.

4. Rohe Karbolsäure in gesättigter wässeriger Lösung, beschädigt manche Stoffe weniger als der ätzende Chlorkalk, wirkt aber nachhaltiger und energischer. Kann überall angewandt werden, wo Benetzung und lange anhaltender Gestank nichts schadet. Konserviert die Kadaver und ist daher zur Desinfektion der Leichen nicht zu gebrauchen. 27. März 1871.
5. Übermangansaures Kali. Von einer starken Lösung (1 : 100) wird dem Waschwasser so viel zugesetzt, dass dasselbe tief violett gefärbt wird. Zersetzt sich sehr leicht mit organischen Stoffen aller Art, daher fast nur für Gegenstände aus dem Mineralreich verwendbar; hölzerne Gefässe sind zu vermeiden. Sehr gut zum Reinigen der Hände. Teurer als die vorhergehenden Mittel.
6. Kalkwasser und Aschenlauge sind gute und billige Reinigungsmittel und als solche gut verwendbar, zerstören aber den Ansteckungsstoff nicht so sicher, wie die vorgenannten Mittel.
7. Kupfer- und Eisenvitriol stehen den vorgenannten Mitteln, besonders der Karbolsäure, weit nach und dürfen kaum Anwendung finden. Zur Desinfektion der Jauche sind sie keineswegs zuverlässig.

Für diejenigen Gegenstände, welche eine sichere Desinfektion nicht zulassen oder derselben nicht wert sind, bleibt nichts übrig als

8. die Zerstörung durch Verbrennen oder die Beseitigung durch genügendes Eingraben.

§ 20.[1]

In Anwendung des Obigen ist bei der Desinfektion folgendes Verfahren einzuschlagen:

1. In den Stallungen ist vorerst alles schadhafte Holzwerk zu entfernen und zu verbrennen, das noch

[1] Wie § 19.

27. März 1871. gute Holzwerk zuerst mit heisser Aschenlauge und nachher mit Chlorkalk- oder Karbolsäurelösung wiederholt bis in alle Fugen hinein gründlich abzuwaschen, das Eisenwerk auszuglühen, das Pflaster auszuheben, die Erde in den Gängen und Lägern wenigstens $1^1/_2$ Fuss tief auszugraben und nebst dem abzukratzenden Kalkbewurf der Wände durch Pferde auf einen nahen Acker zu führen und dort unterzupflügen. Nachher wird der Stall während 3 Tagen verschlossen und tüchtig mit Chlor geräuchert und nachher 3 Tage lang anhaltend durchlüftet. Unterdessen werden die Pflastersteine durchgeglüht und nachher der Stallboden auf neuer Aufschüttung wieder hergestellt.

2. Landwirtschafts- und Stallgeräte werden je nach ihrer Natur durch Glühen, Brühen oder (Lederzeug, Stricke) durch wiederholtes Tränken mit Karbolsäurelösung desinfiziert.

3. Kleine Futtervorräte werden durch Verbrennen zerstört; von grösseren wird ringsum ein Quantum in der Dicke von 3′ abgeschrotet und ebenso wie die Bodenschicht über den Ställen in der Dicke von 3′ verbrannt; das Innere des Stockes kann auf einen über dem Pferdestall liegenden Teil der Bühne oder in eine andere Scheune geschafft und unter genauer Aufsicht als Pferdefutter verwendet werden. Gleich ist es mit der Verwendung von Stroh zu halten.

4. Der Dünger aus den Ställen, sowie die obern Schichten des Düngerhaufens und die Stalljauche sind sofort mit Pferden auf Ackerland zu führen und dem Boden einzuverleiben. Der Rest des Misthaufens wird tüchtig mit Karbolsäurelösung begossen und in den geleerten Jauchekasten 2—5 Pfund rohe Karbolsäure gegossen und in wenig Wasser verteilt die Wände desselben damit abgerieben.

5. Wege und Plätze um das Haus, welche mit tierischen Abfällen verunreinigt wurden, sind durch Abheben und Eingraben der betreffenden Erde und durch nachheriges Begiessen mit Karbolsäurelösung zu reinigen. 27. März 1871.
6. Kleidungsstücke sind entweder durch gründliches Waschen oder durch mehrstündige Chlorräucherungen zu desinfizieren.

§ 21.[1]

Der Stallbann des Inspektionsbezirks mit Inbegriff des Seucheherdes, wenn auf diesem die Desinfektion vollendet ist, darf erst 3 Wochen nach der Tötung des letzten seuchekranken Stückes in dem Seucheherd aufgehoben werden. Nach dieser Zeit darf der Stallbann in Ortsbann umgewandelt werden; jedoch dauert auch dieser noch fernere 3 Wochen an.

IV. Consigne für die Bewachungsmannschaft.

§ 22.

Der Offizier der Bewachungsmannschaft erhält die Weisungen über den Platzdienst durch den Seuchekommissär.

§ 23.

Der Wachtdienst erstreckt sich auf einen äussern und einen innern Postenkreis, deren Mittelpunkt der Seucheherd bildet. Die innere Postenlinie ist mit der unmittelbaren Zernierung des Seucheherdes, d. h. des mit Hausbann belegten Bezirkes beauftragt und hat Menschen und Tieren den unbefugten Aus- und Eingang zu verwehren, nötigenfalls mit Gewalt.

§ 24.

Ein einziger Eingang zum Seucheherd ist für das amtliche, mit einem Passierschein des Seuchekommissärs oder der Direktion des Innern versehene Personal offen zu halten.

[1] Vergl. nunmehr Art. 23, Ziff. 9 des vorerwähnten B. G. vom 8. Februar 1872.

27. März 1871. An diesem befindet sich der Hauptwachtposten für den engern Kreis und zugleich die Einrichtung zur Desinfektion, welcher sich jeder den Seucheherd Verlassende ohne Ansehen der Person zu unterwerfen hat und ebenso Sachen, welche aus demselben wegtransportiert werden.

§ 25.

Das Betreten des Hausbannbezirkes ohne speziellen Befehl ist der Wachtmannschaft untersagt. Hingegen hat sie den Verkehr der Bewohner des Bannbezirkes mit der Aussenwelt und deren Verproviantierung in der Weise zu vermitteln, dass sie einzuführende Gegenstände abnimmt und innerhalb der Postenkette zum Abholen durch die Bewohner deponiert, auszuführende nach der Desinfektion dem Abholer übergibt.

§ 26.

Der äussere Postenkreis bezweckt die Handhabung der für den Stallbannkreis vorgeschriebenen Massregeln (§ 12). Er ist daher ausserhalb der mit Stallbann belegten Ortschaft auf deren Zugängen aufzustellen.

§ 27.

Die Mannschaft ist womöglich zwischen beiden Postenkreisen zu kantonieren oder einzuquartieren, auf keinen Fall aber innerhalb des Hausbannbezirks.

§ 28.

Ein besonderer Wachtposten hat während wenigstens 8 Tagen die Grube zu bewachen, in welchen die Kadaver eingegraben sind.

§ 29.

Der Wachtdienst dauert Tag und Nacht in gleicher Weise fort.

§ 30.

Geflügel, Hunde und Katzen, welche sich freilaufend einer der Postenlinien nähern, sind ohne weiteres niederzuschiessen.

§ 31.

27. März 1871.

Die militärische Bewachung des Seucheherdes hört auf, sobald die Desinfektion vollständig vorschriftsgemäss vollendet ist. Sie wird durch die Militärdirektion auf Antrag der Direktion des Innern verfügt.

V. Schlussbestimmungen.

§ 32.[1]

Widerhandlungen gegen die Abschnitte II und III dieser Instruktion werden mit einer Busse von Fr. 20 bis Fr. 200 bestraft. Für Verheimlichung der Seuche durch Private beträgt das Minimum der Busse Fr. 50, für solche durch Tierärzte, Beamte oder Polizeiangestellte Fr. 80, nebst den im Bgf.-Rglt. § 42 ff.[2] vorgeschriebenen Folgen.

Überdies sind die Fehlbaren für Schaden und Kosten haftbar und verlieren den Anspruch auf Entschädigung.

Von den Bussen fällt $^1/_3$ dem Verleider und $^2/_3$ der Viehentschädigungskasse zu.

§ 33.

Diese Instruktion tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist durch die amtlichen Blätter, sowie durch Anschlag in allen Gemeinden zu veröffentlichen und sämtlichen Einwohnergemeinderatspräsidenten, Viehinspektoren und Tierärzten mitzuteilen.

Bern, den 27. März 1871.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
WEBER,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

1 Vergl. auch B. G. vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, §§ 36 und 37, und V. V. zu demselben vom 17. Oktober 1887, Art. 101 bis 104.

2 Aufgehoben durch D. vom 9. März 1882 über die Haustierpolizei.

28. September 1872.

Beschluss
betreffend
die Gebühren der Viehinspektoren.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung der §§ 18 und 19 der Vollziehungsverordnung vom 3. August 1872 [1] zum Gesetz über die Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht vom 21. und 31. Heumonat 1872,

beschliesst:

Art. 1.

Für die in § 18 der angeführten Vollziehungsverordnung vom 3. August 1872 [1] vorgeschriebene Untersuchung mit Inbegriff der eintretendenfalls auszustellenden Bescheinigung hat der Viehinspektor eine Gebühr von 50 Rappen und eine Reisevergütung von 50 Rappen für jede Stunde Entfernung zu beziehen.

Art. 2.

Dieser Beschluss ist in beiden Amtsblättern bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Herbstmonat 1872.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
JOLISSAINT,
der Ratsschreiber
Dr. TRÄCHSEL.

[1] Die V. V. vom 3. August 1872 ist aufgehoben durch die durch das G. vom 25. Oktober 1896 (§ 59) ebenfalls aufgehobene V. V. vom 28. November 1876.

Beschluss

31. Dezember 1872.

betreffend

Gebühren für Viehscheine und Feststellung gegenwärtig noch in Kraft bestehender Erlasse über Viehgesundheitspolizei.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen und der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 20. Wintermonat 1872;[2]

in Anbetracht der Notwendigkeit zuhanden der Administrativ- und richterlichen Behörden festzustellen, welche Erlasse über Viehgesundheitspolizei gegenwärtig noch in Kraft bestehen;

auf den Antrag der Direktion des Innern;

beschliesst:

1. Die bisherigen Formularien für die Gesundheitsscheine von Rindvieh, von Schafen oder Ziegen, von Schweinen und von Pferden, treten vom 1. März 1873 an ausser Kraft und dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr benutzt werden. Die Viehinspektoren haben ihren Vorrat auf Ende Februar 1873 den Amtsschaffnereien gegen Rückerstattung der Stempelgebühr abzugeben.

---

[1] Vergl. V. V. des B. R. vom 14. Oktober 1887 zum B. G. über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen, und D. vom 9. März 1882 über die Haustierpolizei.

[2] Jetzt vom 14. Oktober 1887.

31. Dezember 1872.

2. Die neuen Formulare werden nach der eidgenössischen Vorschrift, in Heften von 10 bis 100 Stücken, ausgegeben.

3. Die Abgabe von Gesundheitsschein-Formularien an die Viehinspektoren darf nur gegen eigenhändig unterschriebene Quittung erfolgen. Die Amtsschaffnereien haben darüber genaue Kontrolle zu führen.

4. Für die Ausfertigung der Scheine soll den Viehinspektoren bezahlt werden, die Stempelgebühren nicht inbegriffen:

Für die Scheine der einzelnen Stücke Vieh 15 Rappen, und für die Scheine für zwei, drei und mehrere Stücke Kleinvieh von jedem Stück 5 Rappen; indessen dürfen die Kosten eines Scheines für eine ganze Herde Fr. 5 nicht übersteigen.

5. Ausser Kraft treten

a) das Kreisschreiben betreffend die Vollziehung der Reglemente über die Bergfahrt- und Rindviehpolizei, vom 15. Juli 1847;

b) das Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 22. Juli 1853, betreffend die Ausstellung von Gesundheitsscheinen für Tiere aus dem Pferdegeschlecht;

c) das Konkordat vom 27. Juni 1853, betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen;

d) die Verordnung vom 1. April 1867, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Schweinen ungarischer Rasse oder Herkunft;

e) die Vollziehungsverordnung vom 15. Oktober 1868 zum Gesetz betreffend die Stempelgebühren für Viehscheine;

f) die Verordnung vom 26. August 1871, betreffend die Abfahrt des Bergviehes;

g) alle Verordnungen vorübergehender Natur, namentlich die Verordnung vom 16. Februar 1870, betreffend die Maul- und Klauenseuche;

die Verordnung über die Rinderpest, vom 23. Sept. 1870; 31. Dezember 1872.

die Verordnung über Markt und Hausierverbot, vom 17. Dezember 1870.

6. Dagegen bleiben in Kraft, insoweit die Bestimmungen nicht durch das Bundesgesetz vom 8. Hornung 1872 und die Vollziehungsverordnung vom 20. Wintermonat 1872 verschärft worden sind:

a) die Verordnung vom 29. April 1811 über den Fleischverkauf;[1]

b) das erneuerte Reglement über die Bergfahrt- und Rindviehpolizei, vom 26. März 1816; jedoch soll dasselbe einer Revision unterworfen werden;[2]

c) die Polizeiverordnung zur Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Rotzkrankheit der Pferde, vom 31. Dezember 1836;

d) die Verordnung vom 31. August 1848, in betreff der Raude an den Pferden;

e) das Gesetz vom 8. August 1849 über die Beseitigung abgestandener Tiere;

f) die Vollziehungsverordnung vom 11. Oktober 1849 zu dem Gesetz über die Beseitigung abgestandener Tiere;

g) die §§ 1, 3 und 4 des Dekretes betreffend die Umwandlung der Gebühren für Viehscheine in neue Währung, vom 24. März 1852, jedoch soll dasselbe zugleich mit dem Reglement vom 26. März 1816 einer Revision unterworfen werden;[3]

h) die Verordnung vom 28. Januar 1861, betreffend die Schutzmassregeln gegen die Wutkrankheit der Hunde und anderer Tiere;

i) das Kreisschreiben vom 18. Juni 1862, betreffend die Schutzmassregeln gegen die Wutkrankheit;

k) die Bestimmungen der Instruktion vom 18. Juni 1866 über das Verfahren beim Ausbruch der Lungenseuche;[4]

---

[1] Inneres.

[2] Aufgehoben durch D. vom 9. März 1882 über die Haustierpolizei.

[3] Durch spätere Erlasse obsolet geworden.

[4] Obsolet.

31. Dezember 1872.

l) die Verordnung vom 8. November 1867, enthaltend Ergänzungen und Abänderungen der Verordnung über Schutzmassregeln gegen die Wutkrankheit der Hunde und anderer Tiere;

m) das Gesetz vom 1. September 1868, betreffend die Stempelgebühr für Viehscheine;

n) das Gesetz vom 4. Dezember 1868 über die Hundstaxe;[1]

o) die Vollziehungsverordnung vom 21. Juli 1869 zum Gesetze über die Hundstaxe;[1]

p) die Instruktion vom 27. März 1871 über das Verfahren beim Ausbruch der Rinderpest.

7. Dieser Beschluss soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden. Ausserdem soll je ein Exemplar desselben, zugleich mit dem Bundesgesetz vom 2. Hornung 1872 und der Vollziehungsverordnung vom 20. Wintermonat 1872, den Bezirks- und Gemeindebehörden, den Viehinspektoren, Tierärzten und Polizeiangestellten mitgeteilt werden.

Bern, den 31. Christmonat 1872.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
JOLISSAINT,

der Kanzleisubstitut
R. MINNIG.

[1] Polizei.

Notiz

betreffend

Viehgesundheitsscheine.

13. Juni 1874.

Auf das Gesuch einer Kantonsregierung um Interpretation der eidgenössischen Vorschriften über die Gültigkeitsdauer der Viehgesundheitsscheine hat das schweizerische Departement des Innern am 4. Juni 1874 grundsätzlich entschieden, dass der Tag, von welchem die Scheine datiert sind, als der erste ihrer Gültigkeitsdauer betrachtet werden müsse.

In Betracht des Umstandes, dass unstatthafterweise in einzelnen Fällen auf die Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine der § 73 des Civilprozessgesetzbuches angewendet worden ist, beschliesst der Regierungsrat die Aufnahme des vorstehenden Auszuges aus dem eidgenössischen Seuchebulletin Nr. 32 in die Gesetzessammlung.

Bern, den 13. Juni 1874.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

CONST. BODENHEIMER,

der Ratsschreiber

Dr. TRÄCHSEL.

9. März 1882.

Dekret
über
die Haustierpolizei.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung und weiterer Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation der Haustierpolizei.

Art. 1.

Die Oberaufsicht über die Haustierpolizei, soweit letztere nicht als Seuchepolizei unter der Oberaufsicht der Bundesbehörden steht, wird vom Regierungsrat ausgeübt.

Art. 2.

Die Oberleitung der Haustierpolizei ist Sache der Direktion des Innern als derjenigen Direktion, welcher das Gesundheitswesen zugeteilt ist.[2]

Als beratende Fachbehörde steht derselben die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums[3] zur Seite.

---

[1] Vergl. das D. vom 20. Mai 1896 über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse; G. vom 8. August 1849 über die Beseitigung abgestandener Tiere, und V. V. dazu vom 11. Oktober 1849; Polizeiverordnung vom 28. Januar 1861 in betreff der Wutkrankheit der Hunde, und Ergänzungsverordnung dazu vom 8. November 1867; V. vom 31. August 1848 in betreff der Raude an den Pferden; Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1836 über die Rotzkrankheit der Pferde; D. vom 20. März 1902 betreffend die Organisation der Landwirtschaftsdirektion.

[2] Die Viehgesundheitspolizei gehört zum Verwaltungszweig der Landwirtschaft: vergl. D. vom 30. August 1898 betreffend Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates (Organisation).

[3] Vergl. R. für das Sanitätskollegium vom 9. August 1848 (Sanität).

Art. 3. 9. März 1882.

Mit der Leitung und Verwaltung der Haustierpolizei in den Bezirken werden Kreistierärzte beauftragt, und zwar mindestens einer für jeden Amtsbezirk.

Zu diesem Amt sind nur solche patentierte Tierärzte wählbar, welche sich über Kenntnis der einschlagenden Gesetzgebung ausgewiesen haben.

Die Amtsdauer der Kreistierärzte ist vier Jahre. Falls sie ihren bisherigen Wohnort verlassen, hat die Direktion des Innern zu entscheiden, ob sie ihr Amt fortbehalten oder ob der Kreis einem andern Tierarzt zu übergeben sei.

Art. 4.

Die Kreistierärzte beziehen keine fixe Besoldung; sie erhalten als solche vom Staate für ihre Bemühungen Entschädigungen, welche nach dem in Kraft stehenden Tarif für Medizinalpersonen zu berechnen sind.

Art.. 5

Die Wahl der Kreistierärzte und die Einteilung des Kantons in passende tierärztliche Kreise ist Sache der Direktion des Innern.

Art. 6.

Die Pflichten der Kreistierärzte sind im allgemeinen folgende:

1. Anleitung der Gemeindebeamten für die Haustierpolizei (Vieh-, Markt-, Berg- und Fleischinspektoren und Wasenmeister) durch periodische Kurse und durch private Belehrung;
2. Überwachung derselben in ihrer Amtsführung;
3. Entgegennahme der Berichte und Anzeigen derselben und Berichterstattung an die Regierungsstatthalter und an die Direktion des Innern;

. März 1882.

4. Feststellung von ansteckenden Tierkrankheiten, Anordnung der vorgeschriebenen Massregeln und Vollziehung der Weisungen des Regierungsstatthalters und der Direktion des Innern;
5. Aufsicht über den Bahn- und Dampfschiffverkehr mit Haustieren.

Art. 7.

Für jeden Kreistierarzt wird von der Direktion des Innern ein Stellvertreter gewählt, welcher im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des Kreistierarztes dessen Funktionen zu verrichten hat.

Art. 8.

Der Ortspolizei, unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreistierarztes, liegt ob

1. die polizeiliche Überwachung und Kontrollierung des Verkehrs mit Haustieren, soweit dieselbe vorgeschrieben ist, mit Inbegriff der Bergfahrt- und Marktpolizei,
2. die Fleischschau und die Aufsicht über den Fleischverkauf,[1]
3. die Wasenpolizei,
4. die Vollziehung der Vorschriften bezüglich des Haltens von Hunden,
5. die ersten Massregeln beim Ausbruch ansteckender Krankheiten unter den Haustieren, mit sofortiger Anzeige an den Kreistierarzt und den Regierungsstatthalter, sowie die Handhabung und Durchführung der von oberer Behörde zu Bekämpfung solcher Krankheiten angeordneten Massregeln.

Die Staatspolizei hat die Ortspolizei in allen diesen Zweigen ihrer Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen.

---

[1] Vergl. V. vom 29. April 1811 über den Fleischverkauf, und V. vom 14. August 1889 über das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf (beides Inneres).

Art. 9. 9. März 1882.

Als Vollziehungsbeamte für die vorgenannten Geschäftszweige sind in jeder Einwohnergemeinde zu ernennen

1. ein oder mehrere Viehinspektoren,
2. in Marktorten ein oder mehrere Marktinspektoren,
3. in Gemeinden mit Alpwirtschaft ein oder mehrere Berginspektoren,
4. ein oder mehrere Fleischinspektoren,
5. ein Beamter zur Aufsicht über die Wasenpolizei,
6. die gesetzlichen Stellvertreter obiger Beamten.

Von den unter Ziff. 1—5 genannten Beamtungen können mehrere der gleichen Person übertragen werden. Als Fleischinspektoren gemäss Ziff. 4 hievor sind patentierte Tierärzte, wenn solche in der Gemeinde wohnen, zu verwenden.

Die Einteilung der Kreise dieser Beamten und die Abänderung derselben geschieht durch die Einwohnergemeinderäte und unterliegt der Genehmigung der Direktion des Innern.[1]

Art. 10.

Alle in Art. 9 genannten Beamten und Angestellten stehen unter den allgemeinen Vorschriften über die Beamten und Angestellten der Gemeinden und sind für ihre Amtsführung verantwortlich.[2]

Für ihre amtlichen Verrichtungen sind sie aus der Gemeindekasse angemessen zu entschädigen, soweit sie nicht nach Massgabe gesetzlicher Vorschriften auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind.

Art. 11.

Die in Art. 9, Ziff. 6, genannten Stellvertreter dürfen den betreffenden Beamten weder direkt noch durch Heirat näher als in dem Grade von Geschwisterkindern verwandt sein.

[1] Vergl. Bemerkung zu Art. 2.

[2] Vergl. G. vom 20. Februar 1851 über die Abberufung der Beamten (Organisation); Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, § 52 (Gemeindewesen).

9. März 1882.

Art. 12.

Die Wahl der in Art. 9, Ziff. 1—6, genannten Beamten und Stellvertreter geschieht durch den Gemeinderat.

II. Gesundheitsscheine.[1]

Art. 13.

Jedes Stück Rindvieh und jedes Tier des Pferdegeschlechts (mit Ausnahme derjenigen unter sechs Monaten in für die betreffende Tiergattung seuchefreien Zeiten) soll von einem vorschriftgemässen Gesundheitsscheine, welcher vom Viehinspektor des Wohnorts ausgestellt ist, begleitet sein,

1. wenn es auf einen Markt gestellt oder anlässlich einer beabsichtigten oder vollzogenen Handänderung aus dem Inspektionskreis geführt wird;
2. wenn es auf eine Viehausstellung oder Viehschau gestellt oder ohne beabsichtigte Handänderung zu einem längern Aufenthalt als die jeweilige Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine beträgt, in einen andern Inspektionskreis geführt wird;
3. bei jedem Bahn- oder Dampfschifftransport.

Diese Vorschrift kann in Seuchezeiten auch auf Tiere unter sechs Monaten, sowie auf Schafe, Ziegen und Schweine ausgedehnt werden.

Von derselben sind einzig Pferde ausgenommen, welche in den Militärdienst gebracht werden.

Art. 14.

In den in Art. 13 unter Ziff. 2 angeführten Fällen, sowie auch im Verkehr mit Kleinvieh und Rindvieh unter sechs Monaten, kann für mehrere Tiere ein gemeinschaftlicher Gesundheitsschein nach dem hiefür bestimmten Formular ausgestellt werden, für auszustellende Tiere jedoch nur, wenn dieselben nicht veräussert werden sollen. Diese Scheine gelten auch für den Bahn- und Dampfschifftransport.

[1] Vergl. eidg. Gesetzgebung.

Bezüglich der Erstellung, Ausfüllung und Gültigkeitsdauer der Gesundsheitsscheine gelten im allgemeinen die eidgenössischen Vorschriften. 9. März 1882

Die Formularien werden nach Massgabe derselben von der Direktion des Innern festgestellt.

Art. 15.

Die Stempelgebühren für die Gesundheitsscheine, sowie die Ausstellungsgebühren, werden vom Grossen Rate festgestellt.

Der Ertrag der Stempelgebühren fliesst in die Viehentschädigungskasse.

Die Verwaltung derselben wird durch ein Dekret des Grossen Rates festgesetzt.[1]

Art. 16.

Wenn in einer Ortschaft Seuchefälle vorhanden sind, so ist der Viehinspektor, welcher einen Gesundheitsschein für ein oder mehrere Tiere ausstellt, dafür verantwortlich, dass dieselben zur Zeit der Scheinausstellung kein Merkmal einer Seuche und auch bezüglich ihrer Herkunft keinen Grund dargeboten haben, um die Ausstellung des Scheines zu verweigern.

Zu diesem Zwecke soll der Ausstellung des Gesundheitsscheines eine Untersuchung der betreffenden Tiere und des ganzen Viehstandes, dem sie angehören, vorausgehen.

III. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 17.

Widerhandlungen gegen dieses Dekret und gegen die auf Grund desselben erlassenen Vollziehungsvorschriften und Anordnungen der kompetenten Beamten unterliegen den in Art. 36 und 37 des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872 aufgestellten Strafbestimmungen, wozu folgende nähere Vorschriften aufgestellt werden:

[1] Vergl. D. vom 26. Mai 1896 betreffend die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse.

9. März 1882.

1. Für Widerhandlungen gegen in Titel II enthaltene oder darauf gestützte Vorschriften gilt der Gerichtsstand des Ortes der Betretung (Bundesgesetz vom 19. Heumonat 1873).
2. Die Verabfolgung von unvollständig oder falsch ausgefüllten oder ganz leeren Gesundheitsschein-Formularen, sowie der Gebrauch solcher mit oder ohne Ausfüllung durch dritte Hand, fällt unter die Bestimmung von Art. 36 des genannten Bundesgesetzes, sofern nicht die Bestimmung von Art. 111 des Strafgesetzbuches[1] Anwendung findet. Die Verwendung eines Formulars von zu niedrigem Stempelbetrag unterliegt der im Gesetz über die Stempelabgabe vom 2. Mai 1880[2] angedrohten Strafe.
3. Wer wissentlich Tiere, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind oder der Ansteckung kürzlich ausgesetzt waren, in den Handel oder Verkehr bringt, oder für solche Tiere Gesundheitsscheine ausstellt, wird gemäss Art. 232 des Strafgesetzbuches bestraft.
4. Wer vorsätzlich eine Viehseuche verbreitet, fällt unter die Bestimmungen von Art. 200 des Strafgesetzbuches[1] (Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren).
5. Die Fehlbaren sind für entstandene Kosten haftbar und können auch zum Schadenersatz verurteilt werden.

Art. 18.

Bei Widerhandlungen gegen haustierpolizeiliche Vorschriften von Seite von Beamten kann überdies Amtsentsetzung verhängt werden.

Art. 19.

Der Richter hat die Direktion des Innern von jeder Hauptverhandlung betreffend Widerhandlungen gegen haustierpolizeiliche Vorschriften rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit sie gutfindendenfalls bei derselben sich vertreten lassen kann.

---

[1] Justiz IV.
[2] Finanzen.

9. März 1882.

Art. 20.

Die gemäss Art. 16 ausgesprochenen Bussen fallen der Viehentschädigungskasse zu.

Art. 21.

Dieses Dekret tritt auf 1. Heumonat 1882 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Regierungsrat die zur Ausführung desselben erforderlichen Verordnungen zu erlassen, namentlich auch über die Befugnisse und Pflichten der Tierärzte im allgemeinen bei Seuchekrankheiten.[1]

Mit dem Inkrafttreten dieses Dekrets werden aufgehoben:

1. das Reglement über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei vom 26. März 1816;
2. sämtliche übrige mit diesem Dekrete und den darauf sich stützenden Verordnungen im Widerspruch stehende Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Instruktionen und Kreisschreiben.

Das Gesetz über die Beseitigung abgestandener Tiere vom 8. August 1849 nebst der Vollziehungsverordnung vom 11. Oktober 1849 sind auch künftighin massgebend.

Bern, den 9. März 1882.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
C. KARRER,

der Staatsschreiber
M. v. STÜRLER.

---

[1] Vergl. die V. vom 1. November 1882 über Milzbrand und Rauschbrand, und Instruktion für die Kreistierärzte vom 5. Juli 1882.

1. November 1882.

Verordnung

betreffend

Milzbrand und Rauschbrand.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

1. dass im Kanton wiederholt Milzbrandfälle, besonders unter dem Rindvieh, vorkommen, und dass in letzter Zeit ein besseres Verständnis über das Wesen des Milzbrandkontagiums gewonnen worden ist;

2. dass auch die hauptsächlich im Oberland und Jura häufig auftretende Rauschbrandinfektion in einer dem Milzbrand ähnlichen Weise tödlich verläuft;

3. dass das Kontagium beider Krankheiten durch das bisherige Verfahren einer ungenügenden Verscharrung der an denselben gefallenen Tiere, das Abhäuten derselben, das Operieren an solchen, Fleischtransporte u. s. w., leicht fortgepflanzt und weiter verbreitet wird;

4. dass der Fleischgenuss von an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankten Tieren schädlich werden kann;

5. dass durch Art. 12 des Dekrets über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse vom 12. April 1882 eine teilweise Entschädigung für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Tiere festgesetzt wird;

---

[1] Vergl. D. vom 9. März 1882 über die Haustierpolizei; D. vom 20. Mai 1896 über Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse.

in Ausführung des Art. 21 des Dekrets über die Haustierpolizei vom 9. März 1882, 1. November 1882.

verordnet:

A. *Milzbrand.*

§ 1.

Milzbrandkranke oder dieser Seuche verdächtige Tiere müssen abgesondert werden. Diese Absonderung ist sofort nach eingetretenem Verdacht oder nach Konstatierung der Krankheit vorzunehmen.

§ 2.

Tiere, welche an Milzbrand erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 3.

Die Vornahme blutiger Operationen an solchen ist erst nach erfolgter vollständiger Absonderung und nur patentierten Tierärzten gestattet.

§ 4.

Die Kadaver gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen mit Beförderung nach Anordnung des Kreistierarztes unschädlich beseitigt werden.

§ 5.

Beim Transport solcher Kadaver muss dafür gesorgt werden, dass kein Blut, Harn, Exkremente etc. auf den Boden kommen, und jene sind, sobald sie auf öffentlicher Strasse geführt werden, vollständig bedeckt zu transportieren.

§ 6.

Die Abhäutung der Kadaver ist in der Regel verboten. Unmittelbar vor dem Verscharren derselben wird die Haut durch mehrere Kreuzschnitte im Rückenteil entwertet.

1. November 1882.

Wenn jedoch der Kreistierarzt in besondern Fällen die Verwertung der Haut ohne jede Gefahr einer Weiterverbreitung des Krankheitsstoffes für möglich erachtet, so kann er ausnahmsweise die Abhäutung unter genauer Beobachtung folgender Bedingungen gestatten:

Die Abhäutung des Kadavers darf nur in Gegenwart des Kreistierarztes sogleich nach der Sektion vorgenommen, und es sollen sowohl die Sektion als die Abhäutung auf der Vergrabungsstätte ausgeführt werden; die Haut ist sofort auf Ort und Stelle behufs Desinfektion in eine starke Kalk- oder Chlorkalklösung einzulegen und soll ferner ohne Verzug in die nächste Gerbe gebracht werden, unter Anzeige an den Gerber, dass die Haut von einem milzbrandkranken Tiere herkomme.

Der Sektionsbericht soll auch die Bemerkung enthalten, dass die Haut verwertet worden sei.

§ 7.

Das Verscharren der Kadaver findet auf Anordnung der Kreistierärzte in den Wasenmeistereien statt. In einzelnen Fällen jedoch, vorzugsweise auf Alpenweiden, hat dieses Vergraben an abgelegenen Orten, wo es keinen Schaden verursachen kann, zu geschehen. Die Vergrabungsplätze sind in einem Umkreise von zwei Metern mit groben Steinen, Dornen oder Sträuchern ganz zu überdecken und müssen mit einer festen Umzäunung umgeben werden. Solche Stellen dürfen vor Ablauf von drei Jahren weder zur Kultur, noch zum Beweiden verwendet werden.

§ 8.

Die tierärztliche Öffnung eines milzbrandverdächtigen Kadavers zur Konstatierung des Milzbrandes darf ebenfalls nur auf der Vergrabungsstätte stattfinden.

Sollte indessen eine Milzbranderkrankung erst nach dem Schlachten eines bei Leben unverdächtigen Tieres

konstatiert worden sein, so sind unverzüglich sämtliche Körperbestandteile, sowie Blut, Eingeweide und ihr Inhalt etc. sorgfältig zu sammeln und zu vergraben. 1. November 1882.

Die besudelten Instrumente und gebrauchten Gerätschaften müssen sofort desinfiziert werden. Die durch Blut, Exkremente etc. verunreinigten Bodenflächen sind unverzüglich mit kochender Aschenlauge zu begiessen und mit Chlorkalk oder ungelöschtem Kalk zu bestreuen.

§ 9.

Die in die Gruben versenkten Kadaver sind mit Kalk oder Chlorkalk oder auch in Ermanglung dessen mit einer, einige Centimeter dicken Aschenschicht zu bedecken, bevor sie vollends mit Erde zugedeckt werden.

§ 10.

Die Stallungen, Jauchekästen und Behälter, die Düngerstoffe etc., welche durch milzbrandkranke Tiere infiziert werden konnten, sind sorgfältig zu desinfizieren.

Ist der Stallboden mit Blut milzkranker Tiere besudelt worden, so ist derselbe, soweit er verunreinigt worden ist, 60 Centimeter tief auszugraben und das ausgegrabene Material zu desinfizieren oder 2 Meter tief zu vergraben.

Bei Zement- oder Asphaltböden von guter Beschaffenheit ist eine gewöhnliche Desinfektion mit Karbol oder Chlorwasser genügend.

§ 11.

Beim Vorkommen von Milzbrandfällen sind die Eigentümer, Wärter etc. auf die Gefahr einer möglichen Infektion von Menschen aufmerksam zu machen.

§ 12.

Der Genuss des Fleisches von milzbrandkranken Tieren ist untersagt.

1. November 1882.

§ 13.

Schutzimpfungen gegen Milzbrand dürfen nur von patentierten Tierärzten vorgenommen werden.

Die zu impfenden Tiere sind abzusondern und nach ihrer Impfung erst nach 10 Tagen zu andern Tieren zu bringen.

Für solche Impfungen soll die Bewilligung der Direktion des Innern eingeholt werden.

§ 14.

Bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung verlieren die Tiereigentümer jeden Anspruch auf Entschädigung und verfallen in eine Busse bis 100 Franken.

§ 15.

Die Eigentümer von gefallenen milzbrandkranken Tieren werden nach den Bestimmungen des Dekrets über Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse vom 12. April 1882[1] entschädigt.

B. Rauschbrand.

§ 16.

Es sind bis auf weiteres bei Rauschbrandfällen die gleichen polizeilichen Vorschriften, wie bei Milzbrand, zu befolgen.

Bern, den 1. November 1882.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
STOCKMAR,

der Staatsschreiber
BERGER.

[1] Nunmehr 20. Mai 1896.

Reglement

für

die Molkereischule auf der Rütti.

2. März 1889.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

erlässt

zum Zwecke der Ausbildung angehender Milchwirte und um den Fortschritt auf dem Gebiete der Milchwirtschaft zu fördern,

für die als Abteilung der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti errichtete Molkereischule folgendes

Reglement.

§ 1.

Die Molkereischule steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und unter der Oberleitung der Direktion der Landwirtschaft, sowie der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti. Die administrative und die kommerzielle Leitung der Anstalt wird dem Vorsteher der landwirtschaftlichen Schule übertragen.

§ 2.

Speziell wird der Vorsteher und die Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule unter Ratifikationsvorbehalt der zuständigen Behörden beauftragt und bevollmächtigt, den Ankauf der zum Molkereibetrieb nötigen Milch zu besorgen, sowie das nötige Molkereipersonal (Werkführer, Käser und Gehülfen) anzustellen.

2. März 1889.

§ 3.

Die spezielle Oberaufsicht über die Fabrikation in der Molkereischule steht einer vom Regierungsrate ernannten dreigliedrigen Fachkommission zu, welche nebstdem im Schosse der Aufsichtkommission für alle die Anstalt betreffenden Fragen mitberatende Stimme besitzt.

§ 4.

Die Leitung der Fabrikation kann einem technischen Vorsteher übertragen werden, welcher zugleich in den ihm zugewiesenen Fächern Unterricht zu erteilen und für Handhabung der Disziplin und Anstaltordnung zu sorgen hat.

Derselbe ist auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrate zu wählen, und es können ihm von dieser Behörde auch andere Funktionen übertragen werden.

§ 5.

Je anfangs Mai und anfangs November beginnt ein einjähriger Kurs, in welchem höchstens acht Schüler Aufnahme finden. Die Schüler der Molkereischule stehen, soweit für dieselben laut Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 und zuzüglicher Vollziehungsverordnung vom 20. März 1885 keine Ausnahmen bestehen, unter den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti.

§ 6.

Der Regierungsrat kann in Gemässheit von § 3 des Gesetzes über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule vom 14. Dezember 1865 auch für die Molkereischule Spezialkurse anordnen.

§ 7.

Das Jahreskostgeld beträgt für Schweizerbürger Fr. 400. Auf Antrag der Aufsichtkommission können von der Direktion der Landwirtschaft an wohlbefähigte bernische Schüler ganze oder teilweise Freiplätze vergeben werden.

§ 8. 2. März 1889.

Der theoretische Unterricht an der Anstalt wird gestützt auf einen festzustellenden Unterrichtsplan erteilt

a) durch die technische Leitung;

b) durch die aus dem Lehrerkollegium der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti seitens der Direktion der Landwirtschaft bezeichneten Lehrer;

c) durch externe Lehrer, welche von der Direktion der Landwirtschaft je auf zwei Jahre gewählt werden.

§ 9.

Dem technischen Vorsteher, beziehungsweise dem Werkführer der Molkereischule, liegt, soweit nötig, die Führung der speziellen Kontrollen und Hülfsbücher ob.

§ 10.

Für den kommerziellen Verkehr der Molkereischule wird derselben bei der Staatskasse ein Vorschusskredit eröffnet, dessen Betrag vom Regierungsrate nach dem jeweiligen Bedürfnis festgesetzt wird. Die daherigen Vorschüsse sind zu $3^1/_2\,^0/_0$ verzinslich.

§ 11.

Die für die Unterrichtszwecke der Molkereischule nötigen Lehrmittel und Demonstrationsobjekte sind anzuschaffen und in spezieller Sammlung zu ordnen.

§ 12.

Andern Kantonen können gegen zum voraus zu bestimmende Leistungen Plätze für ihre Angehörigen zugesichert werden.

§ 13.

Eine von der Direktion der Landwirtschaft zu erlassende Anstaltordnung wird in Ausführung dieses Reglementes das Nähere bestimmen.

2. März 1889.

§ 14.

Dieses Reglement tritt auf 1. Mai 1889 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. März 1889.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

SCHÄR,

der Staatsschreiber

BERGER.

Beschluss

betreffend

Abänderung des Gesetzes vom 14. Dezember 1865 über die landwirtschaftliche Schule auf der Rüti.

26. Oktober 1890.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

1. dass der Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 über Förderung der Landwirtschaft die Gewährung der Bundessubvention an kantonale Ackerbauschulen von der Gleichstellung der Schüler aus allen Kantonen abhängig macht;

2. dass unser Gesetz vom 14. Dezember 1865 mit dieser vom Bunde aufgestellten Bedingung im Widerspruch steht;

3. dass dieser Widerspruch am einfachsten durch Aufhebung der betreffenden Gesetzesartikel beseitigt werden kann,

beschliesst:

1. Die §§ 11 und 13 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Schule, vom 14. Dezember 1865, sind aufgehoben. Die daherigen Ersatzbestimmungen sind in das Reglement der Anstalt aufzunehmen.

2. Dieser Beschluss tritt mit dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 30. Juli 1890.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

BRUNNER,

der Staatsschreiber

BERGER.

26. Oktober 1890.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890,

beurkundet hiermit:

Der Beschluss betreffend Abänderung des Gesetzes vom 14. Dezember 1865 über die landwirtschaftliche Schule auf der Rüti ist mit 31,164 gegen 11,659 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 5. November 1890.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
SCHEUERER,
der Staatsschreiber
BERGER.

Gesetz

5. Mai 1895.

über die

Viehentschädigungskasse.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Die Viehentschädigungskasse ist als ein selbständiger Fonds, getrennt vom Staatsvermögen und gemäss den jeweiligen Vorschriften für die Spezialfonds, zu verwalten. Der Ertrag des Fonds ist gemäss den daherigen Dekretsbestimmungen zur Bestreitung der Kosten der Viehgesundheitspolizei und zur Entschädigung für Viehverluste in Seuchenfällen zu verwenden. Einnahmenüberschüsse sind zu kapitalisieren.

Art. 2.

Die Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine sind zur Unterstützung der Viehversicherung zu verwenden. Bis zum Erlass bezüglicher Gesetzesvorschriften ist der Ertrag zu kapitalisieren.

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1896 in Kraft.

---

[1] Vergl. D. vom 20. Mai 1896 über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.

5. Mai 1895. Durch dasselbe wird Art. 7 des Gesetzes vom 2. Mai 1880[1] betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung aufgehoben.[2]

Bern, den 26. Februar 1895.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
AUG. WEBER,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 5. Mai 1895,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz über die Viehentschädigungskasse ist mit 24,792 gegen 13,274, also mit einem Mehr von 11,518 Stimmen angenommen worden und tritt auf den 1. Januar 1896 in Kraft.

Bern, den 15. Mai 1896.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
STEIGER,

der Staatsschreiber
KISTLER.

---

1 Finanzen.

2 Vergl. B. vom 9. September 1896 betreffend authentische Auslegung dieses Artikels.

Dekret

20. Mai 1896.

betreffend die

Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, der seit mehreren Jahren mit gutem Erfolge angewandten Schutzimpfung gegen Milzbrand und Rauschbrand in weitesten Kreisen Eingang zu verschaffen durch Herabsetzung des finanziellen Risikos, respektive durch Erhöhung der Entschädigung bei den infolge Impfung eintretenden Todesfällen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation der Kassen.

Art. 1

Die Viehentschädigungskasse und die Pferdescheinkasse werden unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Direktionen der Landwirtschaft und der Finanzen als ein besonderer Fonds durch die Hypothekarkasse verwaltet. Die letztere hat an dieselben von ihrem Guthaben das Maximum des jeweiligen Depotzinses zu entrichten.

Die Gelder dieser beiden Kassen dürfen nur auf Unterpfand zinstragend angelegt werden.

---

[1] Vergl. G. vom 5. Mai 1895 über die Viehentschädigungskasse; D. vom 9. März 1895 über die Haustierpolizei; V. vom 1. November 1882 betreffend Milzbrand und Rauschbrand.

20. Mai 1896.

Art. 2.

Die Einnahmen dieser beiden Kassen sind folgende:

1. der Zinsertrag ihrer Kapitalien;
2. die Stempelgebühren für die Viehgesundheitsscheine, wobei diejenigen für Rind- und Kleinvieh in die Viehentschädigungskasse, diejenigen für Pferde in die Pferdescheinkasse fallen;[1]
3. die ihr zufallenden Bussenanteile (Dekret über Haustierpolizei § 20);
4. allfällige Rückvergütungen durch den Bund nach Massgabe von Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872;
5. die Gebühren für allfällige Rückversicherungen (Art. 5).

Art. 3.

Die beiden Kassen haben ausser ihrer Verwaltung folgende Kosten, jeweilen mit Bezug auf die betreffenden Tierarten, in erster Linie zu bestreiten:

1. Beiträge an den Schaden, welcher durch die in Art. 8 hiernach genannten Seuchen und durch polizeilich angeordnete Massregeln zur Bekämpfung derselben den betroffenen Viehbesitzern erwächst und zwar nach Massgabe der unten stehenden Bestimmungen;
2. die Erstellung und Lieferung der Gesundheitsscheinformulare.

Art. 4.

Die Viehentschädigungskasse hat ferner gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse vom 5. Mai 1895 sämtliche staatlichen Viehgesundheitspolizeikosten zu bestreiten.

[1] G. vom 1. September 1868 betreffend die Stempelgebühr für Viehgesundheitsscheine, und B. vom 31. Dezember 1872 betreffend Gebühren für Viehscheine.

Art. 5. 20. Mai 1896.

Insoweit es ihr Bestand ohne Gefährdung des Hauptzweckes gestattet, können die Kassen ausserdem für folgenden Zweck in Anspruch genommen werden:

Rückversicherung von Haustieren durch Verträge mit soliden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehassekuranzgesellschaften für einzelne Landesteile, Talschaften oder Gemeinden gegen mässige, nicht mehr als dem Risiko entsprechende Prämien, immerhin nur für solche Verluste, welche nach Bezahlung der Rückversicherungsprämie und unverschuldet erlitten wurden, und für welche weder der Staat noch ein Dritter gesetzlich entschädigungspflichtig ist.

Art. 6.

Jede in Art. 3, 4 und 5 nicht vorgesehene Verwendung der Gelder der beiden Kassen ist untersagt.

Art. 7.

Die Entschädigungen, welche der Regierungsrat nach dem weiter unten beschriebenen Verfahren bewilligt, werden in der Form einer Anweisung in der Regel sofort ausbezahlt; bei schweren Seuchezeiten, resp. bei sehr zahlreichen und hohen Entschädigungsbeträgen, kann die mit der Verwaltung der Kassen betraute Behörde bis drei Monate Zeit verlangen.

II. Ansätze für die Entschädigungen.

Art. 8.

Entschädigungen können nur in den folgenden Fällen entrichtet werden:

1. bei Rinderpest nach Massgabe von Art. 9 und 10;
2. bei Lungenseuche nach Massgabe von Art. 9 und 10,

20. Mai 1896. 3. bei Rotz und Hautwurm nach Massgabe von Art. 11.

4. bei Milzbrand und Rauschbrand (Angriff) nach Massgabe der Art. 12—17,

5. bei Wutkrankheit, jedoch nur für Wiederkäuer, Schweine uud Tiere des Pferdegeschlechtes, nach Massgabe des Art. 18 des gegenwärtigen Dekretes.

Art. 9.

Bei Rinderpest und Lungenseuche betragen die Entschädigungen:

a) Voller Ersatz des Schadens für sämtliche auf Anordnung der Behörden abgeschlachtete, bei der Sektion gesund befundene Tiere, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben der Seuche verdächtig oder unverdächtig waren.

b) Ersatz von $^3/_4$ des Schadens bei kranken und auf Anordnung der Behörden geschlagenen Tieren, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor dem Abtun für gesund oder krank gehalten wurden.

c) Für Tiere, welche fielen oder getötet wurden, bevor der zuständigen Behörde Mitteilung von der Erkrankung gemacht wurde, soll nichts vergütet werden.

Hievon sind die Fälle ausgenommen, welche das Bundesgesetz vom 8. Hornung 1872 im Art. 19 vorsieht, wo eine Vergütung von $^3/_4$ des Schatzungswertes bewilligt werden soll. Der Anspruch auf Entschädigung wird hier an die Bedingung geknüpft, dass eine gehörige Anzeige unmittelbar nach dem Abstehen der kranken Tiere gemacht werde.

Art. 10.

Für das bei Rinderpest und Lungenseuche zur Vertilgung des Krankheitsstoffes auf Anordnung der Behörden zerstörte, resp. beschädigte sonstige Eigentum kann ein Beitrag bis zur Hälfte des verursachten Schadens beansprucht werden.

20. Mai 1896

Art. 11.

Bei Rotz und Hautwurm wird eine Entschädigung von der Hälfte des Schadens geleistet, sofern das betreffende Pferd seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen im Kanton gestanden hat.

Der Eigentümer verliert jedoch den Anspruch auf diese Entschädigung, wenn er den polizeilichen Vorschriften für das Verhalten in Fällen von Rotz nicht nachgekommen ist.

Für den bei Rotz durch Desinfektion und Zerstörung einzelner Stallbestandteile und Gerätschaften und sonstigen Eigentums zugefügten Schaden wird eine Entschädigung bis zur Hälfte des daherigen Schadens festgesetzt. Für Pferde, welche Eigentum des Staates, resp. der Eidgenossenschaft sind, wird keine Entschädigung geleistet.

Art. 12.

Für die an Milzbrand oder an Rauschbrand (Angriff) gefallenen Wiederkäuer und Pferde im Alter über sechs Monate wird Entschädigung unter folgenden Bedingungen geleistet:

a) wenn durch ein Gutachten des Kreistierarztes unzweifelhaft nachgewiesen ist, dass das betreffende Tier an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sei;

b) wenn nachgewiesen ist, dass der Eigentümer weder durch den Zustand seiner Stallung, noch durch mangelhafte Pflege, noch in irgend einer andern Weise das Auftreten oder die Verbreitung der Seuche verschuldet habe;

c) wenn bei einem an Rauschbrand gefallenen Stück Rindvieh nachgewiesen ist, dass dasselbe innerhalb der letztverflossenen vierzehn Monate mit Rauschbrandgift geimpft wurde;

d) wenn ein Zeugnis des Kreistierarztes vorliegt, dass den Vorschriften über Beseitigung des rauschbrand- oder milzbrandkranken Fleisches vollständig nachgekommen worden sei.

20. Mai 1896.

Art. 13.

Der Regierungsrat kann von der in Art. 12, sub litt. *c* festgesetzten Bedingung Umgang nehmen, wenn ein Rauschbrandfall in einer Gemeinde vorgekommen ist, in welcher diese Seuche sonst nicht aufzutreten pflegte und wo daher eine Veranlassung zur Impfung gegen Rauschbrand nicht gegeben war.

Art. 14.

Die Entschädigung beträgt:

Bei spontanem Rauschbrand oder Milzbrand:

1. für Pferde die Hälfte des Schadens, jedoch höchstens Fr. 400;
2. für Schafe und Ziegen Fr. 10 per Stück;
3. für Rindvieh:
   a) im Alter von 6—12 Monaten, bei Rauschbrand Fr. 50, bei Milzbrand Fr. 60;
   b) bis zum Erscheinen der ersten Alterszähne, bei Rauschbrand Fr. 100, bei Milzbrand Fr. 120;
   c) bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne, bei Rauschbrand Fr. 150, bei Milzbrand Fr. 180;
   d) bis zum Erscheinen der letzten Alterszähne, bei Rauschbrand Fr. 200, bei Milzbrand Fr. 240;
   e) in höherm Alter, bei Rauschbrand Fr. 120, bei Milzbrand Fr. 160.

Bei Impfrauschbrand oder Impfmilzbrand:

(das heisst bei denjenigen Todesfällen, welche innert 12 Tagen nach der ersten oder zweiten Impfung — Impftag mitgerechnet — vorkommen.)

für Rindvieh:

a) im Alter von 6—12 Monaten, bei Rauschbrand Fr. 150, bei Milzbrand Fr. 160;

b) bis zum Erscheinen der ersten Alterszähne, bei Rauschbrand Fr. 200, bei Milzbrand Fr. 220;

c) bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne, bei Rauschbrand Fr. 300, bei Milzbrand 330; 20. Mai 1896.

d) bis zum Erscheinen der letzten Alterszähne, bei Rauschbrand Fr. 400, bei Milzbrand Fr. 440;

e) in höherem Alter, bei Rauschbrand Fr. 240, bei Milzbrand Fr. 270.

Diese Ansätze gelten als Maximum und können ermässigt werden, wenn der Wert des Tieres denselben tatsächlich nicht entspricht.

Art. 15.

An die Kosten der Schutzimpfung gegen Milzbrand oder Rauschbrand, sofern solche durch einen von der Direktion der Landwirtschaft hierzu ermächtigten Tierarzt vorgenommen wird, leistet die Viehentschädigungskasse einen den Kosten des Impfstoffes entsprechenden Beitrag.

Für guten Impfstoff hat die Direktion der Landwirtschaft Vorsorge zu treffen.

Art. 16.

Wenn in einem Stalle oder auf einer Weide ein Fall von Milzbrand aufgetreten ist, so kann die Direktion der Landwirtschaft die Schutzimpfung sämtlicher übrigen demselben Viehstande angehörenden Stücke verlangen; im Weigerungsfall hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung für allfällige fernere innerhalb zwei Jahren in seinem Viehstand durch Milzbrand entstandene Verluste.

Obige Bestimmungen über Vornahme der Schutzimpfung auf Verlangen der Direktion der Landwirtschaft gelten ausser für Milzbrandfälle auch für solche sporadische Fälle von Rauschbrand, für welche gemäss Art. 13 hiervor eine Entschädigung beansprucht wird.

Art. 17.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die im zweiten Abschnitt des Art. 14 hiervor figurierenden Entschädigungsan-

20. Mai 1896. sätze auf solche Entschädigungsgesuche rückwirken zu lassen, denen seit dem 1. Januar 1896 konstatierte Impfmilz- oder Impfrauschbrandfälle zu Grunde liegen.

Art. 18.

Für Wiederkäuer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechtes, welche wegen Wut auf Anordnung der Behörde abgetan wurden, beträgt die Entschädigung die Hälfte des Schadens.

Art. 19.

Der Wert derjenigen Teile, nämlich: Knochen, Haut, Fleisch u. s. w., welche von gesunden Tieren gänzlich, von wenig erkrankten bei Lungenseuche, Rauschbrand, Rotz und Wut teilweise benutzbar sind und laut den bezüglichen Vorschriften benützt werden dürfen, soll zur Ermittlung des reinen Schadens vom Wert des Tieres im gesunden Zustande in Abzug gebracht und die Entschädigung auf den reinen Schaden berechnet werden.

Art. 20.

Für Tiere, welche ohne Anordnung der zuständigen Behörde, nämlich der Direktion der Landwirtschaft oder der von dieser Behörde dazu mit speziellem Auftrag ermächtigten Beamten abgetan wurden, kann kein Anspruch auf Entschädigung erhoben werden, unter Vorbehalt von Art. 19 des Bundesgesetzes vom 8. Hornung 1872.

III. Verfahren zur Ausmittlung und Ausrichtung der Entschädigungen.

A. Bei Tieren.

Art. 21.

Sofort nach erhaltener Anzeige vom Auftreten der Rinderpest, Lungenseuche, eventuell der Wut und des Rotzes, soll der Regierungsstatthalter zwei unparteiische, sachverständige

Schätzer wählen und ins Gelübde aufnehmen; dieselben 20. Mai 1896
haben nach bestem Wissen und Gewissen den wahren Wert im gesunden Zustande der laut den bezüglichen Vorschriften abzuschlachtenden und, wenn ein Anspruch auf Entschädigung auch in diesem Fall berechtigt ist, der abgestandenen Tiere, in Gegenwart des mit der Durchführung der Polizeimassregeln betrauten Tierarztes festzustellen. Der Wert eines Pferdes soll jedoch nie über 1000 Franken und derjenige von einem Stück Rindvieh nie über 500 Franken geschätzt werden.

Art. 22.

Die Schätzer sollen ein Schatzungsprotokoll ausfertigen, welches von jedem der abgeschätzten Tiere folgendes enthält:

Nummer im Stall, Namen, Farbe, Alter, Geschlecht, Rasse, allfällige besondere Zeichen, die Angabe, ob es anscheinend gesund oder krank sei, und endlich die Schatzungssumme.

Wenn sich in einem gleichen Stalle Tiere verschiedener Eigentümer vorfinden, so soll auf den Namen eines jeden Eigentümers eine besondere Abteilung ins Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll soll ferner eine Erwähnung und Schatzung derjenigen Teile enthalten, welche bei gesunden oder wenig erkrankten Tieren mutmasslich benutzbar sind.

Nach der Ausfertigung des Protokolls, welche unmittelbar nach der Schatzung zu geschehen hat, soll dasselbe von den Schätzern und dem Tierarzte unterzeichnet und dem Regierungsstatthalter unverzüglich, nötigenfalls mit einem schriftlichen Berichte des Tierarztes, zuhanden der Direktion der Landwirtschaft zugestellt werden.

Art. 23.

Das Schlachten der Tiere, sofern es überhaupt zulässig ist, darf erst nach vorgenommener Schatzung geschehen. Die Sektion durch den Tierarzt soll sobald wie möglich

20. Mai 1896. nach dem Abtun stattfinden. Im Sektionsbericht ist eine detaillierte und genaue Angabe derjenigen Teile aufzunehmen, deren Verwendbarkeit vom Tierarzt nicht beanstandet wird.

Diese Teile sollen nach Wägung und Schätzung derselben, sofern es sich um Fleisch oder Haut handelt, dem Eigentümer unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln unmittelbar nach der Sektion zur Verfügung gestellt werden. Über die Fortschaffung der nicht verwendbaren Teile ist nach den bezüglichen Vorschriften zu verfahren.

Auf spezielle Weisung der Direktion der Landwirtschaft können die verwertbaren Teile von den dazu beauftragten Behörden zu Gunsten der Viehentschädigungskasse verkauft oder verwertet werden. In diesem Falle wird die Entschädigung auf den ganzen Schätzungswert der Tiere ohne Abzug berechnet.

B. Für nicht lebendes Eigentum.

Art. 24.

In denjenigen Fällen, wo zur Vorbeugung der Weiterschleppung einer Seuche anderweitiges Eigentum als Viehware zerstört oder beschädigt werden soll, z. B. bei Reinigung oder Umänderung von Ställen, landwirtschaftlichen und Stallgeräten, beim Zerstören von Futter, Stroh, Dünger und dergleichen ist folgendes zu beobachten:

Bei Lungenseuche, Rinderpest, Milzbrand und Rotz ordnet der Kreistierarzt sofort nach Beseitigung der getöteten oder gefallenen Tiere die zur gänzlichen Zerstörung des Krankheitsstoffes nötigen Massregeln an.

In Begleitung der beiden Schätzer bezeichnet er, nach Massgabe der bezüglichen Vorschriften, diejenigen Teile der Stallungen, Gerätschaften, Futter-, Stroh- und Düngervorräte, welche desinfiziert und entweder renoviert oder zerstört werden müssen.

Von diesem Eigentum wird Protokoll und Schatzung aufgenommen, worauf erst die genannten Massregeln zur Ausführung kommen. 20. Mai 1896.

Über die Art und Weise, wie dieselben ausgeführt werden, soll vom Kreistierarzt ein Bericht dem Schatzungsprotokoll beigelegt werden.

Art. 25.

In allen Fällen, wo ein Vieheigentümer für abgetanes oder gefallenes Vieh, zerstörtes Eigentum und dergleichen Anspruch auf Entschädigung zu haben glaubt, soll er seinen Anspruch durch ein schriftliches Gesuch an das Regierungsstatthalteramt zuhanden der Direktion der Landwirtschaft geltend machen.

Das Entschädigungsgesuch, begleitet mit dem Schatzungsprotokoll, Berichte und sonstigen Akten, wie sie sich aus den obigen Vorschriften ergeben, geht von der Direktion der Landwirtschaft an die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums zu genauer Prüfung, Begutachtung und Antragstellung.

Art. 26.

Auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft weist der Regierungsrat die Entrichtung des Entschädigungsbetrages an.

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 27.

Über die in Art. 5 dieses Dekretes erwähnten Rückversicherungsverträge zwischen der Viehentschädigungskasse, beziehungsweise der Pferdescheinkasse, und Viehassekuranzgesellschaften des Kantons wird der Regierungsrat ein Spezialreglement erlassen.

Art. 28.

Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft und es werden durch dasselbe aufgehoben

20. Mai 1896.

1. das Dekret vom 12. April 1882 für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse;
2. die «Abänderung» vom 18. Dezember 1884 des Art. 12 des Dekretes für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse;
3. die «Abänderung» vom 27. November 1890 des Art. 12 des genannten Dekretes.

Bern, den 20. Mai 1896.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
BÜHLER.

der Staatsschreiber
KISTLER.

Beschluss

betreffend

Auslegung des Art. 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 5. Mai 1895 über die Viehentschädigungskasse.

9. September 1896.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in authentischer Auslegung der Art. 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 5. Mai 1895 über die Viehentschädigungskasse,

beschliesst:

Durch die Aufhebung des § 7 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung[1] ist der § 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1872 über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht, soweit er sich auf die Unterstützung der Rindviehzucht bezog, nicht wieder in Kraft getreten.

Bern, den 9. September 1896.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident
AUG. MOSCHARD,

der Staatsschreiber
KISTLER.

1 Finanzen.

25. Oktober 1896.

Gesetz

betreffend

Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.[1]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 9 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1.

Der Staat wird zur Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht, nach Massgabe der folgenden Gesetzesbestimmungen, beitragen und zu diesem Zwecke alljährlich die erforderlichen Kredite, im Minimum von 120,000 Franken, im Budget bewilligen, welche zu verwenden sind wie folgt:

a)	für	Pferdezucht	fr. 25,000. —
b)	»	Rinviehzucht	» 80,000. —
c)	»	Kleinviehzucht	» 15,000. —

I. Pferdezucht.

§ 2.

Der Kredit für Hebung der Pferdezucht soll verwendet werden

a) zur Prämiierung von Zuchthengsten, Hengstfohlen und Zuchtstuten;

[1] Vergl. auch B. G. vom 27. Juni 1884 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.

b) zur Ausrichtung von Beiträgen für den Ankauf von vorzüglichen Zuchthengsten, wobei besonders der schwere Pferdeschlag zu berücksichtigen ist; 25. Oktober 1896.

c) zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten.

§ 3.

Zum Zwecke der Zuerkennung und Ausrichtung der Prämien werden alle Jahre im Monat März öffentliche Pferdeschauen abgehalten.

§ 4.

Die Prämien werden festgesetzt

a) für Zuchthengste von 3 Jahren und darüber auf Fr. 80 bis Fr. 300;

b) für Hengstfohlen von 1 bis 3 Jahren auf Fr. 30 bis Fr. 180;

c) für Zuchtstuten, säugend oder sichtbar trächtig, auf Fr. 30 bis Fr. 100.

§ 5.

Prämiiert werden: Einheimische, gekreuzte und importierte Rassen, soweit sie für unsere Verhältnisse (Landwirtschaft und Militärdienst) geeignet sind. Es soll ein Beleg- und Geburtsregister geführt werden.

§ 6.

Es sollen nur solche Zuchtpferde prämiiert und in das Stammregister eingetragen werden, welche die nötigen Eigenschaften besitzen, um die angestrebten Züchtungszwecke zu erreichen (§ 5).

Von jedem Pferde, welches bei der Prämiierung konkurriert, wird gefordert, dass es gute Gesundheit, ebenmässige Körperformen und guten Gang, sowie guten Charakter habe.

25. Oktober 1896. Zuchttiere mit Erbfehlern und bösartige Tiere werden von der Prämiierung gänzlich ausgeschlossen.

Zuchthengste können konkurrieren, solange sie zuchtfähig sind, müssen aber ein Alter von wenigstens 4 Jahren haben, um das Maximum der Prämie zu erhalten. Hengste unter drei Jahren dürfen, auch wenn sie mit einem Wartgeld prämiiert sind, zur öffentlichen Zucht nicht verwendet werden.

Zuchtstuten dürfen nur dann prämiiert werden, wenn sie als trächtig erachtet werden, oder wenn sie säugen, nicht unter 4 Jahre und nicht über 12 Jahre alt sind; 9- bis 12jährige werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bereits früher prämiiert worden sind.

§ 7.

Die prämiierten Tiere werden gezeichnet,

alle zur allgemeinen Züchtung anerkannten Pferde an der linken Schulter mit einem *B;*

alle prämiierten Hengste und Fohlen auf der linken Hinterbacke mit einem *B* nebst oberhalb dieses Buchstabens angebrachter Krone.

§ 8.

Der Eigentümer eines nach § 4, litt. *a,* gezeichneten Hengstes darf denselben ohne Bewilligung der Direktion der Landwirtschaft bis zur nächsten Schau, von der letzten Prämiierung an gerechnet, nicht veräussern oder überhaupt in anderer Weise der kantonalen Zucht entziehen.

Die nach litt. *b* und *c* prämiierten Tiere dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht ausser den Kanton verkauft werden und sind an einer Schau des folgenden Jahres vorzuweisen.

§ 9.

Zur öffentlichen Zucht dürfen nur prämiierte Hengste und solche, welche vom Bund dem Kanton zur Verfügung gestellt werden, Verwendung finden.

§ 10.

25. Oktober 1896.

Eigentümer nicht prämiierter Hengste dürfen dieselben nur zur Zucht für ihre eigenen Stuten benutzen.

§ 11.

Die Hengsthalter sind verpflichtet, für jeden zur Zucht verwendeten Hengst die Beschältabellen genau auszufüllen und bis zum 15. Januar der Direktion der Landwirtschaft abzuliefern.

II. Rindviehzucht.

§ 12.

Der Kredit für Veredlung und Verbesserung der Rindviehzucht ist zu verwenden

a) zur Prämiierung von Zuchtstieren und Stierkälbern;
b) zur Prämiierung von Kühen und Rindern;
c) zur Ausrichtung von Beiträgen an Genossenschaften für den Ankauf von vorzüglichen Zuchtstieren;
d) zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten.

§ 13.

Alljährlich im Herbst werden öffentliche Rindviehschauen abgehalten und die Prämien durch die Kommission für Rindviehzucht festgestellt und ausgerichtet, wie folgt:

a) für Zuchtstiere von Fr. 50 bis Fr. 250;
b) für Stierkälber von Fr. 50 bis Fr. 100;
c) für Kühe und Rinder von Fr. 10 bis Fr. 40.

§ 14.

Nur Tiere der reinen Berner Fleckvieh-Rasse, Prototyp «Simmentalerschlag», und solche der reinen Braunviehrasse angehörend dürfen prämiiert werden. Bastarde werden ausgeschlossen.

Die massgebenden Faktoren bei der Beurteilung sind Reinheit der Rasse, Ebenmass der Formen, Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit, Arbeitstüchtigkeit und Wüchsigkeit.

25. Oktober 1896.

§ 15.

Zuchtstiere dürfen nur viermal prämiiert werden. Kühe mit 8 Ersatzzähnen dürfen ein Jahr nach dem Verschaufeln noch prämiiert werden, wenn sie schon früher prämiiert worden sind.

Rinder ohne Alterszähne haben keinen Anspruch auf Prämien. Der Zahnwechsel gilt als vollzogen, wenn die Ersatzzähne beidseitig vollständig ausgeebnet sind.

§ 16.

Kantonal prämiierte Tiere dürfen vor Ablauf der hiernach bezeichneten Fristen ohne Bewilligung der Direktion der Landwirtschaft nicht ausser Kanton verkauft oder sonst der Zucht innert dem Kanton entzogen werden:

1. Kühe und Rinder nicht vor dem 1. September des folgenden Jahres, von der Prämiierung an gerechnet;
2. Zuchtstiere und Stierkälber nicht vor dem 15. Juli des nächstfolgenden Jahres.

Die prämiierten Tiere sind an einer Schau des folgenden Jahres zur Kontrollierung vorzuweisen.

§ 17.

Zur öffentlichen Zucht dürfen nur prämiierte Stiere und solche, welche durch die Kommission für Rindviehzucht oder hierzu besonders bezeichnete Sachverständige als zuchttüchtig anerkannt worden sind, verwendet werden. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf alle Weiden und Alpen, wo nebst eigenem Vieh auch solches von dritten gesömmert wird. Nicht anerkannte Stiere dürfen nur für eigenes Vieh benutzt werden.

§ 18.

Ein Aussteller darf nicht mehr als 12 Stücke ausstellen.

Kein Tier darf durch irgend ein Zeichen erkennbar gemacht werden.

25. Oktober 1896.

§ 19.

Das Sprunggeld für prämiierte Stiere soll im Maximum Fr. 10. — nicht übersteigen.

§ 20.

Für jeden zur Prämiierung aufgeführten Zuchtstier muss ein Abstammungsnachweis (Talon) vorgewiesen werden, worin bescheinigt wird, dass der Stier von einem prämiierten Vater abstammt.

§ 21.

Jeder Zuchtstierhalter hat ein Beleg- und Geburtsregister zu führen, welches auf Verlangen eingesehen werden kann.

Eigentümer einjährig prämiierter Stiere sind nicht verpflichtet, dieselben mehr als je am zweiten Tag der Zucht zu unterstellen; ebenso ist kein Stierhalter verpflichtet, ältere Zuchtstiere täglich mehr als zweimal zu verwenden.

Die Zuchtregister sind von der Direktion der Landwirtschaft zu beziehen, und zwar nach einheitlichem Formular.

§ 22.

Bei der Prämiierung der Stierkälber ist jeweilen eine zweite Klassifikation vorzunehmen, und es sind nach derselben sämtliche Eigentümer prämiierter Stücke gehalten, die Prämien anzunehmen. Wer ein Tier nicht prämiieren lassen will, hat dasselbe nach der ersten Klassifikation sofort wegzuführen.

§ 23.

Es sollen nur Zuchttiere prämiiert werden, welche die nötigen körperlichen Eigenschaften besitzen.

Von jedem Zuchttier, welches bei der Prämiierung konkurrieren will, wird gefordert, dass es gute Gesundheit, ebenmässigen Körperbau und regelmässige Bewegung, sowie guten Charakter habe. Zuchttiere mit Erbfehlern und bösartige Tiere werden von der Prämiierung gänzlich ausgeschlossen.

25. Oktober 1896.

Bei Zuerkennung von Prämien ist besonders auf die Geschmeidigkeit der Haut und die Feinheit der Haare, sowie auf die Rassenreinheit Rücksicht zu nehmen.

Bei dem Braunvieh ist diejenige Farbe, welche im übrigen Braunviehgebiet vorherrschend gefordert wird, in erster Linie, missfarben, hellgrau und schwarz, Übergang ins Rötliche sind dagegen erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

§ 24.

Hauptfehler, welche jede Anerkennung zur öffentlichen Zucht ausschliessen, sind

überbautes Kreuz, hoher Schwanzansatz, gesenkter Rücken, Hängebauch, grosse Hungergruben, flache Rippen, Gebundenheit (bug- und laffenleer), abschüssiges, spitzes und schmales Hinterteil mit zu kleinen Hinterbacken, Säbelbeine, zu starke runde Knochen, zu grobe und zu schwere Hörner, eine harte, aufgebackene, nicht geschmeidige Haut, ein langer Kopf mit spitzer Nase (Ramsnase), ein unregelmässiger Gang und Bösartigkeit.

§ 25.

Der Eigentümer, auf dessen Name das Stück Vieh eingetragen ist, bleibt für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 26.

Zur Konkurrenz werden nur Tiere zugelassen, für welche amtliche Gesundheitsscheine vorgewiesen werden (§ 9 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872).

§ 27.

Die prämiierten Tiere werden gezeichnet:

die prämiierten Zuchtstiere, Kühe und Rinder auf dem rechten Horn mit einem Kronbrand, in welchem der Buchstabe *B* angebracht ist;

die Stierkälber mit einem *B* auf der linken Schulter.

Anerkennung von Zuchtstieren, Wahl und Obliegenheiten der Sachverständigen. 25. Oktober 1896.

§ 28.

Gemeinden, Korporationen, Gemeineigentümer oder Private dürfen zur öffentlichen Zucht nur solche Stiere verwenden, welche durch die Kommission für Viehzucht an einer Schau oder in der Zwischenzeit durch die Lokal-Sachverständigen als zuchttüchtig anerkannt wurden und mit dem in § 34 beschriebenen Zeichen versehen worden sind.

§ 29.

In jedem Amtsbezirk wird durch den Regierungsstatthalter die nötige Zahl Sachverständiger gewählt. Die Amtsdauer der Sachverständigen ist vier Jahre, jedoch können dieselben, falls Unzuverlässigkeit konstatiert wird, vor Ablauf der Amtsdauer durch andere ersetzt werden.

Die Anerkennung geschieht an den jährlichen Viehschauen durch die Viehschaukommission.

Überdies sollen jedes Jahr noch zwei Anerkennungen stattfinden, eine im Januar, die andere im April, wobei die Zuchtstiere auf hierzu bezeichneten öffentlichen Plätzen vorgeführt werden müssen.

Die Anerkennungskommission besteht aus einem Mitglied der Viehschaukommission und einem Sachverständigen.

§ 30.

Sachverständige, welche bei einem Geschäfte persönlich beteiligt sind, sollen an demselben keinen Teil nehmen.

§ 31.

Der Zuchtstier muss bei der Anerkennung mindestens ein Jahr alt und körperlich stark gewachsen sein und ist anerkannt, wenn beide untersuchende Sachverständige in ihrem Urteil über Zuchttauglichkeit (§§ 23 und 24) einig

25. Oktober 1896. sind, in welchem Falle sie dem Stierhalter einen Bewilligungsschein ausstellen. Die Unterschriften der Sachverständigen sollen vom Regierungsstatthalter beglaubigt werden.

§ 32.

Der Regierungsstatthalter ist gehalten, über alle ausgestellten Bescheinigungen eine genaue Kontrolle zu führen und überdies von jeder Anerkennung eines Zuchtstieres dem betreffenden Gemeinderat und dem Sekretariat der Kommission für Viehzucht in Bern (jeweilen am Ende eines Quartals) Kenntnis zu geben.

§ 33.

Das Taggeld der Sachverständigen wird durch den Regierungsstatthalter bestimmt. Diese Entschädigung fällt dem Inhaber der Tiere zur Last.

§ 34.

Die anerkannten Zuchtstiere werden mit einem mit *A* versehenen Kronbrande auf dem linken Horn gezeichnet und die an öffentlichen Schauen anerkannten Stierkälber mit einem mit *A* versehenen Brand auf der rechten Schulter.

III. Kleinviehzucht.

§ 35.

Der Kredit für Kleinviehzucht wird für die Prämiierung von Ebern, Mutterschweinen, Ziegenböcken und Ziegen, sowie zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten verwendet. Diese Prämiierung findet jeden Herbst an öffentlichen Schauen statt, an welchen die kantonalen Prämien ausgerichtet werden, wie folgt:

a) für Eber . . . . Fr. 10. — bis Fr. 40. —
b) » Mutterschweine » 10. — » » 20. —
c) » Ziegenböcke . » 5. — » » 20. —
d) » Ziegen . . . » 5. — » » 12. —

§ 36. 25. Oktober 1896.

Die Aussteller haben sich folgenden Vorschriften zu unterziehen:

1. Die prämiierten Tiere sind während der Zeitdauer, welche durch die daherigen Vorschriften des Bundes bestimmt ist, zur öffentlichen Zucht zu verwenden und müssen an einer der nächstjährigen Schauen zur Kontrolle wieder vorgeführt werden.
2. Zum drittenmal prämiierte Ziegenböcke können nach sechs Monaten verkauft werden.
3. Ziegen können ebenfalls sechs Monate nach der Prämiierung verkauft werden, jedoch nur unter Zurückerstattung der einfachen Prämie.
4. Eber und Mutterschweine müssen bei der ersten Prämiierung markiert werden.
5. Drei Jahre alte Eber können sechs Monate nach der Prämiierung veräussert werden.
6. Aussteller, welche Vieh- oder Pferdeprämien beziehen, sind von der Ziegenausstellung ausgeschlossen.
7. Unabgeteilte Kinder und dritte Personen (Scheinhändel) sind von der Konkurrenz der Ziegenausstellung ebenfalls ausgeschlossen.

§ 37.

Die zu prämiierenden Eber müssen wenigstens sechs Monate und die Ziegenböcke wenigstens acht Monate alt sein.

Die Tiere dürfen so lange konkurrieren, als sie noch zuchtfähig und normal beschaffen sind, müssen aber ein Alter von wenigstens fünfzehn Monaten haben, um das Maximum der Prämie erhalten zu können.

§ 38.

Es sollen nur solche Zuchttiere prämiiert werden, welche diejenigen körperlichen Eigenschaften besitzen, die auf Rasse, Ebenmass der Formen, Gesundheit und Zucht-

25. Oktober 1896. fähigkeit schliessen lassen. Zuchttiere mit Erbfehlern, sowie bösartige Tiere werden von der Prämiierung gänzlich ausgeschlossen.

Bei den Schweinen beiderlei Geschlechts ist besonders auf Feinheit des Knochengerüstes, Frühreife und Mastfähigkeit, jedoch mehr auf Fleisch- als auf Fettbildung zu sehen.

Bei den Ziegen ist nebst Rassenreinheit gute und starke Entwicklung mit Milchergiebigkeit anzustreben.

§ 39.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 46 verpflichten den Eigentümer des prämiierten Tieres zur Rückerstattung der bezogenen kantonalen Prämie und zur Verzichtleistung auf die eidgenössische Prämie, soweit § 36 nichts anderes vorschreibt.

§ 40.

Die zuerkannten kantonalen Prämien werden jeweilen sogleich an der betreffenden Schau ausbezahlt, die eidgenössischen dagegen erst an der nächstjährigen Schau nach Vorführung des Tieres oder Beibringung der in § 46 erwähnten Bescheinigung.

§ 41.

Zur Konkurrenz werden nur solche Tiere zugelassen, für welche amtliche Gesundheitsscheine vorgewiesen werden, für deren Abnahme die Ortspolizeibehörde des betreffenden Schauortes zu sorgen hat.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 42.

Für Abhaltung der Schauen wird der Kanton in Kreise eingeteilt (siehe Abschnitt VII). Der Regierungsrat kann dieselben nach Bedürfnis vermehren oder vermindern.

Die Viehbesitzer dürfen nur in demjenigen Schaukreise konkurrieren, in welchem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben. 25. Oktober 1896.

§ 43.

Für jedes prämiierte Tier wird ein Prämienschein dem Eigentümer zugestellt; letzterer bleibt für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Alle prämiierten Tiere des Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehgeschlechtes werden entsprechend gezeichnet.

§ 44.

Ein Stück Vieh, für welches dem Eigentümer an einer Schau ein Preis zuerkannt worden ist, darf im nämlichen Jahre an keiner andern Kreisschau mehr konkurrieren.

§ 45.

Die Ortschaften, in welchen die Schauen stattfinden, haben der Kommission die nötigen Einrichtungen und Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ebenso die erforderliche Polizeimannschaft. Eigentümer und deren Dienstpersonal, sowie anderweitiges Publikum sind während der Prämiierung vom Platze auszuschliessen. (Ausgenommen Pferdezucht.)

§ 46.

Die prämiierten Tiere sind von den Eigentümern, bei Strafe der Rückerstattung der Prämie und bei der gesetzlichen Busse, an einer der nächstjährigen Schauen der Kommission für Viehzucht, beziehungsweise Kleinviehzucht (§ 36) zur Kontrollierung vorzuführen; die Vorführung kann jedoch unterbleiben, sofern der Eigentümer spätestens an der betreffenden Schau der Kommission eine die genaue Beschreibung des Tieres enthaltende Bescheinigung beibringt, dass dasselbe vor dem gesetzlichen Termin weder ausserhalb des Kantons veräussert noch sonst der Zucht innerhalb des Kantons entzogen worden ist.

25. Oktober 1896. Diese Bescheinigung ist nach genauer Untersuchung vom betreffenden Viehinspektor und dem Gemeinderatspräsidenten gemeinschaftlich auszustellen und vom Regierungsstatthalter zu legalisieren.[1]

§ 47.

Will ein Eigentümer ein prämiiertes Tier vor dem gesetzlichen Termin ausserhalb des Kantons veräussern oder sonst der Zucht innerhalb des Kantons entziehen, so hat er dazu um die Bewilligung der Direktion der Landwirtschaft einzukommen, welche nach eingeholtem Berichte der Kommission über den Fall entscheidet und enventuell bestimmt, wieviel von der Prämie zurückzuerstatten sei.

Die Aussteller solcher Tiere, welche durch Krankheit oder auf unverschuldete Weise der Zucht entzogen werden müssen, können von der Direktion der Landwirtschaft von Rückerstattung der Prämie sowie Busse befreit werden bei Einreichung eines ärztlichen Attestes. (Letztere Bestimmung hat nur Bezug auf die Rindviehzucht.)

§ 48.

Spätestens einen Monat nach Abhaltung der Schauen teilt die Kommission für Viehzucht der Direktion der Landwirtschaft die Namen der Eigentümer prämiierter Tiere mit, welche dieselben, ohne die in § 47 vorgesehene Bewilligung, nicht vorgeführt und die in § 46 vorgeschriebene Bescheinigung nicht beigebracht haben.

§ 49.

Widerhandlungen gegen § 36 werden mit einer Busse im Betrag der Prämie bestraft.

Widerhandlungen gegen § 36, litt. 6 und 7, werden mit einer Busse von Fr. 100 bestraft.

---

[1] Vergl. B. vom 28. September 1872 betreffend die Gebühren der Viehinspektoren.

Widerhandlungen gegen die §§ 8 und 16 werden mit Rückerstattung der Prämie und einer Busse vom vierfachen Betrage derselben bestraft. 25. Oktober 1896.

Widerhandlungen gegen § 17 werden jedesmal mit einer Busse von Fr. 15 bis 30 bestraft, wovon zwei Dritteile dem Besitzer des männlichen und ein Dritteil dem Eigentümer des weiblichen Tieres auffallen.

V. Zusammensetzung der Kommissionen.

§ 50.

Sämtliche Kommissionen werden durch den Grossen Rat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Für alle Kommissionen bestimmt die Regierung die Taggelder und Reiseentschädigungen der Experten.

§ 51.

Die Kommissionen bestehen

a) Für Pferdezucht:

aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, wovon der Jura 2, die übrigen Landesteile je einen Vertreter erhalten.

b) Für Rindviehzucht:

aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern.

Dem Oberland fallen drei, den übrigen fünf Landesteilen fällt je ein Vertreter zu.

Das neunte Mitglied muss mit der Braunviehzucht besonders vertraut sein, jedoch darf dasselbe nicht dem oberländischen Kantonsteil angehören.

Von zwei zu zwei Jahren kommt die Hälfte der Kommission in Austritt und wird entsprechend erneuert.

Die erste Erneuerung geschieht nach vier Jahren, bei welcher das Präsidium und vier Mitglieder den Austritt zu nehmen haben. Letztere werden durch das Los bezeichnet.

Ein austretendes Mitglied ist innert sechs Jahren nicht wieder wählbar.

25. Oktober 1896.

c) Für Kleinviehzucht:

aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, wovon dem Oberaargau zwei Vertreter zufallen, während die übrigen Landesteile je ein Mitglied erhalten.

§ 52.

Zu vorübergehenden Verhandlungen können vom Präsidenten der Kommission allfällig erforderliche Ersatzmänner beigezogen werden.

§ 53.

In Verhinderungsfällen haben die zur Ausübung ihrer Funktionen vom Präsidenten bezeichneten Mitglieder rechtzeitig davon Kenntnis zu geben.

§ 54.

Wenn Mitglieder bei einem Geschäfte persönlich beteiligt sind oder mit einem Beteiligten in einem derjenigen Grade verwandt sind, welche der § 12 der Verfassung bezeichnet, so haben sie bei der Beurteilung der betreffenden Stücke Vieh nicht mitzuwirken. Auch darf kein Mitglied in amtlicher Stellung einer Schau in demjenigen Kreis beiwohnen, welchem er durch Wohnsitz angehört.

VI. Obliegenheiten der Kommissionen.

§ 55.

a) Sie erlassen die nötigen Bekanntmachungen über die Abhaltung der Schauen wenigstens 3 Wochen vor Beginn derselben und bestimmen die Orte, an welchen sie abgehalten werden.

b) Sie sorgen für das nötige Personal zur Aufstellung und Wartung der Tiere.

c) Sie unterwerfen die ausgestellten Tiere mit Rücksicht auf Rasse, Abstammung, Körperformen und Eigenschaften einer sorgfältigen Beurteilung, erteilen die gesetzlichen Prämien und prüfen die zur öffentlichen Zucht bestimmten Tiere.

d) Sie fertigen die amtlich zu veröffentlichenden Verzeichnisse über die prämiierten und anerkannten Tiere aus, sowie die Prämienkontrollen und die zu versendenden Prämien- und Anerkennungsscheine. 25. Oktober 1896.

e) Innerhalb eines Monats nach Verlauf der Schau reichen sie der Direktion der Landwirtschaft einen eingehenden Bericht ein, in welchem auf die Belehrung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzüchter Bedacht zu nehmen ist.

f) Für jede Kreisschau für Hornvieh wird ein Maulinspektor gewählt.

g) Die Kommission für Pferdezucht führt das Pferdeamtsregister.

VII. Einteilung des Kantons in Schaukreise.

§ 56.

Zur Abhaltung der *Pferdeschauen* wird der Kanton in 10 Kreise eingeteilt, nämlich:

1. Kreis: *Brodhäusi,* umfassend die Amtsbezirke Saanen, Ober- und Niedersimmental, Frutigen, Oberhasle, Interlaken und Thun und die Kirchgemeinden Wattenwil und Gurzelen.

2. Kreis: *Höchstetten,* umfassend den Amtsbezirk Konolfingen.

3. Kreis: *Lützelflüh,* umfassend die Amtsbezirke Signau und Trachselwald und die Kirchgemeinde Hasle.

4. Kreis: *Herzogenbuchsee,* umfassend die Amtsbezirke Burgdorf (ohne die Kirchgemeinde Hasle), Fraubrunnen, Wangen und Aarwangen.

5. Kreis: *Köniz,* umfassend die Amtsbezirke Bern (ohne die Kirchgemeinden Wohlen, Kirchlindach und Bremgarten), Seftigen (ohne die Kirchgemeinden Wattenwil und Gurzelen), Schwarzenburg und Laupen.

25. Oktober 1896.

6. Kreis: *Aarberg,* umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Nidau, Erlach, Biel und Neuenstadt, nebst den Kirchgemeinden Wohlen, Kirchlindach und Bremgarten.

7. Kreis: *Dachsfelden,* umfassend die Amtsbezirke Courtelary und Münster.

8. Kreis: *Saignelégier,* umfassend den Amtsbezirk Freibergen.

9. Kreis: *Delsberg,* umfassend die Amtsbezirke Delsberg und Laufen.

10. Kreis: *Pruntrut,* umfassend den Amtsbezirk Pruntrut.

§ 57.

Zur Abhaltung der *Rindviehschauen* wird der Kanton in 26 Kreise eingeteilt, nämlich:

1. Kreis: *Saanen,* umfassend den Amtsbezirk Saanen.

2. Kreis: *Zweisimmen,* umfassend den Amtsbezirk Obersimmental.

3. Kreis: *Erlenbach,* umfassend den Amtsbezirk Niedersimmental (ohne die Kirchgemeinden Wimmis, Reutigen und Spiez).

4. Kreis: *Wimmis,* umfassend die Kirchgemeinden Wimmis, Reutigen und Spiez, nebst der Einwohnergemeinde Zwieselberg.

5. Kreis: *Frutigen,* umfassend den Amtsbezirk Frutigen.

6. Kreis: *Meiringen,* umfassend den Amtsbezirk Oberhasle.

7. Kreis: *Unterseen,* umfassend den Amtsbezirk Interlaken.

8. Kreis: *Thun,* umfassend den Amtsbezirk Thun (ohne die Einwohnergemeinde Zwieselberg), jedoch mit der Kirchgemeinde Wichtrach.

9. Kreis: *Höchstetten,* umfassend den Amtsbezirk Konolfingen (ohne die Kirchgemeinde Wichtrach und die Einwohnergemeinde Rubigen). 25. Oktober 1896.

10. Kreis: *Langnau,* umfassend den Amtsbezirk Signau.

11. Kreis: *Sumiswald,* umfassend den Amtsbezirk Trachselwald.

12. Kreis: *Alchenflüh,* umfassend den Amtsbezirk Burgdorf (ohne den Schulkreis Rüedisbach).

13. Kreis: *Fraubrunnen,* umfassend den Amtsbezirk Fraubrunnen (ohne die Kirchgemeinde Münchenbuchsee).

14. Kreis: *Bern,* umfassend die Amtsbezirke Laupen und Bern (ohne die Kirchgemeinden Wohlen, Kirchlindach und Bremgarten), jedoch mit den Einwohnergemeinden Rubigen und Kehrsatz.

15. Kreis: *Schwarzenburg,* umfassend den Amtsbezirk Schwarzenburg.

16. Kreis: *Riggisberg,* umfassend den Amtsbezirk Seftigen (ohne die Einwohnergemeinde Kehrsatz).

17. Kreis: *Kirchlindach,* umfassend die Kirchgemeinden Wohlen, Kirchlindach, Bremgarten, Meikirch und Münchenbuchsee.

18. Kreis: *Lyss,* umfassend die Amtsbezirke Büren (ohne die Kirchgemeinden Lengnau und Pieterlen) und Aarberg (ohne die Kirchgemeinde Meikirch).

19. Kreis: *Herzogenbuchsee,* umfassend den Amtsbezirk Wangen mit dem Schulkreis Rüedisbach.

20. Kreis: *Langenthal,* umfassend den Amtsbezirk Aarwangen.

21. Kreis: *Biel,* umfassend die Amtsbezirke Nidau und Biel mit den Kirchgemeinden Lengnau, Pieterlen, Ilfingen und Vauffelin.

22. Kreis: *Erlach,* umfassend die Amtsbezirke Erlach und Neuenstadt.

25. Oktober 1896.

23. Kreis: *Corgémont*, umfassend den Amtsbezirk Courtelary (ohne die Kirchgemeinden Ilfingen, Vauffelin, Tramlingen, La Ferrière und die Höfe von Chaux d'Abel), jedoch mit den Kirchgemeinden Bévilard und Dachsfelden (ohne die Einwohnergemeinde Saicourt).

24. Kreis: *Cernil*, umfassend den Amtsbezirk Freibergen mit den Kirchgemeinden Tramlingen, La Ferrière und den Höfen von Chaux d'Abel, ferner die Kirchgemeinden Sornetan, Lajoux, sowie die Einwohnergemeinde Saicourt.

25. Kreis: *Delsberg*, umfassend die übrigen Teile des Amtsbezirks Münster und die Amtsbezirke Delsberg und Laufen.

26. Kreis: *Pruntrut*, umfassend den Amtsbezirk Pruntrut.

Wenn in einem Schaukreise die Zahl der prämiierten Stücke mehr als 200 beträgt, so muss auf Verlangen einer Gemeinde des betreffenden Schaukreises ein neuer Kreis geschaffen werden.

§ 58.

Zur Abhaltung der *Kleinviehschauen* wird der Kanton in 11 Kreise eingeteilt, nämlich:

1. Brienz.
2. Saanen.
3. Latterbach.
4. Thun.
5. Dachsfelden.
6. Pruntrut.
7. Aarberg.
8. Wangen.
9. Burgdorf.
10. Bern.
11. Schwarzenburg.

VIII. Übergangsbestimmungen.

25. Oktober 1896.

§ 59.

§ 15 des Gesetzes tritt für viermal prämiierte Zuchtstiere erst im Jahr 1897 in Kraft.

Der Abstammungsnachweis ist erst für die im Jahr 1898 zum erstenmal zur Prämiierung gelangenden Stiere vorzuweisen.

Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 21. Juli 1872, die Vollziehungsverordnung vom 3. August 1872 und die Vollziehungsverordnung vom 21. November 1876 aufgehoben werden, tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 7./8. September 1896.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

AUG. MOSCHARD,

der Staatsschreiber

KISTLER.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 25. Oktober 1896,

beurkundet hiermit:

Das dem Bernervolk zufolge eines Initiativbegehrens zur Abstimmung vorgelegte Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht

25. Oktober 1896. ist mit 33,126 gegen 20,606, also mit einem Mehr von 12,520 Stimmen angenommen worden. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 31. Oktober 1896.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident
RITSCHARD,

der Staatsschreiber
KISTLER.

Verordnung

14. April 1897.

über

die Einfuhr ausländischen Nutzviehes in den Kanton Bern.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

angesichts zahlreicher, auf eingeführtes Nutzvieh zurückzuführender Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche;

im Hinblick auf die Unzulänglichkeit der bestehenden Vorschriften über die Vieheinfuhr;

gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872, sowie auf Art. 33 und 71 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887;

auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

beschliesst:

§ 1.

Sämtliches Nutzvieh (Rindvieh, Schafe und Schweine), welches aus dem Ausland in den Kanton Bern gebracht oder aus andern Kantonen eingeführt wird, aber nachgewiesenermassen ausländischer Herkunft ist, muss bei seiner Ankunft am Bestimmungsort vom zuständigen Kreistierarzt untersucht werden. Diese Untersuchung darf nur bei Tageslicht stattfinden.

§ 2.

Der Kreistierarzt ist von der Ankunft ausländischen Nutzviehes durch den Eigentümer rechtzeitig zu benachrichtigen. Er untersucht die Tiere beim Ausladen beziehungsweise beim Eintritt in die Gemeinde (Bestimmungsort) und kontrolliert die Unterbringung in die Absonderungsställe.

[1] Vergl. V. vom 11. Mai 1898 über die Einfuhr ausländischen Schlachtviehes in den Kanton Bern.

14. April 1897. Den Stationsbeamten ist untersagt, ausländisches Nutzvieh vor Ankunft des Kreistierarztes herauszugeben oder ausladen zu lassen.

§ 3.

Alles in den Kanton Bern eingeführte ausländische Nutzvieh (Rindvieh, Schafe und Schweine) unterliegt am Bestimmungsort einer Beobachtungszeit (Quarantäne) von zwölf Tagen.

§ 4.

Über die Stallungen, in denen ausländisches Nutzvieh eingestellt wird, ist während der Dauer der Beobachtungszeit der Stallbann zu verhängen.

§ 5.

In Gaststallungen, Remisen etc. darf ausländisches eingeführtes Nutzvieh niemals, auch nicht vorübergehend, eingestellt werden. Die Wartung desselben soll, soweit dies möglich ist, jeweilen durch die gleiche Person geschehen. Es ist untersagt, in solchen Ställen Viehtreiber u. s. w. zu dulden.

§ 6.

Das unter Stallbann befindliche ausländische Nutzvieh darf während der Dauer des Bannes mit einheimischem Vieh nicht in Berührung kommen; es ist wöchentlich wenigstens einmal und überdies bevor es in den Handel gebracht werden kann, durch den Kreistierarzt zu untersuchen. Der betreffende Stall ist nach Ablauf der Beobachtungszeit — auch wenn keine Seuchefälle vorkamen — zu desinfizieren. Hierüber ist den Oberbehörden jeweilen Bericht zu erstatten.

§ 7.

Die Kosten der tierärztlichen Untersuchungen, sowie der Desinfektionen u. s. w. sind von den Eigentümern der Tiere nach den Ansätzen des Tarifs für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 16. September 1876 zu bestreiten.

§ 8. 14. April 1897.

Wenn ausländisches Nutzvieh nicht in einen besondern Raum, sondern mit einheimischem Vieh in den gleichen Stall eingestellt wird, so gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 für sämtliches im gleichen Stall untergebrachte Vieh.

§ 9.

Widerhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 500 bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. April 1897.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

F. v. WATTENWYL,

der Staatsschreiber

KISTLER.



15. September 1897.

Tarif

für

die Vornahme von Tuberkulin-Impfungen beim Rindvieh.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

verordnet:

§ 1.

Die Kosten für die Ausführung der Tuberkulin-Impfungen beim Rindvieh werden von der Viehentschädigungskasse übernommen, und es sind für die Vornahme solcher Impfungen, inbegriffen die Honorierung für die vorgeschriebenen Temperaturmessungen vor und nach der Impfung, die Kennzeichnung der Tiere und die Berichterstattung, folgende Gebühren festgesetzt:

1. In Ortschaften von weniger als einer Stunde Entfernung von der Wohnung des Tierarztes, wobei eine Wegvergütung nicht berechnet werden darf,
   a) für die Impfung von 1—5 Stücken . Fr. 20. —
   b) für die Impfung jedes ferneren bis und mit dem 10. per Stück . . . . . » 2. —
   c) für die Impfung von mehr als 10 Stück für jedes folgende Stück . . . . » 1.50
2. Ist das zu impfende Vieh mehr als eine Stunde von der Wohnung des Tierarztes entfernt, so ist derselbe zum Bezuge einer Wegvergütung von Fr. 2. — pro Stunde Entfernung (Hin- und Rückweg inbegriffen) berechtigt.

Dieser Ansatz soll jedoch dahin verstanden werden, dass für die Berechnung der Reiseentschädigung nur die Entfernung zwischen dem geimpften Viehstande und der Wohnung des nächsten Tierarztes massgebend sein soll. 15. September 1897.

§ 2.

Die Direktion der Landwirtschaft ist berechtigt, bei nicht genauer Befolgung der erlassenen Vorschriften die Rechnungen zu reduzieren oder ganz zu streichen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. September 1897.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

RITSCHARD,

der Staatsschreiber

KISTLER.

24. November 1897.

Dekret

betreffend

die Errichtung der Stelle eines kantonalen Kulturtechnikers.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

zum Zweck einer möglichst korrekten Durchführung aller derjenigen Bodenverbesserungen, welche mit finanzieller Hülfe des Staates im Flachland und im Alpgebiet unternommen werden, und in der Meinung, dass zur Förderung kunstgerechter Anlagen sowohl die Projekte, als die eigentlichen Meliorationsarbeiten unter fachmännische Kontrolle zu stellen sind,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1.

Es wird auf den 1. Januar 1898 die Stelle eines vom Regierungsrat zu wählenden Kulturtechnikers des Kantons Bern errichtet.

Art. 2.

Die Besoldung dieses der Landwirtschaftsdirektion zugeteilten Beamten wird vom Grossen Rat festgesetzt.

Die Amtsdauer ist vier Jahre.

Der Regierungsrat bestimmt die vom Kulturtechniker zu leistende Amtskaution.

24. November 1897.

Art. 3.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 24. November 1897.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

BIGLER,

der Staatsschreiber

KISTLER.

11. Mai 1898.

Verordnung

über die

Einfuhr ausländischen Schlachtviehes in den Kanton Bern.[1]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

angesichts zahlreicher, auf importierte Schlachttiere zurückzuführender Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche;

im Hinblick auf die mehrfach konstatierte Unzulänglichkeit der bisherigen kantonalen Vorschriften über den Viehimport;

gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872, sowie auf Art. 33 und 71 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887,

auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

beschliesst:

§ 1.

Die Einfuhr ausländischer Schlachttiere (Rindvieh, Schafe und Schweine) in den Kanton Bern darf einzig und allein nach denjenigen an Eisenbahnstationen gelegenen Ortschaften stattfinden, welche öffentliche Schlachthäuser mit genügenden, zudienenden Stallungen besitzen.

Jede Unterbringung solchen Viehes in nicht zu öffentlichen Schlachthäusern gehörenden Ställen ist untersagt.

In allen Fällen ist auf die möglichst baldige Abschlachtung des importierten Viehes zu dringen.

---

[1] Vergl. V. vom 14. April 1897 über die Einfuhr ausländischen Nutzviehes in den Kanton Bern.

Die Häute sämtlicher ausländischer Tiere sind vor der Entfernung aus dem Schlachthause sorgfältig zu desinfizieren. 11. Mai 1898.

Sämtliche Transporte von ausländischem Schlachtvieh sind von der Grenzstation hinweg direkt an den Bestimmungsort zu versenden. Das Aus- und Umladen auf Zwischenstationen ist verboten.

Den Stationsbeamten ist untersagt, ausländische Schlachttiere vor Ankunft des Kreistierarztes herauszugeben oder ausladen zu lassen.

§ 2.

Wird ausländisches Schlachtvieh in Widerhandlung gegen § 1 dieser Verordnung in Gaststallungen, Remisen oder in Ställen von Privaten, Metzgern und Händlern eingeführt, so ist über den betreffenden Viehbestand sofort Stallbann zu verhängen, welcher erst 10 Tage nach Aufnahme des letzten Transportes oder, wenn das Vieh vorher ausgeführt wurde, nach gründlicher Desinfektion der betreffenden Ställe — auf Kosten des Inhabers der Tiere — aufgehoben werden kann.

Während der Dauer des Bannes ist die Einstellung einheimischen Viehes in diese Gaststallungen verboten. Dagegen kann das darin befindliche Vieh jederzeit der Schlachtbank abgeliefert werden, jedoch erst nach vorhergegangener tierärztlicher Untersuchung und unter der Bedingung, dass die Abfuhr zur Schlachtbank direkt geschehe.

§ 3.

Alle Transporte von zum Schlachten bestimmtem Rindvieh, Schafen und Schweinen, welche aus dem Auslande nach dem Kanton Bern gebracht, oder aus andern Kantonen eingeführt werden, aber nachgewiesenermassen ausländischer Herkunft sind, müssen bei ihrer Ankunft am Bestimmungsort vom zustehenden Kreistierarzt untersucht werden. Diese Untersuchung darf nur bei Tageslicht stattfinden.

11. Mai 1898. Der Regierungsrat ist befugt, hinsichtlich des Massenimportes von ausländischen Schlachthämmeln Ausnahmebestimmungen zu erlassen.

§ 4.

Die Abfuhr des importierten Gross- und Kleinviehes vom Bahnhofe nach dem öffentlichen Schlachthause oder den dazu gehörigen Stallungen hat in allen Fällen per Wagen zu geschehen; es ist hierbei der direkteste Weg einzuschlagen und jegliche Berührung mit einheimischem Vieh zu vermeiden.

Diese Wagen müssen nach jedesmaligem Gebrauche sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.

§ 5.

Mit der Wartung des Viehes in den Schlachthausställen soll, soweit dies möglich, in jedem einzelnen Stalle jeweilen die gleiche Person betraut werden. Es ist untersagt, in solchen Stallungen Viehtreiber u. s. w. zu dulden oder denselben Nachtlager zu geben.

§ 6.

Das in den Schlachthausstallungen befindliche Vieh ist wöchentlich wenigstens einmal durch den Kreistierarzt zu untersuchen und die Ställe, auch wenn keine Seuchefälle vorgekommen sind, jährlich viermal zu desinfizieren. Hierüber ist den Oberbehörden jeweilen Bericht zu erstatten.

§ 7.

Der Kreistierarzt ist von der Ankunft ausländischen Schlachtviehes durch den Eigentümer rechtzeitig zu benachrichtigen. Er untersucht die Tiere beim Ausladen bezw. beim Eintritt in die Gemeinde (Bestimmungsort) und kontrolliert die Überführung und Unterbringung in die Schlachthausställe. Für alle seine Obliegenheiten ist er gegenüber den Behörden verantwortlich.

§ 8. 11. Mai 1898.

Die Kosten der tierärztlichen Untersuchungen, Desinfektionen u. s. w., sind von den Eigentümern der Tiere nach den Ansätzen des Tarifes zu bestreiten, mit Ausnahme der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen vierteljährlichen, nicht durch Seuchefälle veranlassten Desinfektionen, deren Kosten die Gemeinden zu tragen haben.

§ 9.

Widerhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 200 bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 30. Mai 1894 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. Mai 1898.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident
KLÄY,

der Staatsschreiber
KISTLER.

16. August 1899.

Reglement

für die

landwirtschaftliche Winterschule auf der Rüti bei Zollikofen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, die berufliche Ausbildung junger Landwirte zu fördern und dem Fortschritt auf dem Gebiete der Agrikultur weitere Kreise zu erschliessen,

auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

beschliesst:

§ 1.

Die landwirtschaftliche Winterschule Rüti steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und unter der Oberleitung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion, sowie unter der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule Rütti.

Die administrative Leitung der Schule wird dem Vorsteher der praktisch-theoretischen Ackerbauschule übertragen.

§ 2.

Für die Aufnahme der Schüler, die Unterrichtsordnung, die Haus- und Schülerordnung ist das Reglement der landwirtschaftlichen Schule Rüti massgebend, soweit dasselbe mit den nachstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruche steht.

§ 3.

Die eintretenden Zöglinge haben für vollständige und reinliche Bekleidung, sowie für Instandhaltung derselben während der Kurszeit zu sorgen.

§ 4. 16. August 1899.

Die Schüler erhalten nebst dem Unterricht unentgeltliche Wohnung mit Bett und dem sonst nötigen Mobiliar, Licht und Heizung.

§ 5.

Die Schüler der landwirtschaftlichen Winterschule werden in der Anstalt verpflegt. Das Kostgeld beträgt täglich Fr. 1. 20 und ist monatlich mit Fr. 36 vorauszubezahlen.

§ 6.

Der theoretische Unterricht an der landwirtschaftlichen Winterschule wird gemäss dem Unterrichtsplan der landwirtschaftlichen Schule Rüti erteilt.

Der spezielle Stundenplan ist jeweilen vom Vorsteher zu entwerfen und der Aufsichtskommission zur Prüfung und Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.

§ 7.

Der Unterricht wird erteilt

a) durch den Vorsteher der Anstalt;

b) durch die aus dem Lehrerkollegium der landwirtschaftlichen Schule Rüti von der Aufsichtskommission bezeichneten Lehrer;

c) durch externe Lehrer, welche auf den Vorschlag der Aufsichtskommission von der Direktion der Landwirtschaft jeweilen auf ein Jahr gewählt werden.

§ 8.

Die Schulzeit erstreckt sich auf vier, höchstens vier und einen halben Monat und hat jeweilen auf Anfang November zu beginnen und spätestens im Monat März aufzuhören.

16. August 1899.

§ 9.

Der Unterricht wird in zwei Winterkursen erteilt.

Im ersten Winterkurs herrschen die mathematischen und naturwissenschaftlichen Hülfsfächer, im zweiten Winterkurs die landwirtschaftlichen Spezialfächer vor.

§ 10.

Der Unterricht ist, soweit möglich, durch Besichtigung von Musterwirtschaften und geeignete Exkursionen, Versuche, Zeichnungen, Modelle, Sammlungen etc. zu veranschaulichen.

Sammlungen und Bibliothek der praktisch-theoretischen Ackerbauschule Rüti können von der Winterschule mitbenützt werden.

§ 11.

Am Schlusse eines jeden Kurses findet eine Prüfung in Anwesenheit der Aufsichtsbehörden statt.

§ 12.

Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 23. Oktober 1895 aufgehoben wird, tritt sogleich in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. August 1899.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
MORGENTHALER,
der Staatsschreiber
KISTLER.



